This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Ger 57.1

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. Nº 1391

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bischofs- und Fürsten-Urkunden

des

XII. und XIII. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bischofs- und Fürsten-Urkunden

des

XII. und XIII. Jahrhunderts.

Beiträge zur Urkundenlehre.

Mit sechs Schrifttafeln.

Von

Gustav von Buchwald,
Dr. phil.

ROSTOCK.
Wilh. Werther's Verlag.
1882.

Digitized by Google

Ger 57.1

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 15, 1904

HOHENZOLLERN

3483

Digitized by Google

Vorrede.

> Auch das wird man nicht sagen können, daß man bei Benutzung der Urkunden nun etwa unkritisch zu Werke gegangen wäre: gerade in dieser Zeit wurde Urkundenkritik in ausgedehntester Weise geübt. Aber freilich nach Regeln, an die man glaubte, ohne dazu zu gelangen, ihre Stichhaltigkeit schärfer zu prüfen.
>
> **Julius Ficker.** *Beiträge zur Urkundenlehre II. p.* 471.

Seit 1875 von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte als Mitarbeiter mit Vorarbeiten zu einem umfassenden Urkunden- und Regestenwerk betraut, habe ich unausgesetzt danach gerungen, Kriterien zur Entscheidung über Echtheit, Unechtheit und Glaubwürdigkeit deutscher und dänischer Urkunden aufzufinden.

Wie Andere ging ich von der Prämisse aus, die Gesetze der Kaiserurkunde müßten sich so oder so auf den Stoff übertragen lassen. Auch in der Spuriomanie, zu welcher diese falsche Voraussetzung verführt, habe ich nicht allein gestanden. Ich folgte der Destructive in der Kritik, bis mich die Menge der gefundenen „Fälschungen“ vor eine historische Unmöglichkeit stellte. Sie negirte die Berechtigung meiner bisherigen Methodik.

Digitized by Google

So weit gekommen, legte ich mir die Frage vor, läßt es sich irgendwie mit den großen Resultaten civilisationsgeschichtlicher Forschung vereinen, wenn man die Cultur des XII. und XIII. Jahrhunderts hoch genug einschätzt, um in ihr einen allgemeinen Beweis durch die Handschrift für möglich zu halten? Nicht nur die eigene Quellenforschung, sondern jedes größere Werk über Verfassungsgeschichte oder Gerichtsverfahren antwortete mit dem entschiedensten Nein.

Von da an begann ich constructive Beobachtungen zu sammeln und lege einen so großen oder kleinen Theil derselben vor, wie mir eine ungünstige Lage auszuarbeiten gestattet hat.

Meine Absicht dabei ist, ein möglichst vollständiges Bild der geistlichen und weltlichen Fürstenurkunde zu entrollen, damit die Einzelfragen erkannt und weiter ausgearbeitet werden können.

Es wird keinem Leser entgehen, daß Julius Ficker's berühmtes Werk den nachhaltigsten Einfluß auf mich und mein Arbeiten ausgeübt hat. Wenn ich trotzdem Ficker's eklektisch-systematisches Verfahren mir nicht zum Muster gewählt habe, so wird man nicht glauben, daß ich meine geographisch-chronologische Anlage an sich für besser hielte. Sie ist unvollkommener und unbequemer, wie sie auch für mich schwieriger durchzuführen war.

Bei einem Werke, wie dem Ficker's, lagen die parallelen Arbeiten über die Kaiserurkunde mit ihrer sicheren Methodik zur Vergleichung vor. Ich war nur einmal in der glücklichen Lage, für ganz wenige Urkunden in Schirren's geistvoller Kritik eine Vorarbeit zu besitzen — von da an stand ich allein.

Ein geographisch-chronologischer Richtsteig war also unbedingt nothwendig, um künftigen Arbeiten eine Grundlage zu geben. Hätte ich beliebigen Stoff nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, so wäre auch mit dem zehnfachen Umfange der Arbeit noch keine Garantie gegeben, daß ich nicht eine Blüthenlese von

Digitized by Google

Ausnahmefällen geliefert hätte. Meine bescheidenere Anlage vermeidet falsche Auswahl und muß erkennen lassen, was Regel, was Ausnahme ist.

Im Anfange des vorigen Jahres sandte ich der Görresgesellschaft eine undruckfertige erste Ausarbeitung ein. „Wir glauben Ihnen nicht verhehlen zu dürfen", lautete die Antwort, „daß in den seitens der Gesellschaft eingeholten Gutachten mehrfache Bedenken über die von Ihnen gehandhabte kritische Methode, sowie über gewisse lebhafte Wendungen laut geworden sind. Indessen hielten die Referenten diese Bedenken nicht für erheblich genug, um von der Betheiligung der Gesellschaft an der Veröffentlichung einer Arbeit abzurathen, deren wissenschaftliche Bedeutung sie gerne anerkannten." Ich sage der gelehrten Gesellschaft für ihre Beihülfe um so wärmeren Dank, als diese mich in die Lage setzte, noch fast ein Jahr lang an dem begonnenen Werke weiter zu arbeiten. Die Urtheile einiger bedeutender Kritiker, die im Verlauf dieser Zeit mit meinen Untersuchungen vertraut geworden sind, lassen mich hoffen, daß durch diese Weiterarbeit meine Resultate im Wesentlichen sicher gestellt sind. Auf einzelne Irrthümer in Bezug auf dies oder jenes Diplom wird dabei schwerlich viel ankommen. Ich halte solche für ebenso unvermeidlich, wie bei meinem schlechten Befinden leider übersehene Druckfehler.

Zum Schluß will ich eine Hoffnung aussprechen, deren Erfüllung mir ein großer Lohn sein würde. Ich habe als Ordner wie als Benutzer von Archiven gefunden, daß sich Studien in dieser Richtung sehr wohl mit der täglichen Pflicht vereinen lassen und auf die Erfüllung derselben nur fördernd einwirken. Für Fragen, wie z. B. den graphischen Beweis der Herstellung durch den Empfänger, wird Niemand so viel thun können, als gerade der Archivar, dem ein großer Fond zum Repertorisiren

Digitized by Google

vorliegt. Ich hoffe auf einen weiteren Ausbau des begonnenen Werkes durch die Herren im Archiv.

Gelingt es, durch reges Zusammenarbeiten einen bisher so vernachlässigten Zweig der Diplomatik zu systematischem Aufbau zu bringen, so wird diese nothwendige Erweiterung der Wissenschaft auch für die akademische Lehrthätigkeit von nicht geringem Nutzen sein.

Kloster Preetz in Holstein.
1882. Mai 15.

Gustav v. Buchwald.

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1. Von der bekannten und der unbekannten Hand.

Als ich während des Herbstes 1876 die drei Diplome des Erzbischofs Adalbero von Bremen-Hamburg im Geheim-Archiv zu Kopenhagen mit einander verglich, trat ich an dieselben heran mit der Idee, es müsse sich die Originalität derselben so gut wie die Unechtheit erkennen lassen. Ich bezeichne das jetzt als einen systematischen Irrthum und will versuchen seine Entstehung klar zu legen. Seit sich in Deutschland das Interesse der Forschung wieder lebhafter dem Urkundenwesen des Mittelalters zugewandt hat, bildet die Königsurkunde das wesentliche Object des diplomatischen Lehrplanes der meisten Universitäten. An ihr und daneben an päpstlichen Diplomen werden die Gesetze der Diplomatik dargelegt, die Privaturkunde aber bleibt oder blieb bis zum Erscheinen von Ficker's „Beiträgen zur Urkundenlehre" (Innsbruck 1877 und 1878) und Brunner's „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I" (Berlin 1880) stark vernachlässigt. Drängten Umstände zu einem Eingehen auf die Urkunden von Bischöfen und Fürsten, so verließ man den Boden der Königsurkunde nicht dem Princip nach, sondern constatirte nur das Fehlen der Monogramme, der Recognition durch den Canzler u. dergl. m. Wiewohl nirgends der Beweis geführt ward, daß Bischofs- und Fürstenurkunden von der Hand eines bestimmten Schreibers herrührten, behielt man im Allgemeinen die Annahme der Canzleimäßigkeit bei. Dieser principielle Fehler beruht auf dem Materiellen planloser Archivforschung. Was von den Urkunden ein Siegel trägt oder nachweislich trug und nicht an der Schriftform als Machwerk späterer Zeit erkannt war, ist in allen Urkundenbüchern ausnahmslos als „Original" bezeichnet. Der Ausdruck ist leider recipirt und es dürfte unmöglich sein, ihn gänzlich aus Urkunden-Editionen zu verbannen, in die Diplomatik der Bischofs- und Fürstenurkunde ist er noch nicht recipirt, denn diese existirt erst in

Digitized by Google

den Anfängen — ihr möge er zunächst fern bleiben. Dieser unglücklich gewählte Ausdruck verführte dazu, daß man überall, wo ein guter Editor sich seiner bediente, der „Privaturkunde" die gleiche historische Beweiskraft der Chronik und den Annalen gegenüber zuschrieb, wie der Königsurkunde, ohne vorher analoge Schriftuntersuchungen angestellt zu haben, wie Sickel diese den Paragraphen 110 und 111 seiner Acta Karolingorum I zu Grunde gelegt hat. Das natürliche Gefühl der Historiker im Gegensatze zu den Rechtshistorikern und Juristen sträubte sich dagegen, die Urkunden so hochgestellter Männer, wie etwa Heinrich des Löwen oder Adalbero's und Hartwig's I. von Bremen als Privaturkunden aufzufassen, da die Aussteller eben keine Privatleute, sondern mächtige Reichsfürsten waren. Mit Freude begrüße ich jedoch einen Satz wie „die angelsächsische Königsurkunde konnte kein instrumentum publicum im wahren Sinne sein, weil es keine nach Art der fränkischen organisirte königliche Kanzlei und somit auch keinen für die Authenticität der Urkunde verantwortlichen Canzler gab. Aus diesem Grunde schließt bei den Angelsachsen die Privaturkunde die Königsurkunde in sich" bei Brunner p. 159 nebst den nachfolgenden Begründungen. Der Gegensatz der öffentlichen zur privaten Urkunde ist aber ein rein juristischer, und werde ich mich deswegen dieser Ausdrücke nicht bedienen. — Wenn ich anders das Essentielle des Beweises der Originalität bei Sickel richtig aufgefaßt habe, so darf ich die Diplomatik wohl in zwei Hauptlehren trennen, nämlich in die von der bekannten und die von der unbekannten Hand. Wo aus der Schriftform erkennbar sein soll, daß die Urkunde wirklich von dem Aussteller herrühre, da findet sich stets die bekannte Hand durch Schriftvergleichung, gleichviel, ob die des Ausstellers, des Canzlers, des Notars oder eines ständigen Canzleischreibers, der Zeugen, gleichviel ob durch den ganzen Context hin oder auf Unterschrift oder Recognition beschränkt, gleichviel ob in einer davon oder in einer Combination von Mehreren. Das Gesetz der bekannten Hand ist die diplomatische Basis, auf welcher alle die sicheren Folgerungen über die Echtheit oder Fälschung, über die juristische oder historische Beweiskraft der Urkunde beruhen. Bewiesen wird dasselbe durch Majorität gruppenweise gleichhändiger Urkunden einer Kategorie; mit Fug und Recht präsumirt für einzelne Urkunden derselben Gattung, wenn diese Majorität eine annähernd so große ist, wie bei den Karolingerdiplomen, wo Sickel, Acta Karol. I, p. 371 nur 10 Urkunden wegen Mangels an Stoff namhaft macht, „die als einzige Repräsentanten für die Unterschriften der betreffenden Recognoscenten einer vergleichenden Prüfung allerdings nicht unterzogen werden konnten". Die Modification dieses Gesetzes und dessen nothwendige Consequenzen: die

Digitized by Google

Constanz in Form und Formel u. s. w., bildet den Inhalt der speciellen Abtheilungen des Stoffes. — Die Grundtendenz: Beweisbarkeit der Originalität aus der Schrift ist ein Gedanke, welcher nur bei Völkern auftauchen konnte, deren Bildung hoch genug war, um einer grossen Anzahl von Menschen die Schriftvergleichung zum Zwecke des Urtheils zu erlauben. Als ursprünglich germanisch kann dieser Gedanke natürlich ebensowenig angesehen werden, wie als ursprünglich römisch, da er erst mit Novella 73 zur allgemeinen Geltung kommt. Für die germanische Urkunde steht nur fest, daß sie das Gesetz der bekannten Hand aus dem römischen Urkundenwesen in südlichen und südwestlichen Gegenden recipirt, und zwar stellenweise von vornherein recipirt hat. Das Gesetz der unbekannten Hand, welches „den Schreiber völlig ignorirt" (Brunner I, 161.) und bei dem „die Handschrift als solche keinen Beweiszweck hat" (Brunner I, 46.), zerfällt theoretisch in zwei Abtheilungen. Erstens in das formell unbekannter und zweitens in das principiell unbekannter Hand. Der erste Fall tritt ein bei Untersuchungen mit beschränktem Stoffe, wo die Anzahl der Urkunden eines Ausstellers keinen Schluß erlaubt. Eine Sache, die sehr häufig vorkommt und von ungleich größerer Bedeutung ist, als Sickel's 10 nicht controllirbare Urkunden für die Acta Karolingorum. Die Constatirung dieses Falles ist aber nur eine absolutio ab instantia, welche durch Ausdehnung der Untersuchung auf Urkunden ähnlicher und verwandter Art umgestoßen werden kann. Der zweite Fall tritt da ein, wo die Schriftvergleichung ergiebt, daß die Majorität der Urkunden eines oder ähnlicher und verwandter Aussteller von lauter verschiedenen Händen und in nothwendiger Consequenz inconstant in Form und Formel hergestellt sind. Wenn also von einem Erzbischofe von Bremen-Hamburg nur wenige besiegelte und gleichzeitige Urkunden in Handschrift vorliegen, die sämmtlich ungleichhändig sind, so würde damit der erste Fall constatirt sein, wenn ich aber in der Lage bin, nach sorgfältigster Prüfung aller bremischen Erzbischofsurkunden des ganzen zwölften Jahrhunderts aussagen zu müssen, daß alle von verschiedenen Händen herrühren bis auf gleich zu besprechende Ausnahmen, so wird auch für diese das Gesetz der unbekannten Hand gelten müssen. In gleicher Weise werde ich dasselbe auch für die Urkunden Heinrich's des Löwen behaupten dürfen, ob ich gleich einige derselben nicht kenne, wenn nämlich bis auf die Ausnahme von je 2 glaubwürdigen Urkunden (des Archives von Wolfenbüttel und Neu-Strelitz und Oldenburg [1]) für

[1]) In diesem einen Falle verlasse ich mich auf das Facsimile im Urkundenbuche des Bisthums Lübeck.

Digitized by Google

je einen Empfänger und zwei verdächtigen Urkunden (in Hannover und Neu-Strelitz), 21 untersuchte Diplome, sämmtlich von lauter verschiedenen Händen ungenannter Schreiber hergestellt sind. Die Ausnahmen bei den Bremer Erzbischofsurkunden bilden 2 für Kloster Zeven (Hartwig II, Hannover) und die Zeugenreihe von 2 Urkunden Adalbero's (Hannover). In einem Falle aber vermag ich bei dem einen Paar der gleichhändigen Urkunden Heinrich's des Löwen den Schreiber zu nennen, da es derselbe ist, der auch eine Urkunde des Erzbischofs Hartwig I. schrieb, obwohl seine Thätigkeit als Schreiber nicht ausdrücklich in den Urkunden namhaft gemacht wird. Dies ist aber ein Ausnahmefall, dessen relativer Zahlwerth bei grösserer Ausdehnung meiner Untersuchungen über Bischofs- und Fürstenurkunden immer kleiner ward, so daß er trotz einiger Vermehrungen noch lange keine so hohe Verhältnißzahl bildet, wie jene 10 Karolingerdiplome. Er würde aber, auch wenn eine noch größere Archivkenntniß ihn verzehnfachte, keinen Widerspruch gegen das Gesetz der principiell unbekannten Hand begründen können, denn es wird nirgends der Schreiber zum Zwecke des Beweises durch die Handschrift genannt [1]). — Ich habe vorhin die Inconstanz in Form und Formel als eine nothwendige Consequenz des beregten Gesetzes bezeichnet, das bedarf einer kurzen Erläuterung. Dieser Satz erklärt sich dadurch, daß die Urkunde eben nicht Kind eines einheitlich dirigirten Institutes ist. Die Constanz in Form und Formel kann in gewissem Sinne durch das Rechtsbewußtsein erzeugt werden, dies geht aber nicht weiter, als daß sie uns das allgemeine Prädicat „Urkunde" für sehr wenig homogene Scripta erlaubt und nur so weit ist sie überall gleichmäßig vorhanden. Was aber hier unter Constanz verstanden sein soll, das ist ein so gleichmäßiges Gepräge in Schriftform und Stil, daß beides den von Ficker Beiträge I § 12 p. 20 beliebten Vergleich mit der Münze zuläßt. Das ist aber nur möglich, wo mehr als die Macht der gleichmäßigsten Schulung, wie solche an den Urkunden Adalberos gezeigt werden wird, den Willen mehrerer Menschen einheitlich dirigirt, also nur da, wo ein bekannter Notar alle Urkunden eines Bezirkes herstellt, oder, wo eine gut oder mittelmässig organisirte Canzlei die Ausfertigung einer bestimmten Kategorie von Diplomen monopolisirt. Unter Inconstanz ist daher alles das zu verstehen, wo die Verwendung

[1]) Dies ist kein Widerspruch gegen das Gesetz der „bekannten aber ungenannten Hand" (z. B. die des ungenannten Stadtschreibers in Rathsurkunden), was aber hier nicht weiter ausgeführt werden kann. Es würde sich eine Untersuchung städtischer Urkunden, in großem Maße angelegt, wissenschaftlich sehr lohnen.

Digitized by Google

dieses Vergleiches nicht zutrifft und mit leichter Mühe als captiös erkennbar sein würde. Die genauere Begründung, was im Einzelfall als Inconstanz zu betrachten ist, wird in der Analyse des Stiles der älteren Erzbischofsurkunden als Paradigma der Zergliederungsmethode, die für alles Folgende verwandt ist, gegeben werden, denn diese weisen die relativ größte Constanz der Form auf. — Für den Fall, wo die Schriftvergleichung mehrerer Urkunden eines Ausstellers für einen Empfänger Gleichhändigkeit constatirt, werde ich in den gegebenen Fällen beweisen oder wahrscheinlich zu machen suchen, daß diese durch den Empfänger hergestellt (also entweder bloß geschrieben oder auch dictirt und geschrieben) sind. Da nun aber in den allermeisten Fällen der Empfänger eine juristische Person, ein Domstift oder Kloster mit Dutzenden schriftkundiger Menschen ist, so ist auch dieser Fall nicht als ein Bruch, sondern vielmehr als eine Erklärung des Gesetzes der unbekannten Hand zu betrachten. So wenig das Gesetz der bekannten Hand als ein ursprünglich römisches oder germanisches anzusehen ist, so wenig ist es auch das der unbekannten. Es resultirt folgerichtig aus einer oder mehreren Rechtsanschauungen, deren gemeinsame Basis in der mangelhaft verbreiteten Schriftkunde besteht. Auch bei den Römern der antejustinianeischen Periode muß es geherrscht haben, ob ich gleich nur in jener „schlichten Zeugenurkunde", deren „Beweiskraft nur auf den zugezogenen Zeugen", nicht aber auf der „Handschrift" beruht (Brunner I, p. 46) einen seiner letzten Ausläufer zu entdecken vermag. Wo das Gesetz der unbekannten Hand diplomatisch nachweisbar ist, muß sich auch juristisch eine oder die andere Beschränkung des Urkundenbeweises zeigen lassen. Setzt man aber der Urkunde unbekannter Hand nur „Unterstützung des Gedächtnisses" (Planck, Deutsches Gerichtsverfahren II, § 123, Anfänge des Urkundenbeweises) zum Endzweck und räumt dem Beklagten die Ausrede ein, „die Rede sei ihm nicht bewußt, er habe den Brief nicht gegeben", als Diffession des Schriftinhalts, oder „daß sein Siegel nie mit seinem Willen und ohne sein Wissen an den Brief gehängt sei", als Diffession legaler Perfection der Urkunde, so ist diese auf einen rationellen Boden gestellt, welcher ihrer mangelhaften diplomatischen Beschaffenheit in Bezug auf das Rechtsleben entspricht. Zeugenbeweis und Eid müssen in der Regel im Stande gewesen sein, Fälschungen vor dem Landrecht aus dem Felde zu schlagen. Jene Unterstützung des Gedächtnisses, von welcher Planck redet, ist näher ausgeführt bei Ficker Beiträge I, § 54 ff. Es wird sich nicht bezweifeln lassen, daß ihr Hauptwerth in der Erleichterung des Zeugenbeweises bestand. Nichtsdestoweniger möchte ich noch einen anderen Umstand an dieser Stelle besonders hervorheben, der allerdings schon

Digitized by Google

oft bemerkt ist. Bei allen deutschen und dänischen [1]) Urkunden unbekannter Hand, bei denen sich gleichmäßig schlichtes Versaken nach Beispielen aus der Litteratur theils beweisen, theils denken läßt, findet sich ebenso gleichmäßig in der Ausstattung sowohl in der Schrift wie in der Besiegelung eine Sorgfalt aufgewandt, die noch etwas mehr verräth, als die bloße Tendenz, den Urkundencharakter evident zu machen. Die Gesammtform der Urkunde nähert sich derjenigen der Urkunden bekannter Hand zumal bei wichtigeren Objecten stark, ja sie übertrifft die Ausstattung derselben häufig bei Weitem an Sollennität. Dies kann nicht als einfache Reflexwirkung einzelner zerstreuter Königsurkunden oder Papstbullen angesehen werden. Wie viele trifft man denn deren in norddeutschen Archiven? Oder gar in Dänemark, wo die eigene Königsurkunde — bis zu Erik Menved hin und in einigen Eigenthümlichkeiten drüber hinaus ein seltsames Mittelglied zwischen der Angelsächsischen und deutschen Königsurkunde — oft genug im Verhältniß zu Bischofsurkunden geradezu schäbig aussah, ob sie gleich einen Preis von 200—300 Mark hatte. Eine Reflexwirkung liegt vor; aber keine bloß diplomatische. Sie emanirte aus einer Rechtssphäre, die über dem Landrecht schwebte und namentlich im Interesse des Clerus oft tief in die Satzungen desselben eingriff, wiewohl sich solches dagegen bisweilen verclausulirt. Rom anerkannte den Urkundenbeweis, durch Rom konnte die Urkunde unbekannter Hand ohne große Mühe in ein unanfechtbares Beweismittel verwandelt werden. Die Rücksicht auf die Curie und deren Kritiker war es ohne Zweifel, welche der Hauptsache nach das sollenne Gepräge der Urkunde schuf, doch kommen auch andere Nebengründe, wie z. B. die Tendenz bei Laien Ehrfurcht zu erwecken mit in Betracht. Neben der Hauptabsicht, sich für einen Appell an die Curie ein Beweismittel oder eine dort Glauben erweckende Vorlage für eine Confirmation zu verschaffen, kommt in gleicher aber viel schwächerer Weise die gleiche Rücksicht für die Confirmation durch den Kaiser in Betracht. Die Fälle königlich-kaiserlicher Confirmation sind weit seltener, als die der päpstlichen. In Frage kommen sie aber auch, zumal als sich unter ihnen die Confirmation Otto's IV. von Mecklenbg. Urkundenbuch 100 B befindet, einer sehr wichtigen Urkunde Herzog Heinrich's des Löwen für das Bisthum Schwerin, deren Authenticität formell nicht zu diffitiren ist, deren historische Glaubwürdigkeit aber kaum anders, als durch eine später anzudeutende Hypothese gerettet werden kann. Ich

[1]) Z. B. SS. R. D. V. p. 275. Dixit Episcopus, se nolle litteras aliquas recipere pro cibo suo. Scimus, inquit, quia habetis scriptores sufficientes potestis litteras scribere quales cunque uultis.

Digitized by Google

habe hier sehr absichtlich den Ausdruck Authenticität gewählt, denn er ist der einzige, welcher nach der Negation der Beweisbarkeit der Originalität aus der Schrift bei den Urkunden der unbekannten Hand übrig bleibt. Die juristische Geltung anfechtbarer und unanfechtbarer Urkunden bekannter Hand hängt ab von erweisbarer Originalität, die der anderen Hauptgattung in ihrer beschränkteren Weise von der Authenticität. Diese Art der Geltung sei hier vor der Hand unberücksichtigt, wo es sich darum handelt, Hülfsmittel für die diplomatische Erkenntniß zu schaffen. Das Bedürfniß der Diplomatik erfordert für zwei formell verschiedene Urkundengattungen auch eine gesonderte Terminologie. Wie das Wort Original bei der einen Gattung die höchste Potenz diplomatischer Geltung bezeichnet und zu einem unverrückbar festen Begriff geworden ist, so muß es auch für die andere Gattung einen diplomatischen Endbegriff geben. Die Urkunden und die alten Lehrbücher bieten dafür eine Reihe von Ausdrücken. Von diesen fällt das Wort Original weg. Es bleiben demnach noch übrig primarium und authenticum. Das erste ziemlich seltene Wort wird z. B. vom Reg. Cap. 1 fol. 9 im Urkundenbuch des Bisthums Lübeck 141 der Copie gegenübergestellt, welcher als einer officiell angefertigten non minus fidei adhibebis quam ipsis sigillatis primariis instrumentis. Schon das ist ein Grund warum ich es verwerfe, daneben kommen andere Gründe in Betracht, wie z. B. daß dann die Ableitungen Secundarien, Tertiarien u. s. w. heißen müßten und der Fall eintreten könnte, daß Nr. 3 oder gar Nr. 4 von diplomatisch größerer Treue als Nr. 2 wäre. Oder ferner: ein Conflict mit der juristischen Terminologie. Brunner hat gezeigt, daß im Angelsächsischen der Liber primitivus ein fester juristischer und kein bloß diplomatischer Begriff ist und es ist in Rücksicht auf specielle Verhältnisse nicht unwahrscheinlich, daß instrumentum primarium zwar nicht dasselbe, aber etwas Aehnliches zu bedeuten habe. Ich wüßte sonst die Dorsalen einiger Reinfelder Urkunden, welche mit dem Erwerb von Grundbesitz zugleich tradirt waren, lautend: In isto priuilegio modica vis consistit, nicht zu erklären; sie sind in anderem Sinne, als die Lübsche Quelle meint, wirkliche Primarien. Somit bleibt nur noch das bisher neutral gebliebene Wort Authenticum, mit welchem ich alle Urkunden bezeichne, deren Schrift zur Zeit und deren Siegel zum Aussteller stimmen, in weiterem Sinne bei der Voraussetzung des Ersteren auch, wenn von dem zweiten nur Spuren vorhanden sind. Speciellere Merkmale der Authenticität sind durch Einzeluntersuchungen entweder zu erbringen oder deren Vorhandensein je nach dem Stoffe entweder formell oder principiell in Abrede zu stellen. Die dem Authenticum am nächsten stehende Form, das ihm am ähnlichste Derivat besteht aus

Digitized by Google

einer Doppelgattung, die sich bei näherer Untersuchung auflösen kann, aber nur selten wirklich auflöst, in die Begriffe Renovation und Fälschung. Das augenfälligste Merkmal des Authenticum, das Siegel, ist entweder echt oder nachgeahmt auf diese Ableitung übertragen, bisweilen, aber seltener, ist auch die Schrift nachgeahmt. Nach dem Gesagten ist die Handschrift (nicht die Schrift überhaupt) für den Beweis mit der Urkunde unbekannter Hand etwas relativ Gleichgültiges, nach allen alten Urkundenbeschreibungen, deren das Mecklenburgische Urkundenbuch u. a. etliche von grosser Accuratesse bringt, ist aber das Siegel für das Mittelalter etwas oder, wie sich zeigen wird, das Essentielle der Authenticität gewesen. Mithin constatirt sich durch dessen Vorhandensein die Absicht, eine Copie zu authenticiren; aus diesem erwiesenen animus authenticandi bilde ich das Wort: Authenticat für diese Doppelklasse als Formbezeichnung. Der alte Richter würde es ebenso als authenticirte Copie betrachtet haben, wie etwa ein authentisches Transsumpt, bis ihm der Beweis illegaler Factur geliefert. Für diese Wortbildung hoffe ich auf Zulassung, sie ist mindestens nicht so gewaltsam und kakophonisch, wie die analoge von Original-Originalat, für welche es wohl bei dem „unechten Original" bleiben muss. Ein „unechtes Authenticum" wäre aber eine so monströse Contradictio in adiecto, daß ich für diesen Terminus auch selbst dann nicht auf Zustimmung rechnen dürfte, wenn ich mich mit der Analogie des „unechten Originals" decken wollte, von welcher mir ein sehr liebenswürdiger Brief Ficker's mittheilte, daß auch Sickel keinen besseren Ausdruck habe finden können. Für die historische Beurtheilung des Authenticats bin ich zu einer wenig anderen Ansicht gelangt, als Ficker für die unechten Originale. Wo nicht der stringenteste Beweis der Renovation vorliegt, und ein solcher ist mir innerhalb der zu besprechenden Urkunden nur bis zu einer sehr bescheidenen Wahrscheinlichkeit geglückt, da neige ich zu der Ansicht, daß in allen Authenticaten eine berechtigte oder unberechtigte Umgehung des kostspieligen Innovationsverfahrens vorliegt. Eine juristische Fälschung ist damit nicht behauptet, sondern nur etwas, das auch bei echten Originalen zu keiner Zeit absolut ausgeschlossen ist: eine historische Unwahrheit. Die Tendenz der Innovation geht darauf hin, Widersprüche zwischen dem Rechts- und Besitzstand des Terminus ad quem und den Rechtstiteln a quo auszugleichen. Sie vernothwendigte sich durch die wachsende Bevölkerung und vor allen Dingen durch die Colonisation. Letztere ist ein Factor, welcher namentlich auf alle Besitz- und Hoheitsrechtsurkunden von einem gar nicht hoch genug veranschlagbaren Einfluß gewesen ist, so viele Widersprüche zwischen Urkunden von wenig Altersdifferenz hervorgerufen hat

Digitized by Google

und, so weit meine eigenen Forschungen auf diesem Gebiet reichen, mit nothwendiger Consequenz hervorrufen mußte, daß ich es technisch für richtiger halte, das Alexanderschwert: Erklärung durch Urkundenfälschung bei sehr vielen vermuthlich und bei einzelnen mit Sicherheit unlösbaren gordischen Knoten aus der Hand zu legen. In den meisten Fällen lösen sich aber die Widersprüche durch das Studium der Besiedelungsrechte auf dem ganzen Gebiete der Holländer-Einwanderung und dem neudeutschen Boden, von welchem Slaven verdrängt sind. Es versteht sich von selbst, daß der Beweis der Fälschung durch die Annahme der unbekannten Hand erheblich erschwert ist, ja daß sich bei ungefährer Kenntniß des in Frage kommenden Beweismateriales gelegentlich a priori wird sagen lassen, er sei überhaupt nicht zu führen. Das halte ich für die Geschichtschreibung für einen sehr grossen Gewinn. So paradox das an sich klingt, ist es doch eine Sache, die leicht einzusehen ist. Alle historische Erkenntniß geht vom Heute zum Gestern und verpflichtet den Darsteller zum Beweise des Andersgewesenseins in der Vergangenheit. Eine Urkunde bekannter Hand mit der eigenhändigen Unterschrift eines Canzlers der karolingischen ist principiell nichts anderes, als eine Urkunde mit der Unterschrift eines Canzlers der hohenzollernschen oder habsburgischen Herrscher. Die Differenz derselben besteht nur in der Form und in dem theilweise veränderten Rechtsboden. Eine Urkunde unbekannter Hand ist aber von der heutigen Urkunde etwas principiell Verschiedenes. Die historisch-diplomatische Kritik leitet die Glaubwürdigkeit des Inhalts der Urkunde bekannter Hand ab aus der durch die Schriftformen augenfällig gewordenen Betheiligung des Ausstellers oder der Zeugen. An und für sich schon ist es leichter, einem Menschen eine Unwahrheit (Irrthum oder Lüge) zuzutrauen, als zweien. Und wenn auch — so liefert die Mehrbetheiligung, im einfachsten Fall die eines Ausstellers und eines bekannten Notars, Gewißheit der Provenienz. Man weiß also in jedem Falle, an wen die Frage recurrirt: kann man sich bei X. der That versehen? Im Wesen der Urkunde unbekannter Hand aber liegt es, daß nach Ableben der darin genannten oder sonst durch sie tangirten Persönlichkeiten diese Frage nicht mit gleicher Sicherheit zu stellen ist. Wir haben hier statt minimo zwei Personen: drei, die gleichmäßig in Frage kommen: den Aussteller, den Empfänger und den unbekannten Schreiber. Formell nur ist die Vereinfachung, wenn sich auf dem Wege der historisch-diplomatischen Praesumption der Schreiber mit einer der beiden ersten Personen identificiren läßt. Nur in den allerseltensten Fällen wird der Aussteller mit dem Schreiber zusammenfallen, nämlich nur bei Beurkundungen von Geistlichen für Geistliche. Der geistliche

Digitized by Google

Urkundenaussteller ist aber in der Regel nicht als eine einzige Person, als ein sich frei bestimmender Wille, aufzufassen. Zwischen der cum consensu heredum ausgestellten Laienurkunde und der geistlichen cum consensu capituli oder conventus oder fratrum ist ein gewaltiger Unterschied. Auch der eigenmächtigste Bischof oder Abt wird seine Domherrn oder Conventualen nie als unmündige Kinder haben ansehen können. Theilt sich aber der geistliche Urkundenaussteller in so und so viel Personen, so irrt die Thatfrage vom Bischof, zum Propst, zum Decan, zum Scholasticus oder zu irgend einem Mitgliede des Capitels oder gar zu anderen von diesen dependirenden Clerikern. In häufigen Fällen werden sich aber Empfänger und Schreiber decken, so daß dem Aussteller nur die Besiegelung bleibt. Damit ist zwar die Personen- und Thatfrage nicht vereinfacht, die Frage nach methodischer Erkenntniß der Glaubwürdigkeit aber sehr und zwar, da bei der Leichtigkeit der Nachahmung nur Siegel einer bestimmten Factur ein Weniges beweisen können, nach einer ganz bestimmten Richtung hin. Der Empfänger ist im Wesentlichen der Mann, welcher etwas haben will, der Aussteller gewährt. Daraus ergiebt sich die Fragstellung über die historische Glaubwürdigkeit, nachdem die diplomatische Vorfrage, wem von Beiden eine größere Theilnahme an der Beurkundung zu imputiren sei, gelöst ist. Tritt aber die Herstellung dem Habenwollenden einer vielköpfigen Person am nächsten, so wird bei dem Forscher jener berechtigte Zweifel, der allein eine vielseitige Prüfung durchsetzt, niemals ermüden. Wenn bei der Urkunde bekannter Hand der Beweis der Originalität, auch zugleich das historische Factum, der Urkunde Inhalt sei des Ausstellers Willensmeinung gewesen, beweist, so sagt die erwiesene Authenticität für die historische Kritik darüber zunächst gar nichts aus, sie bürgt nur für das Alter und eventuell für die Provenienz einer Nachricht und zwar immer einer Nachricht, die zu Proceßzwecken aufgeschrieben ist, auch selbst dann, wenn sie nur einen Hergang oder eine Handlung verbrieft, die scheinbar mit dem Rechtsleben in keinem Zusammenhang steht [1]). Mithin ist für jede Urkunde, wenn man so sagen darf, ein Zustandekommen „sine ira et studio" principiell ausgeschlossen. Selbstredend soll damit nicht die

[1]) Ob der Aussteller an „die Verwendung für Rechtszwecke" gedacht hat, oder ob die Urkunde wirklich zu solchen verwandt ist, scheint mir irrelevant zu sein. Jede historische Thatsache tangirt das Rechtsleben, mit Ausnahme rein reflexiver Handlungen, worin ich meinem Lehrer v. Waechter folge, gegen andere Pandektisten. Die Form der Urkunde ist mir Beweis. Die von Ficker I p. 61 gegen Sickel Acta I, 2 angeführten Thatsachen sind Rechtshandlungen, deren Beurkundungsmotiv aus der Praescriptio und der kirchlichen Rangordnung zu erklären ist.

Digitized by Google

Theorie der alten Jesuiten in neues Leben gerufen sein, sondern einfach das Postulat aufgestellt werden, daß historische Glaubwürdigkeit besonders und nicht bloß durch den Nachweis der Authenticität bewiesen werden müsse. Wo nicht, so wäre beispielsweise zwischen Sickel und Schirren ein principieller Widerspruch zu constatiren, wie er gar nicht schärfer gedacht werden kann. Sickel, Acta I § 14 redet von dem Satze Heumann's: membrana proba, recta scriptura, monogramma verum, sigillum haud suspectum et tota tabula ficta, als welches mit vollem Recht als eine Verkennung eines der Axiome der Diplomatik bezeichnet wird. Schirren redet in seinen Beiträgen zur Kritik älterer Schleswig-Holsteinischer Geschichtsquellen p. 168 von der Urkunde Heinrich's des Löwen für Ratzeburg Mecklbg. UB. 65 a. 1158: „die makelloseste Urkunde kann gefälscht, erschlichen oder mit Erdichtungen angefüllt sein und insofern das, was sie zu beweisen scheint, gar nicht beweisen." „Nach dem einstimmigen Zeugnisse der Archivbeamten zu Schwerin kommen dieser Urkunde sämmtliche Merkmale der Echtheit zu: in den Zeilen des Protocolls drängen sich — trotz Allem, was man beigebracht hat, um sie zu retten — die inneren Merkmale der Lüge." Dieser Satz scheint zu rütteln an dem, was Sickel als Axiom der Diplomatik hingestellt hat. In Wirklichkeit ist er aber weit eher eine Bestätigung, als ein Angriff. Für mich bildete er den Impuls, aus einer langen Reihe von Specialuntersuchungen diese Arbeit zusammen zu stellen, zumal da Schirren selber in der Vorrede sagt, daß für manche der aufgeworfenen Fragen ein methodischer Abschluss erst zu erreichen sei, wenn in ähnlicher Weise der gesammte nordalbingische Urkundenschatz geprüft, zumal da Schirren es selber war, welcher mir eine Autopsie des überwiegend grossen Theiles dieser Urkunden ermöglichte, nachdem er meine Urtheilskraft dafür gebildet und entwickelt. In verba jurare magistri ist aber nicht das Motto, das über Schirren's Auditorium steht. So durchgreifend auch mein Widerspruch mit der Theorie der unbekannten Hand ist, ich habe die Ueberzeugung, mein Lehrer wäre zu keinem anderen, höchstens vielleicht zu umfassenderen und geistvolleren Resultaten gekommen, wenn er die Arbeit selber gemacht hätte, die er seinem Schüler zuwandte. Sollte es daher bei meiner Vertheidigung der Neumünsterschen Privilegien sein Bewenden behalten, so würde das nur den Beweis liefern, dass Schirren der Professor einmal einen größeren Erfolg erzielt habe, als Schirren der Kritiker mit einem ungenügenden Materiale, das zu einem radicalen Durchschnitte nicht ausreichte. Auch mein Material reicht nicht aus zu einer vollständigen Lehre von der unbekannten Hand, es genügt im höchsten Falle dazu, um für ein nicht kleines Gebiet die bekannte Hand als nicht existent zu erweisen. Wie

Digitized by Google

manchen Irrthum ich auch begangen haben mag, dies betrachte ich als feststehend. Meine Absicht geht aber zugleich dahin, Hülfsmittel zur Kritik der Urkunden unbekannter Hand zu schaffen, so viel mir möglich ist. Dies erklärt die Methodik und Anlage der folgenden Untersuchungen und deren absichtliche Ungleichmäßigkeit. Ich schlage einen Richtweg quer durch ein Urkundenland, von dem immer eine Provinz die andere wo nicht geradezu angesam't, so doch mindestens stark beeinflußt hat. Meine Absicht ist, dabei zu zeigen, welche Fragen rechts und links von diesem Richtwege liegen. Angelegt habe ich den ganzen Weg gleichmäßig. Das aber kann ich aus Mangel an Zeit und Raum nicht gänzlich vorführen. Ich halte es für zweckmäßiger, diese Art der Anlage nur zu Anfang völlig vorzulegen, um Einblick in die Arbeitsweise zu gewähren und dann weiter zu gehen so rasch und so weit, als Kraft und Terrain gestattet.

Für die Zukunft behalte ich mir eine weitere Ausführung des Begonnenen vor.

Urkunden der Erzbischöfe von Bremen.

§ 2. E. B. Adalbero — Aeußeres.

Die Urkunden des Erzbischofs Adalbero sind bis auf eine abgedruckt im Hamburger Urkundenbuch, das ich fortab HUB. mit der Nummer citiren werde. Weil es hier nicht darauf ankommt, bei Lappenberg Splitterlese zu halten, werde ich nur erhebliche Abweichungen aus meinem handschriftlichen Apparat bringen, während ich mich sonst nach dem Drucke richte.

Von Authenticis befinden sich im Geheimarchive zu Kopenhagen HUB. 153. 169. 179. Die Beschreibung der Nr. 169 und 179, officiell von der Behörde 1874/5 an Schirren übersandt, ist abgedruckt im Anhange zu Schirren's Beiträgen. Sie ist sorgfältig und gut. Nr. 153 war nach dem Drucke der Beiträge wieder neu aufgefunden, und hat Schirren auf Grund eines vollständigen Facsimile von meiner Hand eine Beschreibung nebst Andeutung einiger Consequenzen, die sich bei constatirter Echtheit daraus ziehen lassen könnten, in Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte VII, p. 287 f. (Kiel 1877) veröffentlicht. Im Anfang 1879 habe ich diese Urkunde noch einmal copirt. Sie garantirt mit ihrem haltbaren weissen Pergament noch eine tausendjährige Dauer, während Nr. 169 und 179,

Digitized by Google

auf grauem rauhen Stoff geschrieben, so mürbe und bröcklich geworden sind, daß ich sie bei den mangelhaften Einrichtungen des Arbeitscontores nicht zu facsimiliren wagte. Die Anordnungen der Schriftzeilen und die Buchstabenform weicht, schön und opulent wie sie in Nr. 153 ist, von den beiden anderen bedeutend ab. Die Schrift von 169 und 179 trägt keinen besonders sollennen Charakter, aber unverkennbar das Gepräge der Zeit, in welche sie gehören will, ja noch mehr: auch das einer Schreibschule. Subtrahirt man, was die hervorragende Kalligraphie bei ungleich besserem Pergament in Nr. 153 geleistet, so kann man auch diese dritte Hand keiner anderen Schule zuweisen. Zieht man die vielbesprochene Kopenhagener Marinusbulle für das Erzbisthum und bis auf zwei ältere Stücke den gesammten Vorrath der hannoverschen Copien, die unter dem Namen „die Bremer Fälschungen" bekannt sind, der Form nach aber nie etwas anderes, als den Charakter einfacher Copien prätendirt haben, zur Vergleichung heran, so ist in allen diesen Schriftstücken eine und dieselbe Schreibschule gar nicht in Abrede zu stellen. Unter den Papstcopien ist auch sogar durch mehrere Exemplare hindurch eine Hand bemerkbar, die, soweit Bücherminuskel sich mit Urkundenminuskel, oder wie ich correcter sagen will, Stativminuskel mit Cursivminuskel vergleichen lässt, die Vermuthung nahe legt, daß diese Exemplare in Hannover mit den beiden oder dem ersten der beiden Authentica in Kopenhagen, denen die Siegel jetzt abgerissen sind, von einem und demselben Schreiber herrühren. Die einzige Person, die man nach dem Stande der Quellen für diesen Schreiber halten kann, ist der Scholasticus des Bremer Domcapitels, der spätere Propst von Neumünster, der Legat des Wendenlands, der spätere Bischof von Aldenbrug = Aldenburg: Vicelin. Bis auf den Schriftcharakter, welcher überall gleichschulig ist, differiren die Hannoverschen Authentica 170 und 171 von den Kopenhagenern, mehr aber noch von dem Bremer 161. Wie bei 169 und 179 war ich bei den Contexten von 170 und 171 lange zweifelhaft, ob ich eine oder zwei Hände annehmen sollte. In Hannover aber konnte ich facsimiliren, und die Ueberzeugung, die aus dieser Probe sich herausbildet, betrachte ich als die letztmögliche Instanz, bis ein physikalisches Experiment den Ansatz zu einer mathematisch sicheren Wahrscheinlichkeitsberechnung der Gleichhändigkeit finden lehrt. Nr. 170 und 171 sind auf zwar weßiem, aber wenig haltbarem Pergament geschrieben. Die Eleganz der Ausführung übertrifft selbst die von 153. Nr. 170 hat eine Invocatio in mäßig hohen Elongaten, deren ganz kurze Unterlängen sich immer nach unten links krümmen; das ist nicht so bei denen von 171 der Fall. Anfänglich hielt ich das für eine Schreiberlaune, wie sich solche auch in dem Gegensatz des in Context-

Digitized by Google

minuskel geschriebenen ego adelbero, das gerade den Schluss der ersten Zeile ausmacht, zeigt. Ich begann zunächst, die festen Elongaten von 171 zu zeichnen. Ein intensiverer Blick auf die Schrift genügte, um mich sofort die richtige Federführung zu geläufiger Nachbildung finden zu lassen. Das war aber sehr anders, als ich bei gleicher Federführung die Krümmungen von 170 nachahmen wollte, die Arbeit misrieth, und fand ich erst beim dritten völlig geänderten Ansatz den richtigen Ductus. Daraus schließe ich, daß die Contexte von 170 und 171 von zwei Männern mit verschieden gebauter Hand und daher auch anderem Ductus hergestellt sind, daß beide Männer aber eine und dieselbe Schreibschule durchgemacht haben. Zum Verständniß dieser Sache ist nöthig zu wissen, daß ich erstens überhaupt viel facsimilire, auch zu Hause selten eine Woche ohne Uebung verstreichen lasse, und ferner, daß ich periodisch stets das gleiche Material benutze und nur probeweise, aber stets in getrennter Zeit, anderes hernehme, damit das Gefühl in den Fingern nicht abstumpft. Mit Ausnahme von drei in Wolfenbüttel gemachten Zeichnungen und den Kopenhagenern, welche mit Stahlfedern feinster Art, einem selbstgefertigten Halter aus dem gewohnten Gänsekiel und für dicke Strichlagen mit Bleifedernachzeichnung gefertigt wurden, ist für alle Zeichnungen überhaupt in Wolfenbüttel, Zerbst, Schwerin, Neustrelitz und Loccum, d. h. für die Periode von August 1879 bis April 1880 immer nur ein federleichter Rohrhalter, dessen Spitze ich zurecht schnitt, verwandt, ein dankenswerthes Geschenk des Dr. Hänselmann aus dem Archiv von Braunschweig. Die hier befolgte Vorsicht ist etwas absolut Unerläßliches, da die Schriftfrage hier nicht so einfach ist, wie wenn es sich nur um eine Gruppe von Königs-Urkunden handelte, oder um ein paar. Da empfängt das Formengedächtniß ungleich mehr Unterstützung, hier aber liegt ein Gewirr von Formen vor, das zu beherrschen eine rigoristische Willens- und Nervenanspannung erfordert. Das Entscheidende facsimilirender Urtheilsfindung besteht im Tastsinn und dessen Imprimation ins Gedächtniß. Der Ductus, mit dem der Zeichner regelmäßig die beste Nachschrift hervorbringt, kann nur eine Reflexwirkung des Ductus sein, welcher die Urschrift hervorbrachte. Die Wahrnehmung, das Bewußtbehalten dieses eigenen Ductus imprimirt sich dem Gedächtniß, oder physiologisch richtiger gesagt den Gedächtnissen viel schärfer, als das bloße Bild durch den Sehnerv dem Augengedächtniß, weil eben ein so viel größerer Nervencomplex aus diesem aufs höchste Angereizten noch in Mitleidenschaft gezogen wird. Trotz dieser großen Anspannung würde ich bei der Ausdehnung des Stoffes an der Aufgabe gescheitert sein, wenn meine Aufgabe sich nicht der Hauptsache nach zu einem reinen

Digitized by Google

Negationsverfahren gestaltet hätte und ich nur hie und da die Affirmationen, die mir von selber zufielen, hätte auflesen müssen. Deswegen bin ich planmäßig vom Aussteller ausgegangen, denn da brauche ich zumeist nur auf vorhandene Ungleichheit zu erkennen, was leichter ist, als auf Gleichhändigkeit. Specialforschungen mögen constatiren, wie viel Urkunden von ungleichem Aussteller und gleichem Empfänger von einer Hand geschrieben sind. Ab und zu fällt allerdings Gleichhändigkeit auch zweifelausschließend ins Auge, wie z. B. bei den Zeugenreihen von 170 und 171. Da kommt denn auch noch die Tintenfarbe mit ihren verschiedenen Tönen hinzu. Die augenfällige Gleichheit des Schlußtheils der beiden Urkunden 170 und 171 diente mir in diesem Falle auch dazu, die Ungleichheit der beiden Contexthände leichter zu erkennen, um für beide zur Dreitheilung der Schrift zu gelangen. Das merkwürdigste Stück von allen ist das bremer Diplom 161. Ohne sonderliche Eleganz, jedoch correct im selben Stil der Schrift, ohne bedeutende Aehnlichkeit mit andern, ohne Elongaten, und doch im Gesammteindruck den anderen wieder sehr ähnlich ist diese von drei Händen: I. bis Statle, und von Decimam in Hagen bis anno Conradi, mit gleicher Tinte, die Worte zwischen Statle und Decima mit anderer Tinte; II. von anno Conradi bis in ipsa palude; III. von da bis zu Ende. — Besiegelt ist durch Impressio 153, durch Appensio 171. Reste oder Spuren von vorhanden gewesener Appensio zeigen am deutlichsten 169 und 179, minder 170 und 161, doch lassen auch hier die Ausrisse die Stelle erkennen, wo das und in letzterem Falle die beiden Siegel hingen. Legt man an diese äußere Form den Maaßstab der Canzleimäßigkeit an, so hat man lauter Unerklärlichkeiten, zumal 161 wäre bei dem Alter der Schrift ein so unvernünftiges Machwerk, daß man es für eine Satyre halten müßte, wie den bekannten Brief der Stilkunst an den Canzler aus dem Formelbuch, wenn man ihm überhaupt einen Sinn beimessen wollte. Alle anderen Urkunden müßte man für Fälschungen erklären. Damit hat man aber zu viel bewiesen; wer zu viel beweist, wird aber in der Regel nicht nur erstens beweisen, daß er selber unfähig zu solchen Beweisführungen ist, zweitens aber nicht bloß, daß er nichts bewiesen habe, sondern auch, daß überhaupt nichts zu beweisen da sei. Negation der Canzleimäßigkeit ist das kurze Resultat meiner Schriftkritik, das sich stereotyp wiederholte und um so leichter ward, je mehr Urkunden an einem Orte zusammen und überhaupt vorhanden waren. Wenn man z. B. nur die Hälfte der Grafenurkunden von Schwerin S. XIII cursorisch durchsieht, die allein im dortigen Archiv sind, so wäre es eine ungeheure Lächerlichkeit, die Schreiber für ständige Canzleibeamte ausgeben zu wollen; wo Wigger im Mecklb. Urkundenbuch das

Digitized by Google

Wort Canzlei gebraucht, ist das für das dreizehnte Jahrhundert nie in dem Sinne geschehen, wie der diplomatische Sprachgebrauch dasselbe recipirt hat. Eine Canzlei im Sinne einer Schreiberei, in welcher Rechnungen, Haushaltsnotizen, Briefe und gelegentlich auch Urkunden geschrieben wurden, hat natürlich jeder Bischof und jeder Fürst besessen. Das ist aber etwas wesentlich anderes, als eine diplomatische Canzlei, von deren evidenter Factur die Beweiskraft der Urkunde abhängig gemacht ist. Für die Sicherheit des Urtheils über die Authenticität Adalberonischer Urkunden war es ein geradezu glücklicher Zufall, daß ich zu Hannover in HUB. 163[b] ein höchstens vierzig Jahre jüngeres Authenticat vergleichen konnte. Die Schrift hat jenen unregelmäßigen Charakter, wie er in der späteren Zeit des XII. Jahrhunderts vorkommt, schon zu Erzbischof Siegfried's Zeit und mehr noch in den Tagen Hartwigs von Utlede. Urkunden aus der späteren Zeit Heinrich's des Löwen, zumal die für Loccum (facsimilirt daselbst) lassen sich mit 163[b] vergleichen. Während die Authentica der Schule Vicelins, zumal wo sie durch hervorragende Kalligraphen, wie die von 153, 170 und 171 (ausgenommen die Zeugenreihe) hergestellt sind, noch den strengen stilvollen Formensinn des XI. Jahrhunderts ausströmen, verknittern sich die Bogen bei 163[b] in sorgloser und unschöner Weise. Sie gehören noch nicht jener monströsen Schriftgattung an, wie in der unter dem kleinen Löwensiegel ausgestellten jüngsten Urkunde des Herzogs zu Wolfenbüttel, ähneln dieser aber mehr, als der dritten Urkunde mit dem Siegel des Herzogs ohne Herzogthum für Wunstorf, deren Facsimile bei Hodenberg zu finden ist. Die Invocatio von 163[b] schwebt frei in der Mitte der ersten Zeile und besteht aus häßlichen Elongaten. Dann folgt der absatzlose Context. Denkt man sich das Pergament nach unten etwas über das Dreifache verlängert, so würde es ein Dreieck bilden. Wirkliche Dreiecksform kommt in Norddeutschland meines Wissens nicht vor, ich fand sie nur einmal bei einem kaum handbreiten, fast armlangen Urkundenstreifen s. XIII der Arnamagnäischen Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Kopenhagen, doch ist auch hier die Form unregelmäßig; eine dänische Sitte ist daraus nicht zu folgern. Auf dem verjüngten unteren Felde sitzt ein aufgedrücktes abgegriffenes Siegel, das nur Spuren einer Legende und ein sitzendes Bild erkennen läßt. Das Charakteristische dieses Siegels sind einige unregelmäßige Risse, deren Entstehungsweise ich experimentell erklären kann, denn gerade solche Risse haben mir viel Sorge gemacht. Es sind Gußspuren auf feuchte Form, welche entstehen, wenn man flüssiges Wachs ungeschickt aufgießt. Für mich handelte es sich darum, zu untersuchen, wie alte Fälscher Siegel bequem nachgeahmt haben. Unsere jetzt gebräuchlichen Methoden,

Digitized by Google

z. B. Staniol oder gar die Materie des Baron Weißenbach J. D., welche mir nach vielfacher Probe im Staatsarchiv Schleswig und anderswo die besten Matrizen lieferte, konnte ich allesammt nicht gebrauchen. Eine komische Anecdote, die mir Geh. Archivrath Lisch einst anvertraute, wie er in Dänemark ohne Wissen und Willen eines Beamten Siegelabdrücke genommen und zwar nur mit nassem Thon, brachte mich auf die richtige Spur. Nassen Thon konnte Jeder zu jeder Zeit in der Tasche verborgen tragen, so gut wie Lisch in seiner Schachtel. Einen Abdruck konnte er ebenso gut unbemerkt nehmen und escamotiren. Die Schwierigkeit besteht nur im Ausguß; die reguläre Befestigung in Form jeder Art der Impressio ist unschwer; geradezu leicht, die regulärer Appensio, eine Art ausgenommen. Beim Ausgießen mißlangen mir in Neustrelitz zuerst alle Güsse, sie bekamen Risse, wie das Siegel von 163b. Der Grund lag erstens in zu dünner Auftragung und zweitens in Ueberhitzung des Wachses, welches sich dann der feuchten kalten Matrize nur schlecht accomodirt. Es darf nur eben bis zu völliger Flüssigkeit erwärmt sein, muß dann in großer Menge schräge, sehr schnell auf die Matrize gebracht werden und an dieser einen Abfluß behalten, damit es die Luft in den Vertiefungen nach einer Seite verdrängen kann. Bisweilen glückt es auch, wenn man die Matrize langsam in das flüssige Wachs bringt, ohne Luft zu fangen. Es bedarf nur geringer Kunst und zwischen geschobener Blättchen mit Mittelöffnung, die nachher entfernt werden, um aufgedrückte Siegel auf der Karte zu befestigen ohne Spuren der Factur zu hinterlassen. Den Fuß auf dem Dorsum kann man nachher andrücken oder durch einen zweiten Guß vor Erkaltung des ersten leichtlich befestigen. Das ist ein Verfahren, das leicht ausführbar ist und bei einiger Uebung selten fehlschlägt. Blanke Flächen lassen sich später nachpoliren mit glatten Stäbchen von entsprechender Form; für das Experiment empfehle ich die Achatspitzen, welche der Porzellanmaler zum Poliren von Metallfarben gebraucht. Bei dem Werth, welchen das Mittelalter auf wohlerhaltene Siegel legte, bei der relativ geringen Haltbarkeit des Wachses, bei der unglücklichen Mode, Urkunden eng zusammengekniffl aufzubewahren und bei der Vollkommenheit und Leichtigkeit dieses Verfahrens glaube ich, daß die Mehrzahl sehr alter Siegel, welche uns in den Archiven durch ihre Frische überraschen, auf diese Weise renovirt ist. Die Voraussetzung ist nur, daß die Renovationen bei guter Zeit geschehen und periodisch wiederholt sind. Die Echtheit eines Wachssiegels ist, einen Fall ausgenommen, für uns unerkennbar. Dieser Fall ist der, wo das Ursiegel nicht freihändig, sondern mit einer doppelstempeligen Compresse ganz dünne geprägt ist. Ein schwer nachzuahmendes Stück ist ein recognoscirtes Siegel, aber ein leicht zu

Digitized by Google

fälschendes, denn der Daumen des Recognitors moderte zur Zeit der Fälschung vermuthlich immer unter der Erde. Ueber diese Form der Eigenhändigkeit wird später noch gesprochen werden. Das Endresultat über die Schriftform der Authentica Adalbero's ergiebt also positiv nur, daß sie sämmtlich der Schreibschule Vicelin's angehören, wie ich sie vorläufig genannt habe, negativ, daß sie keine Beweiskraft aus der Schrift prätendirt haben. Die Zahl ist aber zu gering, um principiell unbekannte Hand zu behaupten. Diese bei formell unbekannter Hand zu beweisen, ist nur durch die entsprechende Analyse von Form und Formel möglich. Der Beweis einer unverkennbar einheitlichen Direction im Wortlaut würde die formell unbekannte Hand zu einer aus Stoffmangel nur incommensurablen bekannten umwandeln, existent in wissenschaftlich berechtigter Hypothese. Direct bewiesen wäre dadurch nur die Canzleimäßigkeit des Wortlauts.

---

§ 3. E. B. Adalbero. Formelbau und Formeln.

Soll die Rechtskraft von Urkunden durch das Wort bedingt sein, so ist erforderlich, daß bestimmte Formeln in regelmäßiger Verhältnißzahl bei allen Urkunden entweder gleichmäßig vorkommen oder nicht vorkommen, daß sie sich also nach erkennbaren Motiven im Wortlaute gleichen. Musterregeln für diese Methodik sind besonders durch Sickel und seine Schüler gegeben. Solche Regel einmal festgestellt, macht die Ausscheidung von Spurien leicht, ein einziges Wort kann zu einer Beweisführung genügen. Die wichtigste Formel ist ohne Zweifel der Titel in allen Fällen. Eine Canzlei, die ohne nachweisbare Gründe in der Titulatur ihres Herrn schwankt, ist ein Unding, wenn nicht die Eigenhändigkeit bestimmter Urkundentheile die Hauptbeweiskraft ausmacht. Bei der Formbetrachtung ist es hier zunächst geboten, alle Urkunden überhaupt, ohne Rücksicht der Provenienz heranzuziehen, bei der Urtheilsfindung prävaliren natürlich die Authentica als älteste Schriften: HUB. 153. 169. 170. 171. 179. Das Authenticat 163^{b} rangirt mit den anderen Copien: HUB. 150. 155. 159. 162. 163. 165. 166. 166^{b}. 181 und Nr. 3 aus Ztschr. d. Ges. f. Schl. Holst. Lauenbg. Gesch. IX: „Alte u. Neue Quellen zur Geschichte Vicelin's" p. 307 f., eine Entdeckung Schirrens, welche für die Kritik von 163^{b} formell von großem Werth ist. Die Urkunden zerfallen dem Formelbau nach:

I. Invocatio, immer vorhanden, mit Ausnahme von Auth. 153, Cop. 150. 3.

Summa = 15 : 3. = Auth. 5 : 1 + Cop. 10 : 2.

Digitized by Google

II. Name, mit ego: 150. 161. 162. 163. 163b. 169. 170. 171. 179. B. ohne ego: 153. 155. 159. 160. 166b. 181. Nr. 3. (Ausgelassen durch offenbare Flüchtigkeit des Copisten in 166.)
Summa = 9 : 8 = Auth. 5 : 1 + Cop. 4 : 6.

III. Devotionsformel vor dem Titel, vorhanden in: 153. 155. 159. 160. 163. 163b. 165. 166b. 169. 179. 181. Nr. 3, nicht vorhanden in 150. 161. 162. 170. 171. (In 162 kann vielleicht eine Flüchtigkeit vorliegen) (166 vacat.)
Summa = 11 : 5 = Auth. 3 : 3 + Cop. 6 : 2.

IV. Titel, Erzbischof 153. 155. 159. 160. 161. 162. 163. 163b. 165. 166b. 169. 179. 181. Nr. 3. Andere Titulatur 150. 170. 171. (166 vacat.)
Summa = 14 : 3 = Auth. 4 : 2 + Cop. 10 : 1.

V. Gruß mit Anrede, vorhanden: 153. 155. 159. 160. 161. 162. 163. 165. 169. 170. 181. Nr. 3, nicht vorhanden: 150. 163b. 166b. 170. 179. (166 vacat.)
Summa 12 : 5 = Auth. 4 : 2 + Cop. 8 : 3.

VI. Arenga, vorhanden: 153. 155. 159. 160. 163. 165. 166. 170. 181, nicht vorhanden: 150. 161. 162. 163b. 166b. 169. 171. 179. Nr. 3.
Summa = 9 : 9 = Auth. 2 : 4 + Cop. 7 : 5.

VII. Promulgatio, vorhanden: 150. 153. 155. 161. 162. 163b. 165. 166b. 169. 171. 181, nicht vorhanden: 160. 170. 179. Nr. 3, Ueberleitung durch Quapropter: 159. 163. 166.
Summa = 11 : 4 : 3 = Auth. 4 : 2 : 0 + Cop. 6 : 3 : 3.

VIII. Corroboratio, immer vorhanden: Summa 18 : 0.

IX. Zeugen, vorhanden: 159. 160. 161. 162. 163. 163b. 165. 166. 169. 170. 171. 179. 181. Nr. 3, nicht vorhanden: 150. 153. 155. 166b.
Summa = 14 : 4 = Auth. 5 : 1 + Cop. 9 : 3.

X. Zeitbestimmung, vorhanden: 153. 155. 159. 160. 161. 162. 163. 163b. 165. 166. 169. 179. 181. Nr. 3, nicht vorhanden: 150. 166b. 170. 171.
Summa = 14 : 4 = Auth. 4 : 2 + Cop. 10 : 2.

XI. Schlußformel, vorhanden: 150. 155. 163. 165. 166b. 169, nicht vorhanden: 153. 160. 161. 162. 163b. 166. 170. 171. 179. 181. 3.
Summa = 6 : 12 = Auth. 1 : 5 + Cop. 5 : 7.

Diese Verhältnißzahlen, auf Grund deren schon keine Canzlei mit Wahrscheinlichkeit zu behaupten ist, erleiden eine erhebliche Division durch die Differenz der Formeln untereinander. Es zerfällt Position:

Digitized by Google

I. in a. einfache Invocation. In nomine sancte et indiuidue trinitatis: 150. 159. 160. 161. 162. 163b. 171.
b. ausführliche: I. n. s. e. i. t. patris et filii et spiritus sancti: 163. 165. 181 (wo das et fehlt).
c. ausführliche mit Amen: 166. 166b. 179.
d. feierliche 1.: In nomine dei omnipotentis patris et spiritus sancti: 169.
e. feierliche 2.: In nomine summi et ingeniti patris eiusque unigenitę prolis amborumque pneumatis: 170.
(Sie fehlt in 153. 155. Nr. 3.)
Summa = $^{15}/_{5}$: 3 = Auth. $^{5}/_{5}$: 1 + Cop. $^{10}/_{5}$: 2.

II. Name mit und ohne ego nach der Schreibweise.
a. A. Schrift 153.
b. Athelbero: Siegel 153. und 171. Schrift 163. 166b. 169. 179.
c. Adalbero: Schrift 163b. und 171.
d. Albero: 160.
e. Adalbero: 150. 155. 159. 161. 162. 165. 170. 181. Nr. 3. (166. vacat.)
Summa = $^{9}/_{3}$: $^{8}/_{4}$ — Auth. (Siegel und Schrift) $^{5}/_{4}$: $^{1}/_{2}$ + Cop. $^{4}/_{4}$: $^{6}/_{3}$.

III. Devotionsformel (vorhanden zu nicht vorhanden).
a. Dei gratia: 153. 155. 159. 160. 163. 163b. 165. 166b. 169. 181. Nr. 3.
b. Deo propitiante uocatus 179. — (Vermuthlich ist bei 162 „uocatus" ein Textverderbniß durch den Copisten geschehen.) (166. vacat.)
Summa $^{11}/_{2}$: 5 = Auth. $^{3}/_{2}$: 3 + Cop. 6 : 2.

IV. A) Erzbischofstitel. B) Andere Titel.
A) a. hammenburgensis archiepiscopus: 153. 160. 161. 163. 165.
b. hammaburgensis ecclesiae archiepiscopus: 159. 166b.
c. sanctae hammaburgensis ecclesiae archiepiscopus: 163b. Nr. 3.
d. sanctae hammenburgensis ecclesiae uocatus archiepiscopus: 162.
e. hammenburgensis seu bremensis deo propitiante ecclesiae uocatus archiepiscopus: 179.
f. sanctae bremensis ecclesiae archiepiscopus: 155.
B) a. tam hammaburgensis quam bremensis ouilis pastor humilis: 170.

Digitized by Google

b. sanctae hamaburgensis ecclesiae deuotus et humilis minister: 150.

c. hammaburgensis ecclesiae prouisor indignus 171. (166. vacat.)

Summa = A : B = $^{14}/_{6}$: $^{3}/_{3}$ = Auth. $^{4}/_{3}$: $^{2}/_{2}$ + Cop. $^{10}/_{6}$: 1.

V. Gruß mit Anrede:

a. omnibus fidelibus in perpetuum: 150.

b. dilectis filiis ecclesiae sibi in Deo commissae tam futuris quam presentibus gratia uobis et pax a Domino multiplicetur: 153.

c. omnibus ortodoxis in Christo salutem: 155.

d. omnibus Christi fidelibus salutem in perpetuum: 159. 163. 165.

e. omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus salutem in perpetuum: 160. 169.

f. cunctis salutem et benedictionem: 161.

g. omnibus fidelibus in Christo salutem: 162. (166. vacat.)

h. omnibus deo deuotis, ad huc cognoscendis et nunc notis orationem cum dilectione ex tota anima et ex viribus totis: 170.

i. omnibus hoc priuilegium legentibus benedictionem a Domino et misericordiam a Deo salutari suo: 181.

k. dilectis in domino sui episcopii filiis tam presentibus quam futuris. Gratia uobis et pax multiplicetur a Deo Patre et Domino nostro Jesu Christo. Nr. 3.

Summa = $^{12}/_{10}$: 5 = Auth. $^{4}/_{3}$: 2 + Cop. $^{8}/_{6}$: 3.

VI. Die Arengen differiren immer, mit Ausnahme von 159 und 163.
Summa = $^{9}/_{7}$: $^{9}/_{9}$ = Auth. 2 : 4 + Cop. $^{7}/_{5}$: 5.

VII. Promulgatio:

a. notum sit omnibus presentis quam sequentis temporis fidelibus, quod 150.

b. dilectioni uestrae notum esse uolumus, quod 153.

c. 1) Proinde scire uolumus tam futuri quam presentis temporis fideles, quod und 2) notum sit etiam omnibus Christi fidelibus, quod 155.

d. notum facimus tam posteris quam presentibus, quod 161.

e. notum sit omnium vestrum dinoscentiae qualiter 162.

f. notum sit omnibus fidelibus, quod 163b.

g. notum igitur sit omni turbae fidelium tam nunc quam in perpetuum 165.

h. notum sit filiis nostris tam presentibus quam futuris 166b. (166 vacat.)

i. notum uobis facimus, qualiter 169.

Digitized by Google

k. notum facio cunctis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus 171.

l. litteris assignamus qualiter 181.

Nicht vorhanden: 1) Ohne Vermittlung, sofort erzählend 160.
2) Vermittelt durch einen überleitenden Satz und ergo. 170.
3) Ohne Vermittlung mit Ego — cupiens zur Disposition schreitend, ähnlich so mit Ego und einer Narratio 3.

Uebergang mit Quapropter nach wörtlich gleicher Arenga 159. 163, dem nicht unähnlich 166.

Summa $^{11}/_{11}$: $^{4}/_{3}$: 3.

VIII. Corroboratio:

1) Besiegelung —. 153. 159. 160. 161. 162. 163. —. 165. 166. 166b. 169. —. —. —. 181. 3.

2) Excommunication 150. 153. 159. 160. 161. 162. —. 163b. —. 166. —. 169. 170. 171. 179. 181. —.

3) Praemium 150. —. —. 160. —. —. —. —. —. 166. —. —. —. —. —. 181. —.

Summa $^{18}/_{6}$: 0.

IX. Die Zeugenzergliederung scheidet selbstredend als zufällig hier aus.

X. u. XI. Zeitbestimmung und Schluß:

a. Data. Ort; Tag. Annus ab Incarnatione; Indictio; Annus Pontificatus. 153.

b. Acta für Rudolf; Annus Domini, desgl. für Adalbero. 155.

c. Ann. a. Inc.; regnante Conrads ohne Jahr; Ann. Pont.; Ind.; Acta; Ort; Tag; Schluß. 159, ebenso aber ohne Schluß 163.

d. Conscripta et data. Ann. a. Inc. 160.

e. Datum. Ort. Ann. a. Inc.; Ann. Conradi; Ann. Pont.; Ann. Berchtoldi; Luna; Ind. 161.

f. Datum; Ann. a. Inc.; Acta; Ort; Schluß. Ann. Pont.; 163b. Nr. 3.

g. Ann. a. Inc.; Ind. Ann. Conradi; Ann. Pont.; Actum. Ort. Tag. Schluß. 165.

h. Actum. Ort. Schluß. Ann. a. Inc. Ann. Pont.; Ind. 166.

i. Acta. Ort. Ann. a. Inc.; Ann. Pont. Ind. Tag. Schluß. 169.

k. Acta. Ort. Ann. a. Inc. 179.

l. Ann. Domini. Ind. Datum. Ann. Pont. 181.

Summa = $^{14}/_{11}$ = Auth. $^{4}/_{4}$ + Cop. $^{10}/_{8}$.

Folglich: Alle diese Urkunden sind nicht das Werk einer Canzlei.

Zum Gegenbeweis wäre erforderlich, zu zeigen, daß Urkunden überhaupt niemals anders, als durch eine Canzlei geschaffen werden

Digitized by Google

könnten. Gesetzt, diese Annahme wäre nicht schon durch die englischen Editionen widerlegt, so würde dieser Gegenbeweis zugleich erhärten: daß diese 18 Schriftstücke überhaupt gar keine Urkunden wären. Zum Beweise, daß sie (mit einer unglaublichen Summe von Ungeschick) gefälschte Urkunden wären, gehörte in erster Linie die Fixirung des Begriffes einer echten Urkunde Adalbero's. Diese ist unmöglich, wenn sie den 18, welche die Gesammtsumme repräsentiren, gegenübergestellt werden soll.

Folglich muß die graphische Folgerung formell unbekannter durch analytische Folgerung zu principiell unbekannter Hand erhoben werden.

Meines Erachtens hätte sich dieser Beweis aus Position IV und X + XI allein zur Evidenz bringen lassen, ja, wenn man die Disposition, also die inneren Gründe mit X + XI combinirt, auch durch diese allein. Das ist eine abgekürzte Form, welche sich zur Darstellung eignet und so in den späteren Paragraphen verwandt werden wird. Sie setzt aber immer die graphische und form-formuläre Analyse voraus. Bei ausreichendem Materiale entscheidet natürlich die graphische Analyse unter Umständen allein. Ist diese mit dem Endresultat principiell unbekannter Hand z. B. für einen Fürsten gemacht und man fände aus dem ersten Jahre desselben eine Constitution, welche den Beweis durch die Schrift höher, als den durch Siegel und Zeugeneid setzte, so wäre allein durch den graphischen Thatbestand der unwiderleglichste Beweis geführt, daß die Zähigkeit eines festen Gewohnheitsrechtes dies Gesetz über die Beweiskraft der Urkunde nie habe aufkommen lassen. Wo keine absolute graphische Analyse vorliegen kann, da tritt die aus der Form, respective auch bloß aus der Formel, ergänzend ein.

Hier aber handelt es sich darum, thunlichst genau die Methode der Kritik von Urkunden unbekannter Hand darzustellen, damit meine persönlichen Fehler oder die Mängel des Stoffes möglichst evident werden. Systematisch geschlossene Darstellungen captiviren leicht, während ein evident gewordener Irrthum häufig erheblich fördert. Auch hier bei dem Negationsverfahren gilt kein anderes Axiom, als das von Sickel Acta I, p. 367 aus Mabillon erbrachte: unum aut alterum defectum modo essentialis non sit legitimis autographis obesse non debere; zwar nicht dem Wortlaut, in weitester Ausdehnung aber dem Gedanken nach.

Digitized by Google

§ 4. Stilkritik.

Fallen Schriftform und Constanz in der Verwendung von Formen und Formeln als brauchbares Kriterium weg, so bleibt für die Urkundenforschung immer der Stil, also der Geist des Wortlauts. Er allein ist im Stande, sowohl für einzelne Diplome wie für bestimmte Gruppen ein affirmatives Verfahren zu ermöglichen. Bei canzleimäßigen Urkunden ergiebt die Kritik aus dem Stil den Dictator; ein Thema, über welches wir aus dem Kreise der Königs-Urkunden ja schon sehr schöne Abhandlungen in solchem Verfahren haben. Bei diesen ist aber die Stilkritik nur die dritte Consequenz einer und derselben Affirmationskette, welche die Negation nur zur Ausscheidung braucht. Bei den Diplomen der unbekannten Hand fehlen aber die beiden ersten Affirmativen und man hat nur Vacua. Daraus folgt, daß die Stilkritik hier nicht unbedingt an dem Aussteller und seinen Organen haftet, sondern pendelt zwischen Ersterem und dem Empfänger oder dem dritten Manne als beiderseitigem Organe oder den beiden getrennten Organen Beider. Die Person des dritten Mannes kommt öfter in Frage als sie stringent zu beweisen ist, denn dazu ist eine graphische Affirmative erforderlich. Ich kann nur einen Fall stringent erweisen, glaube aber, daß noch intensivere Detailuntersuchungen, die 2 Empfänger, also etwa 2 benachbarte Klosterarchive, zur Ausgangsbasis machen würden, noch mehr dritte Männer erweisen könnten, als den einen Hartwig von Utlede, dessen Schrift ich in 2 Urkunden (Herzog Heinrich's des Löwen und Erzbischof Hartwig's I.) fand. Auf den dritten Mann muß auch immer da untersucht werden, wo Jemand, der nachweislich im Dienste des Ausstellers A stand, eine Urkunde des Ausstellers B mit seiner „Hand giebt", falls er überhaupt als Schriftkundiger anzusehen ist. Das ist eine Sache, die bei den Hofnotaren, zu welchen auch Hartwig von Utlede gehörte, mehrfach vorkommt. Wie oft diese Untersuchung innerhalb und ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit auch zu keinem Resultate geführt hat, beweist doch der eine sichere Fall, daß dies nur Absolutiones ab instantia sind und macht die Arbeit zu unverbrüchlicher Pflicht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß hierbei im Ganzen die Chance auf Erkennung von Echtheit und Unechtheit viel geringer sein muß, als bei der bekannten Hand. Die Chance des Irrens ist groß. In zahlreichen Fällen ist vieler Arbeit Ende ein kurzes Non liquet. Aber ich denke, schließlich findet jede wissenschaftliche Askese einen Lohn, wenn auch nicht den ihres Wunsches. Bisweilen freilich findet diese Stilkritik Objecte, wo sie sagen muß: le styl c'est l'homme. Das

Digitized by Google

ist niemals möglich bei canzleimäßigen Urkunden, da erkennt man höchstens in dem gefundenen Dictator die Arbeitsweise eines Beamten, bei Urkunden wie HUB. 220 oder dem einzigen Vicelindiplom, das Schirren entdeckt hat, Urkunden, die unter Annahme der Canzleimäßigkeit unverständlich sind, bei HUB. 150 und 166 treten bei Annahme der unbekannten Hand so lebensvolle Charakterbilder, gleichviel ob Fictionen eines Fälschers oder, was ich annehme, echte Stücken Autobiographie auch vor die matteste Divinationsgabe und das größte Selbstmißtrauen, daß man schon unter Briefen der federgewandtesten Päpste lange suchen muß, um Aehnliches zu finden. Bei der endgültigen Stilkritik muß sich der ganze Historiker selber mit allem Wissen einsetzen, um zu finden, in welche Kategorie der zu präsumirende Autor gehöre, denn in den meisten Fällen ist nur ein genereller und kein individueller Charakter zu erkennen. Ein Vorbild für solche Kritik hat Schirren in seinen Beiträgen geliefert und das werden sie bleiben, auch wenn ich vielleicht einen Abschnitt daraus hinfällig mache. Das Essentielle bleibt richtig, auch wo das Materielle aus Mangel an Material unrichtig ist, und dafür ist zu beachten, daß dies Materielle niemals etwas anderes sein wollte, als Hypothese. Das Essentielle an dem Werke meines Lehrers ist die nicht hypothetische Scheidung der Autoren in geistige Kategorien, also Ordens-, Stifts- und Klostersphären in specie. Diese Vergeistigung der Kritik, ich will sagen, die Methodik aus dem todten Buchstaben den lebendigen Geist zu erkennen, würde auch dann ihren Werth behalten, wenn selbst noch mehr, ja noch viel mehr hinfällt.

Jedes Bemessen menschlicher Dinge mit zu kurzem Maaße führt zu pessimistischen Urtheilen, darin macht die Diplomatik keine Ausnahme. Der Pessimismus in der Diplomatik besteht aber nicht in der Annahme von Urkundenfälschungen — das wäre eine ganz flache Idee — sondern in der Annahme der Mangelhaftigkeit des dabei aufgewandten Scharfsinnes. Wie es im Wesen des Pessimismus liegt, daß er in specie zu hart, in genere zu milde urtheilt, so auch in der Diplomatik. Präcise formulirte Erkenntnisse auf Fälschung mit ungenügendem Material erwecken den Glauben, man könne in jedem Falle die Spuria leichtlich ausmerzen und wiegen das Gefühl bei minder auffälligen Diplomen in falsche Sicherheit. Soweit nun der Stoff unserer Forschung die Arbeitskraft und sehr häufig auch das Geld des Forschers unfreiwillige Verkürzungen des Maaßes überhaupt sind, müssen alle Urtheile mehr oder weniger an diesem Fehler kranken. Darum sind nicht bloß für die Forschung, sondern in erster Linie für die Befähigung zu diplomatischen Urtheilen andere Disciplinen heran zu ziehen, nämlich

Digitized by Google

gute Kenntniß des Gemeinen und deutschen Rechtes, des Strafprocesses und Civilprocesses, um die Urkundenfälschungen des neunzehnten Jahrhunderts in erster Linie verstehen zu lernen. Unausgesetztes Studium guter Erkenntnisse und guter Gutachten der Schriftverständigen unserer Zeit, mit Autopsie der Fälschungen und des Schriftbeweises sind das wirksamste Antidoton gegen die natürlichen Schäden unserer ganzen Disciplin. Ebenso nothwendig ist daneben ein gründliches Studium der Geschichte der geistlichen Orden, also in erster Linie Weiterbau auf Janauscheck's Fundament. Dies sind die nächsten Hülfsmittel neben allen anderen, um Schirren's Methodik folgen zu können, wenn man nicht bei einem „in opinatum quid" (Novella 73 praef.) rathlos stehen bleiben will; das „Videmus tamen" kommt dennoch!

Hienach wäre wieder scheinbar für die Kritik der Empfänger zum Ausgangspunkte empfohlen, dem ist aber nicht also, sondern es ist nur jeder einseitige Ausgangspunkt für Findung des letzten Urtheils negirt. Die Frage betrifft den Aussteller immer in gleichem Maaße bei geistlichen Urkunden, sie lautet überhaupt im weitesten Sinne zunächst: Welcher Geist weht aus diesem Wortlaut? dann erst: Wer ist der präsumptive Träger dieses Geistes?

Sache der Technik ist es, entschieden vom Aussteller an vorzugehen, denn er ist das Bindeglied zwischen allen einzelnen Stücken, darauf sind die Kategorien von Empfängern zu sondern. Bei Fürsten-Urkunden bildet das Mittelglied häufig der Hofnotar, als welcher in zu eruirender Weise bei der Beurkundung betheiligt gewesen sein muß. Die Ergebnisse dieses sind auf dem Wege der Schlußfolgerung je nach Eindringen in die Specialgeschichte des Ausstellers und seines Landes, des Empfängers und seines Ordens nach Maßgabe des oder der Landesrechte zu übertragen. Das gehört in die Territorialgeschichte und werden daher im letzten Theile dieser Arbeit also Urkunden ohne Notare bei Seite gelassen. Eine Beschränkung, welche der methodische Charakter dieser Arbeit gebietet.

---

§ 5. E. B. Adalbero. — Stil.

Bevor zur eigentlichen Erklärung dieser Diplome geschritten werden kann, vernothwendigt sich die dritte Zergliederung, welche nicht bloß das Protokoll, sondern auch die Dispositio berührt. Die 18 Urkunden mit Adalbero's Namen prätendiren sämmtlich zwischen a. 1135—1147 und zwar innerhalb der faktischen Grenzen des damaligen Erzbisthums Bremen-Hamburg verfaßt zu sein. Dies berechtigt die Präsumption, daß sie von Leuten des Landes, also ähnlicher Art, hergestellt sind, denn

Digitized by Google

falls ein Fremder unter den Autoren war, hat er sich entweder der landesüblichen Sitte adaptirt, oder er muß seine Fremdartigkeit durch den Stil verrathen.

Bildungsstätten der Erzdiöcese sind das Erzbischöfliche Seminar in dem augustinischen Domcapitel St. Peter in Bremen und die Klöster. Letztere zerfallen zu Adalbero's Zeit ausschließlich in Benedictiner und der überwiegenden Mehrzahl der kleinen Gesammtsumme nach in Chorherrn von der Regel des H. Augustinus, unter welche Rubrik auch Stift St. Willehad zu rechnen ist. Ich betone aufs schärfste, ein Cistertienserkloster ist nicht vorhanden. Mithin hat man in diesem Erzbisthum „dem Namen nach" einen Complex von Priestern vor sich, welcher auf sehr homogene Bildung schließen läßt. Weltpriester, die nicht von der Augustinercongregation abhängig waren, sind gar nicht nachzuweisen. Landpfarren können nach der Regel mit Congregationsmitgliedern besetzt werden. Vicelin in Wipenthorp liefert den Beweis. Die Einwanderung zur Mission unter Vicelin bringt nur den Beweis eines einzigen Nicht-Augustiners, offenbar eines Benedictiners, nicht eines Cistertiensers, bei denen Isolirung in dieser Art für diese ganze Periode kaum je als legal geschehen nachweisbar ist. Die vollste historische Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß mit Ausnahme des geringeren benedictinischen Klosterlandes die ganze, sehr kleine Erzdiöcese überhaupt nur durch Augustinerchorherrn verwaltet war, nebst zugehörigen Fratres, die keinem bestimmten Capitel angehörten, sondern unter Pröpsten ohne zusammenwohnendes Capitel standen; auch noch später giebt es deren, der letzte nachweisbare ist niemand anders als Helmold der Chronist. Die Aebte der Benedictiner und die Pröpste der Augustiner bilden mit dem Domcapitel zusammen den Kirchenrath des Erzbisthums ohne faktische Suffragane. Der feste Kernpunkt des ganzen clericalen und politischen Geweses ist also das St. Peters-Colleg in Bremen, dem der Erzbischof selber angehört in seiner Eigenschaft als solcher. Wäre nicht das apostolische Vicariat, gleichviel mit wie viel Recht erworben, faktisch vorhanden und ausgeübt, wie sich durch die von Vicelin als Legat des Erzbischofs vorgenommenen Kirchweihen canonisch beweist, es wäre zwischen dem herabgekommenen Nachfolger Ansgar's und Adalbert's kaum ein Unterschied von einem der alten Klosterbischöfe eines anderen Theiles und einer anderen Periode von Land und Kirche zu machen. Nach der rein faktischen Seite gesehen, war bis zu der Zeit, wo die Urkunden beginnen, der Erzbischof, wenn man so sagen darf, nichts anderes, als ein reicher, reichsfürstlicher Generalpropst einer Augustinerprovinz mit erzbischöflichen Rechten. Das ist die historische Grundlage, deren letzte Periode diese 18 Urkunden schildern. Das

Digitized by Google

Erzbisthum als solches war nur juristisch nicht verloren. Historisch gerettet ward es durch die Energie Vicelin's und Adalbero's, welche eine große Ordensbewegung zur Realisirung des Erzbisthums planvoll ausnutzten. Das ist der tiefere Sinn jener Sage, die den Augustiner Vicelin die Priesterweihe von dem Augustiner Norbert empfangen ließ. Moderne Diction würde von dem Geist Norbert's reden. Entstanden ist diese Sage vermuthlich durch eine 1154/5 verfaßte Schmähschrift, welche im Interesse Heinrich's des Löwen beweisen sollte, die Priesterweihe Vicelin's sei canonisch nichtig, Aldenburg sei ein nur von den sächsischen Herzogen, nicht von Bremen dependirender Primat, den der Papst zu besetzen, der Herzog zu verlehnen habe. Der Apologet Vicelin's, welcher diese Dinge ahnen läßt, hatte aber schwerlich vollen Einblick in diese Intrigue der höchsten Politik Herzog Heinrich's, und wenn er sie hatte, was ich nicht glaube, jedenfalls die Absicht, den vermuthlichen Erfinder, den vermuthlichen Verfälscher Adam's, den Schirren in Helmold's Buch entdeckte, zu schonen, da ihm dieser als sein Lehrer in St. Blasius persönlich viel näher gestanden, als sein früherer Stiftspropst in Neumünster. Wie dem auch sei, ob Unkritik oder falsche Nächstenliebe Helmold die Sage von der Priesterweihe durch Norbert schreiben ließ, richtig gefaßt, gewährt sie von der ganzen Vicelin-Litteratur den tiefsten Einblick in den Geist der Zeit. Sie ist eine Sigle, deren Auflösung das volle Wort giebt. Verständlich wird dieses aber erst, wenn man die großen Ordensbewegungen der Augustiner und Cistertienser mit einander vergleicht, dafür werden gelegentlich aus den Urkunden kleine Anhaltepunkte abgeleitet werden. Den Schlüssel zum Verständniß geben die gesammten 18 Urkunden Adalbero's, die Hartwig's, die Heinrich's und die der ersten Bischöfe von Schwerin nebst älteren Pommerschen Herzogsurkunden. — Sind also die Augustiner von Bremen eine compacte Masse, die von dem Generalcapitel, der erzbischöflichen Synode, in ihren Häuptern dependirt, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Dirigenten des Ganzen nur ihnen bekannte Leute in die einflußreichsten Stellungen brachten. Das Hauptmittel zu solchem Zweck war und ist immer ein Seminar. Wie selbständig ein Geist sich auch entfalten mag, der Prägstock der Schule haftet stets und ist die sicherste Bürgschaft für die Solidarität des Interesses. Mithin müßte man die Dirigenten der Erzdiöcese geradezu einer Leichtsinnigkeit oder eines noch größeren Mangels allergewöhnlichster Weltklugheit bezichtigen, wenn sie nicht eine möglichst große Zahl der später in die Stifter und Pfarreien im Range von Chorherren zu dislocirenden Männer unter ihren Augen im Seminar zu St. Peter gebildet hätten.

Die beiden ersten Leute, welche hier in Betracht kommen, sind Erzbischof Friedrich und Adalbero. Ihre Geschichte ist durch Dehio

Digitized by Google

bekannt, die Quellen sind dort angeführt. Läßt man aber auch nur einmal die Pergamente des Staatsarchives von Hannover, die sogenannten Bremer Fälschungen, durch seine Finger gleiten, so denke ich, vergeht Jedem die Lust, an der Sorglichkeit und der Weltklugheit dieser Männer zu zweifeln. So wenig wir auch nach mehr als 700 Jahren in die Tiefe dieses Stückes der alten Diplomatie mit Hülfe der Diplomatik hinab zu tauchen vermögen, daß wir die Rudera einer gigantischen Berechnung vor uns haben, fühlt auch die blödeste Divinationsbeanlagung.

Die nächsten Leute unserer Betrachtung sind demnach die Directoren des Seminares, die Scholastici. Seit dem berühmten Magister Adam HUB. 101 sind bis zu Magister Alebrandus 1181—1183 überhaupt nur zwei Männer durch HUB. 131 a. 1107—1116 und Helmold nachweisbar, nämlich Vicelin v. 1107 bis Sommer 1125 und darauf dessen Lieblingsschüler Thetmar.

Habe ich vorweg die Einschuligkeit der Schriftform, das einzige Affirmat der graphischen Analyse, als Resultat der Schule Vicelins bezeichnet, so wird zur Ergänzung der Beweis nothwendig sein, daß Vicelin nicht nur in dem zu präsumirenden und sofort zu beweisenden Stile dictirt, sondern so meisterhaft dictirt habe, wie man von einem Lehrer verlangen kann. Damit das aber nicht beispielslos dastehe, so bitte ich den Leser zur Kritik der Berechtigung, mit welcher ich auf Schüler und Lehrer schließe, das zeitlich und örtlich am nächsten, einstweilen aber außerhalb der Grenzen dieser Schrift liegende sichere Beispiel zur Vergleichung heranzuziehen: es ist dies eine Vergleichung der Urkunden des Bischofs Gernand von Brandenburg 1222 bis 1241 mit den Regeln der sächsischen Summa prosarum dictaminis. Der Ausweis der Urkunden wird durch den Beweis, daß Gernand keineswegs immer so „egregie" dictirt hat, wie sein Schüler behauptet, gar leicht zur Evidenz bringen, daß ich aus meinem kleinen Material für Vicelin nicht zu viel gefolgert habe. Der sächsische Prosator ist bescheidener, als ihm strenge Selbstprüfung geboten hätte zu sein, obwohl die Urkunden Gernand's vortrefflich sind. Unter Halberstädtischen Bischofsurkunden, die von da heranzuziehen sind, finden sich noch bessere.

Man wird es für berechtigt halten, daß ich zunächst mit den fünf Diplomen für Augustiner-Chorherren beginne, deren Schriftbefund jeden Zweifel an der Gleichzeitigkeit, soweit solche zu erkennen, ausschließt und hinter das älteste derselben das Vicelindiplom einschalte, damit man sofort vergleichen und den ersten Vergleich am Folgenden nachprüfen kann. Auf die Schreibweise, in welcher ich bei Editionen allerdings so

Digitized by Google

genau der Vorlage folge wie der Druck es erlaubt, kommt es hier nicht an. Ich lege also in der Regel Lappenberg zu Grunde, wo sich nicht direct aus den Authenticis genommene Notizen dazwischen drängen.

Die erste Gruppe besteht also aus HUB. 153 — Schirren Zeitsch. l. c. p. 307 — HUB. 169. 170. 171. 179.

Nr. 153. Für Neumünster.

A. dei gratia Hammenburgensis archiepiscopus
dilectis filiis ecclesiae
sibi in Deo commissae
tam futuris quam presentibus
gratia uobis | et pax a Domino multiplicetur.

Von der Motivirung: Quia nostri juris est hängt ab der Doppelsatz mit seiner künstlichen Gliederung:

non tantum filios **Dei**
uel bene incedentes semper ad ulteriora uerbo et exemplo prouocare
uel nutantes consolidare
uel omnes **qui** aliquo modo
desolati et contribulati **sunt**
diuinis fomentis refocillare
sed etiam ecclesiae **Dei** *eos* **qui** extra **sunt**
pro pane nostro incorporare

Die Verwendung des Reimes dient also wesentlich zum Zwecke, das Auge zu orientiren, und beruht auf der logischen Gliederung des Satzes, ist also höchst zweckmäßige Interpunction. Sie ist aber bei recitativem Vortrag deutlich hörbar, ich mache gleich hier auf die Sangmäßigkeit aufmerksam, welche ich bei der zu erweisenden Constanz behaupten will, und bitte von vornherein laut nach Muster der Verlesung des Evangeliums beim Hochamt zu recitiren, und zwar bei langen Zeilen in dem dort gebräuchlichen Accelerato.

dilectioni uestrae notum esse uolumus
quod cognito bono zelo eius
dilecto filio et fratri nostro
fideli scilicet *dispensatori Christi.* Vicelino
| cum quibus dam fratribus
| **ei** *in domino* coherentibus
+ legationem Verbi **Dei** in Slauia
quae nostrae diocesi ad flumen Penum pertinet
+ uice nostra
| predicandi commisimus
— uerum quoniam prae
— feritate gentis barbaricae

Digitized by Google

| illi**us**
in peredicta terra stabilem mansi**onem**
habere non poterant ad repausati**onem** et sustentati**onem**
| eis concessim**us**
— ecclesiam quandam in fine Holsati**ae**
quae *apud ueteres* Wipenthorp *apud modernos* uero Nouum Monosterium nuncupatur
| cum decimis et reddit**ibus**
| pri**us** eo pertinenti**bus**
et quadam uilla Drageresthorp
| cum omni utilitate ei**us** | siue in agr**is** (1)
siue in prat**is** (2)
siue in silu**is** (3).
— q**uae** nos in dedicatione altaris basilic**ae**
— nou**ae** ab ipsis ibidem inchoat**ae**
| usui supradictorum fratrum mancipauim**us**.

| Plenam insuper libertatem prefato nouo monasterio contulim**us** ita scilicet ut preter nos (1) et successores nostros (2) et prelatos eorum (3) | quos sanior pars congregationis elegeri | neque prepositus (1) neque archipresbiter (2) neque archidiaconus (3) | nulla denique magna uel parua persona | aliquid ecclesiasticae potestatis ibi habeat.

Preterea eosdem fratres ab *omni* itinerali labore (1)
et fatigatione (2)
| *omino* absoluim**us**
nisi *cogente necessitate* eorum opera (1)
et consilio (2)
| ad ecclesiastica disponenda indigeam**us**.

Vt autem apud successores nostros (1) et posteros eorum (2) | hec inconvulsa (1) et rata (2) permaneant | hanc deuotionis nostrae collationem | *servis Dei* (1) et *amicis nostris* (2) | hac presenti cart**a** | sigilli nostri impressione insignit**a** | stabilimus. Si quis vero contra hec eniti presumpserit | excommunicationis sententiae subiaceat. (Folgt die Datirung.)

Die Eigenthümlichkeiten dieses Stiles sind zum großen Theil hörbar und augenfällig gemacht. Der Dictator bewegt sich frei unter den auferlegten Fesseln. Er disponirt mit vortrefflicher, bis ins kleinste Detail greifender Logik; eines muß immer dem anderen entsprechen. Aber es ist bewundernswerth, wie wenig ihm dabei die Feder ausgleitet und wie wenig Luxus mit Worten er treibt, die keine oder nur wenig Bedeutung haben. Die Vorliebe für Doppelglieder und Dreitheilung bei Detaillirung ist klar. Benutzung formelhafter Vorlage ist nur in dem Satze Plenam

Digitized by Google

und der Corroboratio erkennbar, wo der Reim zurücktritt. Daß aber auch hier der Dictator seine Selbständigkeit mit einer gewissen Eifersucht gewahrt hat, ist an der Dreitheilung und Doppelung sichtbar. Eine ganz besondere Eigenthümlichkeit verräth sich in den cursiv gedruckten Worten, welche schon zu Anfang und nicht wie der Reim zumeist am Ende die sich gegenseitig interpretirenden und motivirenden Ideen leiten. Dies ist offenbar eine logisch-stilistische Finesse, welche mehr Individualität als bloße Schulung andeutet. Ganz besonders aber ist auf die Einschaltungen zu achten. Das „que-pertinet" nimmt sich wie eine Interpolation aus, das scilicet bei dem dispensator Christi aber benimmt ihm diesen Charakter wieder und giebt ihm rückwirkend die Bedeutung, als wolle der Stilkünstler durch ein leichtes Laissez aller zeigen, daß man sich auch nicht gar zu sklavisch an die Regel binden müsse. Es bleibt hiebei fraglich, ob dies unverkennbare Laissez aller wirklich ein ganz individueller Zug oder nur scheinbar ein solcher sei und damit erst recht die Strenge der Schulung verrathe. Bei Dictaten von solcher Feinheit kann man sich dessen wohl versehen. Helmold sagt von Vicelin, er habe seine Schüler allzuarg mit dem Stocke tractirt. Wenn dies Dictat, wie man präsumiren muß, von einem seiner Schüler herrührt, so giebt diese Stelle aus dem alten Chronisten wohl das Recht auf den Gedanken eingebläuter Lection zu kommen, ohne Gefahr zu laufen, der Spitzfindigkeit beschuldigt zu werden.

Also nun zu Schirren's Entdeckung aus den Bollandistenpapieren, in welche ich bisweilen Verweise auf stilistische Gleichheiten mit Adalberonischen Urkunden mit der Urkundennummer inseriren werde, um kleine Specialitäten gleich augenfällig zu machen.

Für Segeberg.

In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti | Vicelinus Antiquipontinus episcopus dilectis filiis | suae diocesis | tam presentibus quam futuris | (3) Gratia uobis et pax multiplicetur | (3. 153) a Deo Patre et domino | nostro Jesu Christo.

| Ego (3. 179) peccator et indignus (171)
+ *post longam* neglectionem
+ imo *post omnimodam* fere abolitionem
Slauicorum episcopatuum
ad Hamburgensem metropolim pertinentium (153. pertinet)
| ad episcopale nomen assumptus
| et uni regioni Slaviae, Waghere scilicet, prefectus (scilicet 153. 169. Einschaltung!)
— sicut debui
paganismum omnino eliminando (omnino s. oben 153.)

Digitized by Google

et christianismum omnino intronisando
| secundum posse meum attentus (pro posse 153.)
— operator fui
Viginti quippe et tribus annis
+ ante *huius nominis* | adeptionem
ego cum fratribus meis
ione
pro gloria *nominis Domini* | in predicta gentilitate dilatanda[1]).
| inter *eos multo* labore enisus
plurimaque quasi intolerabili vexatione
tam in temporalium | direptione
et aedificiorum | combustione
quam et fratrum meorum | vulneratione
et occisione
villanorumque mecum habitantium | captione
et peremptione
| ab *impiis* sum *multociens* impetitus
Indefatigabiliter tamen *proposito meo* insistens
— *diuina largiente gratia*
non solum principum
sed et ipsius imperatoris *animum*
ad salutare *gentilitatis convertendae studium*
inclinaui
— et *Domino promouente tandem*
in predicta regione Ecclesias circumquaque construi
impetraui
Cum autem omnibus Ecclesiis
in meo episcopatu constitutus (Zweifelsohne constitutis)
debitor essem | consulere et benefacere | primo ut debui
fratrum meorum | memor esse | attentus fui.

Bei dem Anfange der Disposition, wo von der Schenkung Lothar's, der Richenza und Herzog Heinrich's bei der Burg Segeberg (— dieser offenbaren Quelle der berüchtigten Geschichte bei Helmold, die sich mit dem Itinerar Lothar's nicht in Einklang bringen läßt —) war absolut kein Reim anzubringen, doch ist in constitutum zu eorum wie mit kurz nachschlagendem mancipaui ein Versuch gemacht. Dieser „aui"-Reim schlägt hinter „um" gerade so nach, wie oben inclinaui

[1]) Die Ueberlieferung bietet keine Garantie für correcten Text: huius fordert ein Adjectiv bei dem zweiten nomen. Dann wäre zu emendiren: pro gloriosi nominis Domini in predicta gentilitate dilatione. Letzteres stützt sich durch vexatione.

Digitized by Google

und impetr**aui**. Die Klimax bis zu manc**ipaui** und schließlich dem don**aui** ist auf den sangbaren Vortrag berechnet. Nach dem Tonfall bedingt nämlich immer der letzvorhergehende Reim eine kurze Pause. Es setzt also immer ein voller Athem ein, wo die Verbalform die Thätigkeit Vicelin's angiebt, um den Ton des **a** mit Kraft und Dehnung anschwellen zu lassen. Dies allein ist schon ein Meisterstück der Diction. So wie nun aber die Disposition nur die geringste Freibeweglichkeit erlaubt, setzt der Reim wieder ein.

Insuper omnem decimationem allod**ii**
sive in vill**is**
sive in agr**is**
sive de silv**is** extirpand**is**
quocunque tempore **eis** | conferen**di**
ipsorum *sustent***ationi**
pro mea et coepiscop**orum**
m**eorum** post me futur**orum**
+ perpetua *saluat***ione** (155.) | don**avi**.

Zu diesem don**avi** als dem Reimtone, der das Thun trägt, klingt tiefer der **ione**-Reim als Klang der Thaten neglectionem, abolitionem, **ione**
dilatanda? adeptionem, vexatione, mit Detaillirung, sustentationi zu dem steigernden saluatione. Verstärke man die musikalische Wirkung dieses Thatreimes und dieses Thunsreimes stetig durch eine gleiche melodische Klangfigur, so deckt sich Gedanke, Wort und Melodie in einer so vollkommenen Weise, wie dies in deutscher Sprache bei ihrer Armuth an Reimen auch in unseren schönsten Liedern nicht annähernd erreicht ist und erreicht sein kann. So fein wie dies Dictat geformt ist, so und noch feiner ist es gedacht; die Wahl des Wortes Saluatio ist beispielsweise erstens des Reims, zweitens der Klimax (sustentatio), drittens der Bescheidenheit wegen gebraucht. Saluatio, der seltenere Ausdruck für das gewöhnlichere Salus = Seeligkeit, bezeichnet eine That. Mithin will dies eine Wort besagen, Vicelin denke nicht an einen Zustand (Salus), welcher Consequenz seines Handelns sei, sondern an ein thätiges Eingreifen des Salvators. Thätiges Eingreifen des Heilandes kann aber niemals, weil der Allmachtslehre widersprechend, als nothwendige Consequenz menschlicher guter Werke gedacht sein, sondern lediglich als göttlich freie Selbstbestimmung, als Act der Gratia superveniens. Diese Lehre ist aber die zarteste und deswegen alle Gemüther am meisten durchdringendste im ganzen Christenthum. Der Meister im Stil brauchte — wenn man mit Schiller die Meisterschaft nach dem weisen Ver-

Digitized by Google

schweigen bemißt — die zarte Seite nur mit der leisesten Berührung anzuschlagen, um des vollen Verständnisses gewiß zu sein, bei allen Menschen, deren Herz für das christliche Empfindungsleben nicht verschlossen und todt ist. Mein Lehrer meint, der Ausdruck sei, „gelinde gesagt, nicht glücklich gewählt" l. c. p. 332, das ist hiemit kein Widerspruch, denn offensichtlich hat er dabei nur an die „coepiscopi" gedacht. Insofern hat Schirren auch Recht; unter coepiscopi denkt und dachte Jeder zunächst an gleichzeitig Lebende; der Ausdruck mußte durch eine Reimzeile erklärt werden. Aber hier, wo wie in der ganzen Urkunde ein volles Menschenherz sich aufthut, das für sein Ideal doch wahrlich schwere Dinge erduldet, da muß man auch die Stimmungsfolge in Betracht ziehen. Als sich des Dictators Wille bestimmte, zuerst des Reimes wegen saluatione zu gebrauchen, schlug dieses Wort jene zarte dogmatische Saite zunächst in seiner Seele an. Diese Ideen-Association durchdrang ihn mit jenem Gefühle der Siegesgewißheit, deren Motto der Spruch: „Tod, wo ist dein Stachel; Hölle, wo ist dein Sieg" ist, als welches einem Missionar an der Heidengrenze leichtlich zu Sinne kam und kommt. So wird dies unglückliche „**C**oepiscopi" somit wieder zu einem ganz hervorragend charakteristischen Merkmal der subjectiven Lebensgewißheit in Gott. Wie Schirren das Wort zu einem Merkmale der Echtheit gemacht hat in seinen kurzen „Bemerkungen", so geschieht das auch hier. — Preterea (153) leitet in einer, später noch näher zu betrachtenden Weise die Dotation des Hospitales ein. Vor dem Dorfnamen steht ein id est, welches dem scilicet entspricht. Gerade wie bei der ersten Dispositio setzt auch bei dieser zweiten der Reim, sobald wie thunlich, ein:

et item omnem decimationem praedi**i**
et [l. **ei**?] pro domino quocumque tempo**re** | conferendi
per eum *iure* | mancip**aui**
et omnem hanc meam donationem *episcopali banno meo* | corroboraui.

Ut autem haec rata (1) et inconvulsa (2) permaneant | istam donatonis (1) meae collationem (2) | servitoribus Dei presenti pagin**a** | sigill**o** me**o** | impressione signat**a** | stabili**o** (Zeugeneinführung — Noui monaster**ii** | — laici. | Namen. Datirung.

Gerade wie bei 153 wird gegen Ende, zumal nach dem Preterea, der Endreim schwächer und das Hauptgewicht fällt auf die correspondirenden Begriffe. In 153 begann das schon bei „Plenam". Käme dergleichen nur hier vor, bliebe ein schwacher Verdacht der Interpolation, obwohl nur ein ganz schwacher, weil durch die ideelle Correspondenz der Schlagworte sich dieselbe Denkweise wie in den anderen Theilen

Digitized by Google

verrathen hat. Der Gedanke an Plan liegt näher, zumal bei dem Preterea, dem entschieden eine besondere Absicht zu Grunde liegen muß.

Nr. 169. Für Neumünster.

Feierliche Invocatio.

Athelbero dei gratia. Hammenburgensis ecclesiae archiepiscopus omnibus Christi fidelibus | tam futuris quam presentibus | Salutem in perpetuum.

Der eigentliche Gruß ist also auch hier, wie vordem, reimlos.

Notum nobis facimus | qualiter diuina misericordia | suggerente religiosa domna | Richardis nobilis illa comitissa | famosissimi principis | Rotholfi comitis uidua | una cum carissimis filiis | *Hartwico preposito* Bremensis ecclesiae et *fratre ipsius* | Rotholfo comite sanctae Dei genitrici et perpetuae uirgini Mariae et uenerabili *fratri nostro* | *Vicelino preposito* ac *fratribus ipsius* | in Nouimonasterio scilicet in uilla | antiquitus Wipenthorp dicta | Deo famulantibus | eorumque successoribus | prediuum suum quod habuit in pago Holsatia in uilla Elmeshorn iuxta Ciesteram fluium sita cum omnibus attinentiis hoc est siluis pratis pascuis | uiis et inuiis aquis aquarumque decursibus exitibus et reditibus | cum paludibus a predicta uilla Elmshorn tendentibus usque ad locum | ubi lacus Wieflet fluit in Ciesteram cum | duobus mancipiis | Siberno, Odelmo perpetuo iure possidendum tradidit.

Von hier an: ea uidelicet conditione (— ita scilicet 153) widerstrebte der Stoff der ersten Disposition dem Reime, doch bringt der Autor Doppelworte, wie iugis et inextricabilis, auscultantibus et aspicientibus, gratuitam et apertam in dem kurzen Textende an, um sorglich das Stilgesetz zu wahren. Zum Schlusse reimt er aber, um besonderen Nachdruck auf die Genehmigung des Erzbischofs zu legen.

Sed quia spe | retributionis eternae | hoc uisi sunt emolliri drecreuimus et nos | petitioni eorum propensius | assentiri.

Die zweite Disposition, Schenkung der Ermingard, leitet sich wieder mit Preterea ein. Auch hier tritt der Reim minder scharf hervor und

Digitized by Google

dennoch ist er für die sinnbestimmenden Worte: necessarium — predium in proprium — assensum gewahrt. Auch bei der Corroboration ist dasselbe beobachtet, einmal bei annuntiant**es** und excludent**es**, was schon durch den Druck augenfällig wird, und das zweite Mal durch die starken Reimgleitungen seruauerint zu temptauerint. — Vicelin ist unter den Zeugen.

170. Für das Domcapitel in Bremen und das Collegiatcapitel in Hamburg.

In nomine summi et ingeniti patr**is**
eiusque vnigenitę prol**is**
amborumque pneumatis
Ego Adalbero t**am** Hammaburg**ensis**
q**uam** Brem**ensis**
ou**illis**
pastor hum**illis**
omnibus deo deu**otis**
ad huc cognoscendis et nunc n**otis**
orationem cum dilectione ex tota anima et viribus t**otis**
Quod sum**us**
quod uiuim**us**
quod aliqu**ibus** spiritu**alibus**
uel tempor**alibus**
beneficiis perfr**uimur**
hoc *non nostro* sed *Dei dono* conseq**uimur**
ideoque si quid ei retribu**imus**
non de nostro sed *de suo* illud accip**imus**
unde nichil est quod de nostro ipsi redd**amus**
Attamen quia Deum maxime in hoc honor**amus**
si pauper**ibus** | et fidel**ibus**
suis ex nobis collatis donis aliquid confer**amus**
decreuimus ad honorem Dei et propter animę nostrę
remed**ium**
Hammaburg**ensis**
quam Brem**ensis** | maioris ecclesię
fratribus aliquod conferre subsid**ium**

In der Disposition wird der Reim schwächer und getrennter, aber er ist dennoch sinnführend: aptior f**uit**, adaptau**imus**, pertin**uit**, contradid**imus**. Bei der Durchsicht von Urkunden des XII. Jahrhunderts überhaupt, denn selbstredend schildere ich hier keine außergewöhnliche, sondern nur eine außergewöhnlich gut gehandhabte Sache, läßt sich der Reim von einem geübten Auge häufig auch noch zu seinem ursprüng-

Digitized by Google

lichen Zwecke benutzen und erleichtert die schnelle Uebersicht über den Inhalt großer Urkunden häufig in willkommenster Weise. — Mit dem letzten us-Reim verbindet sich

quaten**tus** decan**us**
quolibet anno ex eorum reddition**ibus**
quatuor marcas argenti consequeretur ad su**um** seruiti**um**
et fratres duas ad suarum prebend**arum** augment**um**
Verum quoniam ad predict**arum** marc**arum**
summam complendam non suffecerunt | prefatę ecclesię et capellarum redit**us** | ne quis esset ammodo inter decanum | et fratres inde dissensionis scrupul**us** | bannum nostrum cum omni fructu | quem de prenomina[ta ecclesia habu**imus** | et ad decani] et fratrum usum addid**imus**
eo scilicet iure et honore | quo ceteros prelatos bannos et dignitates |
suas habere cognou**imus**
Vt igitur nemo hec dissoluat (1) seu uiolet ulterius (2) sub Dei (1) et nostra (2) maledictione
precipiendo determin**auimus**
et probatorum virorum qui affuerunt tam clericorum (1) quam laicorum (2) mediatione (1) et approbatione (2) corrobor**auimus** .
Vicelin ist unter den Zeugen.

171. Für das Domcapitel in Bremen.
Einfache Invocation.
Ego Adalbero hammaburgensis ęcclesię prouisor indign**us**
notum facio cunct**is** Christi fidel**ibus**
tam futur**is** quam present**ibus**
qualiter fratr**ibus** me**is**
scilicet Bremens**ibus** de maiori monasterio
tradidi quandam decim**am** (153 eccl. quandam, c. quadam v.)
cupiens eorum augmentare prebend**am**
tum ob animę meę remedi**um**
tum ut ipsi plen**ius**
sustentati meli**us**
persistant ad diuin**um** cult**um**
Hęc decima est prope Staden in palude | uidelicet culta et inculta
que Thitgeriscoph uoc**atur**
Annui quoque firm**iter**
et fidel**iter** ut **quantum** predicta palus de agricultura

Digitized by Google

de **anno** in **annum** dilat**atur**
tantum ad utilitatem frat**rum**
hec decima meliore**tur**

Vt autem ista nostra traditio | inconuulsa (1) semper perseueret et stabil**is** (2)

banno nostro (1) eam confirmani | et fidelium nostrorum (2) subscriptorum testimoni**is**

Vicelin ist unter den Zeugen.

179. Für Neumünster.

Ausführliche Invocatio mit Amen.

Ego Athelbero Hammaburg**ensis**
seu Brem**ensis** ęcclesię
deo propitiante uocatus archiepiscop**us**
frat**ribus**
in Nouo monasterio, quod est in pago Holtsatię
in uill**a** uidelicet Wippenthorp dict**a**
sub regulari disciplin**a**
uictitant**ibus**
sustentationum oportunitatem prouidere cupiens | paludem quę est uersus Bishorst | et iam non raro incolitur habitore [1]) | distincte describi iussi
et decimationes **tam** frug**um**
qu**am** animali**um** | que inde proueniunt
eorundem usibus frat**rum** | deput**aui**
et non solum plurimorum test**ium**
uerum etiam presentis paginae sanctione firm**aui**
ne quis in poster**um**
hoc audeat infring**ere**
quod hic potest propter de**um**
a nobis bene
et deliberate fact**um**
intelli**gere**

In orient**ali** igitur plag**a** palus supradict**a** termin**um**
habet marcham Holsator**um**
in austr**ali** marcham Rotmeresfl**et**
in bore**ali** autem lacum Wicfl**et**
in occident**ali** uero fossam tendentem usque ad marcham Rotmeresfl**et**

Die Besitzzutheilung ist schwächer gereimt, sie gliedert sich nach

[1]) sic.

Digitized by Google

den Verbis: concluduntur, suscipiuntur, dispensentur. Der gedoppelten autoritas Jesu Christi et nostra entspricht die gedoppelte perpetua et irrefragabilis possessio. Die kurze Comminatio reimt in fregerit auf anathema sit.

Vicelin ist unter den Zeugen.

Ganz anders wie bei der Zergliederung nach Form und Formel stellt sich dies stilistische Resultat heraus. Die Constanz des Stiles, im Ganzen sowohl, wie in den kleinen Details (uidelicet, scilicet), ist eine außerordentliche. Das Diplom Vicelin's ist das beste Muster des Stiles. Er war der Scholasticus Bremens, ihm verbriefte Adalbero die Praelatur quatenus — inter reliquos nostri fidos et idoneos consultares scilicet Hammenburgensis seu Bremensis ecclesiae priores habearis, er ist Zeuge in den vier letzten Urkunden — ihm wird man zum mindestens eine Theilnahme an diesen Dictaten nicht versagen können. Mit Absicht habe ich eben Dipl. 166 dem Wortlaut nach citirt, denn die kleinen Flickworte scilicet und uidelicet fallen bei der Frage nach der Autorschaft sehr schwer ins Gewicht; hätte man nur diese zergliederten Urkunden allein, so könnte man sich leicht versucht fühlen, ihnen zuviel Gewicht beizumessen und davor warnt das scilicet von 166, einer Urkunde, deren Inhalt die directe Theilnahme Vicelin's ganz unwahrscheinlich macht. Diese Worte sind integrirende Theile Vicelinischer Schulkunst. Wie gesagt, sind bei den Urkunden immer zwei Personen mitwirkend. Der Empfänger, welcher zu haben wünscht, der Aussteller, welcher gewährt. Für den Gang der Beurkundung ist also anzunehmen, daß Forderung und Gewährung, Distinction und Definition einzeln punctirt und vorweg aufnotirt worden. Diese Notizen mundirte, wer dem Schreiben „am nächsten" war, schulgemäß, wie er gelehrt war. Darum können und werden ohne Zweifel Charakteristica der Ausdrucksweise, Aeußerungen, die während der Verhandlungen fielen, aus dem Munde eines im hohen Rath der Erzdiocese sitzenden Mannes in verschiedene Urkunden übergegangen sein, so daß man ihm nicht mehr als Mitredaction zuweisen, und daß man aus solchen Gleichheiten nicht den Fehlschluß ziehen darf, sie wären es gewesen, welche die Canzleimäßigkeit der Urkunden ausgemacht hätten. Gewiß nicht, die gleiche Hand war ja mit Leichtigkeit zu haben, und nicht die Hälfte des Geldes wäre nöthig gewesen, einen Schreiber zu besolden, als wie mehrere Leute zu solcher Kunstfertigkeit zu erziehen. Gewiß nicht — aber Merkmale innerer Echtheit ganz gewiß! Denke man sich einen Dichter von noch so großem Talent, er hätte nie eine Urkunde wie die Vicelin's fälschen können. Und ich bemesse Scharfsinn und Talent sehr hoch für diese Mönche des

Digitized by Google

XII. Jahrhunderts, zumal seit ich mir in Wolfenbüttel die unedirten Stellen der Visio Godescalci ausschrieb. Ohne allen Zweifel gehört der Dichter dieser Divina comedia, welcher mit nervenerschütternder Wahrheitsliebe seinen eigenen Typhusphantasien, vermuthlich nach der Belagerung von Segeberg erduldet, denn Mönchsgewand schließt ja Schwertführung nicht aus, umdichtete in Visionengestalt, um seine Seele von den furchtbaren Wahngebilden zu befreien, den bedeutendsten Dichtern seiner Zeit an. Aber wenn ich auch einen so hochbegabten Mann als Fälscher ins Auge fasse — dem Gedanken an Fälschung gegenüber muß bei der schwermüthig frommen und doch männlich stolzen Lyrik, die aus der Dichtung des Vicelindiploms athmet, „schlicht versakt" werden. Verräth aber das Werk des Meisters sich schon durch den Geist, welchen die Stilkritik wahrnimmt, als echt, so giebt sie ein Maaß, nach dem für die anderen Urkunden mindestens Echtheit der Form zu behaupten ist.

Die Nummern 153. 169. 170. 171. 179 betreffen bremische und von Bremen nach Holstein translocirte Augustiner. Ausstellungsorte sind: Hamburg, Bremen, Bremen, Bremen, Stade. Darin liegt ein Fingerweis für unsern Weg.

Bleibt man nun zunächst bei den Bremern stehen, so ist 160 für St. Willehad ungefähr gleichzeitig mit 159 für Neumünster, in ersterem ist Vicelin Zeuge, in letzterem Empfänger. Beide haben die gleichen Merkmale des Stiles; nur ist das für Neumünster minder gut gereimt, als das für Willehad.

Nach Muster von 159 ist 163 für Neumünster verfaßt, wiewohl nicht wörtlich gleich, doch mehr als im Druck, denn die Worte „ne foris occupati cogantur intus in laude dei debita minus exerceri" sind bei Lappenberg ausgefallen. 163 hat sein scilicet, wie 159 sein uidelicet, und zeigt die bekannte Doppelgliederung bei Aufführung der bedrohten Personen. Dreimal sind je zwei durch vel verbunden, dann folgt siue — seu. In gleicher Weise nur kunstvoller pointirt ist 166 für Neumünster. Die kurze Nebenurkunde 166^{b} bot keinen Anlaß zu feiner Arbeit, sie ist die schlechteste von allen, jedoch deswegen nicht geradezu verdächtig. Genau aus einem Ort und einer Zeit stammen 163^{b} Heslingen's Verlegung nach Zeven und Nr. 3 Schenkung an Vicelin und Ludolf für die Mission in Lübeck. Wie bemerkt, ist 163^{b} ein Authenticat. Es zeigt Merkmale des charakterisirten Stiles, aber weniger, als die meisten anderen, bleibt also durch den Stil verdächtig, bis eine starke Wahrscheinlichkeit gefunden ist, daß ihr Dictator die Schule Vicelin's oder seines Nachfolgers Thetmar nicht durchlaufen habe. Nr. 3 aber steht vollständig im Stilkreise. Hinter das Reimwort Slaviae (zu diuinae —

Digitized by Google

amplificandae) schiebt sich ein Lubike uidelicet ein. Die Verbi dei predicandi legatio klingt an 153 an. Besonders hörbar und augenfällig sind die Reime susce**perunt** (a), aedifica**rent** (b), inform**arent** (b), profug**erunt** (a) compassus **fui** (c) solatia prae**bui** (c), welche die Structur darlegen. Nr. 155 betrifft Augustiner, welche von Gottes Gnaden bei Halle nach Stade gekommen sind und überarbeitet Stücke aus einer verlorenen Urkunde des Markgrafen Rudolf. Bremischer Stil ist also nur in den neu hinzugekommenen Theilen zu erwarten und zu finden, wie z. B.

Quoniam veri et summi pastoris nomen et vicem **gerimus**
cauendum est ne nomen Domini nostri in vanum assumpser**imus**
Orand**us** est igitur a nobis ipse Christ**us**
ut non solum oves s**uas**
ab ipso congreg**atas**
et nostro regimini commend**atas** | conservet
verum etiam alias dignetur adducere etc.

Demnach kommen als eine andere Gruppe die benedictinischen Urkunden zur Betrachtung 150 für Rastede, 161 für St. Paul in Bremen und 181 für St. Maria in Stade. Von diesen ist 161 Authenticum, ihm gebührt also der Vorrang.

161. Einfache Invocatio, ego Adalbero Hammaburgensis archiepiscopus cunctis salutem et benedictionem.
Notum faci**mus**
tam posteris quam presenti**bus**
quod quidam familiaris noster Thrubertus nomin**e**
non immemor anim**e** su**e**
in capella sancti Pauli extra ciuitatem monasticam uitam ducere decr**euerit**
et eundem locum labore suo et bonis suis exaltare *dispos***uerit**
licet morte preuentus heu *dispositionem* suam minime impl**euerit**
Huius desiderium satis laudam**us**
quod ipse minime potuit explere nos expl**euimus**
abbatem ibidem consecr**auimus**
ecclesiam illam bonis nostris dit**auimus**
auctoritate officii nostri ecclesie et bonis **eius**
pacem fec**imus**
et sic perpetuas nobis orationes acquisiu**imus** (folgt die Güterliste)
Quid quid preter hec omni**a**
eidem ecclesię alior**um** dono fideli**um**
labore (1) vel emptione (2) firmat**um** (1) vel collat**um** (2) est

Digitized by Google

vel successione temporum adauctum fuerit
simili hius quae a nobis concessa sunt
sancti spiritus gladio defendimus
ac defensum tam cartulae quam sigilli impressione
ad posteros ratum transmisimus.
Die Bedrohungsformel ist reimlos.

Ein Unterschied zwischen den benedictinischen Urkunden und den augustinischen ist entschieden zu machen. Der bremische Stilcharakter ist auch dort gewahrt, aber es fehlt die sorgsame, kunstvolle Arbeit. Nr. 181 ähnelt der ebenbetrachteten 161 stark, nur betont sie einzelne Reime schärfer, wie z. B. Quoniam facta precedentium, ad notitiam subsequentium; generatio quae preterit, generatio quae advenit; affectus bonae voluntatis plantavit, effectus copiosi operis rigavit. Ganz dasselbe gilt von den Theilen des Diploms 150, welche nicht auf Ueberarbeitung von Bulle 138 beruhen.

Das einzige Diplom 165, aus Bremen datirt, das nicht für Klosterkreise, sondern für Laien bestimmt ist, schließt sich mit seiner Reimprosa den Klosterurkunden auf's Engste an. Für künstliches Gedankenspiel bot sich hier kein Stoff und dennoch ist auch hier ein Meisterwerk geliefert. Die ganze Disposition wird durch gleichklingende Verbalendungen gegliedert und darin besteht die Feinheit des Dictats, wie sich aus der Betrachtung des Zweckes dieser Urkunde des weiteren ergeben wird. Einleitung und Kundgebung strotzen von Reimen, nur die Corroboration bleibt frei davon.

Was demnach als die stilistischen Kriterien der Echtheit authentisch und nicht authentisch überlieferter Urkunden des Erzbischofs Adalbero zu beachten ist, wird zur Anschauung gebracht sein. Es ist das Werk einer Schule und eines Lehrers subtilster Denkweise, wie solches nur in einem abgeschlossenen Ordenskreise möglich war, als welcher sich historisch die Erzdiöcese darstellt. Auch die Benedictiner sind mit berührt, aber nicht durchdrungen von gleichem Geiste. Adalbero war ihr Freund nicht und sie treten auch historisch deswegen sehr zurück.

Der Reim an sich macht das Charakteristische nicht aus, sondern seine so hervorragend logische Verwendung. An sich ist er eine allgemeine, nach verschiedenen Gewohnheiten, aber immer zu gleichem Zwecke verwandte Erscheinung, die durchschnittlich schon in der zweiten Hälfte des XII. Jh. untergeht. Ebenso wie die Schriftform gegen Ende des Jahrhunderts ausartete, vergleichbar den seitlich eingedrückten, oben zugespitzten Gewölbebogen, wie ein solcher z. B. die schöne Kirche von Loccum hinter dem Altar verunziert, so auch der Reim. Vom Leiter

Digitized by Google

des Gedankens wird er Leiter des Ohres, dann des Auges und zum Schlusse eine Verunzierung. Wenn die Urkunden, an denen Vicelin sich betheiligt, Muster der Reimung und Muster an Sangbarkeit sind, so wird es zur Vergleichung zweckdienlich, einer anderen Urkunde zu gedenken, die Muster alles dessen ist, was der edlere Geschmack des XII. Jh. von einer Urkunde nicht verlangte. Schirren's Anmerkung 3 „Rythmische Spuren und Reime bei Helmold" bot mir eine willkommene Anregung, als ich daran arbeitete, mit Hülfe rythmischer Spuren ein apokryphes Heiligenleben, das wahrscheinlich schon 1257 in Dänemark gedichtet ward, zu reconstruiren. Diese Spuren führten auf die Arengen von Urkunden derselben Zeit. Für diese ergab sich nämlich, daß ihr Rythmus sich häufig mit dem aus Lectionenstellen deckte. Natürlich liefen mir dabei auch musikalische Reminiscenzen aus Kirche und Kloster durch den Sinn. Es bedurfte oft nur geringer Dehnungen oder Beschleunigungen, um einzelne Varianten der Arenga Ea que geruntur in tempore nach Maßgabe der Praefatio: Vere dignum et iustum est absingen zu können. Bei dem vielen Urkundenabschreiben, bei welchem ich die alte Interpunction getreu nachzuahmen gelehrt bin, mußte ich schließlich zu dem Resultat kommen, daß sie oft völlig sinnlos, ja sogar sinnwidrig sei, wenn ich an sie den Maßstab des Zweckes der unserigen anlegte. Sobald ich sie aber zumal in stark interpungirten die Interpunction als musikalisches Zeichen betrachtete, hatte sie stets als Merkmal der Athemeintheilung ihren guten Zweck. Ich kam für die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts zu der Ansicht, daß zwar nicht alle, aber die Mehrzahl der nördlichen Urkunden sangbar seien. Dies näher zu begründen, ging ich rückwärts an der Hand des Reimes. Der Weg war ohne Zweifel richtig, im XII. Jahrhundert ward in Norddeutschland die Urkunde schwerlich gesprochen, sondern ohne Ausnahme recitativisch gesungen, so wie das in der Kirche üblich ist. Man sagt, der Strich über dem kleinen i käme in älterer Zeit nicht vor, und doch findet er sich auch in Urkunden karolingischer Zeit, wo ich nicht an Nachfügung glaube. Eine Urkunde, wie die älteste von Gandersheim, von welcher mir die Archivbeamten in Wolfenbüttel sagten, daß sie noch nie angefochten wäre, will ich noch nicht als Hauptargument ansehen, denn der schräge Federschnitt scheint mir für karolingische Schrift nicht recht zu passen, er bringt zu viel Bruch in das 8-ähnliche o. Aber auch wenn sie nachgemacht ist, für den i-Strich ist sie doch immer sehr alt. Nun ist aber derselbe Strich hie und da auch über anderen Vocalen zu finden, seine Bedeutung ist also unbedingt die eines Accentes, und jeder Accent ist schon ein musikalisches Zeichen. Bisweilen nahm der Strich oder irgend eine Verzierung völlig den

Digitized by Google

Charakter einer Neumenform an. Und dafür halte ich ihn. Es hat mich dies wesentlich bestärkt in der Idee von der Sangbarkeit der Urkunden, verfolgen konnte ich das Thema leider nicht weiter, denn dazu muß immer facsimilirt werden und hatte ich meine Zeit so schon genügend ausdividirt. Das Geschmackloseste, was mir unter die Hände kam, war die Urkunde Heinrich's für Walkenried a. 1191. (Prutz 178 Origg. Guelf III, p. 573.) Anfangs hielt ich sie für Fälschung und auch Prof. Dr. von Heinemann theilte meine Zweifel auf Grund der Form. Eine genaue Detailuntersuchung, die ich hier nicht ausführen kann, bestätigte mir die uns entgegenstehende Ansicht des jetzigen Archiv-Chefs von Schmidt-Phiseldeck, daß sie echt sei und ihr Siegel auch. Hier findet sich auch ein doppeltes Reimsystem, ein schlecht durchgeführtes für das Ohr, das sogar Knüttelverse, wie z. B.:

quod nostri ministeriales
de Medeheim et res fratres

hervorbringt, und daneben ein anderes für's Auge. Dies Letztere ist auf den ersten Blick ganz sinn- und geschmacklos. So soll das necessar**iis** in Zeile 3 zu transitor**iis** in Zeile 2 reimen. Dazu sind über die beiden i zwei Schnörkel gesetzt. Die in Zeile 2 sind genau wie das regululäre Compendium für re oder ri gemacht, das erste in Zeile 3 auch, das zweite aber hat oben nach rechts noch einen schleifenartigen kleinen Bogen, so daß es ganz neumenartig aussieht. Müssig geschehen ist das nicht, sondern es liegt entschieden ein Tonzeichen für gleiche Absingung beider Silben vor. Die i-Striche sind viel dünner, sie stehen in der Regel vor dem Buchstaben, zu dem sie gehören, z. B. Jvńıı, wílepa, hágin. Setzt man dagegen Róthin, folkmaróthe, noŕe, walkinrethé, so ergiebt sich bei ihnen ebenfalls der musikalische Charakter. Kein Mensch hat beim Sprechen von Nore oder Walkinrethe die letzte Silbe accentuirt, beim Singen aber ist das sehr wohl denkbar. Bisweilen hat das c einen Ansatz nach oben, wie in der Periode der sog. Nationalschriften, von da läuft eine dicke wellenförmige Ligatur zum nächsten t; das ist bisweilen bloße Unsitte, bisweilen aber auch ohne Zweifel Andeutung, daß gesungen werden soll saaaaanctum. Die Sangbarkeit der Urkunden an sich kann hier nicht weiter ausgeführt werden, soweit sie sich aber entweder wie hier in demonstrativster Weise zur Schau trägt, oder sich wie bei den Vicelinischen Adalbero-Diplomen als innig verbunden mit Satzbau, Wort und Gedanken erweist, gilt sie für die Stilkritik als ein essentielles Merkmal der Echtheit.

Digitized by Google

§ 6. E. B. Adalbero — Zeitberechnung.

Wo die Stilkritik ein Resultat ergeben hat, wie das vorliegende, wird die Vermuthung begründet sein, daß die Erzdiöcese „dem Namen, nicht der Sache nach" (Detrio, Gesch. d. Erzbisth. Hamburg-Bremen II, p. 23) nach einer Zeitberechnung lebte. Die Erzdiöcese hatte ihre besonderen Gebräuche darin, welche schon mehrfach beobachtet worden sind. Aus dem interessanten Aufsatz Kaltenbrunner's über den Augsburger Kalenderstreit in Mühlbacher's Mittheilungen des Inst. f. Oesterreichische Geschichtsforschung I, p. 517, Anmerkung 3 sehe ich, daß schon Regiomontanus eine „Abweichung der Bremer Kirche von der allgemeinen Osterfeier" beobachtet hat, welche noch nicht aufgeklärt ist. Auch die Urkunden haben ihre Besonderheiten, wie sich durch die Berechnung der Pontificatsjahre ergiebt. August Engelmann hat in seinen „Chronologischen Forschungen auf dem Gebiet der russischen und livländischen Geschichte des XIII. und XIV. Jahrhunderts" (in deutscher Uebersetzung abgedruckt in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. IX, 3, p. 467) für den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Rechnung nach dem Florentinus behauptet; es ist zu untersuchen, mit wie viel Recht. Das Geheimarchiv von Kopenhagen constatirte Widersprüche bei den Urkunden Adalbero's und meinte, „die Pisanische Zeitrechnung, die alles schlichten würde, wird wohl Adalbero kaum benutzt haben". Dieser Ansicht folgt Schirren und macht aus den Widersprüchen einen erheblichen Diffessionsgrund. Der Gedanke an den Annus Pisanus verräth in dem bei Schirren abgedruckten Bericht die Spuren jener feinen Beobachtungsgabe, welche Alles an sich trägt, das durch Plessner's Hände gegangen. Der dänische Gelehrte aber wird irgend ein deutsches Handbuch hergenommen und darin eine doctrinäre Bemerkung wie „der Calculus Pisanus ist in deutschen Urkunden nie angewendet worden" gefunden haben, als unter welche er seine Beobachtung resignirte. Nun hätten aber, gleichviel ob in Allem correct oder nicht, die chronologischen Noten des neueren Codex dipl. Pommeraniae (Kosegarten—Hasselbach—Quandt) zeigen sollen, daß man sich dem Pisanus gar nicht so apodiktisch ablehnend gegenüber verhalten dürfe. Mir ist das in meinen Notizen zu den Regg. dipl. hist. Dan. Ztschr. f. Sch. H. L. Gesch. VII bei einem ebenso doctrinären Ablehnen des Florentinus mit einer schwerwiegenden Folgerung aus einer dänischen Königsurkunde, wie mich jetzt bedünken will, gar nicht besser gegangen. Auf dem Gebiete der Urkunden unbekannter Hand liefert die Vielgestaltigkeit der Person des Abfassers schon a priori das Recht, auch Vielgestaltigkeit der Zeitberechnung anzunehmen auf relativ engem Boden. Tragen doch selbst die alten

Digitized by Google

Lehr- und Formelbücher dem Rechnung![1]) Ganz gewiß kann bei canzleimäßigen Urkunden gar nicht genug vor Annahme verschiedener Zeitrechnung gewarnt werden. Aber wenn man nur mit einem Hülfsmittel, wie die Origines Cistertienses meines hochwürdigen Freundes in Zwettl, an den Stoff herantritt, so muß man sich sagen, daß in stark mit Cistertiensern versetzten Gebieten immer ein sporadisches Vorkommen des Florentinus in Urkunden präsumirt werden muß. Es ist ganz undenkbar, daß Menschen, die gezwungen sind, bei einer Gattung officieller Acten nach einer nicht landesüblichen Computation zu verfahren, diese nicht gelegentlich auch da anwenden, wo sie nicht unbedingt hingehört, weil sie durch kein zwingendes Gesetz absolut verboten ist. Ja, wenn der Annus Pisanus auch nur eine Urkunde Adalbero's auflöste, er wäre zu beachten. Bei der großen Conformität des Stiles, also bei der Macht der Schule, die hier unleugbar ist, wäre aber zu präsumiren, daß sie einer großen Differenz der Zeitberechnung entgegen gewirkt habe. Es muß nach dem bisherigen Resultat auch hier Conformität angenommen werden, um, was ihr nicht untersteht, als Ausnahme auszuscheiden und als Ausnahme mit Ausnahmsgründen zu interpretiren. Um nun hiefür den richtigen Anfang zu finden, trage ich einerseits Schirren's Diffessionen vorläufige Rechnung und erborge mir einen methodischen Grundsatz aus Sickel Acta I, p. 222, wonach: nur die Diplome selbst und diese wieder nach dem Grade der Ueberlieferung als maßgebend betrachtet werden dürfen.

Damit bin ich für die Beweisführung allerdings in die unvortheilhafteste Lage versetzt, nämlich auf eine Urkunde beschränkt, die ein bisher nicht bezweifeltes Authenticum des Rathsarchives von Bremen ist, Nr. 161; aber ich denke, es kommt auf den Stoff und nicht auf die Dialektik an.

161. Datum Bremę anno incarnationis dominice MCXXXVIIII anno Conradi Romanorum Regis I anno episcopatus domni Adalberonis XVI. Anno Berchtoldi primi ecclesię ipsius abbatis VIII luna XVII. Indictione II. Das Conradsjahr ist also der erste, freilich nur ungefähre Maßstab für das Ponficat, es läuft 1138 März 13 bis 1139 März 12. Ihm fügen sich zuerst 153, 163[b], 165 und 166, nicht aber 159, 163 und 181, in diesen bleibt das Pontificatjahr zur Zahl des Incarnationsjahres immer um 1 zurück; in 169 sogar um 2. Daraus resultirte die Annahme einer doppelten Zählungsweise, nämlich vom terminus ad quem und nach der laufenden Zahl, als welche uns jetzt ins 18. Jahrhundert setzen würde. An sich wäre das gar nicht unmöglich, denn diese letztere

[1]) Johannes bononiensis bei Rockinger p. 610.

Digitized by Google

Bezeichnung ist echt nordgermanisch; der nordelbische Bauer sagt stets so, der Schwede auch, der Däne bisweilen. Aber der geistige Boden, auf dem die Adalberonischen Urkunden wuchsen, war nicht das Volksleben, sondern die Schule. Und diese macht doppelte Zählungsweise unwahrscheinlich. Nr. 163b kann auch zuerst keinen großen Stützpunkt geben, denn wenn Schirren es auch gelten läßt, so darf ich das nach dem Schriftbefund nicht ohne Weiteres thun. Also sind wir gezwungen, schon hier eine der Copien heranzuziehen. Unter diesen empfiehlt sich durch dreifache Zeitbestimmung 181 am meisten, welche die Ficker'sche Zwischenfrage nach Actum und Datum ausschließt. Das gewichtigste der stilistischen Echtheitsmerkmale war also die subtile Denkweise, welche Gewicht auf das Kleinste legte und uns gebieterisch die gleiche Pflicht auflegt. In 181 steht:

Nam diuina prouidentia
que ante secularia tempora
Virginis uterum
sibi thalamum
desponsavit etc.

Diese Desponsatio aber geschah am 25. März vor der Geburt unseres Erlösers. Ich wüßte nicht, wie die Arenga der Gründungsurkunde eines Marienklosters das pisanische Marienjahr hätte zierlicher ankündigen können.

Jahr I des Pontificats also läuft nach ungefährem Maße des Conradjahres von 1123 März 13 bis 1124 März 12. Der Terminus a quo kann übrigens auf eine ziemliche, nur um Tage oder wenige Wochen treffende Genauigkeit Anspruch erheben. Zu Anfang des Jahres 1123 war Erzbischof Friedrich gestorben. Die Annalen von Rosenfeld, Annalista Saxo und Albert von Stade sagen am 30. Januar; das Necrolog von Hamburg und das Diptychon Bremense, eine bitterböse Quelle für historische Daten, sagen am 28. und 29. Das Concil in Rom, dessen Eröffnung Adalbero beiwohnte, war von Papst Calixt II. auf den 18. März 1123 angesetzt. Da nun nach Dehio l. c. II, p. 24 Adalbero's Wahl eine der ersten concordatsmäßigen war, darf man wohl annehmen, er habe schon bei dem Aufgang des Conciles das Pallium getragen. — Die entscheidenden Stellen von 181, welche nur nach dem in der Arenga klar ausgesprochenen Pisanus erklärbar sind, lauten: 1) ut eam consecramus anno domini MCXLII in quinta vero indictione anno autem pontificatus nostri XIX, VI nonas iulii; 2) anno domini MCXLVII indictione vero decima anno pontificatus nostri XXIV pridie nonas iulii ordinauimus. Sie stehen in der Dispositio und betreffen Facta, welche mit der Beurkundung in gar keinem Zusammenhang stehen. Zu berechnen ist also:

Digitized by Google

1) 1138 + 1139 Bremisch
März 25 bis Dec. 31 + Jan. 1 bis März 24 = 1139
August 27 = Ann. Pont. XVI in HUB 159.

2) 1138 + 1139
März 25 bis Dec. 31 + Jan. 1 bis März 24 = 1139
bis cc. März 12 — Ann. Pont. XVI in HUB. 161.

3) 1140 + 1141
März 25 bis Dec. 31 + Jan. 1 bis März 24 = 1141
Juli 11 = Ann. Pont. XVIII in HUB. 163.

4) 1140 + 1141
März 25 bis Dec. 31 + Jan. 1 bis März 24 = 1141
cc. März 13 bis März 24 = Ann. Pont. XIX in HUB. 163 b.

5) Ebenso in Nr. 3.

6) 1141 + 1142
März 25 bis Dec. 31 + Jan. 1 bis März 24 = 1142
bis cc. September 24 Ann. Pont. XIX in HUB. 166.

7) 1141 + 1142
März 25 bis Dec. 31 + Jan. 1 bis März 24 = 1142
Juli 2 = Ann. Pont. XIX, Weihe der Holzkirche in HUB. 181.

8) 1146 + 1147
März 25 bis Dec. 31 + Jan. 1 bis März 24 = 1147
Juli 6 = Ann. Pont. XIV, Ordination des Abtes in HUB. 181.

9) Juli 6/7 bis März 24 Aushändigung von HUB. 181.

Dieser absoluten Majorität von neun stehen nur drei Widersprüche entgegen, sie sind also mit Fug und Recht als Ausnahmefälle zu betrachten. Für solche tritt Ficker's Regel von der Trennung der Zeit in Kraft, oder die Annahme von Schreibfehler und Irrthum.

Das Kopenhagener Authenticum 153 hat: Data Hammenburg VII. Kalendas Augusti anno ab incarnatione MCXXXVI. indictione XIII anno archiepiscopatus XIIII. Der 26. Juli 1135 giebt Ann. pont. XIII. So sorgfältig schön die Kalligraphie von 153 ist, zeigt doch der Schreibfehler Holchatie für Holzatie, daß der Mundirende seine Vorlage nicht lesen konnte. Denn ch für das Z mit Oberlänge ist ein sehr gewöhnlicher Fehler; aus dem Preetzer Klosterarchiv läßt er sich z. B. in

Digitized by Google

einer Papstbulle s. XIII zeigen: Parech statt Porez. Nun muß aber der Schreiber ohne Zweifel gewußt haben, wie der Klang von Holstein im Lateinischen lautete, er schrieb also flüchtig, mithin darf man ihm einen so kleinen Schreibfehler zutrauen. Auch Erklärung durch Irrthum denkbar, aber nicht sehr wahrscheinlich. 153 ist ein Stiftungsbrief und diese sind meistens, und zwar aus faßbaren Gründen, im XII. Jahrhundert nach Zeit der wirklichen Stiftung ausgestellt, das könnte einen Irrthum erklären. Anhaltspunkt für erheblich spätere Zeit der Abfassung von 153 gewährt ein Passus aus 166, welcher eine Ernennung aus 153 entweder wiederholt oder, falls man die spätere Abfassung hält, zuerst bringt. Ich folge der graphisch erweisbaren Flüchtigkeit des Schreibers lieber und werde die „Wiederholung" von 166 auf besondere Weise erklären. Diffessionsgrund kann solche Wiederholung, auch wenn meine Erklärung ganz falsch wäre, niemals werden, selbst bei Annahme nicht bloß vermutheter, sondern erwiesener Ueberflüssigkeit, als wie sich dutzendweise aus Urkunden und Regierungsblättern durch analoges Vorkommen bis in die allerneueste Zeit erhärten und mit Beispielen belegen läßt. Berechtigung der Diffession ist hier schon deswegen abzuerkennen, weil der Ernannte in mehreren Urkunden einen anderen Titel führt, folglich zu beweisen wäre, daß Adalbero nicht hätte in der Lage sein können, einen einmaligen, nachweislich nicht immer beachteten Erlaß durch Wiederholung einzuschärfen. Das ist aber nur möglich durch Diffession des Titels selbst. Dies ist nur möglich auf Grund von Helmold I. 93. Die Consequenz hat Schirren gezogen: Diffession der sämmtlichen Privilegien von Neumünster. Diplomatisch ist sie unhaltbar. Helmold, der frühere Diacon in Neumünster (Vicelin's Urkunde), von dem kein Mensch behaupten kann, selbiger hätte die Privilegien seines Mutterhauses nicht gekannt, ist aber nach Schirren ein erbitterter Feind dieses seines Mutterhauses. Schirren behauptet, daß Helmold lügt im Interesse des Bisthums Lübeck. Nach Schirren standen aber diesem Interesse gerade die Privilegien von Neumünster gegenüber. Wenn also der lügnerische Feind eine Sache gegen Neumünstersche Privilegien vorbringt, so kann nur ein Schluß gezogen werden von dieser Basis: Helmold hat gelogen zum Zwecke, diese Privilegien zu verdächtigen. Sein Widerspruch dient da nur als Bestätigung der Echtheit. Ich hebe deswegen zu richtigem Verständniß noch einmal hervor, Schirren hatte die Handschriften nicht einsehen können, behandelte nur einen Theil von den Adalbero-Urkunden, und zwar nach der bisher allgemein herrschenden Annahme der Canzleimäßigkeit. Mit dieser mußte man nothwendig zur Annahme gröblichster Fälschung kommen. Bestand diese aber, und ward dann Helmold eine Unwahr-

Digitized by Google

heit geglaubt, so war solches Urtheil gerade das Gegentheil von dem, was es nach meiner auf anderer Basis gemachten Deduction scheinen könnte. Es war kein hartes Urtheil, sondern ein möglichst mildes gefällt, um einem erwiesenen Lügner ja nicht eine Lüge zu viel zuzutrauen. Hier war die Berücksichtigung der Beiträge geboten, um Concludenz in meine Darlegung auch nach dieser Seite hin zu bringen. Einstweilen ist ein solches Pontificatsjahr allein kein Grund, eine Urkunde, welche nach Schriftform und Stil durchaus den Eindruck der Echtheit macht, für eine Fälschung zu halten. Bei dem erwiesenen Flüchtigkeitsfehler nehme ich auch hier einen an; es ist nur ein Strich zu viel. Verwechslung mit der Indiction verbietet sich, denn diese folgt immer dem Jahr, wo sie nicht Unsinn ist. Quandt's Versuche, in den Baltischen Studien und dem Cod. dipl. Pomm. mit Hülfe der Indiction auf sicheren Boden zu kommen, erreichen nicht immer ihren Zweck, bei dem herrschenden Doctrinarismus verdient aber jede derartige Bestrebung Anerkennung und Dank, nur ist Quandt mit der Annahme von falschen Zahlen, aus Irrthum oder Schreibfehler, etwas zu freigebig.

165. Anno incarnationis M°C°XLII°. Indictione V^a. Anno domini Conradi regis VI. Anno vero domini Adalberonis uenerabilis Hammenburgensis archiepiscopi XX°.

Actum Bremae, III nonas Septembris. Amen. Amen.

Zieht man hier die I aus dem Conradsjahr gerade herunter in das Pontificatjahr hinein, so daß XIX und V herauskommen, so ist alle Schwierigkeit gehoben, die Urkunde mißt keinen Strich und gehört dann zum 3. September 1141.

Voraussetzung wäre, daß im Concept die beiden Zahlen übereinander gestanden hätten. Daß gerade diese Form des Versehens öfter vorkommt, weiß ich durch strenge Collation selbstgeschriebener Copien. Die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dem wirklich so gewesen sei, ist sehr groß, denn daß doppelte Bestimmungen nach Regierungsjahren unter einander geschrieben wurden, ist eine oft bewiesene Thatsache.

Denkt man die erste Zeile von Anno inc — regis VI, die zweite von Anno vero — XX°, so muß nothwendig die VI gerade über die XX zu stehen kommen. Abbreviaturen sind selten; Zeile 1 hat 57, Zeile 2 hat 66 Zeichen in aufgelöster Form. Annahme von uero — ů und archiepci hat Alles für sich. Will man das nicht, so nehmen die Zahlzeichen M°C°XLII° relativ größeren Raum ein wie gewöhnliche Buchstaben und die Congruenz der Zeilenlänge wird dadurch hergestellt.

Es kommt hier nicht auf den Fehler des Schreibers, sondern auf den des Copisten in erster Linie an.

Digitized by Google

So überraschend wahrscheinlich solche Conjecturen auch sein mögen, sie überheben nicht der Pflicht anderweitiger Erklärung.

In diesem Falle handelt es sich nach Ficker's Lehre um die Feststellung des Wortes Actum. Dazu ist erforderlich, die Bedeutung des klareren Datum zunächst festzustellen. Dipl. 181 endet: Anno domini 1147 ind. 10 datum est hoc priuilegium Stadensi abbati as. pont. nri. 24. Dare heißt also Aushändigen. Dipl. 160: Hec autem pagina conscripta et data est as. dnicae. inc. 1139 zeigt durch die Hinführung zweier getrennter Momente: Niederschrift und Aushändigung, zur großen Zeitbestimmung (Jahr im Gegensatz zu Monat und Tag), daß zwischen beiden geraume Zeit verstreichen kann. Dipl. 161: Datum Bremę as. inc. dnicę. 1139 zeigt durch den Wechsel der Schrift, daß geraume Zeit verstrichen ist. Wenn das bei dem genaueren Datum möglich und wirklich war, so erst recht bei dem allgemeineren Actum. Steht aber Actum in gesonderter Zeile entweder mit der kleinen Zeitbestimmung oder bloß mit dem Orte verbunden, wie das nicht nur gelegentlich bei Adalbero und Hartwig I. von Bremen, sondern vielfach in gleichzeitigen Authenticis vorkommt, so gewinnt Actum eine ganz enge Bedeutung, es heißt: „abgeschlossen" und bezieht sich nur auf die Beurkundung. So schließen Urkunden auch mit Actum Bremę, wo große und kleine Zeitbestimmung voraufgegangen. Nennt also der Schreiber den Tag seiner Arbeit, so denkt er unbedingt an das laufende Jahr. War aber die Bezeitung der Handlung eine frühere, so hätte er noch eine Jahreszahl hinzusetzen müssen. Doppelte Jahresangaben, die keinen weiteren Zweck haben, kommen aber auf diesem ganzen Urkundengebiet gar nicht vor, erst im XIII. Jahrhundert findet man sie in Pommern.

Combinirt man Jahr und Pontificat, so fällt die Zeit cc. März 13 bis März 24 zu 1142. Das Conradjahr VI ergiebt eine Zeit von 1143 März 13 bis 1144 März 12. Das Actum bestimmt die Beurkundung also auf den 3. September 1143.

Liegt hier also Accuratesse vor, so muß der Inhalt ergeben, daß auch zwei Zeitmomente in Frage kommen, daß also die Urkunde entweder geradezu die Innovation einer älteren Urkunde ist, oder mindestens einer älteren Handlung gedenkt. Es wird sich zeigen bei näherem Eingehen auf den Inhalt, ob die einfache Conjectur oder die mühsame Interpretation durch getrennte Zeit den Vorzug verdient.

169. Acta sunt hec Staden anno ab incarnatione Domini 1144. Anno vero eiusdem venerabilis Archiepiscopi XX Indictione VI. VIII Kalendas Augusti. Das ist ein Widerspruch von zwei Jahren. Das Authenticum in Kopenhagen verbietet jede Conjectur. Gesetzt, die Urkunde sei Fälschung, so wäre zu beweisen, daß der Falsarius keine

Digitized by Google

gut bezeitete Vorlage kannte oder daß er nicht zu rechnen verstand. Wo nicht, so muß der Inhalt die Berechtigung zur Annahme getrennter Zeit darthun, falls nicht die Urkunde ein unlösbares Räthsel bleiben soll.

Der Verlauf und Wechsel der Zeitberechnung wird im Folgenden noch weiter darzulegen sein. Zunächst ist der Calculus Pisanus als vorwiegende Computation des Erzbisthums Bremen erwiesen. Er beschließt die Kette der Formbetrachtungen, welche geeignet sind, die Urkunden des Erzbischofs Adalbero auf eine völlig neue Basis zu stellen. Eine genaue Untersuchung ist daher geboten. Das Bindeglied aller ist der Name Adalbero. Der Beweis der Fälschung müßte also darthun, Adalbero könne den Inhalt nie gewollt haben, wie er vorliegt, ja bisweilen auch wohl, er müsse geradezu etwas Anderes gewollt haben. Der Beweis der Echtheit nuancirt sich dazu gegensätzlich von dem Erweise des bloßen Einwilligens bis zum So- und Nicht-anders-Wollen. Hiebei kommen natürlich die gesammten Geschichtsquellen in Betracht, diesen Apparat kann ich aber nicht, auch nicht einmal, soweit ich ihn zu beherrschen glaube, in volles Spiel setzen. Denn auch dieser kleine Theil erfordert eine systematische Gegenüberstellung cistertiensischer und augustinischer Stifts- und Kloster-Gründungen, als bei welcher Sache ich auf französische, englische und dänische Analogien zurück und vorwärts greifen müßte, von der speciellen Geschichte Norbert's und der Norbertiner gar nicht zu reden. Andererseits erfordert diese Sache eine besondere Behandlung der Concurrenz herzoglich sächsischer und erzbischöflich bremischer Prätensionen auf das Wendenland. Auch selbst dieser kleine und nach mühsamer Arbeit muß ich sagen, noch viel zu kleine Theil erfordert zur Darstellung mehr Zeit, als eine ungünstige Lage mir freiläßt und mehr Raum, als diese ganze Arbeit in Anspruch nimmt. Mithin wäre der diplomatische Zusammenhang völlig zerstört, auch wenn ich gäbe, was ich habe. Demnach werde ich die Urkunden, soweit es irgend möglich ist, auf sich selber stellen. Ihre Interpretation tritt deshalb in den folgenden Paragraphen nur als bescheidene Hypothese auf, die nicht mehr will als zeigen, auch eine andere Erklärung als die auf dem unhaltbaren Boden der Canzleimäßigkeit stehende Hypothese der Fälschung sei wissenschaftlich berechtigt. Wie weit die historischen Consequenzen richtig oder subjectiver Irrthum sind, darauf kommt es hier nicht an, sondern lediglich auf die Methodik der Kritik, deren Basis die unbekannte Hand ist.

Digitized by Google

Kritik der einzelnen Urkunden des E. B. Adalbero.

§ 7. HUB. 150. Adalbero bestimmt Gerechtsame des Klosters Rastede. O. S. B. — s. a. et d. — Fundatio Rastedensis Fol. 45 und 44 (nach 1125).

Diplom 150 stellt sich dar als Ausfluß der erzbischöflichen Hoheitsrechte, weshalb es der Zeugen entbehrt. Schließlich thut das aber jede Urkunde und es ist aus dem Fehlen der Zeugen deshalb kein Schluß zu machen. Wunder nehmen aber muß bei diesem prononcirt zur Schau getragenen Standpunkt, daß die Devotionsformel, die doch in Wirklichkeit immer eine Majestätsformel ist, weil sie dem Aussteller göttliches Recht vindicirt, als solche fehlt und mit ostensibler Demuth in den Titel gezogen ist: sanctae hamaburgensis ecclesiae deuotus et humilis minister. Sie ist also entweder aus herkömmlichem Stil oder aus bestimmter Absicht zu erklären. Die Wahrscheinlichkeit steht mit 14 gegen 3 nach § 3, IV für das Letztere. Motive für besonders demüthiges Auftreten hochgestellter Männer im diplomatischen Verkehr sind gewöhnlich Captationes benevolentiae zur Erreichung eines Zweckes oder Milderung einer intendirten Härte. Beispiele, wo dieser Archaismus so im XII. Jahrhundert verwandt wird, bieten sich vielfach und die Tendenz ist in der Regel erkennbar, wie bei Jaffé Ep. Wib. 54: Wibaldo venerabili in Christo Corbeiensi abbati A. humilis prouisor Fuldensis cenobii (1147, Bitte um einen Empfehlungsbrief) oder Ep. 62, Wibald selber an Canzler Guido: minimum, quod est se ipsum et sua, dann nostra parvitas zu vestra celsitudo und, was den Zweck verräth: de adventu nostro vos sic ordinabitis ut vestram excellentiam deceat et nostrae inbecillitati conveniat; ähnlich so Epp. 63 und 64: modicum quod est se ipsum.

Die Tendenz von 150 ist Erweiterung der erzbischöflichen Macht auf Kosten klösterlicher Rechte oder Prätensionen. Die Benedictinerabtei Rastede stand oder prätendirte zu stehen nicht unter der Bremischen, sondern unter der Römischen Kirche: als welche historische Frage, dependirt von der Echtheit oder Unechtheit von HUB. 138, der Bulle Calixt II. v. 1124 September 27. Die Kritik von Papst- und Königsurkunden ist aber von dieser Arbeit principiell ausgeschlossen. Nr. 138 kommt hier nur in Betracht, insofern sie wörtlich benutzte Vorurkunde von 150 ist. Neben ihr wird auch HUB. 81 E. B. Adalbert v. 1059 September 11 zu berücksichtigen sein.

— 138 —	— 150 —
Quocirca monasterium tibi commissum, quod ab Hunone et uxore	quod beatae recordationis Huno gloriosus comes per suggestionem

Digitized by Google

eius Wille comitissa et Frederico comite in honore sanctae Dei genetricis et virginis Mariae vt congregatio monachorum fieret constructum et communi patri omnium Christianorum sancto scilicet Petro oblatum est in Romane ecclesiae ius et nostram defensionem suscepimus eique omnes possessiones quas legitime obtinet confirmamus.

— 81 —

sciat vniuersitas, qualiter nos Hunonis gloriosi comitis suae coniugis aeque venerabilis Guillae petitionem, basilicam in pago Ammiri in loco Rastede appellato ..... a nostra auctoritate stabilem et in perpetuum legalem esse decreuimus. —

— 138 —

in Ambria — in Frisia — in Steringeng — in Westphalia — iuxta Wemno — in Bordinge.

christianissimae coniugis suae Willae sub consensu legalis heredis sui Fritherici comitis patrimonium suum in Radestad cum omni predio quod ad illud pertinet in Saxonia siue in Westphalia vel etiam in Frisia situm est obtulit et contulit omnipotenti deo et beatae Dei genitrici perpetuae virgini Mariae ..... vt ibidem instauretur congregatio cuius ad Hammaburgensem sedem spectaret subiecto.

Beide Urkunden 138 und 150 haben also offenbar dieselbe Folgehandlung zu der Vorhandlung 81 im Auge, widersprechen sich aber in einem Hauptpunkte, der Auftragung entweder an Rom oder an Bremen. Ein früher oder später ist ausgeschlossen, denn jede der beiden Auftragungen excludirt eine die andere, wofern nicht der Beweis geliefert, daß einer der beiden Empfänger den Accept refüsirt habe. Dies Mittelglied fehlt, mithin ist ein thatsächlicher Widerspruch mit Präcludenz aller zeitlichen Folgen constatirt, welcher sich fortsetzt, wo von der Wahlfreiheit des Klostercapitels geredet wird:

— 138 —

Obeunte vero te Swidero nunc eiusdem loci abbate vel quolibet successorum tuorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel violentia preficiatur, nisi quem fratres communi consilio et consensu vel fratrum pars consilii sanioris iuxta Dei timorem et beati Benedicti regulam obtinuerit. Sed si in suo

— 150 —

Obeunte vero predicto Symone nunc eiusdem loci abbate vel quolibet successorum eius nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel violentia preficiatur nisi quem fratres communi consilio et consensu vel fratrum pars consilii sanioris iuxta Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint nostro

Digitized by Google

collegio satis ydoneum ad hoc regimen inuenire nequiuerint liceat eis a quocunque maluerint loco sui ordinis suaeque professionis virum assumere. Ordinationes quoque monachorum vestrorum qui ad sacros ordines promovendi sunt a Bremensi accipietis archiepiscopo, si tamen gratis et sine exactione vobis voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis catholicum quem malueritis adire antistitem qui nimirum nostra functus auctoritate quod postulatur indulgeat.

Aduocatum etc. . . .

consilio et assensu nostrorumque successorum. Sed si in suo collegio satis idoneum ad hoc regimen invenire nequiuerint liceat eis a quocunque maluerint loco sui ordinis suaeque professionis virum assumere nostri consensus consilio nostrorumque successorum.

Aduocatum etc. . . .

Dipl. 150 läßt also die Unentgeltlichkeit der Weihe ganz aus und macht in scharfem Gegensatz zu 138 die Abtwahl von erzbischöflicher Genehmigung abhängig. Während es die stolzeste Blüthe der Klosterfreiheit abrupft, zahlt es ein Plus, wie um eine bittere Pille zu vergolden, an Stelle der Subtraction von dem Calixtinischen Privileg: (Simon) cui primum post nos locum dignitatis ob religionis et deuotionis et obedientiae prium amorem et meritum. Das ist doch wahrlich eine armselige Abschlagszahlung, die, aufs Höchste bemessen, dem Simon vielleicht, ganz vielleicht, eine schwache Expectanz auf die Nachfolge Adalbero's geben konnte. Liest man aber diese schmeichelhafte Form, in welcher dem Simon der hohe Rang verliehen wird, dann hat man die Erklärung, warum Adalbero als deuotus et humilis minister auftritt, klar auf der Handfläche. Adalbert hatte sich nach der affectirten Modeform seines Jahrhunderts in Dipl. 81 als prouisor indignus bezeichnet, freilich mit Voraussendung des stolzen Legatentitels; das mag dem Dictator Anlaß gewesen sein, in 150 auf den seltsamen, aber doch wohl berechneten Titel zu kommen. Und wer war dieser Dictator? Sieht diese Fassung nicht gerade so aus, als wie wenn Adalbero, der große Diplomat von Rom, sie selbst erfunden hätte? Oder doch mindestens ein ganz naher Vertrauter? Ein Vertrauter freilich, aber ein Mann, der noch schlauer war, als der Sieger in dem großen Diplomenkampf, ein Mann, der Adalbero gründlich düpirte und das Interesse des Klosters wahrte — Simon von Rasted muß es gewesen sein. Ermessen wir zunächst, ob der hohe Rang wirklich eine so große Lockspeise war. Das verliehene Recht war nur ein Tribut an Ehrgeiz oder Eitelkeit, reellen Werth hatte das Recht in der Erzdiöcese wenig, denn es gab in ihr

Digitized by Google

einen Mann, der trotz niederen Sitzes im Synodalcolleg, dennoch ungleich größere geistliche Competenzen besaß, als Simon, der zweite Mann nach Adalbero, nämlich Vicelin. Die Urkunde 150 muß etwelche Zeit, ich vermuthe mehr als fünf Jahre nach 1124 Sept. 27 fallen. Seit Spätsommer 1125 war aber die Mission Vicelin's begonnen. Die von Schirren entdeckte Urkunde Nr. 3 erweist aber, daß er eine Legation von vorneherein hatte, deren Beibehaltung ihm bei den geänderten Verhältnissen in 153 auch als Propst von Neumünster verbrieft ward und die er erst durch die Bischofsweihe unter Hartwig I. als überflüssig geworden verlor. Adalbero prätendirte von Anfang an, nach Ausweis der sog. Bremer Fälschungen, die ständige Legatio, wie sie Adalbert besessen, und bekanntlich ist ihm dies, wiewohl ohne große historische Folgen von Rom, bei Anerkennung jener historischen Relation in Form innovirter Copien auch concedirt. War Adalbero Legat Roms, so war Vicelin päpstlicher Subdelegat, also ein Mann von mindestens bischöflichen Competenzen. Konnte Vicelin diese geistliche Macht nur in seinem angewiesenen Bezirk anwenden, so war er dadurch in Wirklichkeit hoch über den anderen Clerus gestellt, auch wenn er auf der Synode nur seinen bescheidenen Sitz als Chorherr von St. Peter einnahm. Simon, der zweite Mann nach dem Erzbischof, hat keine Rolle in der Geschichte des Erzbisthums gespielt, Vicelin hat es gerettet. Wie es nun auch mit der Calixtbulle stehen mag, einen litterarischen Fälschungsbeweis habe ich nicht zu verzeichnen, der Widerspruch betrifft ein historisches Factum, das einmal etwa so, das zweite Mal anders geschehen sein soll. Auf jeden Fall liegt ein Streit zwischen Archiepiscopat und Kloster vor, der nicht auf dem Wege Rechtens, sondern durch einen Vergleich beendet ist, einen ungünstigen Vergleich, dessen Gegengift zum Verlust in keinem Verhältniß steht, einen Vergleich, der also von uns lediglich als ein durch Praepotenz Adalbero's erpreßter anzusehen ist. Läge kein Gewaltact vor, hätte der deuotus et humilis minister anders handeln können und müssen. Das Kloster nahm den gebotenen Sperling, aber es behielt die Taube auf dem Dache im Sinne. Von diesem Gedanken ausgehend, erklärt sich der Widerspruch beider Urkunden bei völliger Echtheit beider als diplomatische Unwahrheit, verabredet und scheinbar als wahr hingenommen, um eine Basis des Ausgleichs zu haben. Adalbero war nahe, Rom war fern. Die Zeit ist ungefähr 1130. Was galt ein „schwarzer" Abt in diesen Tagen? Und das gegen Adalbero? Grund genug, eine fingirte Erzählung niederzuschreiben. Also Simon, der Vertreter des Klosters, muß Adalbero gegenüber den Schein angenommen haben, als sei er mit dessen Plänen einverstanden, er muß mit dessen

Digitized by Google

und seines Conventes Willen die Umarbeitung der Calixtbulle vorgenommen haben. Bis dahin bleibt allerdings noch unerklärt, warum gerade er und nicht Adalbero oder einer von dessen Augustinern. Ein Umstand beweist das aufs schlagendste. Man gab offenbar Adalbero das Original und dieser war zufrieden, es vernichtet zu wissen, glaubte also offenbar sicher zu sein. Rasted hat aber unbedingt heimlich die Copie, welche von 138 in der Fundatio steht, zurückbehalten und zwar mit der Absicht, 150 umzustoßen. Dipl. 138 sagt: Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis pagine sciens contra eam temere venire temptauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat eum que etc. (Excommunication.) Nun ist 150 wörtlich auf 138 basirt, um den Beweis für das sciens bei jeder Aenderung zu liefern. Mithin kann entweder nur eine kolossale Dummheit angenommen werden, oder ein feiner Betrug, der nur voraussetzt, daß der deuotus et humilis minister etwa durch entgegenkommendes Betragen und eventuell einen falschen Eid, daß in Rastede keine Copie von 138 mehr vorhanden sei, von Simon und Genossen in Sicherheit gewiegt ward. Die Intention ist bewiesen; daß sie nicht ausgeführt ist, wird leicht begreiflich durch das Verhältniß Adalbero's zu Innocenz II. Abtretung eines Klosters wäre nur ein geringer Entgelt für die Verlassung Anaklet's gewesen. Ob nun Simon in Wirklichkeit der Dictator war oder ein anderer Mönch, ja ob er nicht in Wirklichkeit mehr auf Adalbero's Seite, oder gar ob er nicht ein doppeltes Spiel getrieben mit einem: „Lasse den Mönchen die Hoffnung auf die Nichtigkeitsbeschwerde, inzwischen hast Du in Rom freie Hand, erreichst, was Du willst und sparst einen dubiösen Proceß" getrieben — das läßt sich alles nicht wissen und darauf kommt es hier gar nicht an, wo es sich rein um methodische Folgerungen handelt. Technisch steht Simon als Vertreter der Mönche da, wir kennen keinen anderen. Kein anderer aber als ein Mönch kann die anfechtbare Urkunde 150 gemacht haben, somit gilt Simon als ihr Dictator — vielleicht auch ihr Schreiber. Ich werde, wo sich das nicht ausmachen läßt oder wo es irrelevant ist, dies Verhältniß auch bei den überwiegend zahlreichen Fällen ehrlicher Factur mit dem terminus technicus: „Herstellung durch den Empfänger" bezeichnen.

Digitized by Google

§ 8. HUB. 153. Adalbero beurkundet dem Vicelin die Legatio bis an die Peene, auch als Propst von Neumünster, und bestimmt Besitz, Rechte und Pflichten des Klosters. 1135. Juli 25. — Authenticum mit aufgedr. Siegel im Geheim-Archiv Kopenhagen.

Vicelin besaß die Legatio bereits seit 1125, und zwar zunächst allein als Herr über Ludolf und Genossen für Lübeck, wie aus Dipl. 3 folgt. Die Legatio Vicelin's als Derivation der Legatio Adalbero's setzt sich von vorneherein als ständige, als Mission in Scene, deren Spitze Vicelin bildet, mit dem Recht Kirchen zu errichten, also auch zu weihen, also mit bischöflicher Competenz ausgerüstet. Selbstredend erlischen die Rechte aller Legaten, so bald diese sich nicht auf dem zuertheilten Boden befinden, als weswegen Adalbero und Hartwig auch in Neumünster selber weihen müssen, nicht aber in Segeberg. Mit Errichtung des Klosters Neumünster war aber die Mission in eine andere Phase getreten, die theilweise Aenderungen des Verhältnisses erheischte. Diese bilden den eigentlichen historichen Kern den Impuls zu 153.

Das Authenticum beurkundet und bestätigt durch solche Neubeurkundung dem heiligen Vicelin auch fürderhin: legationem uerbi dei in Slauia, quae nostrae diocesi usque ad flumen Penum pertinet uice nostra praedicandi. Dies „uice nostra" ist der entscheidende Unterschied zwischen dem allgemeiner gehaltenen Tone von Nr. 3, und bezeugt damit, daß Ludolf und Commilitonen nicht uice nostra auftraten, sondern nur ex commissione. Der uicem gerens ist zwar auch Commissar, insofern der uice Christi fungirende episcopus catholicus ex diuina commissione handelt. Die Ausdrücke aber, termini technici für letztinstanzlich unverrückbar dogmatische Begriffe, widersprechen sich nicht, sondern verhalten sich etwa wie bei Brunner der Begriff „Privaturkunde" zu dem viel wirksameren „Königsurkunde" (l. c. p. 159). Es fragt sich nun, wie Adalbero dieses Vicariat aufgefaßt haben wollte, eine Sache, die also eventuell bei etwaiger Sedisvacanz in Bremen die Frage hätte aufwerfen müssen, ob Vicelin dem Dompropst unterstehe in spiritualibus oder immediate dem Papst. Darüber giebt Quellenvergleichung des Relativsatzes quae-pertinet klarsten Aufschluß, er beruht auf Vorurkunden wie HUB. 28. Papst Anastasius III. a. 912 Januar. Nec non etiam in illis partibus Sclanorum quę sunt a. flumine Pene usque ad flumen Egidore vgl. 52, Johann XVI. a. 989. November 8. 72, Clemens II. a. 1047 April 24. 75, Leo IX. a. 1053 Januar 6. Und es wird wohl letztere Urkunde für die Auffassung der Legatio die maß-

Digitized by Google

geblichste gewesen sein. Adalbero's Ansprüche auf den Nordischen Primat und somit auf die volle Legatio apostolicę sedis et uice nostra in gentibus supradictis (75) waren in Rom 1133 Mai 27 nach HUB. 144. 145. 146. 147. 148 anerkannt.

Die kirchlichen Competenzen Vicelin's, die legatio und das Vicariat, dependiren also nicht von dem Erzbisthum Bremen, sondern wie die des Adalbero direct, so indirect von Rom.

Die Stilkritik hatte den Satz mit Preterea als etwas Abgesondertes ganz pointirt Hervorgehobenes erkannt: Er enthält die Regelung der Competenzen der päpstlichen und der erzbischöflichen concurrirenden Vollmachten. Das Hamburgense Episcopium ist in Bezug auf die apostolischen Vollmachten Vicelin's ein abgegrenzter Begriff: nämlich das Gebiet, wo diese nicht gelten und Adalbero in einer, wie sich zeigt, für Vicelin und dessen Tendenz eher förderlichen als hinderlichen Weise, seine erzbischöflichen Competenzen wahrt. Einmál canonisch festgestellt, mußte dieser Begriff mit der Geschichte rechnen, die Sonderstellung des wieder neu begründeten Stiftes Hamburg und später die Synodalordnungen Hartwig's I. verschafften ihm eine besondere Geltung, welche ihn zuletzt einfach zum rechtselbischen Erzbisthum Bremen umgewandelt hat. Deswegen ressortirte in historisch und juristisch strenger Consequenz in noch späterer Folgezeit Neumünster nicht unter dem Erzbischof von Bremen, sondern unter dem Stiftspropst von Hamburg in Synodalsachen.

Der päpstliche Subvicar Vicelin hatte zuerst sein Amt als reisender Wanderprediger in Lübeck, dann als ständiger Pfarrer in Wipenthorp, aber auch als Wanderprediger an den Grenzen Wendenlands verwaltet. Das Jahr 1134, welches durch politische Verhältnisse dem Ascer das Pallium in Lund gesichert hatte, schnitt Hamburg-Bremen jede Möglichkeit ab, wo anders Suffraganien zu gewinnen, als im Wendenland. Die Methode der Wanderpredigt war aber offenbar gescheitert, gewaltsame Gründung durch Kreuzzug war zur Zeit auch nicht möglich. Löst man nun die Siglen der helmoldischen Sage: Reise nach Frankreich, Weihe durch Norbert, Strenge in der Schule des Vicelin, Ruhe im Himmel neben Bernhard — mit gänzlichem Außerachtlassen der historisch großen Wahrscheinlichkeit, daß der Bremer Scholasticus bei einer Reise, um, wie in Paderborn, so auch bei den Ordensbrüdern und bei dem bedeutendsten derselben, Norbert, für Bremens Primat Propaganda zu machen, wirklich mit N. von Gennep in Prémontré befreundet gewesen, auch Bernhard gekannt und französisches Schulwesen studirt habe — nur nach dem ideellen Sinn auf, so hat man fast volle Erklärung aller Thatsachen. Vicelin, der Schenkgeber des bekannten Codex, der präsumtive

Digitized by Google

Verfasser der Innovationscopien, war ergriffen bis zur Hingabe des ganzen Lebens von dem edleren Geist, der das Augustinische Ordenswesen durchdrang, erfüllt von dem Ideal von Bremens Größe und brütete wie die Mehrzahl der größten Geister seiner Zeit darüber, wie der Conflict zwischen Episcopat und Klosterwesen auszugleichen sei. Er kam wie diese auf dieselbe Verschmelzungstheorie, wie sie Norbert ebenfalls verfolgte. Er suchte wie diese zur Lösung dieses Problems jungfräulichen Boden. Ob dabei sein Ideal Aufgehen der Weltgeistlichkeit in eine einzige regulirte war, wie bei Norbert, läßt sich nach den Quellen nicht sagen, mit voller Sicherheit aber, daß er im Verein mit Adalbero die Ordensbewegung für die Erweiterung des Erzbisthums weit über das Personal desselben hinaus benutzte. Die beiden Häupter wählten den langsamen aber sicheren Weg der Klosterpropagation zur Gründung von mindestens einer Suffraganie. Für Klostergründungen waren immer Leute, für Klostergründungen immer Geld zu haben, für Klostergründungen drängten die Orden ihre Antipathien gegen das Episcopat zurück und öffneten die Casse. Die Folge mehrerer Klostergründung auf missionirtem Boden mußte ein Bisthum werden. Der Episcopat hoffte, der Mönch der Zukunft solle Bischof werden, das Mönchthum hoffte, der Bischof der Zukunft solle Mönch bleiben. Dies sind die Grundzüge, die sich für Augustinische wie Cistertiensische Missionen stereotyp wiederholen.

Kaum je trat mir der Geist dieser großen stetigen Bewegung, auf engen Raum beschränkt, so unmittelbar entgegen, als wie ich das Pergament 153 in Händen hielt: Einheitlichkeit der episcopalen und monasterialen Tendenzen, der klösterliche Wiegenbau für das zu realisirende Bisthum spricht aus jedem Wort und durchdringt selbst das Formular.

Es war ein Diplomat von reinstem Wasser, welcher das „sed etiam ecclesiae sanctae dei eos qui extra sunt pro posse nostro incorporare“ in die Arenga brachte mit der feinen Doppelsinnigkeit: Extra sunt die Wenden, extra sunt die fratres ei coherentes. Vicelin ist der Mittelpunkt. Der Erzbischof giebt ihm von seiner außerordentlichen und ordentlichen Gewalt, der Orden die Stellung der Praepositur. Mittelglied, wie er geworden ist, zwischen zwei Parteien, die sich nach Muster von 150 mit Gewalt und List bekämpften, bringt er Versöhnung zu Stande. Was Adalbero den Benedictinern von Rastede nahm, den Augustinern von Neumünster gab er es willig. Gebot doch sein vitalstes Interesse in diesem Kloster seine einzig noch mögliche Suffraganie zu erheben: das Mittel war die vollfreie Propstenwahl. Die Mission war die Tendenz und darum ging Adalbero selbst auf den Verzicht des

Digitized by Google

Reservates „itineralis tabor et fatigatio" ein; wußte er doch, daß Vicelin deren genügend bedürfen würde. Nur im Nothfalle behielt er sich im Hamburger Episcopium ein Dispositionsrecht vor. Zunächst ist mir aus dem Anfange des XII. Jahrhunderts kein Beispiel bekannt, wo ein Bischof für Augustiner hierauf zu verzichten hat. Ferner mußte Adalbero doch auch an die Zukunft denken. Ich fasse nämlich die Stelle so auf, daß sie bei Voraussetzung guten Einvernehmens zwischen Adalbero und Vicelin eher eine Erleichterung, als eine Last war. Der Augustinische Chorherr hat kein Eigen, sondern bekommt aus einem bestimmten Theile der Klostercasse, dem Praebendenfond, seinen Antheil ausbezahlt. Seine stabilitas Loci ist nicht so strenge wie bei den Benedictinern und Cistertiensern. Der Augustinerchorherr aber ward in zahllosen Fällen dislocirt als zeitweiliger Einzelpriester. In dieser Möglichkeit besteht der Vortheil. Keine Praebende ist ihm je gezahlt ohne eine Verpflichtung, in der Regel für Dienst im Chor, bestimmte Messen u. dergl. War er also durch Betrauung mit einer Landpfarre (also auch schon eine itineratis labor et fatigatio), so hatte er die Nutznießung von deren Revenuen, seine Praebende fiel in die Klostercasse und konnte vom Propst nach Rath des Stiftscapitels anderweitig verwendet werden. Extraordinaire Revenuen der Landpfarrei oder Ueberschüsse derselben werden vermuthlich ebenfalls mit in die Klostercasse gekommen sein. Also bei gutem Einvernehmen zwischen nicht nur Vicelin, sondern auch dem Convent und dem Erzbischof, konnte die Last ein Vortheil, bei Unfrieden ein Nachtheil für Neumünster werden. Dies Reservat war also für Adalbero gebotene Vorsicht.

Wenn vordem in der Zeitbestimmung für Annahme eines Schreibfehlers plaidirt ist, wenn außerdem die Möglichkeit eines Irrthums aus 166 und der Natur der Urkunde angedeutet ist, so soll das nicht die Bedeutung einer Ueberhebung der Pflicht anderweitiger Erklärung gehabt haben. Das Preterea gewährt nach seiner stilistisch hervorgehobenen Stellung mindestens die Berechtigung an getrennte Zeit zu denken, wie wohl noch nicht unbedingt die Praeexistenz einer vollzogenen Urkunde, ohne diesen Passus zu postuliren, womit dann für 153 der Charakter einer Innovation behauptet wäre.

Nachdem also 1135 Juli 26 die Kirchweihe oder, um correct zu sein, nur die Altarweihe einer Kirche, die nur als inchoata bezeichnet ist, vollzogen, muß Adalbero sich für seine Missionsbestrebungen, vielleicht zu Bardowiek im Frühjahr 1136 oder, wenn ein wirklich festes Itinerar das verbietet, am Ende nur brieflich der Protection Lothar's versichert haben, welcher als Sachsenherzog Hoheitsrechte über Wendenland prätendirte. Bei dieser Gelegenheit ist auch die echte Vorlage

Digitized by Google

(Ficker § 118 Anm.) zu der von Schirren als verfälscht erwiesenen Urkunde HUB. 152 auf Grund eingesandter Schriften, die ich kurzweg Wunschzettel nennen will, für das noch gar nicht existente Kloster Segeberg O. S. Aug. erreicht. Es liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Wunschzettel von der Canzlei, und zwar durch denselben Mann wie St. 3320 zu Goslar überarbeitet ist. Jedes Kind des Landes hätte wissen müssen in Holstein, daß Neumünster nicht in Wagrien lag, dadurch verbietet sich Annahme neumünsterscher Fälschung für diesen Satz. Ein vielbeschäftigter, des Landes unkundiger Cancellist konnte, wie das dutzendweis zu belegen, leicht in dergleichen irren, die ebenfalls echte Vorlage von U. d. Bisthum Lübeck 19 bietet ein eclatantestes Beispiel, denn der Cancellist Innocenz III. a. 1199 verlegte Segeberg nach Vulgaria, also nach Bulgarien. Der Irrthum des Cancellisten Lothar's erklärt sich, wenn man annimmt, der Wunschzettel zu 151 habe in einem Briefe bestanden, welcher etwa ein Stück von 153 enthielt.

HUB. 151: qualiter sanctae conuersationis frater Vicelinus ex legatione Athelberonis, uenerabilis archiepiscopi Hammenburgensis, per totam Slaviam quae in ipsius sita est parrochia curam et uicem eius suscepit predicandi uerbum Dei, ist eine Ueberarbeitung von 153 legationem uerbi Dei in Slauia quae nostrae diocesi usque ad flumen Penum pertinet uice nostra predicandi commisimus.

Nach herkömmlichen Grundsätzen der Quellenvergleichung würde dies auf einen Grundstock zurückführen, der ersten Ernennung Vicelin's zum Legaten. Eine solche muß mindestens in Form eines Creditives an den Slavenheinrich schon 1125 existirt haben. Ob Adalbero aber vor seinem Clerus und seinen Feinden damals schon öffentlich damit hervorgetreten ist, das kann angezweifelt werden, wenn man ins Auge faßt, auf welchem Wege das Apostolische Vicariat erworben ist. Erst 1133 brachte die entscheidende Bestätigung, bis dahin war Vorsicht, wenn nicht geboten, so doch klug. Uebrigens bewegt sich der Ernennungspassus in rein canonistischen Ausdrücken, er könnte bis auf den Relativsatz in 153 auch ohne Vorurkunden, so aus Bremischer Feder geflossen und in das Lotharische Canzleidictat übergegangen sein.

Demnach wäre also der Wunschzettel nach 1135 Juli 26 an die Canzlei Lothar's gegangen, hätte Urkunden bewirkt, wäre mit diesen nach Bremen gekommen und hätte der wohl zum nächsten Jahrestag in Hamburg an Vicelin auszuhändigenden Urkunde als Substrat gedient. Dies würde ohne Schreibfehler die getrennte Zeit erklären. Der Sinn des ganzen Diploms mit seinem kunstvollen Stil beweist das engste Einvernehmen zwischen Adalbero und Vicelin. Das Concept wird also laut Vereinbarung von dem früheren Scholasticus Bremens, als dem

Digitized by Google

Manne, welcher sich auf alles schulgerechte Schreiben verstand, entworfen sein. Es haftet auch hier die einzig wahrscheinliche Erklärung an der Herstellung durch den Empfänger.

---

§ 9. HUB. 155. Adalbero anerkennt die Gründung und Rechte des Klosters St. Georg, O. S. Aug. in Stade, und entschädigt dasselbe für unterbliebene Auftragung an Rom. 1132 und 1137 aus Pratjes: Bremen und Verden. VI. Samml. p. 78.

Dipl. 155 endet: Acta sunt hec a Rodolfo marchione anno Domini MCXXXII, a venerabili archiepiscopo Adalberone MCXXXVII, spricht also von zwei Handlungen.

Handlung I enthält die Klostergründung durch Rudolf: 1) actum est ex nostro consilio per Rodolphum — inconvulsa permaneat. 2) Porro aduocatia — esse precipimus. Zu I, 1 ist hinzugefügt mit der besonderen Promulgatio Proinde scire volumus — quod die Confirmation des enthaltenen Thatbestandes, zu 1, 2 nicht nur confirmatio mit comminatio, sondern auch durch ipsis fundatoribus rogantibus eine Vermischung der Subjecte.

Handlung II, der Hauptheil der Urkunde ist eingeschaltet zwischen I, 1 und I, 2 unter besonderer Promulgatio Notum sit — quod. Darauf folgt wieder eine Narratio mit unbestimmter Zeit zwischen 1132 und 1137, deren Wahrheit nach dem Grade von Glaubwürdigkeit, den Adalbero und seine Augustiner erwecken, subjectiv zu bemessen ist, da keine weiteren Zeugnisse vorliegen und 150 auch bei Annahme der Echtheit „Merkmale der inneren Lüge" enthält. Der Gründer des Klosters Markgraf Rudolf von Freckleben wollte, nach der Narratio von 155, dasselbe dem römischen Stuhle auftragen, ging aber auf Ansuchen seines Schwagers Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg (vgl. v. Mülverstedt Regg. Magd. 987) davon ab und trug es unter Zustimmung seines Bruders Propst Hartwig dem H. Petrus in Bremen auf. Hier hat sich offenbar der beregte Kampf ohne Widerstand des Klosters vollzogen, denn die Chorherren gehörten derselben Congregation wie Adalbero selber an. Es bedurfte also für diese Urkunde keiner diplomatischen Finessen wie in 150. Das gemeinsame Ordensinteresse, an das sich die wendische Bisthumspolitik Adalbero's anschloß, ließ ihn dem Kloster im scharfen Gegensatz zu den Benedictinern von Rasted eine so außerordentlich reiche Entschädigung zahlen, daß die Augustiner wohl damit zufrieden sein konnten.

Digitized by Google

Würde man Dipl. 155 als Werk einer Canzlei betrachten wollen, so hasche ich vergebens nach Beispielen, die ein so unordentliches Gewese veranschaulichen könnten, denkt man aber an Bremische Abfassung, so müßte der Dictator unter den Herrchen gesucht werden „quibus consuetudini fuerat, deserto ecclesie cultu et disciplina clericali, bibere in tabernis, spaciari per domos et plateas". (Helmold I, 44.) Dafür ist aber der Stil stellenweise zu gut, obwohl ein guter Schüler Vicelin's die Structur besser gegliedert, und zumal die doppelten Promulgationen und Confirmationen in eine gezogen haben müßte. Hält man aber an der Herstellung durch den Empfänger fest und sieht 155 als genaue Punctation der zur Verhandlung gekommenen Gegenstände an, aufgesetzt in Urkundenform, um durch Besiegelung des Erzbischofs zu einer solchen erhoben zu werden, so erklärt sich die Form völlig. Die scheinbare Achtlosigkeit wandelt sich in echt mönchische Sorgsamkeit eines Augustiners, welcher nicht in Vicelin's Schule zur studiorum et prudentie maiestas emporgewachsen war, wohl aber ein klares Latein zu schreiben gelernt hatte, sich auch wohl im Einzelnen nach Bremischen Formularen zu richten und zu reimen verstand. Der erste Gedanke der Arenga: Quoniam — assumpserimus klingt zwar nach Bremer Schule und mag auch daher stammen, aber ich bezweifle doch stark, daß ein guter Dictator des XII. Jahrh. seine Verwendung gerade für sehr passend gehalten hätte; beinahe ist er eine Grobheit gegen Adalbero. Der zweite Gedanke Orandus est igitur — adducere hat zwar Reime und mit der Wiederholung des Verbum und velut nuper einen recht gefälligen Uebergang zu Narratio I., aber unter der Hand eines Dictators, wie der von 153 oder 170, hätte er doch noch eine feiner pointirte Form gewinnen müssen. In dem Theil I liegt aber eine Aufzeichnung vor, welche sehr nach Bremer Schule aussieht; ich lege dabei am wenigsten Gewicht auf die Reime:

Hi inter se *communicato* consil**io**
et *pari* collaud**atione**
pro sua salu**atione**
et pro remed**io**
anime comitis Vdonis nuper occisi |
nec non omnium propinquorum suorum |
se prece**dentium**
atque subsequ**entium**
optulerunt omnipotenti Deo et ecclesi**ae**
in honorem S. Georgii *ab ipsis* fund**atae**
et *a nobis* consecr**atae**

Vielmehr betone die Correspondenz der Glieder, auch macht das

Digitized by Google

saluatio den Eindruck, als ob Vicelin in seinen Vorträgen gelehrt hätte, warum es stilistisch besser und geistlich bescheidener sei saluatio und nicht salus zu schreiben. Schwach wie diese Spur an sich ist, muß sie aber doch in Obacht genommen werden, da sie wesentlich ist zum Verständniß der Tragweiten der Herstellung durch den Empfänger. Offenbar deutet das Acta s. h. a marchione R. ao. 1132 auf eine verlorene Urkunde über die erste Klostergründung. Alle Wahrscheinlichkeit steht nun aber dafür, daß diese von einem Geistlichen aus — in weitem Sinne — Magdeburgischer Schule verfaßt war. Magdeburgischer Urkundenstil und auch die Zeitrechnung war aber von dem Bremer Stil so verschieden wie bei gleicher Zeit und ähnlichen Culturverhältnissen überhaupt nur denkbar ist. Diese Fundations-Urkunde I muß die Basis der Verhandlungen zur Aufnahme von Angehörigen Magdeburger Sprengels in dem Bremischen gebildet haben, also an den dortigen Hof zu St. Peter gewandert sein. Hier muß nun die erste Abmachung zwischen den beiden Erzbischöfen, den Fürsten und Kloster Gottesgnade vollendet sein, eine Sache, die ohne Briefe und Schriftstücke ganz undenkbar ist. Von der erzbischöflich-bremischen Curie aber müssen ebenfalls Schriftstücke an die Mönche, die entweder zum Auswandern bereit in Gottesgnaden, oder als Gäste bei dem Freckleber oder bereits in Stade eben angesiedelt waren, ausgegangen sein. Auf Grund solchen Actenmaterials, dessen Größe wir nicht nach dem Zufall unseres Schrifterbes bemessen dürfen, muß 155 ausgearbeitet sein. Wie dies die unebene Gliederung, die doppelten Promulgationen, Narrationen und Confirmationen erklärt und uns damit einen Einblick in das Zustandekommen solcher Urkunden eröffnet, so zeigt es zugleich, wie fremde Stilproben in Urkunden unbekannter Hand übergehen konnten. Wenn schon in Diplomen, welche aus nachweislich nicht schlecht verwalteten Canzleien horvorgingen, die Vorurkunde sehr deutliche Spuren hinterlassen hat, so liegt es noch mehr im Wesen der unbekannten Hand, daß sie fremde Bestandtheile mit überarbeitet. Von der Formel ist hier gar nicht einmal die Rede, sondern von wichtigen Theilen aus Narratio und Dispositio. Mit seltenen Ausnahmen schreibt die unbekannte Hand immer einfach, selten und immer seltener im dreizehnten Jahrhundert verdoppelt sie sich bei einem Diplom und doch kommt es vor, daß geradezu gesagt wird, es seien mehrere Menschen an der Beurkundung betheiligt gewesen. Hier ist vor der Hand ein erster Erklärungsgrund beobachtet. Eine letzte Bemerkung, welche ich nicht mit unter die stilistischen Gründe zum Erweise der Herstellung durch den Empfänger gerechnet habe, betrifft die runden Summen der Zeitbestimmung. Im Einzelnen ist nicht immer etwas daraus zu folgern, beherzigt man aber, daß

Digitized by Google

diese Sache oft, leider sehr oft, vorkommt, so wird man einen subsidiären Durchschnittsgrund suchen müssen. In der Mehrzahl der Fälle ist der Aussteller eher als eine wirkliche Person zu betrachten, denn der Empfänger, welcher zumeist juristische Person war. Grund für eine ungenaue Angabe ist in subsidio immer Unwissenheit. Ward nun die Urkunde vom Aussteller hergestellt, so war er leichter in der Lage, zu wissen, wo sich die juristische Empfängerperson befand und wann diese von der Urkunde erreicht würde — handelt es sich doch fast immer um ein nicht allzu entferntes Kloster! Umgekehrt aber war der herstellende Empfänger nicht immer in der Lage, zu wissen, ob der Bischof nicht in einem obscuren Dörfchen eine Kirche weihte oder Kinder firmte, oder ob der Fürst zu Hause oder im Sattel saß. Mithin bleibt die Herstellung durch den Empfänger subsidiärer Erklärungsgrund für die Erscheinung im Allgemeinen. Daß die kleinere Zeitbestimmung der großen nicht nachgetragen ward oder nur ganz selten ist eine juristische Sache, die auf der Unabhängigkeit der Handlungen von der Urkunde basirt.

---

§ 10. HUB. 159. Adalbero verleiht dem Vicelin und den Chorherren von Neumünster Zehnten aus Wilster- und Kremper-Marsch mit dem Rechte, Neubruchszehnten für die Chorherren nach Gutdünken zu verwenden.
1138 August 27. Copia in Hannover.

Preterea trennt die Dispositio in zwei Theile.

Streng logisch für die Doppelhandlung redet die echt Bremisch gedichtete Arenga für Theil I von foris occupati, für Theil II intus-exerceri. Sie verräth die Tendenz der Doppelhandlung vollkommen. Die Schenkung I wird gegeben dem sanctae conversationis fratri karissimo Vicelino et fratribus eius qui serviunt in Nouo monasterio. Diese Ausdrucksweise recurrirt auf denselben Grundgedanken, der in 153 von dem Legaten mit Untergebenen als fideli dispensatori Vic. cum quibusdam fratribus ei in Domino coherentibus spricht. Insofern sie die Leute „qui extra sunt" waren, sind sie hier die foris occupati: also, die Missionäre, welche das Wendenbisthum vorbereiten sollten. Sub forma Neumünster geht also die Schenkung I an die Mission. Für die Frage nach der Glaubwürdigkeit dieses Factums ist also zu untersuchen, ob sich für den Aussteller ein haltbares Willensmotiv finden lasse. Lothar, der als Sachsenherzog Prätendent über Wendenland war, und als solcher

Digitized by Google

der natürliche Protector der vicelinischen Mission gewesen sein muß, auch wenn Helmold dies nicht durch die Sage von Segeberg ausdrücklich verrathen hatte, war 1137 December 3 gestorben. Conturbate sunt hac fama, erzählt Helmold I, 54, omnes potestates imperii — et in Slavia res ecclesiastice labefacte sunt (Kampf zwischen Herzog Heinrich und Albrecht dem Bären). Sed et Nordalbingorum fines partibus eius appliciti sunt. Quam ob rem comes Adolfus provincia pulsus est. — Cometiam eius urbes et servitia Heinricus de Badewide beneficio Adalberti assecutus est. — Cap. 55: Persecutio Pribizlai schildert, wie die Wenden sich die Zeitläufte zu Nutzen machten, das Missionsgebiet Vicelin's verheerten, von seinen „foris occupati" 159, „qui extra" 153 waren, den Volker und Ludolf tödteten oder verjagten und wie Vicelin und alle seine Priester (fratres coherentes 153, qui seruiunt in Nouomonasterio 159) in Neumünster fasten mußten, gravi mestitia confecti — eo quod novella plantatia in ipsis initiis emarcuerit. Vicelin that das Einzige, was zu thun war, ging nach Bremen (HUB. 160) und beschaffte neue Geldmittel. Holstein war nicht sicher, die Wendenkämpfe lauerten im Osten auf Opfer, im Süden grollte der Schauenburger dem Badewider. Holstein selbst ist ein sehr armes Land, nur das kleine Stormarn ist wohlhabend. Alle Chancen standen also dafür, daß die Holsten auch beim besten Willen in nächster Zeit schlechte Zehntenzahler sein würden. Reich war von Holstein allein der südwestlichste Winkel, die Kremper-Marsch, und sicher vor den Wenden; die Wilster-Marsch aber gehörte gar nicht zu Holstein, sondern zur Grafschaft Stade und war überreicher Boden. Wollte der Erzbischof die Mission wirksam unterstützen, so mußte er es hier thun. Wollte er das nicht, so mußte er vor der Hand sein bisher auf die Mission verwandtes Geld als weggeworfen betrachten. Die Schenkung ward verbrieft am 27. August 1138. Adalbero wußte wohl, was er damit that. Unmöglich kann man nämlich in Bremen, wohin Vicelin vom Schauplatz des Nothstandes geeilt war, keine Kunde davon gehabt haben, was in Holstein damals im Schilde geführt ward. Man mußte wissen, daß ein so bekannter und namhafter Kriegsherr wie Heinrich von Badewide im Spätsommer 1138 zu einem gewaltigen Rachezuge für den Winter 1138/39 rüstete. Man wußte, daß Heinrich von Badewide über die gesammte Macht der Nordelbinger (nemine obsistente Helm. I, 56) gebieten konnte und daß mit den Wenden nur durch einen entscheidenden Sieg ein Modus vivendi zu finden sei. Bekanntlich hat man sich nicht getäuscht, denn die Fortsetzung des Winterfeldzuges 1139 war für die Eroberung Wagriens geradezu der Entscheidungskampf. Man konnte also nach den politischen Chancen mindestens auf einen Erfolg rechnen. Das Geld war in jedem

Digitized by Google

Falle nützlich angewandt, ein Theil von Wagrien mußte erobert werden. Welcher Gewinn für die Mission, wenn sie mit voller Hand auf die Scene voll Rauch und Brand, voll Noth und Elend treten konnte! Die Concordanz zwischen den Facten Helmold's und der offensichtlichen Tendenz von 159 ist bei Annahme des Calculus Pisanus eine so evidente, daß es schwer sein würde, eines von beiden allein in Diffession zu stellen. Wären die Urkunden 153 und 159 formell verdächtig, so kann es keine andere Interpretation Helmold's geben, als die, daß er diese ganze Historie mit der Tendenz erzählte, die Echtheit dieser Urkunden indirect zu beweisen. Wo nicht, so müßten die Urkunden auf Grund dieser Erzählung gemacht sein, 153 aber kann nicht in den siebenziger Jahren des XII. Jahrhunderts geschrieben sein. Weder von 159 noch von 153 hat aber irgend Jemand eine späte Abfassungszeit behauptet, und wer das thäte, würde wenig anderes wagen als die Behauptung: Adalbero sei geradezu einer der einfältigsten Köpfe seines Jahrhunderts gewesen. Auf wesentlich anderem Boden stand Schirren's Diffession; dieser Boden ist durch die eingehende Formalanalyse weggezogen. Schirren's Landsmann hat ganz Recht in dem Gedanken, daß die „Chronologie die Grammatik der Geschichte" ist. Wenn man davon ausgeht, daß 159 in das Jahr 1139 fällt, so ist es durchaus begreiflich, daß die politischen Verhältnisse zur Motivirung überhaupt nicht ins Auge gefaßt worden. Läßt man diese aber fort, so kommt man mit ziemlicher Nothwendigkeit dahin, in Neumünster das „Fulda" von Nordelbingen zu suchen. Auch diese Beobachtungen machen auf die große Differenz in der Verwendung von Urkunden bekannter und unbekannter Hand aufmerksam. Eine formell echte Königsurkunde wird man bis auf Weiteres immer bona fide verwenden dürfen, auch wo über ihren Inhalt keine anderweitigen Nachrichten vorliegen, die Oeffentlichkeit ihres Zustandekommens, also das Mitwissen so bedeutender Leute wie eines Reichs- oder Vice-Reichscanzlers giebt immer schon einen Anhaltepunkt. Aber auch bei dem besten Authenticum liegt immer die Pflicht vor, nach anderen Quellen zu spüren. Fehlen diese und es dämmert auch nur ein leiser Verdacht auf, da lege man entweder die Urkunde bis auf Weiteres ganz bei Seite oder räume ihr für die Darstellung nur eine bedingte Beweiskraft ein. Als Fälschung braucht man sie deswegen aber noch lange nicht zu bezeichnen, denn das erfordert diplomatischen Beweis der Behauptung und für diesen fehlen die Hülfsmittel noch an allen Ecken und Kanten. Die Schenkung II betrifft ein erzbischöfliches Reservattheil: die Neubruchszehnten. Strenge nach dem intus in laude dei debita exerceri in der Arenga wird hier den Chorherren gewährt, daß sie die Accrescenz zu dem Gros der Hauptgift,

Digitized by Google

die an die Mission ging, secundum quod sibi visum fuerit ad laudem Dei et vitilitatem fratrum disponant. Die Neubruchszehnten kommen wesentlich doch nur zur Geltung, wenn das Terrain der alten Zehnten gut verwaltet wird, es heißt auch ausdrücklich: per se vel per colonos suos usque quaque fratres elaboraverint. Abgesehen von der loyalen Höflichkeit secundum quod sibi visum fuerit gegen Vicelin als Klosterpropst, liegt hier derselbe Gedanke wie in dem Preterea-Satze von 153, nur mehr auf das Klostercapitel berechnet, zu Grunde. Es ist wieder die Auflage einer Last, aber bei richtigem Einvernehmen und Handeln im Sinne Adalbero's zugleich ein Lohn. Daß hier ein und derselbe Ordenspolitiker planvoll auf harmonisches Zusammenwirken zweier sonst sich scharf bekämpfenden Strömungen hinarbeitet, ist unverkennbar. So lange Adalbero mit Vicelin Hand in Hand arbeitete, war wirklich auf dem beschränkten Gebiet das große Problem gelöst. Die erwähnte Vtilitas fratrum erlaubt an eine Verwendung der Revenuen zum Wirthschaftsgelde sowohl, wie zum Praebendenfond zu denken. Der Kloster- und Missionsfond bestritt die Ausgaben „ut ecclesie locis oportunis edificarentur", welchen Vicelin nach Helm. I, 58 das Nöthige ebenfalls aus dem Klosterfond besorgte (providens eis de Faldera tam sacerdotes quam reliqua altaris utensilia), eine klare Beweisstelle, daß die Begriffe Klosterfond und Missionsfond sich deckten, so weit Vicelin das ermöglichen konnte, denn er war der novelle ecclesie, d. h. der ganzen Mission ein sollers curator. Uebrigens zeigt Dipl. 3, daß es seit 1125 schon besondere Missionsfonds gab.

Für die Kritik aus der Form mit dem Verhältniß von Formel zur Dispositio war diese Arenga allerdings bahnweisend. Aber wie fremde Stilproben, so können auch fremde Formeln von der unbekannten Hand ad libitum irgend woher genommen und verwandt sein. Ob am Ende die Formel wirklich frei erfunden, ob sie entlehnte Phrase ist, das kann, weil häufig unbeweisbar, schließlich gleichgültig sein. Entscheidend für die Kritik ist in erster Linie der Modus der Verwendung, in zweiter die Masse. Wer die zweite Linie voranstellt, wird immer der ersten Rechnung zu tragen haben; eine der bestgearbeiteten Lösungen nach dieser Methode ist das angeführte Buch von Brunner. Die Kritik nach der ersten Linie kann unter Umständen des ganzen Apparats der zweiten entbehren. Tritt nämlich die Formel in ein causales Verhältniß zur Dispositio, welches das Ganze als consequent durchgeführte Idee zeigt, so war — um gleich im Stil selbst ein Beispiel für den Gedanken zu geben — die von den „Vätern ererbte" Formel vermittelst Ideenassimilation „erworbener Besitz" des Dictators geworden. Der Modus der Verwendung ist das Beweisende. Anhaltspunkt bei offensichtlich ent-

Digitized by Google

lehnten Formeln geben nur die Nüancen derselben. Seit aber der gesteigerte Verkehr des dreizehnten Jahrhunderts die Urkunde auf dem Boden, welchen ich sub specie der folgenden Urkunden abbilden will, gestellt hatte, war das gefunden, was der Geist der Urkunde hier noch suchte. Der befriedigte Wille ruht, sein geistiges Tauschmittel erstarkt zur harten Münze. An der Münze erkennt man den Prägstock, am Prägstock erkennt man den Graveur — den prägenden Arbeiter selber niemals; man sieht nur, ob er gut oder schlecht geprägt habe. Groß, ja bei der Beschränktheit des Stoffes — und ich denke dabei nicht an die paar Beispiele, welche dies ganze Buch überhaupt nur bringt — bei der Beschränktheit des gesammten Erbes, welches unsere gesammte Forschung angetreten, ist aber die Gefahr dem Einzelnen zu viel Gewicht beizulegen. Wenn man hier, weil eine Formel von großer Bedeutung war, nun folgern wollte, auch alle wären das, so würde das zu völlig falschen Resultaten führen, ein leidlich consequenter Denker würde dann zu der Anschauung zurückkehren müssen, wie sie eine einseitig logische Schulung die alten Jesuiten finden ließ, nämlich: die Mehrzahl der Urkunden unbekannter Hand sei gefälscht — schließlich gar alle. Wie ich glaube, daß dieser Pessimismus, auf einer Verwechslung der beiden Urkundenkategorien bekannter und unbekannter Hand, auch schon in seinen ersten Anfängen den Ursprung verdankt hat, so sehe ich seine consequente Fortsetzung in der Forschung noch heute, wenn auch nicht mehr in der jesuitischen Form. Es wäre weit gefehlt, wenn man z. B. bei 159 die Corroboratio gleichwerthig mit der Arenga setzen wollte. Auch die Corroboratio, welche aus 1) Besiegelung mit Beschwörung bei Gott, 2) Comminatio gegen Anfechtung besteht, zeigt Bremische Schule, aber nur in ihrem Verhältniß zu fremdem Stilkreise. Corroborationen hängen weniger von den Dictatoren, als von anderen Einflüssen allgemeiner Art ab, sie bilden sich namentlich in der Drohformel nach der Bannlegung, für welche, soweit sie kirchlich ist, allgemeine Formeln existirten und noch existiren. Die Bannlegung ist ein feierlicher Kirchenact und der Dictator mußte nach einer Abbreviatur suchen, für welche von vornherein die beiden direct vom Richter der Richter derivirten göttlichen Banne: Papst- und Königsbann zum Muster gewählt worden. Darin liegt schon ein principieller Unterschied zwischen Corroboratio und Arenga. Das Diplom 159 entstand ohne Zweifel unter dem Einfluß Vicelin's, kann und muß also auch mit unter den Begriff der Herstellung durch den Empfänger gerechnet werden, also eine Kenntniß des Formulars von HUB. 151 ist historische Praesumption. Lothar 151: iubentes ut nullus archiepiscopus, episcopus, dux, marchio comes, uice comes nulla denique magna paruasse per-

Digitized by Google

sona etc. — Dies entweder direct, resp. ein Aehnliches, oder gar Notizen aus dem Formelbuch, dem dies entstammte, bildete die Grundlage, welche in echt Bremischer Neigung zum Detailliren mit vel und seu gegliedert und darauf mit einem päpstlichen Formular, welches die dreimalige Mahnung des canonischen Rechts enthielt, combinirt ward: siue archiepiscopus uel episcopus, seu dux uel marchio comes uel vice comes seu aduocatus siue quecumque alia ecclesiastica secularisue persona, si secundo tertione commonita non cessauerit, anathema sit. Diese Specialisirung konnte gar nicht stärker mißverstanden werden, als wenn man hier annähme, der Dictator habe, wie bei den foris occupati und den intus der Arenga, bestimmte Personen im Kopfe gehabt, er detaillirt, wie der Dictator Lothar's den Begriff Unterthanen, so lediglich den Begriff Menschen, gerade so wie der Dictator von Adalbero 160 für St. Willehad den Begriff künftige Menschen: ne quis posterorum nostrorum, archiepiscopus, prepositus archidiaconus aut alia ecclesiastica secularisue persona. Wollte man nun etwa annehmen, der Dictator von 159 habe vielleicht an einen Eingriff des Archiepiscopus Konrad von Magdeburg, des episcopus von Verden, des dux von Sachsen oder des bärenhaften marchio etc. gedacht, so müßte 160 ebenso stringent genommen werden. Es verbietet nur den künftigen Menschen, also den Zeitgenossen wäre es nicht verboten, gegen Adalbero's Verlegung des Willehad-Klosters und dessen Besitz zu contraveniren.

---

§ 11. HUB. 160. Adalbero verlegt das St. Willehad-Kloster auf den St. Stephansberg in Bremen. 1138 (im Spätsommer). — Regula S. Willehadi in der Bremer Stadtbibliothek.

Hec autem pagina conscripta et data est anno dominicae incarnationis M°. C°. XXXVIIII°. Dies läßt vom 27. August an die Zeit bis zum 24. März 1139 offen. Thietmar wird in 159 noch Decan genannt, in 160 Propst, unter anderen Verhältnissen würde das beweisen können, letztere Nummer falle mindestens einen Tag später, hier ist diese Annahme nur möglich. Man kann die Personen scheiden, wogegen an sich gar nichts zu sagen ist, wenn die Annahme einer Cumulatio beneficiorum bei einem zweiten Prälaten eines Domcapitels, zumal in Bremen, nicht ebenfalls anstandslos passiren könnte. War aber Thietmar wirklich Dompropst und fände sich eine Urkunde, welche ihn als major prepositus bezeichnete, dann müßte allerdings geschieden werden. Einstweilen halte ich ihn für Domdechant und Congregationspropst, ohne Kloster,

Digitized by Google

offenbar tituli Segeberg, wie vermuthlich Ludolf tituli Lübeck, bis er Thietmar in Segeberg wirklich folgte. Die Handlung, bei welcher sich auch Vicelin betheiligte, ist etwa in Form einer Procession aus der alten in die neue Kirche zu denken. Eine zweite Reise Vicelin's anzunehmen hat eben so wenig für sich, wie die Zeit seines Aufenthaltes zu Bremen sehr lang auszudehnen. Man pflegte derartige Feierlichkeiten auf hervorragende Feste zu legen, von denen die Heiligentage Stephan und Willehad = 26. December und 8. November, beide große Chance für schlechtes Wetter haben. Geht man nun vom wagrischen Nothstande aus in dem Gedanken, daß dieser Vicelin's Anwesenheit erheische, so bleibt der Folgetag von Dipl. 159, also der 28. August 1138, als der Augustinustag, und obendrein noch auf einen Sonntag fallend, in der Conjectur bestehen. Die Feier selbst war eine wesentlich Augustinische Ordensfeier. Man sollte doch hier Simon von Rasted O. S. B. oder einen Vertreter dieses alten Klosters anwesend vermuthen. Aber nein; nur die Benedictiner von Bremen selbst, die von St. Paul sind anwesend. Die Augustiner von Bücken jedoch sind sämmtlich da neben den Chorherren von St. Willehad. Da gewinnt denn die Möglichkeit, Thietmar habe zu eben diesem Tage seine neue Würde und somit einen höheren Rang im Synodalsitz erhalten, schon den Charakter einer leichten Wahrscheinlichkeit. Mehr aber noch, wenn man sieht, daß nicht bloß dieser liebenswürdigere Schüler seines Lehrers, sondern auch dessen früherer Gefährte Liudmund inzwischen auch Propst (des Augustinernonnenstifts Heslingen) geworden und mit dem Missionspropst Liudolf O. S. Aug. anwesend war. Diese Versammlung wirft auf die vorherbetrachtete Nummer einiges Licht zurück und zeigt die Macht der Augustinischen Missionspartei, deren Haupt Vicelin schon gewesen, als Adalbero noch immer auf Erfolg des Diplomenkampfes in Rom hoffte.

Das Diplom 160, in echt Bremischem Stil gehalten, macht gerade wie 155 den Eindruck einer Klosteracte, welche dem Erzbischof zur Besiegelung vorausgefertigt war. Die wohlgereimte Arenga ist in ähnlicher Weise gedichtet wie die von 155, stimmt aber besser zur Narratio. Der Uebergang inter quos steht dem gefälligen velut nuper von 155 nicht nach. Gedoppelte Promulgationen sind trotz der Vielheit des Stoffs vermieden. Die ganze Arbeit, in welcher sich die verschiedenen Narrationen und Anordnungen nach dem Geschmacke des XII. Jahrh. elegant aneinander schließen, zeugt von guter Schulbildung. Die relativ enge Phraseologie des Bremischen Urkundenkreises ist hier geschickt erweitert, aber die Lieblingsworte der Zeit, wie dispensatores und deo militantes etc., fehlen natürlich nicht. Die Erzählung von den Bremer Bürgern, die studiosos sese promi**serunt** und iam ad oculum nobis

Digitized by Google

credibile **fecerunt**, ist ein stilistisches Meisterstück. Das hat der Dictator recht gut selber gewußt, denn er eröffnete dies Loblied mit dem größten Ausrufungszeichen, welches der Bremer Schule zu Gebote stand, mit Preterea. Wenn man es erlaubt hat, von der Lyrik zu sprechen, die in der Urkundendichtung Vicelin's lag, so wird man dem Dichter von 160 jedenfalls den Ruhm nicht versagen, für den besten Epiker in der Bremer Urkundenschule zu gelten.

Daß Diplome zu dichten Lehrgegenstand von Schulen gewesen ist, hat Niemand bestritten. Mich will bedünken, daß ein Vertiefen in die hier bewiesene Schulmäßigkeit einen Schlüssel finden lehren müßte für die noch wenig erwiesene Schulmäßigkeit der Chronistik und die geistige Bildung der Zeit.

---

§ 12. HUB. 161. Adalbero beurkundet Gründung und Besitz des Klosters St. Paul vor Bremen. O. S. B. 1139. Januar 1 bis cc. März 12. Authenticum im Rathsarchiv Bremen.

Das Aeußere des interessanten Dipl. 161 — eine Sache, deren Einsicht ich Herrn von Bippen, Ph. D., verdanke, denn dieser vortreffliche und liebenswürdige Archivar schickte mir Alles, was Bremen an Erzbischofsurkunden bis zum Beginn des XIII. Jahrh. besitzt, nach Hannover — zeigt deutlich ein ruckweises Zustandekommen auch in der Schrift und erläutert dadurch indirect ähnliche Urkunden, deren Schrift glatt läuft oder nicht mehr vorhanden ist, deren Stil sich aber nur durch solches Zustandekommen erklären läßt. Es giebt keine ältere Urkunde über die Gründung von St. Paul, also gilt der Subsidialschluß, die Vorliegende sei es mit allen Consequenzen. Es kann 161 aber auch Innovation sein, wie z. B. die Gründungsurkunde von Preetz (Graf Adolf IV. v. Schauenburg-Holstein), offenbar Innovation einer Urkunde des Grafen Albert von Orlamünde-Holstein ist. Die Regel bei einer sehr großen — in dubio der absoluten Majorität — Zahl von Klostergründungsurkunden vermeidet aber die Nothwendigkeit der Innovation und wählt lieber spätere Zeit der Beurkundung. Letzteres ist also auch hier zu präsumiren. Erst im achten Abtjahre Berchtold's, des ersten in dieser Würde, fertigte man die Gründungsurkunde. Man entwarf im Kloster ein Blankett bis Datum Bremae ao. inc. 1139 und bezeichnete die Männer, welche den Besitz garantiren sollten, als huius largitionis testes. Ehe man nun das Blankett dem Erzbischof zur Besiegelung vorlegte, war durch Abt Berchtold das Dorf Dung in der Liestmunder

Digitized by Google

Marsch gekauft und durch einen Machtrad ein Viertelhufe in derselben Marsch dem Kloster aufgetragen. Man schritt nun zur Vollendung, führte die Zeitbestimmung aus und setzte die beiden letztgenannten Handlungen darunter. Dann ging man zum Erzbischofe und es ward hier auf Grund des Blanketts offenbar noch verhandelt. Graf Gerbert erklärte sicher erst hier, daß er die Klostervogtei unentgeltlich übernehmen wolle und Hand 3 trug dies auf dem unteren Ende des Blanketts nach. Dann erst ward es besiegelt, und zwar nach den Ausrissen zu urtheilen, von Adalbero und Berchtold. Das ist eine durch die Schrift evidente Herstellung durch den Empfänger. Die Interjection, welche der Gram über den Tod eines Verwandten den Adalbero ausstoßen läßt, könnte leicht an ein eigenes Dictat Adalbero's schließen lassen, das ist aber keine zwingende Annahme. Heu und inquam kommen, wiewohl selten, in streng canzleimäßigen Urkunden vor und sind Zeugnisse von der Lebendigkeit oder correcter von dem schulgemäß erstrebten Schein der Lebendigkeit, mit welcher der Urkundendichter den Aussteller inscenirt. Man wird doch wohl kein historisches Factum daraus machen wollen, daß Königin Margareta von Dänemark zu Wordingborg 1277, 12 kal. Sept. presentibus consiliariis „au weh" (proh dolor) gerufen habe und das über Schäden, die gar nicht einmal da waren (v. Bunge Livl. UB. I. 454). Gewiß, ich rede sehr dem Respect vor scheinbar minutiösen und trockenen Dingen das Wort, aber doch nur, insofern diese den Geist eines Dahingegangenen verrathen, und behaupte sogar, daß es nur an uns selber liegt, wenn wir diese Dinge für minutiös und trocken halten. Wollte man aber alle Worte gleich schwer wiegen, was hieße dann tam cartulae quam sigilli impressione, eine Flüchtigkeit, die im Ganzen während des XII. Jahrh. nicht selten vorkommt? Impressio sigilli ist klar, impressio cartulae an sich auch.

Wer hier an den Stoff trete mit der vorgefaßten Meinung von der Canzleimäßigkeit, also einem halb unbewußt aus Königs- und Papsturkunden gebildeten Ideal, müßte der vermöge solcher Μετάβασις εἰς ἄλλο γένος nicht sagen: die Form dieser Urkunde ist eine diplomatische Monstrosität, deren Zeitbestimmung sich durch cartulae impressio den Druck verräth? Es ist gut, daß ein Schriftstück von so unbezweifelbarem Alter in Herrn von Bippen's Hand ist.

Digitized by Google

§ 13. HUB. 163. Adalbero innovirt Nr. 159 dahin, daß die Zehnten des ganzen Kirchspiels Neumünster und die des Ciesteragebiets, Elmeshorn bis zum Wicflet, in die Klostercasse von Neumünster, die Zehnten der Wilster und Kremper Marsch zur Hospitalität verwandt werden, die Neubruchszehnten des Gesammtbesitzes aber in die Klostercasse kommen sollen. 1140 Juli 11. Copialbuch von Neumünster im Hamburger Stadtarchiv.

Diplom 153 hatte der Chorherren opera et consilium ad ecclesiastica disponenda dem erzbischöflichen Verfügungsrecht reservirt, die Hospitalitas fällt unter diesen Begriff und 163 zeigt durch ihren Charakter als Innovation, der später noch genauer zu fixiren ist, daß Adalbero von diesem Recht Gebrauch gemacht. Das Motiv von 163 wird dadurch relativ leicht verständlich. Heinrich v. Badewide's durchschlagender Erfolg hatte dem Vicar Adalbero's und des Papstes eine größere Thätigkeit eröffnet. Soweit Vicelin's Capital in eigenem Legationsfonds bestand, hatte er natürlich freies Verfügungsrecht, für Anlagen aus der Klostercasse war er durch die Majorität des Capitels beschränkt. Nach den Erfolgen im Erwerb zu schließen, müssen die Stimmführer der größeren Ordensgruppen nicht nur selbst hervorragende Rechner gewesen sein, sondern sie müssen auch in hohem Grade geschulte Cassenbeamten in den Stiftern gehabt haben. Ohne Annahme eines guten Rechnungswesens ist der ganze Progreß der Orden eine Geschichte, welche völlig unerklärbar bleibt. Summirt man nun nur aus diesen paar Diplomen der Vicelinischen Schule die Fülle intensiv verwendeten Menschenverstandes, so wird man hier sicher keine Ausnahme von der Regel, sondern mindestens ein gewöhnliches Mittelmaaß der Cassenverwaltung präsumiren. Bei allen Compromißbestrebungen, und dahin gehören, insofern sie Hand in Hand von Orden und Episcopat ausgeführt sind, die sämmtlichen Missionsunternehmungen, und was damit hier unzertrennlich verbunden ist, die Colonisationsunternehmungen, lag es in der Natur der Sache, daß eine Cassenfusion stattfand, welche dem Mittelsmann, auf den hin der Compromiß geschlossen war, eine ganz außergewöhnliche Macht einräumte. Aehnliches muß bei Vicelin der Fall gewesen sein und seiner müssen ähnliche Conflicte geharrt haben, denen auch Norbert nicht entging. Die Innovation 163 von 159 läßt das Kloster Neumünster zunächst als den begünstigten Theil erscheinen. Die Initiative zur Innovation muß sicher vom Klostercapitel ausgegangen sein und zwingt zu der schon an sich zu präsumirenden Annahme, daß der Legat-Propst für die Legatur tiefer in die Stiftscasse gegriffen habe, als den Chorherren lieb war. Das Stift

Digitized by Google

erscheint in 163 als der begünstigste Theil. Freilich aus der Zahl der Neumünsterschen Pfarrdörfer darf man zu 1140 keinen Schluß auf hohe Zehnten machen: Urwald, Sandboden, Haide, Kriegsnoth ist kein Feld, auf dem reiche Zehntenzahlung wächst. Jene aliae decimae iuxta fluium Ciestere in utroque litore a uilla Elmeshorne usque ad lacum Wicflet waren sicher viel mehr werth, als die ganze große Zahl der Neumünsterschen Pfarrdorfzehnten. Für uns sind die aliae decimae ein Novum. Ob sie das auch in der Reihe des Verbrieften 1140 für Neumünster waren, kann nicht gesagt werden, denn der Besitz ist unabhängig vom Brief. Daß sie aber in der Reihe des Besitzes 1140 für Neumünster nicht waren, kann mit voller Sicherheit aus dem sed et geschlossen werden, die Trennung ist für ein Novum viel zu schwach. Man kann nur mit Fug schließen, daß die aliae decimae später an Neumünster gekommen sind, als die Pfarreizehnten. Und auch diese Pfarreizehnten sind nicht verbrieft zu finden. Ein Blick in die Mangelhaftigkeit des Materials oder — und das ist eine endlose Perspective: in das kleine Verhältniß verbrieften Besitzes zu dem großen Bestande des unverbrieften! Das Novum kommt erst hinter Preterea und das betrifft auch nicht den Besitz der Neubruchszehnten überhaupt, sondern ein Besitzrecht über dieselben.

Ueber das Mittelstück Addimus—Bredenberg wird eine scharf ausgesprochene Verfügung getroffen, scharf, aber in feiner Form höflicher Ausdrücke: suadentes illis ex fraternae karitatis plenitudine, ut quae Deo donante et conseruante quandoque uidebunt ad necessarios usus sibi non deficere — wofür Theil I und III sorgt — studeant et aliis in ea, quam gratis acceperunt karitate gratiam hospitalitatis liberaliter impendere.

Vom Winter 1138 bis durch den Sommer 1139 war mit der äußersten Anstrengung gefochten, also es gab Noth die Hülle und Fülle. Es ist aber nicht von einem Hospiz, nicht von einem Hospital, sondern in schärfst hervorgehobener Weise auch nicht bloß von gratia hospitalitis, nein von gratia hospitalitatis über gratis karitate accepta die Rede. Reale Noth lindert reale Hülfe. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“ Man lese Helmold I, 66!

Was Adalbero mit 163 gewollt, es wäre auch ohnehin durch diesen letzten einen Satz klar: Siward von Opslo, Occo von Schleswig, die verjagten Bischöfe der verlorenen Suffraganien, sind unter den Zeugen, sie, das incarnirte „Laß alle Hoffnung fahren“ auf die Realisirung des Erzbisthums dem Namen nach im Norden, sie, deren Anwesenheit jeden einzelnen Willen gen Wendenland richten mußte.

Die Missionsbestrebung ist das einzige Grundmotiv, Ausgleichung

Digitized by Google

eines stattgehabten Conflictes zwischen Propst und Capitel in Neumünster das Specialmotiv, das die vorliegende Form bestimmte. Die Form ist, wie gesagt, die einer Innovation, also eine restringirende oder erweiternde Ueberarbeitung von 159 unter Beibehaltung einiger Theile. Solche Innovation setzt aber die Mitwirkung des Empfängers in der Regel voraus und stellt sich meist dar als ein Compromiß der oder des Empfängers und des Ausstellers. Sie wird in den allermeisten Fällen die Thätigkeit des Empfängers bei der Herstellung aufs Höchste erheben. Mithin liegt der Urkunde 163 eine Verhandlung zwischen den Empfängern von 159, also Vicelin und dem Capitel von Neumünster, und ferner die Genehmigung Adalbero's zu Grunde. Die unverkennbare Gereiztheit, die aus Passus II wiewohl in liebenswürdigster Form spricht, ist die Stimme des strengen Seminardirectors von Bremen. Der Passus II ist der Vorbehalt Vicelin's zur Einwilligung in die schärfere Cassenscheidung, welche seine Macht beschränkte. Form wie Inhalt sprechen dafür, daß diese Punktation aus dem Tintenfaß Vicelin's in das der unbekannten Hand übergeflossen ist, welche 163 mundirte.

§ 14. HUB. 162. Adalbero vergrößert den Präbendenfond des von ihm wieder hergestellten Capitels zu Hamburg, O. S. Aug., und verleiht demselben kirchliche Rechte. s. a. et d. (1140). Transsumpt aus einer Urkunde Hartwig's I., deren Urschrift Lappenberg noch gekannt.

Wann Adalbero das Capitel von Hamburg wieder hergestellt hat, ist nicht überliefert. Vermuthen läßt sich nur, daß dies entweder sofort nach seiner ersten Rückkehr aus Rom 1123 oder nach der anderen 1133 geschehen ist. Besonders für Letzteres ließe sich aus den Chancen, die er in Folge der römischen Anerkennung auf den nordischen Primat hatte, ein haltbares Motiv ableiten. Hier genügt die constatirte Thatsache verflossener Zeit, denn die Structur von 162 weist auf verschiedene Zeitmomente der Vergangenheit hin. Dipl. 162 ist die älteste Stiftsurkunde von Hamburg, die wir haben, folglich steht uns kein formelles Recht zu, dasselbe mit dem Namen Innovation zu belegen, trotzdem es seinen innovistischen Charakter offen zur Schau trägt. Mindestens zwei Rechtsverhältnisse sind durch selbiges abrogirt und es mag oder muß uns gleichgültig sein, ob diese wirklich verbrieft waren oder nicht, daß ich daran glaube, kommt für die Kritik nicht in Betracht.

Handlung I qualiter — contulerim: Restitutio der Chorherren mit den Höfen E. R. und B. nebst Zubehör ad stipendia prebendarum.

Digitized by Google

Handlung II als Novum zu I preterea-concessi (eventuell II preterea-constitui, III et decimam-concessi): Zweite Dotation: a) Locationsrecht über M. mit Zubehör, b) Zehnten von Nienbole-Hane, c) das Pfund aus H., d) Zehnten von Otteshude-Quidenberge, e) volle Zehnten aus E. und B.

Handlung III (eventuell IV) als Novum zu 162 I und II) Postmodum-deputaui: Vermehrung des Präbendenfonds durch a) Zehnten von zwei Hufen aus H., b) Zehnten aus E. und der Elbmarsch.

Bei Handlung I und III ist ausdrücklich bemerkt, daß die Dotation dem Personalunterhalt der Chorherren dienen solle.

Bei Handlung II fehlt dieser Vermerk. Dotation II ist bei Weitem die bedeutendste, local historisch genommen eine der bedeutendsten überhaupt. Es werden gegeben sub b und d die Zehnten aus 14 Dörfern, die sämmtlich auf dem vielleicht reichsten Boden von ganz Deutschland liegen; sub e volle Zehnten aus fast eben so reicher Gegend, also Zehnten und Hundertste. Letzteres ist gleichbedeutend mit dem sub a erwähnten census; sonst episcopales Reservat, sub c ein Pfund jährlich und sub a das Recht über die Pfarrkirche des bedeutendsten Dorfes aus ganz Dithmarschen, Meldorf, nebst dem Hundertsten aus fünf dort eingepfarrten Dörfern an einen Beliebigen zu verleihen.

Locare ecclesiam hat mit locare mansum oder villam gar nichts zu thun. Beiden Ausdrücken liegt ein verschiedener Boden schon aus der Zeit der römischen Republik unter. Letzterer, welcher uns hier nicht weiter tangirt, stammt aus dem römischen Güterrecht. Ersterer aus dem Eherecht. Plautus und Terenz gebrauchen Locare wie Dipl. 162 einfach cum Accusativo, Cicero mit in cum Ablativo für Verheirathen.

Die kirchenrechtliche und theologische Vorstellung macht nach dem Gleichniß des Hohen Liedes und der Jungfrauen die Kirche zur Sponsa Christi. Belege, welche die Kirche, d. h. die einzelne oder ein Bisthum geradezu als die Frau des Priesters bezeichnen, finden sich in theologischer Litteratur seit der ältesten Zeit. Dieser Ausdruck locare kommt demnach im Wesentlichen auf ein Jus Patronatus hinaus, dessen Realwerth sich nur auf Vorbehalte am Opfergeld, im günstigsten Falle auf den Hundertsten normirt. Es war dies also nur ein sehr geringes Nutzungsrecht (— local historisch wegen des reichen Landes vermuthlich immerhin recht beträchtlich —), das nur insofern Annehmlichkeiten gewährte, als das libere cui velint strenge genommen als Dispens von einer Cumulatio beneficiorum war. Es erlaubt dies nämlich einen der Chorherren dorthin zu setzen und damit dessen Präbende ganz oder theilweise einzuziehen. Es liegt hier eine noch günstigere Gestaltung des itineralis labor et fatigatio aus 153 vor.

Digitized by Google

Dotatio II ist eine enorme Schenkung. Wenn daher sub III gesagt wird: Postmodum uero cum haec denominata, quia sunt parua, necessitati eorum minus sufficere uiderem, so ist es total unmöglich, Dotatio II hierunter zu verstehen. So luxuriöse Anschauungen hätten selbst im fünfzehnten Jahrhundert nicht auftauchen können. Wenn ich auch auf Lappenberg's „Original" wenig, auf seine Schriftkritik sehr wenig gebe und gelesen habe, daß ein Augenleiden seine Editionen entschuldige, so würde ich denn doch selbst die Annahme, 162 wäre im XIII. Jh. geschrieben, für eine ganz ungerechtfertigte Mißachtung eines verdienstvollen Mannes halten. Selbst diese Zeit müßte den Gedanken an eine Fälschung als Lächerlichkeit erscheinen lassen. Mithin ist die mit dem charakteristischen preterea eingeleitete Dotatio II nicht zur Sustentation der Chorherren also zum Präbendenfond, sondern als Gesammtbesitz der Stiftscasse gegeben. Höchstens der Zeit nach könnten, niemals der Sache nach, Handlung I und Handlung II zusammenfallen.

Haec denominata parua sind nur die drei Curtes in Eppenthorp, Reinlage und Barmitst[ede] nebst zugehörendem Grundbesitz und Zehnten. Diese werden, III postmodum, um zwei Hufen in Holtflete, dem Zehnten in Ethelekeswisch, ubi iam tunc agricultura ceperat und dem in Aussicht Genommenen — si quando coleretur — der Elbmarsch bei Hamburg vermehrt. Diese Präbenden repräsentiren für höchstens 12 Priester ein mehr als ausreichendes Capital zu standesgemäßer Existenz, da sie lediglich für Kleidung und Essen und Trinken verwandt, denn alles andere deckt die Klostercasse, immerhin ein ausreichendes Capital sind. Auch Dotatio II für die Gesammtcasse, also auch für die Kirchenbauten und das Altargeräth, ist weder zu hoch, noch zu gering. Die Zahl der Dörfer von Hamburg ist nur um zwei größer, als die von Neumünster, aber ein Blick auf eine Karte, in der nur die oberflächlichste Rücksicht auf die Bodenverhältnisse genommen ist, zeigt den Unterschied. Die Zehntenzahler von Neumünster waren auf ihrem schlechten Boden (noch heute stellenweise campus vasta et sterili mirica perhorridus, Helm. I, 47) heerbannpflichtig für die steten Wendenkriege, und lebten unter dem Damoklesschwert, an dessen Faden Anhaltiner, Welfen, Badewider und Schauenburger schabten, während die Dithmarschen und Stadenser in aller Ruhe ihren fetten Klei- und Marschboden bebauten und Fleisch, Milch und Butter hatten, wie kein anderes Ländchen. Die nahe Westsee warf auch Geld ans Land. Hätte wirklich eine abnorme Arroganz dies haec denominata als parua bezeichnen wollen, so müßte sie doch wohl so viel Schamgefühl besessen haben, wie der dänische Cistertienser, der in ähnlichem Falle omnia quidem numero multo sed precio pauca weil u. s. w. schrieb (SS. R. D. V. p. 250, angeblich 1183 August 27; vgl.

Digitized by Google

meine Gründungsgeschichte von Oem und die dänischen Cistertienser in Ztschr. lc. VIII, p. 16, 50) und würde auch für solchen Gedanken das Wort zu finden gewußt haben. Und der Dictator von 162 war kein schlechter Stilist. Seine Schule ist natürlich die bremische; vgl. 162: aptis ad stipendia prebendarum, prebendas eorum augmentani, zu 155 ad stipendia prebendarum, 160 stipendia prebendarum-aucmentari, und in wörtlicher Anlehnung an aptis: 170 aptior fuit usui prebendarum adaptauimus, prebendarum augmentum, 171 augmentare prebendam. Das 162 necessitati eorum minus sufficere entspricht dem 159 und 163 debita minus exerceri und beidem die gleiche Verwendung des Comparativs 171 plenius sustentati melius persistant.

Auch in Dipl. 162 ist von einem Vicariat die Rede, welches sehr dazu dient, durch seine Beschränkung das Vicariat des Vicelin bemessen zu lehren. Dies uicem meam teneant gilt nur für die Predigt an neun Tagen. Der Satz nimmt mit einem Verbalreim zu dem durch „et" coordinirten Nebensatze eine Sonderstellung ein. Diese Sonderung ist mit echt bremischer Accuratesse durch das libertatem verstärkt, damit ja nicht Jemand auf den Gedanken komme, das Recht, Kranke zu besuchen und Todte zu bestatten, beziehe sich bloß auf die neun Tage. Es ist bemerkenswerth, mit wie einfachen Stilmitteln hier Klarheit geschaffen wird. Auch etwas Ungewöhnliches ist zu bemerken in 162, bulla für sigillum; an sich zwar nicht, aber in diesem Kreise gewiß.

---

§ 15. HUB. 163b. Adalbero genehmigt die Verlegung des Nonnenklosters Heslingen O. S. Aug. unter dem Namen „Neu-Heslingen" nach Zeven. 1141 cc. März 13 bis März 24. Authenticat. s. XII. exeuntis. in Hannover.

Die Praesumtion der Echtheit des Inhalts stützt sich auf den Satz irreligiositas, que mutandi loci precipua causa est in priori loco nimium probata est dominari. Wenn in einem Kloster Urkunden gefälscht sind, so hat es keine Wahrscheinlichkeit, daß dies zu dessen Schande geschehen sei — also bleibt nur noch die Möglichkeit, daß man noch Schlimmeres ausgelassen habe. Der Ort, nicht der Orden ist gewechselt. Wäre das, so würde dieser Satz die Präsumption der Fälschung näher legen. So zweifelsohne, wie der Cistertienserorden das größte und großartigste Product des ganzen Mittelalters ist, so zweifelsohne ist, krankt die cistertiensische Litteratur mit ihren Klagen gegen die „Schwarzen" an traurigen Entstellungen. Der schwerwiegende Schluß aus dem Ordenswechsel ist hier also nicht zu

Digitized by Google

machen. Sehr stark wird aber die erste Präsumption gestützt durch die Zeugenreihe und die Datirung. Wenn auch ein consilio et decreto oder ein mancipare, vgl. 153, vorkommen. so wird das aufgewogen durch das Fehlen eines parallelen Reimsatzes, wie sicut debui zu fieri statui. Nach diesen stilistischen Merkmalen bliebe also der Verdacht einer Ueberarbeitung offen, wenn sich nicht zeigen ließe, daß hier an Herstellung durch einen nicht Bremischen Empfänger zu denken sei. Empfänger ist Liudmund, erwähnt bei Helmold I. 47. 54. Er gehörte zu Vicelin's frühesten Genossen in der Mission. Diese waren aber keineswegs alle Bremer, sondern Augustiner verschiedener Gegenden. Rudolf war Chorherr aus Hildesheim, Ludolf aus Verden, Volkward aus Flandern. In den Versus de S. Vicelino folgt Liudmund auf diesen. Wäre er aus Bremen gewesen, so hätte er hinter Thietmar folgen müssen. Fände sich ein Beweis dafür, daß Liudmund ein Bremer war, so würde ich mein Urtheil ändern und den ganzen Context bis auf Zeugen und Datirung für verfälscht halten. Fände sich ein Beweis, daß Liudmund ganz weit aus Westen, doch nicht zuviel nach Süden, etwa aus Nordfrankreich stammte, so wäre es denkbar, daß die Charte echt und nur das Siegel nachgemacht sei — aber bedenklich wäre das doch, denn die Handschrift hat zuviel, das sehr nach der Bremer Gegend zu Zeiten Hartwig's II. aussieht. Der Präsumptionswerth dieses Authenticates ist der einer Renovation. Gegen den Inhalt steht nichts.

Selbst das Spiel mit dem Klosternamen tritt hier hervor, ich muß aber hinzufügen, wie gewöhnlich: Hunc autem noue habitationis locum secundum prius uocabulum nouam Heslengam ipsa abbatissa hoc nomen primo inponente uocauimus.

Dies harmlose Spiel mit Namen, unter Umständen allerdings eine Sache von processualischem Werth, ist uralt und hält sich noch. Für einen Diplomatiker, der auf Archivreisen bisweilen auch etwas Diplomat sein muß, mag es von Interesse sein zu wissen, daß mir eine sonst sehr liebenswürdige Prälatin pie memorie ihr Archiv beinahe vor der Nase verschlossen hätte, weil ich irrthümlich ihr Stift St. So u. So in So u. So statt vor So u. So genannt hatte. „Wir gehören nicht zur Stadt", sagte mir die alte Dame 1875. „Wir gehören nicht zu dem Bauernvolk von Zeven", wird Abtissin Hadwig 1141 gesagt haben. Nicht anders dachten Vicelin und seine Chorherren in dem umgebauten Neuen Münster zu Wippenthorp. Schirren hat das antiqui und moderni hier zu einem Diffessionsgrund gemacht. Das war allerdings kein glücklicher Griff, aber ein Zeichen von der Sorgfalt, mit welcher ein einmal erregter Verdacht verfolgt ist und consequent verfolgt werden mußte. Antiquus kann allerdings auf längst vergangene Zeiten zurückgehen, es kann aber auch

Digitized by Google

gestern bedeuten. Der Abt, welcher vor dem Prandium resignirte, saß als antiquus abbas zur Coena und als modernus, wenn er am andern Morgen wieder gewählt war, beim Prandium. Klosternamen schwanken; das ist ein Stoff für ernste Kritik und ich brauche nur den auf die zahllosen Namensformen in den Orig.-Cist. des P. Janauschek cist. Ord. Dr. theol. hinzuweisen, um Alles gesagt zu haben. Volksmund und Feder bekämpfen sich und in der Regel führt ersterer den Krieg mit großer Hartnäckigkeit, um den gewohnten Namen zu behaupten. In dem Kloster, wo ich schreibe, hat er gesiegt. Der Kampf ist auch in den Urkunden Adalbero's für Neumünster bemerkbar, in 160 ist Vicelin noch prepositus de Wippendorph, nach dem scharfen Mandat 166, welche die Titulatur Neumünster wiederholt, ist schon ein Fortschritt in 170 bis 171 bemerkbar, denn da ist Vicelin schon prepositus sanctę Marię in Wippenthorp. Eine Generation später und der Name Wippenthopp ist vergessen. Jahrhunderte hernach und Neumünster ringt mit Bordesholm. Auch Wippenthorp (vgl. Wiebendorf in Mecklenburg) war erst ein eroberter Name, der vermuthlich mit der Kirche über die slavische Ortsbezeichnung Faldera gesiegt hatte, wie Segeberg über Cuzalina. Der Pagus Holsatiae beweist nichts dagegen, denn die unvollständig edirte Visio Godescalci (Wolfenbüttel) weist noch weiter westlich, ja sogar nordwestlich, in Nortorf, Wenden nach. Die Bewohner der Grafschaft Holstein für einen rein deutschen Stamm zu halten, ist ein Irrthum, der schon bitterböse Fehlkritiken hervorgebracht hat.

---

§ 16. Nr. 3. Adalbero verbrieft, daß er Propst Vicelin, dessen filius Ludolf und Gefährten die Legation zur Gründung einer katholischen Missions-Kirche in dem Hauptorte Wendenlands, Lübeck, verliehen, sie in der Noth mehrfach unterstützt, ihnen den Zehnten von Seestermühe verliehen habe und Anderes noch verleihen werde. — 1141 cc. März 13 bis März 24. — Aus einem Privilegiencodex von Segeberg cop. P. Theodor Moretus Soc. Jesu. ed. Schirren.

Die Zeugen von Dipl. 3 sind dieselben wie in 163[b], nur steht Liudmund an Vicelin's Platz, wo dieser Empfänger, Vicelin an Liudmund's, wo selbiger Empfänger ist. Hierin liegt ein starker Hinweis auf Herstellung durch den Empfänger. Die Zeitbestimmung ist bis auf Buchstaben dieselbe, vielleicht ist die unbedeutende Differenz nur auf die Copisten, sei es des renovirenden Propstes, des augustinischen oder

Digitized by Google

jesuitischen Abschreibers, zu schreiben: Data (163[b] datum) A incarnationis domini 1141 indictione IV acta Lismundae in Christi nomine A[o] archiepiscopatus domini Adalberonis XIX (163[b] Adelberonis).

Nach der Datirung und den Zeugen müssen beide Urkunden zu einer Zeit ausgefertigt sein. Stilistisch contrastiren sie so stark wie möglich. In 3 tritt das Dictat Vicelinischer Schule so scharf hervor, daß eine kurze Vergleichung mit dem Vicelin-Diplom (Schirren Nr. 4) nicht uninteressant ist.

Vic. sicut debui — operator fui
3. compassus fui — solatia prebui
Salutio Vic. — Salutatio 3.
Vic. multo labore enisius — multociens sum impetitus
3. multo — pericula — multociens — exhortacione
Vic. uni regioni Slaviae Waghere scilicet
3. ad locum capitalem Slaviae Lubike videlicet
Vic. Insuper | ipsorum sustentationi | pro mea — salvatione
3. Preterea | ad sustentationem | — mereor in Domino participari.

Das ist keine bloße Wortgleichheit, das ist Gedankengleichheit, wie sie nur aus einem Kopf entspringt. Vicelin selbst hat dictirt.

Und man fragt nun, woher es komme, daß in so zahllos vielen Urkunden der Name des Empfängers nicht genannt wird? Ich sollte meinen, das erkläre sich von selber, denn ursprünglich schrieb eben der empfangende Dictator auch selber. Schrieb er selbst, so konnte der Name wegbleiben.

Für das Verständniß der Structur ist diese Urkunde besonders interessant, als sie genaue Zeitbestimmung der durch Preterea geschiedenen Thatsachen zuläßt. Preterea heißt hier soviel wie sexto decimo anno postea. Dabei ist hier aber die Handlung I (direxi) umarmt von einem Theile der Handlung II (preterea), nämlich durch den Titel Praepositus bei Vicelin. Das war er durchaus nicht zur Zeit, da er zum Slavenheinrich reiste. Er war nur der officielle Chef, denn Ludolf konnte ihm nur untergeordnet zur Seite getreten sein, weil Vicelin schon vor Eintritt in die Mission Praelat war, während Ludolf nur Canonicus genannt ist. Außerdem würde Bremen doch nie die Führung Bremischer Mission aus der Hand gegeben haben. Und Vicelin's Praelatenrang war hoch, zumal da Simon noch nicht durch eine außerordentliche Stellung zum zweiten Mann erhoben war. Wäre 1125 Adalbero sein Dompropst und sein Domdechant durch ein Unglück aus dem Wege geräumt, so würde die volle geistliche und weltliche Competenz des Archiepiscopats ipso facto auf Vicelin als Domscholasticus für die Zeit der Sedisvacanz in allen unerläßlichen Sachen übergegangen sein. Ludolf hätte ihm höch-

Digitized by Google

stens als frater beigegeben werden können. Er ist aber filius genannt. Selbst Adalbero, der Erzbischof, titulirt Vicelin in 153 nicht schlechthin filius, sondern außerdem frater. Ich habe das bei 153 nicht ausdrücklich betont, ob es gleich schon allein genug wäre, Vicelin's Doppelstellung als Propst und päpstlichen Subvicar mit bischöflichen Competenzen darzuthun, weil hier auf den Unterschied der Stellung Vicelin's von der des Ludolf in der Mission aufmerksam zu machen ist. Daß hier fratres nostros voran steht, ist für die bedeutsame Stellung von frater und filius von keinem Belang. Aber als Nr. 3 erlassen ward, war, wie Dipl. 160 beweist, Ludolf bereits Propst so gut wie Vicelin — und dennoch ist er als Propst nur filius des Propsten Vicelin. Zugleich, wie dies in die Missionsverhältnisse einblicken läßt, befreit es auch Dipl. 3 von jedem Verdachte der Fälschung, denn dies filium eius einem Segeberger Fälscher imputiren zu wollen, hieße ihm fünf gesunde Sinne absprechen.

Die Handlung direxi ist die erste Missionsreise, sie betrifft die Kirchengründung in Lübeck, die hiedurch bewiesen ist, und Schirren hat vollkommen Recht, wenn er, schon bevor er dies Document entdeckte, in den Beiträgen p. 166 aussprach, daß dadurch die Untersuchung über Helmold's Glaubwürdigkeit auf eine neue Basis gestellt sein würde. Die Zeit fällt in das Jahr 1125, wie aus der Bremischen Jahresberechnung der Urkunden in voller Uebereinstimmung mit den Versus hervorgeht.

Für das Cassenwesen der Zeit und damit für das richtige Verständniß der Urkunden giebt diese Urkunde interessante Belehrung. Aus Helmold läßt sich nämlich nur ersehen, daß Vicelin Priester aus Neumünster in neu begründete Pfarrkirchen sandte und sie von dort aus mit dem Altargeräth und dergl. versorgte. Wo die Mittel zu der Kirche in Lübeck herkamen, blieb nach ihm im Unklaren, denn große Freigebigkeit des Slavenheinrichs wäre doch eine problematische Annahme. Adalbero zahlte von vornherein und übernahm auch noch 1141 die sustentatio, also was bei den Stiftern die Präbenden sind, für die Mission. Damit ist einerseits ein Fingerzeig gegeben, was die Mission überhaupt wollte, und zweitens, wie Adalbero dazu kam, durch die Begründung von Neumünster geradezu an die Unterstützung der Ordensleute zu appelliren.

Diese combinirte Politik aber mußte für Vicelin als Propst bestimmend sein, seinem Stift zu Neumünster thunlichst Besitz in der Nähe des Missionsfond-Zehntenlandes zu erwerben. — Vicelin's Stellung einmal in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt, giebt eine hinreichende Erklärung der gesammten Urkunden. So lange man ihn als einen untergeordneten kleinen Missionär auffaßte, mußte dieser ganze Apparat

Digitized by Google

unverständlich sein. Seit der Diplomenkampf so wenig Aussicht verhieß, ist Vicelin's Geschiche geradezu die Hauptsache von der des Erzbisthums bis zum Aufkommen Hartwig's I.

---

§ 17. HUB. 165. Adalbero bezeugt (erstens), daß er einen Theilungsvertrag über das Bremische Niederviehland mit Herzogin Gertrud, deren Sohn Heinrich und Markgraf Albrecht geschlossen habe (1142 nach cc. März 13) und innovirt seinen bestehenden Besiedelungsvertrag mit den Colonen (1143 nach cc. März 13) (zweitens) durch Hinzufügung des Kirchenbaurechtes für die Colonen, und des Vorkaufsrechts für sich selber (drittens) unter dem Beurkundungstage September 3 desselben Jahres. — Copiar in Hannover.

In Dipl. 165 fallen Empfänger und Aussteller zusammen. Hier könnte man historisch von einer erzbischöflichen Canzlei sprechen, aber ich halte das nicht für gestattet in einer diplomatischen Arbeit, weil der Ausdruck seit Sickel und früher ein recipirter Terminus technicus aus der Lehre von der bekannten Hand ist. Der Inhalt der Urkunde ist die Form einer Generalquitung. Sie diente den locirenden Verwaltungsbeamten als Basis der Locationsverträge mit den Colonen, die zum Theil selber wieder Locatoren wurden. Diese müssen den Inhalt von 165 beschworen haben mit der Verpflichtung, auch die Hintersassen zur Innehaltung zu bestimmen. Insofern ist die Urkunde geradezu ein Stück oder ein Capitel aus dem Landrecht. Ihr Dictator hat sie darauf hin trefflich gearbeitet

Dreitheilig wie das Diplom ist, combinirt es dreifache Zeugen. Theil I ist übernommen aus einer nicht erhaltenen Theilungsurkunde mit den genannten Fürstlichkeiten. Da nun solche Theilung mindestens Haltung der Grenzen, vielleicht auch Schutzzusicherung für die Siedler enthielt, werden die Garanten des Vertrags I auch als Garanten für dessen Rechtsconsequenzen, Vertrag II und dessen Consequenz III mit übernommen. Herzogin Gertrud lag längst unter der Erde, aber ihre Rechte und Pflichten lebten in ihrem Sohne. Es giebt sehr wenig Fälle, wo sich nicht die Anführung todter Garanten in Urkunden in ähnlicher Weise erklären ließe. Der Testis der Urkunde unbekannter Hand im Römischen Recht (vgl. Brunner I, p. 46) ist in der Neronischen Zeit allerdings nur ein Beweiszeuge, aber jene Zeit hatte ihr Mittelalter längst hinter sich.

Digitized by Google

Der Testis der deutschen Urkunde unbekannter Hand ist sehr viel mehr, er ist durchweg Garant. Mit der Beurkundung hat er häufig nichts zu thun, vielleicht sogar in der Regel nicht. Die übrigen Testes können für die beiden letzten Handlungen gleichmäßig gelten.

Der Sinn der Urkunde verräth sich am klarsten durch eine musterhafte Handhabung der Tempusfolge, die nur bei ganz kleinen Dingen sich vor der Herrschaft des Reimes beugt. Aber ich bitte dringend, für die nächsten Zeilen gänzlich zu vergessen, daß jemals ein Mann Namens Cicero Latein geschrieben hat. Für unsere Art Syntax will ich gleich aus einem meiner Lieblingsstilisten des XII. Jahrhunderts eine sehr zu beherzigende Grundlehre über die Zeitfolge anführen. Wibald schreibt 1149: Videte quam immemores vestri simus. Non est dictum fuerimus, quod de preterito et futuro dicitur; set simus, quod est de presenti, hoc est de aeternitate! Also der Cicero sei todt!

Handlung I unterscheidet sich von II und III durch die Construction im Perfect: qualiter-diuisimus, wonach gleichmäßig gebildet ist der Uebergang: et ab — dedimus — permanere; diese perfecta logica enthalten für die beiden anderen Handlungen in Form der Narratio eine Basis, für deren Wahrheit und Rechtswirkung die todte Ducissa in ihrem lebendigen Sohne bürgt.

Handlung II läuft von Erat — relinquat und umarmt den ersten Theil von Handlung III concedimus etiam — habeant. Auf dem Imperfectum, das die Dauer bezeichnet, beruht logisch richtig der Conjunctiv praesentis, der Conjunctivus aeternitatis, wie Wibald ihn lächelnd getauft haben könnte. Correct müßte man ihn den Conj. „schall" nennen, denn so lautet die deutsche Form seines Gedankens. Die eingeschalteten Conj. perf., brechen die Tempusfolge nicht, sie lauten: Were ok dat hé ge komen were. Auch die eingestreuten Indicative praesentis sind kein Bruch, sondern erst recht futuristisch gedacht. Sie zeigen den besonders lebhaften Gedankengang, der auf den Vortheil des Erzbischofs am meisten Acht hat, an, z. B. quem sibi preficimus = welkeren wi ene setten, hereditas illius filiis et filiabus non provenit, sed archiepiscopus illam accipit = sin erue ne kummt sinen sonen vnde dochteren nichtes to, men de Ersebiskop nympt id, oder die Lebhaftigkeit einer Affirmative sicut est = alze he is, oder die Sicherheit einer Bedingung si repetitur = alze he eschet ward. — Es ist unmöglich, dies Latein zu lesen, ohne die deutsche Klangfarbe dabei zu hören. Und das sollte so sein, es ist bewußte Absicht des Dictators. Er wollte dem Leser, also besonders dem Vorleser, die Sache leicht machen, den contrahirenden Laien stets den Modus contrahendi in gleiches Deutsch zu übersetzen. Ein solcher Contract ward in Recht und Pflicht von den Laien aus-

Digitized by Google

wendig behalten, bei denen für Geschäftssachen ein gutes Gedächtniß anzunehmen ist.

Der übersetzende Priester mußte den Contrahenten 165 gleichmäßig übersetzen und der Wortlaut ging in das Volksgedächtniß über. Unruhig pulsirt das Leben deutschen Sprachkeimes in der lateinischen Fruchthülle. Der Embryo mußte freilich noch lange harren, bis er zum partus vivus et vitalis ward. Während nun der Dictator sich seines Ziels wohl bewußt war und die Absicht hatte, Ungleichmäßigkeiten vorzubeugen, damit nicht ein Mann mit gutem Gedächtniß einwenden könne, „mir ist das anders verlesen", emancipirte er sich von der clericalen Redeweise der anderen Urkunden völlig. Emancipirte er sich aber darum auch vom clericalen Stil, wie ihn die Bremer Schule gelehrt, vom Reim und der Sangbarkeit? Gewiß nicht, er ließ nur den clericalen Gedankenschmuck fort und interpungirte mit dem Verbalreim auf das Feinste. Wo in den Alberonischen Klosterurkunden das Substantiv, ein factischer, ein kirchlicher Terminus, ja selbst eine religiöse Gefühlsäußerung den Reim trägt, ist es hier glattweg das Verbum, das Zeitwort, welches den Sinn und den Gedankengang trägt.

Handlung III 1: Concedimus etiam bringt das Kirchenbaurecht der Colonen und III 2: Preterea den Entgelt des erzbischöflichen Vorkaufsrechts dafür. Das sieht auf den ersten Blick für unsere Zeit so paradox aus, wie es einem Römer hätte scheinen müssen, wenn man ihm, der nur die Beweislast kannte, von einem germanischen Beweisvorrecht erzählt hätte. Und dennoch entsprechen sich die Machtvollkommenheiten so genau, wie dies überhaupt zwischen Colonen und Erzbischof nur möglich ist. Wer die Kirche baut, ist Patron derselben. Wer Patron ist, präsentirt den Pfarrer, der ihm genehm ist. Wer Vorkaufsrecht hat, schließt durch Selbstkauf, ohne den Verkäufer irgendwie zu schädigen, den vom Besitz aus, der ihm nicht genehm ist. Patronatsrecht in Colonenhand ist geradezu einem geistlichen Fürsten gegenüber die höchste Garantie der Colonatsfreiheit, ich schlage es noch höher an, als das Nutzungsrecht am Walde. Die rechtshistorische Consequenz ist bei Beidem, daß das Jus commensurationis bei den Colonen stand, und dies ist das Kriterium der vorhandenen Bauernfreiheit.

Digitized by Google

§ 18. HUB. 166b. Adalbero genehmigt einen Tausch zwischen den Augustiner-Chorherren-Klöstern Ramesloh und Neumünster, s. a. et d. (nach 1141 cc. März 13 bis September 24) — Westphalen Mon. ined. II, p. 22.

Wenn Jemand wirklich einem Anderen etwas abtauscht, und zwar Land, und giebt genau an, was er bekommen hat, so sollte man doch erwarten, daß er auch verbriefe, was er gegeben habe. Von dem Antidoton Neumünsters aber heißt es nur 12 agros Hollandenses bene cultos et dimidium mansum Hollandensem necdum cultum, ganz genau ist aber die Gift Ramesloh's bezeichnet. Die trübe Quelle, aus welcher diese Urkunde stammt: Westphalens Monumente, das Rattennest aller Druckfehler, Flüchtigkeiten und Auslassungen, erlaubt an sich keine andere, als nur eine ganz hypothetische Kritik. Sicher bleibt nur durch den Stil, daß in 166b ein echter Kern vorliegt.

Wählen wir also die bescheidenste und ungünstigste Stellung, mit Außerachtlassung, daß die Holländereinwanderung erst begann und daß es völlig denkbar ist, daß Neumünster eben alles, was es überhaupt an Holländerland besaß, hingab und daß deswegen eine genauere Bezeichnung überflüssig sein konnte. Also wir fragen uns vergebens, wo liegen diese Holländeräcker? Das bekannte Sprichwort ruft uns höhnend zu: Im Mond!

Nun gut, sei der Scherz für Ernst genommen und gefragt, wie verhält sich der Bericht bei dieser Annahme zu dem Gros der anderen Urkunden? Adalbero schenkt für die Mission direct und indirect durch die Dotation an Neumünster. Die Befugniß zu ersterem gewährte ihm seine Stellung als Vicar des katholischen Bischofs, er konnte das ungefragt thun. Die Befugniß zum zweiten gewährte ihm der Consens des Domcapitels, eventuell der Synode. Der Modus der Mission war aber eine großartige Concession an die Augustiner. Sie müssen doch, abgesehen von den wenigen Fremdlingen, die wir nachweisen können, zunächst die Chorherren geliefert haben. Wo ich bei irgend einer Klostergründung, sei es auf französischem, englischem, dänischem oder deutschem Boden, ein ausreichendes Quellenmaterial fand, ließ sich noch stets beweisen, daß der Orden resp. das Mutterkloster die Gründung aufs Nachhaltigste unterstützt, so daß man selbiges wohl als die Regel ansehen kann. Aus den Neumünsterschen Privilegien läßt sich nun wohl fürstliche Beihülfe außer der erzbischöflichen nachweisen, von der des Ordens aber gar nichts. Und doch gründet Neumünster nach allen Dimensionen: Stift Segeberg, die Landkirchen und schließlich das ganze Bisthum Lübeck sind seine Töchter.

Digitized by Google

Wollte man annehmen, dies sei alles ohne Mitwirkung des bremischen Augustiner geschehen, so wäre damit wenig Anderes, als eine fast beispiellose Verfeindung zwischen diesem und Vicelin behauptet. Und das kann doch nicht sein, denn wo kommen seine Priester her? Also für jedes Augustinerstift der Erzdiöcese ist eine gewisse Opferwilligkeit für das Missionskloster unbedingt anzunehmen. Wenn nun ein Propst solchen Stifts Neumünster etwas zuwenden wollte, so konnte er das doch nur auf legalem Wege thun. Land verschenken, wie der Erzbischof, das durfte er nicht, wohl aber vertauschen.

Beim Ländertausch und überhaupt bei jeder Landveräußerung fungirte man vor Gericht irgend ein Object — meist Grassode — als Investiturmittel. Nach der Rechtsfiction galt aber nicht für, sondern war die Grassode das Gut. Wenn also Propst Hartmann hier einen Scheincontract einging mit Vicelin, so konnte er nach Empfang der Investiturobjecte, beziffert zum entsprechenden Werth der Realobjecte, ruhig quittiren. Die deutsche Rechtsfiction hatte die todte Hand abgelöst und das canonische Recht war umgangen. Sinn also und Findbarkeit eines historisch wahrscheinlichen Motives giebt die Urkunde auch so — wie sie außerdem technisch ein willkommenes Beispiel für die Differenz juristischer und historischer Wahrheit, ein Beispiel zur Auflösung von Widersprüchen unter Urkunden ohne Zuhülfenahme der Fälschung, und damit ein Beitrag für die Kritik historischer Glaubwürdigkeit von Urkunden überhaupt.

Nun ist noch kurz zu erwähnen, daß sich das Motiv für Neumünster zur Erwerbung für das Object sehr leicht aus dem Früheren ergiebt. Es kann nämlich topographisch zwar nicht unbedingt als Arondissement zu dem Marschbesitz, wozu auch die Missionsfondszehnten gehören, bezeichnet werden, wohl aber als Anschluß.

Dies letztere bleibt auch bestehen, wenn ein glücklicher Fund uns in die Lage setzt, genauer zu wissen, worin die 12 Holländeräcker bestanden. Dadurch verändert sich die Sache nur so weit, wie dann eben ein wirklicher Tausch constatirt wird.

Die kurze, wenig aber doch gereimte Fassung von 166^{b} legt den Gedanken nahe, daß dieses eine Beilage, etwa ein Transfix oder dergl. zu 166 gewesen ist. Auch bestärkt darin das völlig in den Briefstil gehörige Valete in Domino semper valete, denn 166 ist ein Brief im wahren Sinne des Wortes, der seine Wirkung als Brief nur dadurch erreicht, daß er die Kraft der Urkunde in sich aufnimmt. Als bloße Urkunde betrachtet, muß er mißverstanden werden und man kommt zu demselben Fehlurtheil, wie es der sächsische Prosator bei Rockinger p. 212 de Natura dictaminis angiebt: multa occurrunt uelut in epis-

Digitized by Google

tolis et in earum rescriptis in quibus nec stilus nec ordo aliquis inuenitur. — Antiqui etenim, quod moderni dicunt litteras, epistolas appellabant. — Cuius modi noticia, licet rationi nostre parum proficiat, ut cum uideris quid uitandum consequenter tibi lucidius appareat quid esse debeat imitandum.

Der sächsische Prosator thut den alten Briefurkunden eben so einseitig Unrecht, wie die neue Kritik durch die Μετάβασις aus dem Gesetz der bekannten εἰς ἄλλο γένος der unbekannten Hand.

---

§ 19. HUB. 166. Adalbero verbrieft dem Vicelin, als Propst von Neumünster und votirendem Rathe der Hamburg-Bremer Kirche mit vollem Praelatenrechte über seine Parrochianen, daß er ihm und durch ihn eventuell auch seinen Nachfolgern die Kirche Bishorst mit dem Banne über Bestand und Accrescenz verleihe. 1141 cc. März 13 bis September 24 — Copialbuch von Neumünster. Hamburg.

Jene debita solatia rursum Deo annuente apponenda, die Adalbero in Dipl. 3 für die Mission verheißen hatte, sollten nicht lange auf sich warten lassen. Aber Adalbero bestreitet sie nicht ganz aus eigner Tasche. Die Schenkung an Vicelin hatte die Chorherren von Neumünster und die von Ramesloh in Bewegung gesetzt. Die Wirkung war 166[b] Der Effect von beiden ist die Verbriefung 166. Und warum schreibt Adalbero nicht an die Stiftsherren, wenn er etwas wollte? Das steht zu untersuchen. Durch die erweiterte Besitzerwerbung mit Hülfe Rameslohs deckte sich der Vortheil der Mission mit dem des Stiftes, insofern beide Intraden nunmehr einheitlich, folglich billiger verwaltet werden konnten. Dies ist die erneuete Basis, auf welcher Adalbero operirte, um Conflicte, wie sie 163 zu Grunde lagen, zu vermeiden und Harmonie der Interessen herzustellen. Daneben wollte Adalbero auf eine sinnreiche und mindestens formell coulante Weise dem Capitel eine ernste Verwarnung solchen Frictionen gegenüber ertheilen, in dem Sinne, daß Vicelin's hohe Bedeutung zugleich den Vortheil des Stifts garantire. Die Rücksicht auf die Mission schimmert durch die zierlichen Wendungen, wie die der Appell an die harmlose Namenseitelkeit zeigt, in dieser diplomatischen Note überall hindurch, so daß wohl kein Zweifel sein kann, Adalbero habe diesen Brief, unter der Adresse Vicelin an das Capitel gerichtet, selber dictirt.

Zunächst lautet die Anrede uenerabilis frater Viceline susceptae a nobis obdientiae, gratias Deo, obseruator sollertissime — wer denkt dabei

Digitized by Google

nicht an Helmold's sollers curator? — um zu zeigen, daß Alles, was Vicelin gethan, also auch die präsumtiv zu tiefen Griffe in die Klostercasse vor 163, mit erzbischöflichem Willen geschehen sei. Dann wird in Form einer Confirmation an das Avancement desselben vom Pfarrer zu Wippenthorp bis zum Propst von Neumünster — als welcher Titel zu fernerem Gebrauche ausdrücklich eingeschärft wird — erinnert, um zu zeigen, daß Neumünster der Mission von Wippenthorp seine Existenz verdanke.

Vielleicht thue ich Unrecht, daß ich nicht geradezu die Betonung von Neumünster und Wippenthorp für das Losungswort des Compromisses zwischen Congregation und Archiepiscopat bezeichne, als Wort des Gehorsams im Munde des herstellenden Empfängers, als Wort ernster Mahnung im Munde des dictirenden Erzbischofs. Viel unbedeutendere Worte haben oft als Zeichen der Verständigung pactirender Parteien gedient. Sind die Worte in den Urkunden auffallend, so kann nur dies ihre Bedeutung gewesen sein. So weit mein Auge über den Stil des zwölften Jahrhunderts fliegt, sieht es in ihnen nur etwas ganz Alltägliches. Aber auch das kann große Bedeutung gewinnen.

Und nun kommt eine Probe episcopaler Diplomatie, die von der scharfen geistigen Schulung jener Zeit zeugt. Adalbero will nicht hart auftreten, damit das einnächtige Eis des Compromisses nicht breche, unter welchem die Ordensströmung dahinrauscht. Er sagt nicht was er sagt, denn nur errathen wirkt sein Wort. Ein feiner Gedankenreim läßt auf das: Prepositus de Nouo monasterio dic**aris** folgen: inter idoneos (votirend) consultores scilicet H. s. B. ecclesie priores habe**aris**. Gewiß, auf der Synode bestimmte die Präpositur Vicelin's den Rang — die Geltung seines Legatenamtes erlosch, sobald er einen Fuß aus dem Missionsgebiet in das Episcopium Hamburgense gesetzt hatte, wie die des päpstlichen Nuntius auf römischer Erde.

Der Missionar mit der Legatio hat Neumünster geschaffen.

Neumünster hat die hohe Stellung des Missionars geschaffen.

Das ist die fein verschleierte Unwahrheit in der Urkunde, deren sich jeder als solcher bewußt werden sollte. Der Widerspruch dieser antithetischen Theile eben macht den Effect und legte den Herren im Stiftscapitel den Gedanken vor: die Macht des Stiftes besteht eben in Vicelin's Legatur bis an die Pene, denn der Erzbischof will sein Ziel durch den Orden erreichen! Sodann folgt eine sinnvolle Aufzählung der Prälaturrechte in Confirmationsform (sancimus et decernimus). Sinnvoll, weil sie zur Verstärkung des Schleiers der unwahren Wahrheit dient. Zwei Worte aber stehen diesem Ganzen voran. Zwei inhaltschwere Worte, die ein unausgesprochenes Versprechen begreifen:

Digitized by Google

ampliare cupientes nomen prelationis tibi et **per te** successoribus tuis. Warum per te? Wollte man sich auf den Standpunkt des sächsischen Prosators stellen, so müßte man dies per te als eine nicht nachzuahmende Ueberflüssigkeit bezeichnen. Hier aber ist nicht weniger noch mehr, als das Besetzungsrecht des künftigen Bischofs Vicelin ins Auge gefaßt. Dies per te ist nicht gleichbedeutend mit post te. Der Gedankeneffect, den Adalbero erziehen wollte, ist: Je höher Vicelin steigt, um so höher steigt Neumünster, ihn unterstützen heißt, dem einfachen Chorherrn den Weg zum rathgebenden Domherrn, dem per Vicelinum ernannten Propsten den Weg zum Dompropsten bahnen. Und doch ist das Versprechen, Vicelin zum Bischof zu machen, nicht ausgesprochen!

Nach diesem wichtigen Vordertheile, welcher die Hauptsache ist, kommt das unwichtigere Novum mit dem üblichen Preterea, an dessen Stirne noch einmal Vicelin's Stellung durch ein bedeutsames stabilem et deuotum cooperatorem assumpsimus in ihrer Wirklichkeit mit der mehr als bischöflichen Vollmacht betont ist. Dies Novum ist aber nicht der Zweck, sondern der Anlaß von 166. Der Zweck besteht in einem Ausgleich der Interessen. Der Anlaß betrifft einen untergeordneten Theil: die Verleihung des Bannrechtes über die Kirche Bishorst an Vicelin. Das Interessante daran ist, daß dabei Gelegenheit genommen wird, das obige Versprechen unausgesprochen zu machen: nisi tu, et qui tibi in eodem supradicto nonomonasterio per liberam fratrum electionem successerint, et a me uel a meis successoribus H. eccl. archiepiscopis investituram acceperint. Mit einem Male greift hier der Diplomat auf 153 zurück auf die Wahlfreiheit. Dies ist von allem die mindest feine Berechnung, zwar scharfsinnig, aber mit großer Deutlichkeit angelegt. Es restringirt die vorher künstliche erregte Hoffnung und will besagen: Vicelin kann sterben ehe das Ziel erreicht ist, dann bleibt zunächst dem Kloster, was es hat, aber das einträgliche Bannrecht bleibt abhängig von einer besonderen Investitur durch den Erzbischof. Das ist eine Drohung. Um diese zu verstehen, muß man sich eine Vorstellung von dem wirklichen Addressaten machen und das ist natürlich nicht Vicelin, sondern das ganze Capitel. Daß man es mit gut geschulten, zu großem Scharfsinn ausgebildeten Männern zu thun, ist durch den ganzen Urkundenstil gewiß. Daß man Männer vor sich hat, in denen der Ordensgeist, man darf wohl sagen etwas vom Geiste Norbert's, lebte, ist auch gewiß. Aber daß die Charaktere sich deswegen über das mittlere Maaß erhoben haben sollten, ist völlig ungewiß. Die Annahme steht dagegen. Helmold's Zeugniß über den Geizhals von Segeberg bestärkt sie. Daß Adalbero es für gut befand einer evidenten Mittelmäßigkeit der Charaktere Rechnung zu tragen, ist eine Sache, die für

Digitized by Google

das Verständniß von 166 nichts austrägt, wohl aber 163 rückwärts erklärt.

Um ein Bannrecht zu verleihen, brauchte der Erzbischof höchstens sein Domcapitel zu befragen, es hätte außer einer Erwähnung von dessen Consens also keiner Zeugen bedurft. Trotzdem hat 166 eine bedeutende Zeugenreihe und diese ist für das Verständniß nicht unwichtig. Diese enthält als unparteiische und unbetheiligte Person nur Abt Conrad von Rossenfeld O. S. B. Sodann kommt B. Abt von St. Paul O. S. B., also ein Mann, den Adalbero geschaffen. Siward, der Bischof von Opslo, interpretirt sich selbst. Dann folgen, mit dem Dompropst gerechnet, 5 Augustinerpröpste, Thietmar als Domdechant und das Domcapitel. Drei Capellane sind irrelevant. Diese Zeugenreihe besagt nichts Minderes als einen Consens der bremischen Augustinerhäupter in die Missionspolitik Adalbero's und erscheint als Pression auf die Opponenten, die Vicelin gefunden haben muß (163). Formbestimmend auf die Höflichkeit und die feine Sprache muß diese vornehme Augustinergesellschaft entschieden gewirkt haben.

Die Urkunde 166 ist eine der besten und sichersten Quellen zum Studium der Alliancen zwischen Orden und Episcopat und gehört zu den wichtigeren Acten des XII. Jahrhunderts überhaupt.

Die offenbare Absicht Adalbero's, das Kloster Neumünster solle seinen Besitz bei Bishorst der Mission zuwenden, scheint in Erfüllung gegangen zu sein. Helmold erzählt I, 69, Hartwig I. habe Neumünster, als Vicelin sein trauriges Episcopat antreten mußte, sehr verunrechtet. Quod vel in hoc maxime patuit quia in possessionibus Falderensis ecclesie archiepiscopus multas episcopo fecit iniurias demens et convellens aliqua. Das kann sich nur auf die Missionsfonds beziehen und brachte ihn in die Lage, Bishorst an Neumünster zu geben, oder correcter gesagt, es einer anderen Nutznießung Neumünsters zu geben. Denn daß Neumünster jemals Bishorst an einen Fremden verlor, oder daß Jemand es beansprucht hätte, ist localhistorisch unbeweislich. Verloren ist es allerdings, die Fluth geht darüber hin.

Diesem Verluste vorzubeugen, ist die Epistola Sidonis verfaßt, ein sehr unglaubwürdiges Machwerk, das den Werth von Bishorst übertreibt: Et nunc super hec omnia frater dilecte ut videtur vos dismembrare nitimini ecclesiam (Neumünster) Nidus procul dubio diligendus et fouendus Bishorst et non destruendus. Diese Destructio ist aber offenbar durch die Veränderung eines angrenzenden Deiches erfolgt. Gegen einen Besitzanspruch oder gegen eine Zerreißung der Pfarrei ist die Schrift nicht gerichtet. Das „divestire" geschah auch, wenn man einen angrenzenden Deich brechen ließ. Dies hat Kuß in Staatsb. Mag.

Digitized by Google

IX, 507 ungefähr so ausgeführt. Für das Verständniß der Urkunden trägt die ganze Bishorstfrage gar nichts aus. Die citirte Helmoldstelle schneidet das Essentielle von Schirren's Diffessionen ab, denn gab Hartwig wirklich, was in den Urkunden Adalbero's weiter verbrieft, gemindert, so ist das nur ein Beweis dafür, daß Helmold einmal die Wahrheit gesagt. Sagt aber Helmold hier die Wahrheit, so steht die Chance der Urkunden für Echtheit. Uebrigens ist diese Argumentation gegen die Beiträge nur vorläufig nöthig, um auch nach dieser Seite eine andere Betrachtung der Urkunden anzubahnen. Der angebliche Widerspruch mit 230 ist auch schon dem Princip nach gelöst.

---

§ 20. HUB. 169. Adalbero beurkundet: I. daß die Religiosa Richardis (Gräfin v. Freckleben, geb. v. Spanheim-Lavantthal) unter Zustimmung ihrer Söhne Dompropst Hartwig von Bremen und Graf Rudolf (v. Nordstade = Dithmarschen und Wilstermarsch) Allodialgut in Elmeshorn an der Ciestera (Krückau) an das Kloster Neumünster (Propst und Capitel) mit Zubehör zu einer Familien-Memorie geschenkt habe, als welches zu bescheinigen er von den Interessenten gebeten sei (1143 vor cc. März 13 Ann. pont. XX) und III. geschähe Selbiges hiedurch — II. daß außerdem die Religiosa Gräfin Ermengardis auch ihr Allodialgut in Elmeshorn zu gleichem Zwecke übereignet und um seine Confirmation gebeten habe, als welche III. geschähe 1143 Juli 25. — Authenticum im Geheim-Archiv zu Kopenhagen.

Die Initiative dieser Handlungen geht offenbar von Hartwig aus, welcher bekanntlich nach Dehio's Forschungen zu dieser Frist über sein eigenes Vermögen nicht mehr frei verfügen konnte, folglich die Tasche seiner Verwandten zu Hülfe nehmen mußte. Der Zweck ist durchsichtig. Die Urkunde beweist historisch, daß Hartwig anfänglich conforme Stellung zu Adalbero's Missionsunternehmungen faßte.

Für die Interpretation von religiosa domina bekenne ich mich incompetent, denn die bisherige Annahme, religiosa müsse eben so sicher wie religiosus einen Chorherrn oder einen Mönch sicher bedeuten, auch Nonne oder Canonissa bedeutet haben, ist mir höchst zweifelhaft. In einigen Fällen läßt sich das wohl aus dem Bruderschaftswesen erklären. Es will mir aber scheinen, als ob es besonders für Frauen noch bestimmte lockere Nebenregeln — zumal in Anschluß an die Augustiner

Digitized by Google

gegeben habe, die ihr Analogon in dem dritten Franziscanerorden finden. Eine feste Regel für diese religiosae seculares, wie ich sie nach Analogie der canonissae seculares nennen möchte, scheint nicht bestanden zu haben. Uebrigens hat schon sicher das dreizehnte Jahrhundert mit diesen problematischen Religiosae Kehraus gemacht, denn gegen Ende desselben habe ich noch keine gefunden, zu Anfang wohl.

Das Wort Predium läßt sich hier fixiren. Seine Bedeutung ist die, daß die betreffenden Grundstücke nicht zur Grafschaft Holstein, sondern als Hausgut zu Nordstade, den Antheil nordwärts der Erbe Dithmarschen und beträchtliche Theile des späteren Holstein umfassend, welchen Rudolf besaß, gehörten. Nur ein einziges Mal kommt das Wort in Adalberonischen Urkunden (in 165), gleichbedeutend mit dos ecclesiae, vor, ohne daß an Uebernahme aus fremdem Stilgebiet (also vermuthlich auch Rechtsgebiet) zu denken ist. Nebenbei zeigt aber auch die Stelle in 165 seine zweite Bedeutung und diese ist für den Norden incl. Dänemark für die Zeit bis ins XIV. Jahrhundert die Maßgebliche: unvermessenes Land. So kommt das Wort namentlich in Cistertienserschriften des XIII. Jh. vor. Wenn z. B. in Rockinger II, 481 Predium durch alio nomine allodium dicitur definirt wird, so darf man daraus noch keine allgemeine Regel machen. Wo sich Vicelin auf Urkunden Lothar's bezieht, also auf fremden Stilkreis, schreibt er: Nomina vero villarum in predicto praedio constructarum haec sunt. Wo er aber aus sich heraus schreibt und ganz dasselbe Terrain meint, sagt er: Insuper omnem decimationem allodii sive in villis etc. Das Wort allodium ist für den engeren Begriff im Norden der terminus technicus und restringirt sich, wie Praedium sich erweitert. Dieser Terminus behauptet seine Herrschaft so eifersüchtig, daß er den alten Glossator von Lübeck zu dem Freibrief Heinrich's des Löwen Urkundenbuch des Bisthums Lübeck: A quo tamen iure cuilibet episcoporum X vorwercos emancipauimus, die Marginale machen ließ: „allodium melius dixisset, nam vorwerk latinum non est sed vulgare. Daß aber hier nicht allodium gebraucht ist, sondern zweimal das ungewöhnlichere Predium, führt die Vermuthung, entweder auf Vorurkunden, die in eine verschmolzen werden, oder etwa auf ein Dictat Hartwig's, das die Disposition enthielt und durch Vicelin oder einen seiner Schüler zur Besiegelung durch den Erzbischof als Urkunde hergestellt ward; jedoch ohne große Aenderung. In canzleimäßigen Urkunden nämlich, die ebenfalls auf Grund von Hartwig präsentirte Vorurkunden oder Wunschzetteln gefertigt wurden, findet sich dieser Ausdruck ebenfalls. So z. B. in HUB. 176, 177 und 178. Mag vielleicht das Wort auch auf Canzler Arnold's Rechnung kommen, das thäte wenig zur Sache; die vorwiegende Angehörigkeit zu einem fremden

Digitized by Google

Stilkreise ist doch sicher. Und das ist die Hauptsache, denn Form und Stoff gebieten solche Annahme für 169. Ein Commune für die ganze Stilperiode sind aber die Superlative und superlativische Ausdrücke. In ganz dasselbe Capitel gehört das Meiste, was bei Rockinger sub voce Salutatio steht. Gleich wie bei der Nennung Vicelin's fast immer ein karissimus oder observator sollertismus steht, so ist hier bei dem Vater Hartwig's, des eigentlichen Autors der Schenkung, ein famosissimus Princeps gesetzt. Es mag das, aber ich sage nicht es muß das auf Rechnung der Vorlage kommen, denn dies ist allein stehend in allen Urkunden Adalbero's. Dipl. 165 verbindet princeps mit illustris, aber dieser ist ein fidelis noster, jener ein Vater Hartwig's und ein Verstorbener. Richardis als nobilis illa comitissa ist correct, 155 setzt illustris, 150 gloriosus dazu; wo das Epitheton zu comes einmal fehlt, wie bei Gerbert 161, ist es statt zum Range zur Person mit vir industrius ausgeglichen. Die Söhne sind wie immer karissimi, der Dithmarscher hat einmal gar kein Epitheton. Im Ganzen ist hier wenig mehr gegeben, als anderswo. Auch Canzleien thun das z. B. Konrad HUB. 177 Hartwico preclaro ęcclesie suę canonico. Von Helmold's Superlativen will ich nicht reden. Der feinste und seiner Zeit vorgeschrittenste Stilist ist ohne Zweifel Wibald. Er operirt weniger mit Superlativen als superlativischen Ausdrücken. Bisweilen aber leistet er auch darin Einiges, so z. B. im 12. Brief: Domino piissimo et serenissimo imperatori augusto Lothario caesari ac triumphatori perpetuo.

Im Bau schließt sich 169 an 155, 162, 165 an. Wie in 165 auf qualiter ego respectu diuine clementie die That folgt, so hier auf qualiter diuina misericordia. Größer aber noch ist die Aehnlichkeit mit dem velut nuper sancto ordinante spiritu von 155. Mit diesem hat 169 auch die gedoppelte Confirmation gemein, nicht aber die ungeschickte Doppelung der Promulgation. Der fremde Stoff ist hier von geschickterer Hand überarbeitet. Die sorgfältig bremische Structur läßt die Verschiedenheit in der Zeitfolge der Handlungen deutlich erkennen und es kommt auch noch von außen her eine chronologische Bestätigung durch die Nachricht vom Tode Rudolf's. Die jüngere Schenkung, die erst den Impuls zur Herstellung von 169 gab, ist selbstverständlich durch das ständige Preterea eingeleitet.

§ 21. Die Zeugenreihe von HUB. 170 und 171.

Einheit der Provenienz ist nur in diesen beiden Zeugenreihen oder genauer dieser einen Reihe in zwei Urkunden nachweisbar. Die gleiche

Digitized by Google

Variation in den Tintentönen gebietet die Provenienz aus einem Fasse, die gleiche Buchstabenform die Provenienz von einer Hand, die gleiche Strichlage die Provenienz aus einem Gänsekiel, die gleichen Namen nur different durch minimale Varianten in der Orthographie, an welche sich das Mittelalter nie strenge band, eine Zeit des Beisammenseins, die gleiche Reihenfolge vielleicht einen Modus der Namensabgabe zum Schlusse der Tractatio über den Stoff — kurz alles Denkbare und Mögliche vereinigt sich, diese Zeugenreihe als einen historischen Moment hinzustellen. Es fragt sich, ob dieser Ausdruck gerechtfertigt ist, oder ob es heißen muß: der Zufall brachte Alles in einem Momente zusammen.

Der Stoff betrifft erzbischöfliche Zuweisungen an zwei Capitel. Die Verfügung konnte also nur mit Rath der idonei consultores et priores geschehen, wenn die Zuweisungen derart waren, daß sie das Erzbisthum in seiner Verfassung tangirten. Wir haben einen ähnlichen Fall in 166 beobachtet, wo ein Schluß aus dem Ueberwiegen der Augustiner gezogen war. Dasselbe trifft hier noch mehr zu, denn nur Abt Bertold O. S. B. gehört nicht der Congregation an. Mithin steht zu untersuchen, ob unter den Augustinern selber eine Distinction zu machen sei, die mehr gestatte, als den letzten summarischen Schluß.

Die summarische Etikette: Bischof, Abt, Dompropst, Propst, Chorherr, Priester, Capellan, Clericer, Laie ist überall gewahrt, nur in 3 und 163^{b} steht Thetmar als Decan dem Vicelin voran, was kein directer Bruch ist, weil Thetmar damals ja auch schon Propst war.

Es hätte nun eventuell nur nach dem Alter der Klöster oder dem der Prälaten nach der Priesterweihe aufgezeichnet werden können — oder nach dem Modus der Namensabgabe. Wenn das erstere der Fall oder das zweite, so hätten die Namensreihen regelmäßig gleiche Folge haben müssen. Es folgen sich aber in 160 Wipenthorp, Heslingen, Thietmar, Liudolf; in 163 Repsholt, Rameslo, Thietmar; in 166 Repsholt, Bücken; in 169 Hartwig, Dompropst oder v. Hamburg (ungewiß), Vicelin, Rameslo, Heslingen, Bücken, St. Willehad; in 179 Hamburg, Wipenthorp, Ramesloh, Heslingen, Bücken, Repsholt, Willehad; in 170 und 171 Wipenthorp, Heslingen, Thietmar, Ludolf, Hamburg, Rameslo, Bücken, Willehad, Repsholt. Die Reihenfolge ist also nur in 169 und 179 gleich, in allen anderen differirt sie. Demnach bleibt nur der Modus der Namensabgabe übrig. Dieser kann sich bestimmen durch Zufall oder durch Willen. Unter Zufall wird zu rechnen sein, wenn der herstellende Empfänger etwa der Zusage gewiß oder nach ausdrücklich geschehener Zusage seine Reinschrift nach einer in Händen gehabten Vorlage abschreibt, also entweder vorher oder nachher. Die Willensfrage

Digitized by Google

gehört in das Gebiet der historischen Präsumption. Die Berechtigung einer solchen ist doppelt gegeben. Erstens durch das canonische Recht, das den Erzbischof nicht absolut frei macht, sondern ihn an eine Verhandlung mit den Suffraganen, in Ermangelung deren mit Consultoren und seinem Domcapitel bindet. Eine Verhandlung, deren Formverfahren doch nur analog dem Wahlmodus zu denken ist. (Vgl. über den Begriff Tractatio H. Grauert, das Decret Nikolaus II v. 1059 im Historischen Jahrbuch I, 1880.) Zweitens durch die zahllosen Beispiele, daß Kirchenfürsten gefragt haben, auch wo sie vielleicht gar nicht unbedingt fragepflichtig waren. Die Form des also berechtigten Präsumptivschlusses wird sich — falls nicht anderweitige Specialia vorliegen — im Durchschnitt nur durch Findung einer Formel für das Essentielle des gemeinsamen Verhältnisses der einzelnen Votirenden zum Proponenten finden lassen. Ob das Resultat damit nun völlig historisch richtig ist, das kann Niemand sagen. Theoretisch hat es Bestand.

Es handelt sich stets bei dem geringsten Material darum, wie lautet der formell correcte Schluß aus demselben. Der Glaube an das Erschlossene ist frei.

Spalte man die Zeugenreihe von 170 und 171 nach der Summe:

A. 1) Berchtold v. St. Paul O. S. B. verdankt seine Existenz Adalbero. Dipl. 160.
2) Vicelin v. St. Marie in W. verdankt seine Existenz Adalbero. Dipl. 153. Helm. passim.
3) Liudmund v. Heslingen verdankt seine Existenz Adalbero. Versus d. v. Vic. 195.
4) Thietmar verdankt seine Existenz Adalbero. Helmold passim.
5) Liudolf verdankt seine Existenz Adalbero. Helm. Versus.
6) Hartwig v. Hamburg verdankt seine Existenz Adalbero. Dipl. 162. (Restitutio.)

B. 1) Hartmannn v. Rameslo,
2) Ludfrid v. Bücken,
3) Erpo v. St. Willehad,
4) Bonifacius v. Repsholt,

sind Pröpste nicht von Adalbero gegründeter Klöster, verdanken Adalbero nur die Bestätigung in ihrem Amt.

Wenn sich nun für B, 3 aus 160 ein Motiv ableiten ließ, daß Erpo dennoch gegen Adalbero Verpflichtungen hatte, so thut das gar nichts. Es kommt hier nicht auf die menschliche Dankbarkeit an, ob ich sie zwar für einen der mächtigsten Factoren des Menschengemüths halte. Dergleichen psychologische Schlüsse führen in bösen Subjectivismus. Bei der durchschnittlichen Willensfrage bildet das cui bono immer die objectivste Grundlage. A. 1—6 sind die jungen Stifter und die Männer aus der Mission. Die hatte Adalbero auffallend begünstigt. B. 1—4 sind

Digitized by Google

die älteren Stifter, die mit Ausnahme von St. Willehad sich keinerlei bekannter Gunst zu erfreuen gehabt haben. Also kann man theoretisch, ohne in falschen Subjectivismus zu verfallen, sagen, die Zeugen A haben sich schneller entschlossen, als die Zeugen B. Daraus folgt, daß man in dem Stoff von 170 und 171 entweder etwas zu vermuthen hat, das diese persönlich anging, was sich aber bis auf A. 6 verbietet, oder etwas, das sich auf den Vortheil Adalbero's bezog. Wenn Jemand sich langsam entschließt, so hat er Bedenken. Die Stifter von A. liegen mit Ausnahme von 1, das Adalbero selbst gegründet, nordwärts der Elbe, die von B. südwärts. Der einzige Vortheil Adalbero's, welcher nun präsumptiv den südelbischen Stiftern bedenklich sein konnte, war Zuwachs der Archiepiscopalgewalt. Es fragt sich, ob dieser Formalschluß seine Bestätigung im Context findet.

---

§ 22. HUB. 170. Adalbero überweist die Kirche von Meldorf aus dem Decanatsfond des Bremer Domcapitels in den Präbendenfond des Hamburger Capitels, entschädigt Ersteres durch die Mutterkirche Wanga, woraus der Decan 4 Mark Silber Servitialgeld und die Domherren 2 Mark Präbendengeld bekommen sollen, und verleiht, weil das zu wenig, dem [Decan] und den Chorherren Bannrecht über diese Kirche. — s. a. t. d. (cc. 1143). Authenticum in Hannover.

HUB. 171. Adalbero überweist für sein Seelenheil die Zehnten von Ditterschop in den Präbendenfond des Domcapitels von Bremen. s. a. t. d. (cc. 1143). Authenticum in Hannover.

Stift Hamburg hatte, wie vordem gezeigt, nur eine geringe Nutznießung an der Kirche von Meldorf, die, hoch beziffert, dem Patronatsrecht gleichkommt, vielleicht aber noch geringer war. Als regulirte Chorherren waren sie, wie die Mönche, principiell arm und konnten ein moderatum sublevamen fordern, als welches bei Rockinger II, p. 760, in Verse gebracht, lautet: patrono debetur honos, onus vtilitasque
presentet, precat, defendat, alatur egenus.

Dagegen waren die vollen Revenuen, und noch dazu zum Präbendenfond, doch wahrlich ein fetterer Bissen. Und der Erzbischof mußte tief in seine Tasche greifen, damit das Domcapitel sich auf den schlechten Tausch einlasse.

Digitized by Google

Der gute Adalbero! Tam Hammaburgensis quam Bremensis ouilis pastor humilis! Der hammaburgensis ęcclesię prouisor indignus, der zu seinem Seelenheil noch einmal in die Tasche für das geschädigte Bremen greifen muß! Der demüthige Mann, dessen kleiner Name die erste Zeile so bescheiden neben den stolzen Invocationselongaten in 170 zum Abschluß bringt!

Wie stolz nimmt sich dagegen die Sprache des heiligen Vicelin in jener Urkunde aus, wo er nachweislich in großer Selbstaufopferung wirklich fast sein letztes Bischen, das er hatte, an Segeberg aufopferte.

Wir haben bei der Betrachtung von 150 dieselbe Sache schon einmal betrachtet und können hier kürzeren Proceß machen. Hamburg war die Urmetropole, nicht Bremen, und beanspruchte, treu der Geschichte, den Vorrang. Hamburg war zeitweilig eingegangen. Als der lockende Apfel des nordischen Primats darüber hing, rief Adalbero es wieder ins Leben. Ascer von Lund hatte die glänzende Frucht in unerreichbare Höhe geschnellt. Bremen blieb die Hauptstadt. Hamburg aber wandte die Waffe des historischen Rechtes, die man in Bremen nach Ausweis der innovirten Copien vor Rom so geschickt zu handhaben verstand, jetzt gegen Bremen. Bremen selbst aber mitten im erzbischöflichen Lande und nicht an der Grenze des Herzogthums Sachsen, war für die neue Politik sicherer gelegen. Ihm hatte jetzt eben Hartwig I. von Stade sein immenses Vermögen zugewandt. Bremen mußte über Hamburg dem Rango nach gehalten werden, damit die neue Tradition des Bremischen Erzbisthums den Sieg behalte. Jeder solcher archiepiscopaler Sieg aber war schon ein Druck auf die Orden. Die jungen Stifter und ihre Führer fühlten das nicht, denn die große Coulanz Adalbero's hatte sie sicher gemacht. Die Enttäuschung sollte erst kommen, als der Graf von Stade das Pallium trug. Die beiden Urkunden, die ihn hier in der Zeugenreihe nicht nennen, clamant cum tacent.

Das Mittel ist durchsichtig und einfach. Eine reiche Entschädigung räumt einen Conflict aus dem Wege: pro Melethorp ecclesiam matricularem de Wanga. Das ist die Demüthigung des Hamburger Capitels. Matricularis ecclesia heißt nicht bloß Taufkirche, sondern zuerst auch Mutterkirche. Die Position ist so gestellt, daß Wanga als Mutterkirche von Meldorf gelten muß, und das wird auch historisch richtig sein, denn das Christenthum kam von Südwest.

Die beabsichtigte Wirkung ist die: Bremen gleichsam als Mutter von Hamburg hinzustellen.

Das Investiturzeichen, der Stab, ist nicht das Bisthum, seine Empfangnahme aber ist mehr als ein bloßes Zeichen, sie ist die That der Unterwerfung.

Digitized by Google

So ist auch hier die Gestattung des Eingriffes in die Rechte und das Vermögen der Stifter der Accept der Gegengift, die eigentliche That.

Der Conflict zwischen Bremen und Hamburg ward hier beigelegt und erst später endgültig entschieden.

Man kann sich nach dem Gesagten den Vorgang der Verhandlung mit ziemlicher Sicherheit vergegenwärtigen. Adalbero legte den Prälaten als Proposition — ähnlich wie der herstellende Empfänger dem Aussteller sein Blankett zur Besiegelung — den demuthstrahlenden Context von 170 vor. Auch das Domcapitel machte Opposition. Das hatte der Diplomat vorausgesehen und brach selbige durch das vorgefertigte Blankett 171. Dieser Modus ward acceptirt. Die Freunde Adalbero's stimmten sofort zu. Am letzten von ihnen auch Hamburg, denn der Schade war groß, aber der Gewinn war größer. Dann kamen die älteren Pröpste herbei, um sich nicht mit den Ordensbrüdern zu verfeinden. Ihrem Beispiel folgten die Chorherren und die anderen Nichtprälaten. Ein Schreiber, vielleicht Adalbero selber, notirte die Namen in sichtlicher Eile sofort und die beiden Acte wurden besiegelt.

Betrachtet man die Feinheit des Stils und die Bedeutung der Sache, so wird man wohl kaum zweifeln können, daß Adalbero entweder Vicelin oder Thietmar mit der Redaction dieser heiklen Constitutionen beauftragt habe.

Stil und Schrift und Inhalt verbannen jeden Gedanken an Fälschung. Eine Urkunde des Erzbischofs Hildebold vom 1. Sept. 1272 zeigt die Bedeutung der Gift an den Hamburger Präbendenfond.

---

§ 23. HUB. 179. Adalbero definirt die Grenzen einer Marsch bei Bishorst, deren Zehnten den Chorherren von Neumünster gehören sollen. 1145/6. Authenticum in Kopenhagen.

Kloster Neumünster hatte von Rameslo eingetauscht 166[b] decimationem super Bishorst, Rotmeresflete, Wulberesen ac super omnem marcham earundem villarum. Vicelin besaß 166 ecclesiam Bishorst in ripa fluminis Albiae cum banno simul et cum omnibus appendiciis eius acquisitis uel acquirendis. Dieser letzte Passus erheischte eine genaue Besitzscheidung, deren Motiv in einem Compromiß zwischen Vicelin und dem Capitel, eventuell irgend einem Grenzstreite zu suchen ist. Welches nun auch das Rechte sein mag, 179 bietet für die Interpretation nach keiner Seite Schwierigkeiten. Der Stil ist ohne Aufwand von Eleganz, klar und einfach. Die Arenga giebt mit ihrem sustentationum

Digitized by Google

oportunitas den genügenden Hinweis, daß hier keine neue Gift, sondern nur die Definition einer früheren vorliege. Der Boden, auf dem wir stehen, ist der der Holländereinwanderung, und da gehörte dergleichen geradezu zum Alltäglichen. Um ein Beispiel zu erwähnen, wie sich solche Dinge zutragen, empfiehlt es sich an das nur wenig spätere HUB. 219 zu erinnern: ciues Bremenses multis circa ciuitatem paludibus in culturam redactis pascua pecorum suorum timentes coartari unanimiter ad nos conuenerunt et impetrauerunt a nobis tam precis quam precibus ut terminos pascuorum suorum quę ab antiquo possederant — nostra largitione et nostri traditione priuilegii confirmaremus. Beide Acte sind Wirkungen des höchsten Dominialrechts, für welches in der Diöcese Lübeck der bemerkenswerthe Ausdruck hereditas existirt. Ich kann hier nicht näher darauf eingehen, weil meine seit mehr als fünf Jahren angelegten Sammlungen über dies Thema hierorts viel zu groß und, je weiter ich den Stoff verfolgte, für die Frage selbst noch viel zu klein sind. Ich will nur in Kürze sagen, was Appendix oder appendicium und die Formel acquisitis uel acquirendis bedeuten. Sie finden sich überall, wo colonisirtes Land ist und wo nach der falschen Theorie, daß wechselnde Größenangabe in zeitlich aufeinanderfolgenden Urkunden, zumal die der Hufenzahl, und die doppelte Gift wirklich oder nominell eines und desselben Landes Diffessionsgrund sei, eine unglaubliche Menge von Urkunden in die bequeme Rumpelkammer der Fälschung geworfen werden müßten. Man findet gar nicht so sehr selten, daß ein Dorf heute 15 und morgen 30 Hufen hat. Der Oberherr speculirte mit seinem Land auf Leute, die ebenso auf kleinere Leute speculirten. Land gewinnt an Werth mit der Zunahme der Landbebauer. Also wäre Land ohne Leute völlig aus der Hand zu geben die reine Thorheit gewesen. Es geschah dies nur an Klöster und das hat seine sehr guten, aber nichts weniger als rein religiösen Gründe. Der Oberherr gab also nur Rechte am Lande aus der Hand und sein Locator that das Gleiche. Uncultivirtes Land zu bonitiren und danach den Preis richtig zu bestimmen, ist noch heutigen Tages kaum möglich. Die Solvenz des Locators hing selbstredend von der Realisirung der Urbarmachung ab. In Folge davon bedingte sich der Zahlungsmodus nach Zeit dieser Realisirung der Cultur. Dies geschah dadurch, daß der Oberherr von vorneherein einen Pauschcontract mit dem Locator auf X Nominal-Hufen einging und sich ein anfängliches Pauschquantum zahlen ließ. Es ist das aber nur eine Anzahlung, als welche Sache, gründlich mißverstanden, das Phantom von der Billigkeit des Landes in die Geschichte gesetzt hat. Die Hauptzahlung geschah in Form der Rente — wenn mich meine Beispiele nicht trügen, ist 10 Procent die deutsche Form der Verrentung,

Digitized by Google

oft aber beziffert sich der Satz viel höher. Immerhin war aber bei der constanten Niedrigkeit der ersten Zahlung, 10 Procent, eine sehr schlechte Capitalanlage. Der Culturprogreß legte je nach Vermögen und Willen mehr und mehr Land unter den Pflug. Dies ward nur mit einer geringen Verrentung als Oberland verrechnet. Um nun auf den wahren Werth zu kommen, behielt sich der Oberherr die Hereditas, d. h. das Nachmessungsrecht, vor. Das war immer der Fall, wo nicht anderes ausdrücklich erwähnt ward. Mit Ausderhandgabe der Hereditas stand die Zahl der Hufen in Bezug auf die Rentepflicht fest. Hatte der Herr die Hereditas, so konnte er die Zahl der Hufen nach landesüblichem — und sehr verschiedenem — Modus vergrößern und somit seine Grundrente verdoppeln. Diese ersten Speculationscontracte nehmen Rücksicht auf später einzuschätzendes Land mit den Worten Appendix, Appendicium — Acquisita vel acquirenda. Das Overland ist die terra accrescens, das Nachgemessene die Excrescens. Die ungenauen Landangaben in den Urkunden des XII. Jahrhunderts beruhen keineswegs auf Unbildung, denn man verstand sehr wohl zu messen. Sie erklären sich aus der Abrechnung der Culturmöglichkeit mit der bestehenden Uncultur des Terrains. Die Form alles Besitzes mit wenigen Ausnahmen stellt sich somit dar als ein vastes System von Compossessio, das sich mit der Mehrung der Personen stets selber mehr compliciren mußte. Hierin liegt nicht nur für „geistlichen", sondern auch für weltlichen „Güterhader" der Anfang. Es gehört zum Wesen der Menschennatur, daß Eigensinn und Egoismus gegen jede Compossessio rebelliren. Das Ende des XII. Jahrhunderts und das dreizehnte stellen sich, trotzdem sie immer mehr neue Compossessionsfälle und Formen schaffen, dennoch dar als Beginn einer ungeheuren Actio de communi diuidundo, an welcher sich „Maaß und Ziel" dieses Güterhaders erkennen lassen wird. Aber das kostet noch viel Arbeit!

Und wer war in 179 der Oberherr im Jahre 1145—46? Das ist eine Frage, welche geeignet ist die Schwierigkeit des Compossessionswesens einsehen zu lehren. Adalbero stellt die Urkunde aus, Hartwig, der Dompropst, heißt ausdrücklich Stadensium dominus. Die eine Grenze in 179, welche die Marcha Holsatorum nennt, beweist, daß unser Fuß auf dem Boden der Grafschaft Stade steht. Die geheimen Verträge zwischen Hartwig und dem Erzbisthum kennen wir nicht. Wer von Beiden das Herrenrecht geübt, wer die sehr hohen Gebühren, wie sie für Handlungen gleich der von 179 üblich waren, bezogen hat, wissen wir nicht. Daß eine Compossessio der Oberherrlichkeit stattfand zwischen Adalbero und Hartwig, das beweist der Umstand, daß Ersterer Aussteller, Letzterer dominus Stadensium heißt. Wie diese war, bleibt

Digitized by Google

unlösliches Räthsel. Von der Handlung selber, die mit dem Meßtau und durch Zeugenaussagen vollzogen ward, läßt sich ein nothwendiger Act mit Sicherheit aus der Urkunde eruiren. Vicelin ist unter den Zeugen. Bei der Beweisführung, was Besitz des Klosters in der Palus versus Bishorst sei, ist natürlich der Propst der „nächste zum Beweise". Daß er zuerst die Bestimmung der Grenzen ausgesprochen, so gut er konnte, beweist eben sein Name in der Zeugenreihe. Nach dem Recht würde die Urkunde ohne dies mindestens anfechtbar sein durch den Einwand: das Kloster hat seine Ansprache nicht wahr gemacht und folglich können die Oberherren geirrt haben, oder gar, die Urkunde sei gefälscht.

---

§ 24. HUB. 181. Adalbero beurkundet die vom Kloster Rosenfeld O. S. B. aus vollbrachte Gründung des St. Marienklosters O. S. B. in der Vorstadt Stade, die Weihe von dessen Holzkirche 1141 Juli 2, die Weihe der Aebte Adalward v. St. Marie und Ado von Rosenveld 1146 Juli 6, confirmirt Rechte und Besitz des neuen Klosters und regelt das Verhältniß der beiden Aebte zu einander. — 1146 Juli 7 bis 1147 März 24. — Chron. Rosenveld.

Wenn schon der klar beschriebene Hergang der Klosterpropagation Rosenfeld-Stade an sich einen höchst interessanten Beleg nicht für speciell Bremische Verhältnisse bei solchen Geschäften giebt, sondern dafür, daß hier nicht anders gehandelt ward als anderswo, daß das Wesen überall den gleichen Zettel, der Orden und die Localhistorie nur den andersmusternden Einschlag gaben, so enthält diese Urkunde doch noch ein Anderes mehr.

Wie diese letzte Urkunde den Schlüssel zur Zeitrechnung gab, so gebot sie auch durch Adalbero's völlig anderes Verfahren, als welches er bei Vicelin zu Neumünster-Segeberg einschlug, kirchen- und ordensrechtliche Studien, wie sie aus den früheren Paragraphen herausklingen, mit in Anwendung zu bringen. In dem ganzen Verhältniß ist sehr wenig Singuläres. Für das Verhältniß der Benedictiner Englands zu denen Dänemarks, ja auch für das der französischen Augustiner zu den dänischen kommen viel mehr ganz singuläre Erscheinungen in Betracht. Diese rechtlichen Schwierigkeiten mit ihren Reflexwirkungen auf das kirchliche und sittliche Rechtsbewußtsein geben die eigentlichen Erklärungen einerseits für die Organisation der monachalen Stiftsgründungen, wie sie an die Namen Robert und Bernhard anknüpft, andererseits der

Digitized by Google

congregationellen, die sich durch Norbert's Namen beziffert. Die Thätigkeit der Bremischen Augustiner, also die Adalbero's und Vicelin's, ist vielleicht das letzte glänzende Aufflammen des älteren Ordenswesens, welches noch nicht eine erneuerte Lebensbasis, die geänderte Regel, unterlegt, sondern sich weit mehr durch den ergreifenden Einfluß großer und edler Männer auf den minderfreien Willen der Congregationsmitglieder bestimmt, das noch kein anderes Mittel hatte, als die Macht der Schule. Und darum brach das ganze Gebäude zusammen mit dieser Schule. Der Abfall Hartwig's I. von dem Ordensprincip, auf welchem das ältere Erzbisthum Hamburg-Bremen beruhte, der Abfall an den weltlichen Ehrgeiz des Grafen von Stade, die Invasion des Löwenherzogs mit der Inthronisirung seiner Parvenus auf dem Stuhl Ausgar's, stürzten das ganze Gebäude und brachen Bremens Macht und Aufgabe. An seine Stelle trat das Kloster Citeaux für längere Zeit. Magdeburg dagegen erhielt sich durch seinen Norbertismus lange noch oben in altem Glanz, denn seine Geschichte ist folgerechte Entwickelung gegebener Ansätze. Es ist bemerkenswerth, wie Adalbero und Vicelin von Neumünster aus, ungeachtet aller Schwierigkeiten, Segeberg und die ganze Reihe der Landkirchen propagirt werden lassen, immer den einen Endzweck das Bisthum Oldenburg im Auge behaltend. Neumünster wird thunlichst entfreit, Vicelin gehoben. Zu der extraordinären Würde der Legatur tritt die ordinäre der Präpositur, um den Orden zu fesseln an das Archiepiscopat und dem Helden der Mission eine Stimme im Kirchenrath zu sichern. Ludolf wird Propst und bleibt als Propst der filius Vicelini. Also eine Gewalt wird wie der Stein zum Bau auf die andere gesetzt.

Südwärts der Elbe wird mit List (150), mit Geld und Güte (155) der Einfluß Roms und die alte Klosterfreiheit vom Archiepiscopat aufgesogen. Das völlige Widerspiel und doch die gleiche Tendenz! Ja und wo sich eben ein solcher Aufbau der Gewalten wieder von selber vollziehen wollte, da trägt ihn Adalbero ab. Aber er bricht kein Privileg, er erweitert es nur. Das ist der sicherste Weg es zu vernichten, denn er hinterläßt keine Trümmer. Vnius negotium sit et alterius nec aliquid constituatur in domo aut in capitulo vnius quod dis cordet a sententia alterius, so spricht der Diplomat von 150, 155, 166, 170 und 171, wo er Adalward zum „freien Abt in freiem Ort" macht. Tot capita tot sensus lautet der Herrschergedanke, nach dem Adalbero sagt: et ita liberum abbatem Adalwardum Stadensi ecclesiae consecrauimus sicut liberum abbatem Adonem Rosenfeldensi evenobio assignauimus. — Statuimus ut neuter eorum alteri se preferat, nec alteri diuortium faciat sed vna sit charitas. Und zum Schlusse mit vollster

Digitized by Google

Deutlichkeit: sed in omni synodali causa ita stent simul vt nullus inter eos medius, nisi sub pace et foedere, assistat quia funiculus duplex difficilius rumpitur, maxime **si** in omni iusta re concordaverint et in vnum, vt eos decet, comportauerint.

Si — ja wenn, denn!

Ueber die Handlung ist wenig zu sagen. Die Periode, wo Adalward nur vir venerabilis ist, 1141—1146 entspricht der Zeit, wo Vicelin nach dem in Meldorf gesprochenen „Vade" Adalbero's mit den fratres coherentes in Wippenthorp saß, bis zur Vollziehung der in 153 beurkundeten Thatsache, oder, wo (Helm. I c. 58) Vicelin den Volkward entsandte cum industriis viris qui oratio et claustralibus officinis subrigendis operam darent, bis im fertig gewordenen Segeberg Thietmar als wirklicher erster Propst hominibus nove transmigrationis magno solatio fuit.

Das Zustandekommen der Urkunde wird ähnlich vor sich gegangen sein, wie das der anderen südelbischen Klosterdiplome, nur scheint mir in dieser mehr Dictat Adalbero's vorzuliegen als in den anderen. Der Text ist nicht sehr gut überliefert. Vielleicht ist ein scilicet ausgefallen. Lappenberg will für dum imitata: imitatur gelesen haben, ich möchte cum imitetur vorschlagen, so daß also der Text lauten würde:

Quoniam f**acta** precede**ntium**
ad noticiam subsequ**entium**
ad hoc liberali studio examin**antur**
ut *generationis* quae preteri**it**
acta emula virtute in memoriam habe**antur**
et *generatio* quae adven**it**
cum pia *gesta* priorum imi**tetur**
bonis operib**us** .
iugiter inherendo de virtute in virtutem prouoc**etur**
nos eodem gratia litteris assignam**us**
qualiter ecclesiam beatae Mariae (scilicet?) in suburbi stadensi
affectus bonae voluntatis plant**auit**
effectus copiosi operis rig**auit**.

Digitized by Google

Die Urkunden Erzbischofs Hartwig I.

§ 25. Einleitung.

Man hat in Hartwig I. einen wahrhaft großen Kirchen- und Reichsfürsten sehen wollen. Ich finde weder das eine, noch das andere. Als Erzbischof hat er durch die Aufnahme des erbittertsten Kampfes mit dem sächsischen Herzogthum und durch die Ausnutzung der Mission zu diesem Zwecke Bremen beinahe um den letzten Rest der Erbschaft Adalbert's, Adalbero's und Vicelin's gebracht. Der größten Frage seiner Zeit, der Herstellung der Harmonie zwischen Orden und Episcopat durch Findung eines gemeinsamen Zieles, ist er niemals in nachhaltiger Weise näher getreten. Sein Unvermögen, die geistige Macht der Ordensleute zusammen zu halten, säete bittere Spaltung in den Orden. Zwischen Segeberg und Braunschweig spann sich während der Leidenstage Vicelin's eine gewaltige Intrigue an, deren letzte Endfäden ihm allerdings in Rom zu vernichten glückte, deren Wirkung aber gegen seinen Willen Gerold, den Capellan des Herzogs, auf den Bischofssitz in Lübeck brachte. Der Aldenburgische Primat war zwar nicht von den Welfen erreicht, aber Bremens Niedergang beschleunigt. Als Fürst hat er noch weniger erreicht. Wohl wandte er in richtiger Erkenntniß sein Augenmerk der Holländer-Einwanderung zu, aber was er gewann, das raffte der leidenschaftliche Kampf mit dem Löwenherzog dahin. Die Colonisation der Wendenlande ward nicht durch Bremen, sondern durch Sachsen vollzogen; nicht durch friedliche Stifterbesiedelung, sondern durch blutige Grenzgrafen-Colonisation.

Wohl kam Hartwig aus der Stadt Norbert's, den Geist Norbert's hatte er nicht überkommen. Statt daß sich in Bremen das vorhandene Augustinermaterial durch Regeneration im Sinne Norbert's zu thätiger Macht condensirte, fiel durch das weltliche Schwert das Erbe, welches diese Congregation sich hätte erobern sollen, den Cistertiensern zu.

Im Leben empfing Vicelin die Weihe durch Norbert, im Tode ruhte er an der Seite Bernhard's! Schwerlich hat irgend ein einsichtiger Leser des XII. Jahrhunderts den tiefen Sinn dieser Helmoldischen Parabeln mißverstanden. Ein gerades Wort hätte ihm vielleicht den Kopf gekostet, und er schrieb schon offen genug.

Es waren keine Helden unter den Epigonen Vicelin's, aber wenn sich Jemand Mühe gab, ehrlich zu schreiben, so war es Helmold. Das läßt sich beweisen, ebenso aber auch, daß er es nicht gekonnt hat. Ein Geist, der ihn zum Märtyr seiner Ueberzeugung hätte machen können, der lebt nicht in seinem Werke. Vielleicht thue ich ihm auch nicht

Digitized by Google

Unrecht, wenn ich annehme, daß es ihm an Scharfsinn fehlte, alle Traditionen und das verfälschte Material, das nur Ludolf und Gerold ihm geliefert haben können, kritisch zu durchschauen. Vielleicht waren jene Stellen nur dunkle Ahnungen, die ihm aufdämmerten, und die er bescheiden nach der Weise seiner Zeit in sein Werk legendarisch hineingeheimnißt hat.

Anders war Hartwig's Geist geschult. Das Rüstzeug, aber nicht der Geist der älteren Zeit, lag hinter seiner Stirne. Er schleudert gelegentlich einen bitter satyrischen Pfeil in Brief- und Urkundengestalt hervor und weiß Urkunden zu prüfen. Wie Hartwig's Lebensgeschichte eine Periode des Niedergangs bezeichnet, so weist auch die Geschichte seiner Urkunden den Anfang auf zum Untergange des älteren Bremischen Stils.

---

§ 26. E. B. Hartwig — Formelbau und Formeln.

Von den Urkunden Hartwig's I. sind im Ganzen 13 erhalten, davon sind Authentica: HUB. 189. 219. 230 und MUB. (Mecklenburgisches Urkundenbuch) 75 (von mir eingesehen in Hannover, Kopenhagen, Neu-Strelitz), U. d. B. L. (Urkundenbuch des Bisthums Lübeck) 4, nach Lappenberg's Angabe auch 233 und 235. — Copien: HUB. 194. 201. 204, MUB. 70, HUB. 232.

Nach Formbau und Formel theilen diese sich in:

I. Invocatio, vorhanden: immer, in Dipl. 4 mit Chrismon, ausgenommen in 70 und dem Briefe 194, welcher für sich zu betrachten ist (+ 1).
Summa = 11 : 1 + 1 = Auth. 7 : 0 + Cop. 4 : 1 + 1.

II. Name, mit ego: 189. 201. 219. 70. 75. 232, ohne ego: 204. 225. 4. 230. 233. 235 und Brief 194.
Summa = 6 : 6 + 1 = Auth. 3 : 4 + Cop. 2 : 3 + 1.

III. Devotionsformel vor dem Titel, vorhanden in: 189. 201. 204. 219. 70. 225. 4. 230. 232. 233. 235, nicht vorhanden in 75 und Brief 194.
Summa = 11 : 1 + 1 = Auth. 6 : 1 + Cop. 5 : 0 + 1.

IV. Erzbischofstitel, immer vorhanden bis auf Brief 194.
Summa = 12 : 0 + 1 = Auth. 7 : 0 + Cop. 5 : 0 + 1.

V. Gruß mit Anrede, vorhanden 204. 219. 225. 230. 232. 233 und Brief 194, nicht vorhanden 189. 201. 70. 75. 4. 235.
Summa = 6 + 1 : 6 = Auth. 3 : 4 + Cop. 3 + 1 : 2.

Digitized by Google

VI. Arenga, vorhanden 204. 219. 70. 4. 230. 233. 235, nicht vorhanden 189. 201. 75. 225. 232 und Brief 194.
Summa = 7 : 5 + 1 = Auth. 5 : 2 + Cop. 2 : 3 + 1.

VII. Promulgatio, vorhanden 201. 204. 219. 70. 75. 4. 232. 233. 235, nicht vorhanden 189. 225. 230 und Brief 194.
Summa = 9 : 3 + 1 = Auth. 5 : 2 + Cop. 4 : 1 + 1.

VIII. Corroboratio, immer vorhanden bis auf 225 und Brief 194.
Summa = 11 : 1 + 1 = Auth. 7 : 0 + Cop. 4 : 1 + 1.

IX. Zeugen, vorhanden 189. 201. 204. 219. 75. 4. 230, nicht vorhanden 70. 225. 232. 233. 235 und Brief 194.
Summa = 7 : 5 + 1 = Auth. 5 : 2 + Cop. 2 : 3 + 1.

X. Zeitbestimmung, vorhanden 189. 201. 204. 219. 70. 75. 4. 230. 232. 233, nicht vorhanden 225. 235 und Brief 195.
Summa = 10 : 2 + 1 = Auth. 6 : 1 + Cop. 4 : 1 + 1.

XI. Schlußformel, vorhanden 189. 204. 219, nicht vorhanden 201. 70. 75. 4. 225. 230. 232. 233. 235 und Brief 194.
Summa = 3 : 9 + 1 = Auth. 2 : 5 + Cop. 1 : 4 + 1.

Es zerfällt Position:

I. in a) einfache Invocation = (vgl. § 3, p. 20) 201. 204. 219. 70. 75. 4. 230. 232. 233. 235,
b) ausführliche = (vgl. § 3) 189,
Summa = $\frac{11}{2} : 1 + 1$ = Auth. $\frac{6}{2} : 1 +$ Cop. $4 : 1 + 1$.

II. Name mit und ego nach der Schreibweise:
a) H. Brief 194,
b) Hardwicus: 70. 75. 233. 235,
c) Hartwicus: 189. 201. 219. 4. 225. 230. 232,
d) Hartwigus: 204,
Summa = $\frac{6}{2} : \frac{6+1}{4}$ = Auth. $\frac{3}{2} : \frac{4}{2} +$ Cop. $\frac{2}{2} : \frac{3+1}{4}$.

III. Devotionsformel vor dem Titel:
a) Dei gratia 201. 70. 4. 225. 230. 233. 235,
b) Deo donante 189,
c) Divina clementia 232,
d) Divina fauente clementia 204,
e) Diuina preueniente gratia 219,
nicht vorhanden 75, bei fehlendem Titel: diuina solum misericordia, Brief 194,
Summa = $\frac{11}{5} : 1 + 1$ = Auth. $\frac{6}{3} : 1 +$ Cop. $\frac{5}{3} : 0 + 1$.

Digitized by Google

IV. Erzbischofstitel:

a) Hammenburgensis archiepiscopus 219. 4. 225. 230,
b) Hammenburgensis ecclesie archiepiscopus 75,
c) sanctae Hamburgensis ecclesiae archiepiscopus 70. 233,
d) Bremensis archiepiscopus 201,
e) Bremensis ecclesię archiepiscopus 232. 235,
f) sanctae Bremensis ecclesie archiepiscopus 204,
g) Bremensis seu Hammenburgensis archiepiscopus 189, (fehlt in Brief 194)

Summa — $\frac{12}{7}$: + 1 — Auth. $\frac{7}{5}$ + Cop. $\frac{5}{4}$: + 1.

V. Gruß mit Anrede:

a) omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus in perpetuum 204,
b) uniuersis Christi fidelibus salutem in Domino 233,
c) fidelibus uniuersis presentibus et futuris salutem in perpetuum 219,
d) uniuersis sanctae matris ecclesiae filiis natis et nascituris in Domino salutem 230,
e) omnibus sanctae Dei ecclesiae fidelibus tam presentibus quam futuris 232,
f) sacerdoti de Bergerdorp et omnibus parrochianis eius ciuibus quoque de — et uniuersis in — habitantibus infra Albim et Bilnam ea sapere quae Dei sunt 225,
(Brief 194: diuina solum misericordia si quid est dilecto ac venerabili fratri Wiboldo Corbeiensium Dei gratia reverendo abbati firmam in Christo dilectionem cum salute),

Summa — $\frac{6}{6}$ + 1 : 6 — Auth. $\frac{3}{3}$: 4 + Cop. $\frac{3}{3}$ + 1 : 2.

VI. Arenga: differirt mit Ausnahme von 70 — 233 (Transsumirung) immer,

Summa — $\frac{7}{7}$: 5 + 1.

VII. Promulgatio:

a) Notum esse uolumus omnibus fidelibus tam futuris quam modernis qualiter 201,
b) Quocirca notum esse cupimus omnibus nostri quam futuri temporis fidelibus, qualiter 204,
c) Nouerit igitur omnium uestrum industria, quod 219,

Digitized by Google

d) Notum esse cupimus tam presentibus quam futuris quod 70. 233,

e) Notum sit omnibus tam presentibus quam futuri temporis successoribus, quod 75,

f) Quocirca notum facimus tam presentibus quam futuris sanctę matris ęcclesie filiis 4,

g) Notum esse cupio qualiter 232,

h) Ad noticiam igitur vniuersorum peruenire cupimus, quod 235,

Summa $\frac{9}{8} : 3 + 1 = \text{Auth.}\ \frac{5}{5} : 2 + \text{Cop.}\ \frac{4}{3} : 1 + 1.$

VIII. Corroboratio:

Besiegelung: 189. —. —. 219. 70. 75. —. —. —. 232. 233. —.

Bann: —. 201. 204. 219. —. —. —. —. —. —. —. —.

Anathem: —. 201. 204. —. 70. 75. 225. 4. 230. 232. 233. 235.

Summa $= \frac{12}{5} : + 1 = \text{Auth.}\ \frac{7}{4} : \text{Cop.}\ \frac{4}{3} : + 1.$

X. u. XI. Zeitbestimmung und Schluß:

a) Acta. Ann. ab Inc.; Ann. Conradi; Ann. Pont. Actum. Ort. 189,

b) Acta. Ann. ab Inc.; 201,

c) Acta. Ann. ab Inc. Ind. Ort. Feliciter. 204,

d) Actum. Ort. Ann. dni. I. Chr. Ind. regnante Fritherico imperatore augusto. In Dei nomine feliciter. Amen. 219,

e) Actum. Ort. Ann. ab Inc. Ind. 70. 233,

f) Acta. Ann. ab Inc. Ind. Eroberung von Mailand. 75,

g) Acta. Ann. ab Inc. Ind. presidente romanę catedre beatissimo papa Victore IIII. Regnante Friderico inuictissimo romanorum imperatore et semper augusto. 4,

h) Ann. ab Inc. actum Bremae feliciter, nach der Copie im Neumünster'schen Copialbuch. Ein erhaltenes Authenticum in Kopenhagen ist undatirt. 230,

i) Datum Bremis. Monatstag. Indiction. Annus Domini. 232,

Summa[1] $\frac{10}{9} : 2 + 1 = \text{Auth.}\ \frac{5}{5} : 2 + \text{Cop.}\ \frac{5}{5} : 1 + 1.$

Von einer Canzlei kann keine Rede sein. Trotzdem steht aber hier das Verhältniß anders, die Constanz ist dennoch formell größer, als bei Adalbero. Die Begründung dieser Sache gehört in die Stilkritik. Das Aeußere der Urkunden differirt dagegen noch stärker, als bei den

[1]) h. ist doppelt gerechnet.

Digitized by Google

Adalberonischen Diplomen und ist daraus nur die Negation der Canzleimäßigkeit abzuleiten. Der Schreiber von 75 ist principiell unbekannt, auffindbar war er allerdings, wie bereits angegeben.

§ 27. E. B. Hartwig I. — Stil.

Durchliest man, nach denen Adalbero's, die Urkunden Hartwig's I., ohne sich in die historisch-politische Bedeutung derselben zu vertiefen, so erkennt man leichthin Reste der alten Form, durchbrochen von Neuem, nicht aber von einem festen durchgreifenden Stil. Man beherzigt nun, daß Bremen jetzt ein wirkliches Erzbisthum geworden war und daß ein hochfahrender, ehrgeiziger Fürst an seiner Spitze stand. Das Erste, was dabei evident wird, ist, daß es diesem Mann auch nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen ist, seine Urkunden unter das Gesetz der bekannten Hand zu stellen, wie es Päpste und Kaiser thaten. Ich habe vordem bei der Erwähnung Heinrich's des Löwen schon gesagt, daß auch dieser keine Canzlei im diplomatischen Sinne gehabt. Wenn nur bei diesem die Möglichkeit des Anschaffens von Niemand geleugnet werden kann, so weiß man doch, wie unstet der große Herzog lebte, wie wechselvoll seine Schicksale waren, und könnte sich daraus Schlüsse auf Unregelmäßigkeiten ableiten wollen. Bei dem Grafen im Pallium aber fallen solche Gedanken von selber fort, denn daß ihm einmal ein Weg in seine Lande verlegt war, das macht nichts aus. Päpsten und Königen ist es schon schlechter gegangen und ihre Urkunden bleiben doch abhängig vom Gesetz der bekannten Hand. Mangel an Ehrgeiz, das ist eine Sache, die man Hartwig I. auch nicht wohl zutrauen kann, dafür brauche ich nur auf Dehio's treffliche Darstellung zu verweisen, ob ich ihr auch nicht in alle Wege folge.

Für das Wesen und die Bedeutung der Urkunde ist das aber ein schwerwiegendes Resultat.

Was ist denn der Grundgedanke, welcher die ältere, die Vicelinische Schule eine so große Summe von Fleiß auf die Dictate, auf den causalen Nexus zwischen Reim und Gedanken, auf die glatte Sangbarkeit der Urkunde verwenden ließ? Für bloße mönchische Spielerei ist der Stoff doch wohl zu ernst. — Man will demnach den Stil der Urkunden zurückführen auf die Uebung des Sequenzen- und Lectionen-Schreibens und sagt: es ist die Macht der Gewohnheit. Richtig an sich. Aber warum ließ menschlicher Wille der Gewohnheit freien Lauf? Etwa weil sie ihn einschläferte? Dafür steckt in dem ganzen schulmäßigen Formelwesen denn doch zuviel selbständig verwandte Idee. Es giebt

Digitized by Google

einen Grundgedanken, der auch da gewirkt haben muß, wo sich der Dictator darüber vielleicht gar nicht immer bis zur Fassung in klare Worte bewußt gewesen ist, der ihn aber dennoch in seiner Empfindung bewegte und der bei bedeutenden Dictatoren auch sicher den Willen bestimmte. Man arbeitete die Urkunde aus, damit sie, obwohl nur accidentiell, einen Theil des Meßdienstes ausmachen sollte. Daß die Urkunde wirklich über dem Altar gegeben oder darauf gelegt ward, ist zu bekannt, als daß ich es zu erwähnen brauchte. Daraus bestimmte sich die Form und vor allem die Sangbarkeit, denn sie ward vor dem Altar gesungen, wie die Messe selber. Der Wortlaut der Messe selber ward vom Volke nicht verstanden und dennoch wirkte sie auf das Volk. Dasselbe wußte, was die Messe bedeutete und welchen Werth sie hatte. Sah es nun das besiegelte Pergament vor dem Allerheiligsten in Priesters Hand, so mußte es geneigt sein derselben eine ähnliche Ehrfurcht entgegen zu tragen. War es aber nöthig, daß die Urkunde sich zu ihrer Geltung im socialen Leben erst kirchliche Hülfe borgen mußte, dann wird man an diesem Leihwesen ihre Geltung auch ermessen dürfen. Darauf aber kommt es hier nicht weniger an, als auf die richtige Würdigung dessen, was man mit dem Worte Mönchsstil zu bezeichnen gewohnt ist. Dieser Mönchsstil ist der hauptsächlichste Grad-messer der Echtheit. Ist er aber das, so wird die Diplomatik dieser Urkundenperiode ihr Augenmerk in allererster Linie nach der Schrift auf die Ereignisse richten müssen, welche bestimmend in das große und ganze Mönchsleben eingreifen, es formen, fördern, halten und hemmen. Bremen war durch Hartwig zu früh ein wirkliches Erzbisthum geworden, ohne daß es von einem mächtigen Geistesstrom ergriffen war, welcher in dieser Zeit überhaupt nur in einer mönchischen Bewegung, im gegebenen Falle nur in einer Augustinischen bestehen konnte. Naturgemäß verfiel die geistige Kraft, da sie kein großes Ziel mehr hatte. Die Stifter blieben sich selber überlassen, sie gewannen um so mehr locale Bedeutung, je mehr sie an allgemeiner einbüßten: des Endes Anfang. Je mehr aber die Stifter sich bereicherten, um so mehr nimmt natürlich der verbriefte Besitz und damit die Zahl der Urkunden zu. Darin liegt der Anfang einer allgemeinen Bedeutung des geschriebenen Zeugnisses für das sociale Leben. Aus diesen Factoren entwickelt sich der Stil der Hartwigdiplome im Allgemeinen. Man hatte von der älteren Schule einen Schatz überkommen und war gezwungen ihm Neues anzufügen. Der directen Hülfe der Kirche konnte die Urkunde nicht entbehren, also der clericalen Wendungen, denn so sage ich lieber als mönchischer, weil dies Wort zu eng ist. Diese Wendungen waren noch nothwendig in ihrem ursprünglichen Sinne, aber dieser Sinn begann

Digitized by Google

sich allmählig zu verlieren. Der Geist, der durch die sogenannte Kreuzzugsperiode und ihre Greuel gegen das Heilige gleichgültig gemacht war, da er es tagtäglich mit Blut überspritzt sah, war es, der die clericalen Wendungen allmählig bedeutungslos machte und sie abgeschliffen zu inhaltsleerer Formel mit herüber nahm in das bürgerliche Leben des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

Um nun diesen Entwickelungsgang zu verfolgen, lohnt es sich bei den Urkunden Hartwig's I. auf die Spuren des älteren Stiles ganz besonders zu achten, denn an der Vergleichung mit dem Aelteren läßt sich das Neuere am besten erkennen. Ich werde aber schon hier ein abgekürztes Verfahren eintreten lassen, da der Modus des Zergliederns durch das Vorhergehende evident ward. Der Grund, warum in den Vorarbeiten niemals die völlige Analyse gescheut werden darf, liegt darin, daß die Präsumption, zu einer bestimmten Zeit sei die Formel geistig leer, eben so lange Präsumption bleibt, bis die Analyse das bejaht oder verneint. Wenn selbst die losgelöst betrachtete Formel in großer Anzahl ganz bestimmt aus irgend einem von Rockinger's Formularen genommen wäre, so spart das auch noch nicht die Arbeit, nur viel Schreiberei; denn es kommt nicht sowohl darauf an, was, sondern, wie etwas verwandt ist.

Das älteste Hartwigdiplom, Hamburger Urkundenbuch 189, in Hannover ist schön, aber lange nicht so schön geschrieben wie etwa Adalbero 153 (Kopenhagen) oder die Contexte 170 und 171 (Hannover). Zu Anfang erinnert es durch den Doppeltitel und die ausführliche Invocation an die ältere Zeit. Von Paludem an bis Claudit folgt ein durch folgende Reime gegliederter Theil: — fratribus — ministerialibus, — fratrum — ministerialium, — tradidi — concessi — describi — iuri, — presumant — sustineant, — dictum — uocatum, — fluit — claudit. Man sieht, es ist hier noch die ältere Mode gewahrt, aber es ist eben nur Mode; von der bewußt geübten Kunst kann keine Rede mehr sein, nur von erlerntem Handwerk. Dann folgt ein Theil, welcher eine institutio pristina enthält, also offenbar auf eine ältere Urkunde, aus der Zeit, wo Adalbero noch lebte und der Graf im Pallium noch Dompropst war. Da steht dem ex institut**ione** pristina ein ex paterne prouis**ione** benivolentię gegenüber; neben dem a populo inibi ma**nente** steht et ad pręposituram pertin**ente**. Selbstredend gehört auch das possidendę trans**eant** — fructuose supple**ant** der älteren Vorurkunde an. Fast wie Absicht könnte der i-Reim in Johanni emptori — recitaui — concessi — successori erscheinen, aber das ist nicht völlig sicher. Das Charakteristicum für die Sorgfalt, die oder deren Mangel man dem

Digitized by Google

Dictator zuerkennen muß, ist, daß die Vorurkunde wohl für die Erscheinung überhaupt, nicht aber für jeden Wechsel von Pers. I. sing. zu Pers. I. plur. als Erklärungsgrund ausreicht. Wie die Schrift von Authenticum 219 sich keinen anderen Luxus erlaubt, als das letzte Amen der abgesetzten Datirungszeile hart vor dem Siegel in Majuskeln zu schreiben, so schmückt sich auch der Stil nicht. Ja, er macht den Eindruck, als ob er nicht gerade von einem sehr gewandten Manne herrühre. Wohl sind Stellen der Arenga gereimt und Worte, wie antiquitas und iniquitas, danken ihre Stellung dem Gleichklange, aber ein Mann der alten Schule hätte aus Ansätzen, wie „conuenerunt et impetrauerunt a nobis tum precio tum precibus – et nostra largitione et nostri traditione priuilegii — concedimus, damus et confirmamus omnibus habitantibus in ciuitate Bremensi uel etiam iter facientibus per eam, clericis et laicis pauperibus et diuitibus, doch mit leichtester Mühe etwas ganz anderes zu machen gewußt. Der anfangs eingeschlagene Weg des künstlichen Reimdictats hätte viel früher zur Canzleimäßigkeit auch bei anfänglichem Beibehalten der unbekannten Hand geführt. Man würde auf den Gedanken eines geheimen Reimsystemes, je nach Geschäften modificirt, zwecks Garantirung der Echtheit gekommen sein. Nun aber schloß man sich nur dem kirchlichen Sprachgebrauch, der Diction, und dem recitativischen Vortrage an, um durch die Autorität der Kirche die Geltung der Urkunde zu stützen. Das Schwanken in dieser Form zeigt deutlich, daß ebenso wenig wie die Territorialherren auch die Klostergeistlichkeit auf den Gedanken kam, der Bischofs- und Fürsten-Urkunde eine ähnliche directe Beweiskraft, wie der Königsurkunde, vindiciren zu wollen. Man folgte eben planlos den Alten, bis von Außen her neue Formen kamen, die sich allmälig festsetzten und ihren Kampf mit dem gewohnheitsmäßig Bestehenden durch ein stilloses Wirrsal verrathen. Talentvolle Männer, wie der Hofnotar Heinrich's des Löwen und der Chorherr in Bremen Hartwig von Utlede, waren in allen Sätteln gerecht und dictirten in verschiedenem Stil, offenbar in Rücksicht auf den Empfänger und um ihr Licht leuchten zu lassen. Sein Neustrelitzer Authenticum MUB. 75 ist im Vergleich zu den ebenbetrachteten Epigonenarbeiten etwas durchaus Neues. Fast kein Reim, nur ein ruhiger Rythmus ist vorhanden, welcher die Verba finita in hendiadytischer Form lang ausklingen läßt. Auch die ältere Stilform stand ihm zu Gebote, wenn anders die Vermuthung richtig ist, daß er der Dictator von U. d. B. L. IV ist (Authenticum in Oldenburg). Die Arenga ist auch für ältere Zeit musterhaft und das sancte matris ecclesie filiis kommt an die älteren Urkunden anklingend in der Promulgation vor. Ebenso erinnert das in augmentum et usum prebendarum, augmentum

Digitized by Google

prebendarum daran. Aber die Dispositio befleißigt sich wieder großer Einfachheit.

Das Authenticum 233 (Lappenberg) zeigt zunächst, daß die eigentliche Transsumirung mit Zusätzen noch nicht üblich war. Es ist ein älteres Diplom (MUB. 70 = HUB. 220) einfach innovirt. Zwischen Titel und Arenga ist eine neue Salutatio eingeschoben, dann folgt der Wortlaut der Vorkunde, der nur durch den eigentlichen Innovationspassus durchbrochen wird. In dieser Urkunde findet sich eine Stelle aus Adam III, 25 citirt, welche zum richtigen Verständniß der Urkunde sehr wichtig ist, denn sie läßt durch ihre feine, aber ausgesuchte Malice auf den Dictator mit großer Sicherheit schließen, worüber später zu handeln ist. Diese Stelle, die Chronikenspur, ist hier ein jeden Verdacht niederschlagendes Merkmal der Echtheit. Es wird bei der Besprechung einer Urkunde Herzog Heinrich's des Löwen über anscheinende Chronikenspuren Weiteres gesagt, da durch das erste Beispiel die Chronikenspur schon als principieller Diffessionsgrund widerlegt wird. In Schirren's Beiträgen ist keine Andeutung darüber gemacht, ob sie als solche angesehen ist. Die Fassung läßt dort auch nur Annahme eines accidentiellen zu. Accidentiell kann sie das natürlich sein, auch auf dem Gebiete der unbekannten Hand, aber nur dann, wenn die Chronik 1) wirklich bestimmbar und 2) unmöglich zur Zeit der Beurkundung geschrieben gewesen sein kann. Die Bestimmbarkeit der Chronik involvirt aber den stringentesten Beweis, daß der fragliche Passus nicht wörtlich in irgend welchen Acta temporum gestanden habe, welche man in der Regel gleichzeitig mit den Ereignissen aufschrieb. Wo nicht die Unmöglichkeit dessen aufs Stringenteste dargethan ist, giebt auch die spätere Abfassung der Chronik als solcher nur einen sehr bedingten Diffessionsgrund. Daß in irgend einem Stift keine Acta temporum da waren, ist nicht aus dem Archiv und Bibliotheksbestande, den wir überkommen haben, zu präsumiren. Weit mehr Acta temporum, als wir haben, lassen sich direct als Deperdita beweisen oder indirect aus dem Gleichklange besonders cistertiensischer Annalenwerke erhärten.

Das erste und älteste Transsumpt, welches in dieser ganzen Urkundenzone vorkommt, ist das Authenticum 235 (Lappenberg). Die Arenga lehnt an die alte vielgebrauchte Formel Quoniam omnes stabimus ante tribunal Christi — operibus misericordię preuenire den Gedanken an, daß fromme Thaten der Vorgänger nachzuahmen seien, um auf die Confirmation zu kommen. Diese führt sich mit einer besonderen Promulgation zur Thatsache quod p. m. Adalbero archiepiscopus Bre-

Digitized by Google

mensis predecessor noster sub hac forma der Hamburger Kirche HUB. 162 gegeben habe. Wie Hartwig I. in HUB. 235 sich Bremensis nennt und auch Adalbero als Bremensis bezeichnet, steht in dem transsumirten Text 162 Hamburgensis. Man muß bei dieser schwankenden Titulatur die Dinge nehmen wie sie liegen. Der Titel steht eben nicht fest und es läßt sich nur sagen, daß Bremensis allmälig die Oberhand gewinnt. Folgerungen aus der Vorliebe für den einen oder den anderen Titel sind für diese ganze Urkundenperiode principiell falsch, bis nicht irgend ein historisches Ereigniß erweisbar wird, das anderes als Ausnahme feststellt. Wenn bei 189 hier im Gegensatze zu 201 direct eine bremische Abfassung behauptet wird, so ist der Stil das Essentielle, der Titel in diesem Falle aber etwas ganz Accidentielles zur Entscheidung. Aber dabei ist immer das Ganze und nicht Einzelnes heranzuziehen. So wird gerade deswegen, weil ein Theil von Dipl. 204 sich als zweifellose Ueberarbeitung eines Adalberodiploms darstellt, auf nicht bremische Abfassung geschlossen werden, denn diese Vorurkunde befand sich in Thüringen. Und wenn die Stilwendungen allein den Abfassungsort erschließen ließen, dann würde: 204 fraterna charitate zu 166 ex fraterne karitatis plenitudine; 204 in suis oportunitatibus zu 179 sustentationum oportunitas; 204 in usus cellae dominae Paulinae servientium zu 159 und 163 qui serviunt in Novo monasterio nicht auf eine Abfassung in Bremen, sondern wo möglich auf eine Fälschung in Neumünster — und zwar auf eine recht thörichte — führen. Ein viel bedeutenderer Fingerzeig für die Provenienz ist das diuina fauente clementia — das so niemals im Erzstift Bremen als Devotionsformel vorkommt, sondern aus der Königscanzlei originirt. Auch dafür war die Vorurkunde in Paulinzell.

Für den geänderten Stil Hartwigischer Urkunden giebt 232 zu einer nicht uninteressanten Vergleichung mit Adalbert 83 Anlaß. Die Disposition ist bis auf das für Hartwig's Tage überflüssige monastice, welches zu Adalbert's Zeit seinen guten Sinn hatte, wörtlich übernommen. Dagegen halten sich die Anfangs- und Endtheile frei von dem halb hoch- halb demüthigen Wörterpomp des 11. Jahrhunderts. Auch das innovirende Stück Superaddimus ist sehr einfach gehalten. Für die Textkritik sei bemerkt, daß Lappenberg's Conjectur confirmaremus auch dann zu verwerfen wäre, wenn durch diesen Theil nicht wirklich etwas Neues hinzugekommen wäre. Reformare kann sehr wohl = reproducere = renovare gebraucht werden. Daß einer solchen Sache eine confirmirende Bedeutung zu Grunde liegt, ist selbstredend.

Digitized by Google

§ 28. Die Correspondenz Hartwig's I. mit Wibald.

Bevor wir an die Besprechung der einzelnen Urkunden des berühmten Erzbischofs gehen, dürfte es sich empfehlen den Brief 194 und das Einschlägliche der Briefe des noch berühmteren Abtes Wibald von Corvey und Stablo kurz zu betrachten.

Epistola bedeutet Brief und Urkunde zugleich. Adalbero 166 und Hartwig 225 sind Urkunden in Briefform. Im engeren Sinne aber ist Brief nichts anderes, als was man auch heute darunter versteht. Wenn nun der Brief als Quelle der Kenntniß historischer Facta an sich zu der allerbedenklichsten Sorte gehört, nur sicher in dem ist, was er verräth, seltener in dem, was er sagt, falls nicht die Wahrheitsliebe des Schreibers durch anderes Material über allen Zweifel erhaben ist, so ist zum Verständniß des Geistes und der Stimmungen der Brief sicher Quelle ersten Ranges. Echtheit vorausgesetzt. Das ist eine Clausel, die nicht blos im Mittelalter bei Briefsammlungen zu machen ist. Sie ist zu bejahen bei dem hier zu betrachtenden Material.

Für das Studium der Geschichte Hartwig's I. ist die Antwort 194 (Jaffé 219) auf Wibald 190 (Jaffé 161) von bedeutendem Werth, und von größerem vielleicht noch Wibald's letztes Schreiben Jaffé 259.

Wibald eröffnet die Correspondenz anläßlich eines Mönchsskandals in Herseveld (= Rosenfeld) mit einem Briefe von 1149. Die Hauptsache, die Wibald am Herzen lag, kommt erst zuletzt und zwar ganz kurz. Hartwig hatte nämlich das Mandat des Papstes Eugenius III. an Adalbero v. 1148 April 5, welches denselben nicht mehr am Leben vorfand, da sein Todestag in Bremischer Weise umzurechnen ist, einfach ignorirt. Aus Aerger darüber griff Wibald den Skandal in Rosenfeld auf und trat für den vertriebenen Abt Ado ein, um Hartwig zu zeigen, auch in seinem Stifte gäbe es Material, mit dem man ihm bei der Römischen Curie ärgerliche Dinge einbrocken könne. Wibald war außerdem ingrimmig, daß Hartwig und nicht er selber in Bremen Erzbischof geworden. Jaffé hat die Citate der Vertheidigung Ado's p. 267 und 268 — wie in der Regel — mustergültig angegeben. Das boshafte Schreiben bewegt sich in feiner Höflichkeit, aber noch viel boshafter und noch höflicher ist die Antwort Hartwig's.

Daß die hohen Herren derartige Briefe eigenhändig schrieben, ist wohl schwerlich zu bezweifeln. Hartwig braucht einen eigenen Kunstgriff, um seine Malice zu verhüllen und sie dadurch zu verschärfen. Es entsprechen sich: A. Litteras f. v. hornatu verborum et pondere sententiarum plenas — B. unde **provide** quidem satis nobis suggessissis — A 1. Set legum capitula quae induxistis vera quidem sunt, set non

Digitized by Google

hac in re locum habentia — B1. Etenim — violentiam, als Erklärung des **provide** die Entgegnung, daß Ado offenkundig nicht vertrieben sei, wodurch Herrn Wibald auf's malitiöseste bewiesen, daß er **im**provide suggerirt habe. Nun folgt die elegante Auseinandersetzung, warum die gelehrten Vertheidigungen keine Anwendungen fänden. Das Set ars eloquutionum rhetorica viciosum etc. mit dem Me quia iustam causam habeo iuvetis; idem pars dicit adversa ist ein so bitterer Spott, daß sich Wibald wohl die Lehre daraus ziehen konnte, auf diesem Wege sei kein Modus vivendi mit dem „dominus Stadensium" zu finden. Deswegen gab der schlaue Abt mit dem Ado auch ganz klein bei in dem letzten Brief, Jaffé 259. Dehio hat das Verhältniß zwischen Wibald und Hartwig sehr gut gezeichnet, und die Sache gewinnt noch stärkeren Stützpunkt durch die veränderte Zeitrechnung, denn Wibald meint mit der „Sache des Bremer Electen" entschieden seine eigene liebe Person. Hartwig konnte er nicht mehr so nennen. Es war also mindestens ein Wahlact geschehen, durch welchen Wibald Hartwig zu beseitigen hoffte. Eingetreten ist das allerdings nicht, denn Hartwig muß sich in Rom zu rechter Zeit gesichert haben. Aber es ist schwer, in diesem fein gewobenen Intriguennetz festen Fuß für die Forschung zu gewinnen. Man muß sich fürs Erste damit begnügen, dem Geiste dieser Diplomaten näher zu kommen, um zu sehen, wie weit die „Logik der Thatsachen" nachher zu historischer Conjectur werden darf. Dafür enthält der Brief Wibald's 259 noch eine ganz unschätzbare Stelle: Gratum nobis — quod monasterium nostrum intrare — Set hoc nobis gratissimum et omnino cordi est, quod ad easdem edes vos velle venire et longiorem inibi habitationem facere atque armarii nostri non solum volumina set etiam scedulas evertere et perscrutari promisistis. Was hatte Hartwig im Archiv von Corvey zu suchen? Man könnte geneigt sein, an Wibald's Brief von 1148 (Jaffé 150, p. 245) zu denken: specialis monasterii nostri causa pro recipienda videlicet regione quae á Theutonicis Ruiana á Sclavis autem Rana dicitur quae Corbeiensi monasterio imperiali dono collata est á Lothario caesare — denken. Aber es giebt eine Sache, die gerade um diese Zeit Hartwig viel näher lag, wo er damit umging, das Bisthum Ratzeburg zu begründen. Ein Theil dessen, was er für sein Erzstift in Anspruch nahm, ward ihm abspenstig gemacht durch das Bisthum Verden. (Vgl. Sickel, Acta II, 440; Wigger, Mecklenbg. Annalen, p. 128 ff.) Die gefälschte Karolinger-Urkunde in Hannover gehört mindestens nach diesem einen vorliegenden Exemplar nicht, wie Sickel nach Lappenberg annimmt, in das XI. Jahrhundert, sondern sicher in das XII., ja man braucht nach dem norddeutschen Schriftcharakter auch noch gar nicht unbedingt Anfang des XII. Jahr-

Digitized by Google

hunderts zu sagen. Es liegt kein Zweifel vor, sie sei angefertigt in gegenwärtiger Form, um gegen die Ratzeburger Bestrebungen gebraucht zu werden. Das war der Grund, welcher Hartwig die volumina und scedula eines Archives durchstudiren ließ, an das noch heute Niemand denken kann, ohne daß ihm etwas wie Karolinger Urkunden durch den Kopf geht. Die Frucht von Hartwig's Archivreise war eine Relation, welche das gefälschte Verdener Karolinger-Diplom sehr richtig beurtheilte. Was Hartwig geschrieben hat, besitzen wir nicht mehr, aber eine Urkunde Heinrich's des Löwen, die in ihrer ursprünglichen Form nicht ohne Hartwig's I. Aushülfe zu Stande kam, sagt genug davon. Daß die Urkunde selber in vorliegender Form verdächtig ist, thut nichts zur Sache, denn die Verfälschung kann sich nur auf Abgaben beziehen — wenn sie stattgefunden. MUB. 65 (Archiv Neustrelitz): designamus et terminos eius circumquaque, sicut in antiquis annalibus uel priuilegiis Hammenburgensis ecclesie reperiuntur olim fuisse designati (wobei vielleicht etwas Lüge dazwischen) protendimus et ab omni querimonia Verdensis collatis ei dignis recompensationibus uidelicet Gorgerswerder et Reinerswerder terminos Raceburgensis liberos reddidimus. Execrantes etiam stulta quorundam imprudentum obloquia: das ist die Kritik der Verdener Urkunde, zu welcher Hartwig echte Karolinger Urkunden in Corvey einsah, denn seine eigenen würden ihm nicht viel geholfen haben, weil sie selber unecht sind. Wenn sie producirt sind, so haben sie Bremen nur geschadet und Verden vielleicht die erwähnte ärmliche Abfindung eingebracht. Für die Kritik der Königsurkunden ist dieser Vorgang nicht uninteressant, denn sie zeigt, daß die Männer des XII. Jahrhunderts nicht so unkritisch waren, wie man gemeinhin annimmt. Für die Kenntniß Hartwig's I. aber zeigt dieser Paragraph, daß er eine scharfe Feder zu führen verstand und ebenso ein Mann von wissenschaftlicher Bildung war, wie Wibald von Corvey. Das wird bei der Kritik von Urkunde 235 seine Verwendung finden. Für das Gesetz der unbekannten Hand ist aber die Sache noch lehrreicher. Sie zeigt, daß hervorragende Männer jener Zeit das Gesetz der bekannten Hand nicht ignorirten, sondern daß sie danach zu urtheilen verstanden. Und dennoch haben sie es selber bei ihren Urkunden nicht angewandt. Es muß sie also ein Factor abgehalten haben, den sie nicht brechen konnten und wollten: das Rechtsleben.

---

§ 29. E. B. Hartwig — Zeitberechnung.

Nach dem Vorhergehenden wird man einen Bruch in der Bremischen Zeitberechnung zu dieser Frist nicht mehr für unmöglich halten,

Digitized by Google

aber auch schwerlich für wahrscheinlich. Wo Aenderungen von dergleichen Dingen in der Luft liegen, wird man ihrer am ehesten durch das Vorkommen von Ungenauigkeiten überhaupt gewahr. Der Schluß ist aber ein mühsamer, stets unsicherer, erfordert viel Material und kann hier also nicht in Anwendung kommen.

Das Hannoversche Authenticum Hartwig's 189: Acta sunt anno incarnationis Domini millesimo centesimo XLVIIII ‖ Anno quoque Regis Conradi VIIII°. Anno uero eiusdem uenerabilis archiepiscopi I°. ‖ Actum Bremę giebt nach dem neunten Conradsjahr die Zeit zwischen 1147 März 13 bis 1148 März 12 an. Das Incarnationsjahr 1148 März 25 bis 1149 März 24. Im Jahre 1147 nach August 25 war Hartwig noch Electus. Das Frühjahr 1148 muß also ohne Zweifel gemeint sein, denn dies gehört in das erste Pontificatsjahr. Zwar enthält HUB. 189 ältere Bestandtheile und kann auch in verschiedenen Tagfahrten fertig punktirt sein, aber der Fehler im Conradsjahr ist mir nicht groß genug, um eine Absicht anzunehmen. Der Schreiber oder Dictator wollte das Frühjahr 1148 bezeichnen und beging in der Berechnung der Conradsjahre nur einen kleinen Irrthum. Für die nächstfolgende Epoche hat Bremen in der Mehrzahl aller historischen Angaben eine heillose Verwirrung angerichtet, besonders das Diptychon ist ein schlimmes Ding. Um das Entstehen dieser Confusionen zu begreifen, muß man in Acht haben, daß die Erzdiöcese Cöln vorwiegend nach dem Florentinus und die Erzdiöcese Magdeburg schwankend nach Weihnachten und dem 1. Januar rechneten. Der Bremer der nächsten Epoche aber war sich unbedingt klar darüber, daß bei ihmlands früher anders gerechnet ward, schwerlich aber darüber, wie man in anderen Stiftern zu computiren pflegte. Er ging also mit mehr oder weniger Glück an die Umrechnung oder fügte Zahlen ohne Berechnung ein.

Für die Zeit Hartwig's giebt es im hannoverschen Archiv ein entscheidendes Authenticum, ausgestellt vom Domcapitel HUB. 214: Anno incarnationis millesimo C°LVIII Ind. V^a Anno uero venerabilis domini Hartwici Bremensis archiepiscopi X°. ‖ Actum Breme in capitulo, prestante Domino feliciter. Amen. III nonas Decembris, welches die ältere Rechnung constatirt, an der bis auf Weiteres festzuhalten ist.

1157 März 25 bis 1158 März 24 = 1158.
1147 März 24 bis 1148 März 24 = 1148.
1147 August 25: Todestag Adalbero's = 1148.
1157 nach August 25 — Zeit der Urkunde v. 1158.

Diese Rechnung bleibt aber zunächst auf Bremen beschränkt, kommt also für Urkunden wie HUB. 204 von erweislich nichtbremischer Factur auch nicht zur Geltung.

Digitized by Google

Kritik der einzelnen Urkunden des Erzbischofs Hartwig I.

§ 30. HUB. 189. Hartwig I. überträgt den Gebrüdern Johannes und Simon stedinger Marschland zu Anbau und Verkauf unter theilweiser Veränderung der Gerechtsame bei Stade ansässiger Holländer. 1148 im Frühjahr. Authenticum Hannover.

Nach ausführlicherer Invocatio und gedoppeltem Titel geht 189 ohne Arenga mediam in rem, wechselt in der Dispositio mehrfach von Pers. I plur. zu Pers. I sing., sichert sich durch kürzestmögliche Corroboratio, giebt die besprochene Datirung und schließt mit dem Absatze Actum bremę. Die Urkunde ist ein Pact mit Laien und entbehrt demnach des Schmuckes. Alles in Allem gewinnt man den Eindruck, daß hier verschiedene Punktationen und darunter eine Vorurkunde in ziemlicher Eile zu einer Urkunde umgewandelt sind — also vermuthlich gleich nach oder während der Schlußverhandlung. Hartwig ist zwar Aussteller; aber nicht alleiniger Disponent; Domcapitel und Ministerialen hatten auch etwas zu sagen. Die Punktationen dieser verschiedenen Interessenten müssen den Schreiber etwas verwirrt haben, und daher erkläre ich mir den Formenwechsel, doch nicht so, daß diesem Wechsel im Scriptum Absicht zu Grunde läge, denn dann wäre es eben keine Verwirrung, sondern ein Stilfehler aus Accuratesse. Der neue Locationsvertrag, in welchem das Terrain kurz aber deutlich beschrieben, bedingte eine theilweise Abrogation eines älteren Privilegs (sicut in priuilegio inde conscripto continetur). Der Text desselben muß ungefähr gelautet haben:

Ligna autem comburenda
domino (Name) prepositō
fructuose sunt supplenda
ab Hollandensium populō
in palude circa stadium manente
et ad prepositurām pertinente.

Vielleicht ist auch schon in „institutione" die „prouisio" gewesen: die Ligna seien amministranda, bis dieselben durch agricultura ercadicanda sein würden. Als Aenderung des ursprünglichen Contractes ist, außer dem Neubruchszehnten, der eventuell schon vorgesehen gewesen sein kann, sicher der Passus über den Elften zu betrachten.

Digitized by Google

§ 31. HUB. 201. Hartwig überträgt mit Zustimmung des zeitweiligen Capellans die St. Stephanscapelle seines väterlichen Hofes in Magdeburg der dortigen St. Marienkirche. 1152 August bis September.
Vgl. v. Mülverstedt Regg. Arch. Magd. 1270.

Die ganze Zeugenreihe enthält keinen einzigen Bremer und die ganze Urkunde fällt, wie auch HUB. 174 vgl. v. M. Rgg. A. Magd. 1180 von vor 1144 Dec. 31 für Jerichow, mit evidentester Herstellung durch den Empfänger aus dem Bremischen Stilkreise in die Magdeburger Urkundenzone. Sollten überhaupt Vorverhandlungen nöthig gewesen sein, so können die brieflich gepflogen oder in Briefform dem an Hartwig I. von Magdeburg aus zugesandten Blanket beigelegen haben. Eine Anwesenheit Hartwig's in Magdeburg ist zu dieser Frist nicht erweisbar. Damit aber ist denn auch die Zeitberechnung nicht Bremisch, sondern Magdeburgisch zu bestimmen. Es ist dies zwar keine unbedingt nothwendige Folge der Herstellung durch den Empfänger, aber, soweit man überhaupt sagen darf, Regel.

---

§ 32. HUB. 204. Hartwig confirmirt dem Kloster Paulinzell ertauschte Hufen in Gaterstede. 1154 September 19.
Copialbuch von Rudolstadt.

Es ist für diese Urkunde schon vorher die Herstellung durch den Empfänger behauptet und wird dies unten begründet werden. Vorher aber soll ins Auge gefaßt werden, ob diese Herstellung überhaupt die persönliche Mitwirkung des Ausstellers bei der Beurkundung ausschließen könne, somit also eine Station im Itinerar streiche. Daß auch völlig canzleimäßige Urkunden ohne Mitwirkung des Ausstellers in Vollzug gebracht werden konnten, ist eine bekannte Thatsache, namentlich bei Papstbriefen untergeordneter Bedeutung, wo ein Cardinal die Geschäfte führte, auch giebt es Königsurkunden ohne Vollzugsstrich in großer Zahl, ohne daß man sie deswegen allein für nicht vollzogen zu halten brauchte. Wenn nun der Empfänger Hersteller ist, so mundirt er offenbar sein Manuscript im Voraus, und zwar wie die absolute Mehrzahl ausweist völlig, das Datum mit eingerechnet. Als Zeitpunkt des Datums kommen somit in Frage: 1) der Moment, von wo ab der herstellende Empfänger die Beweis- oder Rechtskraft der Urkunde laufend haben will, 2) der Moment, wo er schreibt, 3) der Moment, wo er entweder weiß, daß der Aussteller durch die Besiegelung das Scriptum rechtskräftig machen wird, oder wo er glaubt und hofft, daß dieser das

Digitized by Google

thun würde, 4) der Moment, wo er weiß oder glaubt, daß er sein Blankett besiegelt wieder bekäme. Es kann sich nun mit Leichtigkeit ereignen, daß der Hersteller mit seinem Blankett gar nicht den Aussteller, sondern einen Gevollmächtigten trifft, und das wird bei 204 anzunehmen sein.

Was sub 3 und 4 gesagt ist, muß in ähnlicher Weise auch von den Testes gelten. Bei Lehnsleuten z. B. ist es eigentlich eine selbstverständliche Folge der Zeugnißpflicht oder richtiger des Garantiezwanges für die Handlung des Lehnsherrn. Es genügt, wenn der Lehnsherr später dem Vasallen sagt: du hast für jenen Thatbestand vor Gericht oder im Felde einzustehen mit der Macht deines Lehns. Wenn nun der Empfänger zur Sicherung eines Bestandes, nicht also einer neuen Thatsache, Zeugen aufschreibt, so wird er dazu Leute wählen, die entweder als Vasallen des Lehnsherrn zeugen müssen, oder Leute, die ihm freundlich resp. denen er freundlich ist, und die durch ihre Macht Garantie bieten. Er kann also wissen, daß diese für ihn eintreten, er kann es aber auch bloß vermuthen. Der Mittelfall ist, daß er weiß oder glaubt den Aussteller und die Testes an einem und demselben Orte zu treffen. Nothwendig ist das aber in keinem Falle, wo nicht ausdrücklich gesagt ist, daß die Testes nur für den Act der Besiegelung, also lediglich für die Authenticität der Urkunde haften wollen. Sonst sind so viele verschiedene Möglichkeiten da, als Zeugennamen aufnotirt sind — damit hat historische Kritik Abrechnung zu halten. Wie weit der Zeugnißzwang der Lehnsleute für die Königsurkunde in Betracht kommt, gehört nicht hierher.

Vor der Hand ist die Zeugenreihe der Urkunde 204 als Gesammtes zu betrachten. Danach stellt sie sich dar als die exquisiteste Gesellschaft von Welfenfeinden. Dies hat man mit Helmold I, 76 combinirt, wo von einer Tagfahrt im Böhmer Wald die Rede ist und aus der Urkunde eine Versammlung in Halle zwecks einer Art Vorverhandlung construirt.

Allein der Ausschluß von der Heerfahrt nach Italien kann die ungewöhnliche Härte des Königlichen Lehnsurtheiles vom 1. November 1154, zumal gegen Erzbischof Hartwig und Bischof Ulrich von Halberstadt schwerlich rechtfertigen. Es muß ein directer Angriff gegen Heinrich vor 1154 November 1 vorgefallen sein.

Helmold I, 79, der von der Halleschen Tagfahrt ebensowenig wie irgend ein anderer Historiker des XII. Jahrh. weiß, erzählt, daß Hartwig seine Burgen in Kedingen gerüstet habe. Dies muß in den Spätsommer [1])

[1]) Vicelin war offenkundig seinem Ende nahe. Das eröffnet der historischen Conjectur eine große Perspective, auf die hier aber nicht näher einzugehen ist.

Digitized by Google

1154 fallen und hierin muß der Gerichtshof zu Roncalia die Motive für seinen harten Spruch gefunden haben. Es läßt sich nicht denken, daß der Graf im Pallium im September, wo Heinrich abgezogen war und die Chancen für eine Attake so günstig standen, seine Diöcese im Stich gelassen hätte, um den weiten Weg nach Halle zu machen, sondern nur, daß er damals den Angriff selber geleitet habe. Erst nach einem momentanen Erfolg kann er nach Böhmen gegangen sein. Eine Zusammenkunft in Halle kann vielleicht nur angesetzt gewesen sein, HUB. 204 bezeugt sie nicht. Und war sie wirklich da, so hatte Hartwig den Erfo von St. Willehad mit einem Siegel und Vollmacht für Bündnisse dahin delegirt und dieser hat das einfache und unbedeutende Geschäft von 204 besorgt.

Gesetzt, Hartwig wäre bereits im September 1154 zu Halle gewesen, so hätte das doch nur auf der Hinreise zum Böhmer Wald sein können, denn zwei so große Reisen in der gefahrvollen Zeit anzunehmen, hieße doch Hartwig einen unerhörten Mangel an Vorsicht zuerkennen. Setzt man aber die Reise nach Böhmen in den Anfang von 1155, so erscheint sie in völlig anderem Lichte, nämlich als Folge der Wirkungen des Roncalischen Spruches: als Flucht und Suche um Hülfe. Dazu hat man aber einen besonderen Anlaß durch den Aufenthalt Hartwig's in Merseburg, als ihm der Weg verlegt war — und das heißt doch mehr als bloße Sperrung einiger Straßen, denn Hartwig hätte ja in einem großen Bogen doch in sein Land kommen können, wenn eben nicht sein ganzes Land genommen war, und dazu gehören viele Märsche und Zeit. Der Aufenthalt in Merseburg ist aber durch andere Itinerare berechenbar nach Helmold. Am 12. December 1154 soll Vicelin gestorben sein zu Neumünster. Die Nachricht davon kommt nach Braunschweig. Clementia beschließt über Gerold. Clementia schickt einen Brief an Propst Ludolf nach Segeberg. Ludolf von Segeberg reist nach Braunschweig zur Besprechung über die Erhebung Gerold's. Ludolf reist zurück nach Segeberg und betreibt dort bei dem Clerus in Wagrien die Bischofswahl (wer war wahlberechtigt?). Die Kunde davon kommt zurück. Gerold geht nach Merseburg, geht von da nach Schwaben, wird über den Schädel gehauen und ist vor dem 13. April 1155 in Tortona.

Der letzte Zeitpunkt setzt doch den Aufenthalt in Merseburg spätestens in den Februar 1155. Demnach dürfte Hartwig damals gerade aus Böhmen zurückgekehrt sein und zwar, um mit Gerold zu verhandeln: die unannehmbaren Bedingungen waren ohne Zweifel Rückgabe von Bremen an Hartwig gegen Lostrennung des Aldenburgischen Primats. In diese Zeit gehört die practische Tendenz jener

Digitized by Google

Verfälschung Adam's, die Schirren — zwar nicht Helmold — wohl aber in Helmold's Buch dem Ludolf und Gerold bewiesen hat.

Daß übrigens das oben angegebene Itinerar nach dem Tode Vicelin's eine an's Unglaubliche grenzende und offenbar falsche Sache ist, wird klar sein. Mag Ludolf auch ein großer Cavallerist gewesen sein, ein Jüngling war er 1155 nicht mehr, denn schon zwanzig Jahre früher ging er auf die Mission und vorher war er schon Canonicus gewesen. Auch Meister Gerold selber prätendirt einen respectablen Reitkünstler. Wenn nun auch alle Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß die Sache sich in Wirklichkeit sehr anders zugetragen und Gerold's Erhebung schon lange vorher, während Vicelin's Leidensjahren, vorbereitet gewesen, so verlangte aber doch die gewöhnlichste Lebensklugheit, daß Gerold seinem Historicus keine ganz unglaublichen Dinge berichtete.

Wohin man sieht, es kommt für Hartwig keine Tagfahrt in Halle mit einiger Wahrscheinlichkeit heraus. Auf Itinerare aus den Urkunden unbekannter Hand zu schließen, halte ich für noch sehr viel mißlicher, als aus denen der bekannten Hand. Nur in den allerseltensten Fällen möchte ich aber bei dieser Urkundengattung Zeugenreihen als Quell der Einführung von schwerwiegenden Thatsachen in historische Darstellungen gestatten. Um so bedeutender aber werden sie als Zeugnisse der Stimmung und der Wünsche der Empfänger. Mit vollster Sicherheit kann man aus HUB. 204 folgern, daß Paulinzell zu den entschiedensten Welfenfeinden gehörte.

Das erscheint als ein geringer Ersatz. Das ist es in diesem Falle gewiß, aber wer überhaupt solche Urkunden benutzen will, muß eben nicht vergessen, daß er als Mosaikarbeiter nur ein Stiftchen in der Hand hat. Auch mit solchen läßt sich ein sehr großes Bild componiren und zwar ein dauerhafteres, als ein Aquarell auf Papier.

Es ist also nun zu erwägen, was der Herstellung durch den Empfänger das Wort redet. Der Paulinzeller Hersteller mußte die Urkunden seines eigenen Stiftes kennen. Unter diesen betrifft zunächst HUB. 158 das Object (Original in Weimar): König Konrad III. bestätigt die Vertauschung eines Gutes in Gatersteten gegen ein anderes in Brikowe zwischen Erzbischof Adalbero von Bremen und Eilike von Werben 1139 Juni 3.

Auf diese Urkunde für das in Bremen unter Adalbero niemals vorkommende aber hier gebräuchliche diuina fauente clementia. In HUB. 204 wird ein Consentient, Adolf Graf von Nienkerken, der Bremische Kirchenvogt genannt, der in HUB. 158 nicht vorkommt. Dies führt auf eine verlorene Quelle, bei der zunächst an eine verlorene Urkunde Adalbero's gedacht werden muß. Wir haben in 189 gesehen,

Digitized by Google

in welcher Weise ältere Urkunden in Hartwig-Diplome übergingen, auch ist in der Stilanalyse schon das Wesentlichste angegeben und man braucht nur auf den Druck der Arenga noch einmal hinzusehen, wo das charitate diligere gerade über dem exhibitione confouere einen Augenreim bildet, wie er es auch in der regelmäßigen Schrift des Adalberonischen Authenticum gethan haben muß. Die Salutatio und die Arenga und ein Nos mehr hinter qualiter — concambium müssen fast wörtlich aus der Adalbero-Urkunde, Bremischen Dictats, entlehnt sein. Aus dem Uebrigen ist es unschwer, mit Zuhülfenahme der oben angeführten Urkunden das verlorene Diplom zu reconstruiren, mit contulimus zu adquisiuimus am Ende. Auch das Quod videlicet concambium mit den zugehörigen „um"-Reimen mag der alten Vorlage angehört haben.

Nun kommt aber in der Corroboration eine Formel oder eine Composition von Formeln, die in dem ganzen Bremischen Stilkreise, und dabei rechne ich über Bremen selbst hinaus und über die hier betrachtete Zeit erheblich rück- und vorwärts, nirgends vorkommt. Auf dem einen Ende strengster Anschluß an altbremische Vorlage, auf dem anderen völlig neue Ausdrücke, das kann nur das Werk der Herstellung durch den Empfänger in Paulinzell gewesen sein.

---

§ 33. HUB. 219. Hartwig bestätigt und vergrößert die Gemeindeweide der Bürger von Bremen. 1159 bis März 24. Authenticum Bremen.

Die Bedenken, die Herrn von Wersebe veranlaßten, in seinen „Niederländischen Colonien I, p. 47" keine Garantie für 219 gegen Fälschung im XVI. Jahrhundert übernehmen zu wollen, hat mir Herrn Dr. von Bippen's Freundlichkeit schlankweg gehoben. Ein Blick auf das mir übersandte Authenticum der Bremer Threse mit seiner Schrift des XII. Jahrhunderts und dem aufgedrückten Siegel genügt, um jeden Verdacht niederzuschlagen. Besieht man das Schriftstück oben und unten, so fällt der allmälig in Abnahme kommende Titel Hammenburgensis neben dem Actum Bremis auf. Geht man dann zur Arenga über, so sieht man, daß eine Formel verwandt ist, die für den Stoff eigentlich gar nicht paßt, und nur durch das Einschiebsel aut filiis ecclesiarum einigermaßen möglich gemacht ist. Unten zeigt die Charte viel freies Feld. Ganz frei stehen die Datirungszeilen und darunter die Schlußformel. Offenbar dachte der Hersteller an vorzunehmende Besiegelung, aber wo diese sitzen würde, das hat er nicht berechnet. Wenn ihm der Gedanke kam, daß ein Siegel möglicher Weise rechts

Digitized by Google

von der Datirung sitzen müßte, so kannte er dessen Größe nicht und schrieb deswegen sein In dei nomine feliciter Amen ganz unten hin.

Ein Mann aus der Nähe des Erzbischofs, der öfter zum Urkundenschreiben benutzt ward, war er gewiß nicht. Stil und Schriftvertheilung zeigen, daß er ein ziemlich ungeschickter Mensch war, der nur eine sehr gute Hand schrieb. Das leitet auch hier die Vermuthung auf die Herstellung durch den Empfänger.

Die „dilecti filii nostri ciues Bremenses" fürchteten, daß ihre Gemeindeweide durch das Accresciren von Berchoue, resp. durch Uebergriffe des Meinard Stute, verengt würden. Sie beschlossen, dem durch einen erzbischöflichen Erlaß einen Damm entgegen zu setzen, wählten also irgend einen guten, aber zufälliger Weise nicht in Urkunden gewandten Schreiber und ließen sich die Urkunde herstellen. Dabei haben sie nicht verfehlt, demselben eine leise Drohung in höflicher Haltung mit in die Dispostion zu dictiren, denn in dem quia rationabilis uisa est ut etiam nobis — se fideliores exhibeant liegt ausgesprochen, daß die Bürger, falls das irrationabilis erscheinen sollte, sich eventuell auch einmal infideliores beweisen könnten. Was die Haltung der Bürgerschaft zu besagen hatte, hat später mehr als ein Erzbischof erfahren. Dann haben die Bürger ferner alle die Leute in die Zeugenreihe dictirt, die ihnen als gute Garanten erschienen. Dabei ist Elimars II. von Oldenburg Sohn Otto zu einem cognatus Hartwig's geworden. Man denke sich das Factum bei canzleimäßiger Beurkundung!

---

§ 34. MUB. 70 = HUB. 220. Hartwig bestätigt die Privilegien der Hamburger Metropole und das Recht, mit den Ciselbingern eine Provincialsynode abzuhalten, während nach dem Herkommen die Generalsynode mit Transelbingern in Bremen gehalten werden solle. 1160. — (Nach dem Lib. cop. Cap. Hamb. Fol. 28., der „Originalausfertigung" vom Jahre 1165, einem Transscripte des Ratzeburgischen Bischofs Markward [Authenticum in Neu-Strelitz] und einem alten Ratzeburger Copialbuch: Lappenberg.)

Bevor man an die Betrachtung dieses Diploms geht, empfiehlt es sich Dehios anziehende Darstellung des großen Adalbert durchzulesen, sodann Adam zu nehmen und ihn ganz auf sich allein zu stellen: beides mit aufmerksamster Inachtnahme der Frage: was hat Adalbert für Bremen, was hat er für Hamburg gethan? Die kurze Antwort ist: Alles für Bremen, für Hamburg nichts.

Digitized by Google

Dieses Nichts vergoldet Adam, dem auch sein bester Freund eine gewisse Ruhmredigkeit in Bezug auf seinen großen Herrn nicht wegdisputiren kann, mit den pomphaften Worten fecundissimam — cribraretur III. c. 25.

Und diese Stelle enthält die Motivirung der Handlung von MUB. 70.

Wer Adam citirt, muß sich gefallen lassen, daß man ihm zutraut, er habe Adam gekannt. Also entweder der Dictator von 70 war ein Mann von der ausgesuchtesten Dummheit, der nur aus Eitelkeit Adam citirte, ohne ihn zu verstehen, oder er hatte Adam verstanden und hatte seine Absicht dabei, Adam zu verwenden.

An sich gehört die wirkliche Chronikenspur in der Urkunde zu den größten Seltenheiten, Conrad von Mure bei Rockinger 474, ein Mann von sehr großer Belesenheit, räumt wie metricis, rithmicis uersiculis und prouerbialibus, so auch den auctorabilibus, also Citaten aus Schriftstellern, nur ein breue et modicum in der Urkunde ein. Nun hat zwar Conrad v. Mure mancherlei Doctrinarismen aufgestellt, wie z. B. daß ein nicht angekündigtes Siegel eine Urkunde verdächtigen könne, an welche sich auch seine Zeit nicht gekehrt hat; aber, was die auctorabilia angeht, ist ihm von der Praxis die weiteste Bestätigung fast zu jeder Zeit geliefert. — Man wird also wohl eine Absicht vermuthen dürfen. Liest man die Briefe Wibald's durch, so trifft man gar nicht so sehr selten auf Stellen, die auch des schärfsten Scharfsinnes spotten. Sie sind eben nur für Eingeweihte geschrieben. Epistola heißt Brief, heißt Urkunde. Daß Briefe Geheimnisse enthalten liegt in der Natur der Sache. Es stände also aufs Aeußerste zu verwundern, wenn nicht die Urkunde auch hier einige Aehnlichkeit mit ihrem Zwillingsbruder, dem Briefe, haben sollte. Wie man in Briefurkunden hinein zu geheimnissen pflegte, zeigt Alberich von Montecassino mit den Littere formate (Rock. 33 bis 36). Noch Conrad von Mure (Rock. 459) kannte das Geheimniß, welches er als antiquirt bezeichnete. Die Betrachtung der Briefurkunde Adalbero's 166, die sub titulo Vicelin an das Capitel ging und etwas Anderes erreichen wollte, als was sie besagte, ist ein Beispiel. Ferner bieten die Briefe Wibald's eine ganze Reihe solcher Scripta. Die Correspondenz Hartwig's und Wibald's aber hatte ein Exempel geliefert, mit welcher Bitterkeit und wie großer Gewandtheit Hartwig, der Durchforscher der Bibliothek und des Archivs von Corvey, zu schreiben verstand. Er war also ein Herr — und ist hier bei dem Stande der Quellen der einzig nachweisbare —, dem sich gelehrte Studien im Gebiet der Geschichte und eventuell sehr bittere Schreiben zutrauen lassen.

Vergegenwärtigt man sich die Zeit, in welcher 70 erlassen ward, so haftet das Interesse sofort an den drei Wendenbischöfen, die nach

Digitized by Google

Helmold I, 87 gerade zu 1160 von Herzog Heinrich dem Löwen berufen waren „ut reciperent ab eo dignitates suas et applicarentur ei per hominii exhibitionem, sicut mos est fieri imperatori". Wenn man glauben will, daß sich Hartwig I. einmal in seinem Leben gründlich geärgert hat, dann war es doch hiebei. Der Hauptpunkt von MUB. 70 ist, daß die Generalsynode, also die entscheidende für die Suffraganien mit, in Bremen nur mit Südelbingern gehalten werden solle. Das ist selbstredend eine harte Maaßregel gegen die Suffragane, die überhaupt nur von einem so gewaltthätigen Manne, wie Hartwig, und von diesem auch nur im äußersten Ingrimm erlassen werden konnte. Kirchenrechtlich ist die Urkunde mindestens anfechtbar. Die zweite Bestimmung ist, die Provinzialsynode der Bischöfe solle in Hamburg gehalten werden. Auch das ist eine ernste Maßnahme, denn man hätte Lübeck erwarten sollen. Lübeck war in des Löwen Klauen. Lübeck, die Erbin Aldenburgs, aber war es gewesen, die — und das ist das Bindeglied, warum der gelehrte Hartwig auf den unverfälschten Adam zu reden kommt — mit einem verfälschten Adam (cf. Schirren p. 49—92) einen Aldenburgischen Primat über das Land bis zur Peene, also über Schwerin und Ratzeburg behauptet hatte. Hier ist eine Bremische Antwort darauf.

Und Hamburg stand in der Mitte, ohne feste Haltung, unter dem Einfluß des welfischen Holstengrafen. Den Hamburgern sagt Hartwig, er wolle sie behandeln wie Adalbert — der bekanntlich Bremen zu einem nordischen Rom erheben wollte — dann reibt er den Wendenbischöfen ihr Verhältniß zu dem verhaßten Herzog gehörig unter die Nase, indem er sich eben durch die Beziehung auf Adalbert als päpstlichen Legaten und ihren wahren Herrn hinstellt, als von welchem keine Aenderung der Dinge zu erwarten sei, quae post unionem ipsarum fideliter ab antecessoribus nostris suo tempore seruatae sunt.

Die glanzvolle Stelle aus Adam ist also eine bittere Satyre, das Kind der Herrscherlaune eines hochgebildeten Mannes voll Ingrimm und Wuth. — Und ob sie bei Adam von Bremen nicht auch schon Spott war?

So unmittelbar tritt aus den Schriftstücken einer wohlgeordneten und präcise arbeitenden Canzlei selten eine Person hervor. Ich habe mich hier absichtlich so kurz gefaßt und nur das Allerbedeutsamste zur Wegweisung herangeholt, weil ich den Mann für sich selber sprechen lassen will. Die Urkunden der unbekannten Hand sind ein Quellenmaterial, an das man mit äußerster Wachsamkeit herangehen muß, ein Material, für dessen Verständniß herzlich wenig und niemals ein gründlicher Boden gewonnen wird, wenn man einige Dutzende als Spuria escamotirt. Mag die entsagungsvolle Detailkritik, die jeden Buchstaben

Digitized by Google

dreimal umwendet, langweilig und kleinlich erscheinen; sie wird am Ende doch zu der Erkenntniß führen, daß die Geschichte uns mit den Urkunden der unbekannten Hand kein stiefmütterliches Erbe hinterlassen hat, sondern, daß es bisher stiefväterlich behandelt ist.

---

§ 35. HUB. 233. Hartwig innovirt Dipl. 70 auf Bitte seines getreuen Bovo durch Hinzufügung eines Zehnten in Ciotene zur Errichtung eines kleinen Canonicates 1165 bis September 24 (nach Lappenberg: Authenticum).

Die Zeit hatte sich geändert, Hartwig nicht. Helmold II, 8. Et irrupit dux Bremam et depredatus est eam — grassantibus igitur usque quoque civilibus bellis, Hartwicus archiepiscopus decreverat apud se declinare tumultum consurgentes belli et sedit Hammenburg solitarius et quietus (structuris claustratibus et ceteris ecclesie sue commodis intentus? ein kleines Canonicat!). — Herebat interim superficies amicitiarum et pax sonabat in verbis. Verumptamen castra sua Vriborg et Horeborg communire cepit archiepiscopus et congessit illic apparatum armorum et escarum, que sufficerent in menses et annos. Es ist hienach wohl überflüssig zu sagen, warum Hartwig den Weg der Innovation wählte und nicht das Novum von 233 allein beurkundet, denn Helmold zeigt, die Zeit hatte sich geändert, Hartwig nicht.

---

§ 36. MUB. 75 = HUB. 224. Hartwig bestimmt die Elbe und Bille als Grenzen des Ratzeburgischen Bisthums und legt demselben verschiedene Dörfer bei. 1162 nach März 26. Authenticum Neu-Strelitz.

Herebat interim superficies amicitiarum et pax sonabat in verbis, das ist die Ueberschrift, die über den Handlungen der Zwischenzeit in Dipl. 75, 230 und 4 zu stehen hat. Erzbischof Hartwig hat in Helmold einen schonungslosen, aber gerechten Richter gefunden und ebenso der Löwenherzog.

MUB. 75 ist graphisch höchst interessant, da es von demselben Schreiber herrührt wie MUB. 90 (Hzg. Heinrich für Ratzeburg) und, wenn das allerdings nicht sehr gute Facsimile bei Leverkus nicht trügt, auch UdBL. VIII.

Ich nehme hier auch für das Facsimile des Oldenburger Authenticum Gleichhändigkeit an, und rechne mit dieser Sache als mit einem

Digitized by Google

Ausnahmefalle. Die Gültigkeit meiner Folgerungen beruht also in Bezug auf diese Urkunde auf einer nicht absolut sicheren und selbst geprüften Grundlage. Sollte eine neue Collation vermittelst genauer Beobachtung und Facsimilirung durch eine Hand mit einem Halter und einer Sorte Zeichenfeder und Tusche von gleicher Flüssigkeit mit nicht allzulangem Intervalle zwischen Vornahme der Zeichenproben Anderes herausstellen, so werden nur 75 und 90 als von einer Hand hergestellt zu betrachten sein. Dann wäre damit die methodisch allein haltbare Position der Herstellung durch einen Ratzeburgischen Empfänger graphisch bewiesen.

Vor der Hand lasse ich mich von dem größten Mißtrauen gegen mich selber leiten und werde versuchen das Verhältniß anders zu construiren.

MUB. 90 und UdBL. 8 sind unterfertigt: Domnus harwicus (hartwicus) bremensis ꝯclesiꝯ canonicus et notarius ducis assignauit.

Selbstredend kommt es mir nicht in den Sinn, aus dieser Unterfertigung einen Schluß auf Eigenhändigkeit zu machen. Aus der Gleichhändigkeit beider mit MUB. 75 ziehe ich aber den Schluß, der Schreiber stand sowohl zum Erzbisthum wie zum Herzogthum in Abhängigkeit, und das führt auf die Person Hartwig's von Utlede. Wenn die Voraussetzung irrig sein sollte, bleibt bestehen, was über das Verhältniß und die Entstehung von MUB. 90 und 75 zu sagen ist, nur bekommt dann die Person den unbekannten Namen der unbekannten Hand von Ratzeburg. Die Folgerungen für die Dictate bleiben aber sicher fest, auch wenn das graphische Verhältniß sich in dem einen Fall ändert, denn die Herstellung durch den Empfänger kann sich auch blos auf das Mundiren beziehen.

MUB. 75 ist von fester Hand auf wenig haltbarem Pergament, wie man es in dieser Zeit und Gegend zumeist findet, in mittelgroßer Schrift bis zum Schlusse der Zeitbestimmung nach der Eroberung von Mailand geschrieben. Zweispaltig kaum halb so groß in engerem Zeilenschluß stehen die Zeugen links und rechts vom aufgedrückten Siegel. Verheißen ist aber eine Appensio. In der Regel wird man solches wohl auf eine Differenz zwischen Concept und Reinschrift zurückführen müssen. Diesmal reicht aber das Material in Neustrelitz zu einer anderen Begründung aus. Bei derselben Gelegenheit, der 75 seine Entstehung verdankt, erfolgte auch die Beurkundung von Heinrich's Dotation für die Ratzeburger Chorherren, MUB. 74. Ein und derselbe Mann hat sie dictirt. Auch dieser Umstand bestärkt mich in der Annahme, daß Hartwig v. Utlede der Dictator ist und nicht etwa Evermod. An diesen könnte man denken, weil 75 und 74 nicht bremisch berechnet sind,

Digitized by Google

sondern etwa magdeburgisch, doch läßt sich dem Utleder sehr wohl eine Coulance gegen den Empfänger zutrauen. Daß bei den Verhandlungen über die Begründung des Bisthums Ratzeburg gerade viel persönlicher Verkehr zwischen Heinrich und Hartwig I. stattgefunden hat, glaube ich nicht. Die Urkunden [1]) zum Beweise dafür in Maßgabe der Königlichen für Itinerare zu verwenden, scheint mir völlig falsch. Selbst da, wo Heinrich und Hartwig wirklich zusammentrafen, bei der Domweihe von Lübeck, sind die nach dieser Handlung datirenden bremischen und sächsischen Urkunden um Jahresfrist später ausgestellt. Dort wie hier erscheint Hartwig von Utlede als der dritte Mann, als Vertreter der beiden Großmächte, der beider Siegel zu einem bestimmten Zwecke hatte und damit laut Befehl bestimmte Dinge beurkunden sollte, die vorher schriftlich fixirt waren. Die Functionen des dritten Mannes erklären einzig ein sonst völlig unbegreifliches Räthsel: das ständige Wechseln der Siegel. Es thut mir leid um die schöne Zeit, die andere Leute und ich selber darauf verwandt haben, System in die Siegel zu bringen. Es ist keins da. Und das eben war die ungeheure Garantie durch das Siegel für den contrahirenden Eigner des Siegels. Wenn nun der Dirigent der Versammlung, vor welcher die Beurkundung erfolgte, also etwelchen Leuten des Herzogs, des Erzbischofs und der Empfänger, die auch in der Zeugenreihe genannt sind, die letzte Hand ans Werk legte, so muß dabei auch für die Niederschrift eine Controlle stattgefunden haben. Wir werden später im dreizehnten Jahrhundert mehrfach Urkunden begegnen, die ein Actum publice haben und doch von der unbekannten Hand geschrieben sind. Es ist auch dies ein Grund mit, warum ich den Ausdruck Privaturkunde fallen lasse, ganz abgesehen von der Bedeutung der authentica persona und des authentice sigillare. Zu der genannten Controlle wird gehört haben, daß der dritte Mann einen der Interessenten zur Niederschrift aufrief, und ihn das — wie Ficker ohne Zweifel mit Recht vermuthet — eigenhändige Concept mundiren ließ. Es ist dies ein Fall der Oeffentlichkeit der Urkunde und zugleich der Herstellung durch den Empfänger, der sich durch das ganze Mittelalter gehalten hat. Einen Beleg aus dem XIV. Jahrh., wie er nicht deutlicher gedacht werden kann, giebt der Baumgartenberger bei Rockinger 772 et si illud priuilegium domus nostra si. Poumgartinperg non haberet set forsan habere vellet possemus id de alia domo nostri ordinis accipere que illud haberet et monstrare viris magnis sicut duobus vel tribus episcopis. et cum ipsi hoc vidissent et legissent tunc

[1]) Vgl. Ficker Beiträge II. p. 228 über die in Abwesenheit Herzog Rudolf IV. gegebenen Urkunden.

Digitized by Google

nos. transscriberemus ipsum priuilegium de verbo ad verbum sub forma predicta (d. h. der Schreiber nennt nicht sich, sondern die Bischöfe als Aussteller) et ipsi episcopi apponerent sigilla ad transscriptum tale. et illud vellemus habere loco priuilegii. Hoc etiam solet fieri quando priuilegia nimia vetustate depereunt tunc transscriberemus sub sigillis autenticorum virorum sub forma quam predixi. Wie hier die Urkunde vom Empfänger hergestellt und von den Ausstellern besiegelt ward, so muß es auch in dem gegebenen Falle geschehen sein. Der herstellende Empfänger von Ratzeburg mundirte nach Hartwig's Concept zunächst die erste Ausfertigung von MUB. 74, oder kam schon mit dem fertig geschriebenen Blankett in die Versammlung. Das Concept hatte auf Sigilli impressio gelautet und danach war das Blatt eingerichtet. Offenbar war dasselbe nicht vollständig gewesen und der Schreiber hatte den Satz Eos uero — ambigat noch nicht aufgenommen, welcher hinter den Zeugen steht, oder er hatte überhaupt nur gedacht, das Siegel müsse in des Briefes Mitte stehen. Trotz der schönen Schrift und des Johanniterkreuzes mit vier Punkten in den Kreuzecken als Chrismon, muß dies Blankett, wie es besiegelt ward und so im Kreise der Anwesenden herumging, doch Mißfallen erregt haben. Es wird Jemand darauf hingewiesen haben, daß man über und unter dem Siegel noch Vieles einschwärzen könne. Also der Meister Ungeschick mußte noch einmal ans Werk, brachte in der zweiten Ausfertigung den Satz Eos uero an die gebührende Stelle, so daß das Siegel unten sitzen konnte. Dabei muß ihn aber die Versammlung durch nochmalige Zeugennennung genirt haben, denn er hatte nun Laien und Priester durcheinander gebracht. Das wird den Utleder, den Mann vom Hofe des großen Herzogs, baß verdrossen haben. Er nahm im Vollgefühl seiner Fähigkeit ein kaum halb so großes Pergamentblatt als MUB. 74,2, um dem ungeschickten Herrn vor Augen der Versammlung zu zeigen, wie man ein elegantes Diplom herstellen müsse. Er wollte ihm eben zeigen, daß man sich um Appensio und Impressio gar nicht zu kümmern und, wenn man eine Impressio vornähme, gar nicht viel Pergament frei zu lassen brauche, sondern die Zeugenreihen nach Evangelien- und Epistelseite vom Siegel etikettenmäßig stellen könne. Ein wenig Ueberstehen beim Siegel schade gar nicht, denn dasselbe brauche nur mit dem Mittelfuße festzusitzen, die Biegsamkeit des Pergaments erlaube dennoch die volle Lesbarkeit.

Hartwig von Utlede wäre wohl ein Mann, der so gehandelt haben könnte. Auch der Stil sieht sehr nach ihm aus, zumal die Datirung 74 erstens nach der Eroberung von Mailand und II^{do} anno perfidam gentem Slauos uidelicet, propicia diuina misericordia, bellica uirtute mee subieci

Digitized by Google

ditioni, woneben 75: cooperante nobis domino Heinrico Saxonum duce, qui terminos Raceburgensis episcopatus ex omni parte distinxit et determinauit. Hartwig verstand es zween Herren zu dienen und hat es dabei zum Erzbischof gebracht.

---

§ 37. HUB. 225. Hartwig zeigt dem Pfarrer und den Pfarrleuten von Bergedorf an, ihre Parrochie sei dem Bisthum Ratzeburg zugefallen (sa.).

Vermuthlich gleich nach 75 ist dieser kurze Befehl abgegangen, vielleicht aber auch später. Jedenfalls aber deckt sich das: Quapropter — ducis mit dem ex precepto — duce von 75 so genau, daß eben nur letztere Vorurkunde gewesen sein kann. Auch sieht die Fassung des Ganzen so aus, wie wenn Hartwig v. Utlede diese Rechtsconsequenz aus 75 sofort für den Pfarrer von Bergedorf gezogen habe.

---

§ 38. HUB. 230. Hartwig bestätigt anläßlich einer Kirchweih in Neumünster dem Kloster allen Besitz gemäß eines Privilegs des E. B. Adalbero, vergrößert den Präbondenfond der Chorherren und confirmirt demselben alle bis zum Zeitpunkt der Ausstellung angebauten Novalien in der Parrochie Neumünster und alles Ersessene — Handlung 1163 vor Juli, Ausstellung nach Juli 1163—1164 März 24. — Datirtes Exemplar im Copialbuch von Neumünster, undatirtes Authenticum, Kopenhagen.

Bis auf Bagatellen stimmen Exemplar und Authenticum zusammen, jedoch nur das erstere hat die Datirung. Dies legt den Gedanken nahe, daß Auth. nach einem undatirten Concept mundirt ist mit dem Siegel, dessen Verlust jetzt zu beklagen, unterfertigt dem Hauptempfänger zugestellt, diesem deswegen ungenügend befunden und von demselben mit der Datirung exemplirt ist. Um zu einem richtigen Verständniß dieser Innovation zu gelangen, ist es nothwendig, die Handlungstheile scharf zu sondern. Man thut das leider bei Anfertigung von Regesten nicht immer strenge genug und wenn die Ueberschrift ungefähr auch den Sinn schon gegeben hat, so wird es nicht überflüssig sein, die Theile noch einmal auseinander zu legen.

Digitized by Google

I. Si quidem — gaudendum. H. beurkundet, daß er anläßlich der Weihe einer neuen Basilica nach Neumünster in Holstein in seiner Diöcese gekommen sei und dort fromme Leute gefunden habe;

II. daß er nach Maßgabe eines Privilegs seines Vorgängers Adalbero ihnen den Gesammtbesitz confirmire unter Verordnung des Immediatät unter dem Hamburger Erzbischof;

III. A. um selber etwas Tröstliches zu gewähren, daß er aus Güte ihrem Präbendenfond hinzufüge (prebendis adicimus): die Kirche von Bishorst mit den anliegenden Vorwerken (prediis) und mit dem Banne und mit den Söhnen des Volkmar, ebenso 2 Hufen in Elmeshorne, ebenso die Kirche Ichorst mit dem Zehnten und dem Banne. Und den Zehnten der 3 Dörfer Botele, Ricoluigge, Harge. Ebenso den Zehnten östlich der Wilster: in Nesse zwischen Stocflete und Damflete gegenüber der Kirche, den anliegenden Acker, 12 Joche und den Zehnten dieses Ackers,

B. als welchen genannten Zehnten und Acker ihm der Propst Hartwig von Hamburg resignirt habe und welchen er den genannten Brüdern aufgetragen habe,

IV. auch die Noualien, welche in der Parochie Neumünster von der Zeit dieser Handlung her (nämlich von der Zeit von III. B. an bis selbstredend zum Tage der Ausstellung) von den gen Br. unter den Pflug gelegt sind (culta) habe er nebst anderem Ersessenem denselben zu beständigem Besitz concedirt (also geschehen zur Zeit III. B.).

Die verschiedenen Zeitpunkte, die hier zusammengefaßt werden, legen das Wesen des Innovationsprivilegs deutlich dar. Es wird zum Verständniß dieser Urkundengattung sich lohnen, jetzt die einzelnen Theile gesondert zu betrachten mit Zuhülfenahme anderweitigen Materials.

Der Aufenthalt Hartwig's in Neumünster steht in engem Zusammenhange mit der Handlung von Dipl. 4 und der sich mit diesem berührenden Diplome Heinrich's des Löwen. Von dem Aufenthalte ist ferner die Rede in Helmold I, 93. Auf Ansuchen Gerold's von Lübeck wird Hartwig I. anläßlich der Domweihe zu Lübeck zu einer Zusammenkunft mit dem Herzog gerufen.

1. In transitu dedicavit Falderensem ecclesiam — richtig durch HUB. 230.
2. Quam sancte memorie Vicelinus Aldenburgensis episcopus fundasse et possedisse dinoscitur: Wörtlich genommen unwahr, aber

Digitized by Google

dieselbe Ungenauigkeit liegt vor in Adalbero 3 [1]), sachlich richtig.

3. Et fecit archiepiscopus preposita et fratribus illic degentibus bona multa, richtig durch HUB. 230.
4. a. Precepitque ut locus ille de cetero vocaretur Nouum Monasterio.
   b. Antea enim Faldera sive Wippenthorp vocabatur — a. ist möglich, b. ist richtig, a + b: entweder bloß ein nicht genauer Gelehrtenvermerk oder eine Bosheit, gegen Letzteres spricht das Lob des Eppo an dieser Stelle.
5. Postquam venit Lubeke — Heinricus dux — Geroldus episcopus — Adolfus comes — Commonitus autem archiepicus, ut Novum Monasterium claret Lubicensi episcopo, non acquievit: Der Wunsch erklärt die Ausdrucksweise von 2, die an sich nicht correct, aber sehr begreiflich ist, gerade wie die Ungenauigkeit in Dipl. 3, und giebt zugleich die Motive der Innovation 230.

Ueber den Passus 4 ist schon vorher geredet. Gegen Schirren's Auffassung lassen sich schwerwiegende Gründe geltend machen, die auf eine stärkere Abneigung gegen Segeberg als gegen Neumünster schließen lassen und diese letztere nur soweit concediren, als sie bei einem Manne, der kein ganz idealer Charakter und in Helmold's Lage war, durchaus natürlich ist.

Folgt man Schirren's Auffassung, so ist es methodisch unrichtig, dieser Aeußerung Helmold's irgend welchen Glauben beizumessen. Damit soll ebenso wenig geleugnet werden, daß die Thatsache nicht vielleicht ebenso richtig ist, wie daß Vicelin Neumünster fundirt und besessen habe. Es ist das sogar wahrscheinlich, aber die ganze Stelle ist dann aus Bosheit in die Form einer wahren Unwahrheit, wenn man so sagen darf, gekleidet, um die Neumünsterschen Privilegien anzugreifen.

Meines Erachtens entscheiden über Helmold's Autorität in dieser Sache zwei Facta, erstens die berühmten 30 Jahre, denn diese sind ein offenes Eingeständniß, daß er nicht wisse, wann Vicelin nach Wagrien gekommen sei. Sie stehen häufig genug besonders in legendarischen Erzählungen, deren Tendenz auf eine ideelle, nicht materielle Wahrheit geht. Die Erklärung dieser schulgerechten Umschreibung für: über einen Zeitpunkt nicht genau unterrichtet zu sein, findet sich in Grimm's Rechtsalterthümer. Triginta anni et amplius heißt: unvordenkliche Zeit; in weiterer Bedeutung: vor langer Zeit,

[1]) Vicelin war zur Zeit der Gründung so wenig Bischof wie Propst zur Zeit, als E. B. A. ihn nach Lübeck schickte.

Digitized by Google

lange. Wenn Grimm die ganze gelehrte Controverse, die übrigens nebenbei der Forschung so viel genützt hat, wie sie an sich überflüssig war, gekannt hätte, so müßte ich anders schlecht über den großen Mann unterrichtet sein, wenn ich nicht vermuthen dürfte, daß er mit freundlichem Spotte auf den von ihm citirten Vers hingewiesen hätte:

di wîzen jehent und ist ouch wâr
daz kein unmâze nie gewerte drîzeg jâr.

Das zweite entscheidende Factum ist, daß sich beweisen läßt, daß Helmold in Wirklichkeit nicht gewußt hat, wie lange Vicelin Bischof war. Für diese Unwissenheit läßt sich keine böse Absicht vermuthen, denn, wenn es Helmold war, der die von Schirren gefundene und auch zum guten Theil wirklich erwiesene böse Absicht, die in dem Werke steckt, selber gehegt hätte, so war das falsche Bemessen der Sedenzzeit Vicelin's der Thorheit Allerhöchstes und reimt sich nie zusammen mit dem feinen Kopf, der den Adam, wie Schirren glänzend bewiesen, verfälschte.

Wenn aber ein Mann ein Buch über Vicelin schreibt und weiß nicht, wann er nach Wagrien gekommen ist, und weiß nicht, wie lange er Bischof gewesen ist, und dieser Mann ist Helmold, dann gilt mir dieses Mannes Zeugniß in einem so nebensächlichen Punkte, wie 4 a + b, nicht schwer genug, um demselben der viel volleren Concordanz der Urkunden gegenüber irgend welche Bedeutung beizumessen, auch wenn er es im besten Glauben gesagt hat.

Der Passus 5 aber hat viel, ja allen Schein der inneren Wahrheit für sich. Helmold I, 79 sagt post transitum Vicelini episcopi, fratres de Faldera recesserunt a subjectione Aldenburgensis episcopatus, ob laboris fastidium et elegauerunt sibi prepositum Epponem, einen Mann, den Helmold entweder sehr geliebt hat, oder dessen Frommheit über alle Zweifel erhaben war, dessen Helmold nie, auch hier nicht, ohne ein Wort des Lobes gedenkt. Mithin enthält diese Stelle gar keine Anklage, sondern nur eine thatsächlich richtige Würdigung sine ira et studio. Denn war der Eppo ein vir sanctus, so konnte der Schritt nichts Unrechtes enthalten, sonst hätte er ihn nicht mitgemacht. Hätte Helmold anklagen wollen, so kannte er die Bedeutung des Wortes deficere sehr gut, wie z. B. cap. 24 prima defectio Sclavorum a fide Christi beweist. Das Wort recedere neben dem vir sanctus zeigt, daß Helmold wußte, Neumünster war in seinem guten Recht. Hätte Helmold behaupten wollen, Neumünster habe je zu Aldenburg gehört, so hätte es hier heißen müssen: ut redderet nicht ut daret. Mithin ist Helmold's Ansicht in Passus 5 ruhig und glaublich. Er kann also als Basis benutzt werden. Es hatte geheißen: Hie Welf — hie

Digitized by Google

Stade! Neumünster war Augustinerstift und fortgerissen durch die „Weihe Norbert's", d. h. den Compromiß zwischen Episcopat und Orden, der sich verkörperte in den beiden Gestalten Adalbero's und Vicelin's. Mit dem Ehrgeiz Hartwig's war ein Riß gekommen, den der bessere Mensch in Helmold in einer Weise beklagt, die ihm Ehre macht für immer.

Vicelin wollte fortfahren wie begonnen, und man darf auch wohl sagen, er hat eine wirkliche Bekehrung der Wenden gewollt: lucrum ecclesie! H. I, 69: Pontifex autem humilis facile inclinatus fuisset, ut propter lucrum ecclesie duci secularis honoris cupido morem gessisset, si archiepiscopus et ceteri Bremensium non obstitissent. Nam et ipsi vani-glorii atqui divitiis adulte ecclesie saturi honori suo in facto derogari putabant nec magnopere fructum, sed numerum suffraganeorum sedium curabant.

Ein ernstes Wort und eine ernste Zeichnung! Es handelte sich für den Grafen im Pallium eben nicht um die Kirche, nicht um die Lehre, sondern nur um secularis honor.

Vorher läßt Helmold den Hartwig sagen: Habetis certe Falderensem domum, hinterher sagt er und das setzt eine feste Haltung Vicelin's gegen Hartwig voraus: Quod vel maxime patuit quia in possessiones Falderensibus ecclesie archiepiscopus multos episcopo nostro fecit iniurias, demens et convellens aliqua nec tutum permanere sinens in statione, quam ipse ei deputaverat.

Vicelin war dahin, Gerold stand oben. Die Herren von Neumünster hatten mit Vicelin verloren, was eben per Vicelinum (166) an dessen successores si investitarum accepissent (166) gekommen war.

Das Recht wies Neumünster (153) unter den Bremer Stuhl. Hätte es die Mission ferner unterstützt, die der Welfe Gerold leitete, würde es von dort schwerlich Lohn bekommen haben, denn Heinrich und sein Adolf geizten beide, von Hartwig aber hätte es noch mehr Einbuße zu befahren gehabt. Kein Wunder, wenn die Chorherren in begreiflichem laboris fastidium recesserunt, nicht defecerunt. Und wenn sich die Chorherren zu Hartwig schlugen, so thaten sie damit kein Unrecht, hätten sie sich zu Gerold gehalten und dem Welfen, wäre von Bremen mit Fug und Recht das große Anathem über sie gekommen. Sie wählten den geradesten Weg der Selbsterhaltung.

Vicelin, der den egoistischen Willen seines Erzbischofs seinem Ideal, der Verbreitung katholischen Glaubens zu Liebe, nicht achtete und dafür Noth und Elend und die temeraria judicia und dissone sententie seiner Zeitgenossen auf sich nahm — war eben ein Heiliger! Gefahr lief Neumünster immerhin. Hartwig wußte das und hielt sich

Digitized by Google

die Chorherren zu Freunden. Dies führt in HUB. 230 auf Zeitpunkt I = Handlung III B und Handlung IV, soweit sie sich als Versprechen darstellt, d. h. nach Maßgabe der Formel cum acquisitis vel acquirendis. Also eine erste Belohnung für die Treue. Nun aber kommt die Gesamthandlung von HUB. 230. Heinrich der Löwe stand in Lübeck, die Gefahr war da, daß er Neumünster Versprechen machen könnte, und dem wollte Hartwig vorbeugen. Er mußte also den ersten freundlichen Beziehungen von Zeit I (Handlung III B und IV) etwas hinzufügen und dazu gab ihm Anlaß:

Zeitpunkt II = Handlung I, die Kirchweih. Als Adalbero 153 in Neumünster war, weihte er den Altar der angefangenen (inchoata) Basilica. Diese war, wie man wohl glauben kann, da kein Vicelin mehr für die Mission das Geld hergab, fertig geworden, und Hartwig weihte die ausgebaute Kirche selber. Beides sind bekanntlich sehr verschiedene Dinge. Bei dieser Gelegenheit besprach er sich mit den Stiftsherren in

Zeitpunkt III über Besitzconfirmation Handlung II und deren Veränderung Handlung III nebst der Uebernahme von Handlung III B und IV in HUB. 230, und es ward demgemäß ein Concept im Capitel entworfen, welches im

Zeitpunkt IV in Bremen zur Urkunde gemacht wurde.

Hiervon ist Zeitpunkt III für das Verständniß am wichtigsten. Man legte Hartwig zunächst alle Stiftsprivilegien vor. Der Singular priuilegii sagt nichts dagegen, denn priuilegium „quasi priuata lex" (Rock. 455) wird allgemein gebraucht, wie wir sagen „das Gesetz" für „die Gesetze". Nach diesen Urkunden, die als Vorurkunden hier in Betracht kommen, ward das Concept der Innovation 230 ausgearbeitet.

Object a. (Handlung II) beruht auf dem ganzen Urkundenvorrath, stilistisch lehnt es sich am meisten an 153 an.

Object b. (Handlung III A). Schenkung zum Präbendenfond. Was unter den Präbenden zu verstehen ist und wie diese immer von den anderen Klostercassen in den Urkunden aufs Strengste geschieden werden, brauche ich nicht zu wiederholen. In Schirren's Beiträgen ist das übersehen, weil diese nicht Raum hatten, sich eingehender mit dem Urkundenwesen selber und auch nicht mit dem Ordenswesen zu befassen. Dadurch hat sich in dieselben ein Mißverständniß eingeschlichen, es sei ein Widerspruch zwischen 230 und anderen Urkunden vorhanden.

Das Innovationsprivileg muß vermöge seines diplomatischen Charakters Theile älterer Urkunden aufnehmen und mit den älteren Urkunden in Widerspruch stehen, sonst wäre es eben eine einfache Confirmation oder eine Renovation. Es confirmirt in Theilen und ändert

Digitized by Google

entweder nur durch einen Zusatz, also durch Erweiterung, oder es modelt auch direct am Bestehenden und zwar in abrogirender Weise, je nach Maßgabe der zeitlichen Aenderung des Urobjects. Es giebt als juristisch nichts Neues, wohl aber historisch. Juristische Wahrheit und historische sind leider nur zu oft sich scharf widersprechende Begriffe.

Object b. Die Kirche von Bishorst wird hier mit dem Bann den Präbenden überwiesen. Nach 166 aber war der Bann nur dem Vicelin als Propsten gegeben, also darin läge schon eine Innovation in Bezug auf das Capitel, das hier sein Rechtsnachfolger wird. Bishorst steht hier aber so voran, daß ich glaube, es ist etwas mehr gemeint. Der Brief Adalbero's von 166 war so pointirt, daß man nur denken konnte, es war Adalbero's Absicht, die Chorherren sollten, auch was sie sonst aus Bishorst hatten, dahingeben, wo er recht wohl wußte, daß Vicelin die Intraden des Bannes hin dirigiren würde: an die Mission. Wie aber die Missionsfonds, als solche strenge gedacht, nur dem Amte der Legatur gehörten, welches mit Vicelin's Bischofsweihe erlosch, so hatte Hartwig ein so gutes Recht diese Fonds zurückzuziehen, wie Neumünster zum Recedere. Nun vermuthe ich, daß Hartwig gar nicht so fein säuberlich zugegriffen hat und Bishorst wirklich ungerechter Weise mitgenommen und hier, ohne das Unrecht direct einzugestehen, restituirt hat. Jedenfalls ist die Innovation 230 der Lohn für die bewiesene Anhänglichkeit.

Die übrigen Objecte lassen sich zum Theil in den Urkunden Adalbero's nachweisen, zum Theil nicht. Ueber den Erwerb von dem Hamburger Propst giebt es keine Urkunde.

Die Zusammenstellung der Güter ist systematisch nach einigen Hauptorten in Schirren's Beiträgen gemacht. Was sich dagegen im Speciellen vorbringen ließe, gehört nicht hieher.

Es genügt, daß eine Form des inneren Widerspruches durch die Innovation aufgelöst wird. Innovationsprivilegien giebt es überall, daß sie aber auf einem kirchlich wie weltlich neu colonisirten Terrain eine ganz besondere Bedeutung haben, muß nach der kurzen Ausführung über acquisitis vel acquirendis auf der Hand liegen. Ich bitte, dabei nur eines unverrückt im Auge zu behalten: wirklich freier Besitz ist eine der größten Seltenheiten.

Digitized by Google

§ 39. UdBL. 4. Hartwig beurkundet und confirmirt die Fundation der lübischen Domherrenpräbenden, geschehen unter Zustimmung des verstorbenen Bischofs Gerold durch Herzog Heinrich — Handlung 1163 Juli 12, Lübeck, Beurkundung 1164, vermuthlich in Verden. (Authenticum nach Leverkus in Oldenburg.)

HUB. 230 ist nicht in Neumünster beurkundet, UdBL. 4 nicht in Lübeck, also hatte Hartwig offenbar die Vorsicht begangen, sein Siegel nicht mit in die Löwenhöhle zu nehmen. Das ist ein kleiner Zug, der für die Zeitgeschichte nicht von großem Belang ist, für die urkundlichen Transactionen zwischen dem Stader und den Welfen aber wohl. Die beiden Männer, denn Heinrich hatte 1163 Juli 12 auch kein Siegel bei sich, kannten ihre gegenseitige Antipathie sehr gut und das erklärt die spätere Beurkundung durch den dritten Mann. Wo diese stattfand, ward die persönliche Reizung durch des „Feindes verhaßte Gestalt" vermieden, man konnte in kühler Reserve die Punctationen mit dem dritten Mann aufsetzen und dieser war, wenn er sich bei dem Gegner aufhielt, immer an den Buchstaben gebunden.

Daß Hartwig von Utlede gerade diese Mittelsperson in so wichtigen Staatsangelegenheiten war, ist für die Zeitgeschichte von größerer Bedeutung, denn dies giebt die Erklärung, wie der Ministerialensohn es zum Erzbischof von Bremen bringen konnte. Für das Urkundenwesen ist durch ein stilistisch sicherer Boden geschaffen, als man ihn unter anderen Umständen auf dem Gebiet der unbekannten Hand erhoffen könnte. Wenn man aber die Gleichheiten dieses größeren Urkundencomplexes an sich betrachtete und würde nach dem Gesetze der bekannten Hand urtheilen, so müßten selbige ohne Ausnahme Fälschungen sein, als wie man denn überhaupt nicht leicht irgend eine größere Gruppe von Urkunden auf diesem ganzen Terrain finden dürfte, von welcher auf Grund dieser diplomatisch falschen Annahme sich nicht ein Scheinbeweis der Fälschung von respectirlichem Aussehen führen ließe. Eine cursorische Vergleichung von Hartwig UdBL. 4, MUB. 75 und Heinrich UdBL. 6, 7, 8, MUB. 74 weist mit größter Evidenz auf das Dictat eines Mannes hin. Wie bei der Herstellung durch den Empfänger Reception fremder (ausstellerischer und anderer) Stücke in Stilspuren nachgewiesen ist, so ist in mindestens ebenso hohem Grade diese Eventualität auch bei der Herstellung durch den dritten Mann im Auge zu behalten, auch darf man nicht außer Augen verlieren, daß die Herrschaft des Lehrbuchs, die persönliche Freiheit des Dictators noch lange nicht so beschränkt hat, wie das zu dieser Frist

Digitized by Google

schon im Südwesten beginnt und vornämlich mit dem Aufkommen der Cistertienser auch hier sich im dreizehnten Jahrhundert festsetzt. Da trifft man in Folge der docirten Formulare eine scheinbar viel größere Gleichheit des Stils, der Schein ist aber nur durch die Formeln hervorgerufen. Um den richtigen Weg der Stilkritik beizubehalten, ist es absolut nothwendig, immer die Diplome in ihrer Totalität zu betrachten, und wenn man technisch einem Theile den Vorrang einräumt, so kann das nur die Disposition sein, und zwar in ihrem Verhältniß zu den Protocolltheilen, welche möglicherweise von einem Acte der Beurkundung selbst reden, d. h. die Datirung und das dare per manus.

Ordnet man die nächstliegenden lübischen Urkunden hier nach der Zeitfolge in dieser Art, so folgen: 1) UdBL. 6 und 7, und dann wohl einen oder einige Tage später UdBL. 4. Die früheste Urkunde, die hier in Betracht kommt, ist UdBL. 5. Konrad, von welcher wir auszugehen haben.

Dipl. 5: B. Konrad v. Lübeck (Cist. Ord. aus Riddagshausen, Schwabe von Geburt) beurkundet denselben Stoff in anderer Form: quod antecessor noster Geroldus — congregationem quoque canonicorum instituit. ad quorum sustentationem — contulit — Et quia — morte preuentus. licet banno. minime tamen priuilegio hanc donationem confirmauit. nos — donationem ratam decernentes. et banno confirmantes. paginam hanc scribi fecimus et sigilli nostri inpressione signauimus — Hec omnia prenominatus dux — contulit astantibus Hartwigo hammenburgensi episcopo (UdBL. 4. 6) Geroldo antecessore nostro (4. 6) Euermodo raceburgensi episcopo (4. 6) Bernone zverinensi episcopo (4. 6) aliis que quam pluribus qui testes sunt Marquardus Luneburgensis abbas (4. 6. 7) Hartwigus hmbg. prep. (4. 6. 7) Otbertus brem. dec. (4. 6) Etelo lub. prep. (4. 6. 7) c. omn. confratribus suis. comes wolradus de tannenberg (4. 6) Goncelinus com. d. zverin (4. 6) Liuthardus de meinersem (4. 6) et a. q. plures (vgl. dieselben in 4. 6. 7) Acta s. h. ao. dnice inc. 1164. Ind. 8. Diese Urkunde wird mundirt sein ziemlich bald nach Bischof Conrad's Wahl, denn wir wissen, daß er gegen das Vermögen des lübischen Clerus habsüchtig verfuhr, also hatten die Empfänger, also die Domherren von Lübeck, ein Interesse daran sich bald zu sichern. Am 13. August 1163 (n. St.) war nach der zuverlässigen Angabe des Lübischen Necrologs Gerold gestorben. Also fällt die Urkunde bei vorläufiger Annahme der Beurkundungszeit mit 1164 (brem. St.) in die Zeit vom 1. Februar 1164 bis zum 24. März. Hersteller dieser Urkunde sind die Domherren als nächste Interessenten. Hätte Conrad die Urkunde dictirt, so stände zu vermuthen, daß ihr

Digitized by Google

Datum 1165 gelautet hätte. (Cist. St.) Erstens [1]), weil die Cistertienser des XII. Jahrhunderts in Ordenssachen regelmäßig nach dem Florentinus rechnen und deswegen auch häufig in Urkunden rechneten, zweitens, weil die Vermuthung dahin geht, daß sich die beiden Braunschweigischen Stifter: St. Blasius O. S. Aug. und Riddagshausen Cist. Ord. zeitweilig auch des Florentinus bedienten. Ob das nicht vielleicht auch auf die schwäbische Provenienz des Lehrers v. St. Blasius: Gerold und dessen Bruder Conrad, des Abtes von Riddagshausen, zurückzuführen ist, kann hier nicht ausgeführt werden. Jedenfalls neigt der Schüler Gerold's: Helmold, auch gelegentlich zum Florentinus. Sonst gilt aber als Regel für Braunschweig die Magdeburgische Computation, wie selbige sich auch seit dem Ende s. XII. in den Cistertienserstiftern Riddagshausen und Amelungsborn nebst Töchtern findet.

Auf diese Urkunde UdBL. 4 stellen sich Dipl. 6 und 7, deren Friedrichsjahre 12 (von 1163 März 9 — 1164 März 8 und 1163 Juni 18 — 1164 Juni 17) mit geringem Irrthum im Kaiserjahre die Datirung als bremisch berechnet ausweisen, also Datirung nach der Handlung von 1163 Juli 12 anzeigen. Die gleiche Zeugenreihe beweist, daß auch die ungenauere Angabe in B. Conrad 5 nicht unbedingt die Beurkundungszeit allein, sondern auch die Handlungszeit mit angeben wollte.

Nach Vorlage von B. Conrad 5 und deren verlorener Vorlage einem Lübischen Actum temporis sind die Urkunden 6 und 7 also zu Verden mundirt. Dieser Fall ist ein bedeutsames Beispiel für Uebernahme abwesender Zeugen.

Der Beweis, warum Dipl. 4 später abgefaßt sein muß als diese drei, besteht in der veränderten Indiction. Wie gewöhnlich ist diese in 5. 6. 7. falsch, aber es ist immer der gleiche Fehler gemacht. In Dipl. 4 ist sie jedoch richtig, folglich ward der Irrthum bemerkt. In Dipl. 4 ist nicht Bremisch gerechnet, folglich hat Jemand in die Beurkundung hineingeredet, der anders computirte: ich vermuthe Conrad. Nach dem angedeuteten Wirrsal in der Zeitberechnung wird man bei der Her-

[1]) P. Leopoldus Janauschek. Originum Cisterciensium Tomus I, p. XV. Altera catalogorum Cisterciensium proprietas, innumeris plane collationibus a nobis cognita permultisque exemplis suo loco probanda, haec est, ut *anni ab Annuntiatione B. M. Virginis.* i. s. a XXV Mart. inchoentur et XXIV. Mart. finiantur, unde lectoribus patet omnia coenobia, quae mensibus et diebus additis a primo die Januarii ad XXIV Martii in catalogis nostris appareant, secundum nostrum temporum computationem *ad annum insequentem transferenda esse.* Id non solis recentioribus, qui de historia Cisterciensi meriti sunt, sed antiquioribus etiam auctoribus notum fuisse, iidem ipsi claris verbis fatentur, imo etiam inter vetustissimarum tabularum scriptores fuerunt, qui illius rei rationem habuerint, ut suo loco demonstratimus.

Digitized by Google

stellung durch den Empfänger nun wohl von vorneherein sich nicht mehr darüber wundern, wenn ein Mann wie Heinrich der Löwe, der in so vielen Gegenden Urkunden besiegeln ließ, keine consequente Zeitrechnung in seinen Urkunden hatte. Für den Zeitpunkt der Beurkundung hat Leverkus das wichtigere Material in den Noten angegeben. Bischof Gerold ist als Verstorbener genannt und Graf Adolf II. auch. Dieser fiel gegen die Wenden am 6. Juli 1164 in der Schlacht bei Verchen. Ob der Tag genau angegeben ist, lasse ich dahingestellt; wenn er es ist, so kann die Beurkundung wohl kaum am Jahrestage der Handlung geschehen sein. Der Jahrestag scheint mir zwar mit Vorliebe als Beurkundungstag gewählt zu sein und zwar häufig in Maaßgabe gewisser Rechtsanschauungen. Wenn sich das bestätigen sollte, so wird aber der Begriff „Jahr und Tag" zu Grunde gelegt werden müssen, wo sich die Beurkundung nicht geradezu an den kirchlichen Anniversarius anlehnt.

Als subsidiäre Beurkundungszeit kommt also 1164 Juli 12 für die zu Verden an der Aller geschehene Besiegelung in Geltung. Wer aber von den gemeinschaftlichen Weltlichen der Zeugen soll dabei anwesend gedacht werden? Der Danneberger und der Schweriner hatten gewiß etwas Anderes zu thun, wenn auch schon die Mecklenburger Metzelei (Helm. II, 2) am 16. Februar vor sich ging.

Für die Glaubwürdigkeit der Urkunden in Bezug auf Exactheit der Thatsachen ist damit schon eine Perspective eröffnet. Es ist durchaus falsch, sie alle miteinander als gleichzeitige Zeugnisse aufzufassen. Welche Garantie liegt vor, daß die Thatsache nicht schon mit den Rechtswirkungen von der Zeit der Beurkundungsbefugniß, also vom mündlichen Contractabschluß her verbrieft ist? Namentlich, wo derartige Urkunden Landmaaße geben, liegt gar keine Garantie der Genauigkeit vor, da die Rechtswirkung mit der Rechtsursache sehr häufig zusammengefaßt werden konnte, ohne daß man damit eine juristische Unwahrheit aussagte. Auch das sind Sachen, die mit Nothwendigkeit Widerspruch in die Urkunden bringen mußten.

Digitized by Google

§ 40. HUB. 232. Hartwig bestätigt dem Bremischen Domherrn das von seinem Vorgänger Adalbert verliehene Recht, über ihre Habe zu testiren und erlaubt, daß die Präbende ein volles Jahr über den Tod des Inhabers hinaus zur Deckung von Schulden verwandt werden dürfe.
1164 November 30. Lindenbruch's Copiar Fol. 193.

In dieser Quasi-Innovation durch Erweiterung eines Besitzrechtes über den Tod des Inhabers hinaus — gemeinhin Gnadenjahr genannt — liegt nach dem bereits Gesagten keine besondere Schwierigkeit für das Verständniß vor. Das Verhältniß zur Vorurkunde HUB. 83 ist ebenfalls einfach zu ermessen. Selbst ein Ausdruck, der wegen seiner Vieldeutigkeit oft gar nicht genau zu fixiren ist: iustitia ist hier unbedingt mit „Gerechtsam" zu übersetzen. Bei einem so mißlichen Text wie Adalbero 150 ist z. B. iustitia preualente gar nicht fest greifbar. Es bleibt fraglich, ob diese iustitia auf gütigem oder auf processualischem Wege gewonnen ist, und steht da, wie wir sagten: die Gerechtigkeit erringt einen Sieg, womit wir bisweilen gar nichts weiter geben, als unsere subjective Ansicht von einem Verhältniß. Wo z. B. alles fernere Material fehlt, wie bei Schlesw.-Holst. Urks. I, p. 384 — pro iusticia ecclesie — exoculatus est läßt sich nicht sagen, was sich der Autor dabei gedacht hat, denn pro posse und pro patria kommen in Analogie, es kann heißen „gemäß" oder „für", im ersten Falle wäre zu übersetzen: „Gerechtigkeit", im zweiten: „Gerechtsam". In anderer Verbindung, wie iusticie Complementum bei Dominicus Dominici Rock. p. 534 heißt es einfach: canonisches Recht, bei dem Baumgartenberger p. 820: bürgerliches Recht, ibid. 826: Lehnrecht.

---

§ 41. HUB. 235. Hartwig bestätigt Dipl. HUB. 162 durch Transsummirung s. a. (nach Lappenberg Authenticum).

Wann dieses älteste Transsumpt unter den Bremischen Bischofsurkunden erlassen ist, steht dahin, doch fällt es vermuthlich in die spätere Zeit Hartwig's, wo er in Hamburg hauste. Als neue Zuthat kommt nur die Arenga und die Corroboration in Betracht. Der Anfang des Transsumptes oder Transscriptes liegt bekanntlich weiter zurück, aber darauf kommt es nicht an, sondern wann diese Form in der Praxis üblich geworden. Beachtenswerth ist, daß in den Lehrbüchern bei Rockinger p. 334 zuerst in der sächsischen Summa davon geredet wird.

Digitized by Google

§ 42. Die Bremische Erzbischofsurkunde bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts.

Die strenge Schulmäßigkeit der Adalberonischen Urkunden ist typisch für die Bischofsurkunde aus der Anfangszeit des XII. Jahrhunderts. Die Leistungen der Vicelinischen Schule gehören aber weitaus zu dem Besten dieser Zeit überhaupt. Dabei ist jedoch in der Betonung des Wortes Anfangszeit einer Bemerkung Wattenbach's Rechnung getragen, welcher sagt, daß sich der Schriftcharakter von West nach Ost verschiebt. Im Ganzen ist das durchaus richtig. Die östliche Urkunde trägt zumeist einen älteren Schriftcharakter, als die westliche und hat demgemäß auch ältere Stilformen. Das Urtheil Wattenbach's ist aber nur ein summarischer Durchschnitt und demgemäß sage ich dasselbe vom Stil auch nur im Durchschnitt. Wenn eine falsche Specialisirung dieses Ausspruches schon bei Büchern in der Alterstaxe oft zu großen Fehlern geführt hat, so liegt diese Gefahr bei den Urkunden noch viel näher. Ich glaube daher noch einmal vor jeder Specialisirung dieses Satzes warnen zu müssen, wo nicht ein mit äußerster Anspannung der Augen in großer Ausdehnung getriebenes Schriftstudium vorliegt. Um aber ein Schriftstudium rationell betreiben zu können, ist genaues Specialstudium der einzelnen Klostergeschichten unbedingtes Erforderniß. In einem rationellen Lehrplan sollte Ordensgeschichte immer der Diplomatik und Schriftkunde, soweit diese sich nicht einseitig auf das Studium der königlichen oder päpstlichen Canzlei beschränkt, voraufgehen! So sind denn u. a. dänische Schriftstücke aus der früheren Zeit des dreizehnten Jahrhunderts völlig coaetanen aus Frankreich ähnlich wie ein Ei dem anderen. Die Erklärung giebt zum großen Theil Janauschek durch den Nachweis der Filiation der Cistertienserklöster, und außerdem die Quellenlitteratur selber, wo z. B. in der Lebensbeschreibung Gunner's von Viborg erwähnt wird, daß er in Frankreich studirt habe. Der berühmte Augustiner Wilhelm von Eskilsóe war aus St. Victor in Paris gekommen, und Langebek hat durchaus Recht, wenn er annimmt, daß die ohne Zweifel in Dänemark verfaßte Lebensbeschreibung dieses Mannes von einem Franzosen herrührt. Die Herstellung der Urkunde durch den Empfänger macht das Eingehen auf die Ordens- und Klosterverhältnisse in jedem Falle zur Pflicht. Dies gilt namentlich für die älteste Zeit. Wir werden später sehen, daß ein Rückgriff auf nicht sogar entlegene Schriftschulen auch schon zu einem leidlichen Resultate führen kann.

Die Urkunden Hartwig's geben ein Bild des Stiles aus der breit gerechneten Mitte des XII. Jahrhunderts, soweit diese nicht schon

Digitized by Google

im Süden die Uebergangsformen zum XIII. angenommen haben. Die Uebergangsformen sind local höchst verschiedene. Das Constanteste darunter ist der cistertiensische Stil, dessen mittlere Form überhaupt als Erläuterung für diese Zeitfrist in den Urkunden der Bischöfe Berno und Brunward von Schwerin zu besprechen ist.

Schon unter Hartwig war das specifisch Augustinische in den Urkunden zurückgetreten, wie der Orden denn auch als solcher unter ihm seinen Halt verlor. Auf anderer Basis stand der Augustinerstil in Magdeburg. Zwar ging er durch den Einfluß der Königs- und Papsturkunde in den Erzbischofsdiplomen in seiner älteren Eigenthümlichkeit dort früh zu Ende, in den östlichen Kreisen der Mark und Pommern, also der echten Norbertiner-Provinz, entwickelte er sich aber selbstständig weiter bis zur Herrschaft der Lehrbücher. Man kann sich das am einfachsten durch eine Collation der Urkunden von Grobe in Pommern mit denen von Neumünster in Holstein verdeutlichen. Will man die Stichprobe verstärken durch einen Gegenbeweis, so wird man bei Anlegung des falschen Maaßstabes der Canzleimäßigkeit finden, daß die Augustiner alle nach einem bestimmten, die Cistertienser nach einem anderen, im Wesen aber doch demselben Recept gefälscht hätten. Echt bleibt dabei nichts, das der Rede werth wäre. Unbegreiflich aber bleibt, wo die Dummheit der Leute hergekommen sein soll, die sich geduldig von so großen Fälscherbanden anführen ließen, und noch unbegreiflicher, nach Ausweis der zahllosen Verschiedenheit der Handschriften, daß so viele hunderte von Mitwissern das Geheimniß bewahrt hätten. Diese nüchterne Reflexion mag vor einen Rückfall in den Skepticismus der alten Jesuiten bewahren.

Nach dem Tode Hartwig's I. fiel Bremen in die Krallen des Löwen. Damit war eine stetige und eigenartige Entwickelung des Urkundenstiles unterbrochen. Bis über Hartwig II. hinaus war Bremens Geschichte und damit auch sein Urkundenwesen aus dem Geleise gedrängt. Es hat den Weg constanten Stiles nicht viel eher wiedergefunden, als bis sich das Gesetz der unbekannten durch das der bekannten Hand abzulösen begann. Die Form der späteren Erzbischofsurkunden hat, wie sich aus den guten Drucken eines Leverkus, eines Wehrmann, eines Wigger, eines v. Bippen u. a., ja auch aus den sehr ungleichmäßigen Lappenberg's und der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundensammlung u. s. w. ersehen läßt, auf die Bildung des gesammten Urkundenwesens, des eigenen Sprengels und der Suffraganien Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, also von der Weser bis zur Pene einen sehr geringen Einfluß geübt.

Soweit ich die noch nicht vollendeten Sammlungen des neuen

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinischen Urkunden- und Regestenwerkes bis 1350 überschauen kann, ist Bremen für das Urkundenwesen von viel geringerer Bedeutung als Lübeck und vor allem Schwerin. Demnach bin ich der Ansicht, daß eine gleich ausführliche Darstellung meines durchgearbeiteten Stoffes zu einer falschen Anschauung führen würde. Auch erfordert das spätere XII. und XIII. Jahrhundert eine Form, welche zwar die einzelnen Theile nicht durcheinander wirft, aber durch schnelle Uebersicht ein gleichzeitiges Ins-Auge-Fassen von Mehreren ermöglicht. Die Sonderung nach Ausstellern und nicht nach Materien ist, bis der ganze Stoff in ähnlicher Weise durchgearbeitet ist, geboten, weil die systematische Ordnung, welche in Wirklichkeit die Uebersicht nur verdunkeln und das Urtheil des Lesers captiviren würde, im Grunde vorläufig noch auf nichts anderes heraus käme, als auf eine systematische Petitio principii.

1. Von Erzbischof Balduin, einer übel berufenen Kreatur Herzog Heinrich's, giebt es überhaupt nur zwei Urkunden. HUB. 240 für Neumünster O. S. Aug. Ao. inc. dni. 1174. Ind. 7. Actum Bremae Kalendis Julii. Ein Schluß auf Zeitrechnung ist daraus nicht zu machen. Da aber der Stil mit seinen Anklängen an ältere Vorlagen auf Herstellung durch den Empfänger schließen läßt, so liegt kein Grund zur Annahme einer geänderten Zeitrechnung vor. Anders stellt sich der Stil von HUB. 241 für die Bremer Chorherren, fußend auf Adalbero 162 und Hartwig 220 und 233: Facta s. h. ao. dnice. inc. 1174. Ind. 7. Ao. pont. nri. 5. Regnante Fritherico imperatore. Die Bremische Abfassung ist selbstverständlich, und es ist völlig irrelevant, ob diese durch einen Schreiber Balduin's oder durch einen der Chorherren besorgt ist. Balduin's Erhebung fällt in den Sommer 1169. Der Zeitpunkt bestimmt sich durch die Entscheidung von Bamberg, deren Albert von Stade gedenkt. Der Tag von Bamberg läuft nach den Ann. Col. Max. vom 6. April, nach Böhmer Reg. 2532 bis Juni 23, also das Pontificatsjahr 5 des Balduin von Sommer 1174—1175. Damit wäre vielleicht schon eine Abweichung vom älteren Stil der Zeitbestimmung gegeben.

2. Erzbischof Siegfried war nach den Kaiserurkunden am 3. April 1180 noch Electus, am 18. August Archiepiscopus. Will man überhaupt die Indiction als vollgültiges Argument gelten lassen, dann bestätigen HUB. 251 und 253, welche Indictio 14 zu Pfingsten 1181 setzen, daß man von der älteren Zeitbestimmung abgewichen war. Ich kann aber nach sehr mühseliger Arbeit nur betonen, daß alle Schlüsse aus der Indiction sehr mißlich sind. Ich habe einen vergeblichen Versuch gemacht, mit Hülfe einer sehr großen Zahl von Indictionen, die weit über das hier betrachtete Gebiet hinausgreift, auf

Digitized by Google

einen festen Boden zu kommen. Dabei hat mich am Ende bedünken wollen, daß man nicht nur ganz verschiedene Tabellen der bisher bekannten Indictionen planlos durcheinander gebraucht, daß man ferner dabei höchst liederliche Tafeln gehabt, oder auf gut Glück eine beliebige Zahl hingeschrieben, sondern auch, daß die Cyclen selber keinen einheitlichen Anfangspunkt gehabt haben, und scheint mir die Annahme, daß Jahr 3 vor Christus nothwendiger Weise mit Indictio 1 zusammenfallen müsse, noch keineswegs als überall gleichmäßig feststehende Thatsache zu sein. Daß im Uebrigen die beiden Formen des Marienjahres, als Pisanus und Florentinus in der Praxis auf die Ausarbeitung schlechter Indictionstafeln eingewirkt haben müssen, liegt auf der Hand. System kommt aber auch durch Annahme eines verschiedenen Anfangspunktes wegen der zahllosen Flüchtigkeiten nicht in die Sache. Abgerechnet von der Usance sehr wohl geordneter Canzleien, ist mit der Indiction für Urkundenkritik auf keinen grünen Zweig zu kommen. Jedenfalls würde ich einen Schluss aus der Indiction gegen die Jahresangabe in der Regel für unerlaubt halten, dagegen wird man nicht fehlgreifen, wenn die Urkunde mit bloßem Jahr und Indiction den Zeitpunkt September 24 als Ende setzt. Absolut sicher ist das auch nicht, höchstens eine subsidiäre Limitation innerhalb des Jahres. — Wenn man die wenigen Authentica Siegfried's aus den Archiven Bremen und Hannover neben einander auf den Tisch legt und breitet daneben die Adalbero's und Hartwig's aus, so gewinnt man aus der Schrift allein schon denselben Eindruck, den der Stil wach ruft. Und das ist kein singulärer für die Zeit. Der Contrast ist allerdings besonders scharf und wird dadurch disciplinarisch recht brauchbar. Schlimm genug, daß Herrn von Sybel's Plan, die Archive in die Universitätsstädte zu verlegen, noch immer auf Widerstand trifft. Ich wüßte nicht, wie sich für einen Lehrplan in der Frist von ein bis zwei Stunden Vortrag dem Studenten der Entwickelungsgang der Urkunde klarer demonstriren ließe, als gerade an diesem Material. Sollenn und sorgfältig ausgezirkelt stehen die Buchstaben der älteren Urkunden da. Jeder Blick auf das Pergament erweckt die unmittelbare Anschauung: die Urkunde ist etwas Feierliches, Außergewöhnliches, in den göttlichen Cult Hineingerücktes, sie steht dem bürgerlichen Leben fern. Nur mit dem Finger auf das Reimsystem hingewiesen, wird der Student kaum anders lesen können, als nach dem richtigen Rythmus der recitativischen Form. Das Auge wendet sich den späteren Urkunden zu: Die Urkunde hat die kirchliche Hülle gesprengt und tritt mit ihrer urgewöhnlichen Schrift hinein in die Alltäglichkeit des bürgerlichen Lebens. Sie ist nichts Feierliches

Digitized by Google

mehr. Stillos, wie immer in der Uebergangsperiode der Bogenminuskel zur Bruchminuskel, stehen die Buchstaben da und ihre häßlich geschweiften Verzierungen drehen und wenden sich, als suchten sie nach einer Form, in der sie sich zu Hause fühlen könnten. Sie haben noch keinen festen Platz im Volksleben gefunden. Der Nimbus, den frommer mönchischer Fleiß um sie verbreitet, ist dahin. Der Mönch dieser Periode war nicht überall in der Lage, sich den stillen Studien widmen zu können. Er folgte dem großen Eroberungsdrange seiner Zeit und war ein Mann geworden, den nur die eisernen Regeln Norbert's und Bernhard's vor einem völligen Aufgehen in weltlichen Interessen bewahren konnten. Das Volk aber war noch nicht reif, die Früchte des stillen Klosterfleißes einzuernten. Der festen Führung beraubt, tappte die Urkunde umher, ja sie besann sich bisweilen auf uralte Rechtsformen, aus Perioden, wo sie Sitz und Stimme im Rechtsleben des Volkes hatte. Und dies Umhertappen giebt ihr das Stillose. Leider ist kein Authenticum mehr vorhanden von HUB. 258: Siegfried confirmirt des Abt Ermenbold von Goseck unter Vermittelung des Markgrafen Otto von Meißen geschehenen Güterverkauf an Kloster Schulpforta:

Acta sunt hec anno ab incarnatione domini MCLXXXIII.
Mense Septembri. Indictione I.
Theodricus decanus Bremensis recognouit.
Completa sunt hec in Zelesen situm trans Bosowe.

Das seltene Wort recognouit greift mit dem Wortlaut auf die alte und noch in Kraft gebliebene Function des Canzlers der Königlichen Canzlei zurück. Complere sucht man vergebens in allen Formelbüchern bei Rockinger. Man muß schon auf die römische Privaturkunde zurückgehen, wenn man seinen Ursprung finden will. [1]) Und was will dieser lange seltsame Datirungspassus für die Bremische Erzbischofsurkunde besagen? Gar nicht mehr, als der einfache Name Erfo's in den Zeugen der hallensischen Urkunde Hartwig's I. Dechant Dietrich hat im Auftrage Siegfried's die Urkunde besiegelt. Diese einfache Thatsache umkleidet sich mit den pomphaften Worten recognoscere und complere. Der Weg war zu weit und die Sache zu unbedeutend für den hohen Aussteller. Er ließ sie durch Dietrich als dritten Mann besorgen.

3. Hartwig II, früher Notar bei Heinrich dem Löwen, empfing das Pallium am 21. April 1185. Das Bremische Necrolog behauptet, Siegfried sei am 21. September 1179 intronisirt, habe 4 Jahre 1 Monat

---

[1]) Meinen Nachweis kann ich mir jetzt schenken, denn, wenn ein Hinweis an dieser Stelle den Leser veranlaßt, das einschlägige Capitel in Brunner's schon citirtem Buche noch einmal durchzulesen, so wird er mehr Nutzen davon haben.

Digitized by Google

und 5 Tage regiert und sei am 24. October gestorben, Hartwig v. Utlede aber sei Ostern 1184 zum Erzbischof geweiht. Da ist eine Auctorität, die geeignet ist, Helmold's Angaben über die Sedenzzeit Vicelin's begreiflich zu machen! Für die Zeit Hartwig's II. 1185—1207 ist die ältere Rechnung nach dem Pisanus entschieden als antiquirt zu betrachten, soweit sich überhaupt eine solche Negation mit Sicherheit aussagen läßt. Man behält nach den Urkunden die Wahl zwischen dem ersten Januar und dem Weihnachtstage als Jahresanfang. Für den Florentinus liegt kein Beweis vor. Mit dem Pontificatsjahr sind versehen z. B.: HUB. 331: 1201, XVI., also bis April 20. HUB. 348: 1204, XX., also April 21 bis December 24/31. HUB. 353: 1205, XX., also bis April 20. Hiebei ist das Acta auf Handlung und Beurkundung zugleich zu beziehen. Bei HUB. 334 gilt 1202, XVII. bis April 20 nur von der Beurkundung, denn Lappenberg's Folgerung aus der Zeugenreihe (Propst Hermann), daß die Handlung zurückliege, ist richtig. Der Titel Bremensis ist feststehend geworden. Der Stil ist nicht mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet, zeigt aber im Ganzen eine klare Ausdrucksweise. Die Schrift ist zwar wechselnd in der Form, wie das bei der Herstellung durch den Empfänger nicht anders sein kann, aber sie hält sich von Extravaganzen frei. Eine große Aehnlichkeit mit den Urkunden Heinrich's des Löwen, soweit nicht auch diese von Empfängern ähnlicher und verwandter Art hergestellt sind, also damit ein persönlicher Eingriff Hartwig's II. in das Urkundenwesen, ist nicht zu vermerken. Ein Institut, das der alte Notar des großen Herzogs mit nach Bremen vielleicht übernommen hatte, ist das Notariat oder wie ich lieber sagen will das Hofnotariat, damit man es nicht mit dem erst viel später aufkommenden öffentlichen Notariat (imperiali auctoritate) verwechsle, welches zwar nicht den ersten Durchbruch des Gesetzes der bekannten Hand in das der unbekannten Hand bezeichnet, denn der beginnt mit den officiell angelegten Copialbüchern der Herrschaften und den Büchern der Stadt, wohl aber den anfangenden Sieg desselben bedeutet. Das Hofnotariat, wie es besonders bei den weltlichen Fürstenurkunden zu betrachten ist, stellt sich dar als eine dominiale Institution zur Erhöhung der Garantie der Echtheit des Siegels. Denn mit **vollstem Recht** sagt Conrad von Mure: **Tota credulitas litere dependit in sigillo autentico bene cognito et famoso.**

Das Aufkommen des Hofnotariats zeigt sich mit dem Hervortreten der Aushändigungsformel, wie Ficker sie im Allgemeinen bezeichnet hat. (Dare per manus.)

Digitized by Google

Vermerkt ist diese in HUB. 284 für Kloster Heiligenrode Cist. Ord. Data sunt hec ao. inc. dnice. 1188 ind. — 12 Kal. Aprilis Datum per manus Geroldi notarii (Authenticum Hannover). Der Hergang der Beurkundung wird folgender gewesen sein. Der Propst von Heiligenrode hat auf Grund der vorgelegten Rechtstitel und darauf in ähnlicher Weise wie der Baumgartenberger das Zustandekommen der Transscripte schildert die Confirmationscharte aufgesetzt, wobei er die Zahl der Indiction wegzulassen beliebte. Er hat auch gleich die Aushändigungsformel mit hingeschrieben, denn vermuthlich wurden solche große Confirmationsdiplome nach Art der Appenes zu etwaigem Widerspruche öffentlich ausgestellt, ehe sie besiegelt wurden, oder es brauchte der Dominus zur Prüfung der Rechtstitel Zeit und der Empfänger stellte sein Blankett nur in Gegenwart der Zeugen und des Notars aus. Die Nennung des Notars, als eines vir autenticus, war nothwendig, damit der vielköpfige Empfänger auch eine Garantie hatte, daß das später besiegelt zurückkehrende oder ankommende Urkundenstück auch wirklich ein Sigillum autenticum und famosum trage. Die Herstellung durch den Empfänger war ein ähnliches Mittel der Garantie dafür, daß ein von auswärts besiegelt einlaufendes Diplom auch wirklich enthalte, was der Empfänger beurkundet haben wollte und nicht unterwegs mit einem Spurium oder einem, dem Aussteller günstigeren Authenticum vertauscht würde, denn der Empfänger war vielköpfig. Das Hofnotariat und die Herstellung durch den Empfänger ergänzten sich also gegenseitig. Buoncompagno macht eine sehr zu beherzigende Bemerkung. Nachdem er getadelt, daß in (canzleimäßigen) Urkunden auf dem Lateranconcil trita semita falsariis in restrictione unius exordii demonstrata sei, quia postquam in aliquibus litteris inuenitur: „Quoniam ut ait apostolus omnes stabimus ante tribunal Christi", quilibet dicit: hec est forma conmunis — sagt er: Priuate siquidem littere a priuatis personis melius cognoscuntur et falsarii errare ualerent in biuio set non uia, maxime cum rerum varietas tot dubituciones inducit quot species in se noscitur continere. HUB. 329 = S. H. L. Urks. I. VI. Confirmation des Verkaufes von Kuserestorp, geschehen durch Graf Adolf III. v. Holstein-Schauenburg an Abt Arnold v. St. Johann in Lübeck O. S. B. Acta s. h. Hammenburg publica nostra in synodo ao. inc. dnicae 1201 ind. 4 (Zeugen, worunter Comes Adolfus qui et donator extitit). Data per manum Geroldi notarii feliciter. Amen. Auch hier ist an spätere Beurkundung und nachträgliche Aushändigung an den berühmten Chronisten oder dessen Kloster zu denken. Diese letzte Alternative stellt die erstere Behauptung in Frage, denn die Urkunde kann auch sofort auf der

Digitized by Google

Synode durch Besiegelung zum Authenticum erhoben sein, ohne daß dadurch die Haftpflicht des Notars für das Siegel überflüssig und die nachträgliche Aushändigung durch diesen Gerold unmöglich gemacht wäre. Der Empfänger ist eben nicht der Abt als solcher, sondern das Kloster, denn es ist nicht gesagt, daß Kuserestorp zur coquina Abbatis gehören sollte und ein Präbendenwesen, wie es die regulirten Chorherren haben, kennen die schwarzen Benedictiner nicht. Nun kann aber der Abt gar nicht in nächster Zeit in sein Kloster gehen gewollt, das Conventscapitel aber die Urkunde nöthig gehabt haben. Damit wäre auch bei sofortiger Authenticirung einer Aushändigung per manus Geroldi im Kloster St. Johann in Lübeck Raum gegeben. Aehnlich zu erklären ist HUB. 332 (Authenticum zu Hannover), Auftragung eines Marschlandes bei Brinkum und Grolland zur Colonisation nach Holländerrecht an die Locatoren Heinrich und Herrmann: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1201 ind. 4. (Bremische Zeugenreihe) Data per manum Geroldi notarii. feliciter. Amen. In HUB. 337 Confirmation der Zehnten für Kloster St. Willehad in Bremen: Actum ao. inc. dnice. 1203 8. Kal. Juni (Bremische Zeugenreihe) Datum per manum Alardi Hamburgensis scolastici wird auf eine zufällige Besiegelung in Hamburg bei vorhergegangener Herstellung durch den Empfänger vor Zeugen in Bremen zu schließen sein. Von dem Verhältniß des Scholasticus zum Urkundenwesen ist später gelegentlich zu reden. Einmal kommt auch ein Scriptor als Aushändiger vor. Dabei darf man niemals an den Schreiber der Urkunde denken, denn Scriptor bezeichnet einen besonderen Rang im Capitel. In der nachträglich ausgehändigten Urkunde HUB. 355 für Bremische Bürger Actum dnice. inc. 1206 feliciter. Amen. Datum per manus Bartholomei Anglici tunc scriptoris ist durch das tunc in diesem einen Falle schon eine nicht mißzudeutende Warnung vor diesem Irrthum gegeben, denn das tunc deutet hier auf die Zeit der Handlung zurück. In anderen Fällen kann es freilich auch gleich tunc jam gedacht werden. Die Aushändigung durch eine genannte Person, die Hofnotariatsdienste versieht, involvirt aber nicht immer Abwesenheit des Ausstellers vom Empfangsorte. Hier wird die Entfernung des Ausstellers vom Empfänger nicht weiter gewesen sein als der Weg vom Erzbischofshofe bis zum Rathhause. Es wird sich zeigen, daß die Distance auch noch kürzer sein konnte.

4. Erzbischof Gerhard I. war nach der für die Diplomatik folgenlosen Invasion des dänischen Prinzen Waldemar und dem am 3. November 1207 (Koppmann, Necrol. cap. Hamb. p. 31) erfolgten Ableben Hartwig's II. durch Innocenz III. vom Bischof zu Osnabrück am 30. October 1210 zu seiner Würde in Bremen gelangt. HUB. 403

Digitized by Google

für Neumünster: Acta s. h. apud Nouum Monasterium ao. dnice. inc. 1217. Ind. 6. 6 Kal. Martii pont. nri. ao. 7 gehört also sicher zum 24. Februar 1217, denn Ann. pont. 7 läuft von 1216 Oct. 30 bis 1217 Oct. 29; HUB. 414 für Rastede: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1218. 13. Kal. Mai. Ind. 11 pont. nri. ao. 8 Feliciter. Amen. zum 20. April 1218 und HUB. 419 H. acta s. ao. inc. 1218 ind. 6. pont. nri. ao. 8. Feliciter. Amen. zu 1218 bis zum 19. October. Daraus dürfte eine Behauptung, wie die Engelmann's (Mitth. a. d. Livländ. Gesch. IX. 3. p. 467): „In Bremen, wo er [Albert Suerbeer] seine Laufbahn begann, findet sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Jahresrechnung vom 25. März noch im Gebrauch", als doppelt ungerechtfertigt erwiesen sein, denn Engelmann denkt an den Florentinus, und der war es noch nicht, der Pisanus aber nicht mehr. Engelmann motivirt seine Behauptung durch die Urkunden Gerhard's II. HUB. 454 und UdStL. 106 und behauptet ferner, Bischof Johann von Lübeck und Ludolf von Ratzeburg hätten auch nach dem Florentinus gerechnet. So gefaßt, beruht das auf einer völligen Verkennung des Urkundenwesens dieser Zeit überhaupt, denn das setzte feste Canzleiordnungen und damit eine ganz andere diplomatische Position der Urkunde voraus. Wie die Bischöfe selber rechneten, das ist nur aus Diplomen erkennbar, deren Inhalt und Stil so deutlich, wie HUB. 403 die Provenienz aus den allernächsten Cirkeln um den Bischof verräth. Eine sehr andere Sache ist es, wie in Urkunden, die durch Besiegelung vom genannten Aussteller authenticirt worden, gerechnet ist. Die zeigt nämlich nur, was sich schon von vorneherein in diesen Gegenden präsumiren läßt, daß eine bunt aus aller Herren Länder zusammengewürfelte Menge von Mönchen, Chorherren, Priestern, Canonissen, Nonnen und Einwanderern sich noch nicht zu einer socialen Einheitlichkeit zusammengefunden hatte, welche verschiedene Computationen ausschloß. Die Verschiedenheit des Jahresanfanges ist überhaupt keine Sache, die so sehr tief in das Volksleben einschnitt, denn sie glich sich aus durch die Rechnung nach gleichen Festtagen. Erst wo an diesen geändert ward, da kamen so seltsame Conflicte, wie Kaltenbrunner sie in seinem „Augsburger Kalenderstreit" schildert.

5. Erzbischof Gerhard II. war, nachdem Gerhard I. zu Frankfurt am 13. oder 14. August gestorben (Dyptich. Br. Aug. 14, Necrol. v. St. Johann, Möser, Osnabr. Gesch. III, p. 29, Aug. 13), schnell noch im nämlichen Monat gewählt und am 25. Sept. 1219 erhoben. (Dehio II, Anm. zu p. 143. W. v. Bippen, Brem. UB. p. 149, rechnet vom 1. Sept. an.) Für die Computation kommen also der Hauptsache nach in Betracht: HUB. 454 für Kloster Osterholz: Datum Breme per manum

Digitized by Google

Arnoldi notarii ao. inc. dni. 1221 priedie idus Januarii. ind. 10. pont. nri. ao. 3. — Ist die Indiction richtig, so ist Engelmann's Florentinus falsch, nimmt man bei ihr einen Fehler an, bekommt Engelmann in diesem Falle Recht. Der Osterholzer Copist erscheint aber gar nicht als so zuverlässig, daß man nicht auch annehmen könnte, er habe beim Abschreiben XXI statt XXII geschrieben. Lappenberg, der allerdings etwas zu freigebig mit Conjecturen ist, vermuthet Schreibfehler. Die richtige Indictio X findet sich zu 1222 in HUB. 257 für Heiligenrode: Datum Breme ao. inc. dni. 1222 Kal. Junii. ind. X. pont. nri. ao. tercio. Dies Authenticum in Hannover beweist zwar nicht direct für die Zeitfrage, aber es macht die Annahme Lappenberg's, daß der Osterholzer Copist sich in der Jahreszahl verschrieben habe, dadurch etwas wahrscheinlicher, als es offenbar von demselben Dictator, also diesmal nicht dem Empfänger, sondern von Gerhard oder seinem Notar Arnold herrührt. HUB. 458 für St. Willehad in Bremen ist Datum ao. inc. 1222. pont. nri. ao. 3. HUB. 480 und nach dem Authenticum UdBL. 49: Acta s. h. breme ao. inc. dni. 1224. Ind. 11. 8 Kal. Julii könnte nach dem Pontificatsjahre 4, laufend von 1222 Sept. 25 bis 1223 Sept. 24, wie ein Rückfall in die ältere Bremische Computation aussehen, wenn nicht der Inhalt Doppelzeit wahrscheinlicher machte. Es ist nämlich nur Ueberarbeitung der schiedsrichterlichen Sprüche UdBL. 47 und 48 in Sachen Segeberg contra Bisthum Lübeck, und vermehrt diese 1223 erlassenen Urtheile nur durch einen kleinen Zusatz, so daß Fusion zweier Zeitpunkte evident wird. S. H. L. Urks. I, p. 459 (höchst defectes Authenticum in Kopenhagen, bei dem nur wenige Buchstaben mehr, als im Drucke lesbar sind): Acta s. h. apud Stadium ao. gratie 1231 ind— pont. nri. ao. 12. Dat. per manus Johannis not— —bris gehört also zu September 25 bis December 24/31 1231. HUB. 510 für Neumünster: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1238. Ind. 12. Datum per manus Jeronimi nri. scriptoris. Id. Octobris pont. nri. 19 zum 15. October 1238. Auch bei dem Authenticum MUB. für Kloster Dobbertin O. S. B. Datum Breme 11. Kal. Novembris ind. 1 ao. sepedicti archiepiscopi 25 ist Doppelzeit unbezweifelbar, nach welcher der Verzicht des Marienklosters 1243 geschah. Als Aussteller ist hier der Erzbischof nicht genannt, wohl aber als Mitsiegler. U. d. Stadt Lübeck 106: Datum Bremis ao. dnice. inc. 1245. 19 cal. Februarii pont. nri. ao. 26 spricht für den Florentinus, aber wer bürgt dafür, daß hier nicht auch wie in UdStL. für das Kloster St. Johann in Lübeck: Datum ao. gre. 1246. 6. Kal. Mai einfache Unordnung vorliegt? Der 26. April wird doch nicht von der zu transferirenden Frist des Florentinus berührt. UdBL. 99: Urtheil in Lehnssachen sine anno: Datum Stathen Octauo Id. Octobris pont. nri. ao. 30

Digitized by Google

gehört zum 8. October 1248; UdBL. 106 Datum ao. dni. 1249. 13 Kal. Julii pont. nri. ao. 30 zum 19. Juni 1249. HUB. 570 für das Capitel in Hamburg (Zeugen): Acta s. h. ao. gre. 1252 ind. 11. 3 Kal. Octobris pont. nri. 33. Datum Stathen Kal. Octobris (Sept. 29) ist von Lappenberg nach dem Authenticum mit ziemlich wohl erhaltenem Siegel gedruckt, so daß bei dem ausgeschriebenen secundo der Jahreszahl nicht wohl an Schreibfehler gedacht werden kann. Man kann also nur denken, daß die Handlung 1252 am 29. September geschehen war, daß der Schreiber aber erstens merkte, er habe sich in der Indiction vergriffen und die des laufenden Jahres genommen, und zweitens die Corroborationsformel ausgelassen, nun zur Correctur die Formel nachtrug und dabei Datum Staten 3 Kal. Oct. wiederholte, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Datirungstag auf den Jahrestag der Handlung falle. Solches Beispiel schließt natürlich eine Herstellung durch den Empfänger nicht aus; der Notar Roland ist hier nur unter den Zeugen, nicht aber als Aushändiger genannt. In HUB. 582: Datum et actum ao. dni. 1253. Ind. 11. Datum per manus Rolandi notarii nostri wird vielleicht das Dictat von dem Notar herstammen. Wenn man aber ein Beispiel nimmt, wie die Urkunde Gerhard II. für Kloster Lilienthal: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1257. Ind. 15. ao. pont. nri. 38. Datum Breme 9. Kal. Mai, die in zwei Authenticis in Hannover vorhanden, so ist, zumal nach dem Zeugniß des Baumgartenbergers, aller und jeder Zweifel an der Herstellung durch den Empfänger, also präsumtiv den Propst des Cistertiensernonnenklosters, ausgeschlossen. Das Diplom ist ein durch Gerhard in confirmatorischer Weise ausgestelltes Urkundenverzeichniß des Klosters. In diesem also sicher cistertiensischen Falle steht der Florentinus fest, falls man nicht Irrthum annehmen will. Nun läßt sich zwar beweisen, daß mehrfach im 13. Jahrhundert Irrthümer im Pontificatsjahre vorgekommen sind, ja daß auch selber Hofnotare solchen Irrthümern unter Umständen näher stehen können, als herstellende Empfänger, aber ich glaube, die Herstellung durch den Empfänger erklärt sowohl Irrthum, als auch verschiedene Zeitrechnung. Diese beiden concurrirenden Positionen, beide gleich möglich, beide nur in den wenigen Fällen mit voller Sicherheit beweisbar, sind geeignet, der historischen Kritik eine Warnung zu geben, daß man niemals zu dieser Frist die Urkunde der unbekannten Hand mit gleicher Sicherheit wie die der bekannten zu ganz genauen Zeitbestimmungen verwenden dürfe. Ein Beispiel von evidenter Unordnung und Irrthum liefert UdBL. 137. Otto, der Capellan der Holstengrafen, war Canonicus im Domstift Lübeck. Er ließ sich in offenbar selbsthergestellter Urkunde sein Gnadenjahr vom Bischof von Lübeck UdBL. 121: Datum Lubeke

Digitized by Google

feria sexta ao. dni. 1256. Mense Maio. Pont. nri. ao. Tercio unter augenfällig flüchtiger Tagesangabe und falschem Pontificatsjahre verbriefen und dann diese Urkunde durch Erzbischof Gerhard II. UdBL. 137 confirmiren: Datum Vorde ao. dni. 1258 mense aprili pont. nri. ao. 39. Dies sieht doch völlig aus wie Rechnung nach dem Florentinus. Aber Gerhard II. hat den April des Jahres 39 nimmer erlebt, der April 1258 fiel in sein Jahr 38. Gerhard's Nachfolger Hildebold ward schon am 15. März 1259 gewählt und ernannt von Alexander IV. am 17. April desselben Jahres. (HUB. 637.)

---

§ 43. Einfluß des Bremischen Urkundenwesens auf das der drei Suffraganien.

Von Bremen-Hamburg sind die ältesten Urkunden in die nordöstlichen deutschen Lande oder Ländchen gekommen, denn Stade (Dith- und Wilstermarschen) Stormarn und Holstein sind nicht groß. Vor der Zeit Adalbero's und Vicelin's sind diese so gering an Zahl, daß sie kaum in Betracht kommen. Von den Bremischen Erzbischofsurkunden, die wirklich nordelbischen Archiven angehörten, ist nur HUB. 80 in gleichzeitiger Schrift aufbewahrt, die des großen Adalbert für Frau Riquur (= Riqvür = Reichfeuer, wie dänisch Rigmor = Reichlust) von 1059 im Geheimarchiv von Kopenhagen. Ob sie ein Authenticum oder ein gleichzeitiges Exemplar ist, kann ich nicht sagen, beides ist möglich. Sie ist, wie Bischofsurkunden des zehnten und elften Jahrhunderts häufiger sind, nicht mit einem Siegel versehen, sondern nur mit einem Monogramm. Erst mit der Gründung von Neumünster und der Restitution des Hamburger Collegialstiftes beginnt ein Bremisch-Holsteinisches Urkundenwesen. Dieses stützte sich im Osten auf das des jungen Bisthums Lübeck. Die Grafen von Holstein, die in älterer Zeit wenig urkundeten, ermöglichten eine schwache clericale Einwanderung aus ihren Stammlanden, den Wesergegenden des Bisthums Minden. Was aber die Grafen an Hausgeistlichen anzogen, pflegte sich in der Regel auch dem Domstift Lübeck anzuschließen, so daß der südliche Einfluß der Wesergegenden in dem östlichen von Lübeck ausgehenden Strome verschwindet. Für die Folgezeit aber beherrscht Lübisch-Hamburgischer Clerus Holstein zu meist und drückt dem Urkundenwesen seine Form auf. In der späteren Zeit des dreizehnten Jahrhunderts aber macht sich auch in Holstein schleswiger Einfluß geltend und das ist ein rein dänischer. Demnach scheide ich Holstein von dieser Arbeit aus, denn es gehört füglicher in die Betrachtung dänischen Urkundenwesens. Hier

Digitized by Google

bildet Holstein das eine, das deutsche Mittelglied von den dreien, die in Frage kommen, wenn man dänische Urkunden gründlich verstehen will. Die beiden anderen Mittelglieder sind südfranzösische Cistertienser-, sowie Pariser Augustinerurkunden, und für die älteste Zeit englische Benedictinerdiplome. Die dänische Königsurkunde ist eine Mittelform zwischen der fränkischen und angelsächsischen. Das Hauptinteresse der holsteinischen Urkunde besteht in ihrem Verhältniß zur dänischen. Soweit die holsteinische Urkunde aber rein deutsch ist, fällt sie unter dieselbe Kategorie, wie die der drei Bremischen Suffraganien mit Bischofs- und Fürstenurkunde. Die Entwickelung der Lübischen Urkunden giebt das Essentielle für sie mit. Das Bisthum Lübeck, ein Novale im Wendenland, trägt im Wesentlichen das Prägemal einer Schöpfung Heinrich's des Löwen, nur was von Segeberg und den seit Vicelin bestehenden Landpfarreien ausging und was zu Vicelin's Zeiten aus der Metropole herangezogen war, das ist Bremischen Ursprunges. Ein Theil der niederen Geistlichkeit mag aus der Diöcese Münster originiren und mit den westfälischen Bürgern in die junge Stadt gekommen sein. Das älteste und zu Anfang mächtigste Kloster in der Bischofsstadt selber, St. Johann, war von den braunschweigischen Benedictinern gegründet. Das älteste Kloster der Diöcese auf freiem Lande heftete seinen Gang an die Fersen der Schauenburger Grafen, es war Reinfeld Cist. Ord., die Tochter von Loccum. Gerold, der Nachfolger Vicelin's, der erste Bischof in Lübeck, war Scholasticus zu St. Blasius in Braunschweig und Hofnotar des Herzogs und sein Bruder, der ihm folgte, Conrad, war Abt des Cistertienserklosters Riddagshausen bei Braunschweig gewesen. Riddagshausen aber war Tochterkloster von Amelungsborn und aus diesem gingen die beiden ersten hochbedeutenden Bischöfe von Schwerin hervor. In der Mitte steht das unbedeutendere Domstift Ratzeburg, das ebenso wie Schwerin lediglich Pflanzung Herzog Heinrich's ist. Keine große Stadt, kein wirklich mächtiges Kloster lag in dieser Diöcese. Ihr erster Bischof war der frühere Norbertinerpropst Evermod von St. Marie in Magdeburg. Hatte Vicelin dem Domcapitel von Lübeck-Oldenburg eine bremisch-augustinische Verfassung gegeben, so gab Evermod seinem Capitel eine magdeburgisch-augustinische. Man nennt das gewöhnlich prämonstratensisch und das Ratzeburger Domcapitel hat sich selbst so genannt. Wir wissen viel zu wenig über Evermod's Thätigkeit, um in Abrede stellen zu können, daß dem nicht im Anfange auch wirklich so gewesen sei. Die prämonstratensische Restriction der augustinischen Regel konnte aber nie unverändert für ein Domstift gebraucht werden, sondern mußte sich naturgemäß sehr schnell so weit lockern, daß sie sich nur durch Formalien und Ceremonialien von der gewöhnlichen

Digitized by Google

augustinischen unterschied. Um eine Macht zu werden, mußte die Observanz von Prémontré noch eine Phase der Verschärfung durchlaufen, sie mußte, was sie eigentlich nicht sein wollte, geradezu mönchisch, d. i. norbertinisch werden. Norbertinischer Einfluß war aber für die Zeit Heinrich's des Löwen immer ein magdeburgischer und somit der Politik des Herzogs zuwider. Diese Herzogspolitik schnitt aber für Ratzeburg den Urquell eigenartiger Entwickelung, das will sagen: steten Succurs durch norbertinische Klosterpropagation ab. Damit war für Ratzeburg auch der Quell des Aufschwunges von vorneherein verstopft. Es mußte zurückbleiben. Jene weltlichen Fürsten, die so stolze Titel führten, verloren Schritt für Schritt an Macht, ohne daß das Bisthum ihr Erbe geworden wäre. Ein wirklicher Aufschwung kommt erst mit der Aufnahme der Bischöfe in den Reichsfürstenstand, zumal unter dem klugen Regimente Ulrich's von Blücher. Mithin war hier für das Urkundenwesen kein günstiger Boden, es folgte dem der mächtigeren Nachbarn in Lübeck und Schwerin.

In Lübeck drängten sich verschiedene Orden, und seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts (1212) mit der Gründung des Stiftes, in dem ich schreibe, ist nicht nur ein starkes Rivalisiren der Orden bemerkbar, sondern sogar ein Uebergreifen des einen in den andern. Die Liste der Pröpste von Preetz O. S. B. ist das merkwürdigste, wenn auch nicht das bedeutsamste Beispiel dafür. Auf einen Landpfarrer — 1218 folgt ein Augustiner aus Neumünster — 1220, auf diesen ein Augustiner aus Segeberg — 1245/6, auf diesen ein Benedictiner aus Hersefeld — 1250, auf diesen ein Ratzeburgischer Landpfarrer — 1261, auf diesen ein Augustiner aus Segeberg — 1275, auf diesen ein Benedictiner aus Cismar — 1284/5. Cismar selbst giebt das bedeutendste Beispiel, denn es ist die alte St. Johannesabtei in Lübeck, welche aus der Stadt durch Cistertiensernonnen verdrängt ist. Zwischen diesen Umwälzungen rühren die Franziskaner. Namentlich ist P. Adolf O. S. Fr., der Sieger von Bornhövede, fast in allen wichtigeren Transactionen betheiligt. Wie dieser unruhige Zug sich auch anderer Klöster bemächtigt hatte, davon giebt der Freund P. Adolf's: Albert von Stade, bemerkenswerthen Bericht.

Diese Ordenstransactionen bilden hier den eigentlichen Schlüssel zum Verständniß des Urkundenwesens, sie geben den Grund an, warum sich kein einheitlicher Stil von der späteren Zeit des dreizehnten Jahrhunderts ausbilden konnte in Lübeck. Das sporadische Vorkommen des Florentinus beschränkt sich fast ausschließlich auf die Transactionen zwischen Benedictinern und Cistertiensern in Lübeck, welche die Installirung der Nonnen und die Auswanderung der Mönche zur Folge hatte. Auch die eingehendsten Detailstudien

Digitized by Google

klären diese Affaire nicht völlig auf, ich kann nur vermuthen nach Analogie ähnlicher Fälle, daß die eigentliche Triebfeder der Handlung in Citeaux selber lag, und es mag die fremde Rechnung immerhin durch irgend einen nicht mehr zu entdeckenden Ordensemissar oder eine Correspondenz mit solchem aufgebracht sein.

Anders stellt sich und viel einheitlicher von vorneherein das Schweriner Urkundenwesen dar. Berno und Brunward sind echte Cistertienser und verleugnen den Mönch niemals, ihr Domstift lebte demnach in thunlichst engem Anschluß an die Benedictinerregel. Fast alle Stifter, und darunter Doberan, das mächtigste weit und breit, sind cistertiensisch. Berno und Brunward sind Mönche aus Amelungsborn. Doberan ist Tochterkloster von Amelungsborn. Schwerin sieht noch zu Anfang, ja bis in die spätere Zeit so cistertiensisch aus wie Bremen augustinisch in den Tagen Adalbero's. Aber zwischen Beiden ist ein großer Unterschied. Das cistertiensische Urkundenkriterium ist nur selten ein so greifbares wie das augustinische. Die Augustiner Vicelin's waren eine einheitliche Masse nach Geburt und Bildung. Die Cistertienser sind nur einheitlich durch die Macht des Gehorsams unter eine eiserne Regel. Die Augustiner schieben sich, auch wo sie norbertinisch geworden sind, in breiter Menge vor. Die Cistertienser thun das auch, aber sie wandern trotz ihrer stabilitas loci leichtfüßiger als die Mendicanten. Ob der cistertiensische Urkundenschreiber ein Deutscher oder ein Franzose war, das soll Niemand sagen. Ich habe gelegentlich in Münster und Wolfenbüttel so gut wie in Kopenhagen und Schwerin cistertiensische Urkunden gesehen, die völlig aus dem Stilkreise der Schrift herausfielen, dem sie hätten angehören sollen. Wo sich aber eine Masseneinwanderung über einer so schmalen Basis, wie Amelungsborn — Riddagshausen, vorfindet, als welche im Schwerinschen vorliegt, da lassen sich im Ungefähren geradezu bestimmte Schriftschulen und deren Fortentwickelung beobachten. Man darf sich dabei nur nicht durch vereinzelte Stücke von ganz anderem Aussehen wildführen lassen.

Die weltlichen Fürsten im Schwerinischen sind sämmtlich Vasallen des großen Herzogs. Die Mitglieder des wendischen Fürstenhauses wurden dazu gemacht. Was diese also an Schriftkundigen zu placiren hatten, war kein anderes Material als die Leute, die sich um die Domstifter und Klöster gruppirten. Die Geschichte führt sowohl politisch wie diplomatisch zurück auf Heinrich den Löwen. Das Urkundenwesen dieses Mannes ist also der Anfang, von wo neben Bremen die Weiterentwickelung der Urkunde ausgeht.

Digitized by Google

Urkunden Herzog Heinrich's des Löwen.

§ 44. Schriftschulen.

Alle Diplome Herzog Heinrich's mit in diese Betrachtung zu ziehen, würde natürlich störend wirken, denn sie gehören zum Theil in völlig andere Zonen hinein. Selbst eine vollständige Analyse derer zu geben, die ich in authentischer Form in den Archiven Münster, Wolfenbüttel, Loccum, Schwerin und Neustrelitz geprüft habe, halte ich hier ebenfalls für falsch. Eine vollständige Kritik und Erklärung derselben in diplomatischer und historischer Beziehung ist erst dann möglich, wenn das ganze Urkundengebiet von Baiern bis an die Ostsee auf das Gesetz der unbekannten Hand untersucht ist. Die Richtung dieser Untersuchungen aber hat überall eine feste Norm: sie müssen immer von Südwest nach Nordost oder, wenn man will, überhaupt von West nach Ost gehen. Eine Specialuntersuchung über Heinrich's des Löwen Urkunden müßte aber von einem Mittelpunkte aus nach den durch jeden Empfangsort bezeichneten Richtungen der Windrose ausgehen. Und keine dieser Richtungen führt in ein diplomatisch bekanntes Land. Eine Nachahmung der trefflichen Untersuchungen der Wiener Schule ist vorläufig auf diesem Gebiet ein Ding der Unmöglichkeit. Jene Untersuchungen bleiben immer auf demselben diplomatischen Boden, wo der Empfangsort auch sei. Das eben ist ja das grundlegende Resultat aller dieser — ich sage wohl des Lobes nicht zu viel — im Durchschnitt vortrefflichen Studien, daß die Königsurkunde immer auf dem Boden der Canzleimäßigkeit steht, d. h. unter dem Gesetz der bekannten Hand.

Heinrich's des Löwen Urkunden aber gehören, so weit ich sie gesehen und untersucht habe nach den Drucken, sammt und sämmtlich der unbekannten Hand an. In Stil und Schriftform, Pergament und Format sind sie wechselnd wie die Schicksale des großen Mannes selber, sie variiren von größter Pracht zu äußerster Schäbigkeit. Das Goslarische Diplom in Hannover mit den Interlinearbezeichnungen der Zeugenreihe von der einen Hand des einen Schreibers ist ein Prachtstück, das Hildesheimische ein elender Fetzen dagegen. MUB. 65 in Neustrelitz ist ein Muster geschickter Raumvertheilung, MUB. 74 ein Muster an Ungeschick. Die Wolfenbüttler Urkunden für die braunschweigischen Klöster sind strenge und fest verschnörkelt, die Schweriner (100 B.) und das Loccumer einfach. Das Diplom von 1191 in Wolfenbüttel ist eine Extravaganz nach jeder Dimension. Ebenso wechseln die Siegel, systemlos vertheilt, von dem großen Reiter in mehreren aber immer häßlichen Formen bis zu dem kleinen schön gestochenen Löwen (nur in Wolfenbüttel, Loccum und Wunstorf).

Digitized by Google

Im Ganzen sind drei Schriftschulen vertreten, Schreiber dagegen nach eigener Beobachtung und sonstigen Nachrichten mehr als 26, die immer nur eine einzige Urkunde schrieben und sich niemals bekannt machen.

Die Schriftschulen möchte ich zunächst in eine oberdeutsche, eine braunschweigische und eine Bremische scheiden. Doch bitte ich, das nicht allzu scharf zu nehmen und nicht daraus zu strenge Folgerungen zu ziehen.

Das, was ich vorläufig oberdeutsche Schule nenne, kommt z. B. auch in einer Urkunde Hartwig's I. von Bremen vor. Die Schriftgattung zeichnet sich durch graziöse Leichtigkeit und schwunghafte Form aus. Darin stellt sie sich bisweilen dem Besten, was ich aus Königlichen Diplomen kenne, ebenbürtig zur Seite. Sie hat einen ziemlich spitzen Federschnitt, der nur wenig abgeschrägt ist. Dabei haben geschwungene Längen entweder haarfeinen Ansatz oder Auslauf bei einer leidlichen Mittelstärke. Das ist nur möglich, wenn die Federspalte ziemlich lang war, also die Feder nach dem Stahlfederausdruck weich zu nennen ist. Man schreibt aber nur mit einem sehr harten Kiel in dieser Weise, und ich vermuthe, daß die Federn vor der Benutzung in Oel gekocht worden. Trotz der angenommenen Härte der Feder muß sie doch mit einer außerordentlichen Leichtigkeit der Hand geführt sein. Die Schrift des zwölften Jahrhunderts ist mehr bogig als eckig. Mit so geschnittenen Federn bringt man aber Bogen und Ecke gleich leicht hervor. Jede schwere, also schon minder geschickte Hand wird bei glatter Unterlage fast ganz von selbst dahin kommen, intendirte Bogen auszuecken. Die Gewohnheit dieses Schnittes mußte allmälig zur Bruchminuskel überführen. Um die Entwickelung einem nicht ganz ungeschickten und durch die Stahlfeder zu aller Palaiographie verdorbenen Studenten klar zu machen, werden in der Regel vier Vorlagen bei eben beschriebener Feder und einem weder sehr glatten noch allzusehr drahtnetzlinigen Handpapier genügen (also in runden Summen beziffert Anno 1080. 1140. 1180. 1220).

Was ich Braunschweiger Schule nenne, kann mit einiger Sicherheit diesen Namen behalten. Wo ich in so verschiedenen Archivfonds für andere Zwecke zu suchen hatte und wo mir Archivare, wie in Hannover Archivrath Janicke und in Wolfenbüttel Consistorialrath von Schmidt-Phiseldeck — nicht zu vergessen, daß mir dort Dr. Zimmermann mit unermüdlicher Freundlichkeit immer eine Schieblade voll Urkunden nach der andern herbeischleppte — die Studien auf jede denkbare Weise erleichterten und lieb machten, da war es allerdings möglich, einen Totaleindruck einer ganzen Gegend im Gedächtniß und kleine Notizen zur Auffrischung desselben ohne Zeitverlust für eine Pflichtarbeit zu

Digitized by Google

gewinnen. Man muß selber Archive geordnet haben, um sich darüber klar zu werden, wie viel Mühe man den Herren im Archiv macht, um zu beherzigen, wie viel man auch bei der allerselbständigsten Auffassung mit der Kalbe der Archivare pflügt. Es ist in mehreren Archiven vorgekommen, daß ich bisweilen ein Sortiment von Urkunden ungefordert auf meinem Tische vorfand und dann so ein bescheidenes: „Vielleicht nützt Ihnen das, um die Echtheit dieser oder jener Urkunde für Ihr Regesten- und Urkundenbuch zu constatiren, denn diese oder jene Gegend hat einen eigenartigen Schriftcharakter", hörte. Ich habe nicht Buch geführt über solche Liebenswürdigkeiten, und wenn — es würde ein dickes Buch geworden sein. Vielleicht klingt einem oder dem anderen Archivbeamten oder Gelehrten aus irgend einem Theile dieses Buches eine Reminiscenz an Unterhaltungen im Archiv und außerhalb entgegen — dann bitte ich zu behalten, daß mein Gedächtniß eben ein dankbares ist und bleiben wird.

Den Namen Braunschweiger Schule habe ich theils in Rücksicht auf Heinrich gewählt, theils auf die Urkunden der großen braunschweigischen Klöster. Ich umfasse aber die Hildesheimer Gegend mit darunter, denn auch zwischen diesen und den Heinrichsdiplomen ist eine große graphische Aehnlichkeit vorhanden. Wühlt man dazwischen herum, so glaubt man auf den ersten Blick eine ganze Menge gleichhändiger Urkunden vor sich zu haben. Eine etwas genauere Betrachtung zeigt jedoch, daß dies nur durch die Ornamentik bewirkt ist. Die Buchstaben, und zwar die kleinen im Wort, sind recht verschieden und diese gelten am meisten. Die ganze Schrift hat etwas Massiges und schwerhändigen Auftrag. An den Oberlängen sind, meist von links nach rechts, oben Schnörkel angehängt, die eine Fahne [1]) bilden, deren Totaleindruck ungefähr gleich **888888** ist. Diese Fahnen sind häufig nicht in einem Zuge gemacht. Der Schreiber setzte bisweilen mit **88** an und machte dann sein dickes l in einem Zuge. Das war seinem geschmacklosen Geschmack aber noch nicht genug und er machte links von den beiden ersten 8 noch bisweilen drei oder vier hinzu. Diese sind aber nicht in je einem Zuge gemacht, sondern in je zweien, weil ihre Richtung von rechts nach links geht. Dabei kann man den Federschnitt am deutlichsten erkennen. Die Federn waren tief gespalten und breit abgeschrägt. Wenn man eine gute Gänsefeder oder besser noch einen Schwanenkiel nach Muster von Sönneken's Rundschriftfeder Nr. 4 zuschneidet, wird man ungefähr auf die Durchschnittsform kommen.

[1]) Das Fahnen-Ornament kommt auch in der oberdeutschen Schule vor, aber es ist leicht hingeworfen.

Digitized by Google

Diese Schriftform mit ihrer Ornamentik, wie sie also auf Hildesheim und besonders den Braunschweiger Klöstern St. Blasius O. S. Aug., St. Egidius O. S. R., Riddagshausen Cist. Ord. und auch wohl Amelungsborn Cist. Ord. basirt, hat eine eigenthümliche Weiterentwicklung gefunden. Wie diese in den Stiftern selber war, konnte ich nicht verfolgen, denn meine Pflichtarbeit gebot genauen Haushalt mit der Zeit und hätte auch diese Studien noch beschränkt, wenn nicht manche Archive, so namentlich Wolfenbüttel auch des Nachmittags, Schwerin und Neustrelitz überhaupt bis zur Dunkelheit, in dem liebenswürdigen Magdeburg sogar am Sonntag nach der Messe, für mich offen gewesen wären; anderwärts kamen die Archivfonds korbweise in mein Hôtel und in dem protestantischen Stift Loccum auf das gastfreundliche „Conventualenzimmer". Die nordwestlichen Cistertienser in Mecklenburg waren es, welche diese Schreibschule und ihre Ornamentik bis in die Zeit der Bruchminuskel s. XIII fortsetzten. Namentlich Urkunden, die in der Gegend von Rostock, Doberan Cist. Ord. und Dargun Cist. Ord. geschrieben sind, tragen die Merkmale der Fortsetzung dieser Schule an sich. Wie weit diese Schule in die pommerschen Cistertienserstifter gedrungen ist, kann ich nicht sagen. Pommersche Herzogsurkunden trugen mehrfach ihren Stempel, aber das allein ist kein Beweis für den Gebrauch im östlichen Pommern, sondern für Herstellung durch den Empfänger. Einen letzten, höchst merkwürdigen Ausläufer dieser Schule bieten die Reinfelder Authenticate in einigen Exemplaren, in Kopenhagen und Schwerin, auch in einigen wenigen lauenburgischen Herzogsurkunden in Hannover. Namentlich ist dabei eine klammerartige Wimpel an die stets von links oben nach rechts unten lancirte Oberlänge des ð zu bemerken, die für den Anfang s. XIV als Zeit der Niederschrift ganz monströs ist, und eine **n**-Form, die einem **m** zum Verwechseln ähnlich ist. Dies sind Rudimente der älteren Schule und Beweise von alten Vorlagen. Besonders hat ein bestimmter Reinfelder Authenticator, der viel exemplirte, bei der merkwürdigen Variabilität seiner Hand davon bedeutend übernommen, ohne daß seine Schrift die Intention der Nachahmung verräth. Er adaptirt sich unbewußt der Vorlage. Ein Zeichen intensiver Beobachtung — denn es geht mir beim Copiren von Urkunden ganz ähnlich; ohne daß ich daran denke, finden besonders charakteristische Eigenthümlichkeiten der Vorlage immer irgend ein Analogon in meinen Copien.

Die dritte Schule habe ich die Bremische genannt. Das ist ungenau; ich habe mich dabei leiten lassen durch Urkunden Erzbischof Siegfried's und Hartwig's II. Diese Schule hat keine solche Ornamentik, und man trifft namentlich bei ihr den einfachen Abbreviaturstrich —, welcher bei der Braunschweiger Schule häufig gleich zwei

Digitized by Google

inversen (, verbunden durch einen Mittelstrich, gemacht ist, also)–(. Die Schrift ist steif und nicht schön, sie vermeidet das Solenne, das die Braunschweiger Schule intendirt. Auch wenige Braunschweiger Urkunden sind in dieser Weise geschrieben, das Loccumer Authenticum, das Schweriner MUB. 100 B und das mit dieser gleichhändige HUB. 234 in Hannover.

Im Ganzen stellt die Schrift in den Urkunden Heinrich's sich dar als eine Abbreviatur der Schriftclassen seiner Lande und seiner Usurpationen, und würde, auf den Haufen gebracht, in guten Heliographien disciplinarisch zur Lehre von der Variabilität der Urkundenschrift des XII. Jahrhunderts recht brauchbar sein.

§ 45. Titel Heinrich's des Löwen.

Nach diesem Schriftbefunde ist an die Geltung des Gesetzes der bekannten Hand bei Heinrich dem Löwen gar nicht zu denken. Gleichhändige Urkunden können, auch wenn ihre Zahl durch künftige Forschung sich mehren sollte, nur unter die Begriffe der Herstellung durch den Empfänger oder den dritten Mann fallen. Um nach Drucken ein vorläufiges Präjudiz zu gewinnen, empfiehlt es sich überhaupt, die erste Stichprobe für die Zeit bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf den Titel zu richten. Für den Titel lassen sich unter Umständen scharfe historische Anhaltspunkte gewinnen, so genügte es z. B. für Hasse, um in dem schleswiger Stadtrecht (Kiel 1879) die Unechtheit der vorliegenden Fassung einer Urkunde darzuthun, nur auf den Titel Danorum Slavorumque Rex hinzuweisen, der für die dort fragliche Zeit ein Unsinn ist. Wenn Heinrich in seinem Diplom von 1191 einmal blos Heinricus dux heißt, so ist das so erklärlich, als wie, daß er in den vierziger Jahren blos dux Saxonie heißt. Wenn aber nachher dux Saxonię, dux Saxonię et Bavarię, Saxonum et Bauarorum dux, dux Bavarię atque Saxonię oder dux Bavarię et Saxonię, promiscue ohne System abwechseln, so hat man schon ein ziemliches Präjudiz gewonnen. Ein einziger, fest durchgeführter Titel beweist zwar an sich für die Canzleimäßigkeit wenig, ein planloses Schwanken aber dagegen viel; wenn man das als allgemeinere Zeiterscheinung auffaßt und nimmt mehrere Beispiele, z. B. Orlamünde-Holstein-Wagrien-Wittenburg, oder Schauenburg-Holstein-Wagrien-Stomarn oder Slaven-Pommern-Demmin u. s. w., hinzu, dann sogar recht viel.

Digitized by Google

§ 46. Zeitbestimmungen und Hofnotariat.

Wie überhaupt im zwölften Jahrhundert, wird auch hier die Zeitbestimmung zumeist mit Acta oder Actum eingeleitet, dann folgt die Jahreszahl und die zumeist falsche Indiction, seltener ist Datum oder Data, wobei hier die Tagesbestimmung niemals fehlt. Doch kommt sie auch bei Actum vor. Bisweilen wird auch des Kaisers oder des Papstes in genauerer oder ungenauerer Weise, also nach dem Regierungsjahr oder mit bloßem Regnante Erwähnung gethan. Eine einheitliche Computation zu postuliren, wäre nach dem Schriftbefund Leichtsinn; ganz etwas Anderes wäre es, wenn man sich von vorneherein Dinge verspräche, die überhaupt nicht zu erklären sind. Ich will gleich mit dem größten Räthsel beginnen, das nur hypothetische Lösungen, und zwar mit gleichem Recht mindestens zweie, und damit nach dem Satz vom Zuvielbeweis re vera gar keine zuläßt. In Wolfenbüttel befinden sich zwei inhaltlich unverdächtige, besiegelte Authentica (Orig. Guelf. p. 426). Beide sind gleichlautend und haben gleiche Zeugen, nur eines mehr als das andere. Beide geben genau dieselbe Narratio und Dispositio. Jedes nennt aber andere Rechtsobjecte. A.: begerstede, lettelenorsleue. B.: ualeberche, hamersleue. Jedes differirt in Schrift, Tinte und allem Denkbaren vom andern. Für solche Differenz mit evident nach der Tinte verschiedener Schriftzeit giebt es keine ausreichende Erklärung im Specialfall. Diplomatisch läßt sich das im Generellen allerdings durch die Herstellung durch den Empfänger erklären.

Die Zeitbestimmungen sind in beiden Diplomen zweizeilig geschrieben, nur daß B: Sunt autem acta und etwas andere Schreibweise hat A: Acta autem sunt hęc Anno ȷncarnationis Dominice M.° C.° xl^mo. vi^to. Jndictione viii. Regnante Conrado. xii°. anno regni eivs. Die Indiction stimmt zum Jahre, aber der Annus Conradi participirt mit 8 an 1146 bis März 12 und erst von da mit 9. Nun kann man alle Computationen anlegen, man kommt immer auf Unordnung, nie auf XII. An Doppelzeit ließe sich wohl denken, indem man Handlung und Beurkundung oder richtiger die beiden Beurkundungen schiede, aber ich weiß keinen Anhaltspunkt dafür, auch kaum ein sicheres Beispiel. Irrthum ist die einfachste Annahme, welche auch bei dieser Urkundengattung eine ganz andere Stellung einnimmt, als bei den canzleimäßigen Königsurkunden. Ebenso in keiner Weise mit einander vereinbar sind die Zeitangaben des merkwürdigen Diploms für Gothland (Orig. Guelf. III. p. 440): Acta s. h. ao. dni 1163 regnante gloriosissimo Domino Frederico Romanorum Imperatore augusto anno regni sui decimo, imperii septimo Datum in Erteneborch XV kal. Nouembris. Das weist

Digitized by Google

auf 1161 zurück, und man könnte hier an Doppelzeit denken, so daß 1163 und XV kal. Novbr. zusammen gehörten. Dies stimmt mit dem Itinerar Heinrich's leidlich gut zusammen, denn 1161 im Herbst hielt der Herzog nach den Annalen von Reichersberg zu Karpfham einen Landtag in Baiern, von wo aus er nach Burgund ging, im Juli 1163 aber war er in Lübeck, und kann also sehr wohl das Gothländerprivileg auf einem Landtage zu Artlenburg 1163 am 18. October erlassen haben. Daß er aber schon 1161, wohin die Königs- und Kaiserjahre führen, das Privileg promulgirt haben solle, hat gar keine innere Wahrscheinlichkeit für sich. Es bleibt somit die Annahme des Irrthums bestehen, denn die Doppelangabe verbietet den Schreibfehler.

Man kann also nur zwei Modi neben einander gebrauchen, entweder die Erklärung aus der Landessitte nach dem Empfangsort oder, wenn Theilnahme am Dictat oder Niederschrift eines Hofnotars zu vermuthen, nach der Persönlichkeit dieses dritten Mannes. Besonders klare Beispiele für den ersten Modus sind Orig. Guelf. III. p. 428 = Erhard. Reg. hist. Westf. II. p. 49: Actum Bruneswich ao. dnice. Inc. 1147. Ind. 10. ao. vero Dni. Cuonradi Rom. Reg. secundi X. — 1147 März 13 — December 24 31, vermuthlich Ende März; Orig. Guelf. III. p. 441: Hoc autem actum est Merseburc in Pentecosten. Ao. dnice. inc. 1152. Ao. autem Fridericii reg. primo = 1152 Mai 18, Prutz H. d. L. nach einer Copie Beilage 5. Authenticum in Hannover: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1154. Ind. 2. Regnante gloriosissimo Romanorum Rege Friderico ao. regni eius secundo 1154 bis März 8; Orig. Guelf. III. p. 451 Authenticum in Hannover: Ao. dnice inc. 1154 Ind. 2. 3 Nonas Junii ao. friderici regis 3. primo uero Brunonis episcopi hildenesheimensis. Actum Goslarie feliciter amen 1154 Juni 3. In diesen Fällen ist es klar, daß weder nach dem Pisanus noch dem Florentinus gerechnet ist. Bei dem Modus nach den Notaren ist aber in jedem Falle auf deren Persönlichkeit einzugehen. Er schließt ja die Herstellung durch den Empfänger nicht principiell aus und außerdem kann er sich ebenfalls den Gewohnheiten des Empfängers accomodirt haben.

Das Hofnotariat und das Capellanat sind im XII. und XIII. Jahrhundert mit einander in der Regel verbunden. Der Capellanus als solcher steht wohl mit dem Fürstlichen Schriftwesen, nicht aber mit dem Urkundenwesen in nothwendigem Zusammenhang. Der Hofnotar aber ist in erster Linie bei den Fürsten Siegelbewahrer. Im Uebrigen ist seine Stellung während des XII. und XIII. Jahrhunderts bei den einzelnen Fürsten eine durchaus verschiedene. Das sicherste Kriterium für die Bedeutung der Leute in ihrem Amte, über das wir schlecht

Digitized by Google

unterrichtet sind — denn was über Königliche Hofnotare bekannt gegeben, läßt sich nicht direct für diese Männer verwenden — das ist ihr ganzer Lebenslauf, zumal in seiner späteren Folge. Sickel sagt Acta I 102 (Einfluß der Canzler): „wenn dieser Regent unter anderm auch die Männer, die er zur Leitung seiner Canzlei berufen hatte, auch gelegentlich zu politischen Sendungen verwendete, so verdankten sie dies ihren persönlichen Eigenschaften und nicht ihrem speciellen Amte, und als Canzler ragten sie in keiner Weise vor anderen Genossen des Hofes und Rathes hervor." Aehnlich denke ich auch von den Hofnotaren, aber nicht gerade so. Die persönlichen Eigenschaften in erster Linie waren es, denen die Hofnotare ihre Stellung zu verdanken hatten. Das Amt hing an keinem bestimmten Stift. Diese persönlichen Eigenschaften müssen ihr Amt mächtiger oder unmächtiger gemacht haben, wie das bei Vasallen und Ministerialen in anderer Weise auch war. Der älteste Hofnotar und Capellan bei Heinrich war der Scholasticus, also der dritte Prälat, des mächtigen Chorherrnstiftes St. Blasius. Einem Manne von solcher Stellung kann der Hof schon kein untergeordnetes Amt haben anbieten können, er muß schon nach dieser Stellung als höherer Beamter und Rath der Regentschaft angesehen werden. Helmold, der ausführlicher von ihm I 79 handelt, bezeichnet ihn als Suevia natus, parentibus non infimis und als Capellanus ducis, das Hannoversche Authenticum von 1143 daneben als Notar. Als Heinrich dem Erzbischof Hartwig hatte den Weg in seine Erzdiöcese verlegen lassen und nach der glücklichen Affaire von Rom einen Hauptschlag gegen Bremen zu führen gedachte — denn die Erhebung Gerold's gegen Hartwig's Willen kann nichts anderes zu bedeuten haben, als einen Versuch zur Gründung eines wendischen Primats in Aldenburg — da schob er eben diesen Gerold vor und ließ ihn vom Papst zum Bischof weihen.

Das war ein Act von politisch schwer wiegender Bedeutung. Heinrich mußte dabei doch seinen angehenden Kirchenfürsten kennen und wissen, ob derselbe in Regierungsangelegenheiten zu gebrauchen war — woher aber soll diese Kunde anders gekommen sein, als aus dessen Führung im Amt? Und dies war das Hofnotariat.

Heinrich hatte (vgl. Dehio l. c. Anm. p. 17) zwei Balduine in Diensten, von diesen blieb der eine in dem Chorherrnstift St. Blasius, der andere aber avancirte sehr schnell zum Erzbischofe von Bremen. Er hat Alles gethan, um das Erzbisthum im Sinne Heinrich's auszubeuten.

Hartwig von Utlede war nur ein Ministerialensohn. Als solcher war es im zwölften Jahrhundert schon viel, einen Platz in einem so vornehmen Stift, wie St. Blasius in Braunschweig, gefunden zu haben.

Digitized by Google

Hartwig ward darauf Chorherr in Bremen, als er Notar bei Heinrich geworden war. Und nach dem Hofnotariat ward er Erzbischof.

Diese Lebensläufe beweisen allerdings, daß die Hofnotare von großem Einfluß gewesen sein müssen. Ein Fürst wie Heinrich brauchte offenbar schriftgewandte Minister und Diplomaten, die den Sieg der Ueberredungskunst schnell in bindendem Vertrage auf dem Pergament auszunutzen verstanden. Selten hat irgend ein Fürst den höheren Clerus so gemißbraucht und weltlichen Zwecken dienstbar zu machen gewußt, wie gerade Heinrich. Auch eine solche Thatsache ist nicht denkbar ohne einige Diplomaten kirchlichen Standes. Das einzige Amt aber, das zum Placement solcher Leute angethan war, das ist das Hofnotariat, zumal das mit dem Capellanat verbundene. An eine strenge Ressorttheilung, wie bei modernen Ministern, ist natürlich nicht zu denken. Daß der eine Balduin keine hervorragende Rolle gespielt hat, ist kein Gegenbeweis, denn es hat in großen Staaten Premierminister von ganz minimalem Einfluß gegeben, und deswegen wird man doch das Amt nicht für unbedeutend halten wollen.

Mit dem Zusammenbruch der Welfenherrschaft beginnt die Periode der Theilungen und Spaltungen. Die Fürstengewalt sank und mit ihr, was eben ihr seine Kraft verdankte. So auch das Hofnotariat. Die Hofnotare blieben Siegelbewahrer, aber große Negotiationen hörten von selber auf. Der Stand rekrutirt sich aus gewandten Landpfarrern, häufig von rittermäßiger Geburt. Bei mächtigeren Herren stellen auch die Domstifter ihr Contingent, und dann avancirte der Notar-Canonicus am Ende zum Scholasticus. Hie und da, wo ein Fürst zum Städtewesen in nähern Connex trat, kam auch wohl ein städtischer Scholasticus, also Rathsschreiber und Schullehrer zugleich, in das Amt. Stellenweise aber erlosch dasselbe fast ganz. Seit aber in der späteren Zeit des dreizehnten Jahrhunderts bei dem besonders durch Stadt und Kloster erhöhten Culturleben die Herrschergewalt sich an Fürsten und Bischofshof regenerirte und sich mit absolutistischen Ideen zu durchdringen begann, da fand sich in dem neubelebten Hofnotariat das Material zur Bildung von Hofcanzleien.

§ 47. Besiegelung.

Die Münze trägt das Bild des Kaisers. Sie beansprucht damit so hoch zu gelten, wie dieser Kaiser sie schätzt. Das Siegel ist mehr als eine Münze. Das Siegel zeigt ebenfalls bei einem großen Herrn dessen Bild. Das will sagen, der Mann tritt selber ein für das Wort, das geschrieben steht auf dem Pergament. „Der Brief ist die Seele, das

Digitized by Google

Siegel der Körper," sagt Conrad von Mure bei Rockinger 474. Und damit hat er das richtige Wort getroffen. Die Seele ist ungreifbar, unfaßbar vor dem Gericht, geradeso die Originalität der Briefe unbekannter Hand. Der Körper ist faßbar. Alle Beweisung und alle Einweisung vor Gericht geht in allerletzter Linie auf eine persönliche, eine körperliche zurück. Diese körperliche Beweisung und Einweisung abbrevirt sich im Laufe der Zeit und nimmt verschiedene Rechtsformen an. Alle die Formen aber sind persönlich, niemals dinglich. Nicht der Stab oder die Fahne, sondern das Geben und Nehmen derselben bildet den Act der Investitur. Nicht Splitter oder Sode bildet die Schötung, sondern das Werfen. Dieser dispositive Moment, das Bild der Handlung, soll durch den Brief in der Zeugen oder des Gerichtes Gedächtniß bestehen bleiben. Und das Siegel? Das Siegel ist das Abbild des Mannes selber. Es ist ein Eidzeichen. Wie nach alter Rechtsform für sehr ernste Dinge, die das Erscheinen eines Königsboten erheischten, ein Stück der Kleidung, ein Handschuh, mitgebracht wurde, als etwas, dessen Bekanntsein bei Allen juristisch presumirt ward, so tritt im Bilde des Siegels der Herrscher selber auf. Das Siegel umfaßt Alles, was überhaupt in dem Begriff der Scheinhandlung und somit auch aller Investiturformen liegen kann. Es hat Dispositivkraft und Beweiskraft zugleich, denn es ist die Abbreviatur des Disponenten und Zeugen selber. Ganz gewiß hat Sohm Recht, daß eine Investitura per cartam eine contradictio in adiecto sei, und wenn sich nach Brunner's Beispielen, wie das nicht abzuleugnen ist, die Charte zu einem Investitursymbol herausgebildet hat, so ist das einer der vielen unlogischen Gänge des Rechtslebens. In dem Gebiete, das wir betrachten, ist von keiner dispositiven Urkunde die Rede. (HUB. 219 enthält keinen Gegenbeweis.) Keine Formel spricht von einer traditio per chartam. Keiner einzigen Urkunde, so weit meine Augen überhaupt in diesen Gegenden öffentliche und private, geordnete und ungeordnete Archive durchforscht, trägt irgend eine festuca oder Derartiges — alle tragen oder trugen ein Siegel. Das Siegel ist das Investitursymbol im weitesten Sinne überhaupt und für diese Gegenden das einzige, welches die Diplomatik tangirt. Daß in Perioden, wo nicht immer ein Siegel zur Stelle war, sich auch andere althergebrachte Symbole erhielten, daß diese der Siegelung vorhergingen, ist eine Sache, die sich einfachst von selber versteht. Schötungen mit Torfsoden haben sich bis in das neunzehnte Jahrhundert erhalten. Auch das ist eine unlogische Sache, gerade wie die von Brunner bewiesene. Auch über die Schötung ward noch in unserem Jahrhundert Protocoll geführt. Und die ganze Sache ward doch erst rechtskräftig, wenn der Richter seinen Namen unter das Pro-

Digitized by Google

tocoll gesetzt hatte. Das ist noch unlogischer. Da ist das Verfahren der alten Siegelung doch consequenter gedacht. Trat die Scheinhandlung oder die wirkliche Handlung ein, so war der Handel vorläufig fest geworden. Sache der Urkunde aber war es, die vorläufige Festheit durch ihren Appell an das Zeugengedächtniß zu verstärken. Der erste Beweiszeuge aber, der für die perfecte Sache in Frage kommt, ist der Aussteller und darum setzt er sich im Bilde selber unter die Urkunde. Bei einem wachsenden Culturleben aber mußte sich die Sache vereinfachen. Der Empfänger stellte sein Blankett her und der Aussteller setzt sich im Siegel darunter. Damit waren die anderen Scheinhandlungen überflüssig. Sie haben sich aber mit einer fast unverwüstlichen Macht gehalten und unser Rechtsleben kennt deren noch, ja sogar das Gemüthsleben. Freilich alles dies beruht auf der größten historischen Weltmacht: der Gewohnheit — und diese kann historisch nur abrogirt werden durch ihre Concurrentin: die Bequemlichkeit, der sie ihr Dasein zeitweilig verdankt. Die Bequemlichkeit muß in hundert und aber hundert Fällen den schwerfälligen Apparat der anderen Investiturformen abrogirt haben durch die Besiegelung. Und daß ein Siegel ein Symbol für eine Handlung so gut wie für den Handelnden sein kann, wird Niemand leugnen.

Im Leben erzeugt die Gewohnheit und die Bequemlichkeit eine lange Kette von Rechtsfictionen, die oft erörtert sind. Weit seltener aber werden die Rechtsillusionen in ernste Erwägung genommen, denn sie sind die fatalste Seite der Jurisprudenz. Zu diesen Rechtsillusionen gehört in letzter Linie auch das Gesetz der bekannten, ja das der eigenen Hand. Fälle, wo der Damnificat selber zugab: das ist meine eigene Handschrift, und wo doch der Beweis der Fälschung geführt ward, gehören bekanntlich nicht zu den Seltenheiten. Alte Fälscher aber pflegten nicht ihr „Zappert" zwischen die Zeilen zu schreiben. Die absolut sichere Erkennbarkeit einer Schrift ist auch eine Illusion, und danach muß sie auch für den Diplomatiker, wie Sickel sagt, „Axiom" bleiben. Uns fehlt eben der Anhaltspunkt der Diffession, die objective Beweisbarkeit des Gegentheils. Ebenso eine noch größere Rechtsillusion bildete das Siegel. Ich will bei unserem Briefsiegel anfangen. Wie viele Leute haben bis in die neueste Zeit geglaubt, dasselbe bilde einen sicheren Verschluß, eine Garantie des Briefgeheimnisses. Erst seit Kurzem wird der Brief unversiegelt versandt. Es ist das ein Appell an die Bequemlichkeit. Und diese Bequemlichkeit bildet die Basis für eine neue Gewohnheit. Es ist das ungefähr ebenso wie mit dem unbewachten Stehenlassen von Korn auf dem freien Felde. Die Mehrzahl der Briefe wird nicht von Unbefugten heimlich geöffnet und das meiste Korn wird nicht gestohlen. So war es auch mit dem

Digitized by Google

dispositionskräftigen Beweissiegel des Mittelalters. Conrad von Mure, der geistvollste unter den Diplomatikern, ist sich vollständig klar über dies Verhältniß. Er kennt die griechischen Geheimbuchstaben (vgl. Alberich v. Montecassino Rock. 33—36) noch sehr wohl und sagt Set hec figure modo recesserunt ab usu et tota credulitas litere dependet in sigillo autentico bene cognito et famoso. (Rock. 459.) „Welche Siegel aber — vor competentem Gerichtshof nach geschriebenem Recht oder erwiesener Landesgewohnheit als Authentica angesehen werden oder anzusehen sind, das kann nicht wohl (non expedit) in dieses Buches Kleinheit abgehandelt werden, weil die Glossatoren des canonischen und civilen Rechts in diesem Falle verschiedener Ansicht sind. Nicht authentisch sind die Siegel, denen wir vor Gericht keinen Glauben zu schenken gezwungen sind." (Rock. 475.) Also das heißt mit anderen Worten: die Authenticität eines Siegels an sich ist undefinirbar, Nichtauthenticität ist beweisbar. Siegel der Bischöfe und noch Höherer nimmt Conrad aus (175), also auch entschieden die von Fürsten. Auf p. 474 kritisirt er Bischofssiegel, wo er von der Concordanz zwischen Titel und Legende spricht: „Wenn sich nämlich Jemand in der Salutatio Bischof oder Abt nennte und das Siegel hieße ihn bei dem Bilde eines gewaffneten Ritters oder eines Löwen: Graf, oder umgekehrt, das wäre verkehrt und absurd."

Der Gedanke ist richtig, aber die Bequemlichkeit hat sich hieran nicht gekehrt, denn die Beispiele der Confirmatio per Sigillum sind ja bekannt. Daß allerdings auch Königsurkunden in ähnlichem Falle in Zweifel gezogen worden sind und anfechtbar waren, glaube ich auch. Die schweigende Anhängung des Siegels an den Brief einer anderen Person, und wäre es des Vaters oder Vorgängers, bedingt doch immer einen Eid des Producenten, daß König B sein Siegel an den Brief des Königs A gehängt habe.

Daß aber eine so stillschweigende Besiegelung vorkommen konnte, beweist den ersten Satz Conrad's als herrschende Praxis. Ja daß sogar Männer damit das Gesetz der bekannten Hand durchbrochen oder daß Fälscher einen solchen Bruch überhaupt wagen konnten, beweist die Macht der Anschauung, daß eben Alles vom Siegel abhängt. Famosi principes pflegten daher ihr Siegel immer an der Seite und sub magna custodia et fideli zu haben (Rock. 475). Diese Custodia ist bei den Fürsten das Hofnotariat; bei den Bischöfen stellt sich die Sache verschieden. In der Regel führte der Scholasticus oder der Domdechant die Siegel, manchmal beide zusammen, seltener der Custos. Recht hat Conrad wieder, wenn er bemerkt, daß die Siegelbewahrer nur unbedeutende Sachen ohne Wissen ihrer Herren besiegeln sollten. De scitu

Digitized by Google

heißt aber noch lange nicht in presentia. Dänische Königs- und Herzogsurkunden betonen das in presentia nostra oder ein teste me ipso häufiger.

Von Siegelfälschung ist selten die Rede, denn man wußte sehr wohl, daß diese unbeweisbar sein konnte, wenn sie gut gemacht war. Eben dies Schweigen ist beredt. Denn Gegenstände, die völlig Schützlinge des öffentlichen Credites sind, werden auch von sehr corrupten Leuten respectirt, ich komme wieder zurück auf unser Briefgeheimniß und den Felddiebstahl.

Daß man fälschen konnte, war eine allbekannte Thatsache, zumal war das leicht bei päpstlichen Bullen — nicht leicht aber war das, die Schrift gut nachzuahmen, doch nie unmöglich. Infelix abbas de Marmoreto, sagt Buoncompagno (Rock. p. 144) bullas romane curie cum subtili subula perforauit et cum acu sublitissima filos adulterinos inmittens cum ligneo malleo interposito filtro planificauit bullas quas falsis litteris inprimebat. Fecit etiam cinericium de cuius artificio tutius est silere et per ipsum bullas papales, monetas omnes, et sigilla quelibet faciebat. nec inueniebatur in uno puncto delictum. Das Letztere ist nun wohl übertrieben, aber es zeigt doch, daß man die factische Unsicherheit kannte.

Bei einem Wachssiegel genügt zu völliger Abformung Thon und Wachs. Auch kann man ein Siegel mit leichter Mühe spalten, wenn es nicht ein ganz dünne gepreßtes Doppelsiegel ist.

Unter diesen Umständen blieb gar nichts anderes übrig, als daß man die Gefahr dem Princip nach ebenso ignorirte, wie wir das mit einfach gummirten Couverts auch thun. Auch wir wissen recht gut, daß jede Schrift gefälscht werden kann, doch ist bis jetzt im Rechtsleben noch kein ernster Versuch gemacht, vom Schriftbeweise abzustehen. Auch wenn einst phonographische Urkunden, deren Klangfarbe sich genau bestimmen ließe, da sein werden, so wird die Intelligenz der Fälscher sie auch nachzuahmen wissen. So blieben denn die Siegel das letzte Mittel und man half sich so gut man konnte.

Zunächst lag eine Sicherung in der Person des Siegelnden, nach dessen Tode schützten in Besitzfragen Gewere und Praescriptio. In den Formelbüchern wird das größte Gewicht auf die Autentica Persona gelegt. Als solche kommt beispielsweise ein Famosus princeps oder ein episcopus in Betracht, daneben ist auch von einem autenticè sigillare die Rede. Das kann nur heißen durch eigene Hand, oder durch einen Hofnotar, oder Jemand dem Aehnlichen.

Von der Bedeutung der Person hing und hängt die Zeugenaussage ab. Das Siegel ist das Symbol der Person. So hoch wie der Respect oder geradezu die Furcht vor dem Manne ist, so hoch steht auch die vor dem Siegel.

Digitized by Google

Aus diesem Thatbestande erklärt es sich, daß die Bischöfe und Fürsten der hier in Frage kommenden Gegenden keine Form, ja nicht einmal eine consequente Formel fanden, die ihre Urkunde principiell dem gewöhnlichen Kreise aller anderen Leute entrückte. Formell blieb das Schriftstück der Bischöfe und Fürsten eine reine „Privaturkunde". Es verstand sich von selber, daß die ganze Urkunde ihrem Wesen ihrer factischen Bedeutung nach etwas ganz anderes war, weil sie das Siegel des Fürsten trug. Ob Jemand die Urkunde eines verarmten Ritters schalt und denselben dadurch vielleicht zu einer Buschklepperfehde veranlaßte, oder ob einer es mit dem Löwen von Sachsen und Baiern aufnahm, das war eine ganz andere Sache. Principiell nach Schrift und Wort dem gewöhnlichen Kreise entrückt, finde ich die Urkunde erst in einer Zeit, die hinter der Grenze dieses Buches liegt. Eins der klarsten Beispiele für die Bedeutung des Siegels habe ich in meinen Notizen zu den Regg. hist. dipl. Daniae (Ztschr. d. G. f. Schlesw.-Holst.-Lauenbg. Gesch. VII) angezogen. Der Proceß spielt in Holstein. Itzehoe 1352. Der Beklagte schilt die Urkunde: literam carere viribus eo quod Sigillum des Schenkgebers H. v. D. quod litera dicebat appensum, appensum non apparuit. — Dagegen wird Beweis geführt, daß es vorhanden gewesen sei. Ein Siegel des Grafen ist aber noch vorhanden. Da fragt der Graf ein Schiedsgericht an ipse personaliter ex litera sui patris de qua donatoris sigillum fuit abruptum sancti monialibus aliquid teneretur. Worauf Bescheid wird: es genüge für den Fall der Beweis, daß H. v. D.'s Siegel vorhanden gewesen wäre und für ihn selber: Si enim unicuiusque testimonium de re quam vidit vel audiuit siue noceat siue procit presumitur esse verum quanto magis principis testimonium autentice sigillatum. Die Urkunde des Fürsten kann also juristisch nicht unter den Begriff der Privaturkunde fallen, denn sie gilt mehr als ein bloßes Zeugniß, ja selbst als ein glaubwürdiges. Zum Beweise ist aber nur das authentische Siegel herangezogen. Wenn sich nun später zeigen wird, daß die Bischofs- und Fürstenurkunde in der von uns zu betrachtenden Frist außer dem Siegel keine charakteristischen Unterschiede von anderen Urkunden hat, wenn sich zeigt, daß auch andere Leute als Fürsten authentische Siegel führen — dann dürfte es wohl sehr fraglich sein, ob der moderne Begriff „Privaturkunde" hier überhaupt ein erlaubter sei. Die Mehrzahl der Fürsten hat, wie aus den Tafeln in den Origines Guelficae und dem Mecklenburgischen Urkundenbuch gesehen werden kann, nicht ein Siegel, sondern mehrere. Bei einem Herrn, wie dem Löwenherzog, liegt das ganz in der Natur der Sache. Ein solcher mußte in der Lage sein, an mehreren Orten zugleich urkunden zu können. Dies Verhältniß legte eine praktische Methode

Digitized by Google

der Sicherung an die Hand. Buoncompagno's Gedanke: falsarii errare ualerent in biuio set non in uia, maxime cum rerum varietas tot dubitaciones inducit quot species in se noscitur continere, ist so einfach, daß bei einer einmal vorhandenen Mehrzahl der Siegel Jeder auf ihn kommen mußte. Die Siegel wechseln anscheinend planlos.

Dieser Wechsel der Siegel mit geheimer Buchführung oder geheimer Gedächtnißbewahrung ist die einzig mögliche und auch wirklich praktische Garantie. Für uns ist sie unerweislich. Eine zweite Garantie gewährte auch die später zu besprechende Recognitio per pollicem.

Auch das Verfahren bei der Siegelung ist ein recht verschiedenes bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein. Bei Heinrich wechseln zur Befestigung Bänder und Haltblätter für aufgedrückte, Schnüre, Seidenfäden, Pergamentstreifen und dicke, vierkantige Lederstreifen für angehängte Siegel. Ebenso das Wachs. Letzteres beides mag mit auf Rechnung der Herstellung durch den Empfänger kommen.

Einer Art von Siegeln will ich aber noch besonders gedenken, denn ihr zahlloses Vorkommen stellt uns vor die Alternative, mindestens den dritten Theil aller Siegel für verdächtig zu erklären oder die Möglichkeit einer reinen Investitura per sigillum zu concediren, bei welcher denn der Empfänger nach Empfang des Siegels sich die Urkunde zu dem Siegel gemacht habe. Ich sage zunächst nur die Möglichkeit. Gegen die erste Annahme spricht, daß ich aus dem späteren XIV. Jahrhundert in Preetzer Urkunden Hände, mir nur dem Namen nicht der Schrift nach unbekannter Schreiber kenne, also zweifellos echte Diplome, welche doch diese Art Siegel tragen. Schon während ich das reiche Archiv in Preetz ordnete, machte ich in der citirten Zeitschrift VIII p. 279 f. auf diese Siegel aufmerksam. Ich hatte aber nachher Gelegenheit, zu sehen, daß diese Plattensiegel nicht, wie ich anfänglich dachte, etwas singulär Holsteinisches des XIV. Jahrhunderts, sondern etwas ganz Gewöhnliches vom XII.—XIV. Jahrhundert und wohl auch darüber hinaus sind. Das Auseinanderfallen habe ich in jedem Archive gefunden. In den allermeisten aber auch, daß die obere Platte ganz und gar mit Fingerspuren bedeckt war, so daß da kein Zweifel sein kann, sie muß erst mit dem Daumen auf den Stempel befestigt gewesen sein. Erst später hat man sie mit der Unterplatte verbunden. Bisweilen haben Siegelstreifen auf der Rückseite der Oberplatte gar kein Merkmal hinterlassen, sondern sind nur in die Unterplatte eingedrückt.

Das Gewöhnliche der Plattensiegel war, daß der Siegelnde also erst einen Wachsklumpen auf dem Stempel breitdrückte und dann, während das Wachs am Stempel haftete, die Siegelbänder darauf legte

Digitized by Google

und das Wachs der Rückplatte anknetete, denn wo das geschehen, braucht die durchschnittliche Dicke der Rückplatte zur Anfügung eines viel zu starken Druckes, als daß sich die Fingerspuren des Dorsums der Oberplatte gut erhalten könnten. Ich habe mit alten Stempeln und Wachs den Versuch oft genug gemacht.

Bei vielen Siegeln, wo aber der Eindruck des Siegelstreifens auf der Oberplatte ganz oder fast ganz fehlt und wo die Fingerspuren deutlich sind, giebt es nur eine Erklärung: Die Oberplatte ward getrennt vom Stempel, nach fast völliger Erkaltung des Wachses mit der Unterplatte verbunden.

Daraus folgt, daß die Befestigung des fertigen Siegels in Abwesenheit des Stempels geschah, oder daß die Sigillatoren eine bis dahin noch nicht urkundlich gewordene Gedankenlosigkeit und Frivolität besaßen. Die dünne Oberplatte mit dem Bilde erlaubt nie einen starken Gegendruck und der Sigillator mußte wissen, daß sein Werk nicht lange halten würde, falls er nicht das Bild durch Gegendruck mit der Matritze schützte.

Demnach kann dem Sigillator nur ein Abdruck, nicht der Stempel ausgehändigt sein.

Wie in aller Welt ist denn die Stelle im Kulmer Stadtrecht III 74 zu erklären: daß sein „ingesegil ny mit synem willen und ane syne wissenschaft an den bryf gehenget wurde? Diese Formel wäre doch wohl anders gefaßt, wenn an Stempeldiebstahl zu denken wäre. Die Folgerungen aus dem Plattensiegel erklären das Verhältniß sehr leicht und ebenso die andere von Planck in seinem vortrefflichen Buche angezogene Stelle (Goslarisches Stadtrecht 71, 24): unde sprikt it ne si sin nicht, de rede si eme unwitlik, he ne hebbe des Breues nicht gegeuen.

Die Möglichkeiten sind folgende:

1) A giebt dem B Auftrag, seinen Siegelabdruck an eine mit C besprochene Urkunde zu hängen. C vertauscht, ehe B das thut, die Urkunde mit einem Falsum.

   Sicherung hiegegen ist in den Urkunden seit 1144 die öfter vorkommende doppelte Erwähnung des Siegelers: a. als Testis, b. als Dator p. m.

2) C spaltet das Siegel und hängt dasselbe an ein Spurium.

Hier kann man nun eine große Kette von Möglichkeiten construiren nach dem persönlichen Verhältniß. Die Basis ist immer das Vertrauen der Personen unter einander, und es ist unschwer, hier Varianten zu finden, welche den Hergang bei größtem Mißtrauen des A und größter Ehrlichkeit und Klugheit des B doch noch wahrscheinlich sein lassen, weil eben C, der Empfänger, und auch A selber sehr vielköpfig sein

Digitized by Google

konnten. Der Einwand, daß die Unvorsichtigkeit des A in jedem Falle übertaxirt würde, ist hinfällig. War A ein Laie, der nicht lesen konnte, so war es doch möglich, ihm auch bei eigenhändiger Besiegelung ein X für ein V in die Urkunde zu schreiben.

Wie häufig sind Urkunden, in denen Aussteller allein steht und nur Mönche der contrahirenden Empfängerpartei in einem ganz obscuren Dorf genannt sind. Da war es doch gerathener, wenn er dem Empfänger zum Zeichen der Investitur einen Siegelabdruck gab und die Beurkundung vertagte, bis sein des Lesens kundiger Notar die Befestigung vollzog. Ausnahmefälle mögen das sein. Aber wenn irgend eine Materie gebietet, stets auch die abliegendste Möglichkeit ins Auge zu fassen, so ist es gerade diese. Besteht doch der Werth dieser ganzen Quellengattung darin, daß sie eine Casuistik des socialen und politischen Lebens ist. Das Licht bedingt aber auch einen Schatten.

Was der Vergangenheit Garantie war, ist es nicht mehr für uns. Die Bischofs- und Fürstenurkunde dieser Periode hat niemals eine ewige Geltung verlangt; auch wenn noch so viele „in perpetuum" in den Salutationen stehen.

---

§ 48. Die Hofnotare Heinrich's des Löwen.

1. Gerold.

In dem hannoverschen Doppeldiplom Herzog Heinrich's und des gleichnamigen Erzbischofs von Mainz ist Gerold doppelt genannt. Einmal hat er für die Sache in seiner Eigenschaft als Capellan als Zeuge einzustehen und ferner als Notar für das Siegel. Herzog Heinrich, ein sechszehnjähriger Junge, kommt bei der Handlung natürlich nicht in Betracht, sondern Gerold wird als Capellan den Beurkundungsbefehl von der Vormundschaft eingeholt und die Urkunde blankettirt haben bis zu: Data bruneswic Per manum Geroldi notarii X Kalendas Augusti in der abgesetzten 12. Zeile. Zum Unterschiede von der allgemeineren Handlungszeit in der 9. Zeile vor den Zeugen: facta. Anno Incarnationis dominicę. M. C. x l. mi° Indictione VII, kann dieser Tag nur die Besiegelung angeben, den Tag, von wo Gerold die Haftpflicht für den Transport an Erzbischof Heinrich übernahm. Nach breitem Absatz ist in das besiegelte Blankett die erzbischöfliche Approbation eingetragen und die abgesetzte Zeile 6: Data Thorlon VI kal. Augusti. Per manum Magni notarii bezeichnet den Anfang der Haftpflicht des Mainzer Hofnotars.

Digitized by Google

2. Balduin.

Von dem Canonicus Balduin existirt nur ein einziges Diplom, von seinem Namensvetter, dem Erzbischofe, keines, das seiner Mitwirkung bei der Beurkundung durch Aushändigungsformel gedenkt.

Orig. Guelf. III p. 510. Acta autem s. h. ao. dnice. inc. 1170 ind. 3. Data in Hertisberch 2 id. Nouembris. Dominus Baldewinus notarius domini ducis assignauit. Omnia hec acta sunt ex assensu gloriosissime domne Matildis Bawarie et Saxonie ducisse nec non ex pio assensu domne Gerthrudis filie ducis.

Die Zeugen sind eingeleitet: Testes vero sunt qui hec viderunt et audierunt, und dadurch als Handlungszeugen bezeichnet. Fünf Tage später assignirt der Hofnotar Hartwig von Utlede U. d. B. L. VIII = MUB. 96 in Artlenburg.

Hiemit würde zunächst eine Unmöglichkeit der Anwesenheit Heinrich's bei einer von beiden Beurkundungen bewiesen sein, wenn nicht für den Bremischen Hartwig die Rechnung nach der älteren Bremischen Weise wahrscheinlich, ja, wie eine Vergleichung mit der gleichlautenden Urkunde für Ratzeburg zeigt, sogar nothwendige Annahme wäre. Ueber die Bedeutung des assignare läßt sich wohl nicht zweifeln, da signum gleichbedeutend mit sigillum gebraucht wird. Strenge genommen heißt Signum das eingedrückte Bild. Conrad v. Mure bemerkt höchst spaßig: Signum format sigillum. et signum est quod se' offert sensui et aluid relinquit intellectui sicut circulus dependens ante tabernam signat uinum esse uenalem in taberna (Rock. 476). Bei derartigen Definitionen ist aber nicht zu vergessen, daß wir von derselben Zeit reden, in welcher die Vicelinische Schule ihre kunstvollen Dictate schuf, und wo König Conrad beim Diner meinte, probari non posse, hominem esse asinum (Wibald an Mangold 1149. Jaffé 167 p. 169). Der Sinn dieser Zeit war auf große Subtilität gerichtet. Es würde demnach völlig falsch sein, die nächstliegende Bedeutung des assignare von ad und signum einseitig zu urgiren, es ist entschieden der Doppelsinn mit assignare zuweisen beabsichtigt. Somit wäre ein Anhaltepunkt gewonnen, daß Baldewin nach vorhergegangener Handlung die Beurkundung selbstständig, d. h. präsumtiv in Abwesenheit des Herzogs vollzogen habe.

Aus dem Itinerar Heinrich's läßt sich gar nichts schließen, denn die letzte Station vorher ist Frankfurt zum 25. Juli, die nächstfolgende Mosburch zum 21. Januar 1171.

3. Heinrich.

Etwas mehr für die Frage, ob in den Urkunden der Hofnotare die Anwesenheit der Herren am Datirungsort, der also entweder der Besie-

Digitized by Google

gelungs- oder Aushändigungsort sein kann, zu präsumiren ist, trägt die erste Urkunde des späteren Propsten von St. Stephan in Bremen, Heinrich aus: Authenticum in Hannover: Acta sunt hęc anno Incarnationis dominicę M. C. L. VII. Indictione II (Zeugen) Data Per manum Heinrici Notarii in hertisberg. VIII. k. Julii. Am 23. und 25. Juni war Heinrich Zeuge bei Friedrich I. für Walkenried und Reichersberg. Es hat also alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß er auch noch am 29. Juni mit Friedrich in Goslar blieb und die unbedeutende Sache für Bursfeld O. S. B. in Herzberg durch seinen Hofnotar erledigen ließ. Nimmt man aber nun zu MUB. 100 A Authenticum in Schwerin die Analogie der lübischen Urkunden hinzu, welche bei gleicher Angelegenheit erst mindestens ein Jahr nach der Handlung gefertigt wurden, so wird man in dem: Acta s. h. 5. id. Sept. in dedicatione eius dem ecclesie ao. inc. 1171 ind. 4 data per manum Heinrici prepositi Bremensis ecclesie sancti Stephani den Umstand beachten, daß der Tag bei Acta und nicht bei Data steht, als welcher dann durch spätere Beurkundung zu erklären wäre. Der fünfte September 1171 hat Alles in Bezug auf Anwesenheit Heinrich's für sich — die Zeit der Beurkundung bleibt dunkel.

4. Hartwig von Utlede.

Das Diplom MUB. 100 B rechne ich hier mit unter die Urkunden Hartwig's von Utlede, ob es gleich im Formular zu Heinrich gehört.

MUB. 100 B ist nämlich mit HUB. 238 Acta s. h. ao. dnice. inc. 1171 ind. 3. 6. id. Augusti Data uerdene per [manum hartwici Utled] ensis notarii ducis bremensis canonici vollständig gleichhändig.

HUB. 238 enthält eine Bestimmung, die dem Erzbisthum günstig ist. Es befindet sich in Hannover und ist eine Charta rescripta. Der alte Text ist mit schrägen Bimsteinstrichen abgerieben und die letzten Namen des Textes sind jetzt noch schwach zu sehen. Lappenberg hat sie mit in die Zeugenreihe gesetzt. Das Siegel ist unverdächtig, die Schrift gehört der sog. Bremer Schule an. Damit ist MUB. 100 B wieder in die Classe der Authentica versetzt. Die zum Theil recht guten Rechtfertigungsgründe von Quandt in Cod. Pomer. dipl. I. 986 sind aber von Wigger in den Nachträgen im 4. Bande des MUB. mit erheblichen Verdachtsgründen bekämpft.

Diese Sache steht jetzt auf einem anderen Boden. An einen bestimmten Canzleischreiber ist nicht zu denken, Hartwig's von Utlede Hand ist es auch nicht und doch müssen MUB. 100 B und HUB. 238 ziemlich gleichzeitig geschrieben sein.

Von Hartwig von Utlede ist ferner gegeben MUB. 65, das viel bestrittene Diplom für Ratzeburg von 1158. Unter den Diffessions-

Digitized by Google

gründen ist einer triftig genug, um eine spätere Beurkundung annehmen zu lassen, nämlich die Verlegung des Bisthums nach Schwerin.

Archivrath Wigger concedirte in Folge davon auch die Möglichkeit einer späteren Beurkundung. Wigger's Weg ging gleichzeitig mit dem meinen in das Archiv von Neustrelitz, und konnten wir MUB. 65 mit MUB. 113 gemeinschaftlich vergleichen. Die gleiche Seide und Besiegelung ward uns augenfällig, ferner auch eine gewisse Aehnlichkeit des Pergaments, so daß wir entschieden zu der Ansicht gelangten, die Urkunden müßten zwar von verschiedenen Schreibern aber ziemlich gleichzeitig geschrieben sein. Damit wäre man also über 1174 hinausgekommen.

Grüne Seide ist aber zur Besiegelung in Urkunden Heinrich's nur verwandt in MUB. 100 B, 65 und 113.

MUB. 100 B steht nach HUB. 238 als Authenticum so fest wie irgend eine Urkunde Heinrich's des Löwen.

Wigger sagt mit Recht in MUB. IV gegen Quandt, daß es nicht glaublich sei, daß das MUB. 100 B vor dem Sturze Herzog Heinrich's entständen wäre. Dabei ist vor der Hand Halt zu machen.

Formell ist keine dieser Urkunden anzufechten. Glaubwürdig nach dem Inhalte ist in Rücksicht auf die angegebene Zeit höchstens HUB. 238.

Daß nun dennoch irgend ein geschickter Fälscher die Urkunden trotz der Authenticität fabricirt haben könne, ist klar, aber es fehlt zu solcher Schelte die diplomatische Berechtigung. Es muß also gesucht werden, ob sich nicht eine Erklärung finden lasse, welche bei Annahme der Echtheit die „Merkmale der inneren Lüge" als Merkmal der Echtheit erweisen könne. Das ist aber eine Sache, die in das Gebiet der historischen Conjectur gehört.

Ich entscheide mich dafür, daß die sämmtlichen 4 Urkunden Innovationen sind und daß sich für die drei im MUB. auch ein hypothetischer Erklärungsgrund finde.

Das schöne Pergament von MUB. 65 und 113 ist vor dem Ende des Jahrhunderts durchaus ungewöhnlich, auch erlaubt die Schrift sie in möglichst späte Zeit anzusetzen. Bei MUB. 100 B folge ich Wigger bis in die Zeit des Sturzes Herzog Heinrich's. HUB. 238 ist dem Erzbisthum Bremen günstig, das führt auf die Person Hartwig's II.

Gemeinsames Interesse verband Heinrich und Hartwig II. nach dem Sturze des Herzogs, am meisten 1189 bei der Rückkehr aus England. Damit bedingt sich der Terminus ad quem durch die Zerstörung von Bardewick, von welcher Stadt in MUB. 65 noch als einer stehenden die Rede ist.

MUB. 65 und 113 sind, wie Schirren anläßlich des Slavenzinses

Digitized by Google

gezeigt hat, als erhebliche Erhöhung der Ratzeburger Bischofsintraden anzusehen, es werden aber auch 30 Gewaffnete gefordert, welche diesseits der Elbe ins Feld gehen sollen — diesseits der Elbe lag Lübeck und Dietrich von Zeven war im Jahre zuvor vom Kaiser als Bischof von Lübeck investirt. Der Ratzeburger Bischof aber hatte an der Belehnung durch Heinrich festgehalten. Auch Schwerin war Heinrich nicht feindlich. Mithin sind diese Diplome als Concessionen an Bundesgenossen anzusehen. Heinrich's Lage war allerdings schlecht, aber war sie schlecht genug, um so große Forderungen zu gewähren? Die Arenga betont in 65 ausdrücklich, daß das Wendenland nicht Lehn-, sondern Erbgut Heinrich's sei. Darin liegt die Bedeutung und das zum Theil Lügnerische. Mit der Anerkennung der Investitur der Bischöfe durch den Herzog, nicht durch den Kaiser, war Heinrich der Erbrechtstitel außerdeutschen Landes gesichert. Erbgut außerhalb des Reiches konnte man ihm nicht nehmen — Echt und Lehn hatte er verwirkt.

Nach dieser Auffassung würden die Urkunden also Unwahrheiten enthalten und geradezu nicht eine ehrliche Innovation, sondern ein politisch-diplomatischer Mißbrauch der Innovation sein. Heinrich ist leidlich bekannt und Hartwig ist von Dehio sehr gut charakterisirt. Also ungerechtfertigt ist es nicht, den beiden Herren solche That zu imputiren.

Echte Authentica aber möchte ich die Urkunden nicht nennen, sondern lieber unechte Authentica, weil ich sie für anfechtbar halten muß. Der Begriff der Echtheit schließt die juristische Anfechtbarkeit aus. Urkunden aber, in welchen Dinge wissentlich unwahr bei falscher Zeitangabe verbrieft werden, sind anfechtbar und wenn die inneren Merkmale der Lüge so klar zu Tage treten, wie bei MUB. 65, auch entschieden von einem „Forum contentiosum" für nichtig zu erklären, ob sie gleich wirklich von dem Aussteller so gewollt sind wie sie sind. Auch in Rücksicht hierauf habe ich das Wort Authenticat für jene vielverbreitete Gattung eingeführt. Der Grund, warum ich der Bezeichnung „unechte Authentica" Raum gebe, liegt nicht in der blos möglichen Anfechtbarkeit durch einen Interessenten oder Rechtsnachfolger des Empfängers oder am allerwenigsten in der historisch-diplomatischen Erweisbarkeit der inneren Lüge, sondern in der Möglichkeit einer einseitig durch den Aussteller zu bewerkstelligenden Rückgängigmachung. Die Innovation kann niemals mehr als eine bedingte Rückgängigmachung einseitig durch den Aussteller enthalten, sie bedarf immer für nicht ipso jure reservirte Rechte des Ausstellers eines Consenses abseiten des Empfängers, denn sie giebt zwar historisch etwas Neues, will es aber

Digitized by Google

juristisch nicht so aufgefaßt haben. Das unechte Authenticum kann aber durch die Hinterthür des Rechtsirrthums und konnte das zu jeder Zeit einseitig umgestoßen werden. Selten vorgekommen ist das, aber es giebt Belege dafür. Innerhalb unserer Urkundenzone ist das älteste Beispiel MUB. 4396 von 1322 December 23. Herzog Otto von Pommern Nuper quorundam suggestione nos inportune petencium circumuenti quasdam litteras — dicimur concessisse. Also waren das doch gewiß Authentica! In diesen wird aber von einer Verordnung gesagt: deputantes minus caute. Attendentes igitur, pro non dato haberi, quod ab eo datur, qui de iure dare non potuit predicta concessiones -- haberi volumus pro infectis, irritantes instrumenta, si que dedimus, omnino irrita nunciantes. Folglich waren die gegebenen authentischen Urkunden unecht.

Schirren wirft anläßlich des Mißverständnisses von HUB. 230 in den Beiträgen p. 182 die Frage auf: „nach der Tragweite solcher Widersprüche" und macht die sehr richtige Bemerkung: „Allein bei der Edition und Benutzung von Urkundenbüchern ist die Beweiskraft der aufgenommenen Nummern nicht immer strenge geprüft worden und es ist in ihnen gewaltig aufzuräumen." Für diese interessante und wichtige Fragestellung kommen natürlich die unechten Authentica erheblich in Betracht. Die dankenswerthe Anmerkung zu MUB. 4396 führt auf 4503 von 1324 Januar 5, wo bei demselben Object gesagt wird: occasione quarundam litterarum ad domino Ottone duce — nobis in predictis villis virtute litterarum nostrarum nullum ius deberi. Es ist dies ein Beispiel, wie man ohne Klage der Fälschung Widersprüche erklären kann.

Denkt man nun nur an die große Compossessio der Zeit an Grund und Boden mit ihrer sich steigernden Rechtstheilung, so wird man Schirren völlig beipflichten, daß „gewaltig aufzuräumen" ist und daß Concordanz der Urkunden unter einander ein historisch falsches Postulat sei und damit die Auflösung durch Fälschung zu dem geraden Gegentheil dessen führen muß, das Schirren's Wunsch ist. Die Aufräumung kann nur auf zwei Wegen geschehen, wenn sie gewaltig und nicht gewaltsam sein will. Zunächst ist mit allen Kräften nach einem diplomatisch richtigen Verständniß der Urkunde selber zu ringen, und dann sind die Rechts- und Culturverhältnisse aus den Urkunden zu eruiren. Erst dann ist der Boden für historische Kritik urbar gemacht.

Mittlerweile aber wird es wohl gestattet sein, diese unechten Authentica HUB. 238, MUB. 65 und 113 mit zur Betrachtung der Hofnotariatsthätigkeit heranzuziehen. Willkürliche Erfindungen können die Zeitbestimmungen nicht sein, denn dann hätte man die Urkunden

Digitized by Google

paßlicher wo anders hinbringen können. Es sind also ohne Zweifel echte Authentica genommen, die man verarbeitet hat. Nach meiner Annahme wird aber diese Verarbeitung durch Hartwig von Utlede selber besorgt sein: MUB. 65 (Zeugen) Datum in Lüneburg ao. uerbi incarnati 1158 regnanti et in hiis nobis consentiente Friderico glorioso Romanorum imperatore et semper avgusto. Datum per manus magistri Hartwici notarii cvrie dvcis. Die Consenserklärung in der Datirung ist nicht als Interpolation anzusehen, denn sie war ähnlich so angebracht bei Hofnotar Balduin 1170, auch findet sie sich sonst in der Zeit. Wie Gerold 1144 ist Hartwig außerdem noch unter den Zeugen genannt, was eben eine dóppelte Haftpflicht andeutet. Ueber die Zeit der letzten Haftpflicht und somit über die Beurkundung selber ist nichts gesagt. Ein Aufenthalt des Herzogs im Februar oder März für den Ort Lüneburg ist nicht unwahrscheinlich. Nach Orig. Guelf III, p. 468 wird er am 1. Januar in Goslar und nach HUB. 221 am 22. April in Verden gewesen sein, im folgenden Juni war er in Augsburg.

Orig. Guelf III, p. 424 Acta s. k. ao. dni. 1164 ind. 12. 4. nonis Nouembris regnante dno. Friderico inuictissimo regnorum (!) imperatore ao. regni eius XII. imperii eius nono. Data per manum Hartwici notarii nostri 4 nonis Nouembris in Monte sancti Gregorii feliciter. Amen. In der Anmerkung des MUB. 80 wird ein Schreibfehler vermuthet, denn das Königsjahr giebt nur Raum bis 1164 März 8, das Kaiserjahr bis Juni 17. Das ist aber nicht nöthig, denn statuirt man nur eine Theilnahme Hartwig's am Dictat, so wird der Bremischen Rechnung nach dem Pisanus gar nichts im Wege stehen. Für 1164 läßt sich dieser Ort mit dem Itinerar Heinrich's aber nur sehr schlecht vereinigen, für 1163 auch nicht besonders. Die Vermuthung führt hier auf einen selbstständigen Act Hartwig's von Utlede, welchem durch den Inhalt des Gnadenbriefes gar nichts in den Weg gestellt wird. Demnach würde die Bremische Rechnung noch mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Die doppelte Tagesangabe deutet darauf, daß Handlung und Beurkundung zu einer Zeit erfolgt sind. In das folgende Jahr nach unserer Rechnung gehören die beiden lübischen Urkunden UdBL. 6 und 7. Acta s. h. ao. dni. 1164. Ind. 8. ao. regni dni. Friderici inuictissimi rom. imp. aug. ao. 12 imperii uero 9 (fehlt in 7). Data apud Fardiam. per manum hartwici notarii nostri 4 id. Julii. Für 1164 zur gegebenen Zeit muß Heinrich ungefähr von Demmin eben abmarschirt gewesen sein. Die nachweisliche Abwesenheit des Herzogs stellt aber eine selbstständige Beurkundung Hartwig's in Verden außer Zweifel und ebenso auch, daß Hartwig hier nach Bremischer Weise gerechnet hat. Daraus ist ein Präjudiz für den vorgehenden Fall gewonnen.

Digitized by Google

Orig. Guelf III, p. 38. Acta s. h. ao. 1169. Ind. 4. Regnante dno. Frid. inuictiss. Rom. imp. aug. Data per manum Harduici Notarii nostri apud Gelethe 12. Kal. Mai, deutet mit Entschiedenheit wieder auf eine selbstständige Beurkundung durch Hartwig. Der Tag von Bamberg war am 6. April aufgegangen, Heinrich also bei der Besiegelung abwesend. Die bloße Aushändigung ist mit dem Dare bei Heinrich nicht allein gemeint. Auch unter Heinrich's Siegel kommen Plattensiegel vor, unter denen besonders eines in Hannover interessant ist, da Ober- und Unterplatte jetzt mit einem Faden zusammen gebunden sind. Wenn nun der Abgesandte, sei es der Notar oder ein Anderer, blos mit der Siegelplatte und der Urkunde in der Tasche reiste, so lag darin eine große Sicherung. Die Affaire Gerold's in Schwaben zeigt, daß die Formel von der Unsicherheit des Weges keine leere war. Ein Stempel konnte geraubt und in fremder Hand gefährlich werden, eine Platte ließ sich in der Tasche zerdrücken. Unter den Kopenhagener Regesten aus dem Vatican (Rórdam: Nye kirkehistoriske Sammlinger III. 87. MUB. 2666) ist von einem exorbitanten Fall die Rede, wo der Bischof von Odense seinem Vertreter in Rom eine ungleich größere Vollmacht eingeräumt hat, als ich sie für die Hofnotare im Ganzen statuire. Der Vertreter hat einen Credit auf 100 Mark bekommen und der Bischof presentibus bonis uiris uiua voce mandauit, ut si forte contingeret easdem litteras propter uiarum pericula non posse deferri, sub ipsius episcopi nomine nouum sigillum fieri faceret pro huius modi mutuo contrahendo. Der Fall tritt ein. Das Geschäft geht aber nicht nach des Bischofs Wunsch. Der Bischof legt den Vertreter in Fesseln in illis partibus infamans eundem quod falsum sigillum suo fecisset nomine fabricari. Der Papst nimmt ihn in Schutz. Wie das Beispiel zeigt, daß die Plattensiegel Vorbeugung solcher Streitigkeiten und Gefahren sein mußten, so giebt es auch eine erhebliche Warnung davor, daß wir bei der Benutzung der Urkunden keineswegs das unbedingte Recht haben immer von der Unmittelbarkeit des ausstellerischen Willensausdruckes auszugehen. Auch hiermit ist dem Mißverständniß, dem Irrthum, dem bösen Willen ein weites Feld eröffnet, und der eine Fall zeigt, daß Concordanz der Urkunden selbst eines nominellen Ausstellers a priori kein absolut richtiges Postulat, bei verschiedenen Ausstellern aber geradezu ein unrichtiges sei. Wo sich nicht erweisen läßt, daß in einer ganz engen Grenze nach der Thatsache und dem Beurkundungsbefehl geurkundet werden mußte, da beruht die verbriefte Handlung auf der uiua vox. Für die Selbstständigkeit einer Beurkundung, durch den Hofnotar spricht die Datirung einer Schenkung Orig. Guelf: Acta s. h. Minde ao. dnice. inc. 1168. Ind. 1 quando Heinricus Dux Bawarie et Saxonie Machtildam filiam

Digitized by Google

regis Anglici ibidem subarravit Kalendis Februarii. Data Minde per manum Hartwici Vtledensis Bremensis canonici. Das braucht wohl nicht näher interpretirt zu werden.

MUB. 90, Authenticum nicht von Hartwig's Hand in Neustrelitz: Acta autem s. h. ao. dnice. inc. 1169 ind. aut. 2. Testium vero qui hec uiderunt et audiuerunt nomina sunt hec (2 Spalten um das Siegel, Hartwig darunter genannt) Data in Herteneburch 7 id. Nouembris. Domnus Hartwicus kanonicus ecclesie Bremensis et notarius curie ducis assignauit UdBL. 8. Authenticum in Oldenburch nach dem Facsimile von Hartwig's Hand: Acta autem s. h. ao. dnice. inc. 1170 (rechte Zeugenspalte) Ind. aut. 3 testium uero qui hec uiderunt et audiuerunt nomina sunt hec. (Namen um das Siegel.) Data inherteneburc. 7. id. nouenbris (!) Domnus harwicus (!) [1]) bremensis ꝯclesię canonicus et notarius ducis assignauit. — Beide Urkunden sind gleichlautend und im Wesentlichen gleichzeugig. Sie beruhen auf einem Befehl. Warum diese auseinander liegen sollen, ist gar nicht einzusehen. Das Autographon Hartwig's ist für Lübeck und folglich, wie die anderen zumeist, Bremisch nach dem Pisanus berechnet. MUB. 90 ist aber von einem Ratzeburger Empfänger geschrieben, welcher durch Subtraction von 1 seine Magdeburgische Rechnung kundgiebt. Zu beachten ist, daß er auch die Indiction um 1 verringert und daß in diesem Falle wirklich auch Ind. 3 zu 1170 (n. St.) stimmen würde. Ich habe aber schon vorher gewarnt, aus der Indiction Folgerungen zu ziehen.

HUB. 238, Authenticum in Hannover, welches zwar nicht auf den ersten Blick, wohl aber nach dem Ductus gleichhändig mit MUB. 100B ist. Acta s. h. ao. dnice. inc. 1171 ind. 3. 6. id. Augusti. Data uerdene per manum hartwici Utledensis notarii ducis bremensis canonici ist zweifellos Bremisch berechnet. Das Authenticum zeigt, daß Vogt. Mon. in ed. I, p. 9 richtig 1171 gelesen hat; das I⁰ am Ende der Jahreszahl ist das einzig gut Erkennbare von derselben überhaupt.

---

§ 49. HUB. 188. Anscheinende Chronikenspuren in Urkunden.

Die Urkunde Heinrich's des Löwen für Neumünster ist durch Schirren aus mehreren Gründen für unecht erklärt. Die Bezeichnung in provincia Holsatie in villa ab antiquis Wipenthorp dicta novum monasterium halte ich für keinen Verdachtsgrund. Der Mönchsstil aber

---

[1]) Ueber den verschriebenen Namen vgl. Sickel Acta I, p. 370.

Digitized by Google

ist ein entschiedener Grund zeitgemäßer Abfassung. Als dritten Diffessionsgrund setzt Schirren p. 180: „die Chronikenspuren, welche in der Disposition und im Schlußprotocoll durchscheinen: patrem vero meum, ducem Heinricum et avum meum imperatorem Lotharium locum ipsum oblationibus promovisse, veraci relatione didicimus. — Acta sunt hec Heikenbutle coram frequentia totius exercitus qui nobiscum erat quando reversi sumus accepta victoria de hostibus regni Thiedmarskiensibus qui Rotholfum marchionem principem et comitem suum iam pridem interfecerunt."

Man wird zugeben, daß man wohl überhaupt Chronikenspuren behaupten darf, ohne daß eine Chronik nachweisbar ist. Ob aber in einem Specialfall solche zu behaupten, wo nach Anweis der Schrift im Neumünsterschen Copiar die Buchung dieser Urkunde viele, viele Jahre früher fällt, als die erste chronistische Erwähnung des Dithmarschen Feldzuges, das ist mir zweifelhaft. Acta temporum könnte man eher behaupten. Doch das ist eine theoretische Frage für sich. Dagegen wird es technisch correct sein, die Benutzung von Chroniken in Abrede zu stellen, bis solche ganz direct durch Quellenvergleichung wie in dem gegebenen Falle bei Hartwig I. und Adam von Bremen erhärtet ist. Wenn ferner die Benutzung von Chroniken in Urkunden überhaupt als Diffession anzusehen ist, so wäre ein Grund anzugeben, warum dies ein unerlaubtes Verfahren sei. Ein solcher ist aber principiell nicht denkbar. Für den gegebenen Fall halte ich aber, auch wenn diese Stellen wirklich auf einer Chronik beruhten, die Spuren für nichts anderes, als eine mehrfach bei Heinrich vorkommende Sache. Denn zwischen dieser Stelle und den folgenden ist kein principieller Unterschied, sie differiren nur durch Quantität, nicht durch Qualität.

1) Authenticum, Hannover. s. a. Heinricus d. g. dux bavarię et saxonię filius ducis bawarię et Saxonię. et contectoralis eivs Gertrudis filię Lotharii imperatoris et Richence.

2) Authenticum, Hannover. s. a. Notum sit — quod gloriosus comes heinricus filius ottonis ducis pro remedio et salute animę suę suorumque auiorum buresfeldense cenobium fundauit. sed preuentus morte minus quam proposuerat auctum heredibus reliquit.

3) Orig. Guelf. III p. 490. 1163. Oct. 18. Artlenburg. iuris igitur et pacis eiusdem decreta Gutensibus quondam a serenissimo Romanorum imperatore Lothario pie memorie auo nostro concessa.

4) Orig. Guelf. III. p. 428. 1147: betr. Wibald v. Corvey, welcher gloriosissimo nostro auo imperatore Lothario diu multumque seruiuit.

5) Prutz' Beilage 3. 1153. Febr. 27. qualiter divae memo-

Digitized by Google

riae avia mea Richensa imperatrix augusta annuente et cooperante dilectissimo patre meo aequivoco Henrico duce Saxoniae et Bavariae comparavit predium quoddam. — quum videlicet donationem praedictae aviae meae imperatricis et patris mei legitime factum ac episcoporum banno corroboratam ego Henricus divina annuente clementia dux Saxoniae illius nominis secundus —

6) Prutz' Beilage 7. 1156. Juli 25. Si quidem cum propinquus noster felicis memorie Syfridus idem predium — tradidisset.

7) Authenticum, Neu-Strelitz. MUB. 74. Iduero stabilitum est anno ab inc. dni. 1162 ind. 9. celebrata jam superexcellentissima inuictissima predicti imperatoris uictoria de Mediolano ciuitate famosissima in 2do anno postquam perfidam gentem Slauos uidelicet propicia diuina misericorda bellica uirtute mee subieci ditioni.

8) Acta s. h. Minde anno dnice. inc. 1168. Ind. I quando Heinricus Bauariae et Saxonie Machtildam filiam regis Anglie ibidem subarravit u. s. w. (§ 48 p. 186.)

Hier würde die Sache günstiger stehen, mindestens ist die Eroberung Mailands und die Unterwerfung Wendenlands, die Heirath Heinrich's und sein genealogisches Verhältniß aus nicht verlorenen Quellen oder erst aus welchen des XV. Jahrhunderts, wie dem Presbyter Bremensis, oder noch späteren, wie z. B. Neocorus, zu holen.

Aber damit ist für die Sache nur in einem speciellen Falle, für Heinrich, etwas gewonnen. Es wird gut sein, bei von Heinemann nachzusehen, was der große Markgraf und die Seinen an dergleichen aufzuweisen haben.

9) Cod. Anh. I. 368. 1151. — ad restaurationem Havelbergensis episcopatus quem magnus Otto imperator primo fundavit sed pagani usque ad tempora nostra fere totum destruxerunt.

10) Cod. Anh. I. 399. Nach 1152. Evoluto autem aliquanto tempore, cum patrum ecclesie beate Marie coleretur, matrona quedam nomine Emeke — conquesta est.

11) Cod. Anh. I. 413. 1155. unde ego Adelbertus Goslariensis ecclesie post regem aduocatus comesque comicie, in qua predicta possessio posita est —

12) Cod. Anh. I. 425. Acta sunt hec temporibus filii mei Adelberti cui eundem comitatum commisi et tempore Bernhardi filii mei cui eiusdem potestatis advocatia tradita est. Data Wurbizke 1156 December 28.

13) Cod. Anh. I. 445. 1158. quod Eilike mater mea me annuente et stipulante, cum ad huc essem adolescens — Cum vero post obitum eius multi anni intercessissent et ego uxore et filiis satis pollens satisque auctus haberer multisque copiis donandi non habundarem.

Digitized by Google

14) Cod. Anh. I. 463. 1162. Ego Adelbertus d. g. Brandenburgensis marchio pro remedio anime mee et patris mei et matris mee et uxoris mee precipue filie mee Adelheitis que sepulta est in ecclesia Lamespringhe. —

Von geistlichen Urkunden der gleichen Periode kommen in Betracht:

15) HUB. 150 Adalbero von: quod b. rec. Huno gloriosus comes — fraudate sunt a desiderio suo non bono Theodericus et Milo. s. oben.

16) HUB. 155 p. 142 fast völlig.

17) HUB. 160 p. 148 fast völlig.

18) Authenticum in Bremen. HUB. 161: Narratio, betr. Thrubert analog Nr. 2.

19) U. d. B. Lübeck: B. Conrad v. Lübeck: analog Nr. 2 und 18.

20) Authenticum in Neu-Strelitz. Hartwig I.: analog Nr. 7.

Die hier in Frage kommende Erscheinung ist aber nicht auf Raum und Zeit beschränkt. Wie die Urkunde überhaupt ein großer Spiegel des Lebens für den Historiker ist, so bringt sie auch Bilder, welche großen Eindruck gleichmäßig auf weite Kreise machten, gleichmäßig zur Anschauung. Bedeutender als die Eroberung des Wendenlands, oder Dithmarschens oder einer Stadt wie Mailand waren die Kreuzzüge:

21) MUB. 52. König Conrad, 1150. December 3. Würzburg. Anno II postquam reuersus est a ciuitate sancta Jherusalem.

22) Miraeus Op. 2. 1182. aus Ficker I. p. 75: actum est hoc ao. 1177. pridie antequam comes Jerosolymam iturus peram peregrinationis suae suscepit.

23) Cod. Anh. I. 712. Markgräfin Hedwig v. Meißen 1197. Acta sunt autem hec anno ab incarnatione Domini 1197. ind. 15. Nonas Januarii, qua die cum signo crucis Deo militaturus Theodoricus comes Ierosolimamque profecturus exivit, regnante gloriosissimo Henrico filio imperatoris Friderici.

24) Authenticum in Kopenhagen. Graf Adolf v. Holstein. Acta sunt hec anno dominice inc. 1199 Ind. 3. presidente domino Gregorio papa nono Anno quo in uictissimo Romanorum Imperatori Friderico Terra sancta est reddita. Domino Gerhardo archiepiscopo Kathedram bremensem Regente. feliciter.

Kreuzzugsdatirungen und Kreuzzugserwähnungen sind leicht in großer Zahl aufzutreiben (z. B. Mabillon I p. 221 und ganz besonders überhaupt in französischen Urkunden). Aber man muß nicht glauben,

Digitized by Google

daß die Macht eines welterschütternden Ereignisses damit irgend ein Gesetz der Diplomatik durchbrochen hätte, nein, vorher und nachher war das überall schon gerade so. Ich will deswegen den großen Kriegsdatirungen und Kriegserwähnungen eben so viel kleine entgegensetzen:

25) Kemble 1033. 1035 aus Brunner p. 160: Principium autem huius scedulae scriptum est, quando Egobertus rex exercitum Gewissorum mouit contra Brettones ubi dicitur Criodantreow . . anno 825 . . XIV. cal. Sept.

26) Mabillon de re dipl. I. p. 222. Anno ab. Inc. dni. M.C.XI Ind. IV. regnante Ludovico Rege Guillelmo Comite debellante contra Ugenem et Simonem de Parteniaco.

27) Kosegarten Cod. Pom. dipl. 144. Herzog Barnim I. v. Pommern. 1223. sed post hec aliquanto tempore elapso. cum Stetin a Theutonicis inuasa fuisset et possessa. predicta villa interim patri meo Bugslao ab abbate Rodolfo et Colbacensibus concessa fuit.

28) Auth. Transspt. d. Rathes v. Lübeck: Urk. d. Bisch. Johann v. L.: Datum ao. dni. 1259 ipsa ebdomada cum dominus noster comes [v. Holstein] terram Haselthorpe optinuit et impugnauit.

Wenn der Krieg sich der Urkunde so imprimiren konnte, so müßte es Wunder nehmen, wenn der Friede nicht das Gleiche gethan hätte. Um auf den großen Zusammenhang hinzuweisen, will ich zunächst aus dem Altmeister der Diplomatik ein Beispiel anführen, das Nr. 8 bei Heinrich dem Löwen gleichkommt.

29) Mabillon de re dipl. I. p. 222. apud Chilziacum mense Maio, ipso anno quo Philippus Rex Francorum accepit uxorem Bertream nomine, uxorem Fulconis Andegauensium Comitis ao. videlicet ab. Inc. Dni. MXCII.

30) M. Boica. 37, 68 aus Ficker I. p. 75. acta s. h. ao. 1152. quinta die post obitum d. Conradi regis, in ipsa Mogi fluminis inter colloquium quod dux Fridericus cum Wirzeburgensi et Babenbergensi episcopis celebravit qui de hinc XIIII. die in regem elevatus ad celsa imperii potenter condescendit patrua succedens.

31) Meichelbeck H. Fr. Ib., 560 aus Ficker I. p. 75: factum est idem concambium ao. 1177. quo anno terminatum est schisma quod fuit inter imperium et Romanam ecclesiam.

32) U. d. B. Lübeck 43. B. Bertold v. L. (1222). Hec facta sunt anno quo dominus Gregorius Legatus Dacie concilium celebravit. episcopatus nostri XIIIº.

33) MUB. 1903. Fürst Johann v. Werle. 1287. Mai 6. Datum in castro Plawe tempore prime fundationis eiusdem castri per manum Martini etc.

Digitized by Google

Festhaltend daran, daß die Urkunde ausnahmslos eine Rechtshandlung fixiren will, würde es verfehlt sein, zu leugnen, daß sie auch monumentale Nebenzwecke verfolge. Zumal wird das evident, wo einem geschlossenen Urkundencomplex noch viel deutlicher als manchen Neumünsterschen Diplomen die Merkmale der Herstellung durch den Empfänger aufgedrückt ist. Solche Merkmale treten scharf in den Zeugeneinführungen und Datirungen der Urkunden von Kloster Doberan in Mecklenburg und Kloster Stolp in Pommern hervor. Aber das eine ist cistertiensisch, das andere benedictinisch und fügt sich paßlicher in anderen Zusammenhang ein. Um auf die Analogie mit Neumünster hinzuweisen, empfiehlt es sich, bei der Augustiner Congregation stehen zu bleiben, und wähle ich deswegen die Abtei Grobe als Beispiel:

34) Codex Pomeranie dipl. ed. Kosegarten u. Hasselbach Nr. 56. Casimir I., Herzog v. Pommern. Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1184. Ind. 3. 10. Kal. martij. quod uidelicet die dedicatum est atrium in memoria nominis glor. dei. genit. et perp. virginis in ipso eius monte de quo nunc agitur. a domino Conrado pomeranorum episcopo. qui et testis est huius actionis. una cum abbate stulpense henrico. et clero et populo plurimo. qui conuenerunt ad exequias memorati adolescentis Wartizlauj. iam quatriduam defuncti.

35) ibid. Nr. 65. Herzogin Anastasia tam dulci et dilecto talis mariti uiduata consortio und ihr Sohn Bogislav: Acta sunt hec anno incarnationis 1188 ind. 5. 15 kal. aprilis ipso videlicet die quo prefatus dux ultimum efflauit spiritum. eodemque loco quo obiit. id est in silua maritima quam Soznitsza appellant. assisstente testium numerosa caterua. de quorum multitudine hec pauca presenti cautioni inseruimus nomina. De clero quidem interfuerunt dns. Sifridus caminensis episcopus. Hartungus abbas in ztolp. Discizlauus capellanus. Stephanus sacerdos prinzlauiensis. Conradus prepositus. et Thyedmarus diaconus et canonicus Camynensis ecclesie. Sigwinus quoque diaconus. Item de laicorum numero Wartizlauus Szvantiboritz. (11 Namen, zuletzt ein Kaufmann und Bürger aus Lübeck.)

36) Kosegarten. Cod. Pom. dipl. 107. Bischof Sigwin v. Pommern für Kloster Grobe: Acta sunt hec in ecclesia Grobensi in cena domini. coram multis nobilibus sclauie. qui eo die procedebant cum principibus suis ad curiam regis Dacie. Istis specialiter uocatis in testimonium. Domino Boguzlaus et kazimaro principibus. Domino Dodene abbate in Belbog. Sifrido abbate in Stolp. Nicolao fratre eius preposito in cholberch. Thetmaro caminensis acclesie cuslode et canonico. Rozuaro Stetinensis castellano. Henrico wznomiensi castellano. Barthos gozschouensi castellano. Acta sunt itaque hec anne dominice incarnationis. 1216.

Digitized by Google

Indictionis Quinto. Epacta nulla. Concurrente Quinto VII. Idus Aprilis.

Diese 36 Beispiele, die ich nicht beliebig nach eklektischem Verfahren, sondern nur aus den Büchern auswählte, ohne welche diese Arbeit hätte gar nicht geschrieben werden können, mögen ausreichen, um zu zeigen, daß hier überhaupt gar keine Chronikenspuren vorliegen. Um die Beweisführung genauer zu verstehen, bitte ich zunächst einen falschen Maßstab, nämlich den einer Polemik gegen meinen Lehrer [1]), anzulegen. Sobald man von diesem falschen Gesichtspunkt ausgeht, wird augenscheinlich sein, daß eine ganze Reihe meiner Beispiele zum Zwecke eines dialectischen Erfolges theils schwach, theils geradezu unpaßlich ausgewählt sind. Das so erweckte eigene Urtheil des Lesers, dem ich nicht vorgreifen will, wird dabei diese Stellen ganz besonders scharf ins Auge fassen. Diese Stellen aber sind es gerade, auf welche ich das größte Gewicht lege. Sie geben zumeist einen halbwegs nothwendigen, dann einen mindestens zugehörigen Zusatz. Der Grund, warum der

---

[1]) Sollte dabei die Frage aufgeworfen werden, wie die Chronikenspur überhaupt in den Ruf eines discreditirenden Merkmals gekommen sei, so erklärt sich das vielleicht durch: Cod. Dipl. Aevi Sax. Introduction p. lxxxix. But before I leave the question of dates, I wish to add a few words upon what may be called corroborative circumstances. By these words I understand allusions to passing events such as the wintering of the Danes in Thanet etc. etc. All such introductions seem to me suspicious, and to be prima facie evidence of a fraudulent intention; and this, because as the truth always feels itself to be strong, but lie always feels itself to be weak, the great pains taken to make us believe something, lead us naturally to suspect a consciousness that that something was in reality not worthy of belief. Besides this, there is an unfortunate fatality about these corroborations; they are with hardly an exception taken from the chronicles, and generally from such remarkable events as would be in every man's recollection who had read them. However much our simpleminded forefathers may have considered them strong evidences of thruth, to us they can hardly appear in any light but directly the contrary. Nun ist Kemble unbestreitbar eine der ersten Autoritäten, die wir anzuerkennen haben. Es wäre also sehr wohl denkbar, daß eine Reminiscenz an diese Stelle Schirren verleitet hätte, die Chronikenspur kurzweg unter die Diffessionsgründe zu rechnen. Selbst der Stil spricht dafür. Sonst pflegt mein Lehrer jede Behauptung mit der ihm eigenen weitblickenden Scharfsinnigkeit zu motiviren. Das Fehlen der Motivirung kann sich also nur durch die gedankliche Beziehung auf ein geltendes Axiom erklären. Meine bescheidene Belesenheit vermag aber nur hier die Quelle zu entdecken, denn in deutscher und französischer Litteratur habe ich vergebens danach gesucht. Es wird daher nicht ohne Interesse sein, zu constatiren, daß Kemble, der dies 1839 schrieb, bis zum Jahre 1847 seine Ansicht geändert hatte. Die nach Brunner angeführten Stellen sind aus dem fünften Band des Cod. Dipl. Aevi Saxonici entnommen. Sie tragen aber nicht den Vermerk der Unechtheit, den Kemble ihnen nach der angeführten Aeußerung hätte beifügen müssen. Und das kommt einem öffentlichen Widerruf gleich.

Digitized by Google

Dictator sie aufnahm, liegt auf der Hand. Und nun tritt der Grundsatz: „Ein Wort giebt das andere" ein, zu dem sachlichen tritt der persönliche Einfluß und die Erscheinung wird bis in die größesten Excesse verständlich — und diese habe ich hier, weil sie meinem nächsten Arbeitsgebiete abliegen, noch gar nicht aufgeführt. Also dürfte man wohl die „Chronikenspur" im Werthe eines Diffessionsgrundes bei Seite lassen, wohl aber bis auf Weiteres die „historische Angabe" als Merkmal der Echtheit ansehen, gleichviel, ob sie durch den herstellenden Empfänger oder durch einen Canzleibeamten in die Urkunde kam. Die Frage, ob derlei Dinge überhaupt als Diffessionsgrund angesehen werden könnten, hat ja Ficker Beitr. I. p. 28 gründlich und klar erörtert. Eine mir ganz undenkbare Sache wäre es, wenn derlei Dinge hätten je in einem Diplomenkampf zwischen urkundenfälschenden Geistlichen figuriren sollen. Ich sollte meinen, die Auguren hätten sich gegenseitig angelacht; einem Laien gegenüber wäre das vielleicht angegangen, zumal wenn die Kritik der Urkunde nicht im regulairen Instanzenwege schließlich bis vor die Curie gekommen, sondern von einheimischen Schiedsrichtern vollzogen wäre.

Das einzig Denkbare, das übrig bleibt und der Chronikenspur, der wirklichen wie der historischen Angabe, gleichmäßig diffitirenden Charakter beilegt, ist das Argument aus der Unmöglichkeit.

Bis dahin muß man den Dictatoren ihren freien Spielraum gönnen. Ich habe ganz zu Anfang betont, daß das Studium der canzleimäßigen Königsurkunde bis jetzt prävalire. Diese einseitige Betrachtungsweise, die nur einen sehr beschränkten wiewohl hochwichtigen Theil der Diplomatik in seiner Gesetzmäßigkeit darstellt, an sich richtig, für sich maßgeblich, gestützt durch die Autorität der größten Diplomatiker von Mabillon und seinen Ordensgenossen bis auf Sickel und seine Schüler, hat das allgemeine Urtheil durch die ihr natürlich innewohnende Trefflichkeit für sich eingenommen — aber hat sie denn je mehr gewollt, als für sich etwas Dauerndes schaffen? Es ist dieser Methodik und ihren großen Meistern nie in den Sinn gekommen, ein allgemeines Schema aufzustellen. Wie schwer es ist, sich von ihr frei zu machen und eine andere Urkundenwelt mit unbefangenem Blicke zu betrachten, das weiß ich aus Erfahrung. Ich würde alle meine Beobachtungen, die mit jenen Regeln nicht stimmten, als Resultate meiner eigenen Unzulänglichkeit angesehen haben, wenn nicht Schirren in seinen Beiträgen einerseits, andererseits aber Ficker durch die Zuhülfenahme der „Privaturkunden" schon den einen Fuß über die Grenze hinaus gesetzt hätte. Die Mitwirkung des Empfängers beim Zustandekommen der Urkunde und die daraus resultirende ungeheure Multiplicatien der Dictatoren ist bisher

Digitized by Google

zu wenig berücksichtigt. Der Kreis ist größer und weiter geworden, wenn man mit ihr operirt, und die Individualität tritt freier hervor. Sie kennt nur Sitten, Gewohnheiten, Gebräuche und variirende Rechtsnormen, während der Canzlist unter scharfer Controlle seine Urkunde, um in Ficker's richtigem Bilde zu bleiben, prägt wie eine Münze, soweit das bei Menschen überhaupt möglich. Selbst officielle Protocolle, die unter Aufsicht geschrieben sind, die vielleicht die ersten Anfänge der Canzleimäßigkeit enthalten, beugen sich vor der Dictatorenlaune und hüpfen metrisch dahin:

Acta registrata lege presulis inviolata
Fratris Johannis de dist qui sex stetit annis. UdBL. 290.

Die Corroboratio einer pommerschen Herzogsurkunde v. 1264 (§ 140) schließt: valeat in perpetuum „usque maris fundum siccet formica bibendo „vel boue farriferum faciat vir litus arando.

Ein Scholasticus von Mainz schrieb an Conrad von Mure lange Briefe vom ersten bis zum letzten Wort in Versen. Die drei Gründe, die dieser Kritiker hiefür angiebt, treffen auf alle solche Erscheinungen zu, sei sie Vers, sei sie eine griechische Parze in einer Arenga, oder sei sie eine bloße historische Angabe oder wirkliche Chronikenspur: uel causa urbanitatis uel causa nouitatis uel causa iactantie. (Rockinger p. 474.)

§ 50. Herstellung durch braunschweigische Empfänger.

Eine auch nur flüchtige Vergleichung der Urkunde HUB. 188 mit den Adalberonischen Diplomen muß die Herstellung durch einen Neumünsterschen Empfänger klar machen. In der Zeugenreihe, die unter anderen auch Verstorbene wie Adalbero, oder Avancirte wie den Erzbischof Hartwig noch als Domprobst nennt, ist ein Denkmal gesetzt und uns zugleich besonders durch das „fautores et cooperatores" einmal deutlich gemacht, daß wir von dem modernen Begriff „Zeuge" gänzlich abstrahiren müssen.

Die Zeit ist selbstredend Bremisch berechnet, und gehört somit die Urkunde in das Jahr 1148. Damit ist aber für das Verhältniß Adalbero's zu Heinrich und für den Wendenfeldzug und für die badensischen und französischen Quellen eine Aufklärung gegeben. Diese behaupten, Heinrich habe die Dänen verrathen. Die Hülfe der Dänen war eben nothwendig, aber nicht erwünscht, denn wie Heinrich mit den Königen, so hätte Adalbero mit dem verhaßten Erzbisthum Lund theilen müssen.

Digitized by Google

Deswegen der Abbruch des Wendenkrieges, deswegen der Einfall der Dänen in Wagrien. Gleich nach dem Feldzug bringt Hartwig durch die verfrühten Bischofsweihen die Sache in andere Lage, das war offenbar ein Vertragsbruch, daher seine Feindschaft und die Leiden Vicelin's. Die Begünstigung Neumünsters war das Unterpfand, das Heinrich dem Adalbero gestellt hatte. Die Sache ist ziemlich durchsichtig, aber hier nicht näher zu begründen.

Nach der bisherigen Darstellung wäre es eigentlich wohl kaum noch nöthig, bei Heinrich die Herstellung durch den Empfänger besonders darzustellen. Aber eine einmal herrschend gewordene Ansicht, deren Wesen in der Anwendung einer an sich für ihr Gebiet richtigen Methodik unserer berühmtesten Diplomatiker auf einem Boden, wo sie nicht hingehört, besteht, gebietet zwecks diplomatischer Entziehung ihrer Basis wohl eher ein Wort zu viel, als eines zu wenig. Ueberschaute man namentlich Formel und Redeweise ohne eine weitgreifende Kenntniß der Archivbestände, so wob die Gleichheit der Ausdrücke einen trügerischen Schleier, den man nur durch die bekannte Methodik erklären zu können glaubte. Leider haben Männer von umfassendster Schriftkenntniß sich nicht öffentlich geäußert, ob sie gleich die herrschende Ansicht nicht mehr theilten. Der Herausgeber des Codex Anhaltinus aber hat mich zum Beispiel unterhaltungsweise durch sehr werthvolle Bemerkungen in meinem Widerspruche bestärkt und ich darf wohl sagen mich geradezu auf einige Wege hingewiesen. Sein Urtheil über die nachfolgenden Authentica, die wir zusammen in Wolfenbüttel besahen, lautete wörtlich: „das sieht eher danach aus, als ob die Mönche das selbst geschrieben hätten!" Die Bemerkung ist schlagend richtig. Ohne die graphische Beobachtung könnten allerdings die Formeln im Druck sehr nach Canzleiarbeit aussehen, aber sie verrathen ihre Provenienz durch den gleichen Empfänger, der immer eine Urkunde nach der anderen arbeitete. Ich wähle zunächst Riddagshausen Cist. Ord. (Janauschek Orig. Cist. I. Nr. 209.) (Authenticum v. 1146. Wolfenbüttel. mit hinten aufgedrücktem Siegelfragment.) Schon das erste Wort und der erste Buchstabe verrathen die Herstellung durch den Empfänger. Die Urkunde beginnt mit einem großen H. So hat das im Concept gestanden, darüber steht kleiner geschrieben heinricus. Das war eine Correctur des Concepts. Der mundirende Mönch schrieb Beides in die Reinschrift. Die Arenga lautet echt cistertiensich gedacht:

Quoniam diuini beneplaciti in uestigabilis ratio uoluit
nos quamuis in dignos sorte potestatis precellere.
eo amplius conuenit
nos aliis curam et diligentiam iure equitatis in pendere

Digitized by Google

et non solum malis presentibus contra ire
uerum etiam futuris oculo discretionis precauere
Sed quia in plerisque uerumtamen maxime in ecclesiasticis negotiis
instituta maiorum negligi et labi conspicimus.
ideo oportet auctoritate . testimoniis confirmari
ut non solum apud presentes.
uerum etiam apud posteros
inconuulsa perseuerent.

Ganz dieselbe lange Formel kommt vor in dem undatirten Authenticum (Prutz Beilage 15) für dasselbe Kloster Riddagshausen. Die Aehnlichkeit ist aber noch größer, denn auch die Promulgatio deckt sich.

Nouerint itaque contemporanei
Nouerint etiam nobis in posteritate successuri . qualiter

Die Hände sind recht verschieden und das zweite Diplom ist wohl nicht ganz mit Unrecht von einer sehr späten Dorsale zu 1175 angesetzt.

Darauf folgen in Wolfenbüttel zwei andere Authentica von gleichschuliger, aber doch recht verschiedener Hand für Riddagshausen. Beide sind aus dem Jahre 1160. Die eine beginnt mit dem h, die andere mit ausführlicher Invocation. Der Titel ist gleich. Die Salutationen sind verschieden. Die Arenga ist gleichlautend:

Quia diuini consilii ordinatione
terrenę potestatis culmine preminemus
conuenit auctorem potestatis nostrę agnoscere
et donis eius ingratos nequaquam existere;
Per hoc autem maxime nobis fauorem et gratiam ipsius conciliamus.
si prauitatibus malignantium obsistamus.
et quietem ac tranquillitatem his qui diuino obsequio mancipati sunt prouidere satagmus.
Quia igitur modalitatis huius successio.
anteacta et statuta malorum posteritatis memorię subducit.
crebroque contentionum occasionem parit.
ideo tam presenti quam futurę etatis generationi. Notum esse uolumus quod.

Dabei aber hat das eine Authenticum 1160, welches einen Tausch Riddagshausen's mit dem braunschweigischen Chorherrnstift St. Blasius beurkundet, ganz dieselbe Corroboration wie das Authenticum 1146, welches auch einen Tausch mit demselben Stift St. Blasius beurkundet, bis auf Abweichungen zu Anfang: 1146 omnem que negotii huius (1160: omnem prędicte commutationis) retractationem interdicimus. Dabei

Digitized by Google

ist ferner zu beachten, in 1146 ist der Chorherr v. St. Blasius Gerold (welcher Scholasticus war und Notar bei Heinrich) in 1160, ob er gleich schwerlich dabei war, als Episcopus aufgeführt. Diese Gleichheiten erstrecken sich also auf das Dictat bei den beiden Diplomen von 1160. Die Siegelankündigung aber sagt beide Male inpressio, und doch ist nur bei dem Tauschbrief das Siegel aufgedrückt, bei der anderen Urkunde (Graf Ludolf) aber hing es an einem vierkantigen Lederstreifen.

Ganz genau solchen Lederstreifen, wie ich ihn sonst nie von solchem Schnitt gefunden, sieht man aber an einem anderen Authenticum Heinrich's von 1161 für dasselbe Riddagshausen. Dies Diplom hat ein völlig anderes Formular, wiewohl den hiezu entschieden zu rechnenden Zeugen Geroldus episcopus, aber es ist von der gleichen Hand für den gleichen Empfänger geschrieben.

Das zweite Authenticum von 1160 hat mit dem späteren undatirten gemeinsam das: presentem paginam sigilli nostri in pressione consignauimus (vgl. assignauit bei Hartwig von Utlede). Hieraus ergiebt sich das Verhältniß der Urkunden so, daß immer eine Urkunde aus der anderen abgeleitet wird, niemals aber eine ganz genau dasselbe Formular giebt. Die Differenz ist eben die Vermeidung der via trita für die Falsarii, von welcher Conrad von Mure redet. Die Inconstanz ist das einzig Constante dieser ganzen Urkundenwelt. Selbst wo nachweislich bei gleichzeitig geschehenen Handlungen die gleichen Zeugen waren, so findet man doch fast nie dieselben alle zugleich in zwei Urkunden, und wenn — fast nie in ganz der gleichen Folge. Stumpf's Gedanke von der absichtlichen Abweichung der Fälscher von ihrer Vorlage ist an sich für dies Urkundengebiet ein recht probabler, wenn er aber wirklich von einem intelligenten und scharfsinnigen Manne befolgt ist, so wird er seine Dienste auch noch heute thun. Wo ich diese Idee wissenschaftlich zu verwerthen trachtete, wie z. B. bei Reinfelder Authenticaten, hat sie mir nichts in den Specialfällen genützt. Ihre Berechtigung anerkenne ich hier auf Grund der Bemerkung Conrad's, ohne damit Ficker zu widersprechen. Einstweilen mag sie aber nur dazu dienen, Urkunden zweifelhaften Inhalts bis auf Weiteres aus der Hand gelegt sein zu lassen.

Ein anderes Riddagshausener Authenticum v. 1162 steht dagegen in seinem Formular so selbstständig wie das von 1175 für S. Egidius O. S. B. in Braunschweig. Dies hat jedoch etwas, das nur durch eine Herstellung durch den Empfänger zu erklären ist, nämlich wieder eine Interlinea. Nicht daß ich alle Interlineae dahin rechnen wollte! Das Prachtstück für Goslar im Staatsarchiv Hannover berechtigt dadurch mindestens zu keinem solchen Schluß. Aber die Zeugenreihe beginnt

Digitized by Google

hier: heinricus prepositus. Godefridus prepositus. fridericus abbas. Syfridus sacerdos. Reingerus sacerdos. Elias Arnoldus diaconus. Ueber den beiden Pröpsten steht aber von derselben Hand das Wort: diaconus. St. Egidius gehörte zu den „Schwarzen" und saß eingekeilt zwischen den vornehmen Herren von St. Blasius und den „Grauen" von Riddagshausen. Die Mönche hatten allen Grund ausnahmsweise strenge auf Regel und Recht zu halten. Daher diese spottende Accuratesse mit dem diaconus. An diesen Dingen hatte eben nur ein Mönch in solcher Lage Interesse.

Uebrigens fällt diese Braunschweiger Urkunde in die Zeit, wo Helmold sein Buch geschrieben hatte. Darin kommt die bekannte Umformung einer vermuthlich zu St. Blasius von Gerold gearbeiteten Streitschrift gegen die Unrechtmäßigkeit der Bischofsweihe des Vicelin's vor. Von dieser Sache muß in Braunschweig seit 1154 oder früher viel geredet sein. Auch läßt sich kein durchschlagender Grund ausfindig machen, warum Vicelin als Canonicus und Scholasticus in Bremen eine Ausnahme von der herrschenden Unsitte seiner Zeit gemacht haben und wirklich nicht Acolyth, Subiadiacon oder Diacon gewesen sein soll. Es ist auch Norbert nicht geglückt diesem Unwesen ein Ende zu machen, ob er gleich über den Canonicus und Subiadiacon Conrad von Querfurt den Sieg davon getragen, eben weil er selber sacerdos war. Später noch hat sogar ein Acolyth im erzbischöflichen Pallium zu Rom gesessen; er mußte es dort allerdings wieder ausziehen. Den Kehraus mit dieser Unsitte hat nicht das canonische Recht, sondern erst die scharfe Organisirung der Cistertienser gemacht. Die Grauen spähten je nach Person in idealer oder gehässiger Weise nach solchen Fehlern, um die Stiftsplätze für sich zu erobern und klagten und schrieben auf, wo sie Mängel fanden. Erst dadurch begannen die anderen Geistlichen die Unsitte abzuthun. Diese beiden interlinearen Worte sind ein kleiner Zug für die große Bewegung und zeigen, daß die Schwarzen in St. Egidius etwas gelernt hatten. Dieses doppelte diaconus argumentirt mit derselben Schärfe wie das durchschlagende „avarissimus" für mönchische Niederschrift des Liber census Daniae in Schirren's bekannter Kritik hier für Herstellung durch den Empfänger.

Digitized by Google

Urkunden der Bischöfe von Lübeck.

§ 51. Vicelin und Gerold.

Die Urkunden, die bisher betrachtet sind, werden dazu gedient haben eine Vorstellung von Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. Jahrhunderts zu formen. Sie haben gezeigt, wie die Urkunde sich allmälig loslöst aus der sorglichen Pflege des Mönchswesens, um dem Staat und der Gesellschaft zu dienen. Es ist meine Absicht ihr weiter zu folgen bis annähernd zu den ersten Grenzen, von wo an sie als selbstständige Macht im bürgerlichen Leben dasteht. Auf eigenen Füßen aber steht die Urkunde erst als Macht selbstständig, wo sie beweist durch die Schrift. Wie der vorhergehende Theil durch seine Beispiele nicht eine Urkundenlehre localen Inhalts geben, sondern einen diplomatischen Gedanken illustriren wollte, so soll auch der zweite Theil nicht eine locale Diplomatik geben, sondern durch seine Beispiele die Vorstellung von der Fortentwickelung dieses Gedankens erläutern. Demnach finden die einzelnen Abschnitte ein verschiedenzeitiges Ende, denn eine gleichmäßig durchgeführte Betrachtung würde eine ermüdende Wiederholung bedingen, welche zwar für das Studium nicht werthlos ist, weil eben das Studium das Recht der Ermüdung niemals anerkennt, wohl aber der Anregung zur Kritik und zum Weiterarbeiten Abbruch thun würde. Diese Anregung aber zu geben ist meine Absicht und es kann mir dabei kein größerer Lohn werden als Correctur meiner Irrthümer.

Es wird hiefür nun wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn ich den bisherigen Boden verlasse und den betrete, dessen Eroberung für deutsches Wesen und christlichen Geist das Hauptverdienst der Männer ist, deren Urkunden vordem betrachtet sind. Sie waren es, welche die Urkunde, ein Hauptmittel der Civilisation, überhaupt verpflanzt haben auf den Boden, wo meine Feder schreibt.

Die Urkunde Vicelin's ist die älteste, die überhaupt auf diesem Boden uns erhalten ist. Ihre Erläuterung hat sie bereits gefunden. Es giebt allerdings noch einen älteren Brief des Bischofs Emehard von Mecklenburg, aber ob Emehard je seinen Sprengel anders als ganz vorübergehend betrat, wer will das sagen? Helmold sagt nur I 69. missique sunt in terram egestatis et famis, ubi erat sedes Sathanae et habitatio omnis spiritus immundi. Dieser inhaltslose Brief Emehard's an Wibald von Corvey (Jaffe p. 84. MUB. 2653) zeigt den Reimstil seiner Zeit und eine übertriebene Häufung von Doppelausdrücken. Daß aber die Briefsammlung Wibald's eine absolute Garantie für Echtheit gäbe, wird

Digitized by Google

Niemand behaupten wollen. Ein so inhaltsloser Brief kann echt sein so gut wie ein bloßes Stilmuster. Werth für die Geschichtswissenschaft beansprucht er nicht. Das Vicelindiplom aber giebt durch seine Datirung eine Grundlage für die Zeitberechnung. Daß sie nach Bremischer Weise umzurechnen ist, wird uns so klar, wie dem Dichter der Versus de Vita S. Vicelini SS. minores rerum Slesvico Holtsatensium p. 157.

Anno milleno centeno bis duodeno
Conpleto, verbum quo subluxit caro factum
Dum verno sole post brumam progediente
Cancri ferventis calor esset solstitialis
Doctorem mirum Deus advexit Vicelinum.

Das sagt mit klaren Worten, daß Vicelin im Spätsommer 1125 nach Wagrien, und zwar nach Urkunde Adalbero 3 nach dem locus capitalis Lübeck gegangen sei. Uebrigens zeigt das direxi in Adalbero 3 zu V 16. 17. Hammenburgensem tunc rexit Adalbero sedem

Qui desperatos medicum direxit ad egros,

daß der Dichter die Urkunde gekannt und den Annus pisanus richtig umgerechnet habe. Auch der Titel lautet auf Hamburg allein in Beiden. In den Versen 82—84 folgt der Dichter Helmold I, 46.

In vollem Einklang mit der Berechnung des Dichters steht die Datirung des Vicelindiploms: Datum in cenobio predictorum fratrum (Neumünster) A. ab incarnatione Domini M. C. L. indictione 14. VII. Kal. Oct. ipso scilicet primo anniversario die episcopalis consecrationis domini Vicelini und der Satz Viginti quippe et tribus annis ante huius nominis adeptionem etc.

Es laufen also die Vicelinischen Pontificatsjahre trotz des unverschämten Sedit autem in episcopatu annis quinque ebdomadibus novem bei Helmold I. 78, das würdig wäre im Bremischen Diphychon zu stehen, nach der sicheren Urkunde:

1148 März 25 — 1149 März 24 = 1149.
Sept. 25 annus I. —
1149 März 25 — 1150 März 24 — 1150.
— 24 Sept. 25 annus II —
1150 März 25 — 1151 März 24 — 1151.
— 24 Sept. 25 annus III —
1151 März 25 — 1152 März 24 — 1152.
— 24 Sept. 25 annus IV —
1152 März 25 — 1153 März 24 — 1153.
— 24 Sept. 25 annus V —
1153 März 25 — 1154 März 24 = 1154.
24 Sept. 25 annus VI —

Digitized by Google

1154 März 24 — 1155 März 24 — 1155.
24 Sept. 25 annus VII bis December 12.

Ob dieser zwölfte December eine große Wahrscheinlichkeit hat, kann ich nicht sagen. Er paßt zu Helmold's Erzählung wie der Daumen aufs Auge und das kann ihn allerdings glaublich machen. Begründen läßt sich aber, daß hier bei Helmold nichts als Flüchtigkeit vorliegt. Raison wäre in der Sache, wenn Helmold überhaupt die Zeit der Wendenreise um zwei Jahre verschoben hätte, um eine Weihe Vicelin's durch den Erzbischof Norbert probabel zu machen. Aber selbst einer so einfachen Combination war dieser Kopf nicht fähig, er schildert Sentiments in Bildern, und zwar oft Sentiments, die seinem Charakter zur Ehre gereichen und ein gesundes Gefühl verrathen — unbekümmert um alle wirkliche Geschichte, wie das auch bei anderen Leuten der Fall war. Der kluge Kopf, dem Schirren's Kritik auf die Sprünge gekommen ist, muß einem ganz anderen Manne gehört haben. Gut und böse wohnt dicht zusammen im Menschenherzen. Ausgesuchte Kritiklosigkeit und ausgesuchte Klugheit hausen niemals gemeinschaftlich in einem Kopfe. Selbstredend habe ich zu dieser Arbeit Helmold ganz durcharbeiten müssen, mein Resultat ist Spaltung der Verfasser durch verlorene Quellen, die von dem einen Helmold überarbeitet und in ein herzlich schlechtes Buch zusammengebracht sind. Mein Helmold ist ein sehr mittelmäßiger, aber anständiger Geselle mit richtigem Tact und wenig Kritik. Sein Hauptvorarbeiter war ein Kopf ersten Ranges, aber ein Erzlügner. Der ganze Widerspruch, auf den Schirren's Kritik gestoßen ist, beruht eben darin, daß sie nur ein Theil des Buches untersucht und diesem Theile vorläufig den Namen Helmold beließ, als welches die Leser verführte, Urtheile von partieller Richtigkeit durch In-latius-Interpretatio in eine ganz falsche Verwendung zu bringen.

Eine Sache, die Helmold eben gerade in seiner Unbehülflichkeit gut schildert, sind die Verhältnisse der Mark. I. 66. 86. 91. Bald hat er Markomannen, bald Holsten, bald Wagrier unter den Händen, bald ist Markrad ein Häuptling Wagriens, bald ein Häuptling Holsteins. Wo von den Zehnten der Wagrier die Rede sein sollte, da redet er von den Zehnten der Holsten. Das ist vortrefflich geschildert, denn daraus kann man mit großer Sicherheit rathen. Die Mark unter den Overboden der Markradfamilie verschob sich eben und die Grafschaft rückte nach. Wenden wohnten bis weit nach Holstein hinein, sogar noch in der Parrochie Nortorf, wie die am Ende des Jahrhunderts gedichtete Visio Godescalci erweist, vermuthlich aber bis in das dänische Schleswig hinein. Das wirrt Helmold alles durcheinander, gerade wie es gar nicht anders denkbar ist, daß es gewesen sein muß. Die Mark aber unter

Digitized by Google

ihren Overboden, deren Name schon sagt, daß man es nicht mit Ealdormen, sondern missi zu thun hat, stand selbstständig privilegirt da. Die Hauptfreiheit muß in dem Overbodenamt auf dem Schwentinefeld (Bornehöved, Wohnsitz des Markrad) bestanden haben, welches etwa wie ein Markgrafenamt en miniature zu denken ist. Dieses leistete der Grafengewalt Widerstand, das läßt sich aus Helmold erkennen. Wie nun der Holstengraf diesen Widerstand brechen wollte, lieh ihm Gerold von Lübeck dabei die Hand. Der Bischof unterstützte den Grafen im Bruche des märkischen Zehntenprivilegs.

Der Hirtenbrief Gerold's über die Zehntenfrage bei Helmold I, 91 ist die älteste Urkunde eines lübischen Bischofs. Helmold giebt den Text anscheinend vollständig, denn eine Datirung braucht der Brief nicht gehabt zu haben. Der Hirtenbrief ist natürlich nicht bestimmt durch seinen Stil in der Uebersetzung durch den Mund des Priesters Heriold von Bornhövede (Versus 202), wenn er noch lebte, oder seines Nachfolgers die Gemüther zu bekehren, sondern er besagt, daß der Bischof gewillt sei, wo des Grafen weltliches Schwert nicht ausreiche, mit dem geistlichen dreinzuschlagen.

Die nächstfolgenden Zeilen His auditis — subiacent geben in ihren dreiundzwanzig Worten ein Zeitbild in vorurtheilsfreier Darstellung und sind für ihre Sache besser als die an sich wohl wahren, aber sehr parteiischen Stellen für dieselbe Sache bei Ebbo. M. G. XIV. p. 861—862 zu gebrauchen.

Der dann folgende Satz Preterea hoc adiecerunt, non multum aberantes a veritate quod omnes pene decime in luxus secularium cesserint, geben den Schlüssel zum Verständniß des Briefes, zugleich auch Helmold's Urtheil.

Das precepit sub obtentu gratie sue des Herzogs läßt nicht auf eine Urkunde Heinrich des Löwen schließen. Precipere sub obtentu gratie ist eine Formel, die wohl ein Schriftsteller von einem gewaltthätigen Fürsten gebrauchen konnte, precipere kommt auch wohl gelegentlich in Urkunden vor — aber ein Precept ist eine Sache, die in des Wortes strengem Sinne nur ein König, nicht ein Bischof oder ein Fürst erlassen konnte in diesem ganzen Rechtsgebiet.

Digitized by Google

§ 52. Die Zehntenurkunde Herzog Heinrich's und Bischof Gerold's.

Das Privileg selber ist verloren. Was Helmold darüber aber sagt, ist von großem Werthe für die Geschichte und das Verständniß des Urkundenwesens. I, 91. Quapropter Holzatenses necessitate constricti presente duce cum pontifice tale pactum inierunt, ut facerent augmentacionem decimarum, et solverent de manso sex modios siliginis et octo avene, illius inquam modii qui vulgo dicitur hemmete. Et ne succedentium forte pontificum innovatas paterentur angarias, rogauerunt hoc ducis atque pontificis sigillo firmari.

Pactum. — Die Märker behaupteten und hatten wahrscheinlich ein Privileg, das ihre Zehnten auf sechs kleine Mesen vom Pfluge beschränkte. Ein solches Privileg kann nur von Lothar als Sachsenherzog, schwerlich als König herrühren. Auf dem legalen Boden dieser verlorenen Urkunde bewegt sich der Streit. In Folge dessen nennt Helmold die Handlung Pactum. So wenig wie Herzog Heinrich als Herzog der Sachsen ein Urtheil selber finden konnte, sondern es finden lassen musste, so wenig konnte er ein Präcept erlassen. Der Ausdruck pactum an dieser Stelle ist völlig correct. Das neu erlassene Privileg war somit wie fast alle Urkunden ein Vertrag. Bis zur Zeit der beginnenden Souverainitätsgedanken, deren erster großer Träger, welcher auch für Norddeutschland von großem — bislang stets unterschätztem — Einfluß war, König Erik Menved von Dänemark, nimmt die Urkunde nur formell in hoheitsrechtlicher Beziehung den Charakter der Einseitigkeit an. Es liegt dies aber in der aus dem römischen Rechtsleben überkommenen, von König und Papst weitergebildeten Form. Das Wesen der Urkunde erlaubt bei deutschem und zumal bei sächsischem Volk einseitige Hoheitsacte nur in eingeschränktem Maaße.

Ein solches eingeschränktes Hoheitsrecht ist das Innovationsrecht, das hier urkundlich dem Bischofe von Lübeck abgeschnitten wird. Zu bemerken ist, daß hier aber nur der Angaria vorgebeugt wird, nicht der Nachmessung. Eine Steigerung der Steuer blieb also immer noch offen.

Der Unterschied zwischen dem älteren und dem neuen Privileg ist sogar auf diese Nachmessung hin berechnet. Er besteht nicht in der größeren Auflage an Korn, denn es hat sogar keine Wahrscheinlichkeit, daß diese viel größer gewesen sei als die frühere, mir scheint sogar, sie war kleiner im Zahlwerth. Der Unterschied besteht darin, daß der Märker vorher von dem genau fixirbaren Maaße des Aratrum zahlte, jetzt aber von dem nicht genau fixirten Mansus, welcher z. B. in Preetz schon 1286 auf kaum 40 Tonnen verkleinert war. Das Privileg ward wegen

Digitized by Google

einer Form abgelehnt von den „Holsten", „Märkern", oder wie man zu 1163, wo diese Sache ungefähr spielt, wohl sagen muß: den „Ostholsteinern der Graftschaft Wagrien". Ich vermuthe aber, daß der Grund, warum diese das Privileg refüsirten, eben in dem Worte Mansus bestanden hat, und daß der Grund bei Helmold nur vorgeschützt ward. Diese Ablehnung ist aber insofern höchst interessant, als sie zeigt, daß Helmold das Wort Pactum nicht zufällig, wie vorher precepit sub obtentu gratie, gebrauchte, sondern ganz correct und absichtlich. Es liegt in dem Wesen des Präcepts, daß der Empfänger es empfangen muß. Sich eines Präcepts öffentlich weigern, hieße die schlimmste, acuteste Form der Schelte gegen die Königsurkunde vorbringen, denn das wäre ja die Negation des Präcipirungsrechtes selber.

Cumque notarii iuxta morem curie marcam requirerent auri gens indocta resiliit et negotium mansit imperfectum.

Hier ist die Kehrseite des Dare per manus.

Der Hofnotar giebt die Urkunde, die er besiegelt dem Empfänger einhändigt. Der Empfänger weiß durch eigene Herstellung oder lernt vom Notar, was der Inhalt der Urkunde ist. Der Notar haftet ihm für die Authenticität des Siegels, also entweder durch seine bekannte Persönlichkeit, wenn er nur eine Oberplatte in Wachs bringt, oder durch Aufweisung des Siegelstempels. — Nahm der Empfänger die Urkunde, so begann die nächste Haftpflicht dem Dominus gegenüber dafür, daß der Empfänger sie genommen hatte und nicht ein Unbefugter. Die Mark Goldes ist eben nicht ein Trinkgeld, dafür ist die Summe zu hoch, sondern die Zahlung für das Privileg an den Dominus und als solche Quittung für geleistete Aushändigung. Nahm Empfänger die Urkunde nicht, so begann die Haftpflicht des Dators für Rücklieferung oder Cassation.

Daß die Urkunde immer ein Vertrag ist, beweist sich durch das Geben und Nehmen, gerade wie bei der Investitur. Dare per manus kommt auch in Königsurkunden vor, dort aber beschränkt sich das Nehmen d. h. auf die Kenntnißnahme. Vollzugsstrich und Recognition des Canzlers machten das Rechtsverhältniß perfect, die Aushändigung bedingte nur die Rechtswirkungen auf die Person des genannten Empfängers, Empfangsweigerung mußte Contumacialverfahren einleiten. Das Geschäft blieb imperfect, sagt Helmold. Eine unbedeutende Macht, wie die Wagrische Aristokratie, war also in der Lage, einem Manne wie Herzog Heinrich in der Fülle seiner Macht sich der Urkunde zu weigern. Damit ist ein Präjudiz gewonnen für alle folgenden Urkunden, denn es ist kaum eine darunter, wo der Abstand der Macht und Rechtsfülle zwischen Aussteller und Empfänger so groß ist wie hier.

Digitized by Google

§ 53. Bischof Conrad I. von Lübeck. Cist. Ord.

UdBL. 5 war ungenau bezeitet, aber UdBL. 9 Acta s. h. ao. dnice. inc. 1170. Ao. ordinationis nostre VI giebt aufs Klarste die Rechnung. nach Bremischer Weise, denn Helmold berichtet in diesmal glaubwürdiger Art: I, 93 Et vacavit sedes Lubicensis usque in Kalendus Februarii eo quod dux abesset et expectaretur eius sententia. Gerold aber war zu Lübeck begraben am 13. August 1163. Nun hat zwar Helmold I, 72 eine florentinisch berechnete Zeitangabe, aber diese beweist höchstens eine Hinneigung oder nur seine inconsequente Abhängigkeit von den Quellen, nicht eine unbedingte Computation nach dem Florentinus selber — wir haben ja bei Vicelin gesehen, daß Helmold bisweilen nach Wetter und Wind rechnet. Wetter und Wind aber im Ernst genommen und von anderen Leuten, als Helmold, berechnet (z. B. Annalen von Pöhlde, Magdeburg und Köln) geben mit der Sturmfluth vom 16. Februar 1164 hier dennoch den Ausschlag. Zu Ende 1163 und Anfang 1164 war auch Heinrich am Platze, weil die Rüstungen zu dem großen Zuge nach Demmin begannen. Zu Anfang 1165, wohin sonst wohl Kölner Rechnung führen dürfte, war Heinrich schwerlich zur Stelle. Auch ist nicht der mindeste Grund, einzusehen, warum Helmold bei einer Sache, wo er gar keinen Vorlagen folgte und die ihn als einem Lübischen Propst doch so nahe tangirte, eine ungenaue Angabe hätte machen sollen. Die Datirung lautet also:

1169 März 25—1170 März 24 = 1170.
1169 November 21 zu Ann. Pont. VI.

Die Urkunden 5 und 9 des Conrad enthalten beide die Beurkundung von Geroldischen Schenkungen an den Klerus, deren Beurkundung eben durch den Tod desselben verhindert war. Weiter ist an Urkunden nichts enthalten.

Das Wort Decima in UdBL. 5 kommt in verschiedenen Bedeutungen und Formen vor. Es ist entweder die Decima des Klerus oder die Decima des Bischofs, oder wie die Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts sagen: der große und der kleine Zehnte. Der große Zehnte ist entweder, was er wörtlich besagt, oder eine Aversionalsumme dafür, ein Gültzehnte. Der kleine Zehnte ist entweder eine Leistung zu diesem Großen oder von diesem, je nach Verhältnissen. Er besteht in der Decima Decimae, dem Hundertsten, dem census ecclesiasticus und ist bischöfliches Reservat, jedoch kein Nothwendiges, denn der Bischof kann es veräußern und ein weltlicher Schenkgeber kann es von vorneherein Jemand anders zuwenden. Ist er Schenkgeber von seinem Eigen, so hat der Bischof nichts darein zu reden.

Digitized by Google

Nun kommt die große Decima sehr häufig als Plurale tantum vor, bisweilen aber auch als wirklicher Plural und umfaßt dann die Decima minuta mit.

Das zwölfte Jahrhundert gebraucht daneben mit Vorliebe Decimatio und ebenso Decimationes.

Diese Sprachweise kann leicht zu Mißverständnissen und falscher Annahme von Widersprüchen in Urkunden führen. Beide Zehnten sind nur dann unbedingt in eins zu nehmen, wo omnis oder dergl. dabei steht. Ein besonders instructives Beispiel giebt die Vicelinurkunde, welche Confirmatio des großen und Schenkung des kleinen Zehnten ist.

Wie bemerkt, hängt Dipl. 5 mit Hartwig 4 und Heinrich 6 zusammen.

Hält man nun diese nebeneinander, so differiren anscheinend:

5	6
Decimationes prouincię in aldenburch	Decimationem cum censu tocius prouincie in aldenburch (4. decimam —)
Decimationes prouincię in luttelinburch	Decimationem cum censu tocius prouincie in luttelinburch (4. decimam —)
Decimationes prouincię in susle	Decimationem cum censu tocius prouincie in susle (4. decimam —)
Decimationes prouincię in pole	Decimationem cum censu tocius prouincie in pole (4. decimam —)

Hält man dagegen die Erzählung Helmold II 1, so ergiebt sich eine scheinbare Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches: Clero, quem in tenella reperit ecclesia magna severitate primum abusus est incipiens a primis qui erant in Lubicensi ecclesia usque ad novissimos qui habitabant in rure. Der Widerspruch zwischen den Urkunden, scheinbar so groß, ist hier gerade so wenig vorhanden wie bei der Bishorstfrage. Wer ihn aber behaupten wollte, hätte auf Grund dieser Stelle ebensowenig ein Recht, denn ein Minus aus der Hand Conrad's würde hiernach so sicher ein Plus aus der Heinrich's bedingen, wie nach Helmold I 69 ein Minus aus Hartwig I. Hand das Plus aus der Adalbero's. Einstweilen kann von derlei nicht die Rede sein, denn Decimationes ist der correcte Ausdruck für die Decima cum censu i. e. ecclesiastico, denn von den census ducis kann hier nicht Rede sein, der ist als solcher auf die Grafschaft (comicia) übergegangen und nur später auf kurze Zeit in einzelnen Revenuen in geistlicher Hand gewesen.

Daß Conrad aller Wahrscheinlichkeit nach den Bischofszehnten gegen sein eigenes und Heinrich's Privileg hat einziehen wollen, ist allerdings aus Helmold ersichtlich. Streit darüber ist in manchem Bisthum gewesen, in Lübeck sogar noch im XV. Jahrhundert. Aber auf

Digitized by Google

diese localhistorischen Thatsachen möchte ich die Aufmerksamkeit nicht lenken, sondern auf das Methodische unserer Urtheilsfindung. Es will mich bedünken, daß wir bisher den Verhältnissen, welche Urkunden überliefern, noch lange nicht genügende Aufmerksamkeit gewidmet haben, namentlich den kloster-, kirchen- und landrechtlichen nicht, und daß wir sie vielfach noch lesen, wie etwa ein guter Ciceronianer das Corpus Juris. Aus derlei Mißverständnissen wird die Summe der Widersprüche der Urkunden noch erheblich vermehrt und es bleibt so schon genug!

§ 54. Bischof Dietrich.

Von den wenigen Diplomen Dietrich's — denn UdBL. 10, das einzige des Bischofs Heinrich, bietet weder Schwierigkeiten noch Stoff — giebt keines durch beigegebene Pontificatsjahre sichern Aufschluß über die Rechnungsweise. Aushändigungsformel und große Genauigkeit im Schlusse enthält das Kopenhagener Authenticum Schl. H. Urks. I 9 für das Kloster St. Johann in Lübeck: Acta s. h. in uigilia pentecostes in ciuitate Lubicensi, in choro maioris ecclesia ao. inc. dnice 1201. ind. 4. sub multorum tam clericorum, quam laicorum testimonio et in sollempni die pentecostes, in facie tocius ecclesie cleri et populi in ambone, duorum episcoporum nostro uidelicet et Zuerinensis sollempni banno confirmata. Testium uero, qui hiis interfuerunt s. h. Ego Theodericus. Lub. Ep. qui et ipse confirmator, Brunwardus Zuerin. Ep. (13 Geistliche) Comes Adolfus de Scouuenburg ipse recognitor[1]) qui et dator (15 Laien) et alii q. p. quorum omnium nomina recitare non uidebatur necessarium. Data per manum Hermanni Lubicensis Canonici et Scolastici. feliciter Amen. Unter Acta wäre hier offenbar die Zeit der Bannlegung beider Bischöfe am 13. Mai zu verstehen, und wenn die Aushändigung „durch" auch dabei stände, wäre an sich noch nicht das Recht gegeben, auf Einheit der Zeit mit der der Aushändigung an den Empfänger zu schließen. Erst der Titel recognitor bedingt selbiges. Wenn Leverkus aus UdBL. 20 und 21 den Schluß zieht, daß Actum lediglich von der Ausfertigung gelten solle, so ist das an sich nicht unmöglich, aber keineswegs geboten, denn die Schenkung vom 9. Juni 1200 ist mit der vom 11. Juni 1201 keineswegs identisch. Die letztere macht, mit dem Inhalt der ersteren genau collationirt, durchaus den Eindruck, als läge eine Innovation vor. Die Schenkung von 1201 mag sich eben als die von 1200 inclusive der percipirten Fructus in w. S. der Rechtsconsequenzen aus der Mittelfrist darstellen.

[1]) S. § 78.

Digitized by Google

§ 55. Bischof Bertold.

Von den Urkunden des Bischofs Bertold stimmen UdBL. 32, UdStL. I. 30, UdBL. 46, 51, 54 darin überein, daß sein erstes Pontificatsjahr nach dem 23. August 1210, zu welchem Tage das zuverlässige Necrolog von Lübeck den Todestag B. Dietrich's ansetzt, beginnen müsse. Von der Rechnung nach dem Pisanus kann demnach keine Rede mehr sein und die nach dem Florentinus fällt ebenfalls. Damit ist für das Weihnachtsjahr subsidiäre Geltung erwiesen. Vorwiegend ist in Bertold's Urkunden die Handlung betont, denn das Wort Actum prävalirt. Einmal ist es sogar durch factum ersetzt: UdBL. 43: Hec facta s. ao. quo Gregorius. Legatus Dacie concilium celebrauit episcopatus nri. 13. Das Concil ist die Synode von Ratzeburg, wo Gregor am 22. November eine andere Urkunde ausstellte. Das Actum trägt gewöhnlich nur die große Bezeitung, ein Umstand, der meist auf eine von der Beurkundung unabhängig geschehene Handlung deutet. Die kleine Bezeitung findet sich allerdings in UdBL. 42: Acta s. h. Lubeke ao. dnice. inc. 1222. 2 nonas iulii, aber hier ist erstens nicht Bertold allein, sondern auch B. Brunward von Schwerin und Fürst Heinrich von Werle Aussteller, und zweitens enthält die Disposition eine Bestimmung (forum equorum ad alium locum in breui se uelle transferre), welche schon allein eine größere Genauigkeit in der Zeitbestimmung motivirt. In UdBL. 34 Actum ao. inc. dni. 1219. Pont. nri. ao. 7. scheint der Copiist des Registrum Capituli entweder in der Jahres- oder in der Pontificatszahl einen Schreibfehler begangen zu haben, wie er es auch in Nr. 42 that, wo er statt M°. CC°. XXII°. schlankweg M°. CC°. XII. setzte. Die Jahreszahl verlangt 7 für das Pontificat, aber es ist wahrscheinlicher, daß der Fehler in der Jahreszahl liegt. Es wird in Nr. 34 eine Schenkung abseiten der Herzogin Helena von Lüneburg und Otto's des Kindes confirmirt. Zieht man das Siegel dieses Authenticum, von dem Leverkus richtig bemerkt, daß es nach dem Tode Kaiser Otto's IV., am 9. Mai 1218, kaum noch gebraucht sein könne, in Betracht, so erscheint die gewählte Zeitbestimmung der Edition unpassend, und ist kein Grund vorhanden, warum nicht Dipl. 33 zu 1217 angesetzt werden kann. Acceptirt man das nicht, so müßte man gedoppelte Zeit annehmen und als gedachten ersten Zeitmoment eine Bannlegung vom Jahre 1217 = Pont. 7. supponiren.

Die Aushändigungsformel mit genauer Bezeitung findet sich nur in den zwei ungleichhändigen Authenticis des Preetzer Klosterarchives, Schl. H. Urks. I 5 und 6, deren eines von B. Bertold, deren anderes von seinem Domcapitel ausgestellt ist: Datum Lubeke ao. ab inc. dni.

Digitized by Google

1224 ind. 7. 5. Idus Decembris per manus Luddigeri a Mery, welcher in dem Bischofsdiplom als Ludegerus scolasticus aufgeführt ist. Beide Authentica müssen in Lübeck an einem Tage gefertigt und dem Domscholasticus zur Ueberbringung nach Preetz gegeben sein. Die schon erwähnte Sorgfalt, die Zeugenreihen nicht völlig gleich zu machen, ist auch hier befolgt.

Der Stil in den Urkunden ringt sich allmälig vom Reime los, doch vermeidet er ihn noch nicht geradezu, wie das dreißig Jahre später schon entschieden wahrzunehmen ist. Große Constanz in Form und Formel oder sonst irgendwie war nicht zu erwarten und auch nicht zu finden.

§ 56. Bischof Johann I.

Bertold war am 15. April 1230 gestorben. Rechnet man nun auf Wahl und Weihe des Johannes, genannt de lubeke, einen Monat, so beginnt sein erstes Pontificatsjahr mit dem 15. Mai 1230. Er starb am 8. März 1247. Constanz des Stiles ist auch in seinen Urkunden nicht zu finden. Mit dem Auftauchen des Domscholasticus Godescalcus beginnt ein neuer Ausdruck „annus gratie“ sich einzubürgern. Das ist zwar kein Beweis für geänderte Zeitberechnung, wohl aber ein Ausrufungszeichen für die Aufmerksamkeit der Kritik. Daß derlei Ausdrücke etwas besagen können, zeigen Bemerkungen aus den Lehrbüchern, wie im Baumgartenberger Formularius bei Rockinger p. 777 oder bei Johannes Bononiensis p. 610: Anno domini a nativitate dicitur ad differenciam illorum qui incipiunt annos domini ab incarnacione. vnde in terris vbi consuetudo est incipere annos domini ab incarnatione non debet scriba dicere: „anno domini a natiuitate“ set: „anno ab incarnacione“ ut seruet consuetudinem sue terre. Nun ist aber keine Gewohnheit so zähe wie gerade die Art des Zählens. Sagt man doch, Adelaide de Chamisso de Boncourt habe niemals correct in deutscher Weise zählen gelernt! Von vorneherein steht also die Präsumption in den Landen eines Bischofs in dieser Periode, wo die Einwanderung klerikaler und weltlicher Leute sehr stark war, für Differenzen in der Computation. Aus Diplomen wie UdStL. 81. Acta s. h. ao. dni. 1239. pont. nri. 9, UdStL. 84: Datum in Aldenburg ao. dni. 1239. pont. nri. Ao. 9 und UdBL. 83. Acta s. h. infra octauam beati nicolai in claustro S. Joh. Ew. in Lubeke, kann allerdings nur ausgesagt werden, daß der Pisanus nicht mehr benutzt ward. In UdStL. 59: Acta s. h. ao. inc. dnice. 1234. Id. Marcii pont. nri. Ao. 4: Datum in Lubeke ist aber, da das Diplom aus rein lübischen Kreisen stammt, mit Sicherheit

Digitized by Google

die Rechnung nach dem Florentinus zu negiren. Kommt man dagegen an die Gruppe von Urkunden, welche die Verlegung des Klosters St. Johann von Lübeck nach Cismar und die Neueinsetzung der Nonnen betreffen, so findet sich fast durchgehends der Florentinus benutzt, so z. B. in UdStL. 104 (Schl. H. Urks. I p. 462): Acta s. h. ao. dnice. inc. 1245. in ecclesia S. Johannis ap. et ev. in Lubeke pont. nri. ao. 16. 4 non. Januarii und dem Accept der Benedictiner USt. 105 (— Schl. H. Urks. I p. 464), sowie der in § 42, 5 besprochenen Confirmation Gerhardo II. UdStL. 106. Daß hier eine Herstellung durch cistertiensische Empfänger in größerem und consequentem Maaße vorliegt und somit auch andere Urkunden, die diese Angelegenheit tangiren, mit erklärt, erweist sich dadurch, daß auch UdBL. 91 florentinisch berechnet ist. Hier nämlich beurkunden Clementia abbatissa ordinis cisterciensis et suus conuentus ecclesie s. Joh. ew. in Lübeck ihre Leistungen an die Domkirche unter: Acta s. h. in lubeke ao. gre. 1245 translationis uero monachorum ab ecclesia s. Johannis ewangeliste in lubeke in holsatiam in locum qui dicitur Cicimer. et institutionis nostri conuentus in eandem anno primo. Diese Urkunde kann doch nur im Jahre 1246 hergestellt sein.

Wie groß auch die Aversion der beiden benedictinischen Ordenszweige gegen einander war, sie lernten dennoch beide von einander. So will mich bedünken, daß auch die Zeitberechnung der Urkunde des Abtes Johannes von St. Johann in Lübeck, wie der Titel noch weiter geführt ward, also des Benedictiners von Cismar UdBL. 80: Datum in lubeke ao. inc. dni. mitlesimo ducentesimo quadragesimo. anno pontificatus iohannis episcopi duodecimo, nicht durch Unordnung, nicht durch Irrthum nach Maaßgabe einer Urkunde aus der Verlegungszeit, sondern absichtlich denen cisterciensischer Provenienz conform gemacht sei.

Der Florentinus taucht aber nur gelegentlich auf, zur Herrschaft ist er nicht gekommen.

Ueber die Urkunde des B. Johannes I. für Kloster Preetz s. § 58.

§ 57. Bischof Albert Suerbeer.

Albert Suerbeer ist eine treffliche Type für eine bestimmte Menschengattung seiner unstäten Zeit. Er beginnt mit dem Chorherrn im Domstift zu Bremen, wird Bischof zu Lübeck, Erzbischof zu Armagh in Irland, dann Erzbischof von Livland und päpstlicher Legat. Es ist ganz begreiflich, daß Engelmann auf den Einfall kam, ihn zum Träger der neu an der Ostsee eingeführten Rechnung nach dem Florentinus zu

Digitized by Google

machen. Historisch sieht das wie eine recht hörbare Conjectur aus, wenn darin nur nicht eine große Verkennung des Urkundenwesens, ja noch mehr des Schul- und Bildungswesens der ganzen Zeit läge. Zu den Zeiten Vicelin's wäre es denkbar gewesen, daß ein gelehrter Erzbischof des nominellen Erzstifts Bremen, durch directes Eingreifen in das Urkundenwesen eine einheitliche Computation hätte durchsetzen können. Damals war es historisch nothwendig, daß die Homogenität des Klerus und die Gleichschuligkeit eine gleiche Rechnung effectuirte, aber für diese Zeit und dies zusammengewanderte Volk war das unmöglich. Die falsche Vorstellung beruht historisch auf einer Ueberschätzung der Stellung eines solchen Mannes, diplomatisch auf einer Ueberschätzung der Mitwirkung des Ausstellers an der Urkunde. Nur eine große, gut dirigirte Canzlei hätte gleichmäßige Rechnung schnell durchgesetzt. Für Canzleien aber war noch kein Boden vorhanden. Gewiß hatte der Bischof seine Secretaire, die für ihn schreiben mußten, und es ist gerne möglich — wiewohl noch nirgends bewiesen — daß irgend ein Bischof diesen gerade besonders das Schreiben der Urkunden zugewiesen haben mag. Für die Sache aber ist das total irrelevant. Der Empfänger wird vorwiegend in solchen Fällen selber dictirt haben, und damit seine Rechnungsweise doch hie und da auch in die von bischöflichen Schreibern hergestellten Urkunden hineingebracht haben. Der Aussteller griff überhaupt nicht in der Regel so tief ein, daß seine Individualität ständig das Bestimmende hätte sein können. Das Formbestimmende ist immer die Stifts- oder Klosterschule, wie sie die Landesgewohnheiten in breitgerechneter Schicht repräsentirt. Die Schule aber ist und wird stets durchbrochen von der Macht der Opportunität, der Laune und allen denkbaren Zufälligkeiten. Ueberdies kann man hier nicht mehr von einer Schule im Engeren, sondern muß im Weiteren von mehreren Schulen reden. Der einfache Ueberschlag dieser Factoren, die alle überall mit in Frage gezogen werden müssen, negiren Constanz von vorneherein. Das Einzige, welches sich a priori bei den Urkunden erwarten und bisweilen auch finden läßt, ist Irrthum mit Ungenauigkeit concurrirend. Auch bei Diplomen, die wie Gerhard II. v. Bremen UdBL. 49 schwerlich vom Empfänger hergestellt sind, ist dergleichen zu bemerken. Die Urkunden Albert Suerbeer's zeichnen sich durch große Ungenauigkeit der Zeitangaben aus. In dem einen Diplom 264 in v. Bunge's Livl. UB. I, wo Albert und das Rigische Domcapitel sich in Semgallen theilen, steht ein Pontificatsjahr, aber auch da kein Monatstag, sondern nur ein ungenaues mense Aprili. Dies Pontificatsjahr 1 bezieht sich auf Riga, denn hier tritt zuerst zu dem Titel archiepiscopus Livoniae Estoniae ac Prutiae ein „ac Rigensis ecclesiae" hinzu. Die Ausdrücke Actum und

Digitized by Google

datum sind gleichbedeutend gebraucht, doch scheint auch bisweilen z. B. in v. Bunge 300. 322. 336. bei Datum der Ort der Aushändigung ins Auge gefaßt zu sein. Derlei Urkunden, auf sich selbst und ganz allein gestellt, zu Itineraren verwenden zu wollen, wäre baarer Unsinn.

---

§ 58. Aushändigung durch den Empfänger.

In den Urkunden Albert Suerbeer kommt die Aushändigungsformel nur in v. Bunge 241, der Wiederholung des Bannes gegen Strandräuber, vor: Datum Lubeke ao. dni. 1253 mense iunio und Nr. 291: Datum in civitate Lubicensi per manum Henrici scriniarii et notarii civitatis eiusdem. Actum ao. dni. 1256 mense iunio. (Ueber das Monogramm s. § 60.) Offenbar hatte hier der Rath die Urkunde entworfen und das Blankett an den Erzbischof gesandt, welcher damals nicht in Lübeck anwesend war. Der diplomatische Sachverhalt beweist hier also nicht bloß Niederschrift durch das Organ des Empfängers, sondern auch die Aushändigung. Die Thätigkeit des Hofnotars bestand aber sehr oft wesentlich in der Besiegelung. Wenn also der Aussteller, wie hier, ein hoher Prälat war, dem man kein X für ein V in die Urkunde schreiben konnte, so liegt doch nichts näher, als daß seine ganze Mitwirkung in der Beurkundung sich auf Befehl und Lectüre beschränkt habe. Die Vermuthung steht dafür, daß der Empfänger hier auch das Siegel des Ausstellers in die Hand bekommen habe. Ein ähnliches Verfahren beobachtete die Stadt auch bei König Waldemar II. Wiewohl UdStL. 12 Petrus epicopus roskildensis, cancellarius noster unter den Zeugen und dann noch ein Ego Gabriel, regalis autem notarius uice domini petri, roskildensis episcopi cancellarii hiis interfui Ludolfo in ciuitate lubicensi existente aduocato hat, liegt dennoch eine Herstellung und Aushändigung durch den Empfänger vor. Die Datirung ist erörtert von Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I, p. 304, von Usinger, deutsch-dänische Geschichte p. 115, und der Herausgeber der Urkunde setzt sie zum 7. December 1204. Der Schluß der Urkunde lautet: Hec acta s. ao. dnice. inc. 1202. ao. regni. nri. secundo Innocentio rom. sed. ap. Datum in oclaua s. Andree in castro nro. Orthburg VI. kl. Dec. Has litteras rogatu cancellarii nri. a nobis impetratas Gerardus vriman a ciuibus nostris ad nos missus eisdem ciuibus apportauit. Die Erklärung dieses Fehlers ergiebt sich aus der Herstellung durch den lübischen Empfänger; denn wie wohl hier ein interfui analog dem deutschköniglichen recognovi vorhanden ist, so bleibt hier doch ein echt dänischer und norddeutscher Durchbruch der unbekannten Hand zu constatiren. Aber die Aushändigung durch den Em-

Digitized by Google

pfänger ist nichts Specielles, das der Stadt Lübeck eigenthümlich wäre. Sie kommt auch vor in Sch. H. Urks. I. p. 202, oder richtiger gesagt sie sollte dort vorkommen, denn die Pastorenedition läßt die letzten entscheidenden Worte des Authenticum aus dem Preetzer Klosterarchive fort: B. Johannes I.: Datum in campo b. M. v. apud iam dictas sanctimoniales ao. inc. dni. 1232 ind. 4. 6. id. sept. per manus epponis prepositi. Amen. (Ueber die Schrift s. § 148.) Auch auf einem Urkundengebiete, welches später zu betreten ist, kommt die Aushändigung durch den Empfänger vor. So im Codex Pomeraniae diplomaticus. Nr. 38: Kazemarus Slauorum princeps für die Cistertienserabtei Colbaz Anno dnice. inc. 1176. per manum Euerardi abbatis. facta s. h. presentibus (Namen).

Die Nennung des Empfängers als Dator ist zunächst durch römischen Gebrauch zu erklären, denn die Curie nannte bisweilen übermittelnde Leute als Datoren.

§ 59. Der Dator und die Reise der Urkunde.

Zu Datoren wurden, wie erwähnt, meist Hofnotare verwandt oder sonst Leute, die authentici waren, also eines öffentlichen Vertrauens genossen. Die Urkunde reiste in ihrer Hand bisweilen auch schon ehe sie fertig war. Ich denke dabei nicht blos an das zur Besiegelung vom Empfänger hergestellte Blankett, sondern auch an Concepte, welche eventuell als zu besiegelndes Blankett dienen sollten, und an theilweise besiegelte Urkunden, die noch des Siegels auswärtiger Herren zur Perfection bedurften. Die Erzählung eines solchen Vorganges notirte ich mir gelegentlich im Staatsarchiv zu Hannover aus einer undatirten Urkunde, deren Dorsum schon 1338 zu einem Rechenschaftsbericht über Einnahme und Ausgabe benutzt ward. In diesem Falle war es freilich ein Schiedsrichter und nicht der Empfänger, welcher schrieb: Dominus bernardus abbas arbiter partium litteram compositionis for | mauit cum qua ad prepositum et conuentum de lilio accedens ipsam | litteram ante ipsius sigillacionem in claustro coram premissis legi | fecit ubi per noctem et partem diei sequentis die || fuit ad ciuitatem luneborch reportata et ibidem coram eodem || arbitro domino bernardo predicto domino hermanno abbate nostro. domino || hinrico preposito memorato. hinrico priore eylemanno bursario. | nunc abbate frederico cellerario et marquardo priore in li | lio lecta fuit. que littera postquam fuit lecta eidem preposito valde placuit qui dixit deus direxit vos huc modo volumus | manere amici in vicem et insignum quod ratum habere voluit ar || bitrium

Digitized by Google

suum iussit dominum bernardum sigillum suum quod eidem ante presentauit suo priori marquardo dare et eundem iussit litteram lectam que placuit sigillare quod factum fuit. Ueber diese Urkunde entstand später ein Streit und der eine Abt sandte deswegen Botschaft an den Herzog. Tunc dominus Otto dux misit litteram per quam vocari fecit premissum prepositum ad suam presenciam. ‖ in qua ex ignorancia et negliencia scriptoris. verbum istud citamus et vt tali die coram nobis conpareatis fuit appositum. Der Streit ward nachher durch den Herzog Wilhelm stando et non sedendo supplicando et non inperando schließlich ausgeglichen, und zwar mit dem durchschlagenden Grunde, daß die Betreffenden die Urkunde besiegelt hätten.

Das Beispiel zeigt hier mindestens eine Reise. Graphisch deutlich wird solche Reise in einem Authenticum des Klosters Lilienthal Cist. Ord. aus demselben Archive: Testes ‖ huius rei sunt dominus Luderus de Meynersen. dominus Heinricus de Hymbroke. Olricus de Haverenber. *Georius aduocatus* ‖ *in hiddesakere et frater ibidem. et dominus Tiderikus de komene. dominus Bertoldus de Woldersborg* | *et alii quam* ‖ *plures viri discreti et honesti.* Acta sunt hec anno domini M°. CC°. LIX°.

Während der Context mit der Zeitbestimmung und den drei ersten Zeugen tiefschwarze Tintenfarbe aufweist, ist das Cursive mit ganz gelber Tinte eingetragen. Man hat also offenbar die Urkunde unfertig zur Vollendung auf die Wanderschaft geschickt.

Unter Umständen konnte es vorkommen, daß aber der Dator unterwegs oder an seinem Ziele sogar nicht that was seines Amtes war. Davon erzählt ein anderes Authenticum desselben Archives, abseiten des Klosters Rastede an den Erzbischof von Bremen, etwa 1289, Veniens ad nos plebanus de suther ‖ broke nos et conuentum nostrum vniuersalem uerbis simplicibus ad vestram presentiam citauit | a quo cum auctenticum requiremus manu clau ‖ sa nobis quandam litteram ostentauit ¦ quid autem continuerit penitus ignoramus | quam cum nobis aperiri rogaremus | nec ipse legere nec aliis ‖ ad legendum prebere modis omnibus recusauit. | An hoc sententia a vestra sanctitate uel non fuerit egressa scire plenarie non possumus. Die Forderung des Abtes von Rastede ist durch das canonische Recht begründet. Es zeigt sich dies an der Wahl des Wortes Authenticum, welches in selteneren Fällen der Terminus für Vollmacht, Jemand zu citiren ist, z. B. bei Rockinger p. 297. 325. 332. 523. 605. 1903. Diese Ausdrucksweise enthält nebenbei bemerkt nichts, das bei der diplomatisch anderen Verwendung des Wortes Authenticum irgendwie geniren könnte.

Wenn nun bei Wanderungen der Hauptempfänger, wie z. B. der Propst Eppo in § 58 selber der Dator war, so mußte darin für die

Digitized by Google

Mitempfänger eine große Sicherung liegen. Der Aussteller konnte sich am Ende durch eine geheime Copie decken oder sonst durch seine Macht schützen, weil er eben Bischof oder Fürst war. Demnach wird also bei der Namhaftmachung des datirenden Empfängers in der Regel der Vielköpfigkeit dieser in der Regel juristischen Person Rechnung getragen.

---

§ 60. Computation in Rigischen Bischofsurkunden.

Das Wesen der römischen Datirung ist principielles Außerachtlassen des Empfangsortes. Das Datum einer päpstlichen und gar einer großen Bulle deckt sich mit unserem Worte „erlassen". Die Handlung ist perfect unter Umständen, sei es rückwirkend oder vorwirkend in alle Ewigkeit, sobald der Papst die Urkunde „giebt". Dem liegt natürlich zunächst eine dogmatische Anschauung zu Grunde, welche in letzter Linie aus der Lehrgewalt des Vicarius Christi zu begründen ist. Was in solchen Fällen geboten war, hat sich verallgemeinert auf Alle.

Die Form der römischen Datirung ist formell identisch mit der, welche bei Ficker „einfache" Datirung heißt, diese aber kann auch auf den Empfangsort Rücksicht nehmen.

Kaum irgend ein Winkel des nördlichen Europas ist aber so stark mit Papstbriefen begabt als gerade Livland. Eine Sache, welche natürlich formbestimmend auf das Urkundenwesen der livländischen Bischöfe eingewirkt hat. Es zeigt sich dies an dem besonders häufigen Vorkommen der einfachen, scheinbar römischen Datirung. Livländische Bischofsurkunden sind an sich in dieser Zeit diplomatisch ein kümmerlicher Stoff. Viel römische Formen und Ausdrücke sind recipirt, die Bedeutung der Worte ist aber eine andere und völlig schwankende. Bei diesem römischen Einfluß hätte es sich ermöglichen können, daß vielleicht die am stärksten von dort beeinflußte Diöcese, nämlich Riga, sich auch römische Rechnung angewöhnt hätte und daß Albert Suerbeer den Florentinus auf diese Weise in seine Urkunden hinein bekommen hätte. Beginnt man für Riga mit Bischof Albert, so sind bei v. Bunge I. nur Dipl. 15. 21. 53. mit dem Pontificatsjahr versehen: 1209 : XI. 1211 : XIV. 1224 : XXV. Die erste von den dreien aber hat keine Tagesbezeichnung, die beiden anderen aber fallen leider auf Juli 25 und Juli 24.

Bischof Nicolaus ward nach v. Bunge I. 108 durch Papst Gregor am 8. April 1231 zum Bischofe ernannt. Dipl. 109: Datum ao. gre. 1231. 5 id. Aug. ind. 4. pont. ao. 1 beweist nichts, dagegen schließt Dipl. 125: Actum in Riga ao. Dni. 1232. 14 cal. Martii pont. nri. ao. 1

Digitized by Google

die Computation nach dem Florentinus aus. Dipl. 126: ao. dni. 1232. 2 non Maii pont. nri. ao. 2; Dipl. 162: Acta s. h. in capitalio Rigensi ao. grae. 1239. pont. nri. 8; Dipl. 178: Datum in Riga ao. Dni. 1244. pont. nri. 14 beweisen nichts. Durch das Marienjahr erklärbar sind 197: Datum in Riga ao. grae 1248. pont. nri. ao. 14, und 198: Datum in Toreidia ao. Dni. 1248. pont. nri. ao. 19. Aber Dipl. 231 für das Rigische Domcapitel: Data in Riga ao. dnicae. inc. 1251. pont. nri. ao. vigesimo secundo, erklärt sich durch keine Computation. Also einmal Unsinn resp. Doppelzeit und nur zweimal nachweisliches Marienjahr. Diese Basis ist mir zu schwach. Außerdem waren bekanntlich die Verhältnisse in Livland doch noch viel ungeregelter und viel weniger ausgelebt als die in Lübeck. Also finde ich keinen Grund mit Engelmann dem Bischofe und Erzbischofe Albert Suerbeer einen besonderen Einfluß auf das Urkundenwesen einzuräumen. Selbst wo etwas scheinbar völlige Canzleimäßigkeit der Urkunde in einem Albertischen Diplom vorkommt wie ein Monogramm einer „persona publica", wird dadurch das Gegentheil aufs Schärfste erwiesen.

Die Stadt Lübeck urkundet als solche nach dem Gesetz der bekannten Hand in eigenen Dingen, so namentlich in ihrem „Buche"; der Bischof nicht. U. d. St. L. 176 Actum Lubeke ao. dni. 1251. Datum per manum publicum Heinrici scriniarii sev notarii vniuersitatis Ciuitatis Lubicensis. Ego Henricus persona publica tale signum annotationis apposui supradictis (Monogramm) Nos etiam ad maiorem cautelam presentes litteras sigillo nostro duximus consignandas, ist aber das Endurtheil in dem Streit der Cistertiensernonnen mit den Benedictinern, und das war eine Sache, welche die Theilnahme der Stadt an der Beurkundung wo nicht nothwendig, so doch wünschenswerth machte. Das Monogramm des Heinrich findet sich auch in U. d. St. L. 228. Datum in Ciuitate Lubicensi per manus Henrici scriniarij et notarij Ciuitatis eiusdem. Actum ao. dni. 1256. Mense Ivnio. Monogramm: Signum Henrici notarij Ciuitatis Lobicensis. Es ist dies die zweite hochfeierliche Verordnung gegen Ausübung des Strandrechtes. Für die Diplomatik der unbekannten Hand sind diese Schriftstücke des lübischen Stadtnotars graphische Beweise der Herstellung durch den Empfänger. Das Formbestimmende bei diesen Urkunden ist nicht der Wille des Erzbischofs gewesen, sondern einmal Bequemlichkeit und zweitens Vorsicht der Empfänger. Die Stadt hatte ihren Urkundenheinrich und der ward gelegentlich vom Bischof aus Vorsicht vom Kloster in 176 und ebenso vom Bischof und Stadt in 228 benutzt. [1]) Auf das städtische Urkunden-

[1]) Vgl. U. d. St. L. 241. 245., wo die Grafen von Holstein ähnlich handeln.

Digitized by Google

wesen hier einzugehen liegt nicht in dem Plane dieses Buches. Wer sich ein Dutzend Lüneburger Salzbriefe, ich meine Verkäufe vor Vogt und Rath, durch die Finger gleiten läßt, wird sofort schon ungefähr zu dieser Zeit sehen, daß die Urkunden, auch ohne den Schreiber zu nennen, unter dem Gesetze der bekannten Hand stehen, welches wohl am füglichsten als das der „ungenannten" bezeichnet wird. Die Stadt ist eben ein anderer Rechtsboden als das Bisthum, die Grafschaft oder das Herzogthum.

---

§ 61. Bischof Johannes II.

Die Pontificatsjahre des Brabanter Franziskanermönches Johann v. Dyst, welcher in Lübeck dem Albert Suerbeer folgte, laufen vom September 1254 an. Er hielt seinen Einzug in Lübeck, UdBL. 290, am 11. September, folglich muß seine Weihe anderswo etliche Tage früher vollzogen sein. Das lübische Domcapitel datirt sein Authenticum UdBL. 132: Acta s. h. ao. gre. 1257. 6. Id. Sept. Pont. ven. pris. nri. lub. ap. dni. Johannis de dest. ord. frum. min. ao. tercio, und berechnet Dipl. 141 Datum ao. dni. 1259. Pont. fris. Johannis de ord. min. in ecclesia lub. ao. 6. Wir dürfen seinen Amtsantritt also spätestens zu 1254 Sept. 8 ansetzen.

Von den Diplomen des Bischofs tragen UdBL. 123: Datum Lubeke in die Thome ap. ao. dni. 1256. 12 Kal. Januarii. Ao. pont. nri. in Eccl. Lubic. 3 und die beiden, in gleicher Weise datirten 125 und 126 vom nächsten Tage, sowie auch Dipl. 131 Acta s. h. in die dedicationis altaris videlicet in Octaua beate Marie Magdalene. ao. dni. 1257. 4 Kal. Augusti Pont. nri. ao. 3. für die Zeitrechnung nichts aus. Zu bemerken ist nur die Freiheit, welche sich das Registrum Capituli mit der Aenderung: Datum ao. die et loco predictis in 126 erlaubt. Uebrigens ist diesem Copialbuch, das in der Jahreszahl von Dipl. 123 buchstäblich ein X für ein V macht, durchaus nicht in alle Wege zu trauen.

Die beiden Authentica 120 mit Acta s. h. ao. dnice. inc. 1157. 4. Id. Martii in die B. Gregorii pape Ind. 14. Ao. pont. nri. in Lubeke 2 und 136: Datum lubeke ao. dni. 1258. 4 nonas Martii. pont. nri. in lubeke 5, liegen aber miteinander in Streit. Das erste, welches die Zahl in Worten ausgeschrieben hat, spricht für das Marienjahr. Dipl. 121: Datum Lubeke feria sexta ao. dni. 1256 Mense Maio Pont. nri. ao. Tercio ist aber offenbar durch den Empfänger Otto, den Capellan der Holstengrafen, hergestellt und in seiner Form lediglich durch Unordnung zu erklären. Das fragliche Marienjahr kann sehr wohl nur irgend einem Versehen seine Scheinexistenz verdanken.

Digitized by Google

Der nur in den Acta temporum des B. Johannes v. Dyst erhaltene Vertrag UdBL. p. 317: Datum in vigilia epyphanie Ao. dni. 1257. ist, wie Leverkus richtig bemerkt hat, später als der Vertrag 134: Datum in crastino B. Katherine. Ao. dni. 1257. ausgestellt. Dieser Vertrag ist aber nur in dem Registrum Capituli I. 60 enthalten. Auch hier würde das Marienjahr keinen Ausgleich bringen können. Die Erklärung durch Unordnung ist die einzig mögliche.

Urkunden der Bischöfe von Ratzeburg.

§ 62. Ratzeburger Bischofsurkunden.

Von Evermod, dem ersten Bischofe, giebt es keine einzige Urkunde. Isfried, sein Nachfolger, hat nur zwei Urkunden mit genauer Zeitangabe: MUB. 131: Confirmate autem s. h. ao. 1180. 3. nonas aprillis pont. nri. ao. primo und MUB. 154 Acta s. h. Raceburch ao. dnice. inc. 1194. pont. nri. ao. 14. Was Lappenberg hiebei an Irrthum vorgebracht hat, ist vom MUB. bereits widerlegt worden. Die übrigen Diplome Isfried's, und darunter auch ein Authenticum aus dem Staatsarchiv Hannover, sind ungenau bezeitet. Keines der wenigen Isfrieddiplome trägt, wie es in der Natur der Sache liegt, so scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeiten an sich, daß diese ein unbedingtes Kriterium der Echtheit abgeben könnten. Eine leichte Aehnlichkeit mit Magdeburger Urkunden ist allerdings zu bemerken. Von Philipp dem Nachfolger Isfried's sind MUB. 175, 182 und 203 ohne alle Zeitbestimmung; jedoch von dem Herausgeber in die richtige Zeitfolge gesetzt. Bischof Heinrich's Urkunde MUB. 233 mit Ao. inc. 1217. 8. kal. Junii hat weder Actum, noch Datum noch Pontificatsjahr. Von Bischof Lambert kenne ich kein einziges Diplom. Bischof Gottschalk hat in MUB. 379: Acta s. h. ao. diuine inc. 1230 — Zeugen. Datum Racesburch 6 id. Sept. ind. 3., allwo das Datum die Aushändigung an den pactirenden Rath von Lübeck bedeutet. MUB. 379. B. mit ganz gleicher Zeugenreihe, Zeit und Ortsbestimmung zeigt, daß der Rath in Pleno zur Empfangnahme da war. Das ist aber ein Schluß, welcher nur historische Wahrscheinlichkeit bei so enger Nachbarschaft hat, stände etwa Lüneburg statt Lübeck, so würde eine andere Folgerung aus ganz gleichartiger Zeugenreihe zu gelten haben. Bei der einfachen Datirung: Datum Racesburg ao. inc. 1231. 6. id. Sept. aus der Quitung MUB. 390 ist Datum gleichbedeutend mit Actum gebraucht, denn unter

Digitized by Google

den Zeugen ist keiner genannt, der besonders als Lübischer Empfangsträger anzusehen wäre, wie das die Domherren der Zeugenreihe von MUB. 441 sind. Es begreift sich, daß für den darstellenden Historiker der Ausdruck „einfache“ Datirung unter Umständen als eine grausame Ironie erscheinen muß. In Wirklichkeit kann die einfache Datirung wegen der Willkürlichkeit, mit welcher sie Datum gleich Actum setzt, der complicirtest denkbare Fall werden. Denn unter Umständen läßt sich der Empfänger nur so generell bestimmen, daß der Geschäftsträger, also der Empfänger im diplomatisch engsten Sinne, welcher möglicherweise die ganze Urkunde entworfen, dictirt und niedergeschrieben haben kann, eine völlig unfaßbare Person bleibt. Derlei Diplome sind für kritische Darstellungen in der Regel bis auf das Sachliche völlig unbrauchbar. — Das Pontificat in MUB. 441 Datum in Sconenberge ao. dni. 1235 qvarto nonas Decembris pontificatus nostri ao. 6. ist, so weit sich berechnen läßt, richtig angegeben. Da auch der Nachfolger des Gottschalk, Bischof Peter, welcher noch im Jahre seiner Wahl 1236 starb, keine Urkunden hinterlassen hat, so läßt sich über Ratzeburger Computation bis zu dieser Zeit gar nichts Genaues angeben. Nur der Pisanus, welchen man hier überhaupt nicht zu erwarten berechtigt war, läßt sich negiren. Erst unter Bischof Ludolf scheint genauere Bezeitung in den Urkunden üblich geworden zu sein. MUB. 471. Confirmation für das Nonnenkloster Rehna O. S. B. Datum in Racesburg in eccl. B. M. S. V. 7. kal. Januarii ao. gre. 1237. pont. nri. ao. 2 und MUB. 472 für den Propst von Ratzeburg: Datum Raceburg in die Johannis evang. ao. gre. 1237. pont. nri. ao. 2 schließen nach der richtigen Anmerkung zu MUB. 471 das Weihnachtsjahr aus. Diplome, wie diese, welche entschieden aus des Bischofs nächster Nähe emaniren, beweisen — wenn überhaupt viel auf solchen Beweis ankommt — daß Ludolf und sein bischöflicher Hof nicht nach dem Weihnachtsjahr gerechnet haben. Bei einem bedeutenden Bischof kann allerdings viel auf solchen Beweis ankommen, aber dann muß er als ein Mann von außerordentlichem Einfluß bekannt sein. Die bloße Bischofsmacht ist zumal reichen Klöstern oder Fürstlichen Höfen gegenüber eine zu geringe, um viel diplomatische Spuren eines einzelnen bischöflichen Willens zu hinterlassen. Ein Anderes wäre es gewesen, wenn ein hervorragendes Cistertienserhaupt, wie Brunward von Schwerin, auf den Gedanken gekommen wäre, etwa von der Erschaffung der Welt oder nach dem Pisanus zu rechnen. Ein Mann in dieser Lage hatte einen ganz anderen Rückhalt hinter sich, denn fast seine ganze Diöcese war mit Leuten gleichen Ordens besiedelt. Es ist überhaupt bei Bischofsurkunden sehr auf das eventuelle Fr. vor dem Namen zu achten, wenn man sie zu

Digitized by Google

historischen Beweisen gebrauchen will. Diese zwei Buchstaben können bisweilen eine an sich unbedeutende Handlung zu einem wichtigen Ereigniß umstempeln. Ihr Fehlen in den Ratzeburger Bischofsurkunden giebt mit eine Erklärung, warum diese Materie historisch so dürftig ist. Das größte Testimonium paupertatis liegt für die ganze Diöcese darin, daß sie sich überhaupt erst gehoben hat durch engen Anschluß an das reiche und zu jeder Zeit wehrhafte Ministerialengeschlecht von Blücher, dessen Geschichte in dem bekannten Buche Wiggers vortreffliche Darstellung gefunden. Die erst gezogene Folgerung für die Zeitrechnung gilt aller Wahrscheinlichkeit nach für die ganze Diöcese, namentlich auch für das Herzogshaus. Am 14. April hatte Herzog Albrecht die Schenkung MUB. 482 Racesburg datum in maiori ecclesia in choro B. V. M. ao. gre. 1238. 18. kal. Maii und in MUB. 483 confirmirte Ludolf dieselbe am 25. desselben Monats: Datum in Dadowe ao. gre. 1238 in die Marci evang. pont. nri. ao. 2. Ein Authenticum aus Neu-Strelitz MUB. 516 Datum in Raceburg in die natalis domini 1240 pont. nri. ao. quinto concordirt mit diesen sämmtlich dahin, daß Ludolf im December 1236 Bischof geworden sein muß. Es gehört also ein minder genau bezeitetes Authenticum desselben Archives MUB. 574. Datum in Campen ao. dni. 1246. pont. nri. ao. decimo in die Zeit vom 1. Januar bis in den December dieses Jahres. Auch MUB. 573 Datum Raceburch 16. kal. Junii ao. gre. 1247 pont. nri. ao. 11 steht mit den früheren in keinem Widerspruch. Diese übereinstimmende Rechnungsweise läßt wohl den Schluß auf eine im Ganzen gute Ordnung zu. Die kleine Bezeitung namentlich ist es, welche mit zu diesem Urtheile beiträgt, denn sie beweist, daß es den Leuten auf genauere Daten angekommen ist und nicht nur auf eine runde Summe wie ausnahmsweise in MUB. 574.

Auch bei Bischof Friedrich ist in MUB. 692 für das Nonnenkloster Zarrentin Cist. Ord.: Actum in ecclesia cathedrali ao. gre. 1252. Datum per manus Johannis ecclesie nostre canonici pontificatus domini nostri episcopi ao. 2. 13. Kal. Junii von dem herstellenden Empfänger das Pontificatsjahr richtig angegeben. Das Actum gehört hier in eine andere Zeit als das Datum. Liest man in der Narratio das accessit ad nos idem comes Guncelin von Schwerin mit der Bitte, die Klostergründung zu bestätigen, so erscheint der Context als ein durchaus in bischöflichen Kreisen entstandener, und dennoch sind wegen des domini nostri in der Datirung, das zu dem Context in einem fast komischen Gegensatz steht, nur zwei Erklärungen denkbar. Die erste, welche die Handlung ausschließlich in die in der Corroborationsformel ausgeführte Bannlegung in der ecclesia cathedralis setzen und unter Außerachtlassung der genaueren Beurkundungszeit nur die Aushändigung ins

Digitized by Google

Auge fassen würde, müßte die gesammte Beurkundung in die Hand des Domherrn Johannes legen. Das würde aber unbedingt eine Abwesenheit des Bischofs voraussetzen. Die Beurkundung über eine Klostergründung ist aber ein wichtiger Act, von welchem sich nicht annehmen läßt, er sei in Abwesenheit des Bischofs geschehen, wenn nicht ganz besondere Gründe dafür plaidiren. Und diese fehlen hier. Demnach bleibt also nur als zweite endgültige Erklärung die Herstellung durch den Empfänger übrig.

Die Anmerkung des MUB. zu 692 sagt, nach Nr. 667 war das Kloster in Zarrentin im Jahre 1251 bereits fest gegründet. Nr. 667 hat aber ein einfaches Actum mit der großen Bezeitung. Diese Jahreszahl, zu der von 692 gehalten, ergäbe aber etwas, das bei der Gründung eines Cistertienserinnenstiftes ganz unglaublich ist: eine heillose Unvorsichtigkeit. War das Kloster zur Datirungszeit von 667 „fest gegründet", so kann dies nur nach dem feierlichen Einzuge der Nonnen in das fertige Kloster geschehen sein — ein Tag, welcher bei Cistertiensern officiell immer florentinisch berechnet ward. Nun wäre ganz wohl denkbar, daß der Orden die Besitzergreifung ohne einen Episcopus vornahm, selbst in demonstrativer Absicht! Das aber ist nicht denkbar, daß ein Kloster ein Jahr lang ohne Bischofsbann über seinem Besitze zu 1252 existirt haben solle. Ganz ohne Zweifel ist 667 florentinisch nach echter Cistertiensermanier berechnet und es folgen sich die Handlungen: 1) 1252 Januar 1 bis März 24. a. Die Nonnen ziehen ein, b. schließen das Geschäft 667 ab. 2) Bis Mai 19. a. Der Graf bittet als Stifter für die Nonnen um Genehmigung und Bannlegung; b. der Bischof willfahrtet. c. Der Propst der Nonnen setzt darüber die Urkunde 692 auf, um sie in seinem Kloster aus der Hand des Johannes besiegelt zurückzuempfangen. Dieser beschleunigte Gang des Geschäftsverfahrens hat alle historische Wahrscheinlichkeit für sich. Der Dator ist nicht als Scholasticus bezeichnet. Es ist überhaupt bei Ratzeburg eine singulaire Erscheinung, daß der Scholasticus sehr zurücktritt. Zwischen 1194 und 1238 ist gar keiner nachweisbar.

Richtig berechnet, ist das Pontificatsjahr in MUB. 775. Datum Sconenberge ao. dni. 1256 pont. nri. ao. 6 idus Julii. In dem letzten Diplome Friedrich MUB. 800 scheint das Datum in Verchowe ao. dni. 1257. idus Julii, per manum Volquini prioris ecclesie Raceburgensis, bei dem Fehlen des Pontificatsjahres auf selbstständige Beurkundung durch den Prior hinzudeuten.

Ueber die Anlehnung des Domstifts an die Familie von Blücher ist Wigger's Familiengeschichte der v. B. zu vergleichen. Die Armseligkeit dieses jungen Reichsfürstenthums erhellt daraus zur Genüge.

Digitized by Google

Gehoben ist es erst durch Ulrich von Blücher, und das kann nur durch persönliche Bedeutsamkeit des Mannes und durch die Macht seines Geschlechtes geschehen sein. Geschlechtergeschichte ist ein wissenschaftlich sehr vernachlässigtes Thema, denn es erfordert viel Zeit, Geduld, Geld und nebenbei gute sonstige Kenntnisse. Besonders Wigger's erster Band hat darin auf dem Boden dieser Forschung mit das Beste geleistet. Ueberschlägt man den berechenbaren Einfluß der Blücher's im Verhältniß zu anderen Familien, so giebt größere Uebersicht ihre Macht geringer an, als man nach Wigger's Darstellung vielleicht anfangs glauben möchte. Darin liegt aber das historisch Instructive. Wenn eben eine Familie ohne größere Macht ein Bisthum durch einen bedeutenden Mann heben konnte, dann hat man an dieser Thatsache einen Gradmesser für die Bedeutung dieses Stiftes und damit eine Erklärung für das dürftige Urkundenmaterial. Nach dem bisher Betrachteten hat es nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß Ulrich von Blücher nach dem Weihnachtsjahr gerechnet hat, namentlich läßt sich für v. Hodenberg Kl. St. Michaelis in Lüneburg p. 82: Datum Raceborch ao. ab. inc. dni. 1280 in die beati Stephani prothomartiris kein Grund ausfindig machen, um es nothwendig mit Wigger v. B. Reg. 92 zu 1279 Dec. 26 hinzuführen. Daß Wigger dies that, war vielleicht nicht correct, obwohl für Mecklenburg das Weihnachtsjahr immer subsidiär gerechnet werden muß. Das Ratzeburger Bisthum ist aber auf Magdeburgischem Grundstock fundirt, und hier kommt das Weihnachtsjahr zwar auch vor, aber in subsidio prävalirt der Anfang vom 1. Januar. Das cistertiensische (florentinische) Marienjahr ist aber für die ganze Regierung des Bischofs Ulrich entschieden zu negiren. Aus dem Diplom MUB. 1109: Datum Lubeke ao. gre. 1267 in constino Agnetis virg. (Januar 22) geht das mit Sicherheit hervor. Alles Denkbare steht einer so langen Verschleppung entgegen, denn in der fraglichen Streitsache hatte schon Papst Clemens IV. MUB. 1042. a. 1265 März 26 Perugia einen Befehl erlassen, Abt Dietrich von Stade MUB. 1069. a. 1266 Febr. 25 eine Citation nach Hamburg auf den nächsten 26. April anberaumt, und zu der nunmehr auf den 22. Januar 1267 zu Hamburg angesetzten Tagfahrt ward noch ein Bote des Herzogs Albert von Braunschweig erwartet. In Dipl. 1069 werden Urkunden des Bischofs von Havelberg MUB. 1067 vom 4. Februar 1266 und des Abtes von Riddagshausen MUB. 1058 vom 3. Januar 1266 transumirt. Das cistertiensische Element aber prävalirt hierbei nicht so stark, als daß man ihm hier einen besonderen Einfluß concediren dürfte. Wäre hier aber auch nur für eine Urkunde das Marienjahr behauptet, so müßte es für den ganzen Complex und zwar gegen die Landessitte bewiesen werden. Entscheidend in diese Argumentation

Digitized by Google

tritt auch das bald zu erwähnende Dipl. 1620 für Ratzeburger Verhältnisse ein. Auch für MUB. 1158 Datum Gnewesmolen ao. dni. 1269 Kathedra Petri (Februar 22) liegt weder Grund noch ein Schimmer von Wahrscheinlichkeit vor, es nach dem Marienjahr zu berechnen. Dasselbe gilt von MUB. 846 für Reinfeld (Authenticat) Datum in curia nostra Sconenberghe, ao. gre. 1259. 10. kal. Sept. pont. nri. ao. 3, MUB. 926 für das Domcapitel: Acta s. h. Raceburg ao. gre. 1261. Juli 18. pont. nri. ao. 4., MUB. 971: Datum ao. dni. 1263 pont. nri. ao. 6, das zwischen August 24 und December 31 fällt, MUB. 1169 für Kloster Preetz O. S. B. Datum Sconenberge ao. dni. 1269 mense Octobri. pont. nri. ao. 12, und MUB. 1002 Datum Sconeberg, ao. gre. 1264 pont. nri. ao. 8.

§ 63. Ein bischöflicher Notar.

In MUB. 1084 Datum Raceburg ao. dni. 1266. 16. Kal. Junii pont. nri. 9 kommt ein Fehler vor, denn der 17. Mai gehört noch dem achten Jahre Ulrich's an. Das Diplom ist aber offenbar in bischöflichen Kreisen entstanden und der kleine Fehler wird daher auffällig. Unter den Zeugen der Urkunde befindet sich Heinricus notarius noster. Derselbe kleine Fehler, welcher nicht durch Zeitrechnung zu erklären ist, kehrt wieder in MUB. 1442: Datum Vergowe ao. 1277. pont. nri. ao. 20 in die s. Georgonii per manum Hildebrandi nostre ecclesie canonici. Wieder, und zwar diesmal am ersten Platze der Zeugenreihe ist Heinricus noster notarius genannt. Geradeso erscheint derselbe Fehler in MUB. 1620 Datum in choro Raceburgensis ecclesie cathedralis per manum Hinrici notarii nostri ao. gre. 1282 in die annunciationis dni. pont. nri. ao. 25.

Offenbar beruht dieser Fehler auf einer und derselben Ursache und diese kann nur in der Person des Heinrich gesucht werden. Damit ist aber dem Notar Heinrich eine directe Theilnahme am Dictat vindicirt. Nach dem bisher bekannt Gewordenen war die Theilnahme des Notars, also des Hofnotars, am Dictat nur eine mögliche, keineswegs eine nothwendige. Das ist fest im Auge zu behalten. Der Notar ist auf dem Gebiete der unbekannten Hand eine ganz andere Persönlichkeit als auf dem der bekannten. Wir stehen hier aber schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, und es ist bereits darauf hingewiesen, daß die Stadt als solche dieses Gebiet bereits verlassen hatte. Zwar war der Mann mit dem Monogramm, Heinrich von Lübeck, bisher nicht in Urkunden der Stadt mit diesem Zeichen angetreten, sondern hatte es nur bei außerordentlichen Beurkundungen für den Erzbischof Albert

Digitized by Google

Suerbeer angenommen, aber er konnte sich mit Fug und Recht als persona publica bezeichnen, denn für die Stadt war er das. Daß die Notare als solche mit dem Urkundenwesen zu thun hatten, ist bekannt, und es liegt auf der flachen Hand, daß ihre wachsende Theilnahme am Urkundenwesen die Reception des Beweises durch die Handschrift wo nicht gar ermöglichen oder durchsetzen, so doch mindestens anbahnen oder erleichtern mußte. Es würde nun falsch sein, wenn man zum Verständniß des Bischofsnotars Mabillon II, XIII, II zur alleinigen Grundlage machte und von da an direct weiter entwickeln wollte. Eine Arbeit wie die von Brunner ist nützlicher mit ihrer strengen Sonderung der Rechtsgebiete als die Riesenarbeit der beiden Benedictiner ohne eine solche! Die Worte des relativ geringen Sprachschatzes haben oft genug bei recht kleiner Differenz an Raum und Zeit eine grundverschiedene Bedeutung. Es will mich fast bedünken, als ob die französischen Benedictiner hie und da eine von ihnen entschieden nicht gewollte Verwirrung auch in geistvollen Köpfen angerichtet hätten. Wie sehr mir aber für diese Studien die moderne Benedictinerarbeit meines hochwürdigen Freundes im Cistertienserkloster Zwettl zu Statten kommt wird keinem aufmerksamen Leser entgangen sein und entgehen. Mit dem Orden dieses Mannes aber kamen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert Rückgriffe auf ältere Zeit vor, welche die Worte verjüngten und den Ansprüchen der neuen Zeit fügten.

Fürsten und Bischöfe hatten Notare, wie Mabillon zeigt, schon zur Karolingerzeit und sie hatten sie sogar auch noch früher. Wenn nun im zwölften Jahrhundert irgend ein Landesfürst diese zu Ministern umgemodelt hatte und sie im dreizehnten wieder etwas sanken, so lag das in der Natur der Sache. Augustinische Bischöfe hatten das Amt gelegentlich ganz eingehen lassen, indem sie die wichtigeren Functionen desselben namentlich dem Scholasticus übertrugen. Belebten sie es wiederum, so war es in untergeordneter Weise.

Das allerdenkbarst Untergeordnete bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber war an der Urkunde unbekannter Hand eben das, was uns jetzt als das Wichtigste erscheint, die Handschrift. Es wird demnach Platz gegriffen haben, daß bequemere Empfänger gegen Ende des Jahrhunderts von der bislang üblichen Selbstherstellung abgesehen haben. Diese Bequemlichkeit gab die Schrift in die Hände ständiger Schreiber, untergeordneter Geistlicher, welche der Bischof hielt. Und diese Bequemlichkeit gab einen neuen Ansatz, der von dem auf erneuter Basis im Wachsthum begriffenen Scholasticat aufgesogen und zur Heranbildung von Canzleien benutzt ward. Das Ende der Entwickelung war im Durchschnitt, daß der Scholasticus der Canzler seines Bischofs,

Digitized by Google

der Scriptor und der Notar aber Canzleischreiber dieses Canzlers ward. Ehe aber ein Prälat in Ratzeburg zu diesem Einfluß gelangte und gelangen konnte, mußte ein Grundstock von Subalternbeamten dagewesen sein, welcher ihm sein Amt in der neuen Form erleichterte. Subalternbeamte ohne bestimmtes Haupt raffen aber zu jeder Zeit alles Habhafte an sich, um ihrem Amte größere Geltung zu verschaffen. Dafür liegt in dem Notar Heinrich ein Beispiel vor. Die drei Urkunden mit demselben Fehler sind offenbar sein Werk. Und nicht sein erstes, denn auch MUB. 744 aus Bischof Friedrich's Zeit ist: Datum per manum Hinrici plebani in Protzeken notarii in domo fratrum minorum in Wismaria ao. dni. 1255 pont. nri. ao. 5. 6. nonas marcii. In MUB. 800 a. 1257 war er Zeuge gewesen und ebenso auch in MUB. 846. Letzteres hat den charakteristischen Fehler nicht und wird deswegen mit Herstellung durch den Empfänger zu erklären sein. Formell ist es ein Authenticat aus dem ersten Viertel S. XIV. mit echter Oberplatte am Siegel, das durch diese Accuratesse nur noch mehr Credit bekommt. Heinrich war zuerst Pfarrer in Proseken, nach 1269 Februar 22 aber zu Nussee. Letzteres liegt nicht so entfernt von der Cathedralstadt. Jedoch ist eine Pfarrei in solchem Falle nur als Gehalt, weniger als Amt aufzufassen. Uebrigens ist hier nicht gegen den Index des MUB. zu rebelliren und eine Personenscheidung zu machen. Der Vorname ist im Mittelalter nicht so fest als in unserer Zeit und bei Katholiken nicht so fest als bei Protestanten. Das MUB. kennt in Nr. 1192 einen Thethardus qui et Hinricus Pren appellatus est. 1270 Juli 2. Schirren hat in seinen Beiträgen auf historische Typen aufmerksam gemacht, die alle auf den Namen Heinrich getauft sind. Das Vorkommniß wäre nun gerade zu unsinnig, wenn nicht im wirklichen Leben bestimmte Berufsclassen, eben ihres Berufes wegen, einen Rufnamen bekommen hätten. Wir werden fast einem Dutzend von Urkundenheinrichen in dieser Gegend begegnen, von denen nur Heinrich von Lübeck das Absonderliche hat, daß er nicht auch Pfarrer ist. Die Anhaltiner haben ein Paar Dietriche. Ueberliest man noch ein paar Urkunden mehr, so kommt man für das dreizehnte Jahrhundert in ganz Norddeutschland vom Rhein bis über Naumburg nach Preußen hingerechnet auf etwa drei Dutzend Heinriche, die alle Notar und Pfarrer oder Scholasticus sind. Bei dem Zurücktreten des Scholasticats in Ratzeburg, das erst mit Anlage der Copialbücher zu Anfang des XIV. oder ganz zu Ende des XIII. Jahrhunderts größeren Einfluß gewinnt, ist aber eine Person wie Heinrich von Proseken diplomatisch von Bedeutung, zumal da er unter einem Bischof lebte, welcher sein Stift bedeutend hob. Seine Theilnahme an der Beurkundung —

Digitized by Google

und wäre sie auch nur durch ein paar Fehler evident geworden — zeigt immerhin einen Fortschritt im Urkundenwesen, den Anfang der Canzleimäßigkeit.

Urkunden der Bischöfe und Grafen von Schwerin.

§ 64.

Keine funfzehn Minuten Weges trennen die Insel, auf welcher die Grafenburg lag, von dem Dom, neben welchem der Bischof residirte. Bei den Urkunden des Albert Suerbeer fanden wir gelegentlich den Stadtschreiber Heinrich mit seinem Monogramm. Man wird auf den ersten Blick erkennen, daß die Person des Livischen Erzbischofs in keiner so nahen Berührung zur Stadt Lübeck stand, als Bischof und Graf an der äußersten Heidengrenze ursprünglich stehen mußten. Trotzdem war aber ein diplomatischer Connex zwischen den beiden Mächten von Lübeck sogar graphisch evident geworden. Dergleichen Zusammenhänge müssen historisch also auch zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Urkundenwesen von Schwerin historisch präsumirt werden.

Bisthum und Grafschaft sind Schöpfungen eines Mannes. Herzog Heinrich der Löwe hatte Beide als Wächter an der Grenze, als Colonisatoren eines eroberten Landes hingestellt. Der Herzog hatte Beide gegen den Bremischen uralten In-partibus-Titel Mecklenburg in eine Stadt gelegt. Offenbar sollte nicht nur die eine Macht die Hüterin der anderen sein, sondern auch ihr sie compensirender Gegner. Daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit zunächst ein genaues Hand-in-Handgehen. Mitglieder des Grafenhauses traten in das Domcapitel und eines desselben, Friedrich mit Namen, ward sogar Bischof. Von den Mitgliedern des Domcapitels aber traten hinwieder Einige in die Dienste der Grafen und das Priesterseminar mußte die Pfarrer für die gräflichen Kirchen und Capellen liefern, soweit diese nicht aus den Stammlanden, ähnlich wie bei den Schauenburgern, einen schwachen Stamm von Geistlichen heranzogen. Es läßt sich demnach von vorneherein erwarten, daß die beiden Urkundenwesen nicht nur diplomatisch, sondern auch historisch in dem allerengsten Connex stehen. Die Urkunden, welche einem solchen Boden entsprossen, haben wohl ein Recht darauf, sich von der vergleichenden Annalen- und Chronikenforschung einen Terminus technicus zur Bezeichnung ihres Wesens borgen zu dürfen. Sie sind verwandt, wie es ihre Aussteller bisweilen sogar genealogisch waren.

Gleichartig sind sie aber nicht, denn die geistliche Urkunde

Digitized by Google

hat immerhin andere Competenzen als die weltliche. Freilich ist es seit den beiden Benedictinern eine allgemein feststehende Thatsache, daß die weltliche Urkunde als Comminatio die geistliche Bannformel mitbenutzen kann, aber es war jedem Gebildeten jener Zeit bekannt, daß damit der weltliche Aussteller nur eine fremde Handlung unter seinem Namen verbriefte. Die von Anfang an dem Stoffe innewohnende Divergenz mußte die Gebiete mit der Zeit von einander trennen.

Die diplomatische Verwandtschaft war nicht das Product diplomatischer Ursachen, sondern Resultat historischer Efficienten, sie mußte sich lockern, sobald diese Efficienten sich änderten durch historische Einflüsse — also vor Allem durch die Verbreitung der Bildung, um noch nicht geradezu von Fortschritt zu reden.

Die Grafen stützten sich allmälig mehr auf ihre Nachbaren. Sie wurden Reichsfürsten. Damit ist eine Beeinflussung der Urkunden von der Nachbarschaft hergegeben.

Auch die Bischöfe wurden Reichsfürsten. Damit ist wieder ein neuer Weg gegeben. Die Grafen eigneten wenig bedeutende Städte und damit ist für ihre Urkunden ein Weg der Entwickelung abgeschnitten.

Im Bisthum aber entfaltete sich ein großes Ordenswesen. So lange die Bischöfe ihre Interessen mit demselben einten, so lange sie selber Cistertienser waren, so lange war durch Personaleinfluß, Schule und Herstellung durch den Empfänger ein ganz bestimmter Weg gewiesen.

Die Summe dieses Einflusses konnte aber bei den Grafen sich nur in der Herstellung durch den Empfänger äußern.

Das vornehmliche Interesse an dieser Urkundengruppe wird also in der Beobachtung der Urkundenverwandtschaft bestehen und damit eine etwas andere Betrachtungsweise erfordern. Eine Urkundenverwandtschaft durch bloße Textvergleichung zu finden, ist eine ziemlich mechanische Sache, die Jeder ausführen kann, der Lesen gelernt hat. In den meisten Fällen wird dabei aber nicht mehr erreicht werden, als die Zählbarkeit des Vorkommens bestimmter Formulare, und das besagt höchstens: Verbreitung irgend eines Formelbuchs. Erklärt wird nichts. Auch das kümmerliche Resultat, daß eine Urkunde verdächtig wird, ist ein Lohn, welcher illusorisch ist. Es handelt sich darum, an einigen Beispielen zu erläutern, nicht daß eine Verwandtschaft da ist, sondern wie sich eine Verwandtschaft allmälig ändert, die Formen wechselt und schließlich aufhört, sobald die Urkunde beginnt sich der Canzleimäßigkeit hinzuneigen. Es handelt sich um die Impulse, welche das Leben der Urkunde bedingen und sie wachsen lassen. Nur so wird man ihren Geist verstehen lernen, ohne Verständniß dessen, alle diplomatischen Hebel und Schrauben ihren Dienst versagen.

Digitized by Google

§ 65. Bischof Berno. Cist. Ord.

Die große Confirmationsurkunde des Klosters Dargun Cist. Ord. MUB. 111 ist die älteste des cistertiensischen Bischofes von Schwerin. Sie ist bezeitet nach dem Jahre 1173. Ein „Original", wie das MUB. sagt, ist sie nicht. Sie ist auch kein Authenticum, sondern ein sehr archaistisch geschriebenes Authenticat mit einem gut nachgeahmten oder theilweise echten Siegel.

Von gleicher Hand ist zunächst die Urkunde des Fürsten Kasimir von Pommern für dasselbe Kloster MUB. 114: Facta sunt autem hec ao. dnice. inc. 1174 epacta 15. concurrente 2. ind. 1.

Nicht zu verwechseln ist wegen des Ausdruckes im MUB. „dieselbe kräftige Minuskel" die Schrift von MUB. 95 für Kloster Broda O. S. Aug. Reg. Praemonstr. Damit ist hier nur der Schriftcharakter gemeint.

Die gleiche Hand kehrt wieder in der Innovationsurkunde des Herzogs Kasimir von Pommern MUB. 247a. 1219. Wiewohl das auf den ersten Blick nicht so aussieht, so wird die Gleichheit des Ductus doch fühlbar beim Facsimiliren.

Die gleiche Hand kehrt schließlich wieder in MUB. 604, dem großen Innovationsbriefe des Herzogs Wartislav III. für Dargun: Acta s. h. ao. dnice inc. 1248 ind. 6 (Corroboration) Datum in Dimin 5. id. Mai. in presentia domini Barnim ducis Pomeranorum et eo consentiente.

Schon Wigger glaubte bei 604 auf Gleichheit der Handschrift mit 247 aufmerksam machen zu können. Darin ist ihm völlig beizustimmen, nur daß dieses Urtheil auch auf die beiden früheren Diplome rückzuwirken hat.

Es sind also MUB. 111. 114. 247. um 1248 geschrieben und somit keine Authentica. Ein graphisches „Um" bezeite ich stets auf minimo 30 Jahre, zu je 15 Jahren nach beiden Seiten zu rechnen.

Der Schreiber hat sich seiner Aufgabe mit Meisterschaft erledigt, wobei ihm seine alterthümliche Schule, von welcher schon die Rede gewesen, zu statten kam. MUB. 604 halte ich für kein Authenticat, sondern für ein Authenticum. Ich sehe darin einen erheblichen Beweis von Ehrlichkeit. Wenn um 1248 die Urkunden zu einem Rechtsbeweise hätten dienen sollen, so hätten sie allesammt producirt werden müssen, um volle Wirkung zu thun. Damit aber wäre einem „Forum contentiosum" dasselbe Material zur Kritik in die Hand gegeben, wie ich es auf meinem Arbeitstische in dem schönen Schweriner Archiv liegen hatte. Wäre mir jedes Stück einzeln zu Händen gekommen, ich

Digitized by Google

würde an der Schrift keinen Anstoß genommen haben, denn sie hält consequent Schule. Auch an den Siegeln ist wenig wahrzunehmen, doch deren Herstellung ist ja eine leichte Sache.

Ein fernerer Beweis von Ehrlichkeit in MUB. 111 liegt in den Worten: Helwicus ad huc tunc prepositus de Stolp neben dem: Facta s. autem h. ab. inc. dni. ao. 1173 epacta 15. conc. 2 ind. 1 pridie kal. Decembris.

Das Wort Facta weist beinahe immer auf spätere Beurkundung hin. Helwig ward nach MUB. 121 am 15. August 1176 Abt von Stolp, Cist. Ord.

Der berühmte Walbert von Esrom, Cist. Ord., heißt ohne weiteren Vermerk in MUB. 111 und 114 schon Abt. Als solcher wird er zuerst bezeichnet in Thorkelin I, p. 52, also etwa 1178. Das ist nun zwar kein Grund, anzunehmen, daß er nicht schon 1173 Abt gewesen sei, denn es giebt Fälle genug bei den Cistertiensern, wo ein Mann in einem Jahr zweimal Abt und zweimal nicht als Abt namhaft gemacht wird, doch mag es immerhin dazu dienen, die Beurkundung später als 1176 anzusetzen.

Die Handlung, welche 1173 am 30. November geschah, war die Confirmation des Bischofs und die Bannlegung über den Klosterbesitz. Dieses pflegte stets schnell zu geschehen. Es giebt sogar Urkunden, welche ausweisen, daß dies noch vor dem officiellen Gründungstage, also dem des Einzuges, geschehen ist.

Beurkundungen aber erfolgten häufig — sehe ich über die Grenzen dieses Buches hinaus, so muß ich sagen, sehr häufig erheblich später. Auch diese Arbeit hat schon einige Beispiele davon gebracht, namentlich bei den älteren lübischen Bisthumsurkunden, bei Kloster St. Paul, bei St. Marie in Stade etc.

Eine so allgemein vorkommende Erscheinung begnügt sich wohl schwerlich mit der nichtssagenden Erklärung durch Zufall. Mag immerhin ein Bischof einmal sein Siegel vergessen, das andere Mal verloren, das dritte kein Pergament, das vierte kein Wachs und das fünfte Mal keine Tinte gehabt haben. Derlei Zufälle in Rechnung zu ziehen, würde zuletzt ein Hazardiren mit arithmetischen Spielereien werden. Nachträgliche Beurkundung überhaupt ist nicht zu erklären, wohl aber nachträgliche Beurkundung bei Klostergründungen und sonst in bestimmten Fällen.

Erstens kommen hier die Beurkundungskosten in Betracht. Eine Urkunde selber, die nichts Neues giebt, sondern nur Bestehendes confirmirt oder definirt, heißt oft largitio oder donatio (auch mit charta und dem Genitiv verbunden) oder traditio.

Digitized by Google

Das will nur besagen, die Urkunde selber sei ein Geschenk, also gratis gegeben. Eine Urkunde Heinrich's des Löwen kostete bekanntlich eine Mark Goldes. Wenn nun die Bischöfe den Klöstern auch sehr wohl wollten und sie begünstigten, ja sogar ihnen Land schenkten, so gehören Remisse an Abgaben doch zu größten Seltenheiten. Ein Zehntennachlaß an Kloster Preetz ist meines Wissens das einzige Beispiel aus der ganzen Geschichte des Bisthums Lübeck, und auch da noch buchen die Recepturregister die Abgabepflicht mehr als ein Jahrhundert hernach. Also die Vermuthung ist, die Klöster zahlten für die Bischofsurkunde und galt diese Zahlung aller Wahrscheinlichkeit nach als erstes Unterwerfungszeichen unter den Diöcesan.

So lange ein Stift nun ganz jung ist, wirkt es als Linse, die alle Strahlen werkthätiger Aufopferung von allen Seiten anzieht. Allgemach ist das Kloster nichts Neues mehr und die graue Alltäglichkeit legt sich über die leuchtende Linse. Da kommen die Gaben karger und langsamer ein. Nun mußte der Abt des neuen Klosters das aber recht gut wissen. Hatte er den Bann des Bischofs über acquisita vel acquirenda erreicht, so konnte er ruhig etliche Zeit warten, bis sich um sein erstes Gut ein schöner Besitz herumkrystallisirt hatte. Nach allen älteren Ueberlieferungen, wo noch nicht von einem Secret, einem kleinen Siegel und einem sigillum majestatis die Rede ist, müssen die Urkunden einfach stückweise ohne Rücksicht auf die Größe, höchstens nur nach der Qualität, ob Neubeurkundung, Zeugniß, Innovation oder Confirmation verschieden bezahlt sein. Also sparte sich der Abt die Kosten von mehreren Urkunden, wenn er zuerst wartete. Wo nicht, so hätte er sehr bald eines neuen Generalprivilegs oder einer höchst kostspieligen Innovation bedurft.

Der zweite und in zahllosen Fällen der maßgebendste Grund liegt in einer Sache, die auf die Datirungen von zahllosen Urkunden Einfluß geübt haben muß, liegt im Kirchenbann und noch viel mehr in dem Mißbrauch des Kirchenbannes.

Die Wirkung des Bannes war die rechtliche Nichtigkeit jeder Handlung des Gebannten. Nun konnte aber der Bann nicht nur mit vorwärts-, sondern auch mit rückwirkender Kraft eintreten, wie denn z. B. der Cardinallegat Guido einen König von Dänemark und Genossen am 10. September 1267 mit rückwirkender Kraft vom October 1266 an in den Bann brachte. Es wären somit Urkunden des Königs Erik Glipping und einer großen Reihe von anderen Männern rückwirkend auch für nichtig erklärt, wenn selbige in diese Frist fielen. Folglich hätte irgend ein Anderer mit anscheinendem Recht das directe Gegentheil von dem, was in einer solchen Urkunde stand, beurkunden können. Damit wäre

Digitized by Google

also wieder eine neue Form des Widerspruchs ohne Annahme der Fälschung gegeben. Der Bann im speciellen Falle des Königs von Dänemark ward aber durch ein Ad-Cautelam-Verfahren in seiner Rechtswirkung gehemmt und schließlich vom Papste cassirt. Nun ist wieder eine neue Möglichkeit gegeben. War die erste Proposition: E. G. beurkundet die Handlung X. als geschehen, Th. beurkundet die Handlung X. als nicht geschehen, so folgt die zweite, in welcher Th. in anscheinendem Widerspruch mit seiner früheren die Handlung X. als doch geschehen beurkundet. Gesetzt, die Handlung X. bestände in einer Begünstigung des Klosters C., welches sich nach Aufhebung des Bannes undankbarer Weise auf die gegnerische Partei geschlagen, so ist doch denkbar, daß der König nach Fällung des Ad-Cautelam-Urtheils den Spieß umgedreht hätte und aus Rache das Object der Handlung X. durch irreparable Demolition aus einem juristisch nichtigen zu einem historisch nichtigen gemacht hätte, und daß dadurch die vorher historisch unwahre, juristisch wahre Urkunde des Th. für uns den vollsten Schein der ursprünglichen historischen Wahrheit erhielte. Dies ist nur eine ganz einfache Complication, der Leser wird bei seinem juristischen Scharfsinne sich leicht viel verzwicktere Fälle ersinnen können und bei seinen historischen Kenntnissen sich sagen, daß nicht nur die kühnste Phantasie hinter der Wirklichkeit zurückbleiben müsse, und daß man fast nie sagen könne, ob nicht immer das vorliegende Räthsel gerade diesem Unwesen seinen Ursprung verdanke. Ich werde Paludan-Müller's vortreffliche Ausführungen über das Excommunicationswesen in sein Gedächtniß zurückrufen. Det var værd at vide, om der paa den Tid har været noget Menneske i Danmark, der ikke af en eller anden Grund, saasom ved Omgang eller Forbindelser med Excommunicerede kunde erklæres for excommunicatus ipso facto eller bandlyst latæ sententiæ: — et ren Slaraffenland for kanonistiske Lovtrækkere og Vinkelskrivere, en sand Guldgrube for egennyttige Skriftefædre med en Flok ængstede Samvittigheder i deres Haand. (p. 348. Anm. 2.) Kong Erik Glipping og den romerske kurie in kongens Strid med Ærkebisskop Jacob Erlandsen. (Vidensk. Selsk. Skr. 5de Række. hist. og phil. Afd. 4de Bd. VIII. Kbhvn 1872.) Wenn Paludan-Müller meint, es habe in Dänemark im dreizehnten Jahrhundert keinen Menschen gegeben, welcher nicht auf eine oder die andere Weise dem Banne verfallen gewesen wäre, so ist das ein Satz, der fast überall gleichmäßig zutrifft. Ein allgemeiner Bankerott ward nur dadurch vermieden, daß der Bann selber im Allgemeinen Bankerott machte. Schon hier ward der Wind gesäet, den das XVI. Jahrhundert als Sturm erntete. Geistliche, die nicht entweder viel ehrenhaften Muth oder Frivolität besaßen, waren aber

Digitized by Google

gezwungen, mit den Bannverhältnissen zu rechnen. So sicher wie ein großer Theil der socialen Unsicherheit des Mittelalters in diesem Excommunicationsunwesen beruhte, so sicher beruht auf der Abrechnung der Geschichtschreibung mit der Rechtsfiction im Richterspruch, Brief und Urkunde, ein großer — periodisch zweifellos der größte — Theil der Unsicherheit aller historischen Daten aus diesen Zeitläuften. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir hier auf Schritt und Tritt auf lauter Non liquets stossen müssen, weil der Stoff sich unserer Controlle entzieht, wie er sich der Controlle Roms entzog. Denn eben mit der Abrechnung, welche die alten Zeitgenossen hier vornahmen, läuft jede Umrechnung jeder denkbaren Position jede Risque menschlichen Irrthums.

Das Unwesen mit der Excommunication inhärirte aber nicht nur dem XIII. Jahrhundert, es erreichte in demselben nur seine Höhe. Jedes Schisma vorher, jedes Schisma nachher mußte Tausende von Mißverhältnissen schaffen.

In diesen Verhältnissen, über welche es schwerer ist, ein paar klare Sätze als ein dickleibiges Buch zu schreiben, hat auch die nachträgliche Beurkundung ihren hauptsächlichen Subsidialgrund.

Ich will wieder ein Beispiel aus der Cistertiensergeschichte herausgreifen, um zu zeigen, wie Dergleichen die Zeit von Beurkundungen bestimmen mußte. Non est silendum, sagt das Exordium Carae Insulae Cist. Ord., SS. Rr. Danic. V. p. 240, quod in primis scripsisse debueramus, qualiter abbas Henricus scripserit domino Apostolico super loco, quem sibi episcopus Eskillus offerebat et quid ei Apostolicus rescripserit. Fuerat autem episcopus Eskillus scismate Octouiani maculatus, sicut et quidam alii episcopi et ipse Rex [Waldemar I.] et iccirco abbas distulit inconsulto apostolico locum suscipere de manu eius.

Historisch genommen, hatte der Abt den Ort ruhig inne, juristisch galt dies aber als nicht geschehen. Mit den Königsurkunden aber ward gewartet bis Waldemar I. aus dem Banne heraus war.

Das war ein löbliches Mittel der Vorsicht um Irrungen zu vermeiden; aber es gehört auch in bernhardinische Zeit!

Nehmen wir nun die Gründungsurkunde von Dargun Cist. Ord. MUB. 111 mit dem Handlungsdatum 1173 und der Abfassungszeit nach 1176 (eventuell nach 1178), so stehen wir auch gerade in der Zeit eines großen Schismas. Die Cistertienser waren bekanntlich ausnahmslos auf der Seite des kirchlich besseren Rechtes, sie hielten zu Alexander III. 1159 Sept. 7—1181 Aug. 30. Auf wessen Seite die Mitbegründer des Klosters, z. B. Kasimir von Pommern, standen, ist nicht überliefert, es ist gerne möglich, daß irgend einer derselben Calixtiner gewesen ist, und, daß darin der Grund zur Zögerung lag.

Digitized by Google

Die Zeitbestimmung aus der Abtswürde des Walbert von Esrom würde, wenn strenge genommen, auf 1178 oder später führen. Sehen wir nun, welche Stellung Bischof Berno zur Schismenfrage in dieser Zeit einnimmt. Als echter Cistertienser hatte er MUB. 122 für die Abtei Doberan: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1177 ind. 10. kal. Februarii, in generali sinodo Zwerin tempore Allexandri pape regnante Frederico inp. piiss. Amen datirt und offenbar auf der Synode öffentlich Stellung genommen. Nach MUB. 129 war er auf dem Lateranconcil anwesend, wo das Schisma zwischen dem 5. und 19. März 1179 beseitigt ward. Es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß MUB. 111 erst nach seiner Rückkehr aus Rom 1179 oder kurz vor seiner Reise, als die Kunde von der am 29. August 1178 geschehenen Resignation Calixt's II. eintraf, hergestellt und besiegelt ist. Die Vermuthung steht durchaus dafür, daß irgend einer der Mitbegründer von Dargun im Banne gewesen ist.

Der ganze Text der hochinteressanten und durchaus glaubwürdigen Authenticate MUB. 111 und 114 trägt durchaus das Prägemal cistertiensischer Abfassung, und es bleibt sich daher ziemlich gleich, ob er von dem Schweriner oder Darguner Cistertienser hergestellt ist.

Der praktische Mönch mit dem Falkenblick für Grund und Boden zeichnet sich selber in dem Dictate der beiden Urkunden MUB. 111 und 114 so genau, wie er die Landschaft malt. Es gehörte wenig dazu, nach einer solchen Schilderung die Oertlichkeit noch sieben Jahrhunderte später der Hauptsache nach wieder zu finden. Wo aber das Terrain keine genaue Schilderung zuließ, da kommen künstliche Hülfsmittel hinzu: drei Steine, die in die Erde gesetzt sind, Kreuze, die man in Bäume einhieb, und ein großer oder mehrere Grenzsteine daneben, sogar eine Linde, deren Rinde man abschälte. Was irgend ins Auge fiel, ward benutzt und besonders auch in MUB. 114 wendische Namen dabei geschrieben: versus occidentem in quandam magnam quercum, sub qua et quidam magnus lapis terre affixus iacet ex occidentali eius parte et a sua magnitudine nomen accipit wili damb, et inde in quosdam tumulos qui slauice dicuntur Trigorke antiquorum uidelicet sepulcra, oder quandam quercum cruce signatam quod signum dicitur slauice Knezegraniza.

Aus solchen Dingen spricht der echt cistertiensische Geist, der zu dieser Zeit seine Jugendfrische noch nicht eingebüßt hatte. In derartigen, an sich auffällig guten Grenz- und Ortsbezeichnungen bestehen für diese Periode die besten Merkmale der Echtheit. Die Augustiner Vicelin's nahmen den ganzen Pergamentduft der Mönchszelle mit hinaus in die freie Mission. Ihre schön gereimten kunstvollen Dictate, wie besonders das von Schirren entdeckte des heiligen Vicelin, zeigen den Abstand zwischen dem alten Mönch und dem neuen Mönch, wenn man

Digitized by Google

sie mit Cistertienserdiplomen wie MUB. 111 vergleicht. Selbst die Prämonstratenser haben noch viel Stubenluft in ihren Urkunden. Die Diplome von Grobe in Codex dipl. Pomeraniae sind schwülstig und outrirt, das für Brode MUB. 95 ist kahl und trocken. Aus dem Bernodiplom aber tönt die Sprache der neuen Welteroberer heraus. Ich wähle hier absichtlich aus dem nächstliegenden Stoffe einige Extreme, damit das Beispiel besser demonstrire. Die Nüancirungen werden sich dem Leser von selber ergeben, wenn er etwa in Form einer Seminararbeit je zwölf Urkunden ähnlichen Inhalts, aber von Männern verschiedener Orden hergestellt, stilistisch vergleicht. Wer ohne diese Rücksicht den Stil in vergleichenden Contact brächte, dem würden anscheinend unlösbare Widersprüche in die Augen springen. Ohne Rücksicht auf die wahre Provenienz, die mehr durch den Empfänger als durch den Aussteller aufgehellt wird, liegt vor dem Auge ein wüstes Formengewirre, das schon manchem Forscher den Blick getrübt und die Freude an der Arbeit verleidet hat.

---

§ 66. Bischof Brunward. Cist. Ord. Pontificatsjahre.

Auf Berno folgte sein Ordensbruder Brunward aus Kloster Amelungsborn. Die Zeitberechnung läßt sich aus seinen Pontificatsjahren nicht bestimmen. Man hat kein größeres Material als ein Authenticum, zwei Copien und ein Regest, das von dem alten Archivar Clandrian gemacht ist.

Das Authenticum und die älteste Copie, beide für Kloster Doberan Cist. Ord. gegeben, concordiren für den Amtsantritt auf 1190 October 16 — 1191 October 2. Eine leichte Stütze dafür giebt MUB. 152, wo Brunward als Bischof Zeuge für Fürst Borwin von Mecklenburg ist. Auch diese Urkunde ist für dasselbe Kloster Doberan gegeben. Im Widerspruch mit diesen Angaben steht das Clandrian'sche Regest 237 und eine Copie 241, geschrieben zwischen 1580—1590. In diesem Falle ist nun der Grundsatz, daß ein Authenticum oder ältere Ueberlieferung unbedingt mehr beweise, gar nicht ohne Weiteres von zwingender Verbindlichkeit, denn es kann auch in dem echtesten Authenticum ein Dolus vorliegen. Nämlich ein absichtlicher Fehler in der Datirung, welcher die Beurkundung mindestens um ein Jahr zurückwirft. Die Möglichkeit solchen Thuns liegt auf der Hand. Die Nützlichkeit und die Versuchung dazu folgt so evident aus der Verjährungslehre für geistliche Urkunden, daß man sein blasses Wunder nehmen müßte,

Digitized by Google

wenn die Praxis sich dieser relativ geringen Unredlichkeit nicht hundertfach bedient hätte.

Der Baumgartenberger Formular, ein Lehrbuch, dem ein recht gutes Studium kanonischen Rechtes zu Grunde liegt, führt bei Rockinger p. 776 als Beispiel für das zweite der vier Bedingnisse einer legalen Verjährung, nämlich für den iustus titulus an: Verbi gracia posito quod aliquis episcopus donet monasterio nostro decimas vel ius montanum vel possessionem aliquam et det nobis literas donacionis sue confirmatorias iam ista donacio est tytulus quo nos incipimus possidere rem illam. Das ist aber gerade der Fall bei den Doberaner Urkunden.

Ein Authenticum des Propsten Conrad von Lübeck von 1227 April 23 betont in einer sonst in diesen Gegenden nie gebrauchten Arenga: ideo instrumentis legaliter confectis fides et auctoritas indubitata inpenditur, ut contra inprobos et malignos inbonis pia deuocione collatis viri ecclesiastici non solum donacionis sed etiam possessionis tytulum usque ad prescriptionem legitimam valeat comprobare.

Der weiteste Zeitraum, welcher alle anderen in sich schließt, ist von dem Baumgartenberger p. 775 definirt: In iure autem ecclesiastico nisi in xl annis potest fieri prescripcio. Auch das ist wieder der Fall von Doberan, denn die entscheidenden Pontificatsjahre, die offenbar wichtiger in processualischer Hinsicht als das schwankende Zeitjahr sind, beziffern sich gerade auf 40 und 42. Ob das im gegebenen Falle auf Zufall oder Absicht beruht, mag sich gleich bleiben. Ich möchte hier nach keiner Seite eine Entscheidung fällen, zumal bei Clandrian Schreibfehler nicht gerade selten sind und wir nicht wissen, ob sein Regest nicht aus derselben Quelle stammt, wie die Copie, die dessen Rechnung bestätigt.

Bei einer Königsurkunde, und zumal einer, die einer anerkannt guten Canzlei entstammte, wäre der Fall höchst einfach. Das Authenticum wäre ein gutes Original und gegen alles Andere beweiskräftig. Aber ein Authenticum ist, wie gesagt, etwas anderes als ein Original. Auch dann noch würde man mindestens für das Rechtsverhältniß mit leichter Mühe auf sicheren Boden kommen, wenn der Canzler vorausrechnend schon ein Kaiserjahr gesetzt hatte, wo der Aussteller noch König war. Es wäre das eine andere Variante, in welcher nicht die Präscriptio, sondern das Jus imperii die Basis bildete.

Man darf eben niemals außer Augen lassen, daß die Urkunden „Aeußerungen über Gegenstände rechtlicher Natur“ (Sickel Acta 1, 2) sind, also geradezu ein Rechtsmittel, wie niedrig es auch im Werthe stehen mag. Es ist mir völlig undenkbar, daß Jemand eine Urkunde aus „rein geschichtlichem Interesse“, ohne dabei an eine Verwendung

Digitized by Google

für Rechtszwecke zu denken" (Ficker, Beiträge I p. 61) aufsetzte. Zu concediren ist Ficker höchstenfalls der letzte Passus, wenn man sagt „persönliche Verwendung", denn die Wahl der Rechtsform beweist immer die Absicht und wäre es auch nur eine blos eventuelle. Wer ein Seitengewehr schmiedet und schleift, der will auch, daß damit geschlagen und nicht blos Holz für ein Bivouaksfeuer gehackt werde. Urkunde und Eid emaniren immer aus einer sehr irritablen Quelle, beide setzen immer, wo nicht vorhandenen, so doch gedachten Streit voraus.

§ 67. Bischof Brunward. Actum und Datum.

Actum und Datum findet sich in Brunwardurkunden MUB. 237 B. 241. 365. 368. 418. 420. 440. 454. 462. Actum oder Acta ist immer verbunden mit dem Zeitjahr, Datum mit dem Orte und dem Tage, in den vier Fällen auch mit dem Pontificatsjahr. Hin und wieder ist auch per manus zwischen Ort und Tag eingeschoben.

Die Pluralform in Dipl. 237 B: Acta s. h. ao. dni. 1217. Datum in Zweryn. 5. Kal. Januarii. ao. pont. nri. 24 könnte darauf gedeutet werden, daß 237 B auch die Grafenurkunde 237 A mit begreifen wolle, wenn nicht die Grafenurkunde ebenfalls Acta hätte. Pluralität der Handlungen läßt sich schließlich beinahe aus jedem Rechtsgeschäft ableiten, die besagt also nichts. Es wird also mit vielleicht ganz wenigen Ausnahmefällen bei Ficker's Erklärung bleiben, wonach Actum wie Acta gleichmäßig Handlung oder Handlungen nebst Beurkundung begreift, Datum aber zunächst Aushändigungsformel ist, zu welcher man hoc privilegium oder instrumentum oder auch haec charta, hae litterae suppliren muß. Letzteres ist seltener, z. B. Dipl. 241 Acta s. h. ao. dni. 1218. ind. 6. Date in Zuerin 5. nonas Maii pont. nri. ao. 24.

Unbedingt will dies Date nur die Aushändigung der fertigen Urkunde bezeichnen. Demnach ist der genannte Ort auch Aushändigungsort. Es würde somit ein in sich falsches Princip sein, denselben in irgend einen Connex mit dem Aussteller zu bringen, oder gar ihn zu einem Itinerar zu benutzen. [1]) Der Connex mit dem Aussteller wird erst durch den Inhalt der Urkunde oder anderem Material gefolgert

[1]) Wenn übrigens diese Ansicht mit dem gegebenen Material befremdlich erscheinen sollte, so will ich auf eine noch später zu besprechende Stelle im Codex Pomeranie dipl. ed. Kosegarten 391 verweisen, wo der spätere Papst Urban IV. als Legat von Herzog Svantepolk aussagt: cum plus confideret ut dicebat, de illo (sigillo) quod ipse quam de eo quod alius in sua absentia portat.

Digitized by Google

werden können. Wenn die Praxis es mit sich brachte, daß Urkunden in außerordentlich häufigen Fällen dennoch in der Nähe des ausstellerischen Domiciles „gegeben" wurden, so ist das eine Sache, die zunächst noch gar nicht in Betracht kommt. Sie gewinnt erst Bedeutung von da, wo die Person des Ausstellers die Theilnahme des Empfängers bis zu völligem Ausschluß zu verdrängen beginnt. — Nachgetragen ist die Datirung fast niemals, auch da nicht, wo Herstellung durch den Empfänger die beste Erklärung abgiebt. Der Empfänger setzte also den Empfangsort fest. Dieser Aushändigungs- oder Empfangsort aber braucht principiell für den präsumptiven Hauptempfänger auch noch gar nicht unbedingt in das Itinerar gesetzt zu werden. Außerdem braucht der Empfänger der Urkunde nicht immer, wie es allerdings die Durchschnittsregel ist, auch Hauptempfänger resp. Scheinempfänger des beurkundeten Objects zu sein. Hauptempfänger von Dipl. 365 Acta s. h. ao. gre. 1229 ind. 3. Datum in Waryn per manum Reyneri capellani nri. 9. Kal. Februarii kann nur der zweite Pfarrer von Bützow, Johannes, gewesen sein, denn er wird mit den Zehnten von Lüssow, Weitendorf und Steinhagen investirt. Nach der Zeugenreihe aber dürfte weit eher Petrus der erste Pfarrer von Bützow als Empfänger der Urkunde angesehen werden.

Daß in den Aushändigungsformeln der Empfänger der Urkunde nicht ausdrücklich genannt zu werden pflegt, wie das gelegentlich aber doch geschieht, erklärt sich zum geringeren Theile aus der Herstellung durch den Empfänger, zum größeren daraus, daß der Aussteller zumeist nicht in der Lage sein konnte, den Empfänger der Urkunde selbst bei Namen zu kennen, denn hier konnte ja ein beliebiger Vertrauensmann des Rechtsempfängers substituirt werden. So gut der Aussteller nicht zu wissen brauchte, wann die Urkunde dem Haupt- oder Rechtsempfänger zu Händen kam, so gut brauchte er auch nicht zu wissen, wem die Charte zunächst übergeben ward. Die Sorge, daß sie an den rechten Ort kam, blieb dem überlassen, welcher das größte Interesse daran hatte sie zu haben, dem Hauptempfänger. Wollte der Aussteller sich sichern, so hatte er seinen Dator, also einen beliebigen Sendboten, einen Capellan, oder einen Notar. Wollte der Empfänger seine Interessen besonders wahren, so hatte er das durch einen officiellen Emissar zu thun.

Digitized by Google

§ 68. Bischof Brunward. — Der Promotor.

Dipl. 418. Acta autem s. h. ao. gre. 1233 ind. 4. Datum in Buzhiowe 15. Kal. Junii per manum Petri notarii enthält Bischof Brunward's Verleihung von 60 Hufen am Drans-See an Kloster Amelungsborn a. d. Weser Cist. Ord. Es hat keinerlei Wahrscheinlichkeit, daß Aussteller und Empfänger am genannten Tage zu Bützow waren. Zweifelsohne aber trafen sich dort der Notar Peter und ein Emissar des Klosters. Hinter dem contulimus Brunward's steht „domino Stephano hoc negotium promouente".

Dies Promoviren ist eine Thätigkeit, deren die Urkunden öfter gedenken, zumeist auch mit diesem Ausdruck, bisweilen mit ähnlichen. Es wird sich also verlohnen ein paar ganz naheliegende Beispiele zu betrachten und zunächst dem Stephan durch einige Urkunden zu folgen. Man könnte nämlich auf den Gedanken kommen, in dem Promotor lediglich einen genannten Urkundenschreiber zu sehen, obwohl die Gefahr nicht mehr ganz nahe liegt. Daß der Promotor kein Procurator im engeren Sinne ist, zeigt der Index bei Rockinger. Im weiteren Sinne könnte man ihn vielleicht so nennen, aber es ist besser, die Worte nicht bis zum Platzen zu stopfen.

Pater Stephan war unbedingt Empfänger des Diploms für sein Kloster. Das läßt sich daraus schließen, daß dieser Mönch von Amelungsborn, stationirt zu Satow, in Brunward'schen Urkunden wie MUB. 365. 418. 429. 454. 556. 557., deren Rechtsgeschäfte sich in dem Dreieck Bützow, Güstrow, Doberan abspielen, als Zeuge vorkommt. Der Zweck seiner Mission erhellt vornehmlich aus den beiden letzten Urkunden. Im Jahre 1219 hatte Amelungsborn die Zehnten von Satow (Dipl. 257) erworben, offenbar, um in der Nähe des jungen Tochterklosters Doberan festen Fuß zu fassen, und Brunward brauchte nicht erst durch ein „fratrum nostrorum in Amelungesborn, qui se auctores fidei et extirpatores ydolorum in Zlauia fecerunt quia per eos in nationes gratia spiritus sanctus" den Beobachter mecklenburgischer Geschichte zur Ueberzeugung zu bringen, daß sein ganzes historisches Wirken ein Product cistertiensischer Thatkraft ist, mehr dem Orden dienend, als dem Bisthum als solchem. Im Jahre 1244 bestätigte Bischof Brunward der Kirche zu Satow den Pfarrsprengel, den ihr Fürst Borwin (Dipl. 300) zugelegt hatte. Brunward bewies ein besonderes Interesse für die Amelungsborner Grangie zu Satow, denn er ließ sich den Grund von Fürst Heinrich Borwin für das Gut Wokrent abtauschen, und trug es ihm als Entgelt dafür zum Lehn auf, worauf dieser die ganze Grangie Satow dem Kloster Amelungsborn übertrug. Mit allen denkbaren Mitteln

Digitized by Google

betrieb man von Amelungsborn aus die Ansiedlung zu Satow. Selbst eine Soror Christina reclusa de Satowia gab es dort um 1232 und Fürst Nicolaus von Werle machte es Dipl. 396 abhängig: ut singulis septimanis missa una pro uiuis et altera pro defunctis (Fürst und Fürstin Heinrich und Christine von Werle) persoluatur, in loco ubi eidem visum fuerit ordinare, wofür Amelungsborn zwei Hufen in Wildeshusen bekam. Gegen 1244 war eine Grangie mit Conversen des Ordens und Pater Stephan an der Spitze fertig (Dipl. 556). Diplom 557 zeigt das vollendete Werk Stephan's: Fürst Nicolaus bestätigt Amelungsborn das freie Eigenthum von Satow. Der Amelungsborner Anniversariencodex des Wolfenbüttler Archives klärt endlich die Ordensspeculation, welcher Stephan zu dienen hatte, völlig auf. MUB. 336c: Burwinus princeps Sclauorum, qui contulit ecclesie nostre grangiam et indaginem Satowe cum decima a venerabili episcopo Zvirinense Brunwardo pro uilla Wukernte mutata que simul cum omnibus appenditiis de maturo hinc inde fratrum consilio permutatione cum filia nostra Doberanense inita in duarum sartaginum saline in Lunenborch sunt redacte.

Zunächst also schuf man einen gesicherten Landbesitz in der Nähe des Tochterklosters, um dieses in seinen Anfängen zu unterstützen, und zog dann, als die Tochter zu Geld gekommen war, das in und bei ihr angelegte Capital durch einen vortheilhaften Tausch zurück.

Dies kleine Beispiel von Geschick und Vorsicht mag zur Charakteristik der Leute dienen, deren Urkunden wir vor uns haben. Man wird bemerken, daß hier nach dem Princip wenig anderes vorliegt als was wir schon bei Neumünster-Lübeck fanden. Das Object ist nur geringer, die Technik etwas modificirt und ein störender Hartwig nicht vorhanden.

Zu derlei Negotiationen brauchten die Orden und Stifter Agenten, die mit großer Machtvollkommenheit ausgerüstet sein mußten. Ihre beste und vortheilhafteste Thätigkeit wird ohne Zweifel in einem vasten System von Negotiorum-Gestionen bestanden haben.

Das „hoc negotium promovere" wird mindestens oft hart an den römisch rechtlichen Begriff des negotium gerere streifen, wo nicht gar sich völlig mit ihm decken.

Vicelin war kein solcher Promotor, er war Subdelegat in der Mehrzahl seiner Handlungen, diese mußte in Folge dessen mit einer weit strengeren Verbindlichkeit auf den Auftraggeber zurückwirken. Ein solches Verhältniß ist nur nützlich, wo es direct geboten als ultima ratio ist, oder wo der Mandant die Zeitläufte genau überschauen kann, oder rückhaltloses Vertrauen in seinen beauftragten Geschäftsträger setzen darf.

Digitized by Google

Für die Klosterpolitik und ganz besonders für das cistertiensische Propagationssystem war es aber offenbar viel vortheilhafter, einen Agenten mit minder scharf definirten Competenzen zu haben, den man leichter desavouiren, und der doch wieder auch selbstständig verbindliche Contracte eingehen konnte. Das ist der Promotor.

Eine Urkunde mit einem Promotor wird also für gewöhnlich als von diesem hergestellt zu betrachten sein und gilt derselbe als Empfänger. Aber man darf, wie überhaupt auf diesem ganzen Urkundengebiet, so auch hier nicht in ein so schematisches Denken hineingerathen, wie das bei den canzleimäßigen Urkunden häufig geradezu geboten ist.

Diese laxen Definitionen, die sich nur aufstellen lassen, das Schwankende, das den Juristen zur Verzweiflung bringen kann, das Elastische, das hier ein festes Factum in die Hand drückt und dort den fassenden Fingern entschnellt, ist gerade das Werthvollste an dieser ganzen Materie. Man muß den tastenden Finger der Kritik nur leicht auf das Pergament legen, denn es ist das allem Schematismus spottende Leben der Zeit selbst, dessen Pulsschlag man fühlt. Die Schläge wollen alle einzeln gefühlt und geduldig gezählt werden, ehe man sagen darf, das Leben floß ruhig oder fieberhaft erregt dahin.

Selbst die Sprache warnt vor Schematismus. Diese lockere Form der Promotio ist nicht in den Lehrbüchern bei Rockinger verzeichnet, die feste Form der Procuratio dagegen auf das Ausführlichste. Und es liegt doch auf der Hand, daß die Promotio sich häufig mit der Procuratio inhaltlich genau decken mußte, wiewohl juristisch nicht.

In Geschäften, wo der strenge Begriff der Procuratio gar nicht hingehörte, bedient sich der Sprachgebrauch dennoch des Wortes procurare, wo offenbar eine Promotio vorliegt. MUB. 1193, das kurze Zeugniß eines der rührendsten Kreuzzugsromane, giebt dafür ein Beispiel. Fürst Heinrich von Mecklenburg hatte auf dem Kreuzzuge in Livland ein kleines Heidenmädchen von etwa drei Jahren, wie die Urkunde sagt, aus dem „Rachen des Schwertes" entrissen. Er ließ das Kindchen taufen und adoptirte es dadurch. [1]) Natürlich gab er die kleine neugebackene Prinzessin in ein Kloster, Rehna, zur Erziehung. Darin verblieb sie und als sie sich dem Dienste der heiligen Jungfrau weihte, gab er ihr die Ausstattung. Generös, wie die ganze Geschichte begonnen war, führte er sie auch zu Ende. Die durchschnittliche Mitgift eines Fräuleins, das in einen der vornehmen Orden, bei den Benedictinern,

[1]) Vgl. den Nachweis über das Rechtsverhältniß bei Loersch und Gruber: Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, p. 88, woselbst die Urkunde als Muster auch abgedruckt ist.

Digitized by Google

Cistertiensern oder Prämonstratensern eintrat, betrug etwa zwei Hufen oder entsprechenden Geldwerth. Fürst Heinrich verdoppelte die übliche „Provene", wie der Terminus dafür in deutschen Klosterrechnungsbüchern genannt zu werden pflegt, und gab vier Hufen: Acta s. h. ao. dni. 1270 Hinrico tunc in Rene preposito ea fideliter procurante. Datum in Wismaria per manus Godescalci notarii in die bb. mm. Kyliani et soc. eius. 8. idus Julii. Nicht der Form der Urkunde, sondern der Natur des Geschäftes nach ist der Propst hier Promotor und als solcher Empfänger und vermuthlicher Hersteller der Urkunde. Die den unbestimmten Auftrag ertheilende Person ist die kleine Prinzessin in ihrer Qualität als angehendes Ordensmitglied. Directen Auftrag mit einer eventuellen Erbforderung stellen konnte sie bei ihrem Alter vermuthlich nicht, auch würde dadurch das entschieden zarte Verhältniß gestört sein. Wenn ein Promotor in der Lage Stephan's ein Mann von großer Klugheit und Gewandheit sein mußte, so war dem Propst von Rehna in der Verhandlung mit dem generösen Adoptivvater unbedingt eine große Delicatesse geboten. Und diese spricht sich auch in dem Dictat von MUB. 1193 deutlich aus. Eine solche Urkunde ward dem Aussteller persönlich vorübersetzt, denn sie hatte außer dem Geschäftlichen den Nebenzweck, Zeugniß zu werden von einer Handlung, deren Kenntniß im Munde künftiger Geschlechter dem Fürsten lieb sein mußte. Noch einmal, MUB. 1226, öffnete diese Angelegenheit die freigebige Fürstenhand: Datum Wismarie ao. dni. 1271 secunda feria intra octauam ascensionis dni. per manum Gozscalci notarii Hinrico preposito idagente. Nur ein Wechsel im Wort liegt vor, keiner in der Sache. Dies Umhertappen des Sprachgebrauches ist selber ein historisches Factum, das wesentlich zum Verständniß beiträgt.

Die Zeugenreihe von Dipl. 269 a 1220 August 2 Bukow: Fürst Nicolaus Borwins Sohn beurkundet, daß die Unterhaltung der Brücke zu Dassow theilweise ihm und seinen Nachkommen, theilweise aber dem Bischofe von Ratzeburg zustehe und daß er den bisherigen Brückenzoll für aufgehoben erkläre, schließt: Lubicenses burgenses: Elyas, Johannes, qui huius negocii fuerunt exsecutores.

Wollte man hier exsequi wörtlich nehmen, so wäre das ein Unsinn; denn es gab nichts zu exsequiren für die Herren von Lübeck. Denkt man sich die Bürger aber als Promotoren, so hat Alles einen guten Sinn. Lübecker Bürger waren selbstredend die Hauptpassanten auf der Brücke und hatten das größte Interesse daran, weder zum Brückenbau noch zum Brückenzoll herangezogen zu werden. Dies zu erreichen (assequi) war die Promotionsaufgabe des Elias und des Johannes. Sie sind es, die entweder mündlich auf deutsch oder — es

Digitized by Google

gab ja bekanntlich Stadtschulen — in schriftlichem Latein die Urkunde zu Stande brachten. Beides würde den ungeschickten Ausdruck exsecutores erklären.

Aehnlich tappt der Sprachgebrauch wieder im Ratzeburgischen MUB. 1056, Eigenthumsverleihung durch Fürst Heinrich von Mecklenburg: Datum Wismarie ao. dni. 1266 id agente et procurante domino Henrico canonico Raceburgensis ecclesie preposito quarto in Rene. Es ist dies derselbe Heinrich, welcher die beiden Ausdrücke getrennt in MUB. 1193 und 1226 gebrauchte. Man kann kaum einen besseren Beweis für die Herstellung durch denselben finden, was um so gewichtiger ist, als in MUB. 1193 und 1226 ein dare per manus steht.

Der bessere und häufigere Ausdruck promovere findet sich z. B. in MUB. 1254 des Fürsten Nicolaus v. Werle für Sonnenkamp-Neukloster Cist. Ord. Jstud autem negocium Heinricus et Alheydis priorissa eiusdem ecclesie promouerunt. Acta s. h. ao. dnice. inc. 1272. Datum Guzstrow. Kal. Augusti de manu Godefridi Guzstrowensis.

Ferner, und diesmal ohne Nennung eines Hofnotars MUB. 1373: Istud autem promouit Johannes prepositus eiusdem ecclesie (Sonnenkamp) Datum in Gusterowe Kal. Octobris.

In MUB. 1817 v. 1285 October 18 geht Fürst Nicolaus mit dem Collegiatcapitel zu Güstrow einen Kaufcontract zwecks Gründung einer zweiten Vicarie der Collegialkirche ein. Dabei wird von einer promocio et empcio Godefridi prepositi Gustrowensis geredet. Hauptinteressent an dieser ganzen Sache ist der Propst Gottfried. Wir werden ihm als Notar noch wieder begegnen. Diese seine Eigenschaft erklärt seine promovirende Thätigkeit und wird er die Beurkundung im Beisein oder mit Erlaubniß des Fürsten Nicolaus geleitet haben. Es ist dies einer der Fälle, bei denen die vollständige Beurkundung durch den Empfänger, also auch die Siegelung mit dem Stempel des Ausstellers die einfachst denkbare Form des Hergangs giebt.

---

§ 69. Pluralität des Herstellers einhändiger Urkunden.

Jede Beurkundung setzt zwei Thätigkeiten voraus, die in der Regel auf zwei Personen zurückzuführen ist: Schreiben und Siegeln. Bei der Herstellung können aber trotz der regulären Einhändigkeit noch mehr Personen thätig gewesen sein. Wäre dies nicht durch Beispiele ganz direct zu beweisen, so würde MUB. 1254, wo Propst Heinrich und Priorissa Alheid als Promotoren genannt sind, nicht geeignet zu einem

Digitized by Google

Schlusse auf Theilnahme derselben an der Beurkundung erscheinen. Außerdem kommt hier ein de manu vor, als welches später als eine gerade dem Gottfried speciell eigenthümliche Redeweise gedeutet werden wird. Auch er hat sicher an dem Dictat theilgenommen. Die ungefähre Definition dieses auf den ersten Blick schwer zu construirenden Verhältnisses giebt MUB. 1396: et domino Stephano cappellano et domino Johanne aduocati notario et Ricberto minore aduocato et Jacobo uiniore, quos in huius cause determinacionem et rei conscriptionem nouimus adiutores. Datum in Robele ao. dni. 1276 4. idus Junii. Es ist dies mit ein Grund, warum ich den möglichst weiten Ausdruck Herstellung gewählt habe oder, um ganz correct zu sein, auf Schirren's Rath dabei stehen geblieben bin. Bei den Urkunden von Stade aus der Zeit Adalbero's waren am Dictat mehrere Personen unverkennbar, nur die endgültige Redaction blieb einem Manne überlassen, so ist es auch hier. Denken läßt sich übrigens auch, daß die Promotoren zur Erhöhung der Solennität die einzelnen materiellen Theile des Diploms zur Beurkundung beibrachten, also der eine das Pergament, der andere das Wachs, der dritte die Tinte etc. Dafür habe ich aber kein Beispiel zur Hand. Nur in Preetzer Rechenschaftsberichten aus dem funfzehnten Jahrhundert fand ich, daß der Propst „seidene Bänder für Herrn Louwen Brief" in Lübeck einkaufte. Aussteller der jetzt verlorenen Urkunde kann nur der Lübecker Johann Louwe gewesen sein und trotzdem beschaffte der Empfänger das Material zu der Urkunde.

---

§ 70. Bischof Brunward. Actum und Datum.

Die geringen räumlichen Entfernungen, welche bei einer Anzahl Brunwardischer Urkunden für die Frage nach den diplomatischen Oertlichkeiten in Betracht kommen, erschweren die Beweisführung dadurch, daß sie das sicherste Argument aus der Unmöglichkeit abschneiden.

Wie drei die diplomatische Grundzahl der Zeit ist, so auch des Ortes. Wir haben einen Handlungsort, einen Beurkundungsort und einen Aushändigungsort.

Das Domicil des Empfängers giebt in der Regel den Subsidialort, wo in Ermangelung anderer Gründe die drei Orte und drei Zeiten als congruirend anzusehen sind, so daß also bei Actum und der großen Bezeitung revera an gar nichts Besonderes gedacht ist, so daß vielmehr nur die ältere Form beibehalten ward, während überhaupt nur an einen Zeitpunkt gedacht ward. Es versteht sich von selbst, daß in dieser

Digitized by Google

Position die Basis der gesammten Vereinfachung des Urkundenwesens gegeben ist. Es fragt sich nur, wie man zu ihr kam.

Bei den Urkunden Brunward's ist die erstberegte Kleinheit der räumlichen Distanz ein Grund, welcher dem Subsidialorte das Wort redet. Das gilt von allen Bischofsurkunden, deren Disposition im Wesentlichen innere Verhältnisse der Diöcese tangirt. Kommt es auf den Subsidialort der Handlung an, so giebt es eine Classe von Urkunden, die mit ziemlicher Nothwendigkeit immer nach dem Domicil des ausstellenden Bischofs gravitirt. Es sind dies alle Veräußerungsurkunden, soweit sie nicht das Privatvermögen oder extraordinäre Dispositionsfonds tangiren, z. B. für Missionen oder Kirchenbau, nicht aber für Klöster als solche. Die Ursache davon ist nach Rockinger p. 776: quod canones dicunt quod nulla donacio episcoporum valet quam faciunt sine consensu capitulorum suorum. Wenn also bei derlei Urkunden ein fremder Ort genannt ist, so kann man denselben in zweifelhaften Fällen mit ziemlicher Sicherheit als Aushändigungs- oder Empfangsort definiren. Die Rücksicht auf den Empfänger, die darin ausgesprochen liegt, ist aber von großer Bedeutung für das Verständniß der Geltung und des ausstellerischen Verhältnisses zur Urkunde. Der Papst ignorirt den Empfangsort principiell. Handlung einer Urkunde ist aber ein sehr summarischer Begriff. Die Abmachung des ausstellenden Bischofs mit einem genannten oder ungenannten Promotor oder dem Hauptempfänger giebt gewiß den stärksten Impuls, und zwar einen, der überall beim Mittagsessen so gut wie auf einem Spaziergang gegeben werden konnte. Dieser Theil der Handlung von Dipl. 418 konnte überall in der Diöcese vor sich gegangen sein, und zwar vom ersten Moment nach dem 10. März 1233, also dem Empfangstage von Dipl. 415 an, wo P. Stephan Cist. Ord. Muße fand, sich mit Brunward zu bereden. Dies ist aber nicht als der essentiellste Handlungszeitpunkt diplomatisch anzusehen, obgleich er das historisch gewesen sein muß. Der Wille des Ausstellers war nicht frei, sondern an den des Capitels gebunden. Es versteht sich, daß dies überhaupt nicht nur einen effectiven Hinderungsgrund abgeben, sondern auch in schwierigen Zeitläuften eventuell als Vorwand zu Tergiversationen dienen konnte. Die Verhandlung mit dem Capitel ist als Hauptzeit der Handlung anzusehen und wird bei ihr das vom Empfänger oder vom Hofnotar hergestellte Blankett in der Regel bis auf die Siegelung fertig vorgelegt gewesen sein. Das Capitel als eine Mehrheit von Personen, von denen mindestens sieben anwesend sein mußten, ist aber doch mit relativ geringen Ausnahmen nur am Orte des Domes, dem Domicil des ausstellenden Bischofs, als anwesend denkbar. Wenn in 418 nur die vier Prälaten Propst, Decan, Scholasticus und Custos nam-

Digitized by Google

haft gemacht sind, so ist das nur eine Formsache. Sie allein bilden noch keine Majorität. Bei dieser oder nach dieser Hauptverhandlung ist auch der 18. Mai als Aushändigungstag für den Notar Peter und Bützow als Aushändigungsort bestimmt. Die Haupthandlung geschah in Schwerin. Auf dieselbe Weise zu verstehen sind MUB. 420 Bewidmung für Kloster Rühn Cist. Ord.: Acta s. h. ao. gre. 1233. Ind. 6 in Buzhiowe MUB. 429 Confirmation nebst Zehntenverleihung für Kl. Sonnenkamp Cist. Ord.: Acta s. h. ao. gre. 1235. ind. 9. Datum in Waryn nonas Januarii per manum Reineri capellani nostri und MUB. 440 Zehntenverleihung für Kl. Rühn: Actum 1235. ind. 9. Datum in Buzyow 3. nonas Nouembris. Daß in den Rühner Urkunden gerade Bützow und auch sonst häufig Warin vorkommt, erklärt sich erstens aus der Nähe der Orte und zweitens daraus, daß dort bischöfliche Höfe, später sogar Burgen lagen, wo der überbringende Notar und der Empfänger rasten konnten, denn es läßt sich nicht denken, daß sich die Leute mit der Genauigkeit eines aufgezogenen Uhrwerks immer zur betagten Frist in Wirklichkeit eingestellt hätten. Wagenräder könnten brechen und Pferde verlieren bisweilen ein Hufeisen.

---

§ 71. Bischof Brunward. Actum und Datum. Promotio und ad instantiam.

Das letzte Nachspiel des großen Diplomenkampfes von Bremen wegen der Legation bis an die Peene bildet der Streit des Bisthums Schwerin mit dem Bisthum Camin um die pommerschen Zehnten. Bischof Brunward, der nicht genug an der Unterstützung seines Ordens hatte, schloß zur Durchsetzung seiner Ansprüche zwei Bündnisse mit dem Fürsten Borwin von Rostock, Dipl. 446, und Johann von Mecklenburg, Dipl. 458. Beide Urkunden enthalten noch einen Zusatz vor der Datirung, der von erheblichem Interesse ist. Wir sind für die Kritik lediglich auf das Wort allein angewiesen, denn 446 und 458 sind beides nur Copien.

MUB. 446: Ego Gerhardus d. g. s. Bremensis ecclesie archiepiscopus ad corroborationem huius facti cum sigillis Raceburgensis et Lubicensis episcoporum nec non abbatis de Doberan et prepositi de Campo Solis nomine nostro et nomine ecclesie nostre sigillum nostrum apponimus. Acta s. h. ao. gre. 1236 ind. 10. (!) Datum in Waryn per manus Reineri capellani nostri nonas Februarii.

MUB. 458: Ego Gerhardus d. g. Bremensis archiepiscopus cum

Digitized by Google

prelatis qui huius rei testes sunt scilicet cum episcopo Raceburgense episcopo Lubicense abbate de Dobbran preposito de Campo Solis et ecclesia Zwerinense ad corroborandam huiusmodi formam compositionis nomine ecclesie nostre et nostro sigillum nostrum opponimus. Acta s. h. ao. gre. 1236. Datum in Campo Solis. per manus Reineri capellani nostri. nonas Augusti.

Zunächst ist festzuhalten, daß Brunward der Aussteller der Haupturkunde ist und daß Reiner nach Ausweis von MUB. 365. 429. 435. 446. 454. 458. 462. 533. nicht Erzbischof Gerhard's, sondern Brunward's Capellan ist.

Daraus folgt, daß die Urkunde von Brunward, dem Hauptempfänger, hergestellt ist.

MUB. 458 Promiserunt et iurauerunt hii enthält eine Reihe von Garanten, MUB. 446 milites qui ista iurauerunt et promiserunt eine andere. Das setzt zwei Tagfahrten voraus. Die beiden Zusätze würden nun wieder zwei Tagfahrten voraussetzen, die aber keine historische Wahrscheinlichkeiten haben, wenn man annehmen wollte, Erzbischof Gerhard sei zweimal im Jahre 1236 nach Mecklenburg gereist. Die Orte sind also nur als Aushändigungsorte anzusehen. Damit ist aber geradezu die Nothwendigkeit gegeben, daß Brunward die ganze Nebenurkunde vorweg in den Context setzen ließ und dann die partiell schon besiegelte Urkunde an die mitsiegelnden Corroboranten schickte. Der Empfangstag war also voraus bestimmt.

Es zeigt dies Beispiel, daß Urkunden bis auf die Siegelung entstanden sein können ohne Mitwirkung eines genannten Ausstellers und zwar in verbindlicher Weise, auch ehe derselbe gesiegelt hatte. Brunward wahrte durch das Bündniß mit den Fürsten nicht nur sein Interesse, sondern auch das des Erzbisthums. Als er den Mitschwörern die Urkunde mit dem Passus Ego Gerhardus vorlegte, vollzog er in Bezug auf das Erzbisthum einen Rechtsact, den man geradezu als Negotiorum gestio auffassen könnte. In sofern aber er hier das Interesse Gerhard's ohne directes Mandat wahrte, erscheint er als Promotor im vollsten Sinne. Der Act der Besiegelung durch die Erzbischöflichen war die Ratihabirung der That.

Was sich hier in der hohen Politik vollzog, ist nichts Anderes, als was die Praxis des socialen Lebens hundertfach statuirt haben muß, auch wo eventuell gar kein Promotor genannt ist. Auch auf diese Fälle und die Haftpflicht des unwissenden Ausstellers erstreckte sich der Gedanke des alten Juristen nicht, welcher bei Planck als Exceptionsgrund angab: „de rede si eme unwitlik“ oder „he hebbe des Breues nicht gegeuen“. Daß die Stellen mangelhaft und keineswegs unbedingt

Digitized by Google

verbindlich sind, ergiebt sich hieraus von selber. Denn wenn auch die Negotiorum gestio auf deutschem Boden nicht eigentlich stattfand und auch auf römischem es nicht zu systematischer Entwicklung bringen konnte, so kann dennoch kein sociales Leben ohne etwas Aehnliches existiren. Als solches fasse ich die Promotio auf, die in gleicher Weise, wie es in ihrem und das in dem Wesen des Lebens selber begründet liegt, keine engbegrenzte systematische Fessel duldet. Sie ist immer ein ausgleichendes Element und nimmt, je nachdem es ihr paßt, ein Stück Rechtskraft von anderen dem Falle zunächst stehenden Instituten. Der Ansatz zur Promotio liegt in der Fürbitte, die aus der Königsdiplomatik ja zur Genüge bekannt ist. Der alte Ausdruck petitio, wie er aus den Beispielen bei Ficker Beitr. I. § 77 ersichtlich ist, hat sich auf diesem Boden natürlich fast verloren, denn Petitio kommt in der Regel nur als Bezeichnung für Bede, als bewilligte Abgabe, vor. An seiner Statt tritt ein tam prece quam precio ein; häufiger wird aber wie in Dipl. 454: Acta s. h. ao. gre. 1236. ind. 9. Datum in Bvzyowe per manum Reineri capellani nri. 12. kal. Junii ad instantiam dilecti nri. dni. Adam prep. in Campo Solis gesagt. Das „Ansuchen" kommt für die Zeitbestimmung hier vielleicht mit in Betracht, denn die Urkunde enthält keine Veräußerung von Bisthumsvermögen, weshalb auch kein Mitglied des Domcapitels Zeuge ist. Es ist aber zeitlich in der größeren Bestimmung bei Actum enthalten, Tag und Ort beziehen sich nur auf die Aushändigung.

---

§ 72. Bischof Brunward. Datum.

Sehr richtig hat Ficker § 77 für confirmirende Königsurkunden ein Zusammenfallen der Handlung mit dem Beurkundungsbefehl gefolgert, denn dieser ist die eigentliche Handlung dabei. Aber es ist eine so selbstverständliche Handlung, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn sie in der Urkunde gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird. Besonders stark tritt diese Anschauung in der Confirmationsurkunde Brunward's MUB. 380 für Doberan hervor: Ego Brunw. Zw. ep. hoc decretum manu mea confirmaui et sigilli mei munimine roboraui, neben dem bloßen: Datum Butzowe per manum Petri capellani et notarii nri. 15 kal. Nouembris ind. 4. inc. dnice. ao. 1230 pont. vero nri. 40. Derselbe Fall wiederholt sich bei der Innovation von MUB. 406. Ohne daß sich ein triftiger Grund finden ließe, hat auch MUB. 425 für das Nonnenkl. Dobbertin O. S. B. blos: Datum Zwerin ao. gre. 1238 (!) sexto kal. Nouembris. Das Jahr ist nach der Anmerkung des MUB. falsch, welche

Digitized by Google

die Urkunde mit richtigen Gründen zu 1234 ansetzt. Ein irregulärer Fall ist ja etwas, das auf diesem Urkundengebiet nicht auffallen darf; aber verbunden mit schlechter Ueberlieferung und einem falschen Jahr, gestattet er mindestens, diesen Passus für nicht genuin zu betrachten. Es ist mir oft aufgefallen, daß ältere Copisten und Regestanten mit den Datirungen liederlich umgegangen sind, so daß man in der Regel schon froh sein muß, wenn die Jahre selber nur richtig sind. Der freundliche Chef des Archives von Wolfenbüttel, Herr von Schmidt-Phiseldeck, theilte mir brieflich mit, daß selbiges auch in seinem Archive durchweg zutreffe, so daß er einen ganzen, sonst mit großem Fleiße angelegten Regestenapparat daselbst für „diplomatische Zwecke" als „gänzlich unbrauchbar" bezeichnen müsse. Einen Grund, die ganze Urkunde für gefälscht zu halten, sehe ich darin aber noch nicht, sondern beschränke den Verdacht vorläufig auf die Datirung. Ueber den beiden Doberaner Urkunden 380 und 406 hat wohl gelegentlich Verdacht geschwebt, und ist es wohl möglich, daß ein Doberaner Mönch in den Pontificatsjahren absichtlich eine Unrichtigkeit begangen; mehr aber ist nicht zu concediren. Die gesuchten Zeugenreihen sind mindestens in 406 sehr wohl zu erklären. In 380 mögen die Zeugen bei irgend einer beliebigen Tagfahrt versammelt gewesen sein, vielleicht in Bützow, aber nicht sicher, denn die Form der Urkunde berechtigt nur den Gedanken an den Aushändigungsort. Derlei Zeugenreihen können wohl durch Uebernahme aus Vorurkunden in andere und ganz besonders in Innovationen wie 406 übergehen, aber in diesem Falle halte ich die Anwesenheit für wahrscheinlich: Ego Brunwardus ep. hoc decretum manu mea confirmaui et sigilli mei munimine roboraui, ad maius stabilimentum testibus infra appositis personis nobilibus, quarum ista nomina sunt: domnus Baldvinus Semigallensis ep. et Rom. cur. legatus, d. Johannes Lubicensis ep., d. Godescalcus Raceburgensis ep., d. Thetmarus abb. de Dargun, d. Theodericus abb. de Dunemunde, d. Johannes abb. de Lubeke, Jerizlavs prep. in Tribuses, Petrus prep. in Raceburch, Daniel prep. in Dymin, Sifridus dec. in Zwerin, Petrus sac. in Butzowe, Walterus sac. in Rostoc, Pertolldus sac. in Syuuan; laici: milites Johannes de Magnopoli, Nycolaus et Heinricus de Roztoc principes et fratres, Thetleuus de Godebuz, Heinricus dapifer, Johannes de Snakenborg, Brunwardus, Bertrammus, Heinricus Grubo et a. q. p. Datum Doberan die consecrationis eiusdem ecclesie, 5. nonas Octobris, per manum Petri capellani et notarii nri. ind. 5, inc. dnice. ao. 1232. pont. vero nri. ao. 42, d. Frederico Rom. imperium et regnum Sicilie feliciter gubernante. Also mitten in die Feier der Kirchweihe führt die Urkunde. Die Versammlung steht vor dem Altar der Kirche. Der bischöfliche Notar Peter vollzieht die

Digitized by Google

Besiegelung. Der Bischof ergreift die fertige Urkunde, übergiebt sie dem Notar, der sie vor aller Augen dem Abte des Klosters aushändigt. Die erst gegebene Erklärung gilt auch von der späten Copie MUB. 436 eines Confirmationsdiplomes für die Kirche zu Kuppentin: Datum Warin ao. dni. 1235 3 nonas Augusti. Offensichtliche Unordentlichkeit liegt aber in dem Clandrian'schen Regest MUB. 363 vor, wo gegen alle geistliche Stilform Datum blos mit dem Jahre verbunden ist.

---

§ 73. Bischof Brunward. Actum.

Das einfache Actum, sagt der Baumgartenberger bei Rockinger p. 779, pflegte man da zu setzen, wo man den Tag der Uebergabe nicht wußte. Das stimmt aber nicht zu der Verkaufsurkunde für Kl. St. Johann, denn den konnte man in Schwerin voraus berechnen. Solet ergo actum, sagt dieselbe Quelle, precipue scribi in litteris contractuum vbi videlicet contrahens et is cum quo contrahitur mutuas habent actiones. Auch das stimmt nicht recht, es wird daher wohl bei einer Textcorruption in der beglaubigten Abschrift des XVI. Jahrh. sein Bewenden behalten. Anders steht es bei MUB. 235 Acta s. h. ao. dnice. inc. 1219 sub hiis testibus (Namen). Auch das ist eine auffällige Form. Aber das MUB. bezeichnet Nr. 235 als „Concept" und es muß also angenommen werden, daß aus irgend einem Grunde die Aushändigungsformel gegen die ursprüngliche Absicht wegblieb. Die Frage ist, ob sich dafür ein Grund finden läßt.

---

§ 74. Bischof Brunward. Die Gründungsurkunden von Sonnenkamp. Cist. Ord.

MUB. 254: Fürst Borwin von Mecklenburg gründet und bewidmet Kloster Sonnenkamp und 255 die Confirmation Bischof Brunward's, sind vierfach erhalten; nach Aussage des MUB. in zwei „Originalen" und zwei „Concepten". Die beiden angeblichen „Originale" sind von einer Handschrift, welche entschieden dem dreizehnten Jahrhundert angehört. Sind die beiden Urkunden echt, so ist das ein graphischer Beweis für die Herstellung durch den Empfänger. Lassen wir also die Concepte zunächst außer Augen. Beide sogenannten Originale sind aus dem Jahre

Digitized by Google

1219. Soweit sie also die gleichen Thatsachen angeben, ließe sich erwarten, daß sie concordirten.

Borwin 254.

1. Gusni cum lacu adiacenti.

2. Dorf des Zvrizlaf: 16 Hufen.

3. Hec omnia, iuri nostro sponte renunciantes — eodem iure contulimus uelut collata sunt Doberanensibus.

4. addidicit — quidam Hermannus de molendino suo in Chrupelin 4 dremit singulis annis exhibenda.

5. Alvericus etiam dicti loci primus prepositus villam Minnowe, quam cum omni integritate fructus et iuris a nobis in pheodo tenuit, resignans prefato cenobio eodem iure obtinuit.

6. Ecclesiam quoque Kiszin et villam Rokentin contulimus.

7. Preterea uillam Waldenhagen cum Hadeleida cognata prefati prepositi oblatam iuri nostro renuntiantes eis libere contulimus.

Brunward 255.

1. Campus solis cum lacu adiacenti.

2. Dorf des Z., Hufenzahl fehlt.

3. villam Minnowe quam dicti loci primus prepositus Alvericus prefato principi, a quo eam in pheodo tenuit resignans dicte ecclesie conferri fecit.

4. villam Waldenhagen, ohne Zusatz.

5. ecclesiam quoque Kiszin et uillam Rokentin.

6. Hec omnia cum omni suo fructu et utilitate conferentes ab omni grauamine iudicii exactionis expeditionis et seruitiorum quibus ceteri coloni terre grauari possunt fecerunt immunes.

7. Das in 254 sub 3 Angegebene fehlt.

Zunächst ist die Umstellung der einzelnen Donationen in den beiden gleichhändigen Urkunden höchst auffällig. Aber dabei kann aller mögliche Zufall mitgewirkt haben. Ja selbst 254, 3. zu 255, 7. kann das Werk allergewöhnlichster Flüchtigkeit sein.

Vergleicht man aber 254, 5. mit 255, 3. und 7., so ergiebt sich eine sehr große Differenz; die eine Urkunde behauptet, Sonnenkamp besäße Minnow als Lehn, die andere als freies Klostergut. Denn so erklärt Alinea 7 das conferri in 3. ganz ausdrücklich, während Alinea 5, eodem iure, in 254 ebenso ausdrücklich Lehnrecht betont. Alinea 3 beschränkt das Doberaner Recht, während Alinea 7 in der Brunwardurkunde es auf Alles erstreckt.

Beide Urkunden haben keine Tagesbezeichnung. Hätten sie eine solche, so würde der Widerspruch zwischen ihnen natürlich keine Fälschung beweisen, sondern höchstens etwa, daß Burwin vor dem Prandium anders gedacht habe als nach dem Prandium.

Die Tagesbezeichnung vbi potuisset falsitas facilius deprehendi (c. VI. X. II. tit. XXII.) fehlt aber. Dieser Umstand neben den Wider-

Digitized by Google

sprüchen ist schon eher geeignet, den Argwohn wachzurufen. Er würde dahin drängen, daß die Urkunden vielleicht nicht völlig fertig geworden seien. Dafür bietet sich aber in der Form zu wenig Halt. Man könnte vielleicht Mitsiegelung der genannten Fürstensöhne in 254 erwarten; aber die Beispiele sind zu häufig, als daß man aus dem Fehlen bei solchem Umstande etwas folgern dürfte. An 254 hängt ein Siegel, wo ich dem MUB. beipflichten muß, es ist ganz gewiß eines der schönsten in Norddeutschland. Die Prägung ist so, daß ich selber nicht an Nachguß glaube. Die massige Form des Greifen ist aber gar nicht eine so schwer nachahmbare, wie es beispielsweise die feine Gewandung bei dem grünen Wachssiegel Friedrich's von Haseldorf, des Bischofs von Dorpat, im Preetzer Klosterarchiv, welches sich meinem Gedächtniß durch seine Schönheit besonders imprimirt hat, und durch die vielen Indulgenzbriefe des Bischofs ein allgemein Bekanntes ist. Aus so alter Zeit, aus den Tagen der Dänenherrschaft, wüßte ich doch nur viel südlicher, im Staatsarchiv Münster, Beispiele von ähnlicher Schönheit zu finden. Gerade dieser Umstand wieder erregt die Aufmerksamkeit in noch höherem Grade. Seit fünf Jahren prävalirte in Mecklenburg dänischer Einfluß, die Beziehungen nach dem Norden waren stärker als die nach dem Süden. Wir prüfen die Sprache, prüfen die Zeugen. Alles muß anstandslos passiren. Endlich kommt die Datirung: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1219 presidente Romane sedi domino Honorio III° regnante Friderico rege Romanorum invictissimo. Warum nicht gar Philipp II. Auguste? Was ging den dänischen Reichsfürsten der „römische König" an? Seine einzige Berührung mit dem Land zwischen Elbe und Elde war die, daß er es 1214 in dem berufenen Vertrage von Metz an Dänemark abgetreten hatte. Oder sollte man gar in dieser Datirung ein Stimmungsbild des heimlichen Grolles der Deutschen wider die Dänen erblicken? Ich sollte doch meinen, die Romantik des Presbyter Bremensis sei durch Usinger endgültig vernichtet, und zweitens war Fürst Heinrich Borwin gar kein Deutscher. Sein heidnischer Großvater, der Wendenknäs Niclot, war gegen die Sachsen gefallen, seinen Onkel Wartizlav hatte Heinrich der Löwe an den Galgen gehenkt. Ob Heinrich Borwin gut deutsch reden konnte, ist eine höchst problematische Sache. Die Datirung ist eine so große Ungehörigkeit, daß unser schönes Siegel uns nur an den infelix abbas de Marmoreto mit seinem Cinericium erinnert, womit er alle Siegel nachahmte, so daß in keinem Punkte ein Fehler gefunden werden konnte. (Buoncompagno, Rockinger 144.) Aber die Schrift gebietet unbedingt Abfassung im dreizehnten Jahrhundert! Vergesse man aber nicht, daß Sonnenkamp cistertiensisch ist und folglich der Siegelfälscher nicht ein halbcivilisirter Mecklenburger, sondern

Digitized by Google

ein geschickter Süddeutscher oder, was mehr für sich hat, ein intelligenter Franzose sein konnte. Von allen Diplomen des MUB. zwischen dem Vertrage von Metz und der Gefangenschaft König Waldemar's sind nur zweie mit Königsjahren versehen: Nr. 239 desselben Fürsten Heinrich I. Borwin Datum Pole ao. dnice. inc. 1218 ind. 6. Honorii pape temporibus regnante Waldemaro und MUB. 258 von dem gleichnamigen Sohne desselben: Datum Rostok kal. Augusti. inc. dnice. ao. 1219 ind. 7. regnante Waldemaro Danorum rege.

Die Urkunde kann nur nach der Dänenherrschaft hergestellt sein und der Verdacht der Fälschung liegt nahe. Wenden wir uns von hier zur Urkunde Bischof Brunward's, so muß sich der Verdacht verstärken. Das Minus in der Brunwardurkunde steht in keinem Verhältniß zu dem Plus, das sie durch die Rechtserweiterungen giebt. Man könnte nun nur denken, daß beide Urkunden zu verschiedenen Zwecken hergestellt seien — aber sie sind von einem Manne geschrieben und das hält doch die Vermuthung noch etwas bei der Annahme gleichen Zieles fest. Falsch wäre die Folgerung aber, wenn man aus dem Minus der Borwinurkunde allein auf die Echtheit resp. auf die Echtheit der Brunwardurkunde schlösse. In der Regel wird nur wegen eines Zuviels auf Fälschung geschlossen und das ist richtig, wenn man der Urkunde den Beweis in vorhandenem Rechtsstreite zum Ziel setzt. Weil sie aber ein Rechtsmittel ist, so besitzt sie auch eine moralische Macht und diese konnte auch außerhalb des Rechtsweges gemißbraucht werden, nämlich zur Erschleichung. Es ist eine bekannte Thatsache, daß es unzweifelhaft echte Urkunden giebt, von denen die eine mehr Güter in der Liste hat als die andere, und doch sind beide von einem Aussteller, von einem Tage, von einem Schreiber und aus einem Tintenfaß, so daß sich ein späterer Willensentschluß, und wäre er auch nur eine Stunde später gedacht, völlig verbietet. Das hat seinen guten Zweck. Nach Analogie dieses Vorganges konnte nun sehr wohl eine Urkunde mit einer ganz ärmlichen Güterliste gefälscht werden, um Armuth zu heucheln. Für MUB. 254 paßt aber diese Erklärung nicht, denn die Schenkung ist immerhin recht bedeutend. Der Grund scheint hier noch complicirter zu sein. Eine seltsame Sache ist die schlechte historische Kenntniß der Urkunde 254 neben der guten in 255 „auctoritate etiam ducis, qui hunc episcopatum instituit". So hätte Brunward wohl reden können. Die Sache ist richtig, aber die Berufung auf den Herzog während der Dänenherrschaft kommt doch auf eins mit der mangelhaften Kritik mit dem Friedrich von 254 heraus. Eine Chronikenspur aber finde ich hierin nicht, sondern ich finde nur die Berufung auf die Autorität Heinrich's seltsam. Weit eher nach einer Chronikenspur sieht der

Digitized by Google

Passus „ubi primus huius ecclesie pontifex — Berno ydola extirpauit“ und die „terra horroris et vaste solitudinis“ aus. Und gerade dieser Passus macht einen durchaus genuinen Eindruck.

Als echte Authentica sind beide Diplome nicht mehr zu halten, der Verlauf der Arbeit wird noch Einiges zu genauerem Verständniß erbringen.

---

§ 75. Graf Heinrich I. von Schwerin.

Actum mit dem Jahre.

Herstellung durch den Empfänger vor der Handlung.

Die älteste Schweriner Grafenurkunde MUB. 165: Acta s. h. ao. dni. M°. C°. (!) befindet sich im Staatsarchive zu Berlin. Der Herausgeber [1]) bemerkt von ihr: „Das Datum ist merkwürdig. Die Schrift ist zu klar und schön, als daß ein Irrthum im Lesen möglich wäre. Dem Charakter der Schriftzüge nach ist die Urkunde aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und dem Inhalte nach ungefähr vom Jahre 1200. Man muß in dem Datum einen nicht seltenen, durch den Uebergang von einem Jahrhundert in das andere veranlaßten Schreibfehler annehmen und MC[c] = 1200 verstehen.“ Das kann man wohl, aber ein „muß“ liegt nicht vor. Herstellung durch den Empfänger sowohl wie die Siegelung des Diploms legen einen anderen Gedanken noch näher. Aussteller ist nicht wie in der falschen Borwinurkunde H. B. — cum filiis H. et N., sondern Guncelinus comes in Zwerin et frater eius Henricus, das verlangt zwei Grafensiegel. Die Urkundenbeschreibung im MUB. redet aber nur von einem Pergamentstreifen, nicht von zweien. Wie ich Wigger's Accuratesse kenne, ist an mangelhafte Ausdrucksweise oder Beobachtung gar nicht zu denken. Nimmt man nun an, die Zahl MC sei absichtlich gesetzt, so ergiebt das eine Beurkundung vor endgültigem Abschluß der Handlung, welche erst durch Graf Heinrich's Consens perfect werden konnte. Danach ward MUB. 165 ver-

---

[1]) Das Berliner Geheimarchiv ist von Wigger selbst für das MUB. ausgebeutet. Ich habe eine sehr beträchtliche Anzahl von Urkunden für das künftige U. u. R. B. Schleswig-Holsteins collationiren müssen, und darf sagen, daß eine Flüchtigkeit oder ein Lesefehler, wo Wigger und sein treuer Hülfsarbeiter, der Archivregistrator Jahr, gearbeitet haben, zu den allergrößten Seltenheiten gehört. Ebenso vortrefflich sind die druckartig schön geschriebenen Copien des medicinae doctor Crull in Wismar.

Digitized by Google

muthlich 1199 von den Johannitern hergestellt und vorläufig von dem einen Grafen besiegelt. Man war nun damals nicht in der Lage, zu wissen, ob Graf Heinrich noch 1199 oder 1200 siegeln würde, und ließ also die Zahl offen für ein XCIX oder ein C. Die Zeit ist sehr danach angethan, sowohl dies wie das factische Unterbleiben der Besiegelung zu erklären. König Knud von Dänemark eroberte Rendsburg zu Anfang Mai 1200 (Annal. Ryenses M. G. XVI. p. 405), am 25. desselben Monats fiel der Wendenfürst Niclot gegen die Ratzeburger bei Wasschow (Arnold v. Lübeck VI. c. 13) und der Fehdesturm durchbrauste das ganze Land. Es ist völlig undenkbar, daß nicht der eine Graf schon gegen Ende 1199 Rüstungen zu Schutz oder Trutz, zu Grenzwacht oder Heeresfolge betrieb. Der Drang der Ereignisse mag die endgültige Besiegelung gehindert haben, so daß man sich mit dem imperfecten Rechtstitel begnügte.

Dergleichen Ereignisse und die Herstellung durch den Empfänger führen entschieden auf eine Niederschrift der Urkunde im Blankett vor der entscheidenden Handlung des Ausstellers, der Besiegelung. Man findet im Ganzen recht häufig Urkunden, völlig fertig geschrieben und oft mit schöner Seide bezogen, und doch ist keine Spur von einer Besiegelung zu erkennen. Das sind in der Regel keine Copien, keine Concepte, sondern liegengebliebene Blanketts, welche der Aussteller nicht anerkannt hat. Man findet auch wohl Urkunden, an denen kein Siegel des Ausstellers, sondern das etwa seines Sohnes hängt. Das können wohl Confirmationes per Sigillum sein, nothwendig ist die Annahme aber nicht, daß der Aussteller die verbriefte Handlung vollzogen habe. Im Gegentheil auch wenn die Urkunde selbst die Recognition des Canzlers trägt, so kann sie immerhin selbst in einer Canzlei ohne Wissen des Ausstellers geschrieben und vor der Siegelung refüsirt sein. Das Blatt war ohne die Siegelung werthloses Pergament und konnte ohne Gefahr selbst aus der besten Canzlei zum Andenken etwa des guten Willens, die ihm der Canzler bewiesen, in die Hände des Empfängers gelangen. Dieser aber erreichte die Vollziehung der Urkunde erst von dem Sohne des Ausstellers oder sein Rechtsnachfolger gar vom Enkel. Es ist auch möglich, daß der genannte Aussteller etwa als König den Rechtsinhalt noch nicht wollte, als Kaiser aber sehr gerne und deswegen mit einem anderen Siegel diese Willensmeinung kund gab. Möglich ist das selbst bei guten Canzleien. Wo aber die Herstellung durch den Empfänger in Betracht kommt, da muß der Fall unbesiegelter Beurkundung vor der Handlung gar nicht so sehr zu den Ausnahmen gehört haben, wie man nach Ficker's Beiträge I, § 41 wohl geneigt sein könnte anzunehmen. Für die Darstellung möchte ich es

Digitized by Google

nicht rathsam halten den Rechtsinhalt nach Maßgabe der Datirung anzusetzen, sondern, falls nicht andere Quellen das Gegentheil bezeugen, den Rechtsinhalt auf den Namen des Sieglers übersetzen und als erst mit der Siegelung geschehen betrachten.

Legt MUB. 165 die Vermuthung schon nahe, daß es durch die empfangenden Johanniter hergestellt ist, so tritt diese noch näher bei MUB. 231. Während bei MUB. 230: Datum Zwerin ao. dnice. inc. 1217 neben einer Zeugenreihe, die auf eine Verhandlung in Schwerin führt, der gräfliche Hofnotar Herman als Siegeler und der Procurator des Johanniterordens Heinrich von Werben als Hersteller und Empfänger zu gelten hat, so sind in MUB. 231, wo alle Zeitbestimmung fehlt, nur Ratzeburger genannt, welche als Schriftkundige angesehen werden können. Einer von diesen wird das Diplom hergestellt haben. Auch eine solche undatirte Urkunde erklärt sich am leichtesten aus der Herstellung vor der Handlung.

Actum ohne die kleine Bezeitung pflegte man zu schreiben, wenn man diese für überflüssig hielt oder nicht wissen konnte. Der zweite Fall dieser Position ist aber, wenn man nicht wußte, ob der Tag der Besiegelung oder Aushändigung jemals kommen würde. Eine Copie aus dem späten Copiar von Reinfeld Cist. Ord. im Archiv zu Schwerin MUB. 245 hat Acta s. h. ao. ab. inc. dnice. 1218. Kal. Augusti, ein Authenticat s. XIV mit echter Qberplatte des Siegels MUB. 246 dagegen hat nur Acta s. h. ao. dni. 1218.

Dergleichen Inconstanzen in der Form sind ein natürliches Product der verschiedenartigen Leute und der Umstände, welche die Urkunden zu Stande brachten. Auch die Schrift versinnlicht dies durch ihren steten Wechsel in der Form. Wer hier Schriftkritik mit Anschauungen aus dem Gebiete der bekannten Hand treiben wollte, müßte zu ganz heiteren Resultaten kommen. Das berühmte Authenticum MUB. 290: Actum apud Northusam ao. inc. dni. 1223. 8. Kal. Octobris ind. 12, also der bekannte Vertrag von Nordhausen über die Auslieferung König Waldemar's II., wäre nach Stil und Schrift das Unverschämteste und Dummste an Fälschung, was sich ersinnen ließe. Wenn übrigens die fortschreitende Königsdiplomatik sich mit der Person eines der Mitsiegler, König Heinrich VII., befassen wird, so hege ich keinen Zweifel, daß der unbekannte Schreiber von MUB. 290 sich noch als Canzlist des Königs zu erkennen geben wird. Wie bei dieser Urkunde die Eleganz, so müßte dann consequenter Weise bei der ebenso berühmten Urkunde MUB. 305: Acta s. h. ao. inc. dnice. 1224. mense Julio 4 non. Julii ind. 12 die abnorme Schäbigkeit Diffessionsgrund werden. Ohne sich den Luxus eines anständigen Randes zu gestatten, knausert sich die

Digitized by Google

steife kleine Schrift mit den allerstärksten Abbreviaturen über den ganzen Pergamentfetzen hin. Die Schriftform gehört keiner von mir in Norddeutschland oder Dänemark beobachteten Schriftschule an. Nimmt man dann noch das besiegelte Concept des zweiten Freilassungsvertrages, das ich in Schwerin für das Sch.-H. U. u. R. B. photographiren ließ, mit seinem übergewichten, durchstrichenen Gekritzel, so würde man alle diese wichtigen Actenstücke, die geradezu einen tiefen Griff in die Geschichte der europäischen Staatenbildung bezeichnen, für einen der albernsten Witze erklären müssen. Quod absit!

---

§ 76. Graf Heinrich I. Verwandtschaft zwischen Grafen- und Bischofsurkunden. Actum und Datum.

In den Urkunden Graf Heinrich's I., deren Abfassung auf der Schweriner Burg in der Nähe von Brunward's Domicil vor sich gegangen sein muß, tritt auch in der Form der Zeitbestimmung eine Aehnlichkeit mit Brunwardischen Urkunden zu Tage. Die Regel der Bischofsurkunden war die ältere Datirung, die Actum und Datum getrennt in eine Urkunde setzt. No. A von MUB. 237, deren No. B den Anfangspunkt für die Betrachtung der Brunwardsurkunden gebildet hatte, enthält die Schenkung einer Hufe in dem bei Schwerin gelegenen Dorfe Wittenföhrden an das Schweriner Domcapitel: Acta s. h. [1]) 1217. Datum in Zweryn. 5. Kal. Januarii. MUB. 266 ist als Schenkung an Oda, die eigene Hausfrau, doch eine Urkunde, deren Abfassung nur im eigenen Hause Heinrich's gedacht werden kann: Anno dnice. inc. 1220 ind. 8. Data in Zverin 8. Kal. Jvnii. MUB. 347: Rückgabe von vorenthaltenen Zehnten an das Domcapitel in Schwerin hat: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1228. ind. 1. 16. Kal. Martii, wobei die Copie s. XVI. das Datum wohl nicht so genau beachtete wie die von MUB. 348 Entfreiung von Lasten für Dorf Medewege bei Schwerin: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1228. ind. 1. data Zuerin 15. Kal. Martii und das, wie gewöhnlich nicht ganz genaue Regest Clandrians, für Dorf Stük bei Schwerin MUB. 349: Acta 1228. Data in Zuerin 15. Kal. Martii. — MUB. 340 Schenkung und Besitzeinweisung an die Johanniter unter dem Banne Brunward's: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1227 in capella Zwerin in vigilia sancti Johannis baptiste. Datum per manum Geselberti (et) canonici in Zwerin curie capellani feliciter. Amen., interpretirt sich mit seiner etwas abweichenden Form von selber, denn hier fiel Handlung und Aushändigung der fertigen Urkunde

[1]) Das fehlende ao. inc. dnice. kommt auf Rechnung des alten Regestanten.

Digitized by Google

offensichtlich zusammen. Dergleichen Aushändigungen haben immer etwas Feierliches gehabt, und dies vollzog sich offenbar in der Burgcapelle, wo der Bischof seinen Bann aussprach. Bei Vorkommnissen dieser Art war doch das Investiturzeichen der reine Luxus. Die Mitwirkung der Priester, die aus dem geschriebenen Buche ihre Autorität zum großen Theile ableiteten, mußten natürlicher Weise die geschriebene Urkunde in den Vordergrund drängen. Wenn der Bischof den Bann legte, so wird er doch während des Sprechens die Urkunde in die Hand genommen und sie so gleichsam als den Fundus dargestellt haben. Schon das Schwören auf das Evangelienbuch mußte darauf hinführen. Auch hier war es ein Geschriebenes, das berührt ward. Nun brachte dann der aushändigende Capellan Giselbert das Diplom schließlich in die Hand des Empfängers. Würde Jemand behaupten, daß dispositive Urkunden im Sinne Brunner's Rechtsinstitut dieser Gegenden gewesen seien, so müßte ich das für einen historischen Irrthum halten. Man wird aber aus juristischen Gründen die Möglichkeit nicht leugnen wollen, daß man nicht unter solchen Umständen doch gelegentlich durch eine Urkunde disponirt habe. — Wo in einem Falle nicht bloß weltliche und geistliche Gewalt zusammenwirken, sondern deren Träger persönlich durch eine solenne Handlung dies Zusammenwirken bekunden, da tritt das persönliche Element vollberechtigt in den Vordergrund. Hauptacteurs sind der Graf und der empfangende Johanniter. Brunward, der Bischof, hat mit der Sache gar nichts zu thun, sondern nur mit der Feierlichkeit der Sache. Schon diese Position bedingt, daß er seine geistliche Stellung möglichst zur Geltung gebracht habe, und die natürliche Tendenz der Geistlichkeit drängt auf die Macht der Schrift hin. Außerdem ist Brunward Cistertienser. Sollte es wohl denkbar sein, daß der Orden einen Mönch am Ende des XII. Jahrhunderts zum Bischof habe avanciren lassen, wo er in der Lage war dem Mönchswesen ebenso sehr zu schaden wie zu nützen, ohne daß man sich auf dem Generalcapitel vorher diesen Herrn einmal genauer angesehen hätte? Ohne allen Zweifel mußte ein bedeutender Kopf aus der Gesellschaft der grauen Welteroberer die Mittel und Institutionen kennen, welche in Südfrankreich die Macht und Existenz seiner Ordensbrüder, seiner früheren Oberen bedingte. Dort aber gab es den vollen Schriftbeweis und die gewöhnlichste kleine Privaturkunde stand auf dem Gebiete der bekannten Hand seit uralter Zeit. Darüber muß ein Mann in Brunward's Lage instruirt gewesen sein. Den Urkundenbeweis an der römischen Curie muß sogar jeder Geistliche gekannt haben und das canonische Recht, auf welchem er beruhte ebenfalls. Wenn nun die Bischöfe dieser Zeit und Gegenden auch durchaus nicht mit einem Schlage eine

Digitized by Google

Revolution im Urkundenwesen herbeiführten, weil das Mißtrauen des Volkes entschieden ein zu schweres Gegengewicht bildete, so ist doch undenkbar, daß ihren helleren Köpfen nicht jene beiden andersartigen Urkundenwesen als Ideal vorgeschwebt haben. Diese drei Impulse und als vierter noch die Auffassung von der eigenen Würde müssen bei solchen Acten den Bischof die Urkunde als Zeichen der Handlung, als ein durch den Bannspruch der Kirche geweihtes, geheiligtes Etwas haben hinstellen lassen. So unbedeutend ein einzelner solcher Act auch war, gutta cavat lapidem! Dies Mitwirken kirchlicher Würdenträger trieb auch die weltliche Urkunde weiter auf dem Wege der Entwickelung.

In diesem gelegentlichen Mitwirken der Bischöfe liegt ein Theil der vorhin besprochenen Urkundenverwandtschaft begründet. Ein anderer Theil erklärt sich durch die Person des Giselbert.

Als Capellan Heinrich's findet er sich mit einem Collegen vom Schweriner Domcapitel, Namens Cono, in MUB. 345, das ohne Zeitbestimmung zwischen 1227—1228, also wohl bald nach der Schlacht von Bornehöved, gefertigt sein muß. MUB. 426, ein Reinfelder Authenticat des Grafen Guncelin, Actum ao. dni. 1235 für Kloster Dünamünde Cist. Ord., nennt ihn in der Zeugenreihe Giselbertus scriptor, ein anderes aus gleicher Fabrik MUB. 536 Canonicus und Capellanus. [1]) In Sachen des Schweriner Domcapitels zeugt er zuerst als Subdiaconus in MUB. 270 v. 1220 Dec. 14. Schwerin. Immer noch ziemlich unten in der Reihe, also wohl als Diaconus, steht er in Brunward's Urkunde MUB. 280 v. 1222 März 31, welche von dem heiligen Blute handelt, das Graf Heinrich anläßlich des Kreuzzuges in Palästina von Cardinal Pelagius in iaspide diligentissime conseruatum erwarb und dem Dom schenkte. Im Domcapitel scheint er es nicht sehr hoch gebracht zu haben, denn noch in der Urkunde Bischof Friedrich's MUB. 495 v. 1239 Mai 6 steht er niedrig in der Zeugenreihe. Beim Grafen avancirte er besser, denn während Cono nur Capellan blieb, ward Giselbert, oder wie ihn die Zeugenreihe von 340 nennt Gesico, Hofnotar.

---

§ 77. Graf Heinrich I. Recognitio per pollicem.

MUB. 340: donacione sollempniter facta fratrem Henricum de Werbene in possessionem misimus. Et ut omne dubium siue scrupulum caueamus in posterum domini Brunwardi Zwerinensis episcopi banno firmari promouimus et presentem nostram paginam sigilli nostri inpres-

[1]) Wer wollte bei Annahme der Fälschung diesen Wechsel im Ausdruck erklären?

Digitized by Google

sione robaratam eis poreximus eorumque nomina, qui hiis interfuerunt consequenter fecimus annotari: primo dominus Brunwardus episcopus de Zwerin. ego Henricus donator qui et ipse recognitor, dominus Johannes abbas in Lubeke etc.

Dies besagt, daß der Graf die Schenkung ausgesprochen und als Promotor im Interesse des Johanniters Brunward zur Bannlegung veranlaßt habe. Zu Beidem war die Urkunde hergestellt. Fertig geworden ging sie von Brunward's Hand in die des Schenkgebers, welcher hier als Recognitor bezeichnet wird. Von einer Recognition war nur einmal die Rede in § 42, 2., wo die Häufung der Ausdrücke das Wort als wenigsagend ergab. In § 53 aber fand sich in ganz gleicher Weise: Comes Adolfus de Scouuenburg ipse recognitor. qui et dator. Einem Formelbuch, das etwa mißverständlich die canzlerische Recognition und den Königlichen Vollzugsstrich durcheinander gebracht hätte, kann diese gleiche Redeweise ihren Ursprung nicht verdanken, sondern nur einem wirklichen Gebrauche, der an verschiedenen Orten in gleicher Weise üblich war. Die alte Form der Handauflage kann auch nicht gemeint sein, denn die ist schon durch das porreximus gegeben. Es kann auch nicht Etwas gewesen sein, das den Zeugen zukam, sondern dem Hauptacteur, denn hier wie in § 53 steht es bei dem Schenkgeber, also muß es unbedingt etwas mit der Siegelung zu thun gehabt haben.

Tota credulitas litere dependit in sigillo autentico bene cognito et famoso! Das Siegel soll also nach dem Lehrbuch als vom Siegler herrührend erkennbar sein. Cognitum und recognitum stehen sich einander gegenüber. Cognitum wird das Siegel am Wappen und der Legende, also oben.

Folglich ist die Recognition nicht an der Oberplatte, sondern an der Unterplatte zu suchen, wenn sie überhaupt auffindbar sein soll.

Die Herstellung des Siegels ist Sache des Notars wie des Canzlers: et nulle nisi ualde simplices debent domini sigillo conmuniri. nisi de scitu principis speciali. (Rockinger p. 475.)

Folglich kann die Recognition nur an der Unterplatte des Siegels nach dem Stempeln (signare, assignare) vorgenommen sein. Und da ist sie auch bei völligem Schweigen des Textes hundertfach zu finden.

Mehr als die Hälfte aller Siegel des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, die ich gesehen habe, ist auf dem Rücken nicht linsenförmig convex, sondern entweder mit den Fingern in der Mitte erhöht oder geradezu mit einem Messer oder einer Compresse dachförmig zugeschrägt.

Auf solchem First der Unterplatte finden sich in zahllosen Fällen Daumeneindrücke, manchmal nur einer, in der Regel dreie, seltener

Digitized by Google

soviel, daß sie über die ganze Rückseite in gerader Flucht laufen. Der eine Druck sitzt immer in der Mitte, die regulären dreie sind oben begonnen, so daß immer der untere mit dem Nagel das Wachs in den oberen hineindrückt und nur der letzte die volle Daumenspur zeigt.

Das Erklärende ist die häufig vorkommende Dreizahl. Sie beweist, daß diese Daumeneindrücke begleitet wurden von den Worten: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Das ist die Form der Recognitio per pollicem, denn die Spuren rühren immer vom Daumen her. Die relative Zeit dieser Recognition läßt sich in vielen Fällen aus der Beschaffenheit des Siegels ganz genau bestimmen. Der siegelnde Hofnotar nämlich preßte zunächst das Wachs der Oberplatte durch Druck mit den Daumen, wie die gespaltenen Siegel beweisen, auf den Prägestock, welcher entweder in einem Fuße auf dem Tisch stand oder in seiner Linken ruhte. Dann legte er die Haltbänder des Siegels darauf und formte über diesen die Unterplatte. Nun faßte er die hängende Urkunde mit der Linken und den Fuß des Stempels mit der Rechten. So trat er vor den Recognitor und dieser drückte seinen Daumen ein. Diese genaue Bestimmung folgt nämlich aus dem Material. Die Daumenspuren sind, zumal bei dünnen Siegeln, oft von kräftiger Manneshand tief eingedrückt, während das Siegelbild der Oberplatte schön erhalten ist. Das würde nicht der Fall sein, wenn das weiche, noch frische Wachssiegel nicht noch auf der Matrize festgesessen hätte.

Für die Besiegelung selber war diese Impression des Daumens von keinem Nutzen und konnte, wie an vielen Siegeln zu ersehen, nicht dazu gedient haben, die Unterplatte mit der Oberplatte zu verbinden. Als ich das reiche Stiftsarchiv von Preetz ordnete, hatte ich eine ganze Reihe von alten Stempeln zur Hand, große und kleine, auch solche, die nur eine Oese zum Halt oder auf dem Rücken sich in ganz kurzer vierkantiger Dachspitze erhoben, also für eine Compresse ursprünglich bestimmt waren. Mit allen diesen habe ich Versuche angestellt, und die Sache war nicht so schwer wie sie anfangs schien. Ich behaupte mit Entschiedenheit, daß ein Stempel ohne Fuß mit bloßer Rückspitze, der also ursprünglich für eine Compresse bestimmt war, ebenso gut zu freihändiger Besiegelung verwandt ist, wie die seltneren mit Handgriff. Eine Compresse war unbequem zu transportiren, der kleine Stempel leicht. Die Rücksicht auf diese Bequemlichkeit wird die erste Ursache zur Anfertigung von Plattensiegeln gewesen sein. Sparsamkeit kommt auch in Betracht. Daß solche vorkam, beweist das gute Beispiel von Cismar, das von Leverkus in der Vorrede zum UdBL. besprochen ist.

Hält man daran fest, daß den Priester die Präscription, den Laien die Gewere in seinem Besitze schützte, daß ein Zeuge auf einer festen

Digitized by Google

Burg mit einem schneidigen Schwert, wenn die „Kuntscoph" der Grenznachbaren eingeholt ward, der beste Garant des Besitzes war, daß die Urkunde aber sich zunächst in ihrer Geltung nur eine Dauer bis zur Präscription vindicirte, dann wird man zugeben, daß das recognoscirte Siegel eine Sicherung von eminenter Bedeutung war. Wollte der Gegner von dem Hofe der Klage überhaupt Recht nehmen, so hieß die Echtheitsfrage: paßt der Daumen in das Mal oder nicht? Die Schelte war dann in die enge Formel eingeengt, das Siegel sei an eine untergeschobene Charte gehängt. Bei dem Schachspiel des deutschen Gerichtsverfahrens kam es aber im Wesentlichen für die Streitenden darauf an, für sich eine bequeme, für den Gegner eine unbequeme Formel zu finden. Behauptete der Recognitor, den man des Daumenmals überführt hatte, nicht aus der Urkunde verpflichtet zu sein, so mußte er vor Gericht wahr machen, daß der Producent die Charte gefälscht habe. Das war die allerfatalste Form der Schelte.

Die Urkunde war überhaupt nur ganz in subsidio für spätere Zeiten bestimmt. Die Formel „in perpetuum", welche von den clericalen Herstellern aus der päpstlichen Canzleisprache übertragen war, ist wenig mehr als ein frommer Wunsch, aus welchem nur die mehrfach erwähnte Tendenz der Priester, den Schriftbeweis zu ermöglichen, abgeleitet werden kann. Mit dem Beispiel aus dem Formelbuch und UdBL. 55 v. 1227. habe ich schon eine Concession an eine falsche, aber weitverbreitete Ansicht gemacht, indem ich dies canonische Maximum der Verjährung betonte. Die Urkunde ist ein Wahrmittel, weil sie die Wahrenden ins Gedächtniß ruft. Das setzt ihrer Geltung nach dem Landrechte eine noch engere Grenze, z. B. v. Hodenberg Copiar v. Loccum Nr. 154 infra xxx^ta annos et vnum mensem et VI septimanas, quod wlgo dicitur iar vnde tach v. 1298 Novbr. 30 oder ebenfalls bei v. Hodenberg Seite 328 in kürzerer Form: triginta annos et amplius. Die geringe Geltung der Urkunde im gewöhnlichen Rechtsleben allein und zumal die längst verstorbener Aussteller erklärt die relative Häufigkeit vorläufig bewiesener Urkundenfälschungen, mit der ein größerer Fortschritt der Diplomatik aber auch noch sehr ernst abzurechnen hat. Die That war, wenn nicht eine Königs- oder Papsturkunde in Frage stand, keine sehr folgenschwere — in der Gerichtspraxis sicher nicht viel mehr als eine bloße Chicane. Uebrigens standen Papst und König zu Zeiten und Orten bisweilen in sehr flauer Geltung, die Praxis wird doch in der Regel auf die Zeugenaussage eines raub- und brandlustigen Herrn, der ein paar hundert Gewappnete reiten lassen konnte, mehr Gewicht gelegt haben, als auf die Urkunde eines Königs, der zur Zeit vielleicht in Sicilien war. — Ebenfalls auf eine Recognitio per pollicem deutet eine

Digitized by Google

von Graf Guncelin einseitig ausgestellte Urkunde über eine theils mit seinem Bruder Heinrich gemachte Schenkung an die Schweriner Kirche, ohne Actum, nur versehen mit einem: Datum per manum meam ao. dnice. inc. 1217 ind. 5. 6. nonas Julii. Leider kann man von diesem Diplom nicht mehr sagen, was der alte Clandrian bemerkte: ist an Sigel und Pergamen gesundt.

§ 78. Bischof Friedrich.

Von Bischof Friedrich ist nur MUB. 498 für Kloster Rühn mit der von Clandrian abgekürzten Form Acta 1239. Datum Buzhiowe 12. kal. Junii. erhalten. Es scheint, daß man bis dahin die ältere Datirung im Schwerinischen als Regel anzusehen hat.

§ 79. Bischof Dietrich.

Am 20. Mai 1240 beauftragte Papst Gregor IX. den Erzbischof von Bremen und den Bischof von Verden, den vom Schweriner Capitel postulirten Domprobst Dietrich ungeachtet des Makels seiner Geburt als Bischof einzusetzen. MUB. 510. Das erste Diplom Dietrich's MUB. 526 hat: Datum Tribusees ao. gre. 1241. 5. kal. Aprilis pont. nri. ao. 1., als welches das Marienjahr verbietet.

MUB. 533 aber hat Acta s. h. ao. gre. 1241. ind. 9 (!) pont. nri. ao. secundo, als welches das Weihnachtsjahr verbietet.

Trotzdem hat Wigger aber mit dem Weihnachtsjahr im Durchschnitt Recht, man muß nur diese wildwachsende Urkundenflora nicht für eine Taxushecke aus der Zeit Louis XIV. ansehen. MUB. 533 ist allerdings eine recht Schwerinische Urkunde und beweist, daß man sich in diesen engen Grenzen nicht strenge an Wigger's Rechnungsweise band. Das Tonangebende war neben dem großen grauen Orden, dem eigentlichen Herrn im Lande, doch wohl der Bischofshof. Dort nachgewiesene Schwankungen fallen natürlich schwerer als andere ins Gewicht.

Die Handlung ist durch ein zwiefaches tunc bedeutend zurückgelegt, also in den Anfang des ersten Pontificatsjahres. Dahin gehört die Reise oder der kurze Ritt nach Retgendorf, wo Bischof Dietrich die ungenügende Bewidmung der Pfarre vorfand, Gräfin Audacia, cuius erat tunc possessio fundus ecclesie predicte, zur Verbesserung derselben bewog, von ihrem Sohn Guncelin, qui tunc presens aderat, eine Zugift geloben ließ, seinen Bann legte und schließlich Umfang und Abgaben des Pfarrsprengels bestimmte. Wenn der Bischof nicht in Gegenwart

Digitized by Google

Audacia's siegeln ließ, so mußte die Urkunde, zunächst nur einseitig vom Bischof untersiegelt, auch noch auf die Wanderschaft, d. h. bis in die Grafenburg, geschickt werden, denn dies Siegel der Gräfin ist gleich mit angekündigt. Kürzer und einfacher erledigte sich MUB. 583 mit fehlendem Actum. Der Bischof hielt sich offenbar in seinem Hofe zu Bützow auf, hörte, genehmigte Ritter Rubin's Sache und drückte sein Pettschaft auf das Wachs der etwa von einem Bützower Priester hergestellten Urkunde: Datum in Butzowe ao. dni. 1246. 7. yd. Julii. pont. nri. ao. sento.

---

§ 80. Bischof Wilhelm.

Von den vier Diplomen des Bischofs Wilhelm haben zweie nur Actum, das dritte ein getrenntes, das vierte ein combinirtes Actum und Datum, als welche Schwankung in der Form sich durch Lage und Natur der Geschäfte begründet.

MUB. 605 Actum in ecclesia Zwerinensi 17. kal. Junii. ao. dni. 1248 ist der Treueid Wilhelm's, geleistet dem Erzbischofe Gerhard von Bremen. Mit der letzten Schallwelle des: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, war der Eidesleister gebunden. Wann der Eidesempfänger Kunde davon bekam, ist total gleichgültig, deswegen genügte hier ein einfaches Actum.

MUB. 609: Acta s. h. in villa Tzarnin ao. dni. 1248. 3 id. Septembris enthält einen Compromiß zwischen Neukloster (Sonnenkamp. Cist. Ord.) und dem Domcapitel über streitige Zehnten. Hier trifft die Erklärung des Baumgartenbergers, Rockinger 778. solet ergo actum precipue scribi in litteris contractuum vbi videlicet contrahens et is cum quo contrahitur mutuas habent actiones völlig zu.

Gegen die Echtheit dieser Urkunde läßt sich nichts vorbringen, das auch nur einen leichten Verdacht motiviren könnte, wohl aber bietet sie einigen Anhalt, um den in § 75 ausgesprochenen Verdacht näher zu motiviren. Doch das erfordert noch einige Schritte mehr auf unserem Wege.

Die beiden Beispiele mögen dazu dienen, um zu veranschaulichen, wie man überhaupt zu Bischof Wilhelm's Zeit anfing, von der älteren Datirung abzuweichen und der Natur der Geschäfte größere Rechnung trug, als einer umständlicheren Form. Freilich völlig verlassen hatte man sie noch nicht. MUB. 610: Acta s. h. ao. dni. 1248. Ind. 6. pont. nri. 1., Zeugen, Datum in Zwerin 16. kal. Octobris ist wieder im älteren Stile gehalten. Das Actum: Stiftung und Bewidmung des Collegiatstiftes

Digitized by Google

zu Bützow ist eine so feierliche Handlung, daß man sie nicht ohne öffentliche Legung des Bischofsbannes vor mindestens einem Theile der genannten Zeugen denken kann. Der 16. September aber legt als Quatembertag die Vermuthung nahe, daß diese zugleich mit der Aushändigung und Siegelung der Urkunde im Schweriner Dome vor sich ging. MUB. 631: Datum et actum in Waryn ao. dni. 1249. 12. kal. Septembris wirft Handlung und Beurkundung in offenbarer Concordanz zum Sachverhalt auf einen Tag im bischöflichen Hofe zu Warin, wo die Interessenten bequem bei einander sein konnten, zusammen.

---

§ 81. Veränderungen im Urkundenstil um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Zu Bischof Rudolf's Zeit, also um die Mitte des Jahrhunderts, schärft sich die Scheidung zwischen getrenntem Actum und Datum, einfachem Actum und einfachem Datum. Eine gewisse Willkür im Gebrauche des einfachen Datums ist gar nicht abzuleugnen. Aber man würde irren, wenn man sich dem ersten Eindrucke hingäbe und im Hinblick auf die ältere Zeit von einer einreißenden Unordnung spräche. Unordnung ist gewiß vorhanden, aber sie dankt ihr Vorhandensein einem Streben nach größerer Ordnung. Die Tendenz der Zeit geht darauf hinaus, die Form der Urkunden nach der Natur des verbrieften Geschäftes schematisch zu gestalten. Für die Localgeschichte des neudeutschen Bodens rechts der Elbe ist das eine wichtige Beobachtung. Hatte das Vorkommen der Urkunden überhaupt hier den Sieg des Germanen über den Wenden verbrieft, so zeigt diese Beobachtung den Sieg der Siedlung über das aus dem Südwesten mitgebrachte Stammesbewußtsein, das auch noch heute ein stark decentralisirender Factor unseres Volkslebens ist. Erst wo die Leute wirklich auf dem neuererbten Boden seßhaft geworden waren und dort in dritter und vierter Generation lebten, konnten sie sich zu neuem Stammesbewußtsein, zu neugeeintem Rechtsleben derart zusammengefunden haben, daß dieses die Form der Urkunde mit neuem, wenn auch führerlosem Geiste durchdrang.

Die Urkunde ist losgelöst von der Kirche und beginnt, jetzt sich im Schooße des bürgerlichen Lebens heimisch zu fühlen. Der Kirchenton beginnt aus der Urkunde zu schwinden. An die Stelle des Reimes tritt der reimlose Rythmus, der allerdings noch etwas vom Recitativ hat. Aber das ist kein rein kirchliches Element mehr. Der durchgehende Grundgedanke der Arenga ist rein geschäftlich und besagt, daß die Urkunde den Zeugenbeweis verstärken wolle: das liegt in der Formel

Digitized by Google

„Menschengedächtniß ist schwankend und sterblich, der Buchstabe aber fest und lebendig".

Noch bemerkenswerther als die Arengen sind die Corroborationen. Sie geben sich fast immer nur als Ankündigung der Besiegelung. Das setzt denn doch unbedingt voraus, daß die Menschen wußten, was das Siegel besage, und daß sie gewohnt waren, es zu achten.

Drei böse Herren, die in den älteren Urkunden als Charakteristica der Zeit oft begrüßt sind, haben sich allgemach aus der Diplomatik empfohlen und sehen nur selten wieder in das Urkundenwesen hinein; ich meine: Datan, Abiron und Judas. Mit dem einfacheren Geschäftstone ließ sich die scheußliche Exsecrationsformel des XII. Jahrhunderts nicht mehr vereinen. Statt dessen ist einfach ohne viele Worte der Bischofsbann erwähnt. Ja in Urkunden wie MUB. 610, wo er offenbar gelegt sein muß, konnte er unbeschadet der Kraft und Geltung sogar ganz ausgelassen werden. Und warum? Es giebt kaum ein Mittel, das so geeignet ist, Einblick in die sich langsam steigernde Intelligenz des Volkslebens dieser Zeit, also geradezu in ihren Fortschritt zu gewähren, als anhaltendes geduldiges Urkundenbücherdurchlesen. Welch eine scheußliche Fülle von Rohheit setzt die Periode der Fluchformeln voraus, die in die Tiefe der Hölle, in die Höhe des Himmels greifen mußten, lediglich, um ein paar Menschen ruhigen Besitz zu sichern. Man muß die Visio Godescalci als Illustration zu Helmold's Schilderung der Holsten bei Vicelin's Ankunft lesen, um sich einen Begriff von dieser Rohheit zu machen. Wenn man die Urkunden von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an vergleicht mit den früheren, so **gewinnt man eine Werthschätzung der kirchlichen Lehrthätigkeit.** Die rohe Form, dem widerstrebenden Menschengeist und Menschenegoismus die urgewöhnlichsten Begriffe über Recht und Unrecht einzurammen, hatte ihre Wirkung gethan, und der Urkundenstil im Großen und Ganzen beweist, daß sie richtig gewählt worden ist. Nun eben waren diese Begriffe ins Volksleben eingedrungen und suchten ihren Ausdruck. Wie die Theilnahme des Empfängers an der Beurkundung diplomatisch unterschätzt worden ist, so auch historisch die des Laien am lateinischen Dictat. Nicht nur, daß von der späteren Zeit des XIII. Jahrh. an die Städte und Klöster Schulen hatten — das wird ja allgemach richtig gewürdigt — nein auch der Unkundige nahm Theil am Dictat durch seinen Wunsch und seine Rechtsanschauung. Das rechne ich aber breit über meine gesammte Belesenheit als einen Totaleindruck, wie ich denn überhaupt glaube, daß die Urkunde als specielles Beweismittel historisch einen viel geringeren Werth hat, denn als generelles.

In diesem Sinne glaube ich in den Urkunden mit der Verände-

Digitized by Google

rung ihres Stiles breit über die Grenzen, die ich mir für die Exemplificirung stecken mußte, hinaus gerechnet, eine der besten Quellen zum Studium nicht dörfischer, familiärer oder persönlicher Verhältnisse, sondern in weitester Weise des historischen Fortschrittes überhaupt erblicken zu dürfen. Schon die wachsende Zahl ist ein Beweis. Local genommen, ist es vielleicht Unrecht, mit ihr zu argumentiren, breit gerechnet nicht. Wenn man sich allmälig mehr und mehr an das Mittel der Schrift gewöhnte, so ist damit allein ein Stadium höherer Bildung gegeben. Wenn man nun aber gar so wichtige Dinge, wie einen Bischofsbann, zu einer Zeit, wo die Kirche eine hohe Stellung einnahm, auslassen konnte, so beweist das doch, daß man allgemein als selbstverständlich ansah, der Bann sei dennoch gelegt. Darin zeigt sich beispielsweise Etwas, das ich mit zur Theilnahme der Laien am Dictat rechne. Es ist durch solches Schweigen eben eine allgemeine Rechtskenntniß verbrieft.

Konnte man aber mit dergleichen Präsumptionen die Vereinfachung der Urkunde bewirken, so wird sehr viel auf die Person des Dictators angekommen sein, denn er mußte genau wissen, was zu präsumiren war, was nicht. Dabei sind denn auch natürlich oft genug Ungeschicklichkeiten und Willkürlichkeiten mit in die Feder gelaufen.

Et certe huius sciencie, sagt die sächsische Summa prosarum dictaminis bei Rockinger p. 211, summe requirit ingenium naturale . set uerum est, hoc humano non potest haberi exercicio uel labore, immo petendum est ab eo, qui est opifex naturarum, quique omnipotens uirtutes auget et minuit animales.

Die Lehrbücher der Zeit gehen im Wesentlichen darauf aus, die Urkunden zu formuliren, dieselbe Quelle sagt: Demum successive ars dictandi quanto celebrior inoleuit tanto consueuit forcius certis formulis et regulis contineri. Wie der Schüler Gernand's von den Briefen der Alten bemerkt multa occurrunt que certis regularum distincta non subiacent disciplinis, so gilt das auch von vielen Urkunden seiner Zeit, weil die vielgestaltige Praxis sich nicht immer willig der festen Form fügte. Für diese Zeit gilt das aber auch in mancher Hinsicht von der Königsurkunde. Einzelne hohe Herren, und darunter namentlich einige Bischöfe von Halberstadt und Brandenburg, unterhielten ein recht gut geordnetes Urkundenwesen, aber diese Erscheinung ist nur mit dem Erzstift Magdeburg als erster und einer anderen mehr südwestlichen Basis zu erklären. Als der Einfluß dieser Schulen sich in den nordöstlichen Gegenden anfing geltend zu machen, da ward er von dem der städtischen Schule paralysirt.

Digitized by Google

§ 82. Bischof Rudolf.

Recht in die Form der Geschäftsurkunde führt MUB. 870. Acta sunt (!) ao. dni. 1260 kal. Junii mit ihrer Arenga ein: Ne ea que geruntur in tempore per vicissitudines temporum succedentium ualeant aboleri, scripturarum sunt remediis eternanda. Diese Formel, auf die wir später zurückkommen, variirt sich hundertfach, sie dringt aus Süden ein und paßt sich den Verhältnissen an. z. B. UdBL. 64. Graf Adolf IV. v. Holstein 1228: Cum humane memorie tanta sit inbecillitas . ut propter nouos et uarios diuersorum negotiorum cottidie emergentes euentus de facili obliuionis senium incurrat . dignum est ut ea scripturarum perennitate sollempnizemus.

ibid. 80. Abt Johann v. St. Johann in Lübeck 1240: Quoniam omnium habere memoriam et in nullo peccare pocius est diuinitatis quam humanitatis, ne ea que aguntur in tempore labantur cum tempore scriptis ea consuetum est ad eternam rei memoriam commendare.

MUB. 769 Herzog Barnim v. Pommern 1256: Quoniam omnium habere memoriam diuinitatis potius est, quam humanitatis, facta memorie digna scriptis commendare prudens decreuit antiquitas, ne longinquitate temporis error subrepat obliuionis.

UdBL. 216. Grff. Gerhard u. Johann v. Holstein 1271: Ne ea que a nobis rite geruntur tollat obliuio placuit ea scripture testimonio commendari.

Der Unterschied zwischen dem Urkundenwesen jener im vorigen Paragraphen erwähnten Bischöfe zeigt sich an dem anderen Cultur- und Rechtsboden. Es liegt vielleicht schon ein anderer Gedanke zu Grunde, wenn Magister Ludolf von Hildesheim 1240—1260, Rockinger p. 382 und 383, als Beispiel anführt: Ne ea que fiunt in tempore labantur cum tempore expedit ut que agantur in scripta publica redigantur, oder: Ne ea que aguntur coram nobis excidant a memoria, que res fragilis est, consueuimus ea autenticis roborare.

Allerdings betonen die drei anderen Fassungen desselben Gedankens bei Ludolf p. 380—381, bei Handlungen, die auch Object eines Processes werden könnten, nur das Gedächtniß und nicht den Schriftbeweis. Dabei hat Ludolf immer die ältere Datirung im Kopfe, als welches zeigt, wie er sich nach älteren Mustern richtet, um auf Canzleimäßigkeit hinzuarbeiten. Den Weg ist die Urkunde nicht gegangen. Vielmehr streifte sie die schwerfällige Form der älteren Datirung ab. Sie findet sich noch in MUB. 685 Acta s. h. ao. dni. 1252 ind. 10. Zeugen: Datum Butzow. kal. Marcii. und 922: Acta s. h. ao. dni. 1261. Datum Bvtsowe sexta feria post pentecostes, wogegen aber 923 als Confirmation nur Datum

Digitized by Google

Bvtsowe ao. dni 1261 feria sexta post pentecostes hat und mit Acta s. h. Butsowe presentibus die Zeugenreihe einleitet. Das mehrfache v im Worte Butzow, das hier auffällig wird, legt die Vermuthung nahe, daß die beiden mir unbekannten Authentica des Dobbertiner Klosterarchivs von einer Hand geschrieben sind, was wieder ein graphischer Erweis der Herstellung durch den Empfänger wäre. In völlig correcter Weise geht MUB. 946, in welchem Rudolf einen Vertrag zwischen Graf Guncelin von Schwerin und Graf Adolf von Dannenberg beurkundet, mit dem Acta s. h. ao. dni. 1262 feria 5. post dnicam. Quasimod. in Kempeneberg. Bei dem Gebrauche des einfachen Datum zeigte sich allerdings eine gewisse Willkürlichkeit, welche schon die alten Formulare nicht aufhellen konnten, denn die Bemerkung des Baumgartenbergers p. 778: Datum vero scribitur precipue in litteris gratiarum et donacionum vt sunt litere indulgenciales et questuose et in literis procuratoriis et emissionis vbi nulla actio est inserta, ist theils nichtssagend, theils handgreiflich falsch. So ist MUB. 767 kein Gnadenerlaß, sondern ein einfacher Vergleich über Zehnten mit der Stadt Parchim und hat doch kein Actum, sondern Datum Parchem ao. gre. 1256 nonas Aprilis. Das Datum ist hier aber keine willkürliche Verwechslung mit dem Actum, sondern faßt den Aushändigungs- oder Empfangsort ins Auge, denn Rudolf ist nicht allein, auch sein Domprobst Werner, der Domdechant Eilward und das ganze Capitel sind als Aussteller genannt. Der Willensentschluß, welcher die Urkunde entstehen ließ, also die Haupthandlung muß sich in Schwerin vollzogen haben. Die Theorie vom Gnadenerlaß könnte man allerdings auf MUB. 778 Datum Butsowe ao. gre. (ao. dni. in zweiter Ausfertigung) 1256 pridie id. Octobris anwenden, das man als Confirmation eines bestehenden Verhältnisses etwa dahin rechnen kann. In wirklich willkürlicher Weise aber setzt MUB. 917 Datum Raceburg ao. dni. 1261. 4 kal. Mai statt Actum. Nur die Personen (Herzogin Helena v. Sachsen-Lauenburg u. Söhne mit B. Ulrich v. Ratzeburg, vgl. Wigger, Blücher I. p. 65 f.) sind andere, sonst deckt sich die Form mit MUB. 946. Daß Ratzeburg hier, wie Parchim, als entlegener Empfangsort anzusehen sei, ist unwahrscheinlich, weil Bischof Rudolf sicher am Datirungsort anwesend war.

Das nur in Uebersetzung erhaltene Diplom MUB. 747 ist das einzige, welches den Aushändiger namhaft macht. Man hat bei Erörterungen über das Itinerar des Bischofs darin einen Irrthum des Uebersetzers vermuthet. Ob wirklich der 6. März, denn in seltenen Fällen kommt auch diese Zeitbezeichnung nach dem Monatstage vor, oder der 24. Februar VI. Kalendas Martii im Text gestanden, wie der Herausgeber mit vielem Fug vermuthet, darauf

Digitized by Google

kommt es nicht an. Erstens ist seit Brunward her mit dem Datirungsort der Empfangsort gekennzeichnet und zweitens deutet das: Gegeuen tho Robell, dorch de handt Johannis des notarien im iar vnsers hern 1235., den sosten dag Martii vnses bisschop dombs in dem vofften iahr geradezu auf Abwesenheit, welche die ausnahmsweise Nennung des Aushändigers motivirt. Da macht das Clandrian'sche Regest MUB. 745: Acta in Dobertin 1255. 5 nonas Martii eher Schwierigkeit, denn nach dem unbezweifelbaren Authenticum 746 ist Rudolf schon in Doberan gewesen. Ein guter Reiter auf gutem Pferd kann die Distance allerdings in einem Tage zurücklegen. MUB. 746 ist nur eine Bestätigung der Zehnten für Doberan, aber es enthält eine Zeugenreihe, die das ganze Domcapitel von Schwerin beinahe den ganzen höheren Clerus der Umgegend, selbst Mitglieder des Domcapitels von Lübeck, die sämmtlichen Fürsten und zahlreiche Edelleute von Mecklenburg versammelt. Das Diplom ist, wie Doberaner Urkunden zumeist, außerordentlich solenn gehalten. Acta s. h. in Doberan ao. ab. inc. verbi 1255. ind. 13. 3 nonas Marcii. temporibus domini pape Innocentii quarti pont. nri. ao. 5. domus Heinrico existente abbate in Doberan et hoc negotium promouente. Die falsche Papstbezeichnung, die im MUB. erörtert ist und auch sonst in ähnlichen Fällen exemplificirt werden kann, zeigt nebenbei recht deutlich, daß auch hier in der mächtigsten Cistertienserabtei nicht nach dem Marienjahr bezeitet ward. Auch Dipl. 380 und 406, s. § 72, zeigen ähnliche Feierlichkeit. Offenbar hat Doberan die richtige und kluge Politik befolgt, sich Urkunden von größerem Werth bei feierlichen Gelegenheiten, wie dem Kirchweihfest und dergleichen, herzustellen, um eine möglichst große Anzahl von Garanten in das Diplom als wirklich anwesend setzen zu können. Andere Klöster sind darin nicht immer so vorsichtig gewesen. Man hat Verdacht geworfen auf diese Urkunden, aber mit Unrecht. Diese Vorsicht und die etwas alterthümliche Solennität sind ein sehr guter Beweis für die relativ geringe Geltung der Urkunde gegenüber dem Zeugenbeweise. Für die Zeugenreihe in MUB. 746 läßt sich übrigens ein historischer Grund angeben. Bischof Rudolf lag nämlich in erbittertem Streite mit Fürst Pribislav von Parchim-Richenberg. In MUB. 745 hätte er denselben zu Dobbertin mit den Zehnten aus den Städten Parchim und Plau und aus den Dörfern Salchow und Stiten belehnt. Das war offenbar die Basis für den Friedensschluß, der vermuthlich in Doberan zu Stande kommen sollte. Der Bischof hatte, wie Ernst von Kirchberg (Cap. XXXVII Westphalen Mon. ined. IV. p. 770 f.) in seinen Reimen erzählt, die ebenso geschmacklos sind wie die Schweriner Handschrift mit ihren prachtvollen Bildern schön ist, den bösen Christen, der ein Bild auf

Digitized by Google

seinem Schilde anbetete, durch einen Ritter Namens Wydekind einfangen lassen. Concludenz in den Schluß aus der Zeitlage, daß die Doberaner Zeugenreihe sich nicht wegen der Urkunde 746, sondern wegen des Zwistes zusammengefunden habe, bringt MUB. 782. Dieselben Fürsten, und darunter auch der Schweriner Graf, der sonst mit Doberaner Urkunden wenig zu thun hat, leisten dem Bischof und dem Ritter Wedekind von Walsleben unter: Datum Butsowe. Acta s. h. ao. dni. 1255 quarto Kal. Decembris Urfehde für den von diesen gefangenen Fürsten Pribislav und verbürgen sich bei dessen Freilassung für die Bischofszehnten aus den Ländern Parchim und Plau, sowie für Ersatz eines zugefügten Schadens.

§ 83. Datum allmälig überwiegend.

Die Tendenz der Dictate geht darauf aus, das umständliche Actum und Datum zu vereinfachen. Seit dem Anfang dieses Bestrebens ward das Actum vorwiegend betont. Da das Actum aber in erster Linie die Rechtshandlung als abgeschlossen bezeichnen will und die Beurkundung nur gleichsam gelegentlich mit umfaßt, das Datum aber die fertige Urkunde, ihre Aushändigung zuerst betont, so wird man im großen Ganzen aus der Häufigkeit dieses Gebrauches einen Schluß machen dürfen, sobald sich die Constanz chronologisch erweisen läßt. Allerdings ist es eine der fatalen Kehrseiten der Diplomatik, daß man oft gar nicht genau sagen kann, wo der Kopf aufhört und der Zopf beginnt. Schließlich hilft doch nur ein großes Zahlensystem und ganz intensives geographisch und chronologisch planmäßig betriebenes Urkundenbücherdurchlesen. Ich schätze, daß in Norddeutschland von der letzten Hälfte des XII. bis zur ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Actum : Datum = $^2/_3$: $^1/_3$ steht. Solche Rechnung ist schwach begründet und man muß den allgemeinen Verhältnißzahlen nicht eher Gewicht beilegen als bis man locale Ausnahmen findet, und zwar solche, die, je weiter nach Osten liegend, um so weiter in der Zeit verschoben sind, und bis man für diese Ausnahmen einen hörbaren Grund gefunden hat. Anläßlich des Albert Suerbeer habe ich in § 60 schon einmal gelegentlich auf Bischofsurkunden Livlands hingewiesen, wo ganz unverhältnißmäßig viel Bullen und viele Legaten vorkommen. Nimmt man nun seinen v. Bunge von 1220—1299 durch, so lauten die Verhältnißzahlen von Datum : Actum : Act. + Dat. oder Dat. + Act. für Riga 36 : 9 : 4, Dorpat — 4 : 0, Oesel 5 : 0, Semgallen 3 : 0, Curland 5 : 6 : 3,

Digitized by Google

Reval – 5 : 2 : 1, Wierland 1 : 0 : 1. Also steht Datum zu den beiden anderen Formen = 58 : 26.

Liest man sich nun in den Geist der Urkunden hinein, so wird man seine von vorneherein gehegte Erwartung nur bestätigt finden. Weder in Feinheit der Disposition, Prägnanz der Redeweise, noch im Eingreifen in sociale Verhältnisse, kurz in keiner Weise erhebt sich das bischöfliche Urkundenwesen in Livland über das der westlicheren Vorländer an der Ostsee. Die Bischöfe selber spielen dort, mit geringer Ausnahme, keine hervorragendere Rolle, die Ritterorden sind von größerer Bedeutung. Mithin ist hier nur der Zopf, nicht der Kopf aus Rom recipirt.

Die vornehme römische Datirung wirft mit ihrem Außerachtlassen des Empfängers, dessen Namen die päpstliche Canzlei sogar principiell ignorirt, das Hauptgewicht auf den Aussteller. Die deutsche Urkunde verfuhr anders, sie räumt dem Empfänger einen ungleich höheren Platz ein. Und das mußte sie zunächst bei den wirklich großen Herren, wie Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen und den großen Erzbischöfen Adalbero und Hartwig von Bremen. Sie galt überhaupt noch nicht sehr viel. Die Kirche mußte ihr erst einen Platz gewinnen. Konnten doch die obscuren Häuptlinge an der Wendengrenze Holsteins sich einer Herzogsurkunde weigern! Die deutsche Urkunde hat immer etwas vom Vertrage in sich, der Empfänger hat mitzusprechen. Wenn man nun in die Urkunde die wirkliche römische Datirung einführen wollte, so hätte es überhaupt einer generellen Umstimmung in der ganzen Rechtsanschauung bedurft. Diese war aber nur möglich, wenn die Aussteller, also Bischöfe und Fürsten, sich wirklich weit über die Empfänger in ihren Landen erhoben. Eine so hohe Stellung, wie hiezu nothwendig, kann aber den Bischöfen und Fürsten nicht vor dem Beginn der Periode der Territorialherrschaft, wie sie erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zum Durchbruch kam, vindicirt werden. Noch erhob sich der Bischof in seiner Realmacht um so wenig über den Abt eines großen Klosters wie der Fürst über den reichen Edelmann. Und wo es große Geschlechterverbände gab, Parentelae, wie in Holstein, da stand die Gewalt noch niedriger. Wenn man beispielsweise Dänemark bis zu Erik Menved betrachtet, so hat man namentlich zu Erik Glipping's Zeit ein prachtvoll klares Bild der vier Hauptgewalten. Die Königsmacht ist gespalten, denn das Königshaus wird geschwächt vom Herzogshause. Die Bischofsmacht spaltet sich nach diesen Häusern. Weit geschlossener verfolgen der Adel und der großartig entwickelte Cistertienserorden ihre eigene Politik. Was sich um Stig Andersen gruppirt, sind nicht blos Anhänger des Abeliner, es ist die adelige dritte

Digitized by Google

Großmacht im Staat und die Universitas Abbatum Cist. Ord. de Dacia ist die vierte.

Aehnlich steht es in dieser gesammten Zeit und Culturperiode.

Die römische Datirung besagt: der Empfänger geht zum Aussteller und empfängt in dessen Domicil die geschriebene Willensmeinung desselben. So war es, wenn die Empfänger zum deutschen oder dänischen Königshofe kamen. In dies untergeordnete Verhältniß ließen sich aber auf dem Boden dieser Arbeit die mächtigeren Empfänger noch nicht herabdrücken. Sie dictirten ihren Willen dem Aussteller mindestens eben so oft wie er ihnen. Erst als die Fürstengewalt, und dahin gehört auch die Bischofsgewalt, denn seit 1252 waren die von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin anerkannte Reichsfürsten, sich kräftiger erhob und die fünfte Großmacht die Stadt sich mit ihr einte, um die dritte und vierte zu unterdrücken, da konnte sich eine principielle Umwandlung im Leben der Urkunde vollziehen.

Wie aber diese Urtheile selber nicht ohne eingehende Vergleichung südlicher Verhältnisse gewonnen werden konnten, wo die Cultur in erster Zone um mindestens einen, in zweiter um mehr als zwei Schritte voraus war, weil sie auf urgermanischem Boden um lange, lange Jahre früher begonnen, so darf man aus der Technik der Darstellung mit ihrer nothwendigen Selbstbeschränkung nicht darauf schließen, es sei dies ganze Urkundenwesen ein so abgeschlossenes, daß es sich lediglich aus sich selber bestimmt hätte.

Das ist durchaus nicht der Fall. Mit dem Livländischen Beispiel habe ich nur die Weite des historischen und geographischen Abstandes andeuten wollen, bis zu welcher diese Einflüsse von außen her in Rechnung zu ziehen sind. Die nächsten südwestlichen Vorlande sind ebenfalls von ganz erheblichem Einfluß gewesen. Schon die nachbarlichen Transactionen brachten das mit sich. Relativ am geringsten auf die äußere Ostseekante ist der Einfluß der Königsurkunde, erst nach Rudolf von Habsburg hat sie wieder einige, wenn auch nur untergeordnete Bedeutung. Diese fließt aber nicht direct aus ihr, sondern indirect, nämlich aus den Lehrbüchern, welche sie mit Vorliebe als Beispiel verwendeten. Doch auch dieser Einfluß wird abgeschwächt durch Sprache und Form der Stadt, oder um ein Concretum zu geben, durch die Diplomaten von Lübeck und der Hansestädte.

Auf solche äußeren Einflüsse ist das Ueberwiegen des Wortes Datum, der einfachen Datirung wie in Livland so überall, überall aber auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Die einzige gleichmäßig überall wirkende Ursache ist die Canzleisprache der römischen Curie.

Digitized by Google

§ 84. Bischof Hermann.

Die Frage, ob blos einfache oder ob wirklich römische Datirung anzunehmen sei, ist natürlich eine der wichtigsten. An sich besagt die einfache Datirung über den zeitweiligen Aufenthaltsort des Ausstellers gar nichts, häufig auch nicht einmal etwas über den des Hauptempfängers, denn er konnte sich durch irgend einen Obscurus vertreten lassen. Die römische Datirung aber ist, einmal herrschend geworden, eine sichere Basis für das Itinerar des Ausstellers. Bis man also auf ein historisches Ereigniß stößt, das Anlaß zu einer Subsidialannahme giebt, bleibt nichts anderes übrig als die Urkunden eines Ausstellers zu sammeln und zu sichten, um aus der Zahl des Gesichteten zu einem ungefähren Schlusse zu gelangen.

Von den Urkunden des Bischofs Hermann sind mit offenbarer Rücksicht auf den Empfänger ausgestellt:

I. mit combinirter Datirung: 1) MUB. 1010: Tausch mit Kloster Rühn, unweit Bützow belegen, betreffend Wald und Acker bei Bützow: Datum et actum Bützow 1264. Idus mai. 2) Für das Collegialstift Bützow: Actum et datum Butzowe ao. dni. 1273 in festo s. felis Michahelis archang. Amen. Daß hiebei die persönliche Anwesenheit des Bischofs etwas für sich hat folgt nicht aus der Urkunde, sondern aus dem anderweitig bekannten Umstande, daß der Bischof in Bützow eine feste, wohnliche Burg hatte.

II. mit feierlicher getrennter Datirung: MUB. 1297: Confirmation für Doberan Acta s. h. in Zwerin ao. ab. inc. verbi 1273. 3 nonas Octobris ind. 1. presidente cathedre Romane sedis pio papa Gregorio huius nominis X°. pont. nri. ao. 11. Datum per manum Gherardi notarii. Das Wort „verbi“ kommt fast nur in Doberaner Urkunden vor und weist mit Entschiedenheit auf empfängerische Herstellung. Da in diesem Falle Schwerin Domicil des Bischofs ist, so wird an seiner Anwesenheit natürlich kein Mensch zweifeln. Dies Gefühl der Sicherheit ist aber kein blos aus der Urkunde abgeleitetes, denn der Titel episcopus zwerinensis besagt an sich noch nichts über das Domicil desselben. Bischöfe von Schwerin haben in Bützow, Bischöfe von Lübeck zu Eutin, Bischöfe von Ratzeburg zu Schönberg unter Umständen residirt und dort nicht blos vorübergehend gewohnt. Auch die vornehme Zeugenreihe von MUB. 1297 würde zu keinem Schlusse berechtigen, wenn wir nicht erstens die Doberaner Vorsicht, Urkunden bei Gelegenheit großer Tagfahrten zu präsentiren, kennten und zweitens wüßten, daß Schwerin dazu ein geeigneter Ort sei. Die Urkunde beweist selten allein.

Digitized by Google

III. mit einfacher Datirung: MUB. 992 für Doberan: Datum in Doberan ao. gre. 1263. in die app. Petri et Pauli, pont. nri. ao. 1. — MUB. 994 für Bützow: Datum Butzow in festo b. Jacobi ao. inc. dni. M. CC. LX° (Schreibfehler des Dipl. eccl. Bützow für 1263) pont. nri. ao. 1. — MUB. 999 für die Fürsten Johann v. Mecklenburg, Nicolaus v. Werle und Borwin v. Rostock, in Rücksichtnahme auf Letzteren: Datum Rostoc ao. dni. 1263 in die b. Nicolai pont. nri. ao. 1. — MUB. 1009 für Kloster Rühn unweit Bützow: Datum Butzowe ao. dni. 1264 id. Februarii. — MUB. 1214 vgl. Riedel Cod. dipl. Brand. I. vol. 22 für Kloster Arendsee: Datum Arnesse in octaua epiphanie ao. dni. 1271.

Bei der Anlage von Verhältnißbestimmungen ist natürlich die bloße Zahl nicht mehr als ein Wegweiser, sehr selten beweist sie direct. Die ganze Position II mit ihrem einen Exempel würde bei einfacher Zahlenbestimmung auf der entgegengesetzten Seite stehen. Wer die Urkunde an sich liest, wird in MUB. 1297 keinen Grund finden, welcher ein Recht gäbe, sie gerade unter Rücksicht auf den Empfänger zu rubriciren. Ja, es könnte sogar scheinen als wäre das Umgekehrte der Fall, die Doberaner kommen ja nach Schwerin! Aber nein, nicht zum Aussteller, nicht nach Schwerin bringen sie ihr Blankett, sondern zu der Fürstenversammlung in Schwerin. Darin, daß Bischof Hermann dieser Speculation auf hohe Connexionen und bedeutsame Zeugenreihen Rechnung trägt, daß er gerade jetzt die Siegelung vornimmt, liegt eine große Berücksichtigung des Empfängers. Diese aber verräth etwas von der Anschauung jener Zeit, und mit dieser seit Brunward continuirten Anschauung läßt sich auch eine Operation mit den Bützower Diplomen von I und III bewerkstelligen. Bei einer bloßen arithmetischen Berechnung würde man schon einen Fehler machen, wenn man sie alle mit 1 nach der Nummer verzeichnete. Wohin sollte man MUB. 1131: Verleihung von Bauplätzen in Schwerin an das Domcapitel von Schwerin mit: Datum Zweryn 4 nonas Septembris ao. dni. 1267 rechnen? Es handelt sich darum, die Zahl zunächst nur als Zettel zu benutzen, locale und personelle Fäden dagegen als musterbildenden Einschlag hinzu zu thun. Ein etwas netzartiges Gewebe ist leider doch das höchste Resultat, das man für gewöhnlich erreichen, einen festen Teppich darf man sich nicht immer verheißen. Bis zum Jahre 1273, denke ich, deckt dies Gewebe die Thaten der Zeit; was ihm sein charakteristisches Aussehen giebt, ist die Rücksichtnahme auf den Empfänger.

Nach dem Jahre 1274 kommt nur ein Beispiel vor, wo die Aushändigung an den Empfänger den zeitbestimmenden Moment giebt,

Digitized by Google

MUB. 1391: Datum Magdeburg ao. gre. 1276 3 nonas Mai pont. nri. ao..... An eine Anwesenheit Bischof Hermann's in Magdeburg kann nicht gedacht [1]) werden.

---

§ 85. Bischof Hermann. Römische Datirung. Fortschritte im Urkundenwesen.

In der Chronologia seculi, welche den alten Copiebüchern von Lübeck und Preetz angehängt ist, deren Entstehung auf den lübischen Bischof Burchard von Secken zurückführt, findet sich zu Gregor X. der Vers: Gregorius denus congregat omne genus. — Die Versammlung auf dem berühmten Concil von Lyon 1274, wo sich so viel heterogene Elemente zu einer Thätigkeit vereinten, ist auf mehr als ein bischöfliches Urkundenwesen von großem Einfluß gewesen. Höchst charakteristisch ist die Bemerkung des Freiherrn Roth von Schreckenstein zu MUB. 1326, einem Nachlaßbriefe Hermann's für die St. Martinskirche in Halberstadt: Datum Lugduni ao. dni. 1274 pont. dni. Gregorii pape X. ao. 3. 12 kal. Junii; „In Bezug auf das weiße Pergament und die Schriftzüge gleicht dieser Ablaßbrief den päpstlichen Urkunden." Dieselbe Beobachtung habe ich bei verschiedenen Bischofsurkunden an verschiedenen Orten auch gemacht. Die Prälaten auf dem Concil waren durch die Lage gezwungen, sich öffentlicher Schreiber zu bedienen. Und dabei lernten sie ein fortgeschritteneres Urkundenwesen kennen. Das Beispiel wirkte zunächst auf die Form. Diese fand Eingang, denn sie war bequem. War sie aber einmal herrschend geworden, so war die Zeit allmälig herangereift, um sie auch mit jenem Geiste zu durchdringen, dem sie ihr erstes Dasein verdankte. Nicht nur formell, sondern auch ideell begann sich die römische Datirung in den nördlichen Bisthümern einzubürgern. Jene gesteigerte Auffassung von der territorialen Fürstengewalt — Anfänge der Souverainitätsidee —, die sich schon im letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts zu regen

---

[1]) MUB. 1391 ist nämlich von Herrn von Mülverstädt an das MUB. mitgetheilt. Nun kenne ich aus dem Archiv von Magdeburg zweierlei, wonach ich ein so apodictisches Urtheil für berechtigt halte. Erstens Herrn von Mülverstedt als einen so unermüdlichen Förderer der Forschung, daß er selbst spätere Acquisitionen nachträglich mitgetheilt haben würde, wenn solche da wären. Ich selber stehe für solche Liebenswürdigkeiten in seiner Schuld. Zweitens die mustergültigen Indices, in welchen die Beamten im Archiv nach dem Alphabet blättern können, wie der Leser in dem Index des MUB. Darin liegt eine größtmögliche Garantie für Vollständigkeit.

Digitized by Google

begann, und die Bildung des Städtewesens ermöglichten das. Seit die Bischöfe nicht mehr Kreaturen und Spielball der Herrscherlaune eines Löwenherzogs, nicht mehr abhängig von dem Strome der ersten Besiedelungsperiode, nicht mehr gedrückt von der Habsucht und Gewaltthätigkeit aufstrebender Grenzgrafen, und seitdem diese Grenzgrafen durch den Sieg über mächtigen, im Lande älter angesessenen Adel in reichsfürstlicher Gewalt feste Territorien und Residenzen hatten, da gewöhnten sich die Empfänger in diesen Residenzen, die Urkunde entgegenzunehmen. Ein geregelteres Hofleben entfaltete sich, und die schriftkundigen Hausbeamten begannen sich langsam in Canzler und Canzlisten umzuwandeln.

Zwei maßgebliche Anstöße, die Bücher der Stadt und die Regesten der römischen Curie, beeinflußten die fürstlichen Häupter zur Nachahmung. Die Stadt und die Curie bewiesen die Echtheit einer Willensäußerung rechtlichen Inhalts zunächst durch das Buch. Originalität im Sinne der Canzleien bei älteren Urkunden zu beweisen, war und ist absolute Unmöglichkeit. Diese Erkenntniß hemmte den Weg, fortan auf den Beweis durch die Schrift hinzusteuern, denn die alten Urkunden ließen sich nicht umformen. Man begann deswegen, officiell bewährte ältere Urkunden zu buchen und auch neue in dasselbe Buch einzutragen. Nach Muster Roms und der Städte stellte man aber das Buch unter das Gesetz der bekannten Hand.

Der Brennpunkt, welcher die stärksten Strahlen der Cultur in sich aufsog, war zu dieser Zeit schon Lübeck. Schon fünfzehn Jahre vor dem Concil von Lyon hatte das Domcapitel den Anfang mit der Buchung gemacht. Leverkus sagt in der Vorrede zum UdBL. p. XVII: „Die Mehrzahl aller Urkunden ist von der ersten Hand geschrieben, vielleicht von der Hand Heinrich's von Bokholt selbst, welcher als Domscholaster dem am 25. Oct. 1259 zum Bischof erwählten Johannes von Tralau gefolgt ist und jedenfalls die Registrirung der Urkunden von Amtswegen zu bewirken gehabt hat. Unter den verschiedenen späteren Handschriften zeichnet sich die nicht minder klare Hand aus, von welcher auch das älteste Registrum Ecclesie Utinensis größten Theils geschrieben ist.“ Damit war der Anfang gemacht.

Die Vermuthung, welche den Herausgeber auf den Scholasticus führte, ist ohne Zweifel richtig, denn diese Würde stand namentlich bei den Augustinern älterer Regel schon lange vor Vicelin mit dem Urkundenwesen in nahem Connex. Scolastica regula nennt die sächsische Summa prosarum (Rockinger p. 210) die Kunst, Urkunden zu schreiben, geradezu.

Digitized by Google

Colligite igitur, uiri scolastici, ruft Guido Faba aus (Rockinger p. 189) amantissimi, socii domini et amici, fragmenta preciosa ne pereant, et *dispersa* congregate cum diligentia sapienter. — Quecunque igitur ex antiquis temporibus scripta priuilegiorum *inuenimus* diffusa in ecclesia nostra . uariis locis et angulis *dispersa* de redditibus et prouentibus mense episcopalis tangentia . decreuimus studiose in id ipsum conducere . conducta signare . et signata uiuido registrali textui comamendare sagt der Verfasser des im September 1276 angelegten Registrum Episcopi UdBL. 250: der Scholasticus.

Die Statuten des Lübischen Domcapitels UdBL. 162 von 1263 verordnen: Item scolasticus scribet litteras ecclesie . et omnia negotia ecclesiam tangentia . que deinceps fuerint registranda . faciet registrari . Item scolasticus omnes libros scolasticos quos ecclesia habuit ad presens uel in futuro habitura est diligenter reseruabit . et de manibus suis huiusmodi libri requirentur . precipue autem diligentiam de registro ecclesie reseruando adhibebit.

Höchst interessant ist die Bemerkung, die Leverkus in der Vorrede p. XX macht. Die erste Hand dieses Registers schrieb 61 Urkunden in das Buch, als sie ihrem Bischof, Burchard, nach Eutin folgen mußte. Darunter waren auch solche, die nicht in Händen des Domcapitels, sondern zu Eutin selber oder in Händen bischöflicher Vasallen aus der Nachbarschaft waren. Dies eröffnet einen Blick in das Verfahren. Die Authentica wurden also offenbar von den Eignern erbracht und die Buchung ging somit öffentlich vor; für ältere Diplome mit Wissen und Willen der Eigner. Somit ist also auch auf diese planmäßig rückwirkend das Gesetz der bekannten Hand übertragen.

Nun wird wohl so leicht Niemand mehr mit Leverkus UdBL. p. 130 von einer „verwunderlichen Anforderung" reden, wenn beide Registra sagen: uniuersa priuilegia antiqua . ante dies nostros edita . de uerbo ad uerbum inuenies compilata . quibus non minus fidei ad hibebis quam ipsis sigillatis primariis instrumentis, denn dabei ist gar nicht mehr verlangt als im Stadtbuch, das auch Urkunden aufnahm, oder in den Vaticanischen Regesten.

Von Lübeck aus ward diese Anlage von Registren 1286 nach Preetz O. S. B. (vgl. meine Abhandlung in Ztschr. d. Ges. f. Sch. L. Gesch. VI. p. 142) und zwischen 1292 und 1294 nach Cismar O. S. B. (vgl. Kohlmann in SS. minores rer. S. H. p. 255) weiter propagirt.

Etwa gleichzeitig mit Cismar legte das Domstift Ratzeburg ein ähnliches Copiebuch an, wie dessen Vorrede durch Nennung des Propstes Heinrich 1277—1301 und des Priors Fridericus 1291—1301 anzeigt.

Digitized by Google

Die Schrift weist nicht nothwendig auf erste Zeit des vierzehnten Jahrhunderts, wie die Vorrede des MUB. sagt, sondern thunlichst zurück.

Von Schwerin hat sich kein Registrum erhalten. Gefehlt haben wird es schwerlich.

Die Sitte, überhaupt zu buchen, war uralt. Der entschiedene Fortschritt, der aber hier local erwiesen, aber fortschreitend allgemein ward, besteht in der Art und Weise, wie die Bücher angelegt sind, in ihrer öffentlichen Controlle.

§ 86. Bischof Hermann. Römische Datirung.

Seit Hermann von dem großen Concil zu Lyon heimgekehrt war, steht die Vermuthung für häufiges Vorkommen von römischer Datirung in seinen Urkunden. Freilich muß man das nicht pressen. Soweit war die Zeit denn doch noch lange nicht, daß ein kategorisches Sosollessein nun auf einen Schlag die Wandlung herbeigeführt hätte. Es soll nur so viel gesagt sein, daß man sie von dieser Zeit an zu erwarten berechtigt ist und sie nicht für eine Ausnahme zu nehmen hat.

Kurz nach seiner Rückkehr aus Lyon genehmigte der Bischof die Verkündigung sämmtlicher im H. Geist-Hospital zu Rostock eingegangenen Indulgenzbriefe MUB. 1361: Datum Bützow ao. dni. 1275 in dnica Exurge. Wäre das zu Brunward's Zeit geschehen, so wäre das eben so nahe Bützow als Aushändigungsort anzusehen, weil es etwa auf halbem Wege zwischen Rostock und Schwerin liegt; jetzt aber liegt der Gedanke näher, daß der Pfleger des Hospitals sich die Urkunde aus der wohnlichen Burg Hermann's abgeholt habe.

Wenn der Bischof die Verleihung des Rechtes zur Testamentserrichtung und des Gnadenjahres für die Geistlichkeit der Lande Rostock und Kalen MUB. 1415 unter Datum Bützow ao. dni. 1276 in festo b. Andree ap. bestätigte und ordnete, so ist doch die Wahl des Ortes am natürlichsten durch einen Aufenthalt des Ausstellers in seiner Burg gegeben. Gerade dasselbe gilt von Warin, der zweiten Bischofsburg, bei einem Verzicht zu Gunsten des H. Geist-Hospitales zu Wismar MUB. 1452: Datum Waryn ao. dni. 1278 in die convers. s. Pauli. Als sich zwischen dem Bisthum Schwerin und Neuenkamp Cist. Ord. in Neuvorpommern eine inpugnacio priuilegiorum ipsius monasterii quoad trecentos mansos decimarum ac super excrescenciis ultra trescentos mansos erhoben hatte, erhielten die Mönche gegen die schwere Summe von 1500 Mark den Verzicht MUB. 1613: Datum Zwerin per manum Gherardi notarii nostri et canonici ao. dni. 1282 feria tertia proxima post Valentini. Die

Digitized by Google

Herren vom grauen Orden sind also vielleicht nicht einmal zur Audienz beim Bischofe vorgelassen, sondern vom Hofnotar abgefertigt. Einen ebenso vornehmen Eindruck macht in MUB. 1632 das Datum Butzowe in vigilia Petri el Pauli app. ao. dni. 1282, wo Hermann vniversis ecclesiarum rectoribus vicariis et capellanis ad quos iste littere peruenerint gebietet, alle Schädiger des Klosters Doberan auf Ansuchen des Klosters zu excommuniciren als ipso facto (vgl. p. 232) in canonem sentencie promulgate gefallen. Noch mehr von oben herab kommt MUB. 1696, Datum Sverini presentibus toto capitulo Sverinensi ac multis fidelium et vasallorum nostrorum et a. q. p. f. d. ao. dni. 1283 in die sancti Augustini, worin der Bischof vereint mit den Grafen Helmold und Nicolaus von Schwerin die Reichsstände Dänemarks auffordert, dahin zu wirken, daß König Erik das Land Halland dem Grafen Jacob von Halland übergebe, was als interessantes Beispiel für die Schnelligkeit, mit welcher politische Staffetten reisen und wirken konnten, nach MUB. 1698 schon 11 Tage später geschah. Ganz ohne allen Zweifel nach dem Aufenthaltsorte des Bischofs ist MUB. 1752 die Confirmation einer Schenkung des Schweriner Domherrn Erfo an den Schweriner Dom mit: Datum Warin 1284, in natiuitate S. Marie versehen, oder MUB. 1791 ein Zehntenverkauf an die Stadt Wismar Datum Zweryn ao. 1285 feria secunda p. dnicam. Quasimod. Allerdings bei MUB. 2020 Datum Butzowe ao. dni. 1289 in crastino ascensionis dni. und 2029 Datum Butzowe ao. dni. in crast. s. Jacobi ap., gehört der Empfänger auch nach Bützow und in 2116: Datum Zwerin 1291 in die b. Johannis ante post. Lat. nach Schwerin. Bei MUB. 1803 Datum Zwerin ao. dni. 1285. 3 kal. Julii concurrente 7. ep. acte 12 in die bb. P. et P. app. ist der Empfänger die Cistertienserinnenabtei Eldena bei Greifswald. Danach kann man in MUB. 1818, Belehnung eines Schweriner Bürgers mit 4 Hufen in Medewege unweit Schwerins, das Datum Warin ao. dni. in die 11 000 Virgg., in 1892, Befehl für den Pfarrer von Warnemünde, das Datum Butsowe ao. dni. 1287 dnica. Remisc. nicht für Zufall erklären. In Bützow war Hermann häufig und doch hat MUB. 1904 für die Kirche von Butzow: Datum Warin ao. dni. 1287 in uig. asc. dni, gerade wie 1752 und 1818 für Schweriner Empfänger. Die Bürger von Wismar bekommen MUB. 1907 datum Zwerin ao. dni. 1287. feria 4 ante fest. bb. Viti et Modesti tempore nostri capituli generalis; ebendahin muß Propst Heinrich von Dobbertin reisen, um sich den Stiftungsbrief seines Krankenhauses MUB. 1964 Datum Cwerin ao. dni. 1288 ydus Junii mitzubesiegeln und abzuholen. Neukloster erhält die Confirmation MUB. 1974: Datum Warin ao. dni. 1288. 7. kal. Octobris, die Georgenkirche in Parchim empfängt MUB. 1978 Datum Zwerin ao.

Digitized by Google

dni. 1288. 7. kal. Octobris und Kloster Dargun MUB. 1983 Datum Warin ao. dni. 1288 in die Elysabeth.

Hienach dürfte es wohl entschieden sein, daß diese Urkunden immer in Gegenwart des Ausstellers datirt wurden, und zwar je nachdem er den Aufenthalt wechselte zu Bützow, Warin und Schwerin.

---

§ 87. Bischof Hermann. Mangelhafte Datirungen.

In das richtige Licht kommen diese Fälle aber erst, wenn man sie nicht allein betrachtet, sondern das gesammte Material heranzieht. Die eben erwiesene Constanz römischer Datirung hat etwas so Einheitliches, daß sie auf den ersten Blick nur als das Werk einer wohlgeordneten Canzlei erscheinen könnte. So viel besagt sie noch nicht, sondern sie zeigt die erste Vorstufe vor ihrem Beginn. Es kommen noch Unzulänglichkeiten vor, wie Auslassungen genauerer Zeitbestimmung oder des Ortes. Freilich sind dabei auch die Mängel der Ueberlieferung zu berücksichtigen. MUB. 1726 ist nur ein Regest Clandrian's und der läßt öfter so Actum wie Datum aus, in MUB. 1942 schrieb der transsumirende Propst Petrus Raimundi v. Montebruno überhaupt nur Datum ohne Zeit und Ort. Es haben: MUB. 1541 für Doberan: Datum 1280 Mai 26, 1574 für Bützow Datum 1180 August 27, 1597 für das Dominikanerkloster in Halberstadt: Datum 1282, 1755 für Schwerin: Datum 1284 Oct. 12, 1859 für Riga: Datum 1286, 1866 für Kloster Neuenkamp: Datum 1287 Febr. 2, 1910 betr. Kirchspiel Sulten: Datum 1287 Juni 20, 1915 für Ritter H. Babbe: Datum 1287 Juli 1, ihnen fehlt also gleichmäßig die Ortsangabe. Nur das Wort Datum ist gleichmäßig.

---

§ 88. Bischof Hermann. Ausnahmen von der römischen Datirung.

Von größerem Belang als die Mängel einzelner Datirungen sind wirkliche Ausnahmefälle von der Regel, bei welchen bisweilen ein bestimmtes Motiv angegeben werden kann. So bei MUB. 1824 Acta s. h. in capitulo Czuerinensi 13 kal. Januarii. Der Bischof verkauft hier seinem Dompropst Kirchengut zur Bewidmung einer Vicarie. Die Buchung solcher internen Capitelsangelegenheiten führt nämlich, wie

Digitized by Google

z. B. UdBL. 290, den officiellen Titel Acta temporum[1]). Ein für die Geschichte des Bisthums und der Grafschaft nicht unwichtiger Gütervergleich MUB. 1716 hat Actum et datum per manum notarii nostri Gerardi canonici ecclesie Butsowensis ao. dni. 1284 in die s. Nicolai. Auch das Domcapitel siegelte mit, war es doch vollberechtigter Interessent, wie der Bischof, und auf der anderen Seite der Graf. Actum et datum hat auch die Datirung der correspondirenden Grafenurkunde von selbem Tage, nur durch den Namen des Hofnotars differirend. Wenn nicht etwas ganz Absonderliches mitspielt, so sind derlei Verhandlungen und Beurkundungen immer als im Capitelssaale berathen und hergestelllt zu denken, höchstens daß in feierlichen Fällen etwa Siegelung, Recognitio p. poll. und öffentliche Empfangnahme in der Kirche des Ortes geschehen konnte. Was Wunder also, wenn solche Verträge das Wort Actum fast durch das ganze Mittelalter beibehalten? Nach der Buchung gehörten sie in die Acta temporum. Und wurden sie nicht gleich eingetragen, so waren sie doch dazu bestimmt. Der Scholasticus nahm dann den Entwurf, der durch seine Hand gegangen und von seiner Hand adaptirt war, legte ihn in seinen Schrank und buchte, wann es ihm an der Zeit schien. Was hier als ganz selbstverständlich und zum Sagen fast zu trivial erscheint, mußte ich aber dennoch sagen. Es ist die einfachste und leichteste Erklärung für eine Beobachtung, die beim Hofnotariat bisweilen zu machen ist. Es kommt vor, daß irgend ein einzelnes Wort, wie z. B. die incarnatio verbi, in Doberaner Urkunden ganz bestimmt auf Herstellung durch den Empfänger oder wie bei einem Hofnotar ein de manu statt per manum ebenso bestimmt auf Herstellung durch denselben in einer einzigen Urkunde hinweist. Ja, es können ganze Wort- und Satzketten zwiespältig in einer Urkunde vorkommen, welche auf bestimmte Personen zurückzuführen sind. Tritt letzteres ein, so ist die Erklärung einfach. Die beiden Personen haben zusammen das Concept entworfen oder eine hat zwei Concepte in eins verschmolzen. Sind es aber nur Kleinigkeiten, so stutzt man in gerechtem Mißtrauen gegen die selbstgemachte Zuweisung einzelner Wendungen an bestimmte Personen. Damit müßte man aber zwar noch nicht auf die Methodik, in vielen Fällen aber auf ihre Anwendung verzichten, und hätte der Räthsel nur neue geschaffen. Vergegenwärtigt man sich aber die einfache Bequemlichkeit des eben angedeuteten Vorgangs, so wird man sich sagen, daß es kaum anders gewesen sein kann. Der Sprung vom Scholasticus zum

[1]) Daß dieser Titel schon um die Mitte des XIII. Jahrh. ein allgemeiner war, zeigt u. a. das Exordium Carae insulae SS. R. Danicarum V. p. 262. Diese Stelle schrieb Hand. IV. schon um 1257, wie ich an anderem Orte ausgeführt.

Digitized by Google

Hofnotar ist kein großer, denn es kam sehr oft vor, daß Hofnotare später Scholasticus wurden. Auch die Schrift des Authenticum ist kein Widerspruch, selbst wenn wir sie als eigene Hand des Empfängers erkennen würden. Nachdem sein erstes Blankett vom Hofnotar oder Scholasticus revidirt war, setzte er danach das zweite auf, gerade wie die empfangenden Cistertienser von Baumgartenberg ihre Transscripte in Gegenwart der ausstellenden Bischöfe selbst schrieben. Ein solcher Fall liegt in MUB. 1863 vor. Concurrente und Epacte sind ebenfalls beinahe ausschließliche Eigenthümlichkeiten Doberaner Urkunden, und wo sie gelegentlich in Rostock vorkommen, ist der Einfluß des benachbarten Klosters gar nicht zu verkennen. Wenn nun MUB. 1863 eine große Verkaufsurkunde des Bisthums an die Abtei Acta s. h. in ciuitate Zwerin ao. dnice. inc. 1286. 5. id. Augusti ind. 14. concurr. 1. epacta XXIII. Datum per manum magistri Gherardi notarii nostri hat, so ist darin nur in einfacher Weise der Gewohnheit des Capitelssaales und des Klosters Rechnung getragen. Gerade dasselbe gilt von der unbedeutenderen Verkaufsurkunde MUB. 1790 an denselben Empfänger Actum ao. incarnati verbi 1285. 12. kal. Aprilis. Datum per manum Gerardi notarii nostri. Eine wirkliche Ausnahme, welche dergleichen Erklärung nicht zuläßt, ist die allerunbedeutendste Urkunde Bischof Hermann's, die einem Meier den halben Zehnten von Roez gegen eine Kornrente überläßt: MUB. 1451 Acta s. h. ao. dni. 1278 Datum Warne in circumcisione domini.

---

§ 89. Bischof Hermann. Fälschungen in Lübeck.

Wenn das „anscheinend unvollzogen gebliebene Original oder die gleichzeitige Abschrift im Hospitalarchiv zu Rostock" MUB. 1589 wirklich mit guten Siegeln versehen wäre, würde ich es unbedingt als Fälschung bezeichnen, so aber duldet es nur das Urtheil auf Versuch zu einer Fälschung. Zur Noth könnte man das Machwerk in die Zeit Bischof Hermann's II. 1314—1322 ansetzen, die ganze Diction weist aber auf die Tage Heinrich's I. Die Heilige Geist-Urkunden, der Schrecken aller Editoren, haben einen stereotypen Jargon, von welchem MUB. 1589 zu stark abweicht, um ohne Weiteres als genuin gelten zu können. Die Erscheinung dieses Hospitalwesens ist eine der humansten aus dem Mittelalter und gewiß so anziehend, wie es langweilig ist, diese Urkunden abzuschreiben. Denn ein unangenehmer Stil macht sie weitschweifig. Wie man aus einer vollen eisernen Rüstung nur mit Mühe auf die schöne menschliche Form schließen kann, so kann man auch nur aus diesem zopfigen steifen Stil mit Mühe und nicht blos aus ein

Digitized by Google

paar Dutzend Urkunden die Sprache eines warmen christlichen Menschenherzens herausmeißeln. Werkthätige Menschenliebe war eben eingekleidet in diese steife Tracht. Eine Heil. Geist-Urkunde ohne diese ist auffällig wie der Berserker, der ohne Rüstung in die Schlacht läuft. Der Fabrikator hat die Datirung vollständig ausgelassen, offenbar hat er gefürchtet, sich damit zu verrathen, und das hat ihn bewogen, es bei einem Versuche bewenden zu lassen. Nono per „quando" requiritur tempus, sagt Conrad von Mure bei Rockinger p. 477, scilicet quoto anno incarnationis domini, quo mense, quo die, et interdum qua hora diei, et semper quota in dictione data sit litera, quia in hiis falsitas litere seu surreptio facillime poterit deprehendi. (Vgl. c. VI. XII$_{XXII}$. de fide instrumentorum.)

Auch bei MUB. 1210 regt sich an der mangelhaften Datirung Datum Warin ao. dni. 1271 der erste Verdacht, denn eher pflegt der Ort zu fehlen als der Tag. Schon Leverkus fiel die Urkunde auf und er nahm UdBL. p. 216. Textverderbnisse durch Reg. Ep. II an, das MUB. aber bezeichnet 1210 mit richtigem Hinweise auf 2390 v. 1296 April 1 und 5803 v. 1337 Aug. 26, wiewohl ohne nähere Begründung geradezu als Fälschung. Auch auf 2390 wirft es mit Recht „schweren Verdacht der Unechtheit". Das Motiv der Fälschung wird durch MUB. 5803 gegeben. Letzteres, ein Kaufcontract, schildert die Agrarverhältnisse der Dörfer Güstow und Stove mit großer Genauigkeit. Es redet aber nur von dem Dominium des Bischofs von Lübeck, nicht aber von der Hereditas, dem Nachmessungsrecht. Nun war zwar dieses allerdings ein Ausfluß des Dominiums, aber keiner der von dessen Innehabung unzertrennlich gewesen wäre. Bei der großen Genauigkeit hätte dies lucrativste aller Dominialrechte erwähnt werden müssen, wenn der Bischof Anspruch darauf gehabt hätte. Man gedachte also in Lübeck das Wort Dominium in latius zu interpretiren und fälschte in 1210 und 2390 die Hereditas hinein. Bischof Heinrich von Lübeck oder sein Vertreter that das zum Zweck von MUB. 5804. Diese Urkunde des Fürsten Albrecht von Mecklenburg, die den Ankauf MUB. 5803 bestätigt, beweist das ganz bestimmt. Sie enthält nämlich nicht, wie MUB. 5803, das Wort Dominium, sondern: Dominium directum, und dazu gehört die Hereditas mit Nothwendigkeit. Wigger's große Genauigkeit berechtigt uns sogar sagen zu können, daß dies directum von dem herstellenden Empfänger in Lübeck doloser Weise dem Text der Albrechtsurkunde einverleibt ist, denn seine sorgliche Edition weist auf einen falschen Namen hin, welcher Irrthum auch schon früher von ihm in Lübeck beobachtet ist. Sowohl MUB. 1210 wie 2390 mit seiner leicht antikisirenden Schrift sind Zeugnisse von großer Schlauheit.

Digitized by Google

§ 90. Bischof Gottfried. Römische Datirung bis 1300.

Die bequeme und vornehme Form, die Bischof Hermann in Schwerin nach dem Concil von Lyon aufgebracht, trug ihre Haltbarkeit in sich. Als Gottfried von Bülow vom Pfarrer in Gadebusch zum Bischof avancirt war, adoptirte er sie natürlich. Nach ihr „gegeben" sind von 1292—1300: MUB. 2157. 2166. 2193. 2197. 2250. 2300. 2304. 2350. 2356. 2378. 2383. 2462. 2505. 2506. 2521. 2535. 2568. 2593. In MUB. 2311. 2485. 2520 und dem „alt vermuddert Briefflin" 2306 fehlt die Zeitbestimmung wegen schlechter Ueberlieferung. MUB. 2193 und 2588 aus den leidigen Transsumpten des Propsten von Montebruno haben doch mindestens ein nacktes Datum. Auch das Domcapitel schloß sich in MUB. 2183. 2199. 2507. 2508 dieser Form an, gelegentlich wie in MUB. 2061 Actum et ordinatum prävalirte die Gewohnheit des Capitelssaales. So auch bei Gottfried ein einziges Mal in MUB. 2357.

Im Durchschnitt glaube ich sagen zu können, daß etwa von der Zeit des Concils von Lyon an die römische Datirung in allen norddeutschen Bischofsurkunden als Regel gilt mit allen Consequenzen. Ausnahmen sind also speciell zu begründen.

---

§ 91. Schweriner Grafenurkunden bis 1274. Guncelin III. 1227—1274. Heinrich II. 1251—1263. Helmold III. 1251 bis 1296. — Actum.

Eine mindere Constanz in den Formen muß bei den Grafenurkunden in dieser Periode erwartet werden, denn die Herstellung durch den Empfänger spielt hier eine noch größere Rolle. Erstens nämlich war sie hier noch mehr geboten durch die Schriftunkunde der Grafen und zweitens greift der Grafenbesitz mit seinen südelbischen Zubehörungen über die Diöcese hinaus. Der Aufenthaltsort des Grafen war außerdem natürlich noch ungewisser als der des Bischofs, ob ich gleich die angebliche Unruhe der Fürsten im Mittelalter zum großen Theil für ein Product mißverstandener Urkunden halte. Demgemäß darf es nicht Wunder nehmen, wenn nicht blos Actum recht häufig ist, sondern auch oft nur mit der großen Bezeitung vorkommt.

MUB. 426 Actum ao. dni. 1235 war für Kloster Dünamünde in Livland bestimmt. Die ungenaue Bezeitung kann hier nur für die Urkunde einnehmen, wie sie in anderem Falle dagegen sprach. Uebrigens nimmt auch die Dorsale „in isto privilegio modica vis consistit", welche ich auch auf einem anderen Reinfelder Authenticat gleicher

Digitized by Google

Factur im Geh. Archiv zu Kopenhagen fand, für das Diplom ein. Sie besagt, daß sie nur ein secundärer Rechtstitel sein wollte, der den Zweck hatte zu beweisen, daß Reinfeld das Object habe bona fide von Dünamünde erwerben können, somit also die Praescriptio kein Hinderniß in ihrem Progreß habe. Die Aushändigung der älteren Urkunde fand analog dem Liber antiquus des angelsächsischen Buchlandes (Brunner l. c. p. 166 ff.) auch bei Laienurkunden statt. Ich schließe daraus, daß auch Gewere den Erweis von bona fides zur Rechtskraft verlangte. „Ihr verdanken wir die Erhaltung der zahlreichen Traditionsurkunden" (Brunner p. 167), welche ich z. B. in Gutsarchiven wie Schloß Breitenburg (Kuno Graf zu Rantzau) in Holstein oder in Exten (Gebrüder von Meyen) bei Rinteln oder dem adeligen Hof der v. Münchhausen in Oldendorf unter der Schauenburg fand. Daß die Tradition von Ururkunden (sit venia verbo!) lediglich zur Sicherung gegen den Verkäufer gedient habe, glaube ich nicht, sondern vielmehr einmal dazu und zweitens zum Erweis der bona fides beim Erwerb. Daß nicht aber nach Gewohnheitsrecht eine Exhibition der älteren Besitzurkunden zur Uebermittelung des vollen veräußerischen Rechtes auf den Erwerber nothwendig gewesen sei, will ich nicht in Abrede gestellt haben. Die Archivbestände plaidiren lebhaft dafür. Jedenfalls aber wird sich ein solches Gewohnheitsrecht aus den beiden gegebenen Factoren gebildet haben.

Die Form MUB. 465, Tauschcontract über Schweriner Stadtfeld zwischen den Grafen G. H. u. D. v. Sch. und dem Domcapitel: Acta in Schwerin ao. gre. 1237. 10. Kal. Mai erklärt die Herstellung nach dem Gebrauche der Capitelsacten durch einen Domherrn. In wieder etwas anderer Form präsentirt sich ein anderes Authenticat von Reinfeld MUB. 536 Acta s. h. ao. dni. 1242 ind. 14 (Zeugen), worunter auch der Hofnotar Giselbert, jedoch nicht als Aushändiger genannt ist. Gerade so ist aber auch eine andere Cistertienserurkunde MUB. 667 für Kloster Zarrentin Acta s. h. ao. dni. 1251. (Zeugen) geformt. Dagegen bestimmt sich MUB. 672, Verleihung von Rechten an das Schweriner Domcapitel mit Acta s. h. in Zwerin ao. dni. 1251 nono kal. Aprilis nach dem Capitelsgebrauch. Etwas feierlicher, sonst aber ebenso, ist das vom Ratzeburger Bischof mitbesiegelte Diplom 703: Zeugen Acta s. h. ao. dni. 1252 in ecclesia Tsernentyn in consecratione altaris idibus Julii. Hier erklärt die persönliche Anwesenheit der beiden Siegler in der Kirche des Klosters die genauere Zeitbestimmung. Bei MUB. 704 für dasselbe Kloster: Zeugen. Acta s. h. ao. 1252 in Boyceneburg in die Prothi et Jacincti bb. mm. hatte Graf Guncelin seinen Hofnotar Albertus, der vielleicht, wiewohl nicht sicher, mit dem Albertus scriptor von MUB. 667 identisch ist, bei sich, und das mag der Grund zu der

Digitized by Google

genaueren Bezeitung gewesen sein. MUB. 875 Acta s. h. in capitulo Zwerinensi ao. dni. 1260 id. Augusti interpretirt sich selbst, und damit auch MUB. 949 Acta s. h. in Swerin ao. dni. 1262. 3. id. Mai. Mangelhafte Datirungen, in denen der Ort fehlt, findet sich in drei Reinfelder Urkunden, einem Transsumpte des Bischofs Bertram v. Lübeck MUB. 1039: Acta s. h. ao. dni. 1265 id. Februarii und den Authenticaten MUB. 1185, Erwerb dünamündischer Güter in der Grafschaft, Actum ao. dni. 1260 und Verkauf von Land und Rechten Actum s. h. ao. dni. 1272.

---

§ 92. Grafenurkunden bis 1274. Datum. Klostergründungen und Urkundenfälschung.

Unter den Urkunden mit Datum betreffen MUB. 586 und 612 die Gründung des Cistertiensernonnenklosters Zarrentin. Diese haben zu einer Reihe von Beobachtungen Anlaß gegeben, welche geeignet sind Verdacht auf sie zu werfen. Was man Urkundenfälschung und Geschichtsfälschung zu nennen gewohnt ist, scheint im Mittelalter sich mit Vorliebe an die Klostergründungen geheftet zu haben, denn wo sich falsche Urkunden finden, greifen sie zumeist auf die Stiftung zurück und es giebt kaum ein Kloster, das nicht irgend eine Gründungssage aufzuweisen hätte. Die erste Urkunde, welche diese Arbeit eröffnete, enthält eine Lüge in Bezug auf Klostergründung. Die Urkunden von Neumünster waren nur mit Mühe von Verdacht zu befreien gewesen. Urkunden anderer Augustinerstifter sind zum Theil wirklich gefälscht, zum Theil enthalten sie echt verbriefte, aber unglaubwürdige Dinge. In den Cistertienserkreisen bieten sich mehrere aus nächster Nachbarschaft, die als Fälschungen bereits erkannt sind. Unverdächtig sind eigentlich nur die ältesten Diplome von Doberan und Dargun, und ich kenne Leute, die auch diese mit Mißtrauen betrachtet haben. Der Stiftungsbrief der Königin Margaretha MUB. 1198 für das Kloster zum heiligen Kreuz ist eine allgemein anerkannte Fälschung, über deren Tendenz Paludan-Müller, Wiggers und meine Ansicht auseinandergehen. Kloster Öm in Jütland, mit verfälschten Stiftungsbriefen, dichtete ein aprokryphes Heiligenleben, dessen Wirkung sich in den gefälschten Cistertienserinnenurkunden v. Bunge Livl. UB. 1 und 403 zeigt. Die Sonnenkamper Stiftungsbriefe konnten wir schon nicht mehr als echt anerkennen, und nun kommen noch MUB. 586 und 612 hinzu.

Weitere Exemplificirung darf ich mir wohl schenken, denn ich rede von einer Sache, die allgemein bekannt ist. Das Beispiel von Rastedt

Digitized by Google

und Neumünster wird auf augustinischem Terrain gezeigt haben, daß zwei verschiedene Dinge bei den Stiftungsbriefen, wohin also auch die aus der ersten Zeit stammen, zu beachten sind. Erstens wirkliche Fälschung und zweitens vermeintliche, welche sich erklärt durch die Schwierigkeiten, die in der Materie begründet sind. Bei der evidenten Fälschung ist die natürliche Tendenz, irgend ein Recht als von Anfang an dagewesen hinzustellen, woraus dann in den meisten Fällen folgt, daß die Urkunde schwerlich als directes Beweismittel im Prozeß, sondern als Mittel zu einer moralischen Pression gebraucht ward. Denn war einmal die Verjährungsfrist verlaufen, so nützte die Urkunde vor deutschem und mehr noch dänischem Hofe wenig oder nichts. Noch in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts antwortet Bischof Tyge von Aarhus auf producirte Urkunden älterer Zeit den Cistertienser von Öm: „Alle eure Urkunden sind keine Bohne werth, Ihr habt Schreiber genug und könnt Euch Urkunden machen soviel Ihr wollt." In Dänemark hat nämlich die Herstellung durch den Empfänger noch mehr zu besagen als in Deutschland. Bei den Angelsachsen machte der Empfänger die Urkunde sogar vollständig [1]). Und deswegen galt sie nicht viel.. Im Uebrigen aber ist dies ein Beispiel desselben „schlichten Versakens", wie das des Vogtes von Prüm in dem bekannten Beispiel bei Ficker. Die indirecte Verwendung der Urkunde ergiebt sich zum Theil aus ihrer, namentlich in älterer Zeit untergeordneten Stelle im Rechtsbeweise und aus der entschieden vorhandenen Klugheit der Geistlichen. Daher kommen zwei Erscheinungen in unserer Litteratur, erstens unrichtige Anklagen bei Schwierigkeiten im Stoff und zweitens anstandsloses Passirenlassen wirklicher Fälschungen.

Für letzteres geben die Urkunden von Sonnenkamp ein Beispiel, MUB. 254 und 255. Ziehen wir einmal die Concepte — und es sind wirklich solche — zuerst in Betracht, so hat C. 254 Marutin et Gusni wie Sp. 254 und Sp. 255. Dagegen hat C. 255 Demelowe et Gusni. Demelowe ist durchstrichen und Marutin übergeschrieben. C. und Sp. 254 hätten aber älter sein müssen. Woher kommt das Schwanken in C. 255?

MUB. 609 stellte uns einen Streit zwischen dem Kloster und dem Bisthum Schwerin vor Augen, geschlichtet im Jahre 1248. Hier wird aus Domelow eine Zahlung geleistet.

---

[1]) Brunner p. 156. „Knut erlaubt ihm, in seinem, des Königs Namen, ein neues Privilegium aufzusetzen. Der Erzbischof aber erwidert, Privilegien habe er genug, wenn sie nur etwas hülfen." Das ist nicht blos rein angelsächsisch, sondern auch dänisch.

Digitized by Google

MUB. 429 des Bischof Brunward bestätigt in unverdächtiger Weise, daß Sonnenkamp die Zehnten von Domelow besaß.

Daraus formulirt sich ein ungefährer Verdacht, daß die Fälschung etwas gegen das Bisthum im Schilde führe. Wir erinnern uns, daß es eine bekannte Thatsache ist, daß Klöster benachbarte Orte überschlucken, umtaufen und auf eine oder die andere Weise verschwinden lassen. Drageresthorp bei Neumünster oder das ebenso unbekannte Erpesvelde bei Preetz sind Beispiele dafür.

Der Besitzcatalog aus den Spurien 254 und 255 giebt primo villam cuscin, ubi locus idem fundatus est qui nunc Campus solis vocatur. Gut, Cuscin bedeutet nach Schirren Kirchdorf. Wir stehen in der Periode, wo die Cistertienser mit poetischen Namen Luxus trieben. In dem übergeschluckten Kirchdorf ist also nichts Auffälliges. Etwas weiter kommen wir an Parcowa ubi primum claustrum situm fuit, in MUB. 429 kommt es vor und ein Dorf Parchow giebt es noch heute. Klöster sind viel gewandert, das steht fest, ob so oft, wie die Quellen besagen, das steht dahin. Besonders die cistertiensischen Wassersnöthe und Regengüsse, wie z. B. bei Itzehoe in Holstein, gemahnen lebhaft an das böse Feuer bei den Appennes. Hier kann der faule Punkt nicht liegen. Also weiter in der Güterliste; Sp. 254 Hiis adiecimus villas Marutin et Gusni cum lacu adiacenti. Sp. 255 Campus Solis vocatur cum lacu adiacenti, hiis adiecimus villas Marutin et Gusni, C. Domelow durchstrichen, Marutin übergeschrieben.

Warum wird der See einmal zu Cuscin, das andere zu Gusni gerechnet? Cuscin ist in Sonnenkamp aufgegangen, wo bleibt Gusni? Marute ist auch verschwunden. Mit Damelow aber muß es in Connex gestanden haben.

Die Sache ist nicht so schwierig wie sie aussieht. Wendendörfer verschwanden schnell und nicht blos MUB. 65, sondern auch eine Brunwardurkunde redet von der Ejection der Wenden. Daß es solche Dörfer gegeben habe, konnte man füglich nach dreißig Jahren wissen, wer aber wollte die Größe ihrer Feldmarken kennen? Es ist eine relativ einfache Methodik, mit welcher der Fälscher verfuhr: Die pflichtigen Bischofszehnten aus Domelow sollten geleugnet werden, weil Domelow entstanden sei aus dem entfreiten Gebiet von Marutin.

Im Concept 255, dem ersten Entwurf, dachte der Fälscher Domelow direct zu entfreien, dann kam ihm der Gedanke an den schlaueren Umweg.

Das Spurium 254 war aber nach § 74 nicht fertig geworden und das des Bischofs vielleicht auch nicht. Nach der Vergleichurkunde von 1248 sind aber aus Domelow Zehnten geleistet. Sollte das nicht diese

Digitized by Google

ganze Deduction hinfällig machen? Gewiß nicht, aber unbedingt nur den Versuch einer Fälschung beweisen, die nicht fein genug war, um verwandt werden zu können, oder die an der Regung des Gewissens scheiterte.

Bis jetzt aber ist für die eigentliche Fälschung noch gar nichts gesagt. Die Incongruenz von 254 und 255 ist noch nicht aufgehellt. Der Fall liegt aber außerordentlich günstig und wir vermögen mit Hülfe der Concepte noch tiefer in die dunkle Stunde des Klosterlebens einzudringen.

Der erste Plan war eine Bischofsurkunde mit Domelow im Text als directes Beweismittel zu fälschen. Dann ergab die Erinnerung daran, daß Campus Solis Cuscin und vielleicht Gusni übergeschluckt habe, den feineren Gedanken Marutin an Domelows Stelle zu setzen, um weniger Argwohn zu erregen. Darauf kam der dritte Plan, die Wirkung des zweiten noch durch eine Borwinurkunde zu verstärken. Da endlich blitzte der vierte Plan durch den Kopf und der ist allerdings scharfsinnig ausgesonnen: eine Fälschung zu fälschen. In mittelalterlichen Urkunden ist dies nicht das einzige Beispiel dafür, denn der Plan Symon's gegen Adalbero mit dem sciens der Papstbulle enthält etwas Analoges. In moderner Criminalistik ist es leider nichts Ungewöhnliches, daß Jemand dem Vater oder Sohn eines Verstorbenen eine in dessen Handschrift gefälschte Wechselfälschung vorlegt, die derselbe niemals begangen, um gegen Versprechen des Stillschweigens eine Geldsumme zu erpressen. Der vierte Plan des Sonnenkamper Fälschers wollte die Borwinurkunde als Authenticum gelten lassen zum Beweise des zweiten Planes und zur Verstärkung, die Brunwardurkunde als eine Verfälschung derselben abseiten Brunward's hinstellen, damit das Domcapitel und Brunward's Nachfolger, Spurium 254, einfachst anerkennen sollten, damit nicht im Rechtsstreite, wo auch Spurium 255 hätte producirt werden müssen, eine colossale Blamage über das Stift käme. Guter Ruf ist das Lebenselement bei Stiftern.

Gemacht ist dieser ehrlose Versuch, die That fand nicht statt. Es ist aber instructiv einmal, die Fälschungsconcepte mit vor Augen gehabt zu haben, damit man den unliebsamen Verkehr mit Ficker's „Prügelknaben" vermeide. Ich habe schon bei meiner Kritik der Margarethenurkunde auf diesen Weg der Erklärung aus indirecter Verwendung hingewiesen. Nicht immer, aber in vielen Fällen wird er allein vor dem Pessimismus bewahren, welcher in der Kritik herrscht. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß in MUB. 65: die Stulta obloquia quorundam imprudentum eine Abfertigung auf die zu directem Beweiszwecke gefälschte Karolingerurkunde von Verden ist. Man hat die Schlauheit

Digitized by Google

der Fälscher unterschätzt, eben weil es eine herrschende Ansicht ist, daß die Alten in Bezug auf Urkunden völlig kritiklos gewesen seien. Diese Ansicht aber entsprang mangelndem Wissen, denn sie entstand aus Urtheilen, die von angeblichen Fälschungen herrührten, die nur Authenticate, Copien, Schulstudien oder gar mißverstandene Originale und Authentica sind.

Wo man ein genügendes Handschriftenmaterial hat, da mag man mit der größten Subtilität vorgehen, die spitzfindigen Zellenbewohner in der Kutte waren doch noch subtiler. Wo das Material nicht ausreicht, zumal wo keine Concepte vorhanden sind, da ist es sehr mißlich mit dem Beweise der Fälschung. Wibald von Corvey (Jaffé p. 283) erlaubt dem Mangold von Paderborn: Argutias et sophisticas conclusiunculas nec exercebis superbe nec contemnes penitus, aber es widerstrebt mir für MUB. 586 und 612 zur Demonstration einen Scheinbeweis der Fälschung zu führen und zu widerlegen. Ich will nur mit den fünf falschen Positionen vor einer unrichtigen Benutzung meiner Theorie der indirecten Verwendung warnen, denn ich wünsche nicht einen Hut aus Gummi elasticum, der Alles deckt, gemacht zu haben:

1. Zeit um 1280. Die Ordensleute wollen in Zarrentin Eigenthum von Holthusen erwerben, natürlich möglichst billig — daher der Gedanke an unerlaubte Mittel.
2. Man hat eine Schenkung von 60 Mark — das giebt den Gedanken eine Schenkung von 60 Hufen zu erfinden, die versprochen, aber nicht gehalten ist.
3. Die Schenkung der 60 Hufen ist nie wirklich gewesen — das giebt den Gedanken, sie (via Montis S. Michaelis) so ungenau zu definiren, daß man sie nicht finden kann.
4. Man stellt sich großmüthig im Kloster und sieht vom Rechtsstreite ab und
5. erlangt dafür am 9. April 1280 einen billigen Ankauf von Holthusen.

MUB. 586 ist eine auscultirte Copie aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Audacia Gräfin von Schwerin und ihr Sohn Graf Guncelin überweisen darin 60 mansos inter viam Michaelis et inter aquam que Tsarnestrom appellatur et vniversa quesita vel acquirenda zur Gründung eines ungenannten Klosters. ' Datum in Parchem ao. dnice. inc. 1246. Kal. Nouembris. Daß ein ungeborenes Kind noch keinen Namen hat, kann nicht auffallen; ähnliches findet sich auch in UdBL. XX und XXI. Marwittesdorp und der Tsarndestrom sind nicht zu entdecken, wie Marute und Gusni. Die gelehrte Anmerkung weist einen solchen Strom wohl in anderer Gegend nach, aber nicht bei

Digitized by Google

Parchim, von welchem sie ausgeht: „Michelsberger Weg dürfte in einer in dem nahen Parchim ausgestellten Urkunde nicht auffallen.“ Datum heißt aber zu 1246 durchaus nicht ausgestellt, sondern eher ausgehändigt. Zeugen, wie Propst Werner und die Minoriten, gehören nach Schwerin, und zwar waren diese nach MUB. 450 sogar Beichtväter der Gräfin. Die Scharneberge, die Schârn und Tzernentin am Schalsee könnten zur Noth den Tsarndestrom als die dort fließende Schale erklären lassen. Dies mecklenburgische Montenegro erklärt aber den Michelsberger Weg noch nicht. Kurz die Urkunde ist und bleibt unverständlich, weil sie zu ungenau gefaßt ist. Das ist allerdings bei einer Cistertienserurkunde etwas annähernd Unbegreifliches. Es ist demnach möglich, daß ein Dolus, möglich daß eine persönliche Bequemlichkeit, möglich daß eine Dummheit, möglich daß eine bloße Schulstudie in ihr vorliegt. Mit den fünf angedeuteten Positionen ließe sich ein Scheinbeweis herstellen und könnte sie dann als Glied einer Kette von Schlüssen eingepaßt werden. Aber es liegt kein zwingender Grund dafür vor. Ehe, daß man da einem Verstorbenen die schwere Schuld der Fälschung nachsagt, ohne sie direct beweisen zu können, ist es besser sich selber incompetent zu bekennen. In MUB. 612 Datum apud Nouam Ciuitatem ao. gre. 1248. 5. Kal. Octobris ind. 6. conc. 3. sagt Guncelin: cum nos simul cum matre nostra conuentum sanctimonialium ord. Cist. ad nostrum districtum uocaremus, eidem eo, quod proprie facultates deessent LX marcas denariorum in deffectus sui promisimus supplementum und schenkt deswegen pro modulo nostre possibilitatis quandam villam Sconenlo appellatum nec non quatuor mansos in uilla Holthusen nostris denariis comparatos cum omni iure et obsequio. Schonenlo kommt noch 1350 und 1355 vor, das Eigenthum von dem auch nicht mehr bestehenden Holthusen wird am 9. April 1280 vom Grafen an das Kloster verkauft. Wenn also auf 586 ein Verdacht geworfen wird, so fällt er auch auf die Abschlagszahlung 612, oder man darf bei 586 gar nicht an dasselbe Kloster, sondern nur an ein nie zu Stande gekommenes denken.

Der Fall liegt hier denn doch wesentlich anders als beim Heiligen Kreuzkloster und Sonnenkamp. Eine Motivirung läßt sich in den drei Fällen recht wohl aus dem Stoffe ableiten. Bei Sonnenkamp ist es die Prozeßnoth, beim Heiligenkreuz der Wunsch billig zu kaufen. Dasselbe letztere Motiv war in der falschen Position auch angenommen und paßt vortrefflich. Die Differenz besteht aber darin, daß Urkunden, welche durch nichts anderes als durch die Hypothese der Fälschung zu erklären sind, auch bei einem gefundenen Motiv der Fälschung, noch durchaus nicht als Fälschung

Digitized by Google

bezeichnet werden können, ehe nicht gar nicht wegzuleugnende Stilfehler bei klar erkannter Stilregel oder graphische Fehler oder absolute Unmöglichkeiten im Inhalt fest bewiesen sind.

Das trifft bei den Sonnenkamper Urkunden mit der Datirung und den Concepten auch bei relativ geringen Fehlern, bei der Heiligen Kreuzurkunde in Schrift und Siegel zu, bei Zarrentin fehlt dies.

---

§ 93. Grafenurkunden bis 1274. Datum.

Bei den Urkunden mit einfacher Datirung ist immer hauptsächlich darauf zu achten, ob die Rücksichtnahme auf den Empfänger oder die auf den Aussteller prävalire, denn man wird in zweifelhaften Fällen danach den Aufenthalt des Ausstellers zu bemessen haben. Wenn man dabei nun auch jedes Urkundenwesen von beiden für sich gesondert betrachten muß, so werden wir doch nach der Durchsicht der Bischofsurkunden schon nicht mehr ohne Präsumption an die Grafenurkunden treten können. Die Fragestellung wird also zu lauten haben, ob die Berücksichtigung des Empfängers eine constante sei, oder ob nicht Datum willkürlich für Actum gebraucht sei.

MUB. 512 für Kloster Oldenstadt (Vllesen) bei Uelzen Datum in Vllesen ao. gre. 1240 13 kal. Augusti hat Bischof Dietrich von Schwerin in der Zeugenreihe. Die nächste bekannte Station im Itinerar des Bischofs ist Stade, wo er vier Tage später, wie Albert von Stade erzählt, seine Weihe erhielt; postulirt war er schon früher. Die Zeugenreihe sieht ganz so aus, als ob sie sich etwa in Lauenburg auf dem Wege nach Stade hätte zusammenfinden können. Es liegt kein Grund vor, einen Abstecher nach Uelzen anzunehmen. MUB. 555 Datum in Luneburg ao. gre. 1244 scheint auf dieselbe Weise zu erklären zu sein, wenn der Ritter O. v. B. sich dort aufhielt. MUB. 565 Datum ao. gre. 1244 in ciuitate Zwerinensi octauo kal. Nouembris läßt den lübischen Bürger offenbar nach der Grafenburg reisen, um den Verzichtsbrief in Empfang zu nehmen. Bei MUB. 586 Datum in Parchem ao. dnice. inc. 1246 kal. Nouembris spricht die Zeugenreihe für einen Aufenthalt der Gräfin und ihres Sohnes in Schwerin, also gegen römische Datirung. MUB. 612 Datum apud Nouam Ciuitatem ao. gre. 1248 5 kal. Octobris ind. 6 conc. 3. zeigt gar keine Beziehung zum Empfänger und zur Handlung. Also concurrirt Aufenthalt des Ausstellers in Neustadt mit dorthin bedingter Empfangnahme durch einen Unbekannten. MUB. 755,

Digitized by Google

dessen mangelhafte Datirung „Welke breff gegeuen is am iar dusent twe hundert vnd viff am elften dage Augusti", das MUB. mit 1255 Juli 22 ins Richtige übersetzt, wird wohl, wie 751 Datum Boyceneburg 14 kal. Mai, worin mehrere gleiche Zeugen vorkommen, auf einen Aufenthalt des Ausstellers und des Empfängers in Boizenburg schließen lassen. Bei den mangelhaften Datirungen, die, wie zu erwarten, nicht selten sind, z. B. MUB. 784 Besitzbestätigung für Ritter C. v. B.: Datum ao. gre. 1256 8. kal. Januarii, MUB. 796 desgl. für Kloster Marienborn bei Magdeburg: Datum ao. gre. 1257. 4. yd. Junii, MUB. 801 Eigenthumsverleihung für Kloster Zarrentin: Datum ao. gre. 1257 8. kal. Augusti, MUB. 822 Collecturrechte für Zarrentin: Datum ao. gre. 1258. 5. kal. Aprilis, MUB. 961 Eigenthumsverleihung an Kloster Medingen: Datum ao. gre. 1262 pridie id. August. berechtigen offenbar nicht zur Annahme, daß der Graf am Wohnsitz des Empfängers geweilt hatte. MUB. 1032 Verkauf einer Lüneburger Salzpfanne an Kloster Doberan Datum in Zweryn ao. gre. 1265 in epiphania domini, epacta 1. ind. 8. tunc temporis existente — ist ein entschiedenes Beispiel römischer Datirung. Ein Mönch der Abtei hat das Geschäft am Wohnsitz der Grafen erledigt und dies in Doberan hergestellte Blankett untersiegeln lassen. Von da reiste er nach Lüneburg und holte die unter Datum Luneburg die Vincentii ao. dni. 1265 ausgefertigte Confirmation der Lüneburger Herzöge. Die Zeugennennung der Schweriner Urkunde widerspricht selbst einer Herstellung in Doberan nicht, denn der Mönch konnte die Namen vorher wissen, wo nicht, so fertigte er das Blankett nach dem besseren Gebrauche seines Stiftes erst in Schwerin. Uebrigens ist für Vasallen Anwesenheit gar nicht nothwendig, denn Ficker sagt sehr richtig Beiträge I § 55 „sich als Zeuge ziehen zu lassen, erscheint wohl als Verpflichtung gegenüber dem Lehnsherrn oder Dienstherrn" und „der Zeuge ist verpflichtet, für die Urkunde einzustehen". Diese Verpflichtung bestand doch zunächst für den Vasallen durch den Willen des Herrn; wenn dieser seinen Mann nannte und sandte ihm Wort: „Du sollst einstehen", so wird das doch ganz denselben Effect gehabt haben, wie wenn der Mann wirklich dabei war. Die Testes heißen idonei — und das besagt mehr als Unbescholtenheit.

---

§ 94. Consequenzen eines Schreibfehlers.

Schon einmal ist aus einem Schreibfehler ein diplomatischer Schluß gemacht. In MUB. 1033 liegt wieder ein solcher und wieder in einem Namen vor, dasselbe ist: datum — presentibus uiris nobilibus es honestis

Digitized by Google

comite Gunzelino de Zwerin et filio suo Hellebold o (!). Es fragt sich, ob derselbe etwa besagen könne, daß die Grafen aus einer anderen Urkunde, MUB. 1032, oder durch wirkliche Präsenz zu Lüneburg in diese Zeugenreihe gekommen sind. Der Fehler kommt in Schweriner Urkunden niemals vor, wohl aber fast gerade so in der Lauenburger 1035: Actum et datum ao. dnice inc. 1265 in castro nostro Lovenburch per manum Bartholomei plebani ibidem, notarii curie nostre. Auf alle Fälle müssen mindestens die Concepte von 1033 und 1035 von einem Schreiber herrühren. Möglich also, daß sich der Lüneburger Herzog des lauenburgischen Notars bedient hat. In MUB. 1035 nämlich urkunden die Herzöge Johann und Albert von Sachsen-Lauenburg quod habito consilio suno dilecte matris nostre [Helene vgl. 1025 und 1036] simulque auunculi nostri karissimi, illustris principis Alberti ducis de Bruneswik cum viris nobilibus et Hellenboldo comitibus de Zwerin conuenimus [illegible] modum, daß die Herzöge das Land Parchim für 6000 Mark reinen Silbers erstehen und binnen 8 Jahren auch die Stadt Parchim für 1200 Mark Silber erwerben können, für deren Zahlung an bestimmten Tagen sich Herzog Albert von Braunschweig verbürgt. Die Basis dieser Negociation bildet MUB. 1025, in welcher Herzogin Helena von Sachsen unter Datum Lovenbruch (!) ao. dni. 1264 die Clementis martiris den Ehevertrag ihrer Tochter mit Graf Helmold verbrieft. Die Conuentio, von welcher die Rede ist, muß also zwischen 1264 November 23 und 1265 Februar 1 fallen, denn in der Lauenburger Urkunde ist von Herzog Albert nur die Rede, er siegelt nicht mit. Demnach ist also eine Lüneburger Tagfahrt mit Anwesenheit der Schweriner Grafen anzunehmen, bei welcher zugleich das Concept von MUB. 1035 entworfen und die Confirmation des Doberaner Geldgeschäftes vom 6. Januar 1265 am 22. dieses Monats zu eingeholt wäre. Der Vertrag mit den sächsischen Herzögen beziffert sich in unserem Gelde für die erste Hauptsumme auf ungefähr 1,440,000—1,800,000, das confirmirte Geschäft mit Doberan auf ungefähr 48,000—60,000 Reichsmark. Bei beiden Urkunden ist also die Tendenz der Grafen, baares Geld zu bekommen, augenscheinlich. Die beiden Urkunden haben ferner den kleinen Schreibfehler Hellebold oder Hellenbold gemeinsam. Also liegt die Vermuthung auf einen Nexus zwischen beiden Geschäften nahe, wie gering ein solches Fehlerchen auch ist.

In erster Linie werden wir also uns zu überzeugen haben, ob die Urkunden ein rationelles Itinerar construiren lassen und das ist sofort zu bejahen. Ritten die Grafen am Tage nach der Besiegelung von MUB. 1032 (7. Januar) von Schwerin ab, so konnten sie gemächlich am 11. in Lüneburg einreiten, am 12. ausschlafen, am 13. ihre

Digitized by Google

Antrittsbesuche machen und hatten immer noch bis zum 22. Zeit genug, um die Geldangelegenheiten beide zu absolviren. Diese Geldsachen waren so wichtig, daß die Lauenburger ihren Notar schon zur Aufmachung der Rechnung hätten mitnehmen müssen. Dies erleichtert die Möglichkeit der Annahme, daß auch der Lüneburger Herzog sich desselben für die Doberaner Confirmation bedient hätte. Der kleine Schreibfehler des Hofnotars Bartholomäus von Lauenburg führt die Vermuthung aber noch einen Schritt weiter. Soll die Vermuthung zur höchsten Wahrscheinlichkeit kommen, so fordert der Schreibfehler auf zu einer Untersuchung, welche beide Geldgeschäfte durch Angabe eines einheitlichen Zweckes als ein einziges erweist.

Als Bischof Hermann von Schwerin sich am 6. December 1263 verpflichtete, den Fürsten Johann von Mecklenburg, Nicolaus von Werle und Borwin von Rostock künftig von seiner Burg Bützow aus keinen Schaden mehr zu thun, sagt er MUB. 999 Insuper efficiemus et procurabimus, quod nobiles viri dominus Guncelinus comes et filius suus, cum a captiuitate liberati fuerint et sunt reuersi promittent fide interposita militari et super eo dabunt litteras suas.

Nach dem Bericht der Annales Veterocellenses (M. G. XVI p. 43) aber waren sie October 1263 in der unglücklichen Schlacht, welche Herzog Albert von Braunschweig-Lüneburg gegen Landgraf Albert und Markgraf Dietrich von Landsberg bei Witin verlor, in Gefangenschaft gerathen und wurden nach dem genaueren Bericht des Chronicom Sampetrinum aus Merseburg nur gegen das Versprechen einer non modica pecunia entlassen. Um diese unbescheidene Summe zu effectuiren, schlossen die Grafen also den ersten Contract mit Helena von Sachsen 1264 November 23, also vermuthlich nicht lange nach ihrer Freilassung, und, um den drängenden Gläubigern eine erste Abschlagssumme zu zahlen, schlossen sie den Verkaufscontract mit Doberan von Schwerin und Lüneburg vom 6. und 22. Januar 1265, bei welcher Gelegenheit sich die Lauenburger Herzöge der Bürgschaft Herzog Albert's versicherten. Nach dem Contract vom 1. Februar 1265 waren die Zahlungsfristen in kurzen Terminen anberaumt: 1000 Mark auf den 15. März, 1000 Mark auf den 11. November, 2000 Mark auf den 24. Juni 1266 und binnen Jahresfrist der Rest. Die kurzen Zahlungstermine verrathen dringende Noth, aber das Geld reichte noch nicht aus, denn die Grafen bekamen das baare Geld nicht schnell genug. Die Herzöge von Braunschweig versprachen MUB. 1043 vom 30. April 1265 den Grafen 1000 Mark für erlittenen Schaden bis zum 29. September dasselbe und noch einmal so viel binnen Jahresfrist zu zahlen. Das Geld vom Kloster Doberan war demnach das erste, welches die Grafen

Digitized by Google

in die Hand bekamen. Mithin tritt der ganze Kaufcontract, der mit seinen 200 Mark und seiner Salzpfanne so unbedeutend klingt, für die historische Darstellung in ein anderes Licht und ist Theil einer großen politischen Handlung geworden. Der kleine Schreibfehler aber war nicht nur Glied in der Beweiskette, sondern das Leitende, welches zur Untersuchung aufforderte. Für die Fürstengeschlechter Braunschweig, Lauenburg und Schwerin war dies eine hochpolitische Action, und auch für die weitere Geschichte hat diese Negociation bis nach Dänemark hinein historische Folgen gehabt.

---

§ 95. Grafenurkunden. Datum. Empfangsort.

Zu der kleinen Gruppe der Uelzener Urkunden von 1266 ist eine Anwesenheit Graf Gunzelin's nicht wahrscheinlich. Die unbedeutende Sache von MUB. 1081 Datum in Veteri Vllesen ao. dni. 1266 in ascensionis domini erfordert keine Präsenz zum 6. Mai. Allerdings bringt die folgende Urkunde MUB. 1082 eine ad instantiam domini comitis Suerinensis geschehene Ueberlassung des Klosters Oldenstadt an die Stadt Uelzen mit dem Grafen in der Zeugenreihe und einem Siegel darunter. Aber diese Instantia ist nichts als ein kurz formulirter landesherrlicher Consens, den ein Bote mit beiden Urkunden zusammen einholte.

MUB. 1126, Erlaubniß zu einem Legate an das Schweriner Domcapitel: Datum Schwerin 1267, 12 kal. Augusti (Clandrian), deckt sich mit dem Aufenthaltsort für beide Interessenten. Die Station Schwerin wird ausgedehnt durch die römisch datirte Verleihung des Lübischen Rechtes an Stadt Boizenburg MUB. 1127: Datum ao. dni. 1267. nono calendas augusti in nostro opido Zwerin. Zum 18. August würde römische Datirung den Grafen nach Hagenow bringen, was allerdings nur ein kräftiger Spazierritt wäre. Aber ich glaube, daß MUB. 1128 Datum in Hagenow ao. dni. 1267. 15. kal. Sept. nur in Hagenow ausgehändigt ist. Dieselbe enthält für die Geistlichkeit terre nostre Wittenburgensis Testirungsrecht und Gnadenjahr unter der Verpflichtung ut Wittenburg conveniant zur Memorienfeier des Grafenhauses. Wittenburg steht also im Vordergrund. In Wittenburg hatten die Grafen einen Herrensitz. Und doch ist die Urkunde in Hagenow gegeben, wo man doch Wittenburg erwarten sollte. Die drei Orte kann man zur Noth mit einem, sicher mit zwei Pferden in einem Tage bereiten. Je unbedeutender die Mühe und die Sache war, um so mehr wird ihre Auffälligkeit die technische Lösung erfordern. Die Grafen hatten wenig

Digitized by Google

Geld zur Zeit, und der 18. August ist ein Donnerstag in der Erntezeit. Das Pferd des Boten konnte zur Noth am Vormittag einfahren und am Abend den Boten nach Hagenow, früh Morgens denselben am Freitag zurücktragen und war mindestens Freitag Nachmittag wieder zu gebrauchen. Sonntag durfte nicht gearbeitet werden, und eine Pferdekraft mehr am Freitag oder Sonnabend ist ein beträchtliches Object, wenn die Zahlungen der „non modica pecunia" betrachtet werden. Die Handlung ist eine Bagatelle an sich, aber die Theorie des mittleren Ortes ist es durchaus nicht. Wo die Berücksichtigung des Empfängers prävalirt, findet sich oft genug, daß der Datirungsort ziemlich in der Mitte zwischen dem Domicil der beiden Interessenten liegt und sehr häufig gerade in denen, die durch den Empfänger hergestellt sind. In diesem letzteren Falle liegt darin oft eine Berücksichtigung des Ausstellers. Die Urkunde war ihm zugesandt zur Besiegelung, es war Datum, Ort und Tag bestimmt. Je näher am ausstellerischen Domicil, um so billiger und bequemer. Es hängt dies natürlich mit der Herstellung vor der Handlung zusammen, denn bei den gewöhnlichen Geschäften besteht eben die Haupthandlung in der Siegelung, welche das Blankett, das bis dahin ein Vorschlag des Habenwollenden war, zur Willensmeinung des Ausstellers erhebt. Der Tag giebt dann im Durchschnitte die Zeit an, von wo die Willensmeinung des Ausstellers gelten soll.

Diese Theorie ist übrigens geboten, denn wenn man Präsenz des Ausstellers zu einer nothwendigen Bedingung machte, so würde man zu dem Resultat kommen, daß im Durchschnitt ein Fürst im XIII. Jahrhundert mehr gereist habe als der Commis voyageur eines leidlichen Handlungshauses im XIX. Jahrhundert. Ich sage das nicht etwa als Hyperbel, sondern nach ganz minutiöser Berechnung. Ich will zunächst ganz von der komischen Seite absehen, denn eine Itinerar mit jeder Urkunde als Station ist eine Carricatur auf die Zeit, wie sie nicht ärger ersonnen werden kann, und wenn man die Frauenurkunden mit in Rechnung ziehen würde, so würde das Lächerliche noch mehr hervortreten, sondern ich will nur die Geldfrage in Betracht ziehen. Schon beim Boten ist der mittlere Ort eine Rücksicht auf die Casse. Wenn ein Fürst, der wohl zu den reichsten des ganzen Mittelalters gehört, König Edward III. von England dem Tidemannus de Pole für einen Brief an Kaiser Ludwig (Rockinger VII p. 439) eigenhändig 6 Shilling 8 Pence gab, so war das gewiß nicht billig, aber doch ein ungleich geringeres Porto, als für einen Grafen von Schwerin nach der Schlacht bei Witin der Ausfall einer Pferdekraft für einen halben Tag in der Erntezeit. Und nun gar die Reisen der Fürsten selber. Die Klosterbücher klagen fortwährend über das Gastrecht, wo

Digitized by Google

ihnen bisweilen der Herrscher mit mehr als hundert Männern zur Last fiel. Die Orden thaten also alles Mögliche, um den Aufnahmezwang einzuengen. Je weniger Klöster mit erwiesenem Aufnahmezwang also in der Route des Urkundenitinerars liegen, um so kostspieliger wird die Sache — und damit um so unwahrscheinlicher. Als Stützpunkt bleiben sodann die eigenen Höfe und Burgen. Nun konnte man einwenden, daß Ritter und Städte oft ein Interesse daran gehabt hätten, den Herrscher zu beherbergen. Freilich, und das macht das viele Reisen wirklich nur möglich, aber umsonst war das auch nicht. Arengen von Urkunden sprechen häufiger den Gedanken aus, daß man kein Geschenk ohne Gegengabe nehmen dürfe. Als Godefridus Waskyteyn in Deutschland dem König Edward eine Lanze und einen Schild geschenkt hatte, gab dieser ihm eigenhändig 100 Shilling und der Frau Juliane von Werth für gastliche Aufnahme 46 Shilling. Selbst die Einquartierung in Klöster und Stifter war nicht umsonst, denn bei dieser Gelegenheit ließen sich die Claustralen ihre großen Freibriefe nach einem copieusen Prandium ausstellen. Father Cuddy's Lied aus der irischen Sage

Me dilectat bene
Hora jucunda cene
Sed rerum sine dubio grandium
Maxima est prandium

hat für den Verkehr mit den Weltlichen seine ernste Bedeutung. Tentirte die gewöhnliche Lockung einen Herrscher einmal nicht und ließ er sich die Gebühren wie König Abel von Dänemark auszahlen, wo seine Vorgänger umsonst verbrieft hatten, so schalt man, wie in SS. Rer. Dan. V. im Exordium carae Insulae zu ersehen ist. Selbst der Rand von Urkunden ward zu so beißenden Glossen benutzt wie S. H. L. Urks. I 12. Hanc libertatem emit dominus Gunnerus episcopus a domino Duce Abel pro ducentis marcis, que tunc temporis valebant centum marchas argenti puri minoris ponderis unde non debet dici concessio sed magis empcio. Die Formel „Cum secularis sequirat vrbanitas, ut homo fauorem pro fauore simili reconpenset" (Fürst Borwin für Kloster Dargun Cist. Ord. MUB. 527 = K. Cod. dipl. Pom. 297 v. 1241 April 24 Rostock) ist gar nicht so selten in Urkunden ausgesprochen, als daß man sie nicht für einen herrschenden Verkehrsgrundsatz halten dürfte. Nicht ohne Anflug von Humor brachte später Abt Friedrich von Reinfeld Cist. Ord. die Beschenkung auf Gegenseitigkeit in dem Capitel Quomodo se regat Abbas erga principes, uasallos, consules atque ciues fol. 38—40 v. seines unedirten Speculum Abbatis in ein festes System. (St. Kgl. Bibl. Kbhvn, Ny Kongl. Samml. 4to n° 1490$^{b.}$) Schon allein die Geldfrage bringt mich zu der Annahme, daß die Herren sich mehr zu Hause aufhielten,

Digitized by Google

als ein Itinerar, auf Grund von Urkunden entworfen, ihnen gestatten würde. Es kommt doch noch eine große Beweglichkeit heraus, auch wenn man sich mit dem Stoff noch so sehr einschränkt.

---

§ 96. Graf Helmold's Freilassung.

Der vorige Paragraph will nur einer consequenten Anwendung eines Gesetzes der Königsdiplomatik vorbeugen, nicht aber der Urkunde alle Beweiskraft für den Aufenthaltsort des Ausstellers absprechen; zumal nicht hier, wo wir schon die erste Hälfte des Jahrhunderts überschritten haben. Schon die nächste Urkundengruppe MUB. 1171. A. B. C. vom 25. November 1269 zeigt, was von der Urkunde die Station im Itinerar schafft. Nicht die Datirung, sondern das Verhältniß der Disposition zu ihr ist das Bestimmende.

In MUB. 1171 A wird dem Herzog Johann auf Intervention dessen Bruders, Herzogs Albert, und des Grafen Gerhard von Holstein von dem Grafen Guncelin und seinem Sohne Helmold erstens Lehn und Eigenthum in der Stadt Uelzen (Oldenstadt) und alles Recht an der neuen Stadt Uelzen (Uelzen) überlassen, pro quibus filius noster comes Helmoldus dimittetur liber et absolutus, und zweitens ein Sühnevertrag mit den Rittern Wasmod und Paridam von dem Knesebek errichtet. — In MUB. 1171 B beurkundet Graf Helmold gleiches unter gleicher Intervention, aber mit dem Passus pro quo nos a captiuitate fuimus dimisi liberi et soluti. Das Regest 1171 C giebt den Accept des Herzogs Johann von Braunschweig unter gleicher Intervention.

Die drei Datirungen lauten: A: Datum in castro Thune, ao. dni. 1269 septimo kal. Decembris die katerine virginis. — B: Datum et actum in Thune ao. gre. 1269 in die beate katerine virginis. — C: dabit Thune am Tage Catharinae virginis.

Dieser zweite Fall der Lösung aus einer Gefangenschaft steht mit dem ersten, den wir anläßlich des Schreibfehlers betrachteten, in gewissem Connex.

Die wegen der Geldnoth von der ersten Gefangenschaft her verkaufte Stadt Parchim war von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg an die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg weiter veräußert und von selbigen, MUB. 1151, in Besitz genommen. Das war ein Anlaß zum Streite, daneben gab es Händel mit dem Danneberger Grafen um die Stadt Grabow. Vergeblich hatten die Schweriner das Verlorene wieder zu gewinnen versucht. Die Herzöge Johann und Albert von

Digitized by Google

Braunschweig hatten mit Hülfe der beiden Brandenburger (Bündniß von 1269 März 5. MUB. 1159) den Fürsten Nicolaus von Werle und Grafen Gunzelin nicht nur geschlagen, sondern auch dessen Sohn Helmold zwischen März und Juni gefangen genommen. Als Erzbischof Konrad von Magdeburg, Markgraf Heinrich von Meißen und Graf Siegfried von Anhalt MUB. 1166 Datum et actum Magdeburch ao. dni. 1269 quinto ydus Junii den Frieden zwischen den Brandenburgern, den beiden Mecklenburgern und den Schwerinern zu Stande brachten, ist in ihrem Tractat, dessen besiegeltes Authenticum in Schwerin ist, nur auf Graf Gunzelin III. Rücksicht genommen. Er allein führt die Verhandlung, also muß Helmold noch gefangen gehalten sein. So auch stellt Gunzelin MUB. 1171 A mit dem einfachen Datum und der Freilassung Helmold's im Futurum allein aus. Ihr Concept, vielleicht zu Schwerin entworfen, muß die Basis der Hauptverhandlung gebildet haben, zu welcher sich die Contrahenten und Intervenienten nebst dem Gefangenen auf der Burg Wendisch Thun im linkselbischen Theile des Herzogthums Lauenburg zusammenfanden.

Nachdem das Blankett A von Gunzelin dort besiegelt war, stellte ein zweiter Concipient, denn der erste würde wohl nicht einmal anno domini, der Andere anno gracie geschrieben haben, 1171 B her mit dem Datum und actum, welches noch prägnanter als Actum et Datum Handlung und Beurkundung zusammenwirft. Die Datirung von C wird der von B gleich gelautet haben. Eine Urkundengruppe wie diese würde ohne Annahme der Präsenz sämmtlicher Interessenten in ein ganz falsches Licht kommen.

---

§ 97. Grafenurkunden. Datirungen aus Schwerin 1269 bis 1274.

Aus Thun kehrten die beiden Grafen nach Schwerin zurück, wo sie dem Johanniterorden seinen Besitz MUB. 1172 unter Datum Zwerin ao. dni. 1269 in die beati Nycolai bestätigten. An demselben Orte sind die beiden Reinfelder Authenticate MUB. 1186 und 1187 mit der gleichlautenden Datirung Datum Zwerin ao. gre. 1270. 13. Kal. Aprilis gegeben, welche aus gleichem Grunde wie MUB. 1171 A und B von zwei verschiedenen Concipienten hergestellt sind. Auch die Doberaner Copie MUB. 1346 ist: Datum in Zwerin ao. dni. 1274 pridie ydus Nouembris.

Digitized by Google

§ 98. Grafenurkunden. Datum et Actum.

Wenn bei 1171 B Datum et actum Handlung und Beurkundung zusammenwarf und diese Sache nicht ohne Präsenz des Ausstellers geschehen konnte, so folgt daraus die Letztere noch nicht für jede so ausgezeichnete Urkunde. Schon Conrad von Mure räumt mit seinem „nulle litere nisi ualde simplices debent domini sigillo conmuniri nisi de scitu principis speciali (Rockinger p. 475) ein, daß Urkunden auch in Abwesenheit, ja sogar ohne Wissen desselben zu Stande kommen konnten. Letzteres wird allerdings wohl nur bei sehr untergeordneten Geschäften vorgekommen sein und schwerlich sehr häufig, wo nicht eine ganz unordentliche Wirthschaft herrschte. Ersteres aber sehr oft. Conrad sagt am angeführten Orte, daß famosi principes selten oder nie ein fremdes Siegel gebraucht hätten, weil sie ihr eigenes a latere suo sub magna custodia et fideli debent habere. Aber fast kein Fürst hat nur ein Siegel, sondern die meisten offensichtlich mehrere. Ein so einfaches Geschäft wie die Confirmation einer Schenkung von 6 Hufen, die Ritter Gerhard von Malin der Marienkirche in der Noua Ciuitas Parchem gemacht hatte, konnte der Graf durch einen Beamten vornehmen lassen. Es genügte, wenn er den Thatbestand gehört hatte und dem Hofnotar zur Abmachung Auftrag gegeben hatte. Die Datirung von MUB. 1201 Datum et actum in Parchem ao. dni. 1270. 4. Kal. Oct. per manus Hogeri cappellani et notarii scheint das geradezu andeuten zu wollen.

Anders steht es bei MUB. 1293, welches von Gunzelin III. und Helmold ausgestellt und von dem Schweriner Domherrn Gunzelin, dem Sohne des Ersteren, bezeugt wird: Datum et actum Trauenemünde ao. dni. 1273 septimo ydus Augusti. Der Aufenthalt in Travemünde anläßlich der Schenkung des Dorfes Molenteke an das Ratzeburger Domcapitel hat alle historische Wahrscheinlichkeit für sich. Travemünde ist der Außenhafen von Lübeck, wo gerade um diese Zeit die Hauptfeinde des Grafen festen Fuß faßten.

Wasmod von dem Knesebek, den wir aus dem Magdeburger Frieden und dem Vertrag von Thun kennen, steht voran in der Zeugenreihe von Sch. H. L. Urks. 95, in welcher die Herzöge Albert und Johann von Braunschweig ihre Schutzherrlichkeit über Lübeck auf vier Jahre verbrieften. Die Reise sieht also aus wie eine Recognoscirung, zu sehen, was in Lübeck im Schilde geführt würde und um sich mit dem Bisthum Ratzeburg anzufreunden. Es fehlt auch in der Zeugenreihe von MUB. 1293 der Vogt von Gadebusch Ulrich von Blücher nicht, denn ein anderer Ulrich von Blücher war Bischof von Ratzeburg.

Digitized by Google

In MUB. 1344 für den Dom in Schwerin erklärt sich das Datum et actum Zwerin ao. dni. 1274. 10. cal. Nouembris von selber, aber aus MUB. 1345 Datum et actum in Yerzleue ao. gre. 1274 in die nonarum Nouembris möchte ich den Aussteller, Graf Helmold, nicht in Erxleben vermuthen. Schon am siebenten Tage darauf urkundet derselbe für Doberan MUB. 1346 Datum in Zwerin ao. dni. 1274 pridie ydus Nouembris.

Wenn die frühere Zeit Actum und Datum combinirte, so stand logisch ersteres am ersten Platze, die neuere, an Datum gewöhnt, setzte dies fast immer voran.

---

§ 99. Der Hofnotar Hoger.

Der Hofnotar Hoger, durch dessen Hände MUB. 1201 ging, muß nach den Urkunden erst in Diensten der Grafen von Danneberg, dann in denen der Grafen von Schwerin gestanden haben. An sich ist das zwar nichts ganz Gewöhnliches, jedoch nichts Auffälliges. Aber der Stoff gehört zu dem, welcher im MUB. die schwächste Beweiskraft nach der Ueberlieferung prätendirt. Es sind Reinfelder Authenticate und Dannebergische Grafenurkunden der Stadt Grabow dazwischen, welche als „Fälschung" bezeichnet werden.

Eine Rostocker Dissertation: E. Saß. Zur Genealogie der Grafen von Danneberg (1878) zieht zu den Grabower Urkunden andere von Eldena und Reinfeld heran und kommt auf die Vermuthung, „daß die Fälschung auf gemeinsame Rechnung (sic!) unternommen sei". Mit grösserer Vorsicht begründet Wigger im MUB. den Verdacht der Fälschung gegen die Grabower Urkunden.

Der Notar Hoger tritt zuerst auf als Caplan des Danneberger Grafen Adolf in MUB. 1259. August 10 für Kloster Eldena. Gegen dies Authenticum confirmatum per sigillum läßt sich nichts Gegründetes vorbringen. Ich halte es nicht für eine Copie, sondern für den Körper der echten Adolf-Urkunde, welche Graf Friedrich durch Anhängung seines Siegels beglaubigt hat. Sie steht in Widerspruch mit MUB. 2118, worüber in § 100 zu handeln ist. Wenn sich die Existenz von MUB. 845 ohne Annahme der Fälschung erklären läßt, so ist damit ein gutes Präjudiz für MUB. 990, Graf Adolf v. Danneberg für Kl. Dünamünde, gewonnen. Dies ist nämlich kein Original, sondern ein Authenticat von Reinfeld, welches ich im Geheimarchiv zu Kopenhagen vollständig facsimilirte. Die Schrift gehört einer sehr variablen Hand an, deren Bestim-

Digitized by Google

mung mir viel Mühe gemacht hat. Das Siegel hat eine anscheinend genuine Oberplatte. Auf dem Dorsum steht die schon besprochene Dorsale: In isto priuilegio modica vis consistit. Wenn MUB. 990 hätte Fälschung sein wollen, so wäre es nur durch Dummheit oder die Theorie von der absichtlichen Abweichung zu erklären, denn in ihr steht Hogerus et notarius curie. Für mich ist die Auslassung des Wortes capellanus zunächst nur Beweis der Abschrift. Demnach war also Hoger bis zum 15. Mai 1263 nachweislich Capellan und Hofnotar des Grafen Adolf von Danneberg.

MUB. 1089 enthält zum 9. Juni 1266 einen Heiraths- und Freundschaftsvertrag, den Graf Adolf v. D. mit Guncelin und Helmold v. Sch. abschloß. Solche Berührungen der beiden Grafenhäuser sind geeignet, den Uebertritt eines Hausbeamten des Einen in den Dienst des Anderen als nicht auffällig erscheinen zu lassen.

Ausserdem gewinnen die Sache und wieder mit ihr einige Reinfelder Authenticate Credit dadurch, daß diese mit unzweifelhaften anderen Diplomen concordirend denselben Hoger als Capellan und Hofnotar des Schweriner Grafen bezeichnen. Die Reinfelder Authenticate sind von wenigen Leuten ungefähr zu gleicher Zeit geschrieben, also wäre es doch ganz unglaublich, daß sie blos aus Versehen den Hoger einmal zum Danneberger, das andere zum Schweriner gemacht hätten. MUB. 1186. Reinf. Aa. s. XIV. Gunzelin u. Helmold, 1270. März 19: Zeugen, Hogerus capellanus et Werenbertus notarius. MUB. 1201. Authenticum. Gunzelin u. Helmold 1270. Sept. 28: per manus Hogeri capellani et notarii curie. MUB. 1293, Ratzeburger Copiar: G. u. H. 1273. August 7: Hogerus capellanus et Werenbertus notarius curie. MUB. 1336 Authenticum H. 1274 Juli 12 Hogerus plebanus in Grabowe et curie nostre capellanus. MUB. 1346 Copiar v. Doberan H. 1274 Novbr. 12 Hogerus cappellanus curie nostre. MUB. 1358 Copie s. XVI. H. 1275 Mai 8. Conradus et Hogerus capellani curie nostre.

Die Identität der Person ist durch Erwähnung des Pfarramtes in Grabow festgestellt. — Bis soweit ist an der Sache kein Anstoß zu nehmen. Aber MUB. 1795 erwähnt den Hoger mit einem Male als Capellan des Grafen Volrath von Danneberg. Es ist dies eine der incriminirten Grabower Stadturkunden.

Digitized by Google

§ 100. Innovation in Form eines Appennis.

Diplom 845 steht in einem nicht unerheblichen Widerspruch mit MUB. 2118, da ersteres Malz, letzteres Roggen als Object der Schenkung nennt. MUB. 2118 ist aber ein Appennis (Vgl. Sickel in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. I. p. 227 ff.), ausgestellt von Bischof Konrad von Ratzeburg für Kloster Eldena.

Den sogenannten Brand haben überdauert MUB. 845. 1195. 1196. 1653. 1770. 2004 und 2005.

Der Appennis unterscheidet zunächst drei Positionen.

1) Innovando die Verordnung, daß das Statut des Bischofs Gottschalk von Ratzeburg über die Bewahrung der Ordensregel (O. S. B.) gelten solle. Hier scheint innovare völlig mit renovare gleichbedeutend gebraucht, wenn nicht eine Aenderung der Regel dabei in Frage gekommen ist zur Zeit Gottschalk's, worüber wir nicht unterrichtet sind. Zu 1291 Mai 19 sind in Eldena Cistertienserinnen, es ist sehr möglich, daß dort einmal eine Zeit lang die schwarze Tracht geherrscht habe.

2) Nihil noui iuris addendo ad vetus per innovationem Schenkung des Gottschalk an Zehnten und Rechten. Hier scheint innovare erst recht gleichbedeutend gebraucht mit renovare. Und doch ist es möglich, daß eine Innovation vorliegt, denn es konnte sich durch Tausch der Besitz etwas verschoben, durch Progreß der Cultur die Hufenzahl vergrößert, durch Progreß der Siedlung die Namen der Dörfer verändert haben — lauter Gründe für eine Innovation ohne novum jus [1]).

3) Postremo de documentis et eorum tenoribus, quibus bona largitione nobilium vestro monasterio acquisita sunt vel fuere firmata probatione recepta deperdita documenta renouando insinuatione presenti diffininaus.

a. quod ex dono Frederici comitis de Dannenberge villam in Glesin, villam Grebece et villam Karniz quas ad usus vestros predictus comes resignauit, legitime teneatis cum omnibus prouentibus et attinentiis et proprietate earum et libertate perpetuo possidendas	1770 Frithericus d. g. comes in Dannenberg bona in Glesin, Grebece et Karniz habita et quicquid in eisdem villis consequi poterunt cum omnibus prouentibus et attinentiis ac proprietate, et quicquid iuris in eis habebamus integraliter resignamus cum omni libertate eis libere possidenda

[1]) vgl. c. IV. X. de confirm. ut. vel. inut. II., c. XXIII. u. XXIX. X. de priuil. V.

Digitized by Google

nec vos aliquis molestabit vel grauabit aut aduocatia aut seruitute sev petitione plancarum sectione siue aliqua exactione in eisdem.	nec eos aliquis molestabit uel grauabit aut aduocacio siue seruicio seu petitione uel plancarum sectione siue aliqua exactione. (Grabow 1285.)

Also wörtliche Benutzung der verbrannten Urkunde und dabei eine so erhebliche Abweichung! Links ist von ganzen Dörfern die Rede, rechts nur von Gütern in diesen Dörfern. Links sind dieselben Entfreiungen auf das ganze Dorf, rechts nur auf einen Theil des Dorfes bezogen.

b. Item quod in molendino Domelize duos habeatis choros siliginis annuatim a comite Adolfo *seniore* similiter diffinimus.	845 Adolfus d. g. comes *senior* de Danneberg duos Koros brasei in molendino in ciuitate Domelitz. (Grabow 1259.)

Links Roggen, rechts Malz und doch auch wörtliche Benutzung.

c. Schenkung Wodamiz,	fehlt aller fernere Nachweis.
d. Schenkung Jesow,	nur in MUB. 375, p. 368 erwähnt.
e. Declaramus in fine quod vos ab Adolfo comite in Dannenberge in Melegiz tres mansos et dimidium cum omni integritate ac libertate, sicut dictus comes possedit eosdem.	2004 Bernardus d. g. c. d. D. octo mansos in Melegiz emptos ab Alberto digno precio resignamus — Aufzählung der Rechte: Gericht, Freiheit von Lasten (Dömitz 1289).

Derselbe Ort, aber zwei offenbar verschiedene Objecte in demselben.

f. insuper proprietatem trium mansorum in Karniz quos olim emistis a Hermanno Paschedach et jam dudum possedistis emptionis titulo debealis iure perpetuo possidere sine aduocatia vel seruitio aut exactione liberos et quietos.	1770 nennt nur bona in Karniz.
g. Dorf Stuke,	fehlt jeder fernere Nachweis.

Die beiden Besitzverhältnisse stellen sich also dar als regelrechte Innovation ihrem Inhalte nach. Der Appennis aber will nur eine Renovatio geben. Nun ist zwar denkbar, daß hier eine Verwechselung oder Schwankung in den Ausdrücken vorläge, denn eine Innovation kann auch ein Privilegium renovatum genannt werden, s. § 102. Faßt man aber den technischen Apparat des Appennis ins Auge, so wird dieser Gedanke schwinden. Der Appennis enthält zunächst schon eine planmäßige Unwahrheit, das Verbrennen der Urkunden, so daß die zweite auch als eine gewollte erscheint. Die Zeugen des

Digitized by Google

Appennis, welche doch in erster Linie als die anzusehen sind quorum dictis et attestationibus instructi et sufficienter edocti ipsa secundum eorum continentiam curauimus innovare, stehen alle in keinem sehr nahen Connex zu Kloster Eldena. In diesem liegt gar keine Garantie.

Uebrigens glaube ich für diese Zeit, daß gegen Sickel's Ansicht p. 249 auch ein durch unrichtige Angaben erschlichener Appennis von großem Werthe sein konnte.

Zuerst um Innovationskosten zu sparen, denn leitete man bei einem wohlwollenden Bischof nach einem notorischen Brande das Appennisverfahren ein, werden die Zeugen den Besitzstand angegeben haben wie sie ihn kannten — nicht aber wie vielleicht durch den Progreß der Cultur innovationsbedürftige Urkunden ihn bezeichneten. Der notorische Brand muß immer eine Pression auf den Preis der Urkunde geübt haben, war er wirklich bedeutend, und der Bischof hielt etwas auf seinen Ruf, so bekam man sie sicher gratis.

Zweitens konnte man Güter ohne Rechtstitel in Besitz haben und bekam erst durch den Appennis einen solchen.

Drittens konnte man Güter mala fide in Hoffnung auf Verjährung in Besitz haben und bekam durch falsche Angaben den Beweis für bona fides.

Viertens hatte man einen Bettelbrief par excellence. Selbst der Bischof hatte das flebile incendium selber beglaubigt. Damit ließ sich sehr wohl operiren, um neue Schenkungen zu bekommen.

Fünftens konnte man damit sehr leicht Besitz verheimlichen. Man brauchte nur einen Theil seines Vermögens anzugeben, um nachher sagen zu können: Das ist alles; seht, wie arm wir sind! Daß vorgeschützte Armuth den Pauperes Christi ein Hauptweg zum Reichthum war, ist ja hundertfach bekannt.

---

§ 101. Besitzverheimlichung als Erklärungsgrund von Widersprüchen.

Der Appennis 2118 enthält theilweise mehr, theilweise aber auch weniger als die angezogenen Urkunden. Die acht Hufen von 2004 werden völlig verschwiegen. Da liegt nun nicht der mindeste Grund vor, daran zu denken, MUB. 2004 sei später verfaßt und gehandelt als 2118 und sodann antedatirt. Es ist ein einfacher Fall der Verheimlichung, der in Cistertienserkreisen besonders oft, aber auch anderswo nicht selten vorkommt. In ihm liegt die principielle Erklärung, warum sich bei

Digitized by Google

Klosterurkunden oft Confirmationen, die lange nicht allen Besitz aufzählen, vorfinden.

Man wollte öfters den Beweis der Armuth erbringen. Es begreift sich leicht, wie lucrativ ein solches Armuthsattest sein konnte. Feuerschäden und Wassersnoth spielen eine ziemliche Rolle — und sie haben das auch in Wirklichkeit gethan, aber die Klosterpolitik verstand sie auszunutzen. Schon die stereotype Form macht hier die Sache bedenklich.

Konnte man keinen solchen Grund vorschützen, so wußte man nicht nur sich selber herauszulügen, sondern auch seine Helfershelfer zu finden. Ich will, um in Cistertienserkreisen zu bleiben, eine Reinfelder Urkunde aus dem Schweriner Archiv anführen, die noch nicht gedruckt ist. Sie ist genommen aus einem Transsumpt von 1405 Januar 3. Ob die Sache wirklich wahr ist oder nicht, bleibt sich gleich. Wahrscheinlich ist sie gewiß.

Sie giebt übrigens auch noch eine wohl zu beherzigende Warnung, nicht alles zu glauben, was in ganz echten Urkunden steht. Die Urkunde ist da, um Rechtstitel zu erweisen, und dabei ward von jeher viel gelogen. Zumal wenn Niemandem dadurch ein Schade, wohl aber dem Nachbarn ein großer Nutzen bereitet wurde. Wenn eine Urkunde sagte, am 12. November 1374 besaß Knappe Hartwich Breyde 2 Hufen, und eine andere Urkunde sagte, am 12. November 1374 besaß vorher und nachher Kloster Reinfeld ganz dieselben Hufen, so würde die bisherige Widerspruchstheorie doch eine oder, um sichs bequemer zu machen, wo möglich beide Urkunden in das „Kehrichtfaß“ und in die „Rumpelkammer“ der Fälschung verweisen. Und doch beweist die folgende Urkunde, daß zwei so beschaffene Diplome beide echt sein können.

. . . Vor al den ghenen de dessen jeghenwardighen bref seen vnde horen lesen Ik hartwich breyde de elder en knape de de wonet tho merkow bykenne openbare / betughe vnde do wytlik / dat ik vnde myne erfnamen / in dessen twen dorpen Alzo tho der zulten vnde to deme klete alse in erer Schede byleghen synt . de dar tho horen deme abbete vnde deme conuente to Reyneuelde mit alme rechte / degher / gansliken / vnde mit alle nychten hebben / my vnde mynen erfnamen dar nicht ane to nehort / mer ik do deme abbete vnde deme Conuente dat tho ghude vnde seghe dat de dorpe vorbenomet myn sint / vppe dat de houen vnde dat ghut also vele de ere by set vnde beuvet werden / vnde scholen dat beteren vnde nicht ergheren. Vortmer wan de Abbet vnde syn conuent de vorbenomden dorpe weder willen . so schal vnde wil ik hartwich breyde mit mynen vedderen hartwighe vnde adriane de dar

Digitized by Google

synt brodere vnde heten breyden vnde vse erfnamen deme abbete vnde syme Conuente to Reyneuelde de dorpe vnde de houen tho der zulten vnde tho deme klete tho danke vnde na wyllen sunder arghe lyst vnde helpewort de vs mochten vromen vnde Abbete vnde den heren to Reynevelde mochten Jerghen oue schaden . Tho ener betughinge al deser dyngh vnde wort . so hebbe ik hartwich de elder vnde wy hartwich vnde adryan brodere als dar vorscreven is vnse Ingheseghele von dessen bref ghehenghet de dar is ghegheuen to alden Treptow na godes bort dusent Jar drehundert Jar in deme ver vnde seuenteghesten Jare des neghesten daghes sunte mertens.

Die Urkunde zeigt einen ganz einfachen Scheincontract und zwar einen, der vielerlei Erklärungen zuläßt. Wenn es sich um eine Specialgeschichte handelte, so würde das ungünstig sein. Wo es sich um Urkundenkritik handelt, steht die Sache anders. Je mehr Möglichkeiten von gleicher Wahrscheinlichkeit gefunden werden können, um so viel neue Standpunkte zur Kritik anderer Urkunden sind entdeckt. Ich will hier nur einige wenige kurz andeuten, die nicht die nächstliegenden sind.

1) Umgehung einer nachbarlichen Chicane. Der Nachbar chicanirt durch schlechte Viehhirten, welche Kühe, Schafe und Schweine alle Augenblicke über die Grenze laufen lassen, weil er die grauen Mönche nicht leiden kann — kurz auf irgend eine der Tausend Arten, wie sie das Landleben bietet. Der Nachbar ist aber ein besonderer Freund des Scheinbesitzers und fügt diesem keinen Schaden zu.

2) Bei dem angegebenen Grunde besserer Besetzung. Der Scheinbesitzer hat einen Freund oder Verwandten, der ihm wohl, nicht aber grauen Brüdern sehr gerne Lansten überläßt, umsonst oder gegen billigen Entgelt.

3) Bei dem speciellen Verhältniß. Der Besitzer wohnt weit weg und mißtraut seinen Beamten, dem Scheinbesitzer nicht.

4) Kommt die ganze criminalistische Kette von Motiven in Betracht, unter welchen die Umgehung von Steuern und dergleichen obenan stehen könnten, wenn nicht das Kloster größere Steuerfreiheit genösse als der Knappe, keinen Vorzug aber bei Pfandgläubigern hatte, mit denen der Scheinbesitzer auf gutem Fuß leben konnte.

Der Grund, welcher m. E. für Reinfeld der Bestimmende war, ist die Prätension der Armuth. Es läßt sich diese Tendenz aus einer etwas späteren Zeit für Reinfeld direct durch das Speculum abbatis beweisen. Die Lebensregeln für den Abt besagen Fol. I verso: Consulimus insuper quod nullo modo reuelet abbas aliqua que in hoc libro continentur videlicet que de bonis salinaribus aut aliis huius modi, nisi certe vni aut duobus quos nouerit ualde familiariter, et nisi hijs nostris monitis credi-

Digitized by Google

derit et uerbis credat forte postea dolenter factis et miserijs. Ein Theil des Codex ist jetzt verloren, aber eine Stelle findet sich in dem ziemlich seltenen Druckwerk „Kurzgefaßte zuverlässige Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen von P. H[ansen]“ Plön 1759. 4°. Hier wird p. 153 die Geheimhaltung des großen Besitzes in der Lüneburger Saline noch einmal eingeschärft „ut non singuli de iis sciant, atque sentiant nec inutiliter desuper istis aliquatenus praesument gloriari. Dudum inde est, daß der Convent beschloß, nur der Abt und die vier Seniores sollten darum wissen. Sed post modum hanc ipsam rem nos et seniores nostri acutius intuentes — placuit omnino nobis ut de omnibus prouentibus bonorum salinarium zu 4 Terminen 300 Mark pro registro tantummodo inscribat. Trotz der Lücken läßt sich aus der non in clamore sed silentio geschriebenen Aufzeichnung berechnen, daß diese recht erkleckliche Rente von 1200 Mark Lübisch eine wahre Bagatelle gegen die wirkliche Rente war, deren Buchung und Verwaltung der Abt mit den vier Aeltesten ganz im Geheimen betrieb.

Die Geheimhaltung von Urkunden ist übrigens eine ebenso häufige Sache, wie daß man ihre Erklärung durch differirende Authentica findet. Diese besteht in völlig gleichen Urkunden, welche nur in der Angabe der Güter differiren. Immer ist eine davon nur auf einen bestimmten Schein gearbeitet. So z. B. UdBL. 30 von 1215, wo Graf Albert, wie die Anmerkung des Herausgebers beweist, keineswegs alle Güter in die Confirmation für das Bisthum Lübeck aufnahm. Auch Leverkus sagt nur „wenn dies Mangelhaftigkeit“ ist; sicher war es Absicht. Dies nuancirt sich durch alle Grade hindurch, bis zu einer Differenz, wie bei den beiden Preetzer Confirmationen des Herzogs von Sachsen in Sch. H. L. Urks. I p. 200—203 v. 1232, wo Nr. 9 alle und Nr. 10 gar keine namentlich aufgeführte Güter enthält.

Eine Dorsale zu UdBL. 51 v. 1224 bemerkt sed non est utile produci pro camerario. Eine Eigenthümlichkeit von Urkunden des Klosters Cismar fiel mir beim Copiren im Staatsarchiv Schleswig und dem Geheimarchiv Kopenhagen besonders auf. Bei einer ganzen Gattung von Urkunden, kenntlich an der Ausstattung, aber unbedingt authentisch in der Form, von welchen namentlich eine in Kopenhagen und eine in Schleswig außerordentlich differiren und widerspruchsvoll sind, fand ich öfter eine ähnliche Dorsale. Ja, als Prof. Dr. Hasse und ich, unterstützt durch Worsaae's brillantes Gedächtniß, Cismarsche Urkunden, die Lisch für das MUB. aus geheimnißvollem Privatbesitz vorgelegt und dann verschwunden waren, im altnordischen Museum wieder entdeckten, konnte ich bei zwei Authenticis, noch ehe ich sie umgedreht hatte, sagen: auf

Digitized by Google

dem Dorsum steht „ista priuilegia non ostendantur sed aliud require in registro".

Es sind dies offenbar sammt und sonders mit Willen der Aussteller von den contrahirenden Empfängern hergestellte Scheinurkunden.

Aber nicht blos bei geistlichen Urkunden kommt dergleichen vor, sondern häufig genug auch bei weltlichen. So ist beispielsweise bei UdBL. 239 und UdStL. 350 Herzog Albert von Sachsen und Bürger Bertram Mornewech keineswegs auf spätere Innovation mit Beibehaltung des alten Datums — was wieder eine Form von Scheincontract wäre — sondern auf eine sofort gemachte Ausfertigung mit vortheilhafteren Bedingungen für den Käufer zu schließen, welche aus kaufmännischen Convenienzen geheim gehalten und nur eventuell producirt werden sollte. Welcher Kaufmann zeigt heute Jedermann seine Geschäftsbücher, oder sagt Jedem, wie viel er gekauft, oder wie viel ihm die Waare gekostet hat?

Ich will nicht daran rütteln, wenn Sickel sagt in dem Ausspruche Heumann's: „membrana proba, recta scriptura, monogramma verum, sigillum haud suspectum et tota tabula ficta" läge die Verkennung eines der Axiome der Königsdiplomatik. Das aber weiß ich, für die Diplomatik der unbekannten Hand ist das allererste Axiom, daß mit aller Kraft und allen Mitteln die oft recht hoffnungslose Untersuchung angestrengt werden muß, ob nicht bei voll erwiesener Authenticität dennoch die Urkunde ganz oder theilweise Fiction sei. Erst wenn bewiesen ist, daß Aussteller und Empfänger diese Fiction nicht gemacht haben können — auch nicht mit willkürlicher Rück- oder Vorausdatirung gemacht haben können — oder daß kein historischer Wahrscheinlichkeitsgrund dafür existirt, dann erst hat man ein Recht, den Proceß auf Fälschung einzuleiten und die Urkunde alsdann als „unechtes" oder mindestens „anfechtbares" Authenticum zu charakterisiren.

Wie weit die hohe Diplomatik etwa bei Friedensschlüssen und Staatsverträgen sich fingirter Contracte bedient hat, das gehört in historische Specialuntersuchungen. Jedenfalls ist der Begriff eines feinen Diplomaten nicht identisch mit dem eines rücksichtslos wahrhaften Mannes.

Es braucht keiner großen Exemplificirung, sondern es liegt tief im innersten Wesen, daß die echteste Urkunde nicht immer historische Wahrheit sagt, sondern juristische!

Digitized by Google

§ 102. Innovationen.

Jede Innovation setzt eine oder mehre Urkunden voraus. Ihre Tendenz geht darauf, die Form des Rechtsinhaltes irgendwie zu ändern. Sie abrogirt immer nur einzelne Theile und dient als Confirmation für den Rest. Man erkennt sie entweder dadurch, daß sie sich offen als Innovation bezeichnet, was aber erst im dreizehnten Jahrhundert üblich ward, oder an der wörtlichen Benutzung einer oder mehrerer ihrer Vorurkunden. Die Innovation will Widersprüche zwischen dem Thatbestande und älteren Urkunden ausgleichen, wodurch sie sich von der einfachen Confirmation unterscheidet. Bisweilen definirt sie auch nur einen Satz der älteren Urkunden, der mißverständlich oder mißverstanden war, genauer. So innoviren Fürst Johann von Mecklenburg und seine Söhne in MUB. 859 die Urkunde des Fürsten Heinrich I. Borwin für das Bisthum Ratzeburg Qvia priscis temporibus quoddam priuilegium compositionis ab auo nostro — datum fuit ecclesie Raceburgensi, et de hiis inter episcopum eiusdem ecclesie Vlricum et nos postmodum orta fuisset quedam ambiguitas de iure patronatus ecclesiarum et nominibus villarum, conuentum fuit inter cum et nos, vt idem priuilegium propter quasdam mutationes nominum et determinationes villarum innouaretur cuius priuilegii forma cum additamentis, mutationibus et determinationibus hec est. Darauf folgt im MUB. 284 noch einmal abgedruckt, wobei die innovirten Stellen durch Cursivdruck deutlich hervorgehoben sind.

Nach einem Absatze folgen die neuen Zeugen: Huius autem innouationis priuilegii testes sunt (Namen) Datum Wismarie ao. dni. 1240, nonas marcii p. m. fris. Gerardi de. ord. predic. quondam filii eccl. Raceburgensis. Später pflegte man einfach zu ändern und ließ die schwerfällige Form des Transsumptes weg.

In diesem Verhältniß steht auch MUB. 1237 zu MUB. 490 und 463. 470 und 1233. Ein besonders gutes Beispiel für die Innovation ist MUB. 1347 zu dem leider nur im Regest erhaltenen MUB. 469. Der Propst von Dobertin hatte danach den Fürst Nicolaus von Werle 1274 Dec. 15 gebeten, quatenus — prefatam ecclesiam cum omnibus bonis suis eodem iure et eadem gracia libertatis cum suis terminis in nouo vellemus innouare et per nouum priuilegium robarare sicut pridem a nostris progenitoribus et a nobis liberaliter sunt collata talem adiciendo graciam, vt bona postmodum adepta siue in villis, siue in singularibus mansis inscribi priuilegio faceremus. Pro eo vero nobis sclauice monete ducentarum marcarum numero pecuniam ministrauit.

Digitized by Google

Eine einfache Confirmation hätte nicht denselben Effect gehabt wie dies privilegium renovatum (MUB. p. 501), denn das innovirende Moment liegt nicht in der Eintragung des neu erworbenen Besitzes, sondern in der Ausdehnung des in 469 verliehenen Rechtes auf denselben. Die Kosten für eine solche Generalinnovation für den ganzen Besitz waren sehr bedeutend. Dies bringt mich auf den Gedanken, daß Authenticate häufig gemacht sind, um diese Kosten zu meiden. Bei den Reinfelder Authenticaten sind viele durchaus in unverstellter Schrift aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts geschrieben. Jeder auch nur wenig Erfahrene hätte die spätere Factur erkennen müssen, jeder Erfahrene sehen, wie ganz abliegende, durch große Zeiträume getrennte Urkunden von einer Hand geschrieben sind. Dieser Schriftbestand erklärt sich am einfachsten durch öffentliche Nachahmung, nicht durch geheime. Eine viel vertretene Hand zeigt eine ganz auffällige Aehnlichkeit im Ductus mit der Schrift eines öffentlichen Notars Namens Petrus de Suecia. Nur zehn Jahre Zwischenzeit, und ich trage kein Bedenken, ihn für den Schreiber zu halten.

Demnach würde also das Zustandekommen der Authenticate ohne Annahme irgend welcher juristischen Unehrlichkeit zu erklären sein. Man nahm die alten Urkunden als Grundlage und stellte durch ein Zeugenverhör fest, wie weit der Besitz sich durch Verkauf oder Progreß der Cultur (Hufenzahl) verändert. Man stellte öffentlich fest, auf wie viel Landes sich die alten, meist mit der Quesita-acquirenda-Formel erlassenen Privilegien nunmehr bezögen und änderte danach das alte Privilegium.

Daß kein Betrug vorliege, dafür bürgte fast in jedem Falle die Schrift, und daß der Besitz wirklich von dem genannten Aussteller herrühre, dafür stand das abgelöste Siegel ein.

Man wird einräumen, daß dies ein gefahrvolles Verfahren sei, aber das ist schließlich jeder Beweis durch die Schrift. Jede Urkunde kann gefälscht werden bis zu völliger Genauigkeit für das bloße Auge — mindestens ist bis jetzt noch keine Sorte Papiergeld erfunden, bei welcher ein Fälscher nicht mit Succeß gearbeitet hätte. Es hieße den Schreibkünstlern im Mittelalter bitter Unrecht thun, wenn man ihnen nicht zutrauen wollte, was die heutigen mit bloßem Auge und freier Hand können, nämlich, daß die Betrogenen selber zugeben, sie könnten ihre eigene Hand nicht von der gefälschten unterscheiden.

Der Schwerpunkt lag im Siegel, denn darin bestand tota credulitas und bei den meisten Authenticaten sind die Oberplatten der Siegel anscheinend echt.

Digitized by Google

Stuft man nun die Annahme langsam zur Unehrlichkeit bis zum directen Betruge hinab, so hat man in der einfachen Erscheinung ein so tausendgestaltiges Ding wie die Zahl ihrer Hersteller.

Die nächste Stufe ist, daß die Mönche nur die Notariatssporteln unredlicher Weise sparten. Gewohnt, Urkunden für sich auf fremden Namen zu schreiben, sagten sie sich, der Besitz sei zur Zeit auf Grund der Urkunde rechtmäßig erworben. Implicite läge die Excrescenz schon mit begriffen in der ersten Bezeichnung. Und nun gingen sie daran, den Besitz des Status quo dem Texte der alten Urkunde einzuverleiben.

Und hat je ein allgemeines Verbot dagegen existirt? War dies Verfahren, auch wenn es im Geheimen geschah, juristisch unehrlich? Sicherlich nicht, wenn nicht Jemand Schaden zugefügt wurde.

Jene große Gruppe von Papsturkunden des Erzbisthums Bremen in Hannover und Kopenhagen ist auf diese Weise entstanden. Nirgends findet sich darin eine Spur, die darauf schließen ließe, der Schreiber habe betrügen wollen. Jeder Buchstabe athmet, so gut wie der Inhalt ein vollgespanntes Bewußtsein guten Rechtes.

So ist es auch bei vielen Authenticaten, namentlich auch bei denen von Reinfeld. Selbst Salopperien in der Abschrift läßt sich der Authenticator zu Schulden kommen. Wie anders sehen dagegen wirkliche Fälschungen in Münster oder Wolfenbüttel aus.

Was nicht verboten ist, gilt als erlaubt — die strengen Verbote der Päpste erstreckten sich nicht auf diese späteren Urkunden — qui suo iure utitur, nemini facit injuriam.

Betrachtet man das Verfahren nach seiner rechtshistorischen Entwicklung, so basirt es auf einer Abrechnung der Praxis mit c. IV. X. XXX. de confirmatione vtili vel inutili II. und c. XXIX. X. XXXIII. de privilegiis et excessibus privilegiorum V., d. h. auf dem Grundsatze „innovatio nec ius nouum conferat nec etiam tollat antiquum. In den beiden Fällen des Corp. Jur. Can. handelt es sich um Renovationen.

Bei der Renovation ist das Rechtsobject unverändert geblieben, der Rechtstitel aber durch Alter oder Unfall verändert, also unbrauchbar. Bei der Innovation hat sich das Rechtsobject, das juristisch als unveränderlich gilt, historisch verändert, hier im Namen, dort im Feld, und dadurch ist der erste Rechtstitel praktisch unbrauchbar geworden, gleichviel ob man ein kleines Klostergut oder ein großes Primat hernimmt. Es mußte also dasselbe Rechtsverhältniß, ohne seine Natur zu verändern, dennoch erneut werden. Wie nun bei den Deutschen die Herstellung durch den Empfänger üblich war, so lag es am nächsten, daß der Eigner das Privileg selber änderte, und um Glauben zu erwecken, sich thun-

Digitized by Google

lichst genau an seine Vorlage band, ja selbst die Oberplatte ihres Siegels anhing. Daß er damit weder ein Original noch ein Authenticum geschaffen, mußte er wissen. Aber was sollte ihm das beste Original nützen, wenn es nicht zu verstehen war, weil die Objecte andere Namen hatten und die Acquirenda zur wohlbebauten Acquisita geworden, weil neue Dörfer standen, wo die Urkunde (das Primarium) vasta solitudo sagt? Bei den sogenannten Fälschungen von Bremen ist es doch wohl seit Koppmann und Dehio anerkannt, daß sie die Bremische Auffassung des Metropolitanrechtes correct und ehrlich wiedergaben. Mehr wollten diese ehrlichen selbstgemachten Innovationen nicht. Sie wurden erst geltend, als Rom sie anerkannt hatte. Bis zur freiwilligen oder richterlich erzwungenen Anerkennung des Thatbestandes verzichtete der Authenticator eben auf die Geltung der Urkunde, die ihm, wie sie vorlag, werthlos geworden. Von einem Unrecht kann erst da die Rede sein, wo dies Verfahren ausdrücklich verboten ist. Von einem beabsichtigten Unrecht, das dem Authenticator zur Last zu legen, kann erst da gesprochen werden, wo die Herstellung durch den Empfänger vollständig aus der Rechtsgewohnheit verbannt war. Die eigenmächtige Innovation ist also eine Privaturkunde in eigener Sache, die vor der Curie nicht bewies, wohl aber den Bedürfnissen des Privatlebens entsprechen konnte.

Aber, wird man einwenden, eine historische Unwahrheit enthalten solche Urkunden doch immer. Gewiß, ist das richtig, aber die ganze Form der mittelalterlichen Geschichtschreibung, ja selbst die der Antike steckt voll von „innerer Lüge“. Jede gehaltene Rede, die zur Charakteristik gebraucht ward, ist strenge genommen eine Lüge. Es ist ferner im ganzen Mittelalter eine gang und gäbe Form, Anecdoten zu erfinden, um Situationen zu zeichnen. Die Unterhaltung der Wenden über den kleinen Kahlkopf Vicelin, der bei dem Lothar steht und an allem Unheil Schuld ist, bei Helmold, ist ein Beispiel dafür. Der Gedanke war nur zu richtig, und die Absicht, eine historische Wahrheit in bildlicher Form zu geben, ist gar nicht zu verkennen. So auch wollte der Authenticator, der ein Gewordenes in der Form des Ursprünglichen aufsetzte, nicht betrügen, denn er schrieb ja juristische Wahrheit.

Wo also bei Authenticis die Formkritik eine echte Vorlage als diplomatische Präsumption festgestellt hat, wird sicher vorsichtiger verfahren, der Inhalt des Authenticats als ein vom Datum bis zur Zeit der Niederschrift fertig Gewordenes betrachtet.

Also würde die Eintragung in ein Regestenwerk immer doppelt geschehen müssen nach dem Schema:

Digitized by Google

Nr. 1. 1200. (Zeit der Datirung.) Fürst A. verleiht dem Kloster B. Land im Dorfe C., vgl. Nr. 100.

Nr. 100. 1300 (Zeit der Schrift). Kloster B. ist auf Grund von Nr. 1 durch Verleihung des Fürsten A. im Besitz von 20 Hufen im Dorfe C., vgl. Nr. 1.

---

§ 103. Renovation und Fälschung.

Wenn übrigens eine als Innovation bezeichnete Urkunde doch lediglich ein bloßes Transsumpt in confirmatorischer Weise bringt, so ist damit noch nicht gesagt, daß hier eine bloße Verwechslung mit dem Worte Renovation vorliegt. Auf einem Urkundengebiete, das wir später betreten werden, kommt nämlich der Fall zwischen den Grafen von Anhalt und der Abtei Nienburg vor, wo ein einfaches Transsumpt im Jahre 1288 mit vollem Fug als rechte Innovation bezeichnet ward. (Cod. Anhaltinus. ed. von Heinemann 644: hinc est quod causarum et negotiorum gesta iteratione scriptis autenticis innovantur ac innovata protestatione publica confirmantur.) Weil nämlich a forma compositionis inter parentes nostros et abbates . . . in Nienburch . . . a nobis fuisset aliqualiter deviatum, so hatte der Erzbischof Erich von Magdeburg (v. H. 643) ein Abkommen auf Erneuerung des Vertrages von 1239 v. H. 145 bewerkstelligt.

Das hier ausreichende Material erlaubt wohl die Vermuthung auszusprechen, daß auch in anderen Fällen die Sache sich ähnlich zugetragen habe.

Bei unklaren oder mangelhaften Dictaten kann es unter Umständen zweifelhaft sein, ob nur eine spätere Beurkundung vorliege oder eine Innovation. Eine Urkunde, die ich selber nicht eingesehen habe, MUB. 1795 „Volrath Graf von Danneberg schenkt der Kirche St. Georg zu Grabow das Dorf Fresenbrügge mit allem Zubehör vt ex fructibus ex ea prouenientibus ex iussu consulum in Grabow et eiusdem ecclesie prouisoris der Kirchenornat besorgt werde, wird vom MUB. als „unechte Ausfertigung im Archive der Stadt Grabow, in einer kleinen Minuskel" bezeichnet. Es wird also der Form nach ein Authenticat vorliegen.

Die Urkunde des Volrad III. v. Danneberg (1273—1285) führt unter Testes huius donacionis facti sunt, also mit der technisch üblichen Bezeichnung für Handlungszeugen, auf.

Hogherus noster cappellanus, Hinricus et Hermannus Dargheslawe, Martinus et Johannes Paschedach atque

Digitized by Google

Johannes Sleghel, milites quam (!) plures alii fide digni. Datum et actum Dannenbergh ao. dni. 1285 ipso die Phil. et Jac. app. bb.

MUB. 845 Adolf I. v. D. (1245—1266) Huius rei testes sunt: vir nobilis Bernardus comes frater noster, Hogerus capellanus noster, Hinricus et Hermannus Dargezlawe, Heithenricus dictus Stoz, Martinus, Johannes dictus Paschedach, Hermannus Sicker, Johannes Slegel. Datum in Grabowe in die s. Laurentii m. ao. dni. 1259.

Hienach kann zunächst nur gesagt werden, daß die Zeugen aus einer älteren Urkunde des Grafen Adolf entlehnt sein müssen, denn wie wir gesehen haben, war Hoger in den Dienst der Grafen von Schwerin übergetreten. Das „facti" weist auf eine spätere Beurkundung hin, es kann also möglicher Weise schon in der Urkunde des Grafen Adolf v. D. gestanden haben. Auf den Schreibfehler will ich kein Gewicht legen, denn er ist Zeichen der Abschrift, und zwar einer flüchtigen Abschrift, wie sie einem Fälscher nicht zuzutrauen ist, also kommt es entweder auf Rechnung des ersten Schreibers (für Volrad) oder auf die des zweiten, nämlich auf des Authenticators, von dem Wigger in der Vorrede p. 40 spricht.

Die einfachere Annahme bei dem facti ist, daß dies erst von dem Schreiber Volrad's geschrieben ist, der damit die Renovation i. e. S. andeuten wollte. Für eine Innovation war kein Grund gegeben, für eine Renovation konnte er durch tausend Zufälle entstanden sein.

Es fragt sich nun, ob es sich exemplificiren lasse, daß Jemand eine schon geschehene That schlankweg auf seinen Namen hin noch einmal beurkunde. Der Fall liegt vor bei der Stiftung von Preetz. Das große Authenticum des Grafen Adolf IV. v. Holstein von 1227 vindicirt diesem direct den Ruhm der Gründung, während Preetz nach Ausweis der anderen Urkunden schon längst bestand, und wie ich in Bd. VI der Ztschr. für Sch.-H.-L. Gesch. (1876) ausgeführt habe, schon 1212 durch Graf Albert von Orlamünde gegründet war.

Die Urkunde MUB. 1237 führte die Zeugen huius priuilegii renovati besonders auf und verwies für die Thatzeugen auf das ursprüngliche Privileg. Hier in MUB. 1795 sind nur die Thatzeugen mit übernommen.

Die Urkunde kann also diplomatisch auf Glaubwürdigkeit rechnen, aber sie ist ein recht schlechtes Dictat. Wenn die Urkunde gefälscht wäre, so müßte ihr Autor ein recht dummer Geselle gewesen sein, denn er häuft alle Ausnahmen zusammen.

Die Formel Huius vendicionis rite ac racionabiliter facte effecti sunt in 834 für Grabow weist ebenfalls auf Beurkundung nach der

Digitized by Google

Handlung hin. Es ist dies entweder an sich genug zur Erklärung oder wenn die Schrift für 1259 Januar 25 zu jung ist, ein neues Beispiel einer ungeschickten Renovation mit Beibehaltung des alten Datums.

Wigger sagt in der Vorrede zum MUB. p. 41: „Es mag hier nur noch bemerkt werden, daß so oft die Stadt Grabow in den letzten Jahrhunderten z. B. 1580, 1633, 1697, 1714 sich ihre Privilegien bestätigen ließ oder sonst ihre Stadturkunden vorlegte, immer nur die beiden Privilegien aus den Jahren 1259 und 1293, aber nie die älteste Urkunde zum Vorschein kam.“ An diesen beiden Urkunden ist auch nichts auszusetzen, die älteste Urkunde ist aber, um mit Kaltenbrunner zu reden, „heiter genug“. Wigger taxirt die Schrift auf Ende des XIV. Jahrhunderts. Wenn damit die sonst übliche dieser Zeit gemeint ist, so ist das allerdings die Form, die am leichtesten nachzuahmen ist und fast zu jeder Zeit nachgemacht werden konnte, sei es die gebrochene Stativminuskel oder die Cursivminuskel. Liest man in MUB. 683 angeblich von 1252 die „omnibus et singulis militibus et vasallis, consulibus, ciuibus, et villanis dictum opidum inhabitantibus verliehenen Abgabenfreiheiten, wonach sich der Graf nur Zoll und die Hälfte der Gerichtsgefälle vorbehält, so tritt die Unverschämtheit dieser Fälschung ganz klar zu Tage. Diese heterogenen Stadtbewohner, die nicht nach dem Sprachgebrauch kurzweg Ciues oder Burgenses genannt sind, nobis aut heredibus et successoribus aduocatis seu officialibus dare non debent aliquos annuales, precarias vel exactiones, sed ab omni onere exactionum, pecariarum, quocumque nomine vocentur liberi debent esse in perpetuum et soluti.

Die vage Form einer ungemessenen Abgabenfreiheit kann nur für den „Mob“ berechnet gewesen sein, und wird irgend einem Sturme in dem Glase Wasser der inneren Stadtgeschichte von Grabow seinen Ursprung verdankt haben. Jedenfalls kann der Fälscher über die Form und den Inhalt ähnlicher Urkunden nur schlecht unterrichtet gewesen sein, denn man braucht nur wenig Umschau unter ähnlichen Städtegründungsbriefen zu halten, um sofort die völlige Unmöglichkeit von MUB. 683 zu erkennen. Echt ist von der Urkunde der Text von der Invocation bis deuastetur und der Schluß mit der Datirung von Vt autem angerechnet. Die erwähnte Dissertation beanstandet, daß der Propst von Danneberg Capellan gewesen sei, aber ohne den mindesten Grund, denn das Capellanat war ein so bedeutender Posten, daß der Propst solche Stelle sehr wohl bekleiden konnte. In der echten Vorlage der Urkunde kann nach der Arenga nur eine Schenkung gestanden haben und vielleicht das Recht, Planken aus Gräflichem Wald zu holen, den

Digitized by Google

der Satz „ne igitur" bildet den Uebergang zu einer Disposition, welche nur die Befriedigung und Befestigung der Stadt betreffen konnte.

Als Fälscher hat in dubio irgend ein Stadtschreiber aus dem XVI. Jahrhundert zu gelten, wofern nicht die Ursache, warum die Stadt 1580, 1633, 1697 und 1714 die Urkunde nicht vorlegte, einfach in dem Umstande zu suchen ist, daß dies elende Machwerk im Jahre 1714 überhaupt noch nicht existirte.

---

§ 104. Ein selbstfabricirter Appennis.

Man hat bisweilen wohl beanstandet, daß der Empfänger auch als Zeuge in der Urkunde vorkommt. In den allermeisten Fällen läßt sich aber aus dem Sachverhalte deduciren, daß eine Aussage dieses Empfängers maßgeblich für die Disposition gewesen sei. So steht auch bisweilen in gleicher Weise der Aussteller selber in der Zeugenreihe. In solchen Fällen haben beide immer ein Zeugniß in eigener Sache abzulegen. Die Häufigkeit dieser Sache hätte eigentlich schon längst darauf führen gemußt, daß die Urkunde nur für Lebende vollkräftig sei und sich somit höchstens eine Frist der Geltung von 40 Jahren setze. Ist aber die Urkunde nur für Lebende verfaßt, so kann eine Beurkundung in eigener Sache gar nicht auffallen. Sie wollte und konnte gar nicht Beweismittel für ferne Zeiten in demselben Sinne sein wie für die Gegenwart. Selbst bei modernen Privaturkunden ist das gar nicht so sehr viel anders, wenn kein Material zur Kritik vorliegt. Es wäre doch gar nicht so schwer, etwa eine Privaturkunde aus der Zeit der französischen Revolution zu fälschen, deren Echtheit bei geschickter Arbeit nicht beanstandet werden könnte, weil der Aussteller etwa guillotinirt und seine Siegel und Papiere verbrannt seien. Als Beweismittel für die Gegenwart hat die Urkunde in eigener Sache vor dem deutschen Gerichtsgebrauch einen leicht einzusehenden Nutzen. Sie ist eine in solenner Form und vor Zeugen gemachte Aussage: So- und Soviel ist mein. Die Zeugen haben das bestätigt. Kommt also später ein Anspruch, so muß doch die Urkunde beweisen, daß der Aussteller Jahre vorher das fragliche Object für das Seine gehalten habe und daß die Zeugen desselben Glaubens gewesen seien. Die Wirkung einer solchen Urkunde muß doch so weit gegangen sein, daß dann der Aussteller erstens die Urkunde als bestimmte Formel für seine Prätensionen setzen durfte und daß er näher zur Wahrmachung dieser Formel war als der Angreifer, mithin also eines vorläufigen Besitzschutzes genoß.

Digitized by Google

Ein Beispiel solchen Vorganges ist der selbstfabricirte Appennis MUB. 1591 Registrum ecclesie Quitzin conscriptum per me Henricum plebanum ibidem. Quia litere donacionum mee ecclesie temporibus meis sunt combuste, per me hanc literum pro memoria meorum successorum salua conscientia conscripsi — Acta et conscripta sunt hec ao. dni. 1271 die sancti Nicolai presentibus dicto Reinwardo famulo Hinrico prefecto in Sergelin et Conrado in Quitzin iurratis ecclesie et sigillum meum pro testimonio ad presentem literam appendi.

Die Angabe, daß die Urkunde für die Nachfolger aufgeschrieben sei, ist zunächst pflichtgemäß gemacht, denn der Pfarrer hatte sein Inventar ordnungsmäßig zu hinterlassen. In der Urkunde aber hat sie noch einen anderen Zweck, sie giebt einen triftigen Grund für die Abfassung zur gegebenen Zeit, damit nicht ein etwaiger Angreifer sagen könne, das Diplom sei gegen ihn gemünzt, denn eine solche Exception, wahr gemacht vor dem Richter, würde die Kraft der Urkunde entschieden paralysiren.

Uebrigens enthält die zweite Hälfte von MUB. 1238 eine Schenkung abseiten des einen Zeugen, des Knappen Reinward von Quetzin, über welche noch eine eigene Urkunde MUB. 1016 von 1264 Juni 24 existirt. Ob diese eine Renovation oder ein feuerfestes Diplom, welches den Brand des Appennis überdauert hat, ist, würde man bei der kurzen Frist bis zum 6. December nicht sagen können, auch wenn das Authenticum erhalten wäre.

Ich führe dies Beispiel, ob es gleich weder eine Fürsten- noch eine Bischofsurkunde enthält, mit an, um auf die große Bedeutung des Empfängers bei der Herstellung von Urkunden überhaupt aufmerksam zu machen.

Wenn ein Mann so in eigener Sache urkunden konnte, so wird damit ein Maaßstab für die Authenticate gewonnen sein, welche selbstständige Interpretationen des Empfängers von älteren Urkunden sind. Die volle Kraft eines Authenticum können diese so wenig wie die Urkunde in eigener Sache beansprucht haben. Die stellenweise Salopperie, namentlich die Auslassung von Worten, wie sie in den meisten Authenticaten vorliegt, die Ungezwungenheit der Schrift, erwecken ein günstiges Vorurtheil.

Digitized by Google

§ 105. Schweriner Grafenurkunden nach 1274. Vorherrschen römischer Datirung.

Wenn das Jahr 1274 in den Bischofsurkunden von Schwerin gebietet, eine ziemlich sichere Demarcationslinie zwischen der einfachen und der römischen Datirung zu ziehen, so ließ sich das auf einen bestimmten Anlaß zurückführen. Dieser Impuls traf aber die Grafen nicht in gleichem Grade, weil er eben durchaus klerikaler Natur war. Soweit allerdings die Bischofsurkunde die der Grafen beeinflußt, soweit erstreckt er sich auch indirect auf dies Gebiet. Fast mehr noch wie bei den geistlichen Fürsten kommt aber ein Umstand den römischen Datirungen in weltlichen Fürstenurkunden entgegen, das Werden der Höfe. Ein bedeutender Procentsatz von Grafenurkunden war in Schwerin ausgestellt, und besonders von 1269 bis 1274 waren es fast alle. Das ist doch nur möglich, wenn die Grafen sich in der Regel dort in ihrer Residenz aufgehalten haben. Die Empfänger gewöhnten sich dadurch, mit ihren Gesuchen an den Hof des Fürstenhauses zu kommen und dort die Urkunde selber oder durch den Hofnotar oder mit ihm zusammen herzustellen.

Trat der Hofnotar zwischen Empfänger und Aussteller, so liegt es doch sehr im Wesen des Beamtenthums, daß ein solcher Mittelsmann den Schwerpunkt auf seinen Herrn legt, denn je höher dieser steht, um so höher steigt der Beamte. Was ursprünglich Zufall war, ward durch die stete Wiederkehr zur Gewohnheit und diese Gewohnheit durch das Beamtenthum allgemach zur Norm. War die Norm einmal vorhanden, so folgte das Datum der Person des Ausstellers.

Selbst bei einer offenbar nachträglichen Beurkundung wie in MUB. 1358 (Zeugen qui huius facti testes existunt) ist auf den Ort, wo Hec autem compositio et ordinatio facta fuit in nostra presentia Rücksicht genommen und Datum in noua ciuitate et actum ao. gre. 1275 8 idus Maii geschrieben. Von den Oertlichkeiten, wo die Empfänger hausten, liegt Kraak $1^3/_4$ O. v. Hagenow und Reinfeld in Holstein, von den Streitobjecten Sülstorf zwischen Hagenow und Schwerin, Uelitz $1^3/_4$ NW. v. Neustadt, Küssow aber bei Grevesmühlen. Also kann in Neustadt keine Rücksicht auf die Empfänger genommen sein, sondern der Ort ist hineingeschrieben, weil der Graf zufälliger Weise den Vergleich in Neustadt regulirte. Im MUB. 1362 für Lübeck, wo in der Zeugenreihe neben den Vasallen des Grafen auch der Rath von Lübeck erscheint, ist eine Anwesenheit Helmold's zu Datum Lubeke ao. gre. 1275 feria 6. p. asc. dni. nri. J. Ch. ganz außer Zweifel, und damit gilt auch das Gleiche für Graf Nicolaus bei dem Zollprivileg 1585

Digitized by Google

Datum Lubeke ao. dni. 1281. Lübeck, die Metropole des Ostseehandels, ist natürlich in allen Fürstenitineraren der Nachbaren eine Hauptstation. Bei einem Datum Lubeke ist eine Präsenz im Durchschnitt ebenso annehmbar wie eine Staffel südlicher gegriffen bei einem Datum Magdeburg. Nicht bloß die politischen Beziehungen sind dabei maßgeblich, sondern mehr die socialen. Einkauf von Zeug und Waffen und Verkauf von Korn, Holz und Vieh sind die ausschlaggebendsten Factoren. Das diplomatische Hauptkriterium bilden selbstredend die consules Lubicenses in der Zeugenreihe.

Liegen zwei Urkunden verwandten Inhalts bei einer solchen Station vor, von denen die eine, wie MUB. 1576, Helmold und Nicolaus für Kloster St. Johann in Lübeck. Datum Lubeke ao. dni. 1281 in crastino festiuitatis app. Phil. et Jac., einen angegebenen Tag, die andere aber, wie MUB. 1577 Helmold für dasselbe Kloster Datum ao. dni. 1281, eine ganz mangelhafte Datirung hat, so spricht auch dieser Umstand für eine Präsenz. Denn er plaidirt für gleichzeitige Abfassung und Besiegelung, weil man in der einen Urkunde das Datum der anderen sparte. Und das konnte am bequemsten in Gegenwart des ausstellenden Fürsten geschehen, ohne daß daraus der sonst zu befürchtende Anlaß zu Irrungen vorhanden gewesen wäre.

Auch das Fehlen aller Zeugen bei wichtigen Urkunden in solcher Station spricht für Anwesenheit, also gleichermaßen bei Schwerin wie bei Lübeck in diesem Falle. Als Graf Helmold und Graf Burchard von Wölpe de ore des tutor imperii des Herzogs von Sachsen in ihrer Eigenschaft als iurati et ipsius consilii potiores der Stadt Lübeck die Erlaubniß ertheilten, das Landfriedensbündniß, welches die Stadt wegen Feindschaft des Herzogs wider die Contrahenten mit den wendischen Fürsten und Städten nicht einzugehen wagte, abzuschließen, setzten sie unter MUB. 1679 Datum Lubeke ao. dni. 1283 dominica cantate. Eine persönliche Verhandlung mit dem Rathe ist hiebei gänzlich außer allem Zweifel. Unbedingt ist das Concept MUB. 1681 zu dem Landfriedensbündniß gegen die Markgrafen von Brandenburg, welches jetzt „mit vielen Correcturen und Einschiebseln“ „ohne Spur eines Siegels“ auf der Lübecker Threse liegt, von den beiden Grafen vor dem 16. Mai 1283 dem Rathe von Lübeck überreicht und mit ihnen durchgesprochen; als welches eine Anwesenheit der Aussteller von 1679 in Lübeck postulirt. Diese Urkunde bildete eben den Schluß dieser Verhandlung. Und diese Verhandlung erreichte den gewichtigen Consens Lübecks zu dem berühmten Landfriedensbündniß MUB. 1682 vom 13. Juni 1283 Rostock, wovon die Sendboten Lübecks ein Exemplar mit nach Hause nahmen.

Ein Reinfelder Authenticat MUB. 1804 hat bei einer recht Schweri-

Digitized by Google

nisch aussehenden Zeugenreihe Datum Lubeke ao. dnice. inc. 1285 pridie kal. Julii in die comm. b. Pauli ap. Dagegen nennt die Zeugenreihe des Authenticum (Bischof Hermann v. Sch.) MUB. 1803 mit sehr genauer Datirung den Grafen Helmold zum Tage vorher als in Schwerin anwesend. Eine absolute Unmöglichkeit liegt nun nicht vor, daß der Graf nicht bei einem Ausritte am Vormittage Lübeck hätte am späten Abend erreichen können, wenn er ein sehr gutes Pferd hatte. Außerdem könnte er auch die Nacht vom 29. auf den 30. Juli mitbenutzt haben. Wahrscheinlichkeit hat das aber nicht, zwar kenne ich bessere Ritte aus neuerer Zeit, aber wenn ich auch dem sattelfesten XIII. Jahrhundert eine große Reiterkunst zutraue, so muß doch immer der Weg auch in Frage gezogen werden. Gesetzt, ein schwerer Regen habe am 29. Juli den mecklenburgischen Boden tüchtig aufgeweicht, dann würde die Sache an das Unmögliche grenzen. Nun bietet sich aber die Möglichkeit, daß in MUB. 1804 nur eine einfache Datirung vorliege, welche den holsteinischen Empfänger berücksichtige. Ein solcher diplomatischer Ausnahmefall hätte an sich gar nichts gegen sich, aber ich würde es technisch nicht für rathsam halten, die Glaubwürdigkeit von Authenticaten gerade von Ausnahmsinterpretationen abhängig zu machen. Dagegen giebt die Herstellung durch den Empfänger einen anderen Weg der Erklärung. Diese Herstellung durch cistertiensische Hand ist für MUB. 1803 eine geradezu gebotene Sache, denn Concurrenten und Epacten pflegt das Bisthum nicht zu schreiben. Im Bisthum ist dies eine specielle Eigenthümlichkeit der Cistertienserabtei Doberan, wie schon bemerkt. Im Orden aber ist das keine, vielmehr setzen namentlich Abteien, östlich von Doberan belegen, diese Custoden der Zeitrechnung geradezu häufig. Der Empfänger von 1803 ist aber das Cistertienserkloster Eldena bei Greifswald. Object ist ein großer Zehntenverzicht des Bisthums. Hat aber der Cistertienser von Eldena MUB. 1803 hergestellt nach der Verhandlung, so ist das doch sicher vor dem Tage geschehen, wo die Besiegelung stattfinden sollte. Also bezeichnet der 29. Juli den Tag, wo die Interessenten diesen Act vornehmen wollten. Nun erfuhr man aber, daß der Graf die Absicht hatte, am 30. Juni in Lübeck zu sein, und vollzog den Act deswegen am 28. Sollte man aus diesem Grunde das bereits mundirte Blankett noch einmal schreiben?

Es will mich bedünken, daß man aus den Urkunden nicht allzu strenge chronologisch schließen dürfe, denn die Coulance der Geschäftspraxis hat zu allen Zeiten ein gewichtiges Wort geredet.

Außerdem konnte Graf Nicolaus in 1803 auch für Graf Helmold in dessen Auftrage Zeugniß abgelegt haben und damit fiele alle Schwierigkeit fort.

Digitized by Google

Der Aufenthalt des Grafen Helmold in Lübeck würde sich nach MUB. 1809, das ebenfalls nur ein Reinfelder Authenticat ist, bis zum 6. Juli hin ausdehnen, denn es ist Datum Lubeke uo. ab inc. dni. 1285 in octaua app. Petri et Pauli. Einen bedeutenderen Raum nehmen natürlich die Residenzurkunden aus Schwerin und für Graf Nicolaus aus Wittenburg ein. Urkunden mit dem Gepräge der häuslichen Entstehung sind: Helmold, MUB. 1363 für das Domcapitel in Schwerin: Datum Zuerin ao. gre. 1275 nonas Junii, MUB. 1416 ebenfalls: Datum Zweryn ao. dni. 1277 in die Innocentum, MUB. 1472 für Kloster Zarrentin: Datum Zwerin ao. dni. 1280 quinto ydus Aprilis, MUB. 1627 für die Domkirche in Schwerin: Datum Zweryn ao. dni. 1282 quinto Kal. Maii, MUB. 1650 für die Stadt Schwerin: Datum et actum Zwerini ao. dnice. inc. 1282. 6 idus Decembris, MUB. 1672 für die Domkirche in Schwerin Datum et actum in Zweryn ao. dni. 1283 in capite ieiunii. Helmold und Nicolaus zusammen: MUB. 1492 für Kloster Zarrentin Datum et actum Wittenborch ao. dnice. inc. 1279. 5 ydus Junii in die bb. mm. Primi et Feliciani, MUB. 1504 A. Vasallenprivileg für die Lande Wittenburg und Boizenburg: Datum Wittenborch ao. dni. 1279. 6. Kal. Augusti. Nicolaus allein MUB. 1504 dasselbe nur für das Land Boizenburg mit gleicher Datirung, MUB. 1642 Mitgift für Princessin Margareta beim Eintritt in das Kloster Zarrentin Cist. Ord.: Datum Wittenburg per manum notarii nostri Werenberti ao. dni. 1282 14. Kal. Octobris, MUB. 2013 für Kloster Zarrentin: Datum et actum Wittenburg ao. inc. dnice. 1289 5. Kal. Marcii, Beurkundung eines Kaufcontractes, abgeschlossen von den Räthen der Herzoge von Sachsen und dem Domcapitel von Ratzeburg: Datum Wittenborch ao. dni. 1293 infra oct. epyph. dni. salvatoris, MUB. 2395 Verkauf der Mühle von Wittenburg an das Kloster Zarrentin: Datum Wittenburg ao. dni. 1296 in die beati Servatii ep. et conf.

---

§ 106. Ausnahmen.

Das Wort Actum ist aus den Schweriner Urkunden fast ganz verschwunden, in Wittenburg stellt es sich bisweilen in charakteristischer Weise hinter das Datum. Wenn nun auch die Form am Ende des Jahrhunderts nicht verkennen läßt, daß eine ordnende Hand über den Urkunden waltet, so ist der Tag der Canzleimäßigkeit noch nicht angebrochen. Wir stehen noch in der Vigilia, aber in den letzten Stunden. Die Regel des Datums wird durchbrochen von MUB. 1750 Actum in villa Warscow ao. dni. 1284 vigilia assumpt. VM. Aber die Auffälligkeit

Digitized by Google

dieses von Graf Nicolaus von Schwerin-Wittenburg gegebenen Schenkungsbriefes für Zarrentin ist nicht so groß, wie sie auf den ersten Blick erscheint, denn ein Huius facti testes sunt zeigt, daß hier eine spätere Beurkundung nach der Handlung vorliegt.

In einem Reinfelder Authenticat, dessen Zeugenreihe durch Vergleichung mit MUB. 2128 mindestens echte Vorlage wahrscheinlich macht, fehlt der Ort: MUB. 2192 Datum per manum domini Johannis de Warsowe capellani nostri ao. dni. 1292. Die Wahrscheinlichkeit steht allerdings dafür, daß hier wieder eine Auslassung des Authenticators vorliege.

---

§ 107. Herstellung durch den Empfänger.

Von einem Ratzeburger Schreiber und völlig von derselben Hand geschrieben, ist MUB. 1826, mit dem für 1286 noch immer üblichen Capitelsausdruck Actum, welche ich im Archiv von Neu-Strelitz einsah. Sie theilt sich Helmoldus d. g. c. Zwerinensis — conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Actum Zwerin ao. dni. 1286, und darunter steht Nos Henricus prepositus Th. prior totumque Raceburgensis ecclesie capitulum — consignamus. Actum a nobis ao. dni. 1286. Der Bruch der Regel erklärt sich hier durch die Herstellung von der Hand des Empfängers. In gleicher Weise ist auch MUB. 2284 zu erklären. Diese Urkunde habe ich nicht vor Augen gehabt, aber nach der consequenten Editionsmethode des MUB. ist die Urkunde als einhändig anzusehen. Sollte sie aber von zwei Händen sein, wie man nach dem Texte erwarten sollte, so ist sie auch so noch ein Beweis der Herstellung durch den Empfänger. Sie endigt nämlich Datum Criuitz ao. dni. 1294 in die Gregorii pape. Hanc dictionem vestram approbamus.

Die „Dictio vestra" aber ist gemacht von Helmoldus et Nicholaus d. g. comites Zwerinenses. Man könnte nun allenfalls annehmen, die Approbation sei die des Adressaten Bischof Conrad von Verden; wäre sie das aber, so würde dessen Name, wie im vorigen Falle, wiederholt sein. Zum mindesten müßte sein Siegel an der Urkunde hängen, die Beschreibung im Mecklenburgischen Urkundenbuch spricht aber nur von den beiden Grafensiegeln und erwähnt nichts von einem Einschnitt, wo eventuell das Siegel des Bischofs gehangen hätte. Wenn anders MUB. 2284 nicht der Beweis einer in dieser vortrefflichen Edition ganz unerhörten Ungenauigkeit sein soll, so ist sie ein ganz evidentes Beispiel der Herstellung durch den Empfänger.

Digitized by Google

Hofnotare weltlicher Fürsten.

I. Hofnotare der Fürsten von Mecklenburg.

§ 108. 1. Eustachius 1219—1233.

Eustachius tritt zuerst auf als Domherr von Schwerin in der theilweise nach echter Vorlage gefälschten Urkunde des Fürsten Heinrich I. Borwin von Mecklenburg für das Cistertienserkloster Sonnenkamp MUB. 254. In der echten Urkunde Brunward's MUB. 256 von 1219, wo für eine Veräußerung von Bisthumsvermögen die übliche Reise als rationabilis causa in derselben Art figurirt wie der Brand im Appennis, folgt Eustachius als nächster hinter den drei Prälaten, dem Propsten Bruno, dem Scholasticus Apollonius und dem Custos Laurentius. Er gehörte also vermuthlich schon damals zu den hervorragendsten Mitgliedern des Domcapitels. Fürst Heinrich I. Borwin und seine beiden Söhne Heinrich II. Borwin und Nicolaus stehen in derselben Zeugenreihe. Den Fürsten, bekanntlich ein eifriger Förderer des Christenthums, bezeichnet die Urkunde als Colonisator. Sie postulirt unbedingt eine vorherige Vereinbarung zwischen ihm und dem Bisthum. Das Jahr 1219 bildet also den ersten erweislichen Zeitpunkt der persönlichen Bekanntschaft des Fürsten mit Eustachius. Ohne Zweifel hat auch die Transaction MUB. 257 des Bischofs mit dem Fürsten in der besprochenen Affaire Amelungsborn-Satow die Beiden wieder zusammengeführt. Als Zeuge erscheint Eustach in der Besitzconfirmation des Fürsten Heinrich II. Borwin für Doberan Cist. Ord. MUB. 258 Datum Roztoc. kal. Augusti. inc. dnice. ao. 1219. Ind. 7. regnante Waldemaro Danorum rege. Für den Eintritt Eustach's in den Hofdienst ist übrigens das Jahr 1219 entscheidend, denn als Borwin dem St. Michaeliskloster in Lüneburg, der Grabstätte seines aus der Geschichte Heinrich's des Löwen bekannten Vaters Pribislav, ein Dorf schenkte, endet der Schenkungsbrief MUB. 260: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1219. data per manum Eustachii notarii nostri feliciter. Amen. Der Hofdienst hinderte aber den Notar nicht an den gewichtigeren Verhandlungen seines Capitels Theil zu nehmen, wie er in den Zeugenreihen der Schenkungsurkunde des Grafen Gunzelin MUB. 270 v. 1220 December 14 Schwerin und der Urkunde Brunward über das heilige Blut im Dome MUB. 280 v. 1222 März 31 Schwerin vorkommt. In

Digitized by Google

Borwin's Diensten begegnen wir ihm wieder in MUB. 315 anno 1235 Data per manum notarii nostri Eustachii. Dies merkwürdige Diplom ward schon im vorigen Jahrhundert angefochten, und das MUB. widmet ihm eine volle Quartseite kritischer Bemerkungen [1]). Dem seltsamen Geschreibsel muß aber ein echter Kern zu Grunde liegen und dürfte er für einen recht unvollständigen Auszug aus dem XVI. Jahrhundert gelten, dessen Datirung nach Maßgabe von MUB. 260 zu vervollständigen wäre. Wahrscheinlich schon vor dem 27. October 1233, vielleicht erst gerade ein Jahr später, quittirte Eustach den Dienst. Der vorhergenannte Appollonius war nämlich zum Dompropsten avancirt, diesem war ein Rudolf im Scholasticat gefolgt, welcher zuletzt als solcher in MUB. 418 v. 1233 Mai 18 Bützow auftrat. Auf Rudolf folgte der geschäftsgewandte Hofnotar Eustach, ob 1233 oder 1234, das hängt ab von der Interpretation eines Fehlers der Copie MUB. 425 [2]).

Die erste Bedeutung des Dare per manum in dieser Zeit setzt MUB. 282 für das Antoniushospital zu Tempzin außer Frage: Acta s. h. ao. inc. 1222. ind. 10. — Zeugen — Datum in Campo Solis septimo idus Junii in manus fratrum sancti Antonii Rigardi et Wilhelmi.

Die Theilnahme des Hofnotars an der Beurkundung ergiebt sich aus einer für die Städtegeschichte wichtigen Urkunde. Borwin und seine Söhne Heinrich und Nicolaus bestätigen der neu angelegten Stadt Rostock die verheißene Zollfreiheit in ihrer ganzen Herrschaft und die Bewidmung mit lübischem Recht: (kein Actum) — Zeugen — hanc cartam inde conscriptam mandato nostro vt infra videtur corroborantes sigilli nostri [munimine] notario iussimus insigniri. Datum 8. kal. Julii ao. ab inc. dni. 1218. ind. 5. epacta 11. concurrente 6.

Und war das denn Alles? wird man fragen. Theilnahme am Dictat kann doch dem Eustach nicht vindicirt werden, wo die Urkunde so offen zeigt, daß sie nicht von einem Schweriner, sondern von einem dienstwilligen Doberaner im Auftrage der empfangenden Stadt hergestellt ist. Freilich ist das nicht Alles, denn unbesehen setzt Niemand sein Siegel unter eine Urkunde. Zunächst war doch für den schriftunkundigen Fürsten nöthig, daß ihm Jemand genau sagte, was denn eigentlich in dem Blankett stände. Ein Mann von hoher Bildung, wie doch der demnächstige Scholasticus von Schwerin Eustach war, wird aber noch mehr zu thun gehabt haben, als blos darauf zu sehen, daß der Empfänger

[1]) Rücksichtlich des eingeklammerten Satzes ist dem Herausgeber durchaus beizupflichten. Er kann in dieser Fassung nie in einer Urkunde gestanden haben.

[2]) Vgl. die kritische Note im MUB.

Digitized by Google

seinem Herrn kein X für ein V machte. Das bloße Uebersetzen war nicht genug. Ein solcher Vorgang verlangt auch genaue Prüfung der Rechtsconsequenzen, die aus dieser oder jener Wendung gezogen werden konnten. Dies verlangt aber wieder einen ganz in alle Regierungsgeschäfte eingelebten Mann.

Eine zweite Sache, die der Hofnotar offenbar zu thun hatte, war, sich der Urkunden zu „entsinnen", also über dieselben und die Vertheilung der Siegelstempel Buch zu führen. Ob man gleich von vorneherein Copiare angelegt, das steht dahin. Kurze Notizen über Empfänger, Disposition und Nummer des Siegelstempels gab es unbedingt, und zwar wie Ficker vermuthet „von der eigenen Hand" des Hofnotars.

---

§ 109. 2. Conrad 1226—1244.

Der Sohn Heinrich's II. Borwin, der Fürst Heinrich von Rostock, gründete mit Zustimmung seines Vaters und seiner Söhne: Johann, Nicolaus, Heinrich und Pribislav, ein Collegiatstift Hildesheimischer Regel (O. d. Aug.)' in der Stadt Güstrow MUB. 323. Acta s. h. ao. dnice. 1226, ind. 13 (!) regnante Friderico glorioso Romanorum imperatore. Datum in Gustrowe, per manus Conradi scriptoris 3. nonas Junii.

Unter den Zeugen dieser Urkunde, deren Stil wohl aus dem accedens consilium Brunwardi Zuerin. ep. zu erklären ist, befindet sich ein Lübischer Domherr, Gottschalk. Ungefähr gleichzeitig mit diesem Gottschalk existirte im Lübischen Domcapitel ein Conradus Swevus, der 1219 in UdBL. 34 zuerst und 1224 in UdBL. 51 zuletzt urkundlich wird. Im Schweriner Domcapitel ist kein Conrad übrig, welcher mit dem Hofnotar zu identificiren wäre. Die Stellung war ansehnlich genug, um ein Capitelsmitglied reizen zu können, und Lübeck lebte wie Hildesheim nach der Augustinerregel. Es wäre also sehr leicht möglich, daß der Hofnotar Conrad und der Domherr Conradus Swevus eine und dieselbe Person wären. Der Beiname kann auf eine Abstammung aus dem ritterlichen Geschlechte Swaf deuten oder besagen, daß Conrad aus Schwaben ebenso wie auch Bischof Gerold und dessen Bruder Bischof Conrad kam. In den Urkunden, die von der Hand Conrad's besiegelt wurden, findet sich nämlich mehrfach Kaiser Friedrich II. in der Datirung genannt. Das ist eine Sache, die man bei den Urkunden der baltischen Küstenländer nicht als etwas Reguläres betrachten darf. Wo sie vorkommt, kann man für gewöhnlich nur darauf schließen, daß der Lehrer der herstellenden Empfänger aus Altdeutschland in das betreffende Kloster berufen war, oder daß der Hofnotar, welcher eingereichte Con-

Digitized by Google

cepte revidirte, diesen Landen entstammte und deswegen etwas auf den Gebrauch seiner Heimath hielt. Selbst bei den Urkunden aus der dänischen Periode, vom Vertrag von Metz bis zum Raube Waldemar's, war es nicht dänischer, sondern südlich deutscher oder französischer Gebrauch, der das regnante Waldemaro Danorum Rege in die Datirungen brachte. Wäre das von den Inseln her auf den Continent gekommen, so würde man unbedingt den damals noch neuen, aber officiellen Titel: Danorum Sclauorumque rex gewählt haben, denn gerade auf das Gebiet, in welches diese Urkunden fallen, stützte sich der Titel des Slavenkönigs.

Conrad nennt sich officiell weit seltener Notarius, als nach seiner Würde im Capitel, offenbar der neuen in Güstrow, scriptor. In der Praxis kommt das hier auf eins heraus. Jedenfalls zeigen die von seiner Hand gegebenen Urkunden, daß er seines Amtes in einer für diese Gegenden geradezu außerordentlichen Weise waltete. Und das zwingt bei einer sorglichen Stilvergleichung seine Schule, in der er gelernt hatte, weit nach Südwest zu verlegen. Die Gleichmäßigkeit ist zwar keine so große, daß man ihm die volle Herstellung vindiciren dürfte, wohl aber muß man annehmen, daß er die Empfänger nöthigte, ihm Concepte vorzulegen, die er endgültig redigirte. Der anscheinende Widerspruch gegen die ganze Auffassung der allmäligen Entwicklung gemäß des culturellen Fortschrittes, welche ich vertrete, löst sich eben durch diese selber. Die wendischen Knesen[1]), welche sich schon in der zweiten Generation nach den blutigen Löwenkriegen energisch herumgeschwungen und an die Spitze der deutschen Colonisatoren gestellt hatten, um deutsche Reichsfürsten zu werden, wetteiferten mit den altgermanischen Nachbaren. Sie zogen die Thatkraft der Cistertienser ins Land und gründeten Städte. Unter solchen Umständen kann es nicht auffallen, daß hervorragende Häupter dieser vielgespaltenen Fürstenwelt auch intelligente Männer aus Altdeutschland herbeiriefen, um ihre eigenen Interessen zu wahren und den stolzen Deutschen in keiner Weise nachzustehen. Als dieser mächtige Impuls aufhörte, als sie und ihre Unterthanen zu Deutschen umgeprägt waren, da wählten sie Männer aus ihren Landen zu Hofnotaren. Die Männer Neudeutschlands an der Ostsee mochten energisch, geschäftsklug und praktisch sein — aber sie waren Kinder eines jüngeren Culturlebens.

Die Urkunde, die höher getrieben als die Cultur des Landes gebot, von Süden her in den stürmischen Boden am Baltischen Meer verpflanzt

[1]) Der Titel blieb sogar noch bis in die späte Zeit des XIV. Jahrhunderts, wie aus Detmar von Lübeck zu ersehen.

Digitized by Google

war, machte in Folge dessen erst eine Acclimatisationsperiode durch. Ueber hundert Jahre dauerte es bis sie emporwuchs zu ihrer speciellen Eigenartigkeit der niederdeutschen Canzleisprache.

Conrad war nicht in die Dienste des einzelnen Fürsten getreten, sondern, wie das auch später noch vorkam, in den Dienst des gesammten Hauses. Ego Johannes, ego Nicolaus, ego Heinricus, ego Pribizlavvs fratres, Fürsten von Mecklenburg sind es, die ihn gemeinschaftlich zu der großen Transaction mit den Johanniterrittern verwenden MUB. 344: Actum in Guztrowe ao. gre. 1227. 3 nonas Decembris ind. 1. Datum per manum Conradi scriptoris. Leider ist das einzige Siegel dieser Urkunde (Staatsarchiv Berlin) zerfallen; will man nicht annehmen, daß diese Ausfertigung imperfect geblieben sei, so muß es ein gemeinschaftliches Siegel gewesen sein, etwa wie das der Danneberger Grafen, welches unter dem irreführenden Namen Vormundschaftssiegel bekannt ist. Ebenso bei der Verleihung des Schweriner Stadtrechts an die von Heinrich II. Borwin gegründete Stadt Güstrow MUB. 359 Acta s. h. Gustro ao. gre. 1228. kal. Nouembris ind. 14. Frederico Rom. imp. Datum per manum Conradi scriptoris, und bei der Privilegienconfirmation für Kloster Doberan Cist. Ord. Acta s. h. Roztoch ao. gre. 1231 ind. 4. 4. kal. Nouembris regnante glor. Rom. imp. Fritherico II°. Datum per manum Conradi notarii.

Fürst Nicolaus, Stammvater der Fürsten von Werle, welcher in seinen eigenen Urkunden den Titel von Rostock führt, vermählte sich mit der Tochter eines Fürstenhauses, dessen Urkunden im Anschlusse an die der Herzöge von Sachsen durchzugehen sind, Jutta von Anhalt. Seit dieser Zeit trat Conrad ausschließlich in dessen Dienst, offenbar weil er Capitelsmitglied in Güstrow war und Nicolaus dort trotz seines Titels residirte. MUB. 410, eine jener interessanten Colonisationsurkunden, die den Hauptreiz und das beinahe einzig Große in diesem Gewirre kleiner Fürstenaffairen bilden, für Kloster Alten-Camp Cist. Ord. am Rhein MUB. 410 hat: Acta s. h. ao. gre. 1233. 3 kal. Januarii ind. 6. regn. Frid. glor. Rom. imp. und die Paralelle dazu für Kloster Amelungsborn Cist. Ord. an der Weser MUB. 414 Datum in Guztrowe per manum Conradi Scriptoris 6. Idus Martii ind. 6. ao. dni. 1233. regn. Fretherico uero glor. Rom. imp. und MUB. 415 für dasselbe Kloster: Acta s. h. ao. gre. 1233 6. id. Marcii ind. 6. regn. Fridh. glor. Rom. imp. Datum Goztrowe, per manum Conradi Scriptoris. Diese beiden echten Urkunden, die allerdings nur durch den Copiar des Klosters im Archiv zu Wolfenbüttel erhalten sind, gehören einem Tage an, beide verbriefen 60 Hufen am Drans-See, aber MUB. 415 noch den Bach und den See dazu. Wäre an einem Tage ein zweiter Contract geschlossen, so würde

Digitized by Google

die Herstellung von 415 die Nr. 414 überflüssig gemacht haben, oder man hätte in 415 nur den See und den Bach, nicht aber die 60 Hufen noch einmal verbriefen müssen. Der geschäftliche Zweck solcher Urkunden ist bereits angegeben in § 101.

Wie Fürst Nicolaus durch große Verleihungen an große und auch ausländische Klöster von großer Solvenz die Landescultur förderte, so arbeitete er — und das gehört zu der zweiten Classe von allgemein interessanten Urkunden — auch auf Städte hin. Malchow ward mit Schweriner Recht bewidmet MUB. 433: Acta s. h. Gustrow ao. gre. 1235. 2. id. Marcii. regn. glor. Rom. imp. Frid. Datum per manum Cunradi scriptoris und ebenso die Stadt Malchin MUB. 449 Acta s. h. Guzstrowe ao. gre. 1236. 7. idus Aprilis.

Auch sonst war Conrad vielfach thätig, so z. B.: Criminalgerichtsbarkeit und Exemtionen für Kloster Dargun MUB. 490 Datum Guztruwe per manum Conradi scriptoris ao. gre. 1238. 2. Kalendas Augusti; Landschenkung für Kloster Eldena Cist. Ord. b. Grabow MUB. 523: Acta s. h. ao. gre. 1241 15. Kal. Februarii. Datum Guztrowe per manum Conradi scriptoris; kleinere Schenkung für die Johanniter von Mirow MUB. 541: Datum Guztrowe per manum Conradi scriptoris ao. gre. 1242. 15. Kal. Julii; große Landverleihung an Kloster Doberan Cist. Ord. MUB. 552. Datum in Guzstrowe, ao. dnice. inc. 1244 ind. 2. 4. Kal. Januarii presidente cathedre Romane sedis pro papa Innocencio huius nominis 4. pont. eius ao. primo. Unter allen diesen Urkunden sind nur zweie von einer Hand, MUB. 344 v. 1227 Dec. 3. und 541. v. 1242 Juni 17. In beiden Fällen sind die Johanniter Empfänger. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Hand 1227 schlank und frisch, 1242 aber zitternd war. Möglich ist es also, daß Conrad diese beiden Diplome gegen alle Regel selber geschrieben habe, die Wahrscheinlichkeit steht für Niederschrift durch einen Johanniter. Die ganz wenigen Beispiele von wirklicher unzweifelhafter Nennung des Schreibers, bei Ficker II. § 321 berechtigen hier nur die Möglichkeit, zu concediren, als Ausnahmefall. Wie oft ich zwei Urkunden mit einem Scriptor oder Notar begegnete, so oft beinahe fand ich auch zwei Handschriften. Das entscheidende Ergebniß aus der Stellung der Formel ist, daß mit diesem dare per manus oder diesem assignare der Act der Siegelung bezeichnet ward.

Digitized by Google

§ 110. 3. Rudolf 1231—1246.

Rudolf war zunächst im gemeinschaftlichen Dienst bei den Fürsten Johann I. und Pribislav von Mecklenburg. MUB. 385 für Kloster Sonnenkamp Cist. Ord. ist von Beiden unter gemeinschaftlichem Siegel (sog. Vormundschafts-S.) ausgestellt: Acta s. h. ao. gre. 1231. 3. Kal. Maii Datum in Ylowe per manus Rodolfi notarii notsri, also am Wohnorte des Ausstellers, denn Ilow war mecklenburgische Hofburg. Später trat er in den alleinigen Dienst des Fürsten Johann I. Schon die nächste Urkunde zeigt, daß dies Urkundenwesen nicht unter so kräftiger Hand stand, als das eben Betrachtete. Dort wechselte der Ort fast nie. Conrad bewahrte das Siegel in Güstrow, nach der Regel „sub magna custodia", und wer eine Urkunde haben wollte, mußte dorthin kommen. Hier wechselt der Ort häufiger oder fehlt auch wohl ganz. Rudolf war nicht alleiniger Notar, sondern neben ihm wird auch noch ein Arnold als Notar genannt (s. § 111), auch banden sich Johann und Pribislav nicht strenge an ihn, sondern nahmen zu MUB. 391 v. 1231 Oct. 28 den Conrad (§ 108). Die nächste von Rudolf untersiegelte Urkunde ist Fürst Johann's Verleihung an Kloster Dobbertin O. S. B. Acta s. h. ao. gre. 1231 idus Julii. Datum per manus Rodolfi notarii nostri in Nouo Castro. Die Wahl dieses Ortes, eines Dorfes bei Wismar, ist eine jener uncontrollirbaren Zufälligkeiten, wie man deren oft findet, falls nicht etwa Johann dort eine obscure Burg gehabt hätte. Auch ein Reinfelder Authenticat, auf den Namen Johann I. lautend, MUB. 461 Acta s. h. ao. gre. 1237. hat Rodolfus capellanus et Arnoldus plebanus in der Zeugenreihe. An diesem Authenticat hängt ein falsches Siegel, das des Fürsten Johann von Gadebusch, welches vermuthlich schon in relativ sehr alter Zeit beanstandet und durch zackenförmige Einschnitte am Rande cassirt ist. Die Verleihung für Kloster Rehna O. S. Aug. MUB. 553: Acta s. h. Magnopolis ao. gre. 1244 hat ebenso wie MUB. 554 für das Domcapitel in Lübeck Acta s. h. (kein Ort) ao. gre. 1244 in der Zeugenreihe: Heinricus et Rodolfus cappellani curie. Neben diesem Rudolf I. giebt es noch einen Rudolf II. plebanus de Godebuz. Bei dem Durcheinander mit Arnold und Conrad wird es zweifelhaft, ob nicht bald Rudolf I. bald Rudolf II. gemeint sei. Diese minder gute Ordnung ist für das Urkundenwesen an den Fürstenhöfen zu dieser Frist weit mehr charakteristisch, als die bessere des Conrad.

Eine besondere stilistische Auffälligkeit enthält das Privileg Johann's I. für Riga, MUB. 580 Acta s. h. ao. gre. 1246. 6. cal. Junii. Datum Mekelenborch per manus Rodolfi notarii nostri, in der Arenga: Ne rerum gestarum memoria simul cum tempore labatur, decet ea scriptis

Digitized by Google

authenticis perhennari. Dies erinnert an Formulare aus der Gegend von Walkenried Cist. Ord. oder Hildesheim. Das Buch Ludolf's von Hildesheim kann natürlich nicht in Frage kommen. Auf jeden Fall deutet hier die Form entweder auf Vorurkunden, welche von den beiden Rigischen Bürgern Albert v. Medebeke und Dietrich dem Cognaten des Dankward vorgelegt und von einem südlichen Dictator abgefaßt sind, oder auf Herstellung durch einen solchen im Auftrage des Empfängers.

§ 111. 4. Arnold 1231—1242.

Der Hofnotar Arnold ist nur in den Zeugenreihen aufgeführt. Untersiegelung ist nirgends von ihm ausdrücklich vermerkt. Aber die Zahl der Urkunden, in denen dies der Fall ist, steht zu der Gesammtzahl in einem geringen Verhältniß. Ein großer Theil von Fürstenurkunden muß also stillschweigend von den Notaren untersiegelt sein. Arnoldus sacerdos erscheint zuerst als Zeuge für Nicolaus, den Sohn des Heinrich Borwin von Mecklenburg, MUB. 269 v. 1220. Nach MUB. 386 und 461 war er seit 1231 im Gefolge Johann I.

Die Zeugenreihe von MUB. 534: Acta s. h. ao. gre. 1242 für Lübeck nennt dominus Arnoldus plebanus in Nienborch notarius noster, ohne den Pfarrerstitel ebenso MUB. 535 Acta s. h. ao. gre. 1242 Et hec sigilli nostri munimine roboramus, wo doch offensichtlich die Besiegelung durch ihn vollzogen sein muß.

§ 112. 5. Berthold 1248.

Berthold kommt nur ein einziges Mal vor im Dienste des Fürsten Johann in MUB. 617 Acta s. h. ao. gre. 1248 ind. 6. 6. Kal. Decembris. Datum in Mekelenborch per manus nostri notarii Bertoldi. Diese Urkunde aber ist wieder ein Reinfelder Authenticat. Frei erfunden kann dies nicht sein und wer Hofnotar Johanns gewesen war, konnte man füglich in Reinfeld doch aus den anderen Urkunden wissen. Warum also sollte man zweckloser Weise einen so gewagten Schritt thun. Daß etwa ein Fälscher, der wußte, daß Fürst Heinrich II. einen solchen Hofnotar besaß (vgl. MUB. 1354. 2060. 2061), hier eine Verwechselung begangen hätte, ist vollständig unannehmlich. Bei dem Urkundenwesen Johanns, wo der eine Notar existirt, ohne daß es eine von ihm gegebene Urkunde gäbe, ist es aber recht wohl denkbar, daß auch einmal vorübergehend dieser Bertold mit dem Amte betraut gewesen wäre. Die

Digitized by Google

Zahl der Notare des Fürsten ist noch nicht zu Ende, es kommt noch Einer. Aus der relativ großen Zahl läßt sich mit ziemlicher Sicherheit ein ganz fester Schluß machen, wenn man die Culturverhältnisse im Auge behält. Bei einem Kaiser läßt sich aus der großen Zahl der Canzleibeamten sehr sicher bestimmen, daß die Canzlei ein großes und wichtiges Gewese war. Hier dient die unverhältnißmäßig große Zahl zu dem entgegengesetzten Resultate in der Schlußfolgerung. Fürst Johann hatte keinen so fähigen und brauchbaren Mann, wie es der Hofnotar Conrad gewesen. Er hatte Keinen, der sich ihm unentbehrlich zu machen verstand. Er zahlte keine Summe, die einen Mann dauernd bei seinem Berufe fesselte. Wohl aber hatte er als großer Patronatsherr Pfarreien und Pfründen mit brauchbaren Geistlichen besetzt, die dafür je nach Zeit und Gelegenheit den Dienst bei ihm versahen. Das ist ein Verhältniß, das zu dem untergeordneten Wesen und Werth der Urkunde im Rechtsleben stimmt.

§ 113. 6. Heinrich 1244—1269.

In Diensten der Fürsten von Mecklenburg, besonders aber in denen Johanns I. und seines Sohnes Heinrich, stand ferner der Pfarrer Heinrich von Grevesmühlen. Als Capellan wird er neben dem Hofnotar Rudolf, MUB. 553 und 554 im Jahre 1244, erwähnt; auch steht er in dem von Bischof Friedrich von Ratzeburg und Fürst Johann I. gemeinschaftlich für das H.-G.-Hospital in Wismar ausgestellten MUB. 744 als Hinricus capellanus neben dem bischöflichen Hinricus notarius. Als Hofnotar wird er aber erst bei Fürst Heinrich urkundlich, nachdem Rudolf, Arnold und Berthold verschwunden sind. Zuerst in dem Approbationstranssumpt MUB. 771 Actum et datum in castro nostro Wismarie per manus domini Henrici notarii nostri et rectoris in Greuesmolen sub ao. dni. 1256. Dann in dem Reinfelder Authenticat MUB. 788 Acta s. h. publice ao. inc. dnice. 1257. 5 nonas Januarii. Datum per manum capellani et notarii nostri Heinrici. Ferner in der Bestätigung durch Transsumirung der Heinrich I.-Borwinischen Privilegien MUB. 167 cc. 1200 für Lübeck mit Hinzufügung einer Schenkung abseiten der Fürsten Johann I. und Heinrich MUB. 791: Datum in Wismaria ao. inc. dnice. 1257. 16 Kal. Aprilis. Hier nimmt der Hofnotar in seiner Eigenschaft als Capellanus noster die letzte Stelle der Zeugenreihe nach den Rittern ein. Nun pflegt auch auf diesem Urkundengebiete die Etikette, daß Geistliche Weltlichen voranstehen, leidlich innegehalten zu werden. Mit den Capellanen und Notaren oder auch Geistlichen, die wohl deren

Digitized by Google

Stelle vertreten, ist das etwas anderes. Sie treten in der Regel zurück. Man darf daraus nicht, wie das wohl in der späteren Zeit des Jahrhunderts vorkommt, wo selbst Scholares Notariatsdienste thun, auf einen untergeordneten Rang schließen. Bei dem Hofnotar Heinrich ist es ja festgestellt, daß er längst Rector ecclesie in Grevesmühlen war. Die letzte Stelle in der Zeugenreihe besagt nur in kürzerer Form, was auch das dare per manus: nämlich, daß der Notar mit dem Drucke des Siegelstempels die letzte Hand an die Urkunde legte. Es ist daher durchaus correct, wenn das Reinfelder Authenticat MUB. 817 die Laien voranschickt und schließt: Heinricus capellanus noster et notarius et a. q. p. cl. et l. Datum in Wismaria ao. inc. dnice. 1258. 16 Kal. Marcii.

Etikettenverstöße darf man übrigens nicht zu stark urgiren, denn die sind nur da auffällig, wo die Urkunde überhaupt aus einem Hofwesen von großer Grandezza hervorgeht. Das Hofleben eines mecklenburgischen Knese, eines pommerschen Herzogs oder überhaupt irgend eines Machthabers aus Neu-Deutschland war eben ein anderes als das am Hofe des Erzbischofs von Mainz oder des Königs. So zwanglose kleine Formschwankungen, denen nur ganz falscher Schematismus stets gleiche Bedeutung beilegen könnte, wie in MUB. 876 und 877, sind wohl werth beachtet zu werden. Im MUB. 876, Johann I. und Heinrich, Confirmation des von Heinrich von Dortmund und Friedrich von Niendorf erkauften Heringszuges für Wismar ist, Acta s. h. ao. dni. 1260. 6 Kal. Octobris. Datum in Wismaria per manus Hinrici plebani in Gnewesmolen, der Tag zum Actum gezogen; in MUB. 877 Confirmation des zu Weichbildsrecht gekauften Dorfes Vinekendorf und Verkauf des Rechtes daran, Acta s. h. ao. dni. 1260. Datum per manus Hinrici 6. Kal. Octobris, ist ganz derselbe Tag zum Datum gezogen. Bedeutet nun dare per manus auch wirklich die Siegelung, so ist schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß es auch noch seine ursprüngliche Bedeutung die Aushändigung, ja sogar die Ueberbringung mit Haftpflicht für Echtheit bedeute; denn Haftpflicht (Zeugenschaft) für den Inhalt wird durch Doppelnennung und bloße Setzung in die Zeugenreihe oder durch ausdrücklichen Vermerk speciell betont; „Art und Weise der Uebergabe war doch zweifellos bei Fertigung der Reinschrift noch häufig unbestimmt“ (Ficker, Beitr. II. § 329). Das kann bei MUB. 876 und 877 kaum der Fall gewesen sein, denn beide sind von einem Tage; es ist möglich, daß die wechselnde Stellung desselben lediglich einer Laune ihren Ursprung verdankt, ja sogar wahrscheinlich. Für Editionen dürfte es allerdings passender sein, Urkunden von der Form 877 solchen wie 876 voran zu schicken, denn 877 ist sicher am 26. September ausgehändigt; 876 aber vielleicht nur verhandelt und möglicher Weise erst

Digitized by Google

am 27. oder noch später ausgehändigt. Aber das sind Kleinigkeiten. Die zwanglose Form bringt noch mehr Inversionen hervor. MUB. 920. F. Johann I. für das H.-G.-Hospital in Wismar: Datum per manum Hinrici notarii nostri plebani de Gnewesmölen ao. dni. 1261. 4 nonas Junii ist eine Confirmation und das Actum konnte füglich fehlen. MUB. 929 ist aber ein politischer Vertrag, die Verpflichtung des J. I. und H., die Burg Dassow für immer zu schleifen, wenn sie mit Hülfe der Lübecker erobert würde und Anerkennung der Rechte Lübecks auf den dortigen Gewässern und der Landstraße. Diese Urkunde hat ein Datum ohne Zeit: Datum in Wissemaria per manum Heinrici notarii nostri plebani de Gnewesmolen. Hinterher kommt Acta s. h. ao. dni. 1261 in die Luce ewang. Hier läßt sich strenge feststellen, daß der Tag mit der Beurkundung nichts und mit der Aushändigung erst recht nichts zu thun hat, denn die Zeugen heißen Huius facti testes. Es ist also der Tag des Vertragsabschlusses gemeint. In jedem Falle nun Gleiches anzunehmen, wo der Tag beim Actum steht, kann nur subsidiäre Geltung beanspruchen und höchstens als Regel für Editionen gelten. Directe und wichtige Schlüsse daraus zu ziehen, würde ich nicht unbedingt für angezeigt halten, denn es muß immer noch ein Moment mehr hinzukommen, das die allernächst liegende Erklärung durch Lässigkeit ausschließt. Für gewöhnlich ist dies das Wort facti statt rei oder der Zusatz Huius rei, facti, devotionis, veritatis, testes effecti sunt. Daneben kommt ein besonderer Ort in Betracht. So in dem Verkaufsbriefe an den Wismarschen Bürger Arnold von Dortmund, der auch im Wismarschen Privilegienbuche officiell einregistrirt ist: Acta s. h. ao. gre. 1262 in aula siue caminata nostra. Datum in die sancte Lucye virginis in Wismaria, per manum Hinrici notarii nostri, plebani de Gnewesmolen. Hier ist deutlich angezeigt, daß die Ueberlassung in der warmen Kemnate des Fürsten am 13. December vor sich ging. Etwas weiter oben war in einem Reinfelder Authenticat, MUB. 788, ein Actum publice observirt. Man hat dabei nicht an eine Verhandlung im Freien, auf dem Markt zu denken, dazu ist doch der 28. December in der Regel zu kalt, sondern an eine Verhandlung vor dem Rathe der Stadt, dem Mitglieder der Familie von Dortmund (Tremonia) angehörten. Der Ortsname fehlt in 788, denn das publice sagt deutlich genug, daß die Affaire nur vor sitzendem Rathe der Stadt Wismar vor sich gegangen sein könne. Ein Fälscher würde schwerlich auf diese gar nicht sehr gewöhnliche Form gekommen sein. MUB. 988 F. Johann I. Confirmation für Kloster St. Johann in Lübeck Cist. Ord. Datum in Wissemaria per manum notarii nostri Heinrici plebani de Gneuuesmolen, MUB. 989 F. Johann I. und Söhne Heinrich und Albert. Verkauf an das H.-G.-

Digitized by Google

Hospital in Wismar: Datum per manum Hinrici notarii et capellani nostri ao. gre. 1263 in die sanctorum Philippi et Jacobi. MUB. 991 F. Johann I. und Heinrich Eigenthumsverleihung für Reinfeld, ohne Actum: Datum Wismarie ao. dni. 1263 in die s. Vrbani episcopi per manum Heinrici notarii nostri plebani de Grewesmolen. Die Hauptsache contulimus das Verbum finitum fehlt in diesem Authenticat. Uebrigens spricht auch hier die Bescheidenheit für Echtheit. Ein Fälscher hätte in dem Satze aduocacia et maiori iudicio nobis reservato et nostris heredibus, de quo nobis due partes cedent et ad fratres pars tercio pertinebit, die Zahlen 2 und 1 umgedreht. Das „non" in dem Passus vom Roßdienst für interpolirt zu halten, liegt kein Grund vor, Auslassung wäre bequemer gewesen und im Uebrigen ist diese Exemption ebenso gewöhnlich wie der Fürstliche Vorbehalt zu Zweidrittel. MUB. 996 F. Johann I., Eigenthumsverleihung an dem Dom von Lübeck: Acta s. h. ao. gre. 1263 in die ss. mm. Dionysii et soc. eius. und MUB. 1040 F. Heinrich u. Albert: Actum in Wissemaria ao. dni. 1265 in die s. Gertrudis virginis. Datum per manum Hinrici notarii sind die letzten Urkunden, die mit einem Per manum des Hofnotars Heinrich gedenken. Ohne daß seine Theilnahme an der Beurkundung besonders kenntlich gemacht wäre, erwähnen ihn die Zeugenreihen von MUB. 1059 Acta s. h. ao. dni. Datum in Wismaria in vigilia epiphanie und von MUB. 1158 für das H.-G.-Hospital: Datum Gnewesmölen ao. dni. 1269 Kathedra Petri. Ueber den Einfluß der Stadt auf die Urkunden vgl. § 116 Gottschalk.

§ 114. 7. Gerhard Ord. Fr. Praedicatorum 1260.

Daß Heinrich, der Pfarrer von Grevesmühlen, eine hervorragende Stellung im Fürstlich mecklenburgischen Urkundenwesen einnahm, wird evident geworden sein. Die Entwickelung war aber noch nicht so weit vorgeschritten, daß man nicht auch einmal hätte gänzlich aus der Reihe gehen können und einen Mann, der kein eigentlicher Hofnotar war, als solchen fungiren lassen können, weil er den Interessenten convenirte. Im Dominicanerkloster zu Wismar lebte ein früherer Domherr von Ratzeburg. Als nun die Fürsten Johann und dessen Söhne Heinrich und Albert in freundlicher Rücksicht auf das Bisthum Ratzeburg die bereits besprochene Innovation MUB. 859 vollzogen, da war es ein Act der Courtoisie, wenn sie den alten Ratzeburger als dator benutzten. In Folge dessen ist MUB. 859: Datum Wismarie ao. dni. 1260 nonas Marcii per manum fratris Gerardi de ordine predicatorum quondam filii ecclesie Raceburgensis.

Digitized by Google

§ 115. 8. Johann 1266.

Hinten in der Zeugenreihe von MUB. 1056 v. 1266 stehen Conradus noster capellanus et Johannes notarius. Mithin war dieser, sonst Pfarrer zu Bukow, schon zu Lebzeiten des Heinrich mit dem Hofnotariat bedienstet. Als Dator scheint er ihn abgelöst zu haben, denn in MUB. 1122 für das Domicil des Heinrich, für die Stadt Grevesmühlen selbst fehlt jener in der Zeugenreihe und die Datirung lautet: Acta s. h. ao. dni. 1267 dominica Trinitatis. Datum per manum Johannis notarii. Sein letztes Vorkommen ist in der Eigenthumsverleihung für Kloster Rehna des Fürsten Heinrich: Datum per manus Johannis notarii nostri, plebani de Bukowe ao. dni. 1269 in die Philippi et Jacobi app.

---

§ 116. 9. Gottschalk 1266—1282.

Knese Janeke von Ilow, der Fürst Johann I. von Mecklenburg, bezeichnet selber einen Progreß in der localen Geschichte und die Historiker der Hansa bis auf die jüngste Zeit gedenken seiner mit Vorliebe. Er begünstigte das Städtewesen entschieden und schlug sich namentlich in der Dassower Sache auf Seite Lübecks. Für den Fürsten in dieser Gegend war das der beste Weg in die Höhe zu kommen. Auf seiner Burg in freiem Felde unterschied ihn nur Wenig von dem mächtigen Ritter und das im Leben sicher noch weniger als im Wortlaut der Urkunde. Zog er aber in die Stadt und verstand es sich über dem Rathe zu erhalten, so hatte er eine ganz andere Stellung. Außerdem war eine solche Politik sehr geboten, denn das Bundeswesen der Städte, und zumal so nahe gelegener wie Lübeck und Wismar, enthielt eine große und schwere Gefahr. Die Stadt löste sich durch den Hansabund zuerst von dem Boden, auf dem sie stand, versuchte sodann ihre Rechtsmacht über flaches Land auszubreiten, und als sie es nicht vermocht hatte, verfiel sie in jene widerwärtigen inneren Streitigkeiten, die den Schluß hansischer Geschichte am Ende des Mittelalters bilden. Jetzt beim ersten Aufblühen in Wismar festen Fuß zu fassen, nicht im Schlepptau des Geldbeutels, sich frei an die Spitze dieses Theiles einer großen und damals noch berechtigten Bewegung zu stellen, das war das Klügste und Beste, was ein Fürst in der Lage Johann's I. thun konnte.

Wie im Leben Johann's ein Fortschritt bemerklich ist, so findet er auch sein Spiegelbild in dessen Diplomatik. Mit dem Nomadenleben von Burg zu Burg hört das Schwanken und das Fehlen der Datirungsorte auf. Seit der Mitte der funfziger Jahre, wo Heinrich als Hofnotar

Digitized by Google

prävalirt, erscheint Wismar als regelmäßiger Datirungsort. Die Urkunde besucht das Rathhaus und die Kemnate im Fürstlichen Hof. Der wichtigere Ort ist das Rathhaus. Die Einregistrirung Fürstlicher Diplome im städtischen Privilegienbuche zeigen, wie nahe die beiden Urkundengewese, die Schreibstube mit der „magna custodia a latere" Johann's im Fürstenhof und die Rathsschreiberei sich stehen.

Das Urkundenwesen der Stadt hat einen anderen Ursprung als das der Fürsten. Letzteres hatte sich entwickelt aus dem der geistlichen Stifter, der Bisthümer und Klöster im Lande. Ersteres war ziemlich fertig aus der höheren Cultur des Südens gekommen. Die alten Reichsstädte, die Mütter der jungen Anlagen Neudeutschlands jenseits der Elbe, besaßen bereits feste Rechte und Statuten, hatten längst gelernt, wie praktisch das Verfahren der uralten Canzleien dortiger Herren war. Nur eines kurzen Acclimatisationsprozesses der Männer selber, nicht der Urkunde, nur eine Zeit kurzen Kampfes um eine geregelte Existenz hinter der Stadtmauer bedurfte es, und die Urkunden bekamen dasselbe conforme Aussehen, denselben Schick in Schrift, Gedanke und Wort, wie in den Mutterstädten Westfalens.

Das konnte nicht ohne Einfluß bleiben auf die Fürstlichen oder stiftischen Urkundengewese. Daß in Lübeck das Domcapitel 1259, also ehe sich der Einfluß des Concils von Lyon geltend machte, sein Buch anlegte, ist unverkennbar eine Beeinflussung durch die Stadt. (Vgl. § 85.) Zur selben Zeit ungefähr, da Johann I. sich in Wismar mit seinem Hofnotar Heinrich niederließ, schon um 1250, hatte man in Wismar das erste Stadtbuch zu schreiben begonnen. Heinrich von Dortmund wird dort MUB. 648 als Rathmann genannt, sein Sohn Arnold war der Anlaß, warum das publice in der Fürstenurkunde MUB. 788 steht. Die Stadt Wismar buchte nach dem Gesetze der bekannten Hand, derselbe Stadtschreiber Johannes, der das Buch führte, schrieb auch die städtische Urkunde MUB. 873 cc. 1260. Ein anderer Scholasticus der Stadt Wismar aber trat in die Dienste des Fürsten. Der Scholasticus der Stadt hatte eine ähnliche Stellung wie der in den Stiftern, er war Lehrer und Diplomat zugleich. Zwischen Lübeck und Rostock war Streit gewesen (Kriegskosten aus dem dänischen Feldzuge vgl. MUB. 786. Dahlmann, Gesch. v. Dnmk. I, p. 409. Schäfer, Hans. Gesch. p. 81) und Wismar beurkundete dessen Beilegung MUB. 764: Disposita vero et acta s. h. in domo nostra, presentibus trium ciuitatum consulibus in epyphania, ao. dnice. inc. 1266 per manus Gozscalci scolastici Wissemariensis. Eine für die Städtegeschichte recht wichtige Urkunde inaugurirt Gottschalk's erstes Auftreten in dieser notariellen Function. Es wäre interessant, das Authenticum derselben auf der Threse in Lübeck

Digitized by Google

mit dem Wismarschen Stadtbuch I zu vergleichen, denn es stände zu erwarten, daß man durch Gleichhändigkeit die Schrift Gottschalk's damit erweisen könnte. Als Zeuge war Gozscalcus scolasticus Wismariensis schon in der von Bischof Ulrich v. Ratzeburg und Fürst Heinrich v. Mecklenburg gemeinschaftlich ausgestellten Urkunde 1158 v. 1269 Febr. 22 Grevesmühlen genannt. In diesem oder im Anfange des folgenden Jahres berief Fürst Heinrich den Scholasticus von Wismar zum Hofnotariat. Wie aber die Hofnotare ihre Pfründen nicht aufgaben, so verzichtete auch Gottschalk noch nicht auf seine Schule, ja er bekam vermuthlich auch damals noch die Pfarrei von Pöl, einer Insel in der Bucht von Wismar, dazu, denn in der ersten Urkunde, wo er für Heinrich siegelte, wird er als Pfarrer von Pöl bezeichnet, MUB. 1183 F. für die Taufkirche zu Neuburg: Datum ao. dni. 1270 quarta feria in albis (März 5) per manum Gotscalci plebani in Pöle. Auf den fehlenden Titel Notarius ist nichts zu geben, denn die Urkunde ist nur im Transsumpt erhalten; noch im selben Jahre wird er als Hofnotar nachweislich in MUB. 1192 Eigenthumsverleihung an Kloster Doberan Cist. Ord. Acta s. h. in noua Buchowe ao. inc. dni. 1270 in die ss. mm. Processi et Martiniani per manus Gozscalci notarii nostri und MUB. 1193 Schenkung an Kloster Rehna für das adoptirte kleine Heidenmädchen: Acta s. h. ao. dni. 1270. Hinrico tunc in Rene preposito ea fideliter procurante. Datum in Wismaria per manus Godescalci notarii in die bb. mm. kyliani et soc. eius 8 idus Julii. Wie hier das die Handlung entschieden begründende Gelöbniß an den procurirenden Propst weiter zurückliegt, denn die Kreuzzugsbulle v. Bunge Livl. UB. 353, die offenbar den Fürsten diesem romantischen Erlebniß in Livland entgegenführte, datirt schon vom 13. Juni 1260, so ist es auch in der Besitzconfirmation und Rechtsverleihung an Kloster Sonnenkamp Cist. Ord.: Hec in Campo Solis facta sunt ao. dni. 1271. Datum in conuersione s. Pauli ap. per manus Gozcalci Wissemarie notarii nostri. Die Excommunicationsdrohung in der Urkunde ist offenbar aus der Bannlegung übernommen, die wohl der als Zeuge genannte Bruder des Ausstellers, Dompropst Nicolaus von Schwerin, aussprach. Diese Bannlegung bezeichnet den Zeitpunkt des „facta". Das Diplom selber aber ist in charakteristischer Weise für den Fortschritt der Urkunde in der Residenz Heinrich's besiegelt. MUB. 1226 Landverleihung an Kloster Rehna Datum Wismarie ao. dni. 1271 2. feria inf. oct. asc. dni. per manum Gozscalci notarii nostri, Hinrico preposito id agente zeigt durch die Stellung besonders deutlich die combinirte Theilnahme des Hofnotars und des Promotors an der Beurkundung. Für die Ordnung, die Gottschalk einführte, muß es ferner einnehmen, wenn in zwei Urkunden

Digitized by Google

aus diesem selben Jahr einmal die Testes in MUB. 1230, Genehmigung eines Vertrages des Klosters Rehna Datum Wismarie ao. dni. 1271 in die ss. Primi et Feliciani per manum Gozscalci notarii presentibus: Namen, als Beurkundungszeugen, das andere in MUB. 1231 Schenkung an Kloster Sonnenkamp: Testes autem, quos presentes huic facto habuimus, Namen, Datum Wissmarie ao. dni. 1271 in die ss. Basylidis Cyrini Naborys et Nazarii (Juni 12) per manus Gozscalci notarii nostri, als Handlungszeugen in deutlichster Weise kenntlich gemacht sind.

Aus den Urkunden des Fürsten Heinrich und denen der Regentschaft verschwindet Gottschalk auf sieben Jahre.

Die fromme Romantik und die in diesen unpoetischen Gegenden wenig beglaubigte Lust am ritterlichen Abenteuer, welche in Livland von dem hübschen Erfolge mit dem armen kleinen Heidenmädchen, der Adoptivprinzessin in Rehna, gekrönt war, trieb den Fürsten weiter. Heinrich machte sich auf ins gelobte Land. Vier Jahre blieb er verschwunden, dann langte die Kunde an, Heinrich der Pilger säße mit seinem Knappen Martin Bleyer gefangen zu Kairo. Alle Lösungsversuche scheiterten. Erst im Jahre 1297 schenkte ihm der Sultan Malek al Mansur die Freiheit.

Dem anziehenden Bilde fehlt die häßliche Kehrseite nicht. Der Fürst war fort, war gefangen und alle Nachbaren und Verwandte fielen über die Lande her und raubten, was sie konnten. Es gelang der Anastasia, Gemahlin des gefangenen Pilgers, Tochter Herzog Barnim's I. von Pommern, sich zu behaupten, und man muß sich wundern, in ihren beiden ersten Urkunden MUB. 1294 und 1353 den Gottschalk nicht zu finden. Letztere ist ein nicht uninteressantes Beispiel für die Promotio.

Gottschalk selber wird in dieser Zwischenzeit aber doch wohl in Regierungssachen und auch für die Stadt thätig gewesen sein. Kaum einem Zweifel kann es unterliegen, daß er, der Scholasticus von Wismar, die Acta temporum MUB. 1382, im Wismarschen Stadtbuch B erhalten, verfaßt hat. Diese unterscheiden sich vortheilhaft von den meisten Schilderungen über solche Interregna und ihre Wirren. Sie sind eine ausgezeichnete Geschichtsquelle und verrathen einen Autor, der den Ereignissen sehr nahe und treu auf Seiten der vereinsamten Frau Anastasia stand.

Actum I beginnt: Dum nobilis dominus noster Henricus dominus Magnopolensis captus esset a paganis et teneretur in vinculis in Babilonia und schließt: Consules eciam presentes fuerunt et hec audierunt et multi alii burgenses Wismarie ciuitatis. Acta s. h. ao. gre. 1275.

Digitized by Google

Der Stil mit seinem so echt plattdeutsch gedachten „et hoc uellent facere et uellent uidere quis hoc uellet contra dicere et defendere“ ist ein Musterwerk. Unter diesem starren, aber klaren Eis sieht man den Fluß deutscher Rede dahinströmen. Wie im ersten Actum an der ganzen Redeweise, sieht man im zweiten (sicut oretenus locutus fuit suis burgensibus Wismarie) und im dritten die Theilnahme des Dictators an den Verhandlungen. Dieser Mittelsmann, der zugleich officiell die Interessen der Stadt und dabei doch auch die seines Fürstenhauses im Unglück wahrte, kann nur Gottschalk gewesen sein — selbst wenn ein Anderer die Eintragung in das Buch resp. die Abschrift in das jetzt erhaltene besorgt hätte.

Noch ehe Gottschalk das vierte Actum schrieb in MUB. 1382 erscheint er wieder in seinem gewohnten Amte. Fürstin Anastasia und Propst Nicolaus von Lübeck genehmigten den Ankauf eines Hofes und legten diesen zu Weichbilderecht für ihre treue Stadt Wismar in MUB.: Acta s. h. in castro Wismarie ao. dnice inc. 1277. 14 Kal. Aprilis per manus Gozscalci notarii curie. Am Ende des folgenden oder vielleicht erst zu Anfang 1279 verfaßte er den vierten Absatz der Acta temporum. Auch die verlorene Urkunde Anastasia's für Doberan wird durch seine Hand gegangen sein. Das Stadtbuch von Wismar erwähnt das Geschäft MUB. 1485 und setzt hinzu Hec contigerunt in presentia illustris domine Anastasie Magnopolensis et militum eiusdem dominii et consulum Wismarie. Desgleichen auch die ebenfalls Verlorene für das H.-G.-Hospital zu Wismar. MUB. 1488 Datum ao. dni. 1274. 4 Kal. Marcii aus dem Wismarschen Privilegienbuche. In MUB. 1505, wo wieder ein Dorf für Wismar zu Weichbilderecht gelegt wird, steht: Datum ao. dni. 1279 ad uincula b. Petri ap. per manum Gozscalci plebani in Pöle feliciter. Amen.

Auch MUB. 1506 (Anastasia, Fürstin, Propst Nicolaus und Johann, Fürsten von Mecklenburg, überlassen den Rathmännern von Wismar das Patronat der dortigen Schule und bestimmen deren Ertrag) hat am folgenden Tage wieder Datum ao. dni. 1279 in die bb. Sixti, Felicissimi et Agapiti mm. per manum Gozscalci presbiteri in Pole feliciter Amen. Diese Urkunde ist recht eigentlich ein Testament des alten Scholasticus. Und das Feliciter Amen klingt wie Todesahnung. Aber sein Ende ließ auf sich warten. Noch im dritten Jahre darauf resignirte er einen Hof, MUB. 2672, jüngeren Anverwandten. Der Gedanke an den Tod ist auch hier erkennbar in der Bestimmung „si Magister Godscalcus prius moritur“.

Anm. Mit eklektischem Verfahren ließe sich leicht zeigen, daß die städtischen Schulen unbedingt in der Lage waren, Einfluß auf das Urkunden-

Digitized by Google

wesen geübt zu haben. Es hat mir Leid gethan, daß ein so berufener Autor, wie Dietrich Schäfer, in seiner Hansischen Geschichte (p. 231) diese anziehende und interessante Seite aus dem Städteleben nicht näher ausgeführt hat. Uebrigens deuten Stellen, wie MUB. 2444 aus dem Wism. St. B. p. 242, entschieden darauf hin, daß nicht blos die Söhne der Reichen in die Stadtschule gingen.

§ 117. 10. Heinrich von Kamin 1296—1300.

Schon als Scholar, vermuthlich aus der Schule Gottschalk's zu Wismar, trat Heinrich von Kamin in den diplomatischen Dienst des Fürsten Heinrich's II. Seine erste nachweisbare Function vollzog sich auf Wismarschem Boden. MUB. 2396 Verkauf an H. L. Bürger zu Wismar: Datum Wismarie per manus Hinrici scolaris nostri et actum ao. dni. 1296 in festo penthecostes und MUB. 2397 Verkauf an die Brüder H. und F.: Datum et actum Wismarie ao. dni. 1296 in festo pentecostes per manus Henrici de Camin. Wenn anders die Buchung MUB. 2406 im Wismarschen Stadtbuch genau ist, hat er schon 1296 Juli 27 den Titel Notarius geführt.

Die von Kamin waren ritterbürtige Leute und Vasallen der Bischöfe von Ratzeburg. Heinrich v. K. ward offenbar deswegen in den westlichen Gegenden dotirt. Nach MUB. 2569 war er 1299 Aug. 1—10 Vicepleban in Gadebusch und ward im folgenden Jahr Pfarrer. Auch die Urkunden, welche er gab, beziehen sich auf westliche Gegenden, so: MUB. 2610 Verkauf an das Domcapitel in Ratzeburg: Datum Warnemunde ao. dni. 1300 mense Aprilis per manus Heinrici de Camin notarii nostri dilecti und MUB. 2627 F. H. der zurückgekehrte Pilger und Heinrich II. Schenkung an Kloster Rehna: Datum per manus Hinrici plebani in Godebuz nostri notarii ao. dni. 1300. in die exalt. s. Crucis.

§ 118. 11. Johann 1297.

Der Hofnotar Johann stand in Diensten des gleichnamigen Fürsten von Mecklenburg. In dieser Periode erscheint er nur einmal in den beiden in erklärter Weise ungleichen Ausfertigungen der Eigenthumsverleihung MUB. 2456 für Kloster Rehna: Datum per manus notarii nostri Johannis ao. dni. 1297 in die Johannisbaptiste.

Digitized by Google

II. Hofnotare der Fürsten von Mecklenburg-Werle.

§ 119. 1. Gottfried 1247—1293.

In Güstrow, bei dem Fürsten von Werle, Nicolaus überkam Gottfried das Amt des Siegelbewahrers, welches Conrad (s. § 109) soweit gefördert hatte. Güstrow hält sich mit ziemlicher Constanz als Datirungsort, und eine relativ seltene Redeweise de manu statt per manum zeigt, daß auch Gottfried zum Mindesten in den eingereichten Concepten corrigirte. Ist so etwas auch nur ein vorübergehender Schein von Canzleimäßigkeit, so erweist aber auch ein solcher, daß in dem Hofnotariat der Keim zu den Canzleien lag. Es bedurfte später nur des Eindringens studirter Leute, die durch Kaiserliche Autorität öffentlichen Glauben für ihre Handschrift erlangt hatten, in die Hofnotariatsstellen, um das Amt zu einem starken Hebel der Souverainität in den Territorialherrschaften zu machen.

Wie Gottfried das Amt nach Conrad antrat, wird auch er zunächst nach seiner Stellung im Collegiatcapitel zu Güstrow Scriptor genannt: nachher führte er den üblichen Titel Notarius, den er auch beibehielt, als er Propst in diesem Capitel geworden war. Aber noch im Jahre 1274 nennt ihn eine Urkunde havelbergischer Provenienz mit dem Kosenamen Godekin und dem Titel „Scriptor". Es läßt sich dies sehr wohl vereinen, denn wenn auch die Urkunden nicht von den Hofnotaren geschrieben wurden, so waren sie doch die Chefs der Schreibstube in den Fürstenhöfen und der Volksmund wird sie kurzweg „Schriwer" genannt haben.

Nach der Amtsführung Conrad's läßt es sich gar nicht anders denken, als daß in Güstrow eine Schreiberei existirt habe, in welcher auch die Siegelung und die Controlle der Urkunden erfolgte. Wenn das Wort nicht in der modernen Diplomatik eine engbegrenzte technische Bedeutung angenommen hätte, so könnte man das eine Canzlei nennen. Ein Fürstenhof im dreizehnten Jahrhundert bedurfte unbedingt eines Rechnungswesens, er mußte ein Institut haben, wo die Intraden aufnotirt und die Ausgaben gebucht, wo Acten über Verlehnungen geführt und Lehnsresignationen aufgehoben wurden. Für derlei Geschäfte gab es die Capellane und die Hofnotare. Letzteres Amt, meist mit dem andern combinirt, ist sicher das höhere, denn das Siegel des Fürsten war ein gewichtiges Etwas im Leben.

Digitized by Google

Aus solchen Schreibstuben gingen jene werthvollen Lehnrollen hervor, die allein im Stande sind, über Macht- und Besitzfragen schnell und sicher zu orientiren. Deren giebt es eine ziemliche Reihe. Aus der Zeit, wo das Gewese sich zu einer wirklichen Canzlei ausgebildet hatte, sind ja auch Conceptbücher von Urkunden und Briefen erhalten. Warum dies in der älteren Zeit nicht der Fall ist, das hat zahllose Gründe. Einen davon, der in vielen Fällen mitgewirkt hat, vermag ich mit großer Sicherheit durch ein langwieriges und auch langweiliges Experiment anzugeben: man schrieb auf Wachs. Das läßt sich deutlich an der Schrift mit Tinte auf dem Pergament erkennen. Wie es für die Zeit des Studiums der Palaeographie erstes Gebot ist, die Stahlfeder aus der Hand zu legen und nur mit dem Gänsekiel zu schreiben, so setze ich als zweite conditio sine qua non Uebungen auf Wachstafeln. Man kann sich die leicht selbst machen und muß zuerst versuchen, seine eigene Handschrift in Wachs fortzusetzen, um schnell den Einfluß des Materials schätzen zu lernen, dann kann man zunächst nach leise durchgedrückten Pausen alte Schrift nachformen und sich schließlich freihändig versuchen. Ob die Schrift schön wird oder nicht, ist ganz gleich, die Uebung ist fürs Auge! Durch das ganze dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert lassen sich in Urkunden Hände sehen, bei denen ein so geübtes Auge leicht und sicher erkennen wird, daß diese Schrift nur von einem Manne herrühren konnte, der gewohnt war, auf Wachs zu schreiben. Bei der Vorstellung von einer solchen Schreibstube eines Hofnotars wird man gut thun, die Gedanken an Eleganz der Ausstattung wegfallen zu lassen, namentlich muß man den Gedanken an so schwerfällige Tafeln codices, wie den von Lauenburg S. XIV und XV, welchen ich in Kopenhagen copirte [1]), verbannen. Solche Volumina sind zu schwerfällig. Es kommt darauf an, was praktisch und bequem für den Hausgebrauch und das Leben war. Der Notar wird eine ganze Reihe von einfachen dünnen Holztafeln, vielleicht ohne dicken Schutzrand gehabt haben. Diese wurden einfach mit beliebigem Wachs, wie es als Abgabe einkam und für die Siegel stets in großer Menge vorhanden war, übergossen. Die Täfelchen lagen in einem Schrank oder Repositorium, und wenn sie dem praktischen Gebrauche nicht mehr dienten, wanderten sie durch die Hand eines aufräumungslustigen Nachfolgers in den Kamin. Die Hauptperiode der Aufräumung wird in der Zeit zu suchen sein, wo sich die Canzleien fest organisirten, wo die pergamentenen Concept- und Copiebücher angelegt sind. Bei allen solchen Durchschnittsrechnungen ist der Kosten-

[1]) S. Zeitschrift für Westpreußische Geschichte Bd. I.

Digitized by Google

punkt das Entscheidende. Pergament war theuer, die Wachstafel hatte man fast umsonst.

Was das MUB. bei 911 „scharfe eilfertige Minuskel" nennt, das wird ohne Zweifel eine Handschrift sein, die an die Wachstafel gewohnt war. Das Eilfertige ergiebt sich aus der Technik des Wachsschreibens, weil man den Buchstaben ja einritzt. Und das geschieht schnell, wenn man einige Uebung hat, damit die aufliegende Hand die untere Tafel nicht zu sehr erwärme. Der Griffel, ein Metallstift oder, was ebenso handlich, ein zugespitztes Hölzchen reißt immer scharf ein. Als ich nur eine Woche consequent Alles, was ich zu Hause zu schreiben hatte, auf Wachs notirte, konnte ich schon eine Veränderung in meiner Handschrift erkennen, sobald darauf die erste Seite mit der gewohnten Gänsefeder gefüllt war. Leider habe ich MUB. 911 nicht selber gesehen, es befindet sich im Stadtarchiv zu Röbel. Die gute Beschreibung in MUB. II p. 175 und 176 läßt auf eine schnelle Fertigung schließen. Die Datirung lautet: Acta s. h. dnice. inc. 1261. Datum Robele, de manu Godefridi scriptoris XII. Kal. Februarii. Die Zeugenreihe stimmt durchaus zu Röbel. Der Hergang stellt sich also folgendermaßen dar. Fürst Nicolaus hatte sich nach Röbel begeben in Begleitung seines Hofnotars postulationi ciuium nostrorum in Noua ciuitate Robele grato occurrentes assensu und verlieh ihnen das Schweriner Stadtrecht secundum quod eisdem pater noster indulserat. Die Stadt hatte offenbar eine nicht urkundliche Abschrift des Schweriner Rechtes. Sofort nach der Verleihung ward dies dem Gottfried vorgelegt und in aller Eile schrieb er die kurze Urkundeneinleitung hinzu, copirte die 28 Artikel flüchtig, setzte Corroboration und Zeugen darunter und siegelte, ehe er mit seinem Herrn wieder nach Güstrow ritt. Die ausnahmsweise Flüchtigkeit der Schrift fordert auf zu einer ausnahmsweisen Erklärung, denn die Notare schrieben für gewöhnlich nicht.

Die erste Urkunde de manu des Gottfried ist MUB. 595 für die Stadt Malchin: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1247 Datum est in Malechin de manu Godefridi scriptoris. Hier ist entschieden die Abfassung in Güstrow und nur die Aushändigung in Malchin, von welchem nur ein einziger Consul in der Zeugenreihe steht, erfolgt. Während MUB. 607 für die Stadt Güstrow ordnungsgemäß Acta s. h. ao. dnice. inc. 1248. Datum de manu Godefridi notarii in Guztrowe Kal. Julii hat, nennt die Zeugenreihe von MUB. 789 für Kloster Dargun Cist. Ord.: Th. prep. d. G. A. dec. Gh. scol. Godefridus canonicus et notarius ibidem und die Datirung lautet Datum Gusterowe ao. dni. 1257 in epiphania domini. Es deutet dieser Umstand nicht unbedingt darauf, daß Gottfried diese Urkunde nicht untersiegelt habe, sondern auf Herstellung durch den

Digitized by Google

Empfänger, welcher sich das von vorneherein richtig aufgesetzte Diplom mit dem Siegel selber abholte. Lange nicht alle Urkunden des Fürsten gingen durch Gottfried's Hand, so fehlt er beispielsweise in dem Zollfreiheitsprivileg für Lübeck MUB. 933 v. 1261 Dec. 17 gänzlich. Man dürfte hier wohl an das Dictat eines Lübischen Empfängers denken, aber auch das hat wenig Wahrscheinlichkeit, denn hinter der Datirung stehen die Worte „perpetuo valitura". Das ist keine westliche, sondern eine östliche Sitte, die namentlich in ostmecklenburgischen und pommerschen Klöstern üblich ist. Gottfried wird auf irgend eine ähnliche Mission gesandt gewesen sein, wie sie in MUB. 959 v. 1262 Juni 18 Rostock vorliegt. De consilio fratris nostri Nicolai domini de Werle verordnete nämlich in MUB. 959 Fürst Borwin von Rostock, daß in Rostock fortab nur ein Rath und ein Gericht sein solle. Steht nun dominus Godefridus capellanus domini Nicolai in der Zeugenreihe, während sein Herr fehlt, so ist er doch offenbar der Gesandte gewesen, der den Consens überbrachte.

In den Urkunden vom Jahre 1264 an erscheint er meist mit dem Titel des Stiftspropst von Güstrow; MUB. 1015 für Güstrow Acta s. h. ao. dni. 1264. Datum Guzstrowe, de manu Godefridi prepositi ciuitatis 18. Kal. Julii. MUB. 1182 Acta s. h. ao. dni. 1270. Datum Guzstrowe, de manu Godefridi prepositi Guzstroensis 5 nonas Marcii. MUB. 1190 für die Stadt Laage Acta s. h. ao. dnice. inc. 1270. Datum Gustrow de manu Godefridi prepositi eiusdem loci 12. Kal. Mai. MUB. 1191 für die Marienkirche in Lübeck Acta s. h. ao. dnice. inc. 1270. Datum de manu Godefridi prepositi Guzstroensis 6. id. Julii.

MUB. 1199, das Gottfried nur in seiner Eigenschaft als Propst unter den Zeugen und den Fürsten Nicolaus von Werle als dominus de Robele nennt und nach dem ungewöhnlichen annus verbi datirt, giebt in seinen drei Ausfertigungen ein dreifaches Beispiel der Herstellung durch den Empfänger. Es wird gemeinschaftlich von den Johannitern in Mirow und den Cistertiensern von Eldena aufgesetzt sein. Den Stilkreis der Güstrower Urkunden durchbricht es völlig. Derselbe ist kenntlich genug selbst in einer so kleinen Urkunde wie das Auflassungszeugniß MUB. 1202 (vgl. 1191) Actum est ao. dnice. inc. 1270. Datum de manu Godefridi prepositi Guzstroensis in die Remigii oder der Besitzconfirmation für die Bauern von Katwin Acta s. h. ao. dni. 1271. Datum de manu Godefridi prepositi Gustrowensis in die s. Calixti — Confirmation und Privilegienverleihung für Kloster Sonnenkamp Acta s. h. ao. dnice. inc. 1272. Datum Guzstrow Kal. Augusti de manu Godefridi prepositi Guzstrowensis — Landverleihung für die Augustinerinnen zu Röbel Acta s. h. ao. dni. 1273. Datum Robele de manu

Digitized by Google

Godofridi prepositi Guztrouensis 16. Kal. Mai. Die Urkunde für Broda O. S. Prämonstr. Acta s. h. ao. dni. 1273. Datum de manu Godefridi prepositi Guztroensis IX. Kal. Maii, ist unbedingt genuin, aber daß sie „von der Hand des Canzlers" geschrieben ist, kann nicht concedirt werden. Es ist das aber nur ein kleiner Lapsus calami im MUB., die weit wichtigere Sache der kritischen Anmerkung zu 1284, betreffs der Fälschung von 377, ist der Hauptsache nach durchaus richtig. Nur eines leuchtet mir nicht ein, daß 377 wirklich eine lateinische Vorlage gehabt und daß MUB. 3563 einen zweiten Versuch repräsentire; sie sind, wie ich glaube, gleichzeitig zu einem Zwecke, um Laien zu betrügen, gefälscht. — Gemeinschaftlich von den Johannitern zu Mirow und Gottfried wird MUB. 1285 hergestellt sein: Acta s. h. ao. dni. 1273. Datum Robele de manu Godefridi prepositi Guzstroensis, tempore commendatoris fratris H. de Honschet in Mirowe existente 3. Kal. Maii. Wenige Tage darauf war Gottfried wieder in Güstrow und gab vermuthlich Mühlenerbpachtscontract für Bürger von Plau MUB. 1286. Datum Guzstrowe 4 idus Maii, in welchem er nicht genannt ist. Die Transactionen mit den Johannitern von Mirow müssen zu Gottfried's speciellem Regierungsressort gehört haben. Sie sind von ihm fast alle in Röbel abgemacht. Am augenfälligsten wird das in der Datirung der Versicherung an die Johanniter, daß die Anlage eines Canales aus der Müritz ihrer Mühle keinen Schaden thun solle, MUB. 1295 Acta s. h. ao. dni. 1273. Datum de manu Godefridi prepositi Guzstroensis pridie idus Septembris Robele. Derartige Geschäfte wird der Hofnotar als Sendbote seines Herrn selbstständig absolvirt und besiegelt haben. Uebrigens kommt Röbel zu häufig in den Datirungen vor, als daß nicht angenommen werden dürfte, Fürst Nicolaus habe dort einen Herrenhof besessen. Selbst ein Eigenthumsverkauf für Kloster Amelungsborn an der Weser MUB. 1314 ist Actum et datum Robele per manum Godefridi notarii nostri Gustrowensis prepositi ao. dni. 1274 in octaua epiphanie. Bei den Urkunden mit Actum et datum pflegt doch gewöhnlich Handlung und Beurkundung zusammenzufallen, die Zeugen heißen Huius rei testes sunt, nicht facti, und dennoch eröffnet sich ihre Reihe mit Mauricius tunc temporis abbas, dem Hauptempfänger, und das tunc deutet regelmäßig auf verflossene Zeit. Der Hauptempfänger in der Zeugenreihe besagt aber regelmäßig, daß dieser ein Essentiale der Disposition mit zu vertreten habe. So auch hier. Um Eigenthum erwerben zu können, mußte Amelungsborn das Object der Urkunde, ein Lehngut von der Familie von Behr, gekauft, diese mußte es dem Fürsten Nicolaus und seinen Söhnen Heinrich, Johann und Bernhard resignirt haben, zwei Dinge, die mitunter ziemliche Zeit gebrauchten. Daß dies Alles unter

Digitized by Google

der Regierung des Abtes Moritz rechtlich vor sich gegangen sei, hatte der Empfänger zu bezeugen. In seiner Eigenschaft als Abt des Cistertienserklosters konnte er aber nöthigenfalls auch ohne Consens seines Capitels Erwerbungen machen, deswegen bezieht sich tunc rückwärts auf die Vorhandlungen von MUB. 1314. Mithin liegt in dem tunc und dem Actum et datum kein Widerspruch vor. Diese ganze Sache setzt die Existenz von mindestens einer Vorurkunde voraus. Hergestellt wird das Diplom 1314 von dem Empfänger sein, ohne daß Gottfried vorher das Concept revidirte. Statt des charakteristischen „de" hat der Text „per". Einen Stützpunkt findet dies in der Arenga Ne rei geste memoria deleatur et in posterum omnis malignandi occasio auferatur conscribere solemus acta nostra et ea litteris auctenticis commendare. Uebrigens gab es in östlichen Gegenden schon viel Cistertienserurkunden mit dieser Formel. Mit dem „per" verbunden entscheidet sie allerdings bei Gottfried. Landesüblich und dem Rechtsgedanken gemäß ist es, wenn bei der Eigenthumsveräußerung an Kloster Stepenitz Cist. Ord. MUB. 1322 Ea que geruntur in tempore ne simul labantur cum tempore, poni solent in lingua testium vel scripture memoria per hennari steht und die Datirung das übliche „de" hat: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1274. Datum de manu Godefridi prepositi Gustrowensis in Gustrow, idus Aprilis. — Der Vertrag MUB. 1327 Acta s. h. in Robele ao. dni. 1274 nonas Junii, in die s. Bonifacii mit dem Bischofe von Havelberg, in dem, wie erwähnt, Godekinus scriptor als Zeuge genannt war, ist entschieden havelbergischer Provenienz, die Autorschaft ist einem der beiden bischöflichen Capellane zuzuweisen. Wohl völlig Dictat Gottfried's wird die Verkaufsurkunde MUB. 1342 an die Stadt Röbel sein. Vom Rechtsbeweise oder von der eximirten Stellung des Fürsten ist noch in der Arenga nichts zu finden: Justorum virorum discretis expostulat et requirit, ut pia facta hominum propter memorie habilitatem litteris conscribuntur — Acta s. h. ao. dni. 1274. Datum de manu Godefridi prepositi Gustrowensis 8. Kal. Septembris. Die Innovation MUB. 1347 v. 1247 Dec. 15 Güstrow, worin Gottfridus prepositus de Gustrowe den ersten Platz der Innovationszeugen einnimmt, ist offenbar von einem Dobbertiner Empfänger hergestellt, der laut Verabredung mit dem Fürsten Nicolaus das Privileg des Klosters vom Jahre 1237 (MUB. 469) überarbeitete. Das letzte Diplom de manu Gottfried's ist MUB. 1371, Schenkung des Dorfes Rachow an das Domstift zu Güstrow: Acta s. h. ao. dnice. 1275. Datum in Gnoyen de manu Godefridi prepositi Gustrowensis. Die Urkunde ist erst nachträglich zu Gnoien gegeben: Testes huius facti sunt clerici: 4 Mitglieder des Güstrower Capitels, milites: Heynricus de Cremun, Heynricus Grubo,

Digitized by Google

Nicolaus Gallus aduocatus in Gustrowe, qui tres fuerunt promotores empcionis et uendicionis. De promocione Godefridi prep. Gustr. Die Kirche in G. hatte das Dorf nach der Urkunde gekauft, das ist an sich ziemlich klar. Es ist damit die Abmachung zwischen Godfried als Vertreter seines Capitels und dem Fürsten Nicolaus nebst dessen 3 Söhnen zu verstehen. Die Promotio durch die drei Ritter aber hat eine andere Bedeutung und will besagen, daß unter Vorsitz des Fürstlichen Vogtes Nikolaus von Hahn (s. § 120 zu 1437) die solenne Auflassung erfolgt sei, bei welcher Ritter Heinrich von Kramon als Scheinkäufer, der Ritter Heinrich von der Grube aber als Scheinverkäufer figurirten. Es ist dies also wesentlich etwas Anderes als die diplomatische Promotio. Das Wort promotores konnte hier mit Fug gesetzt sein, denn die Scheinhandlung förderte ja auch. Ganz dem Sachverhalte gemäß kehrt hier Gottfried's Formel: poni solent in lingua testium uel scripture memoria perhennari wieder. Die letzte Urkunde des Fürsten Nicolaus von Werle, von 1277 Mai 10. für Malchin, hat den Propst Gottfried unter den Zeugen. Das Dictat gehört ihm entschieden nicht an, sondern wohl einem Darguner Mönch. Bald darauf starb Nicolaus. Die Abschrift des Doberaner Glasfensters aus dem Jahre 1500 sagt am 7. Mai, was nicht zur genaueren Bestimmung dienen kann, wohl aber gedenkt MUB. 1438, s. Hermann § 120, schon am 15. Mai 1277 des Fürsten als eines Verstorbenen. Gottfried aber überlebte seinen Herrn geraume Zeit. Als Zeuge und Hauptempfänger steht er in MUB. 1612, Fürst Bernhard v. W. 1282 Februar 2 Güstrow, in MUB. 1639, Fürst Heinrich v. W. 1282 August 1. Malchin und MUB. 1861, F. Nicolaus v. W. 1286 August 3. Güstrow. Als Promotor und Emptor in MUB. 1817 desselben Fürsten v. 1285 October 18. Güstrow. Das de manu fehlt natürlich, aber die Urkunden sind unbedingt selber Dictate Gottfried's oder mindestens nach dem Muster seines Stiles von einem seiner Schüler hergestellt. Seiner gedenkt auch das Clandrian'sche Regest MUB. 1958, Bischof Hermann v. Camin v. 1288 April 3. Diese Urkunden, wie auch MUB. 2185, Domcapitel von Güstrow v. 1292 Sept. 27. betreffen seine Vicarienstiftungen. Dem Zug der Zeit huldigend, hat er deren sechs an seiner Collegiatkirche gegründet. Selbst sein Testament v. 1293 April 14. handelt zumeist von ihnen. Auch Gottschalk, der Scholasticus in Wismar, hatte bei seinem Hofnotariat soviel erübrigt, daß er kurz vor seinem Tode den Verwandten einen Hof zuwenden konnte. Wenn nun in dem Testament Gottfried's, der ebenfalls ein reicher Mann geworden war, ein Legat für eine gewisse Mechtild von Bardenfleth vorhanden ist, so legt das die Vermuthung

Digitized by Google

nahe, daß der Hofnotar Gottfried dieser Familie angehörte, zumal da mehrere Mitglieder dieses Geschlechtes, z. B. Ritter Dietrich und Knappe Ulrich im Gefolge des Fürsten von Werle waren.

§ 120. 2. Hermann 1273—1278.

Die aufsteigende Linie findet sich auch in dem Leben des Hofnotars Hermann, denn er brachte es zum Propsten von Dobbertin. Schon bei Lebzeiten Gottfried's war er im Hofdienst, denn die Verkaufsurkunde des Fürsten Nicolaus und seiner Söhne Heinrich und Johann an Kloster Dargun Cist. Ord. mit ihrer für damaligen Geschmack höchst fein ersonnenen Arenga, ohne Betonung der Authenticität, MUB. 1282 hat Acta s. h. in Plawe ao. dni. 1273 ind. 2. 4 id. Aprilis, data per manus magistri Hermanni notarii. Die Zeugenreihe der erwähnten Urkunde 1327 nennt ihn und seinen Bruder Nicolaus als Capellane, vergißt aber seinen Magistertitel nicht. Dagegen hat die Verkaufsurkunde der Fürsten v. W. an Dobbertin nur Datum per manum Hermanni scriptoris ao. inc. dni. 1275. 4. Kal. Julii. In die Arenga dieser Urkunde schiebt sich schon eine leise Gedankenveränderung ein: Necessarium est acta nobilium scriptis perhennari etc. Es ist noch nicht gesagt, daß die Scripta der Nobiles eine besondere Kraft haben, sondern nur von einer Gedächtnißverstärkung durch die Schrift die Rede. Aber die besondere Betonung der Nobiles ist schon beachtenswerth. Nach dem Tode des Fürsten Nicolaus setzte Hermann sein Amt bei dessen beiden Söhnen Heinrich und Johann fort und erscheint bei diesen zuerst in der nachträglichen Beurkundung MUB. 1437. Testes huius facti sunt (Namen) Datum anno domini 1277 per manum Hermanni notarii.

Der betreffende Gnadenerlaß oder vermuthlich nur der Haupttheil desselben ist nach dem Clandrian'schen Regest, das die Anmerkung zu MUB. 1437 giebt, am 14. Mai 1277 zu Plau verordnet. Eine minder strenge und ausführliche Urkunde MUB. 1277 Acta s. h. ao. dni. 1277 Datum in vigilia pentecostes per manum Hermanni notarii handelt von derselben Sache. Diese Bestimmung genügte dem strengeren Sinne des Güstrower Collegiatcapitels nicht. Die Chorherren brachten durch Nicolaus von Hahn, Vogt von Güstrow, bei den Fürsten einen anderen Entwurf ein mit der Strafbestimmung: si contra ipsorum aliquem legitime probatum fuerit quod detesserator ecclesiasticorum bonorum uel publicus potator exiterit aut manifestam cohabitacionem habuerit a predicta reddatur gratia alienus und nahmen vermuthlich auch den Passus über die Memorie der Jutta von Anhalt auf. Danach wurden die erste

Digitized by Google

Urkunde cassirt und die beiden neuen Ausfertigungen 1437 später entworfen. In der Vorlage Clandrian's hat die erste Handlungszeit Acta in ciuitate Plawe ao. dni. 1277. 2 idus Mai gestanden und unbedingt noch ein von dem alten Archivar ausgelassener Passus über die Innovation. Auch 1437 ist durchaus als Innovation einer früheren Urkunde aufzufassen. Die Mitwirkung des Vogtes von Güstrow ist sehr deutlich in der Zeugenreihe ausgesprochen. Er steht voran mit einem Zusatz: dominus Nicolaus Gallus, promotor huius negotii principalis in cuius facti recompensationem memoria ipsius non deerit. Bei der Verleihung des Gnadenjahres gegen Verpflichtung einer Memorie, bei der Regelung rein kirchlicher Sachen und Strafbestimmungen ist jeder Gedanke an eine Scheinhandlung Rechtens ausgeschlossen, und bleibt nichts Anderes übrig, als die wirkliche Promotio. Herr von Hahn lebte offenbar mit dem Capitel und den Fürsten auf gutem Fuße und bestimmte die Herren, ihr erstes Privileg zurückzunehmen. In diesem Falle nähert sich die Promotio anscheinend der Fürbitte, aber man kann auf Grund einer solchen Urkunde nicht in die vollen Tiefen rein personaler Sachen dringen. In MUB. 1440 für Kloster Dobbertin Acta s. h. ao. dni. 1277. Datum in die bb. app. Petri et Pauli, einer ebenfalls nachträglichen Beurkundung (Testes huius facti sunt) ist Hermann nicht als Dator genannt.

Das Schenkungsobject ist aber dem Kloster von den Fürsten „ad veniam nostrorum peccatorum" in introitu nostri capellani Hermanni prepositi eiusdem cenobii gegeben. Dies kleine Ereigniß ist interessant für das Besoldungswesen beim Hofnotariat. Die Fürsten schenkten doch offenbar das Eigenthum des Dorfes O. und des Sees J. an das Kloster, damit der Nonnenconvent den Hermann als Propst wählte. War er aber gewählt, so hatte er sein Gehalt aus der Präpositur. Für das Kloster war eine solche Mitgift Entschädigung für die Nachtheile, die aus der häufigen Abwesenheit des Propstes in Notariatsdiensten entstehen mußten. Das Kloster aber hatte außerdem den Vortheil, seinen Vertreter in nächster Nähe der Fürsten zu haben. Manus manum lavat. So begleitete Propst Hermann die Fürsten Heinrich und Johann 1278 nach Rostock, wo Doberaner Hersteller ihnen das Blankett der Ankaufsurkunde MUB. 1464 Datum Rozstok anno ab incarnatione verbi 1278. 16. Kal. Junii vorlegten. Als aber die Fürsten am folgenden Tage das Dorf Sprenz an die Cistertienserinnen zum Heiligen Kreuz in Rostock wieder verkauften, trat Hermann in volle Function: Acta s. h. ao. dni. 1278. Datum Guzstrowe de manu prepositi Hermanni de Dobertyn XV. Kalendas Augusti. Der Propst Gottfried ist nicht in der Zeugenreihe genannt, aber das Güstrower „de" findet sich auch hier und zeigt, daß

Digitized by Google

man zu Hermann's Zeit einmal ausnahmsweise die durch Gottfried aufgebrachte Form anwandte. Uebrigens mag jenes Doberaner Blankett, das doch offenbar in Hoffnung auf Besiegelung vorausgefertigt ist, immerhin den Tag weiter hinausgeschoben haben, als diese wirklich eintrat. Namentlich bei derartigen Urkunden empfiehlt es sich nicht, das Itinerar stricte an die Zeiten derselben zu binden. Doch das nur beiläufig, die Urkunden hätten auch von einem Tage sein können bei der kurzen Distance.

§ 121. 3. Gerhard Blome 1279—1300.

Zunächst im Gesammtdienst der Werleschen Fürsten, dann seit 1298 im ausschließlichen des Fürsten Nicolaus stand Gerhard Blome. Er war bis 1300 noch nicht zu den höheren Weihen gekommen, denn da wird er noch Clericus genannt. Im Sinne des englischen Clerk möchte ich hier das Wort noch nicht gefaßt haben, das dürfte für Werlesche Culturverhältnisse etwas zu großstädtisch oder geradezu gesagt zu Lübeckisch klingen. Er mag es bis zum Acolythen gebracht und sich dann der diplomatischen Carrière zugewandt haben, in welcher jetzt auch schon Laien, „Scholares", auftreten, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß unter jedem Scholaris ein Laie zu verstehen sei. Zuerst erscheint Gerhard in einer Verkaufsurkunde des Fürsten Heinrich und Johann v. W. MUB. 1509 Actum et datum ao. dni. 1279. in die b. Martini conf. et pont. 3 yd. Nouembris. Datum per manum Gerhardi capellani nostri dicti Floris, dann als Capellan in der Zeugenreihe neben dem Notar Arnold (s. § 124) in der Verkaufsurkunde des F. Heinrich Doberanischer Herstellung MUB. 1936 Actum et datum Guzstrowe ao. dni. 1287. idus Decembris ind. 15. epacta 4, dann in dem Rechtsspruche des Fürsten Nicolaus v. W. zu Gunsten des Klosters Doberan, MUB. 2497 Guztrowe ante castrum nostrum, vbi hec acta sunt, ao. dnice inc. 1298 in die b. Johannis ante post. Lat. astiterunt nobis inprimis duo capellani nostri dominus Johannes dictus de Retze (s. § 127) dominus Burchardus et Gherardus clericus ac notarius noster item fidelis etc., als Dator: F. N. v. W. Verkauf an Doberan MUB. 2502: Actum ao. dni. 1298. Kal. Junii 12 Datum per manus Gerhardi clerici et notarii nostri; Eigenthumsverleihung an das Collegiatstift Güstrow MUB. 2556: Datum Gustrowe ao. dni. 1299. per manus Gherardi nostri notarii dominica Misericordia domini; Eigenthumsverleihung an Doberan MUB. 2621: Acta s. h. Guztrowe ao. dnice. inc. 1300. ydus Augusti 3. Datum per manum Gerhardi clerici et notarii nostri.

Digitized by Google

§ 122. 4. Martin von Mallin 1281—1298.

Die von Mallin waren ein in Mecklenburg und Pommern ansässiges Rittergeschlecht und führten ihren Namen nach einem untergegangenen Dorfe in der Nähe von Parchim. Einer von ihnen war Fürstlicher Vogt in dieser Stadt und wie die anderen Vasalle des Werleschen Fürstenhauses. Der Hofnotar Martin ist der dritte, welcher von den Mallins diesen Namen führte. Ob er an der Beurkundung von MUB. 1571, Eigenthumsverleihung der Fürsten Heinrich, Johann und Bernhard für Neukloster, wo er einfach als Clericus in der Zeugenreihe bezeichnet ist, bereits Theil genommen hat, läßt sich weder aus der Art der Aufführung, noch aus dem Datum et actum in ciuitate Rostock ao. dni. 1281 in die b. Gregorii pape erkennen. Als Clericus steht er nämlich zwischen Rittern und dem einen Bürger, der nur da ist. Seine Geburt wies ihm diese Stelle an und die Etikette der Zeit wegen seines untergeordneten geistlichen Standes ebenfalls. Es gab gegen Ende des Jahrhunderts schon viele Kleriker, die, auf höhere Weihe verzichtend, sich mehr civilen Beschäftigungen hingaben und Hausbeamte geistlicher und weltlicher Fürsten, Lehrer an städtischen Schulen oder Rathsschreiber wurden. Diese Rangclasse ging dem einfachen Bürger voran, stand aber bisweilen dem Rathsmitgliede, immer aber Rittern und Priestern nach. Die Kleriker rangirten in den Urkunden also ungefähr mit dem Knappen gleich. Manche anscheinende Auffälligkeit wird dadurch in Urkunden gelöst, aber nicht jede, denn die Praxis behauptete immer ihr Privileg, Unordnungen begehen zu können, wenn sie es auch weniger zahlreich handhabte. Dasselbe Jahr aber zeigt Martin schon im Amte MUB. 1593 Fürst Johann v. W. für Kloster Dobbertin Actum anno (!Clandrian) 1281 in uigilia b. Thome ap. Datum Robele per manum Martini notarii, MUB. 1611 Datum ao. ab incarnacione verbi 1282 Kal. Februarii, von Doberanischer Herstellung nennt ihn als Notar unter den Zeugen und ebenso das nachträglich beurkundete MUB. 1614 Acta s. h. in ciuitate Rozstock 1282 decimo Kal. Marcii. Die gleiche Zeugenreihe und das einfache Actum ergeben hier die spätere Beurkundung, das facti fehlt, weil die Zeugen nicht in der gewöhnlichen Weise introducirt sind. Ein Dictat, das wohl dem Martin zugewiesen werden darf, ist die Verkaufsurkunde des Fürsten Nicolaus v. Werle und seiner unmündigen Brüder (domicelli) an das H. Kreuzkloster in Rostock MUB. 1729 Acta s. h. ao. dni. 1284. 5 ydus Junii. Datum Rozstoc per manum Martyni de Malin nostri notarii. Inzwischen muß Martin die Priesterweihe bekommen haben, denn die Zeugenreihe der vorgeschrittensten

Digitized by Google

Urkunde in der hier üblichen Diplomatik nennt ihn Plebanus de Cobendyn in MUB. 1758 F. Johann u. Gem. Sophia für die Pfarre von Malchow Datum Parchem M°M°CC°LXXXXIIII. VII Kalendas Decembris. Das MUB. corrigirt dies mit triftigen Gründen in 1284. Wäre nicht auch das eine X zuviel, so könnte man in dem **MM** [1]) ein Anagramm des **M**artin **M**alin vermuthen und hätte dann seine Handschrift sichergestellt.

Als Dator steht Martin in MUB. 1863 F. N. v. W. Verkauf an Dobbertin: Datum in Malechowe per manum notarii nostri Martini dicti de Malin. Acta s. h. ao. dni. 1286 in die Laurencii m.

Eine formell seltsame Arbeit ist die Innovationsurkunde MUB. 1903, offenbar aus der Feder des Malliners selbst geflossen. Martin von Mallin hatte unter bestimmten Bedingungen 1285 von Fürst Nicolaus Land zu seiner Pfarre in Kuppentin bekommen und dies an seine Kirche vermacht. Zwei Jahre hernach vertauschte er dieses gegen anderes an Nicolaus und legirte nun dieses wieder unter bestimmten Bedingungen an seine Kirche.

Um nun aber nicht noch ein ganzes neues Dictat erfinden zu müssen, nahm der Hofnotar die erste Urkunde, copirte sie bis zu seinem Namen und schaltete dahinter nur ein tunc temporis ein und fuhr fort bis zu Actum in villa et in dote Sprentze ao. dni. 1285. 10. Kal. Martii, dann schrieb er mit Rücksicht hierauf mit Anno igitur inc. eiusd. dni. 1287 in die Johannis ante port. Lat. fecit M. d. M. sepedictus pleb. in Cobandin concambium etc. das Uebrige hinzu. Die neuen Zeugen heißen Huius deuotionis testes, weil deuotio besonders Schenkung an Kirche bedeutet (êren = schenken verehren). Die Datirung lautet Datum in castro Plawe tempore prime fundationis eiusdem castri (d. h. 1287) per manum Martini notarii nostri ao. inc. et die iam dicto 2 nonas Maii. Es ist das ein ungemein praktisches Verfahren, das für die Federgewandtheit des ritterbürtigen Hofnotars nur günstig stimmen kann.

[1]) Ich habe dies Authenticum nicht eingesehen, da es im Stiftsarchiv von Dobbertin liegt, und kann also nicht sagen, ob nicht irgend eine kleine graphische Auffälligkeit den Schreiberwitz verräth. An sich ist dergleichen nicht unmöglich, denn in Hannover fand ich Urkunden, auf welche vermuthlich schon im XIII. oder XIV. Jahrhundert Fratzen als archivalische Dorsale aufgezeichnet sind, meist Mönchsköpfe oder ein Bischofskopf mit der Mitra; auch schützte der Respect vor dem Geschäft eine Urkunde des Klosterarchives von Itzehoe in Holstein nicht davor, daß ihr Schreiber in die erste Oese des V. (Vniuersis), wie sie im XIV. Jahrhundert weit geschweift wird, Augen, Nase und Mund zeichnete und den Buchstaben eine Grimasse schneiden ließ. Das MM = Mater Maria findet sich übrigens auch als Stickerei auf alten und neuen Caseln. Es wäre nicht unmöglich, die beiden Buchstaben als abbrevirtes Gebet in graphischer Spielerei aufzufassen.

Digitized by Google

Nur als Zeuge findet sich der Notar in MUB. 1955 für das Cistertienserinnenkloster Stepenitz Actum et datum Gustrowe ao. dni. 1288 12. Kal. Marcii. Der erste Zeuge dieser Urkunde ist Propst Gottfried von Güstrow. Ich habe diese Urkunde nicht in § 119 besprochen, obwohl sie völlig nach einem Formular Gottfried's gearbeitet ist, um darauf hinzuweisen, daß blóße Formelgleichheit allein nicht den Schluß auf einen Dictator oder Theilnahme eines Hofnotars daran berechtige. Die Urkunden waren in großer Zahl zumal in den Cistertienserstiftern verbreitet und nach ihnen konnte sich der herstellende Empfänger am besten richten, zumal für Arengen und dergleichen waren sie die natürlichste Vorlage. MUB. 1955 ist aber nicht nur ad peticionem sanctimonialium in Stepenitze, sondern auch de promocione fratris Ludolphi ordinis Cistertiensis prouisoris ibidem gegeben. Auf Wunsch der Nonnen mit weitestmöglicher Vollmacht war Ludolf nach Güstrow gegangen und hatte sein Concept in der Tasche. Ob Martin oder sein Herr selber siegelte, war ihm gleich, er bekam ja die Urkunde am Fürstenhofe selber. Zu einem wichtigen Rechtsspruche, der die Stadt Plau gegen eine Geldsumme von Uebergriffen freilegte, MUB. 1957 Actum et datum Plau ao. dni. 1288. 5 nonas Marcii per manum Martini de Malin nostri notarii nahm der Fürst den Hofnotar mit, denn es kam auf Urkundenkritik an: Preterea predicta ciuitas omnes iustitias quas suis priuilegiis uel scriptis autenticis demonstrare poterit omne ambiguitate postposita libere — perfruetur. Den Fürsten in solchen Fällen vor Fälschung zu schützen und das Gewicht älterer Rechtstitel zu prüfen, das war eine Hauptaufgabe der Hofnotare. Mit dem Siegel hatten sie doch offenbar auch die älteren Urkunden des Fürstlichen Hausarchives in Verwahrung. Unterrichtet durch ältere Fachgenossen, erzogen an Stiftern mit großen Urkundenvorräthen, mußten diese Leute doch wohl eine ausreichende palaeographische und diplomatische Bildung erhalten haben, um ältere Rechtstitel mit kritischem Auge beschauen zu können. Schon allein die Benutzung der Vorurkunden hätte sie dazu geeignet machen müssen. Und diese muß größer und bedeutungsvoller gewesen sein, als wir abzumessen im Stande sind. Es ist eine vortreffliche Sache im Mecklenburgischen Urkundenbuche um diese Verweise auf verwandte Materien! Bei der großen Complication der Rechte an Grund und Boden konnte kaum ein Contract zu Stande kommen, ohne daß nicht irgend welche nachbarliche Verhältnisse tangirt wurden, als welches Productionen von Urkunden mit sich brachte. Ueber die Feldmark von Kussekow waren bereits zwei Urkunden an andere Empfänger erlassen, MUB. 1283 und 1757, ehe Fürst Nicolaus die dritte, die Eigenthumsverleihung, an die Stadt Röbel gab: MUB. 1962 Actum et datum in ciuitate Robele ao.

Digitized by Google

dni. 1288 per manum Martini de Malin nostri notarii 6. feria prox. p. fest. Marcellini et Petri bb. m. Reicht die hier in Frage kommende Frist auch nicht über 15 Jahre rückwärts, so zeigt doch die Urkunde selber, daß dem Notar eine fremde Rechtssphäre bekannt war. Für die Urkunde an die Stadt gebrauchte er oder genehmigte er, wenn die Herstellung, wie zu vermuthen, des Empfängers war, den Grundsatz des Stadtbuchs: Firmamentum accipiens a testimonio litterarum firma debet uendicio permanere. Was bei der Urkunde des Landrechts an Unsinn grenzte, steht hier mit Fug, denn die Stadt hatte den Grund, woran ihr der Fürst Eigenthum verlieh, von dem Bürger Heinrich Kint gekauft. Und solcher Kauf mußte ins Stadtbuch eingetragen werden, da es Sache der Stadt selber war. Folglich lag dem prüfenden Hofnotar auch dies Buch vor, und darin hatte die Schrift Beweiskraft. Die Kenntniß der Hofnotare muß durch die Praxis eine bedeutende gewesen sein. Die stete Gewohnheit der Gegenwart mußte sie doch zu Vergleichungen treiben, so oft sie Abweichendes in älteren Urkunden vorfanden. Lag ihnen eine Fälschung vor, so wird diese sich nicht so häufig um das bloße Haben eines Grundstücks, als um die Rechte daran gehandelt haben. Dabei müßte den prüfenden Hofnotaren aber doch die Art der Rechtsform aufgefallen sein, wenn sie nicht mit großer Intelligenz niedergeschrieben war. Und daß diese Diplomaten in älterem, wie neuerem Recht gut zu Hause waren, ist doch eine Sache, die sich von selber versteht. Zwei Kriterien bieten ihre Urkunden dafür. Das erste ist die Leichtigkeit, mit welcher die Urkunden über Dinge hinweggehen, die uns wissenswerth erscheinen. Und das ist doch in der Regel nicht aus Fahrlässigkeit, sondern daraus zu erklären, daß den Hofnotaren diese Rechtsformen so geläufig waren, daß sie diese für ganz selbstverständlich betrachteten. Zweitens aber das Gegentheil davon, die große Genauigkeit, sobald ein Außergewöhnliches vorkommt. So wird z. B. der Empfänger von MUB. 1968 Wolder Magnus promotor et actor negotii principalis, mitten in der Zeugenreihe genannt unter Datum Plawe ao. dni. 1288. 12 Kal. Augusti. per manum Martini de Malin nostri notarii.

Empfänger der Urkunde, Zeuge, Promotor und Actor Principalis — viel mehr Qualificationen können sich doch wohl nicht auf eine Person häufen, im ganzen MUB. findet sich kaum etwas Demähnliches. Und dennoch läßt sich mit voller Sicherheit hier im Dictat dieselbe praktische Hand erkennen, welche die bequeme Innovationsform in Sachen ihrer eigenen Pfarre in Kuppentin erfand. Wie dort sich selber, so sparte Martin hier irgend einem geistlichen Amtsbruder die Kosten von mindestens einer Urkunde durch sieben geschickt verwandte Worte. Diese

Digitized by Google

Leichtigkeit und Accuratesse zugleich sind ein Zeugniß für die Gewandtheit und Kenntnisse des Hofnotars.

Die Dispositio sagt, 1) daß F. N. v. W. dem Bürger Wolder Grote (Magnus) in Parchim das Eigenthum an 4 Hufen in S. verkauft habe; 2) daß W. G. eine Vicarie in der St. Georgskirche gegründet habe und der Fürst den Besitz unter genauerer Normirung der Rechte und Pflichten des Priesters zu dieser Vicarei gebe.

Actor negotii Principalis oder wie die späteren deutschen Urkunden sagen: En Hovetzakewold desser Dingh, ist W. G. als Stifter der Vicarie und zweitens als Empfänger des Eigenthums. Das principalis besagt, daß er nicht eine juristische Scheinhandlung vollzog. Zeuge ist W. G., weil er dem Fürsten zu bewahrheiten hatte, daß er die Vicarie gegründet hatte.

Promotor ist W. G., weil aus der Besitzübertragung an die Vicarei, deren Priester noch nicht genannt ist, also auch wohl noch nicht ernannt war, in klarster Weise hervorgeht, daß W. G. das Eigenthum nicht im eigenen Interesse, sondern für die Vicarei von dem Fürsten gekauft habe.

Also dient die Urkunde zunächst als Stiftungsbrief des W. G., zweitens als Dotation, drittens als Beweismittel der Uebertragung des Eigenthums der 4 Hufen insbesondere. Mithin sind maximo drei Urkunden abseiten des W. G. an den künftigen Vicar, minimo eine durch Umformung des Kaufbriefes in vorliegende Fassung gespart. Kosten trug der Empfänger, die Rücksicht des Martin bezog sich also auf den noch ungenannten Amtsbruder.

Ich habe wohl gelesen, daß Urkunden als Fälschungen verdächtigt sind, nur weil der Empfänger in der Zeugenreihe steht. Dabei hat mich bedünken wollen, daß in so einseitigen Kritiken, auch wenn sie nicht von unbedingt falschen Voraussetzungen ausgehen, immer eine große Gefahr bestünde, nämlich die, sich eine viel zu geringe Vorstellung der Intelligenz jener alten Zeit zu bilden. Einmal eine solche pessimistische Anschauung zur Herrschaft gebracht — und die Kette der Fehlurtheile muß ins Maßlose wachsen.

Zur Personalgeschichte des Martin von Mallin, welcher schließlich Pfarrer von Malchin geworden war, kommen noch einige spätere Urkunden in Betracht, die zugleich den Beweis geben, daß sein geistiges Vermögen größer war als sein pecuniäres. Darunter ist MUB. 2436 Bischof Peter v. Camin v. 1297 Januar 31., ein entschieden Martinisches Dictat, besonders interessant.

Von einem früheren Pfarrer in Malchin war Kirchenvermögen, Hufen in Tessenowe, veräußert und unrechtmäßig in Laienhand gekommen. Martin hatte zum Rückerwerb vergeblich Kosten und Mühe auf-

Digitized by Google

gewandt. Er gestand am Ende ein, daß sein Vermögen dazu nicht ausreiche. Deswegen holte er sich als Pfarrer von Malchin die bischöfliche Erlaubniß aus Camin, diese Güter im Interesse seiner Kirche für 200 Mark an Kloster Doberan verkaufen zu dürfen. Man sollte auf den ersten Blick meinen, das sei eine einfache Cession von Ansprüchen und eine recht leicht gedachte Abhalsung der Sache. Wir haben aber Martin's Gewandtheit bereits kennen gelernt, und zumal die in den Rechtsformen. Es stünde somit zur Frage, ob er sie hier verleugnet habe. Besitzer der Hufen in Tessenowe war nach MUB. 2443 Ritter Friedrich von Moltke, und zwar durch Tausch, also nach v. Planck „aus einem Grunde, der an sich rechtlich geeignet ist, ihm die Berechtigung zum Behalten zu verschaffen". Da nun die ungerechten Besitzer in MUB. 2436 nur als quidam Layci bezeichnet, also absichtlich verschwiegen sind, da ferner in MUB. 2443 das Eigenthum der von Martin verkauften Hufen von Fürst Nicolaus von Werle bei Anerkennung dieser Verkaufshandlung an Kloster Doberan geschenkt wird, so ist nur annehmbar, daß der Fürst selber zuerst ungerecht erwarb und dann in legaler Form an Moltke weiter veräußerte. Der v. Moltke war also in rechter Gewere und der Pfarrer hätte zum Beweis der betrüglichen unrechten Gewere, die mala fides beim Tausche bewahrheiten müssen und dann hätte er einen zweiten Proceß gegen seinen Herrn selber zu führen gehabt.

Es begreift sich, daß dazu sein Vermögen nicht ausreichte.

Gegenüber der so begründeten Gewere konnte er mit der Formel, daß er selber Pfarrer von Mallin und folglich näher zu dem Kirchengute sei, nicht durchkommen. Deswegen verfiel er auf den Gedanken, gegen Abfindung von 200 Mark baar (wenig genug für 14 Hufen!) Kloster Doberan einen stärkeren Rechtstitel als seinen, offenbar unverbrieften, in die Hände zu spielen, damit der stärkere Gegner durch diesen Rechtstitel den v. Moltke zu billigem Verkaufe pressen könne. Er setzte also bei Bischof Peter von Camin durch, daß dieser die 14 Hufen für Kirchengut erkläre und daß Doberan diese kaufen könne. Damit war die rechte Gewere Doberans an dem Object durch den Kaufbrief erhärtet. Gewere stand gegen Gewere. Eine scharfsinnige, aber nicht böswillige Prozeßchicane! Dabei war zu beachten, daß Doberan, die größte Cistertienserabtei und fast so mächtig wie ein Fürstenthum, auch in solchen Fällen vom Landrecht abgehen und in Rom Recht suchen und finden konnte. Doberan besaß eine ganz gefährliche Waffe für solche Dinge in dem Entscheid des Cardinallegaten Guido, dessen Parteilichkeit für seinen Orden von dem dänischen Prof. Paludan-Müller und mir schon anderweitig hervorgehoben ist, in MUB. 1066 v. 1266 Januar 20.

Digitized by Google

Magdeburg, welches vor kirchlichem Forum fast jeden Zeugenbeweis in derlei Dingen unmöglich machte. Damit ließ sich in Rom operiren. Und Doberan hatte das Geld dazu. Auf diese Weise ward der v. Moltke zu einem Verkauf und der Fürst zu einer Schenkung des Eigenthums -- offenbar als Entgelt für den Verzicht auf die Recompensationsklage wegen des Ausfalls in der Zwischenzeit — gezwungen.

Auch dieser Ausweg, sich gegen vorhandene Gewalt zu schützen, mag zeigen, daß sowohl Klöster als auch Hofnotare in der Lage waren, sicherere und bessere Mittel zu ersinnen als Urkundenfälschungen.

Das Hofnotariat einerseits, das seine ausgedienten Leute an Pfarreien und Stifter abgab, und das städtische Scholasticat andererseits trugen nicht wenig dazu bei, die Geltung und den Gebrauch der Urkunde im bürgerlichen Leben zu erhöhen und zu vermehren. Ein Beispiel dafür, wie sich die Urkunde der Bequemlichkeit des Lebens bereits angepaßt hatte, giebt das Diplom, in dem wir dem Martin zuletzt als Handlungszeuge begegnen, MUB. 2498. Datum Malchin sub ao. dni. 1298. 7. id. Maii. fer. 6. a. asc. dni. prox. per manum Hinrici tunc rectoris scolarium in Malchin. MUB. 2498 ist das Zeugniß der Aussteller: Ludolfus prep. Konegundis prioris . totusque conventus sanctimonialium in Arusee, das ihnen ein Malchiner Rathmann Lehn vermacht und Versprechen von Memoiren dafür. Daß die Aussteller nicht anwesend waren bei der Beurkundung, ist selbstverständlich. Martin und Johannes Pomerinus, ein Cistertiensermönch von Dargun, erscheinen nach der Zeugenreihe als ihre Vertreter und der frühere Stadtscholasticus als Mann von Glaubwürdigkeit besorgt die Niederschrift. Es ist dies die allerletzte Periode vor dem Eindringen des öffentlichen Notariats, des Schriftbeweises.

---

§ 123. 5. Heinrich 1282.

Ob dieser Heinrich identisch mit dem Hofnotar des Fürsten Nicolaus von Werle ist, läßt sich nicht sagen. Der Hofnotar Heinrich erscheint ein einziges Mal in den Urkunden als diplomatischer Extravagant, doch nicht ohne Beispiel in dieser Zeitperiode. Er giebt die Urkunde eines fremden Fürsten nämlich als herstellender Empfänger für seinen Herrn. Das Vorkommniß ist eine weitere Ausführung der Gesandtenfunction, denn diese giebt den Erklärungsgrund. Der Hofnotar, der hier als Legatus, Ambasiator, auftritt, handelt auf bestimmtes Mandat und unterscheidet sich dadurch wesentlich vom Promotor, welcher

Digitized by Google

ein unbestimmtes bekam. Daß der fremde Fürst dem fremden Hofnotar einmal sein Siegel gab, kann nicht auffallen, denn entweder lebten Beide auf sehr vertrautem Fuße oder er überwachte die Handlung persönlich. Fast selbstredend ist es, daß der empfangende Fürst vom Handlungsorte abwesend war, wenn nicht ausdrücklich Anderes bemerkt ist, denn dann fällt die Sache unter den Begriff einer freundlichen Sportelzuwendung, eines don gratuit an den Hofnotar. Schon so gefaßt, ist es ein Beweis, daß dies Amt in hohem Ansehen stand, was nur möglich war, wenn die Innehaber durch ihre Stellung und ihre Persönlichkeit, der sie eben die Stellung verdankten, Einfluß besaßen. — In dem vorliegenden Falle aber handelt es sich um einen für die Localgeschichte wichtigen Staatsvertrag.

Der Herzog Bogislav von Pommern hatte seine eigenen Hofnotare und als er der Stadt Stavenhagen die Privilegien bestätigte, ward die Urkunde MUB. 1630 Datum Trebetowe et actum ibidem ao. 1282. 4. Kal. Junii . et presentatum per manum domini Bernardi capellani curie nostre. Als er sich aber der Kriegshülfe des Fürsten Nicolaus von Werle versichern wollte, führte der Notar Heinrich die Verhandlung und die Bedingung dafür: die Verpfändung des Landes Stavenhagen im Werthe zu 4000 Mark Silber als Kriegssold, ward beurkundet MUB. 1631 Acta s. h. ao. inc. Jhesu Christi 1282 per manus Hinrici notarii curie domini Nycolai de Werle.

§ 124. 6. Arnold 1286—1290.

Nur auf vier Jahre nachweisbar diente der Magister Arnold dem Fürsten Heinrich von Werle ausschließlich. MUB. 1866 Confirmation der Zollfreiheit für Kloster Neuenkamp Cist. Ord.: Datum Rostock per manum nostri notarii magistri Arnoldi ao. gre. 1286 in die b. Lamberti — MUB. 1893 Confirmation von Satow und Verzicht auf Nachmessungsrecht für Kloster Amelungsborn Cist. Ord., nachträglich beurkundet (T. h. actionis n. s.) Acta s. h. ao. inc. dnice. 1287 prid. nonas Marcii. Datum in ciuitate Rozstoc per manum Arnoldi notarii nostri. Ueber MUB. 1936 s. § 121 — MUB. 2001. Verkauf von Mühlen in Gnoien an Kloster Doberan Acta s. h. in Rozstoc ao. dni. 1289. 12. Kal. Februarii Datum per manum Arnoldi notarii nostri. — MUB. 2085 Belehnung eines Güstrower Bürgers: Datum per manum Arnoldi nostri notarii.

Als Zeuge findet Arnold sich außerdem in zwei Reinfelder Urkunden. Von diesen ist MUB. 2065, Schenkung des Eigenthums am Dorfe Kleth an Reinfeld gemacht mit Zustimmung des Oheims Herzog Bogislav von Pommern, doppelt überliefert. Erstens in einem zu Kopenhagen von

Digitized by Google

mir facsimilirten Authenticat, zweitens in einem zu Schwerin facsimilirten Transsumpt des Bischofs Burchard von Lecken. Letzteres ist nicht Authenticum, sondern durch Schriftform erweisliches Original. Das Authenticat war aber nicht Vorlage des Transsumpts, denn es hat correcter decursibus, wo das Transsumpt discursibus hat. Es schreibt auch nicht Kletz, wie der incorrecte Druck in der Schlesw.-H. Urks. II, p. 574 hat, sondern richtig Kleth. Die Oberplatte scheint genuin zu sein. Zwischen der Herstellung des Transsumptes und des Authenticats ist unbedingt nicht viel Zeit verflossen und darin findet sich ein Theil der Erklärung der Reinfeldischen Authenticate. Das Kloster, in Holstein belegen, hatte bekanntlich großen Besitz in Pommern, in den Landen der mecklenburgischen Fürsten, in Lauenburg, in Lüneburg, der Grafschaft Schwerin, Lübeck und Hamburg, hatte überall Höfe, Grangien und Häuser unter Provisoren. Daraus ergiebt sich, daß es ihm darauf angekommen sein muß, an mehreren Orten zugleich Urkunden über den Besitz zu haben. Der Grund, warum nur die Holsteinischen Urkunden und die Lüneburger Salzbriefe echt erhalten und alle anderen bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts fast alle Authenticate sind, liegt vermuthlich darin, daß der letzte Abt aus Holstein flüchtend die echten Authentica über die ausländischen Besitzungen mit sich nahm und dem großen Urkundenhabicht Heinrich Rantzau die Authenticate zurückließ. Mindestens läßt sich beweisen, daß er das älteste Privileg in Lübeck, von wo er verschwand, noch bei sich hatte und dem Kgl. Statthalter Rantzau eine Copie schickte.

In der Zeugenreihe von MUB. 2065 steht Arnold am richtigen Platz, nicht aber in der Urkunde des Herzogs Bogislav MUB. 2066. Schon dieser Umstand in dem im ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts geschriebenen Authenticate muß für die Glaubwürdigkeit einnehmen, weil ein Fälscher schwerlich solche Ausnahme gemacht hätte. Uebrigens ist alles Andere in MUB. 2066 v. 1290 April 7. stilgerecht.

---

§ 125. 7. Scholares im Hofnotariat 1299.

Ueber den Begriff Scholaris hat Herr von Mülverstedt (Magdeburg 1875) ausführlicher gehandelt. Die Rangordnungen des Mittelalters rechnen sie bald zu den Geistlichen, bald zu den Laien. Ersteres thun z. B. die Ars. dict. Aurelianensis bei Rockinger, p. 104 „sunt inferiores vt clerici scolares, auch Johannes Anglicus ibi, p. 493, setzt sie unter geistlichen Curialen. Nach Herr von Mülverstedt ist der Scholar ein angehender Geistlicher, der einem höheren aushilft. In diesem Sinne

Digitized by Google

findet man ihn besonders häufig in Klosterrechnungsbüchern. Uebrigens schließt die Bezeichnung „Scholer", „des Prawestes Scholer", im funfzehnten Jahrhundert nicht aus, daß der Scolaris schon Weihen empfangen hat, denn in Preetzer Rechnungsbüchern fand ich ihn bisweilen für den Propsten in Vertretung Messe lesend und das unter kirchlich sehr strengem Regime. Als angehenden Priester faßt ihn der Sprachgebrauch des Dominicus Dominici, welcher bei Rockinger, p. 549 einen päpstlichen Dispens super defectu natalium bringt. Anders rangirt ihn die Salutationentafel VI des Johannes Bondi Rockinger, p. 966 mercatores scolares notarios ciues burgenses etc., also unter die Laien. Conrad von Mure, welcher ziemlich der beste Practiker aus den Formelsammlungen ist, sagt p. 448 minime persone in foro ecclesie hic dici respectiue possunt simplices sucerdotes; plebanorum seu uicariorum socii scriptores scriptrices cottidiano manuum labore uiuentes, scolares seruiles seu familiares caracterem non habentes clericalem.

Durch diese jungen Leute ward der Laienstand im Fürstlichen Urkundenwesen zuerst vertreten, wiewohl zur Zeit nur spärlich. Ihr Auftreten ist aber von um so größerer Wichtigkeit, je unbedeutender ihre Stellung und Persönlichkeit war. Als minime persone wurden sie zu dem Untergeordnetsten an der Urkunde verwandt und das war zunächst die Schrift. Die große Bequemlichkeit, welche dies bot, ließ die Hofnotare derartige Scholaren sammeln und damit war das Material zur Canzlei, ein schriftkundiges Personal, da. Die städtischen und klösterlichen Schulen müssen eine ziemliche Menge von Schriftkundigen ausgebildet haben. Man findet nämlich in Stadtbüchern häufig schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts so viele Hände, die durcheinander schreiben, sich überspringen oder noch einmal vertreten sind, daß hier nicht an officiell angestellte Schreiber gedacht werden kann, also müssen die Rathsherren die Inscriptionen selber gebucht haben. Sie müssen also auch einmal Scholaren gewesen sein. Fahrende Schüler gab es auch, die man vielleicht hätte benutzen können, denn MUB. 2156 vom 17. März 1292 gedenkt ihrer Excesse.

Im Hofnotariat bedienstet, aber noch nicht mit demselben betraut sind bei Fürst Nicolaus von Werle zuerst nachweisbar „Statius et Johannes scolares nostri", welche sicher im Beisein ihres Herrn MUB. 2576 für Kloster Malchow Datum et actum in Warne in nostra presentia ao. dni. 1299 feria 3. post Dionysii martiris.

Digitized by Google

§ 126. 8. Johann von Reez 1280—1300.

Hofnotariat und Capellanat gingen bisher in der Regel Hand in Hand. Auch Johann von Reez, der diesen Namen nicht wegen ritterbürtiger Abstammung, sondern nach der ersten Pfarre, bevor er die zweite in der hochberühmten Stadt Teterow erhielt, führt, war zuerst Capellan und dann Notar. Nach dem 24. Juni 1294 aber wird die Trennung der beiden Aemter so scharf markirt, capellani tunc et notarii, daß man nicht wohl anders kann als eine strengere Amtsscheidung am Hofe für vorgefallen zu halten. Mag das ein Specialfall sein, immerhin ist es ein beachtenswerther Umstand, denn solche Arbeitstheilung brachte die Urkunde mindestens in einem Falle fester in die Hand des Hofnotariats und förderte das Amt selber damit. Es kommt bei derartigen Entwickelungen weniger auf die planmäßige bewußte Förderung an, als auf die zufällige, die als Consequenz aus tausend uncontrolirbaren Dingen allmälig hervordringt. Der Einzelwillen war zu sehr an das Territorium gebunden und der Fortschritt glebae adscriptus. Wenn man nur das zähe Wort Actum in den Werle'schen Fürstenurkunden beachtet und die Schweriner Bischofsurkunden daneben hält, so hat man einen ganz genügenden Anhalt, um die Stetigkeit der Formen zu erkennen. Ein Fortschritt konnte ihr gegenüber nicht gemacht werden, er mußte sich selber machen.

Schon am 25. November 1280 war Johann als Priester Zeuge, MUB. 1552 Kloster Sonnenkamp, und vielleicht 1287 noch einmal, was nach der seltsam verschachtelten Form von MUB. 1922 dahin steht, in welcher zwei Zeugenreihen in eine geschoben zu sein scheinen. Erst im elften Jahre darauf trifft man ihn wieder bei dem Fürsten Nicolaus von Werle. MUB. 2106 Eigenthumsverleihung an das Stift in Güstrow: Acta s. h. ao. dnice. inc. 1291. Datum in die Blasii per manus notarii Johannis de Retze; MUB. 2110 Tausch mit Kloster Amelungsborn Cist. Ord. und dessen in Dransee stationirten Mönchen; nachträglich beurkundet: Testes sunt (Namen) vbi hec acta s. pariter affuerunt. Actum Robele ao. gre. 1291. 16 Kal. Aprilis. Datum per manum domini Johannis de Retz capellani et notarii curie nostre. Es ist interessant zu bemerken, wie die Hauptarenga der Zeit sofort eine andere Schattirung annimmt, sobald ein südlicher Stilkreis sich mit dem an der Ostsee berührt. In 2106 stand Justorum discrecio hoc expostulat et requirit, ut pia facta hominum, ne obliuioni tradantur, litteris conscribantur und die Corroboration drängt selbst die Geltung des Siegels mit „Ne igitur huius modi dacio a nostris possit successoribus dubitari, sigilli nostri munimine roboramus“ aufs Engste zusammen. Die Mönche von

Digitized by Google

der Weser setzen aber in derselben Formel noch ein ganz anderes Moment in die Urkunde: Cum mundane varietatis cursus ambiguus in sui varietate nichil habeat certius, quam ad ea, que rite acta sunt, statim cum non placent se inclinet et immutare conetur, expedit de rebus gestis scripturam fiere, per quam geste rei ueritas posteris clarius elucescat. Das heißt doch, daß man der Urkunde gegenüber nicht schlicht versaken dürfe. Dem entsprechend giebt die Corroboratio: In quorum omnium testimonium presentes littere sigilli nostri munimine sunt firmatae dem Siegel die weitest mögliche Macht. Im Ganzen ist aber auch hier von dem nach Mecklenburg dislocirten Cistertienser schon unverkennbar mit den Verhältnissen abgerechnet. Es wird noch keineswegs, wie das im Süden schon vorkommt, für die Fürstenurkunde eine besondere Geltung gefordert. Nur ein leises Steigern ist zu beobachten. Tritt man auf den Boden des Stadtrechts, so werden die Anforderungen an die Urkunden höher gespannt. In MUB. 2137 Handlungszeugen (facti) — Johannes de Reze capellanus nr. et notarius. Thetmarus capellanus nr. vniuersi consules ciuitatis nre. Parchem: Datum et actum ao. dni. 1291. in die Lucie virg. et m. in Rostoc, wo der Fürst N. v. W. einem Bürger in Parchim, Wolder Grote, Eigenthum zu der Vicarei an der Stadtkirche in Parchim verleiht, liegt eben solche Abrechnung vor. Ne acta que perpetua esse volumus et in memoriis retineri per lapsum temporis euanescant et pereant, consueuimus ea fide dignorum virorum et auctenticarum litterarum testimonio perhennare. Die Betonung der Zeugen und der Authenticität ist die Sicherung im Landrecht im Verhältniß zum Stadtrecht. Und consequent füllt sich auch die Corroboration mit größerer Kraft: Et ut hoc quod per nos rite et racionabiliter factum est, per successum temporis a nullo prorus immutari valeat uel infringi presentem litteram conscribi inde fecimus et ipsam sigilli nostri munimine duximus roborandam. In 1962 v. 1288 Juni 4 war geradezu gesagt, daß ein Kauf durch Verbriefung gesichert würde. Eine solche Annäherung eines Grundsatzes an fremdes Rechtsgebiet ist wohl etwas Interessantes. Aber es ist nicht mehr als das Preterea den Dictaten Vicelinischer Schule, ein großes Ausrufungszeichen für den Forscher. In dem Bestreben, Compromisse zwischen ganz verschiedenen Cultur- und Rechtskreisen durch Nüancirung der Formel zu schließen, da findet sich ein Haupthaken, der den zurückgebliebenen Kreis in den vorgeschritteneren herüberreißt. Man mußte so handeln, und dieser Zwang durch die Lage ward schließlich das Entscheidende. Si non illa scripture ueritas et testium perhennaret dignitas tönt es wieder aus der südlichen Urkunde für die Cistertienser von Michaelstein heraus in MUB. 2163, mit dem

Digitized by Google

einfachen Datum per manum Johannis de Retze capellani nri. ao. dni. 1292 in die Georgii m. Ut per scripture testimonium artius memorie inprimatur sagen dagegen die mecklenburgischen Cistertienser von Doberan in MUB. 2169, F. N. v. W. Mühlenverkauf in Güstrow an Kl. D., und bringen ihre altübliche Zeitbestimmung in ganzer Schwerfälligkeit an: Acta s. h. ao. gre. 1292. Kal. Augusti 16. ind. 5. concurrente 2. epacta nulla. Datum Guzstrowe per manum domini Johannis dicti de Retze capellani et notarii nri. Zu den Dictaten, die entschieden dem J. v. R. selber zuzuweisen sind, gehören MUB. 2200 Eigenthum und Gerichtsbarkeit an die Stadt Güstrow Datum Malchin ao. inc. dni. 1293 per manum domini Johannis de Reetze nostri capellani und MUB. 2234 Eigenthumsschenkung aus Parchim an Kloster Doberan Actum et datum Rostock ao. dnice. inc. 1293 in die bb. mm. septem fratrum, obwohl J. v. R. hier nur als Cap. u. Not. an ordnungsgemäßer Stelle in der Zeugenreihe genannt ist.

Die nachträglich beurkundete Verleihungsurkunde für Malchin MUB. 2290[1]) ist die erste, in welcher Johannes nicht mehr als Capellan erscheint. Sie ist ebenfalls von ihm entworfen. Er weicht von der älteren Form, die Handlungszeugen zu markiren, ab, denn er hat offenbar dieselben Leute noch einmal als Beurkundungszeugen einzuführen. Testes huius rei sunt: vasalli etc. eröffnet die Reihe, in welche sich ein „et qui tunc temporis fuerunt consules ciuitatis Malchyn sunt" einschiebt. Dem entsprechend lautet die Datirung: Datum ao. dni. 1294. per manum dni. Johannis de Retze tunc temporis nostri capellani, in die bb. Joh. et Pauli m. m. Uebrigens hat das tunc bei Rathsherren in Malchiner Stadturkunden nach Ausweis von MUB. 1654. 1973 und 2498 seine eigene Bedeutung und ist aus der Stadtverfassung zu interpretiren. Mit gleicher Genauigkeit bezeichnet sich Johannes auch als Excapellan in der Schenkungsurkunde für Doberan MUB. 2295 Datum per manum prelibati — weil in der Zeugenreihe so aufgeführt — domini Johannis plebani in Tetterowe capellani tunc et notarii nostri. Der erste Zeuge in MUB. 2295 und 2290 war mit in primis durch Johannes eingeführt. Das sonst in diesen Gegenden seltene Wort läßt demnach vermuthen, daß auch MUB. 1552 für Sonnenkamp von Johannes dictirt ist. Zu seiner Zeit findet es sich in einer anderen Urkunde später nur noch einmal am 6. Mai 1298. Diese Verschärfung der Etikette kam aus Osten und hatte ein Doberaner Hersteller sie für MUB. 2083 B. Jaromar v. Camin sie auch adoptirt.

---

[1]) Das „innovamus" ist in dieser Urkunde in streng canonistischem Sinne gebraucht.

Digitized by Google

Ein scheinbarer Widerspruch findet sich in MUB. 2305 für Kloster Neuenkamp Cist. Ord. in Pommern, denn hier wird Johannes de Rethzen sehr ungenau als sacerdos et capellanus curie nostre noch am 29. December genannt: Datum in Rostock ao. dni. 1294 die sequenti p. f. puerorum innocentum. Aber MUB. 2305 verräth ihre pommersche Herkunft schon auf den ersten Blick durch das huic cedule in der Corroboration, eine Redeweise, die in Mecklenburg fast nie vorkommt. Keine so ausdrucksvolle Signatur trägt MUB. 2310 auf der Stirne, dafür aber um so deutlicher in beiden Ausfertigungen auf dem Rücken. Johann und sein Herr werden lächelnd den Herren Cistertiensern die beiden Urkunden, weil sie vielleicht beide gleichrichtig waren, besiegelt haben. Angenommen, die Urkunde sei von Landesherr und Landeskind hergestellt, so wäre es doch ganz unsinnig, anstatt zu fragen, wenn man nicht unwahrscheinlicher Weise selbst Bescheid wußte, zwei Urkunden zu schreiben und aufs Dorsum zu setzen: In presenti priuilegio positum est quoddam vocabulum pro ostensione terminorum angvillarum capture in Stagno Plawe, quod Sunnenberge hic notauimus, dubitantes propter diuersorum relatus hominum vt habetur in priuilegio isto Sunnenberge an Goldekenberghe vocitetur. Bei der Herstellung in Neuenkamp ist diese Unwissenheit und die Vorsicht so erklärlich wie die andere, daß man nicht wußte, wo der Johannes Priester war und daß er sein Capellanat seit einigen Monaten bereits niedergelegt hatte. Außerdem ist die Aufführung des Johannes an unrichtigem Platze geschehen, doch ist das in MUB. 2336 geradeso.

Die Urkunde 2305 war für den herstellenden Empfänger von Neuenkamp Vorurkunde für MUB. 2382 und deswegen pflanzte sich der Irrthum „dominus Johannes de Rethze sacerdos (ohne Ort) et capellanus curie nostre“ weiter fort. Datum ao. dni. 1295 dominica qua Inuocauit decantatur.

Dies Vorkommen von Auffälligkeiten und Unrichtigkeiten und die mangelhafte Datirung in unzweifelhaft echten Urkunden eines ausländischen Cistertienserklosters giebt eine Warnung bei der Kritik der Authenticate eines ebenfalls ausländischen Cistertienserklosters, Reinfeld, nicht allzu splittersuchend vorzugehen. Bevor nicht auf die weiteste Breite des Terrains und der Rechts- und Culturkreise alle solche Vorkommnisse genau gebucht und behandelt sind, ist es fast unmöglich Authenticate auf Fälschung mit einiger Gründlichkeit zu untersuchen.

Bei der Eigenthumsverleihung an Doberan, MUB. 2496, liegt in der Zeugenreihe ein Textverderb durch das Doberaner Diplomatar vor; das item an seiner Stelle giebt gar keinen Sinn. Die von Zehna sind ein durch zwei Personen in Werle'schen Fürstenurkunden vertretenes

Digitized by Google

Geschlecht, dem der betreffende Johann entweder als Knappe oder als ganz niedriger Cleriker oder Scholar angehörte. Es ist zu lesen: Johannes de Rethiz notarius noster . item Johannes . de Scene et a. q. p. f. d. Actum et datum in villa Cronescampe ao. dni. 1298. 7. Kal. Maii.

MUB. 2618 F. N. v. W. Belehnung eines Ritters: Datum ao. dni. 1300 in octaua app. Petri et Pauli in nouo castro Wenden. Der letzte Mann der Zeugenreihe ist J. v. R. qui legit priuilegium. Diese so in die Feder gelaufene Erwähnung des Lesens zeigt den Hofnotar zugleich in seiner controlirenden und das Verständniß der Urkunde vermittelnden Thätigkeit.

III. Hofnotare der Fürsten von Mecklenburg-Rostock.

§ 127. 1. Conrad von Doberan Cist. Ord. 1243—1257.

Conrad, Magister und Mönch in Doberan, erscheint ohne ausdrücklichen Titel im Hofnotariatsdienst des Fürsten Heinrich III. Borwin. Seine Urkunden haben alle das unverkennbare Gepräge der Doberaner Schule. In MUB. 550 Schenkung von zwei Salzpfannen an Kloster Doberan: Datum in Rozstoch per manum Conradi monachi de Doberan ao. gre. 1243. ind. 1. 2. id. Sept., MUB. 686 Bestätigung von MUB. 244, Verkauf der Rostocker Haide, Verzicht auf Strandrecht etc. für Rostock: Datum per manus magistri Conradi 8. Kal. Aprilis ao. dnice. inc. 1252 ind. 10. epacta 7. concurrente 1, kann kein Zweifel vorwalten, daß Magister Conrad selber dictirte. Er blieb vermuthlich als Religiose in seinem Stift und ward nur in wichtigeren Fällen in die benachbarte Stadt gerufen. So konnte auch sein Abt ihn gelegentlich zu einer nachträglichen Beurkundung (Huius actionis testes sunt consules de Rozstoch qui tunc temporis fuerunt) verwenden: MUB. 793 Datum in Doberan, per manum Conradi monachi ibidem ao. gre. 1257. 3 idus Aprilis, domini Bvrevini iunioris temporibus, domno Christofforo rege regnum Datie feliciter gubernante.

Digitized by Google

§ 128. 2. Johannes von Mistorf 1249.

Nur in der Vergleichsurkunde des Fürsten Heinrich III. Borwin für die Stadt Lübeck MUB. 561: Acta s. h. ao. gre. 1249 Datum in Rozstok per manus Johannis notarii nostri. 6. nonas Maii, fungirte Johannes nachweislich; als plebanus de Mistisdorph capellanus domini Boriuwini bezeichnet ihn eine Urkunde des Bischofs Wilhelm v. Camin vom 12. März desselben Jahres.

---

§ 129. 3. Heinrich v. St. Marie in Rostock 1262—1289.

Zuerst an ordnungsmäßiger Zeugenreihe steht magister Hinricus capellanus noster in F. Borwin's und seiner Söhne Johannes und Waldemar Verordnung, daß in Rostock fortan nur ein Rath und ein Gericht sein solle, MUB. 959 Datum Rostok ao. gre. 1262. 14. Kal. Julii.

Ein singulärer Fall, der ohne ein ähnliches Beispiel in nächster Nähe dasteht, ist, daß Heinrich für eine Privatperson den Ritter Gerhard von Schnakenburg dem Kloster Doberan gegenüber auftritt. Doberaner Empfänger hatten dem Ritter offenbar ein Concept geschickt, welches er nicht lesen konnte. Ein Siegel besaß er auch nicht. In Rostock aber war er. Also ging er mit seinem Concepte zu dem Hofnotar, der die Sache fertig machte, den Abtsnamen aber wegließ: Datum Rozstok per manum Heinrici notarii 6. Kal. Augusti. ao. dnice. inc. 1264. conc. 2 epac. 20. ind. 7 tunc temporis existente —. Das fehlende Siegel ward durch das zweier Herren von Jork ersetzt. Der Fall ist singulär. Mit dem bis jetzt bekannten Material wäre es zum Allermindesten technisch ungerechtfertigt, ihm irgend welche diplomatische Bedeutung beizumessen. An regulärer Zeugenstelle bringt den Heinrich der Gnadenerlaß Borwin's für Rostock MUB. 1021. Acta s. h. ao. dni. 1264. Datum quarto ydus Octobris, welcher zwar mit einer Feuerbrunst motivirt ist, aber kein Appennis ist.

Der singuläre Fall Schnakenburg hätte vielleicht auf den Gedanken bringen können, Magister Heinrich habe in ähnlichem Verhältniß zum städtischen Urkundenwesen gestanden, wie Gottschalk in Wismar. Aber die Urkunden, die ihn als Zeugen aufrufen, kennen ihn nur als Pfarrer von St. Marie. Das städtische Archiv aber ward nach einer Rathsurkunde vom 29. Juni 1265 gar nicht in seinem Sprengel aufgehoben, es lag in dem der Petrikirche: Arbitrati sumus insuper, vt privilegia

Digitized by Google

ciuitatis in parrochia s. Petri in loco tuto [1]) sub custodia trium camerariorum reseruentur. Als Zeuge findet sich der Magister in MUB. 1233 F. Waldemar v. Rostock für Dargun Cist. Ord. Data ao. dni. 1271. in Rozstoc 8. Kal. Augusti, MUB. 1412 F. Waldemar, Gnadenjahr und Testamentserrichtung für den Clerus: Acta s. h. Rozstoc ao. dni. 1276. 3. id. Nouembris in festo. b. Martini ep. 1429. Heinrich und Johann, FF. v. R., für d. H. Kreuzkloster in R. Datum ao. gre. 1277. mense Marcio MUB. 1464 dieselben für Doberan. (Herstellung durch den Empfänger.) Datum in Rozstok ao. ab inc. verbi 1278. 16. Kal. Junii; als Testamentsvollstrecker des Gerlach v. Koesfeld zu Rock. in MUB. 1479 v. 1279, als Zeuge bei Privatleuten in MUB. 1694. Ritter Gerhard v. Rostock 1283 August 13 Rostock und zuletzt in MUB. 2041 Ritter Heinrich Mörder für das H. Kreuzkloster in R. v. 1289 December 13. Den Dienst der Fürsten muß Magister Heinrich aber schon zwischen 1264 October 12 und 1265 Juni 29 quittirt haben.

§ 130. 4. Dietrich 1267.

Magister Thedericus notarius domini de Rostok ist nur in der Zeugenreihe im Freibrief Fürst Waldemar's für Lübeck erweislich: MUB. 1125: Datum Rozstok ao. dni. 1267. 16. Kal. Augusti.

§ 131. 5. Hermann 1278—1281.

Auch Hofnotar Hermann scheint nur kurze Zeit im Dienste des Fürsten Waldemar gestanden zu haben, denn man begegnet ihm nur dreimal: MUB. 1460: Verzicht zu Gunsten von Dargun als Letzten der Zeugenreihe Hermannus notarius noster et a. q. p. Data Marlowe. ao. dni. 1278. 2. nonas Aprilis; MUB. 1474: Verkauf der Hundesburg an die Stadt Rostock: Actum et datum in ciuitate Rozstok ao. dni. 1278. 12. Kal. Januarii in die Thome ap. per manum Hermanni notarii und MUB. 1553: Schenkung an die Stadt Kröpelin: Actum et datum Ribnitz ao. dni. 1281. in die Johannis ewang. per manum Hermanni notarii.

[1]) Das Petrikirchspiel liegt für mittelalterliche Belagerungstechnik nahezu unangreifbar.

Digitized by Google

§ 132. 6. Anton 1298.

Neben einem Capellan Conrad steht als letzter Stelle der Zeugenreihe zum Zeichen der Theilnahme an der Beurkundung Antonius noster notarius in dem Tauschbrief MUB. 2487 des Fürsten Nicolaus von Rostock für Kloster Doberan: Datum Doberan ao. dni. 1298 in cathedra s. Petri.

IV. Hofnotare der Herzöge von Pommern.

§ 133. Herzogsurkunden.

Die Urkunden der Herzöge von Pommern sind bis jetzt[1]) nur mangelhaft edirt. Der Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus Friedrich's von Dreger (Berlin 1768), im Folgenden mit D. und der Nummer citirt, läuft nur bis zum Jahre 1269. Für die Zeit der Edition ist die Arbeit eine vortreffliche. Der erste Band des Codex Pomeraniae diplomaticus v. Dr. Hasselbach und Dr. Kosegarten (Greifswald 1862), im Folgenden mit K. und der Nummer citirt, geht nur bis 1253. Soweit ich die Texte collationirt habe, ist die Ausgabe im Ganzen als gut zu bezeichnen. Die Mängel dieser mit staunenswerther Gelehrsamkeit gearbeiteten Ausgabe sind von jedem Benutzer und von den Herausgebern selber empfunden. Was der Index zu wenig, das haben die Anmerkungen zu viel. Einen entschiedenen Schritt vorwärts bezeichnet Dr. Robert Klempin's Pommersches Urkundenbuch I. Abth. I. Stettin 1868. (citirt PUB). Die Unbehülflichkeit wird durch dies Buch allerdings noch vergrößert, aber es stehen viele gute Ausführungen zur Landesgeschichte darin. Klempin's Stellung zu den sogenannten Fälschungen ist eine falsche. Wo ein einfaches Authenticat vorlag, hielt Klempin sich verpflichtet, die Fälschung beweisen zu müssen und dabei genügte ihm die flauste Wahrscheinlichkeit, die aus dem mangelhaften Stoffe resultirte. Hier ist nicht der Ort, auf jede einzeln einzugehen, da diese Arbeit eine neue allgemeinere Basis zur Erklärung solcher Erscheinungen geben will, und einzelne Urkunden nur in soweit behandelt,

[1]) Die beiden neuen Urkundenbücher für Pommern und Pommerellen sind erst nach Abschluß dieser Arbeit erschienen. Die Reihe der pommerschen Hofnotare läßt sich aus ihnen beträchtlich vermehren. Es lag aber nicht in meinem Plane, den Umfang dieses Buches zu vermehren; zumal da sich aus dem Stoffe nur wenig neue diplomatische Gesichtspunkte ableiten lassen.

Digitized by Google

als dies zur Klarstellung des innewohnenden Gesetzes der Diplomatik dem Verfasser nothwendig erschien. Eine Anzahl von pommerschen Herzogsurkunden findet sich natürlich auch im Mecklenburgischen Urkundenbuche, auch die Lübischen Editionen geben einige. Zu einem Studium pommerscher Herzogsurkunden war ich zunächst durch Reinfelder Authenticate im Geheimarchiv in Kopenhagen aufgefordert, wo mir die Gleichhändigkeit zuerst auffällig ward. Ich habe deswegen auf allen Reisen von Dänemark herunter, in den mecklenburgischen Archiven und wo ich sonst etwas fand, wie z. B. gelegentlich in Wolfenbüttel, darauf geachtet, ob die pommersche Herzogsurkunde unter dem Gesetze der bekannten Hand stände. Die Untersuchung war um so spannender, als die Reinfelder Authenticate von wenigen so alterthümlichen Händen waren, daß ich erst durch die langgetrennte Zeit, in der sie geschrieben sein wollten, darauf aufmerksam ward, die Urkunden müßten formell unecht sein. Freilich in Schwerin war die Unechtheit sofort erkennbar, denn ich fand dort dieselbe Hand mehrfach wieder — eine davon war mir noch im Gedächtniß, obgleich ich meine Photographien aus Kopenhagen mehrere Monate absichtlich nicht angesehen, um mich selber und mein Schriftgedächtniß unter Controlle zu stellen. Die Gleichheit in den Formeln und Redeweisen war aber eine recht bedeutende und diese, trotz der Evidenz des Gesetzes der unbekannten Hand, in echten Authenticis zu erklären, hat seinen großen Reiz. Wer die Geschichte der Cultur Pommerns und der Nachbarländer einigermaßen beherrscht, wird wissen, daß hier im XII. Jahrhundert mehrfache Strömungen zusammenliefen, zwischen denen sich ein Gegensatz noch im XIII. Jahrhundert erhielt.

Es ist dies zunächst die prämonstratensiche Geistesströmung, die von Magdeburg ausging und allmälig östlich von Magdeburg einen ganz eigenartigen geistigen Kreis bildete. Ich werde diesem Elemente nur in soweit Rechnung tragen, als unumgänglich nothwendig ist. Ein Verständniß der prämonstratensischen Urkundensphäre ist nur möglich, wenn man dieselben mit Magdeburg und den Suffraganien als Basis verfolgt, was außerhalb der Grenzen dieser Arbeit liegt. Sie sollen hier nur als Grenzmarke des cistertiensischen Einflusses dienen. Dieser prävalirt aber hauptsächlich nur in den westlichen Gegenden. Er hat hier eine Constanz in den Dictaten geschaffen, die mir anfangs zweifelhaft machte, ob nicht Pommerns Urkunden nach anderen Gesetzen zu beurtheilen seien, als die der Nachbarländer. Das ist aber durchaus nicht der Fall, wie die Schriftform direct beweist. Die politische Basis, eine höher entwickelte Fürstenmacht, fehlt ebenfalls. Nur wenn der Fürst hoch über alle anderen Häuptlinge emporragte, konnte seine Person auch seiner Urkunde eine absolute Geltung verschaffen. Eine

Digitized by Google

unscheltbare Herzogsurkunde im XIII. Jahrhundert wäre aber Unsinn, der sich mit der Vertheilung des Besitzes gar nicht reimen ließe.

Wenn nun auch Unscheltbarkeit und Canzleimäßigkeit sich diplomatisch nicht decken, so wäre doch ersteres ohne das andere ein geradezu ridicules Jus iniquum, welches die Macht des Lebens auch gegen den mächtigsten Herrn sehr schnell abrogirt hätte. Ehe die Herzogsurkunde in Pommern also zu einem vollkräftigen Mittel des Rechtsbeweises emporwachsen sollte, mußte sie dieselben Entwicklungsphasen durchlaufen, wie in den Nachbarlanden, nur andere Personen, nicht andere Principien bestimmten ihr Wachsthum.

IV. A. Hofnotare des Herzogs Wartislav III.

§ 134. 1. Ricold cc. 1226.

In einem undatirten Authenticum des Herzogs Wartislav III. für Dargun Cist. Ord. findet sich Ricoldus notarius zwar hinter den Priestern, jedoch nicht an letzter Zeugenstelle. Eine Theilnahme an der Beurkundung von MUB. 335 = K. 163 ist also nicht direct erweisbar. Das MUB. setzt die Urkunde mit triftigen Gründen zu 1226 nach Juli 6 bis 1227 an.

---

§ 135. 2. Artus 1237—1255.

Das Reinfelder Authenticat K. 354, Acta s. h. ao. ab inc. dni. 3. nonas septembris nennt Artus notarius de Dymin als letzten Zeugen. Gegen das Formular läßt sich nichts einwenden, denn die Arengenformel Cum omnium Ecclesiarum etc. ist in den östlichen Cistertienserurkunden durchaus die übliche. Dasselbe gilt von der Corroborationsformel Ne igitur — in testimonium ualidum erogamus. Der Gebrauch des Wortes ualidum änderte sich später in „perpetuo valitura“ und fand einmal sogar poetische Form. Ob eine Herstellung durch den Empfänger vorliegt, läßt sich bei Reinfeld nicht sagen. Man darf nämlich an diese Diplome nicht den Maaßstab holsteinischen Stiles anlegen, um das erkennen zu wollen, denn auf den großen Klosterbesitzungen lebten zu dieser Zeit dislocirte Mönche, die ihr Mutterhaus höchstens einmal im Jahre sahen. Stephan von Satow aus Amelungsborn ist ein Beispiel für

Digitized by Google

derartige Existenzen. Sie waren Leute von größter Acclimatisationsfähigkeit, die Talent hatten sich schnell in alle Lagen zu finden. Uebrigens wurden zu den Dislocirten auch Männer aus den Nachbarklöstern, die Land und Leute kannten, und nicht mehr nur die Fremdlinge aus der Hauptabtei genommen. Diese Leute dachten und schrieben wie ihre Nachbaren. Nur ganz allmälig bei sehr strengem Abtsregimente im Mutterhause brachten sie Institutionen von dort zur Geltung. Man würde die Reinfelder Authenticate im Durchschnitt völlig mißverstehen, wenn man sie nach den holsteinischen Urkunden des Klosters beurtheilte. Im Titel ist bei K. 354 ein Fehler gemacht, denn die mir vorliegende Photographie zeigt deutlichst dux Slauorum. Der Titel in den Diplomen der bekannten Hand ist eine sehr wichtige Sache, hier nicht. Nimmt man nur die Urkunden Wartislav's, in denen Artus vorkommt, so findet sich stilloses Schwanken: Slauorum dux K. 1302, 337. dux Slauorum 354, diminensis dux K. 456, dux diminensis K. 333, 346, 409, MUB. 632, K. 440, 455. D. 245, 246, 260, 261, 275, Pomeranie dux K. 274 und Pomeranorum et Diminentium dux K. 274. Der Notar Artus heißt auch sonst Arthusius und Arturius. Dem einfachen Actum steht auch bisweilen z. B. K. 319. 409. 424. 455 ein einfaches Datum gegenüber.

Derselbe Bruder Nicolaus v. Reinfeld, der K. 354 prece et pretio effectuirte, findet sich auch als Zeuge einer anderen mit gleicher Corroboration versehenen Herzogsurkunde für ein anderes Cistertienserkloster Cladessawe (später Insula Mariae in der Pene, dann Verchen am Cummerower See) K. 274. Acta s. h. ab inc. dni. ao. 1239. Datum Trebutowe per manum Artusii notarii 3. Maii ind. 12. In dem Schweriner Authenticum K. 294 MUB. 525 für Dargun Cist. Ord. Acta s. h. ao. gre. 1241 Datum in Demyn per manus notarii nostri Artusii quinto idus Marcii, kommt gelegentlich die Judasformel vor. Dabei ist zu bemerken, daß diese sich in Rügen und Pommern überhaupt länger hielt als anderswo und daß in K. 294 der Anlaß dazu in den Vorurkunden lag, von denen MUB. 111 v. 1173 November 30. Datan und Abiron hat und MUB. 114 Fürst Kasimar zu 1174 sehr wohl stimmen

Sortem autem calumpniantium
et sibi usurpare presumentium
deus tollat de terra uiuentium
nisi resipiscant et proiciat in infernum.

Das locum Jude Christi traditoris **sortiatur** in K. 294 ist nur ein leichter Nachklang an die ältere Form. Wo in den Vorurkunden kein Anlaß dazu gegeben war, wie z. B. in K. 87, da ist auch die Nachurkunde K. 302 Confirmation für Kloster Hilda Cist. Ord. frei davon: Acta s. h. ab inc. dni. 1241. Ind. 14. (Corrob = K. 274 u. 354)

Digitized by Google

Datum Dymin per manum Arturii notarii nri. xi. kal. Aug. zwei andere Urkunden, für Kloster Verchen, K. 333 [1]) = MUB. 571 Acta s. h. ab inc. dni. ao. 1243. Datum Karlow per manum Artusii . nostri notarii 14 Kal. Julii und K. 346 Acta s. h. ab inc. dni. ao. 1245. Datum Cartlowe . per manum Artusii nostri notarii 14. Kalend. Julii ind. 3. entstammen beide dem officiellen Copiar des Klosters Verchen. Eine Reihe von Gründen, welche in der Note zu 571 des MUB. und zu K. 346 auf p. 729 des Cod. Pom. dipl. angegeben sind, lassen die beiden Urkunden als von einem Tage „gegeben" erscheinen. So drückt sich mit richtiger Vorsicht Kosegarten aus. Zu der willkürlichen Ansetzung von K. 333 zum Jahre 1245, wie das im MUB. geschehen ist, liegt keine technische Berechtigung vor; wenn Indictio 3 in K. 333 und nicht in 346 Stände, wäre sie gegeben. Die einfachste Annahme ist allerdings die des MUB. und sollte es mich nicht wundern, wenn ein glücklicher Fund sie bewiese. Strenge aber festgehalten, daß die Urkunde für einen Rechtsbeweis da ist, wie das die Disposition von K. 333 und K. 346 gebietet, so lautet die technische Aufgabe zuvörderst, ob sich nicht für die vorliegende Form ein haltbares Motiv finden lasse, welches im Stande sei, die mecklenburgische Annahme vorläufig außer Cours zu setzen.

Ohne Zweifel bezieht sich K. 346 mit Quia igitur predictum cenobium ad locum alium est translatum . que insula sancte Marie vocatur propter mutationem loci vetus priuilegium hic insertum per presentem paginam renouamus auf einen Zeitpunkt, der früher liegt als K. 333 ecclesie sancte Marie virginis in Verchin — post mutationem loci qui insula sancte Marie vocabatur . ipsam villam que Virchene wlgariter nominatur in qua prefatum monasterium est situm . dedimus et tytulo donationis appropriamus.

Es kam also in der 1245 gegebenen Urkunde darauf an, zu erhärten, daß Kloster Cladessowe bei seinem Umzuge nach Insula Marie den vollen Besitz continuirt (mehr ist nicht gesagt und die Ueberschrift bei K. ist ein Mißverständniß stärkster Art) und folglich nichts eingebüßt habe.

Es kommt in der Urkunde von 1243 darauf an, zu beweisen, daß Kloster Verchen nach dem letzten Umzuge Erwerbungen gemacht habe.

Daraus folgt, daß die Tendenz der beiden Urkunden einheitlich war und sich aus dem Rechenschaftszwange des Klosterpropsten, der Priorissa und des Conventes vor Bischof und Ordensoberem ableite. Diese Rechenschaftsablage hat 1245 stattgefunden und deswegen ward die

[1]) Bei Klempin als Fälschung bezeichnet Nr. 422 aber völlig grundlos.

Digitized by Google

unverbrieft gebliebene Sache nachgeholt. Ich rede nur von einer, und zwar von K. 346, denn die Gleichheit der Zeugen und des Formulars berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß beide an einem Tage geschrieben sind. Der gleiche Tag in den beiden Urkunden kann mit größerer Wahrscheinlichkeit aus einem regelmäßigen Aufenthalt auf der Kartlower Burg erklärt werden. Die Gleichheit des Formulars zeigt nur, daß K. 333 Vorurkunde war. Die Arengenformel kehrt stereotyp in benedictinisch-cistertiensischen Klosterurkunden wieder, denn sie paßt sehr gut für alle Marienklöster, die Corroboration ist die in diesen Gegenden gebräuchlichste. Man hat hier in einer anderen Weise dasselbe, was bei den altbremischen Augustinerdictaten vorlag. Kam es dort in der Lehre darauf an bestimmte Worte und Wendungen regelmäßig anzubringen, so sind hier ganze Sätze und Gedanken Stil geworden. Ich würde es für einen falschen Schluß halten, wenn man aus diesem Verhältniß die große Verbreitung eines Formelbuches folgern wollte. Gewiß hat es solche gegeben, aber man brauchte sie nicht immer bei sich zu führen. Die Urkunden selber waren die nächsten Vorlagen, und hatte man keine, so gab es im Nachbarstift sicher eine zu finden. Nach dem engen Zusammenhang der Klöster eines Ordens untereinander kann diese Art des Einflusses gar nicht hoch genug angeschlagen werden.

Ich will ein abliegendes Beispiel anführen: den Streit des Klosters Öm mit Bischof Tyge von Aarhus. Sowie derselbe in eine wichtigere Phase trat, sofort faßte auch die Universitas Abbatum Cist. Ord. in Dänemark Beschluß. — Ganz correspondirend damit finden sich überhaupt die wichtigeren Ereignisse der Zeit in den sogenannten dänischen Annalen, wie man diese Acta temporum der Cistertienserklöster zu nennen pflegt, ganz gleichlautend verzeichnet.

Wie hier die Concordanz der historischen Aufzeichnungen lediglich aus der Ordensverfassung und der daraus resultirenden Homogenität der Klosterschulen zu erklären ist, so auch überall bei ähnlicher Condensirung großer Klöster eines Ordens die Conformität der Urkundenformulare. Wie die Concordanz der Acta temporum in Annalenform zu dem Fehlschluß auf ein gemeinsames großes verlorenes, in keiner Weise zu reconstruirendes [1]) Annalenwerk verleitet hat, so breitete die gute Ordnung der Klosterschulen bei den Urkunden die Maja eines Canzleiwesens aus, das ebenfalls aus den Urkunden nicht zu reconstruiren ist,

[1]) Angestrengte Versuche nach Usinger's und Schäfer's formell ja sehr gut ausgeführten und anfangs so einleuchtenden Untersuchungen haben mich zu diesem Resultate gebracht.

Digitized by Google

das sich in Widerspruch setzt mit der culturell bedingten Stellung der Urkunde im Rechtsbeweise, mit der historisch politischen Stellung der Fürstenmacht, kurz mit allem Erweisbaren. Wie das eine falsche Anwendung eines an sich richtigen Forschungsprincipes war, so wäre es das andere auch. — Es ist gewiß regelrecht und planmäßig geschehen, wenn eine Confirmationsurkunde wie K. 319, Barnim I. und Wartislav III. für das Stift Camin, Datum Wollin per manum Artusii notarii nostri. Ao. inc. 1243 ind. 1. kein Actum hat. Aber soll man etwa daraus gegen das völlig Neues bringende Authenticum K. 337 für die Dominicaner in Camin, Datum Camin . per manum Artusii . notarii nostri . Nonas Augusti . Ind. 2. einen ungünstigen Schluß machen? Ob das Object eine Baustelle wie in K. 337 oder Abgabenfreiheit einer Salzhütte wie in K. 409 ist, bleibt sich doch gleich, eine Verleihung liegt immer vor und etwas Neugeschehenes, Neuverbrieftes. Trotz K. 337 hat aber K. 409 für den Colberger Chorherrn Gunther: Acta s. h. ab inc. dni. 1249. (gewöhnliche Corroboratio) Datum Colbergh per manum Arthusii notarii nostri eiusdem ecclesie canonici. Das Actum fehlt wieder bei der Eigenthumsverleihung an Kloster Dargun Cist. Ord.: Datum in Dymin . per manum notarii nostri Arthusii ao. gre. 1249. 6. idus Septembris, es steht wieder in der Bewidmung der Stadt Greifswald mit Lübischem Recht: Acta s. h. ab inc. dni. ao. 1250 . Ind. 7. War K. 409 Verleihung der Abgabenfreiheit an einen Colberger Domherrn und hatte ein Actum, so ist K. 455 ganz dasselbe, ganz in demselben Stil gehalten und doch nur Datum Colbergh per manum Arthusii notarii nostri ao. dni. 1251 nonas Martii . ind. 9.

Solcher planloser Wechsel in wichtigen Formen läßt sich bei der großen Constanz in den Formularen nur durch Herstellung abseiten sehr verschiedener, aber wesentlich gleich geschulter Empfänger erklären. Sowie man in einen neuen Bildungskreis tritt wie bei K. 337 in den der Dominicaner, sofort ist auch das Formular ein ganz anderes.

Hält man die Schrift der Verleihung an Dargun K. 456 = MUB. 673, mit Arthusius can. Colb. not. nr. in der Zeugenreihe und Acta s. h. ab inc. dni. 1251, Corrob. Datum in Stolp pridie idus aprilis . ind. 9 im Schweriner Archiv mit MUB. 739 Acta s. h. ao. gre. 1254 (etwas abweichende Corroboration), Datum Dimin per manum Artusii notarii nostri, pridie idus Decembris und anderen Urkunden dieses Stifts zusammen — und mehr noch als die löbliche Ordnung und bequeme Ausstattung des Archives erleichtert Wigger's umsichtig zuvorkommende Freundlichkeit solche Vergleiche — da hat man wohl individuelle Verschiedenheit der Hände vor sich, deutlicher aber noch den Eindruck der gleichen Schule. Die Urkunden sind offensichtlich im Kloster selber

Digitized by Google

geschrieben, eine immer nach der anderen. Die Individualität, die den geringen Unterschied in der Schrift hervorrief, giebt auch den Erklärungsgrund dieser kleinen Differenz in Form und Formel. Bloßes Copiren ist schwerer als frei nach einer Vorlage schreiben.

„~ Privilegium secundum ~" setzt dieselbe Hand, die den Context schrieb, hinter Datum et actum Dimin . ao. dni. 1251 . 3. Idus maij, in K. 458, wo der Hofnotar Artus in der Reihe der Handlungszeugen (facto huic presentes) genannt ist. Die Urkunde ist allerdings nachträglich aufgesetzt, sie aber als zweites Privileg zu bezeichnen, konnte nur der ein Interesse haben, der das erste besaß, also der herstellende Empfänger. Zahlen auf dem Dorsum sind etwas Gewöhnliches und Archivregistraturen. Etwas anderes ist dies hier auch nicht. Das Primum-Privilegium ist K. 425 und sollte es mich wundern, wenn dort auf dem Dorsum nicht eine I oder Entsprechendes stände. Die alten Archivordnungen liefen immer nach den einzelnen Besitztiteln, und zwar innerhalb des Namens chronologisch. Die alte Art der Ordnung ist strenge gewahrt in den Convoluten des Schweriner Archives. Die so vorzüglichen Verweisungen im MUB. nach den Besitztiteln erklären sich zum Theil aus der Beibehaltung dieser Ordnung. Man hat dies System vielfach verlassen, es hat aber auch seine Vorzüge zumal für diplomatische Ausnutzung.

Nicht als Hofnotar, sondern nur als Zeuge ist Artus genannt in dem Confirmationsprivileg der Herzoge Barnim I. und Wartislav III. für Kloster Bukow Cist. Ord. Datum et actum Dymin ao. gre. 1253. 8. Kal. Julii. Im folgenden Jahre fungirte er aber noch als Notar D. 245 Immunität für die Praepositur in Demmin Acta s. h. ao. dni. 1254 ind. 10. Datum Treptowe per manum Artusii notarii nostri quarto nonas Aprilis. Die Corroboration von 245 ist eine durchaus ungewöhnliche und klingt an die der dänischen Königscanzlei und auch an die päpstliche an. Der dänische Einfluß in Pommern darf nicht Wunder nehmen, denn durch die Cistertienser, durch Rügen und die politische Geschichte bestand ein naher Connex dieser Lande. Die Urkunde für Bukow K. 491 von 1253 erlaubt „ut potestatem habeant fratres ibidem deo serirentes . in possessionibus suis Teutonicos . Danos . Slauos . vel cuiuscunque gentis collocandi". Wieder mehr im gewöhnlichen Stil gehalten ist D. 246 für Verchen acta s. h. ab inc. dni. 1254. Datum Tributowe per manum Artusii notarii nostri. Ebenso auch die beiden gleichtägigen Diplome für dasselbe Kloster D. 260 und 261. Acta s. h. ab inc. dni. 1255. Datum Dymin per manum Artusii notarii nostri 12. Kal. Aprilis ind. 12. „Dieses Diploma ist mit dem vorherstehenden eines dati, sagt Dreger zu 261, aber der Inhalt ist etwas verändert, und

Digitized by Google

hierin etwas addiret, weshalb beyde beyfügen wollen, um was in einem ausgelassen, im andern zu finden." Zu der langen Reihe der Besitzverheimlichungen wird also dadurch ein recht anschauliches Beispiel „addiret".

Als Zeuge findet sich Artus ferner in Caminer Bischofsurkunden gelegentlich, z. B. K. 453 B. Wilhelm und D. 262 B. Hermann, in Herzogsurkunden zuletzt bei Herzog Wartislav D. 275 Acta s. h. ao. gre. 1255. mense Octobri sequente die Ottonis et Remigii. (Zeugen. Corrob.) Datum in Dimin ao. gre. 1255.

---

§ 136. 3. Andreas 1257—1282.

Als Dator tritt der Hofnotar Andreas nur in der Verkaufsurkunde für Kloster Dargun MUB. 807 auf Acta s. h. ao. gre. 1257. (Corrob.) Datum in Demmin per manum Andree notarii nostri 10. Kal. Januarii. Zehn Tage früher bezeichnet ihn die Zeugenreihe von D. 415. B. Herrman von Camin. Es ist übrigens für das Urkundenwesen interessant ihn in den Zeugenreihen zu verfolgen. Mit Ausnahme seines letzten Vorkommens MUB. 1582 Herzog Bogislav für Broda O. S. Praemonst. sind alle anderen Urkunden MUB. 861 Herzog W. III. v. 1260 März, MUB. 941 H. W. III. v. 1262 März 21., MUB. 1000 H. Barnim I. v. 1265 Juli 28., MUB. 1090 H. B. I. v. 1266 Juli 7., MUB. 1162 H. B. I. v. 1269 April 25., MUB. 1168 = D. 445. Kloster Verchen v. 1269 August 13., MUB. 1173 B. Hermann v. Camin v. 1269 December 7., MUB. 1245 Derselbe v. 1272 Februar 21., MUB. 1445 H. Barnim v. 1277 Dec. 5., MUB. 1518 Stadt Cöslin v. 1280 Februar 13., sämmtlich für Cistertienserklöster gegeben, davon nur das letzte für Doberan, alle anderen aber für Dargun und Ivenack. Welch eine Kenntniß der Stiftsurkunden mußte ein solcher Vertrauensmann gewinnen. War er correcten Lebenswandels und guten Verstandes, wie schwer mußte es halten einen solchen Mann mit einem Falsum zu düpiren. Wollte er fälschen, wie leicht mußte ihm es werden eine Urkunde herzustellen, die nicht nur einer Vorlage, sondern mehreren gebührend ähnlich war. Und nun gar die Tragweite der Vorurkunde! Wenn ein Mann so intim mit den Cistertiensern verkehrte, mußte ihm nicht deren Formular und deren Redeweise in succum et sanguinem übergegangen sein, wenn er selber einmal dictirte? Versteht sich das bei einem Hofnotar und Pfarrer, der nicht die graue Kutte trug, völlig von selber, wie homogen in Tichten und Trachten, in Sinnen und Sein mußten nicht jene Kuttenträger sein, die für Leben und Sterben anein-

Digitized by Google

ander gekettet waren durch die Macht einer eisernen Regel? Die Conformität der Urkunden folgt mit allerschärfster Consequenz aus allen historischen und menschlichen Factoren, die wir ergründen können als natürliches Product.

---

§ 137. 4. Johannes 1260.

Es ist öfter beobachtet worden, daß der Notar in der Zeugenreihe und in der Datirungsformel genannt war. Daraus war eine gedoppelte Haftpflicht gefolgert. Sodann war eine abgekürzte Form dafür aufgefunden, welche den Notar mit in die Zeugenreihe setzte, aber ungeachtet seiner oft recht hohen kirchlichen Würde. Ferner war bemerkt, daß der Notar mit und ohne diesen Titel in der Zeugenreihe stand. Es fragt sich nun, ob dem im Durchschnitt zu dieser Zeit noch Bedeutung beizumessen ist oder ob Alles eines und dasselbe bedeute. Eine ganz ausnahmsweise Formel in einer Verleihungsurkunde für die Cistercienserinnenurkunde D. 313. Datum Cammin ao. dnice. inc. 1260 per manus Johannis notarii cujus eciam testimonium inuocamus, verräth zunächst, daß die Datio an sich keine Haftpflicht für das Bezeugte in sich begreife. Wählt man nun den schärfsten Contrast, bloße Zeugenschaft ohne Notarstitel, so glaube ich wohl mit einigem Fug notarielle Thätigkeit des Mannes leugnen zu dürfen. In dem Falle aber, wo der Titel vorhanden ist, wird auch da, wo der Hofnotar seinem kirchlichen Range gemäß eingestellt ist, mindestens das qui legit privilegium aus MUB. 2618, § 126 zu suppliren sein.

Noch zwei Mal in diesem Jahre findet sich Johannes in amtlicher Thätigkeit bei Herzog Wartislav, einmal für Dargun MUB. 861 Datum in Dymin ao. gre. 1260. 8. idus Martii per manus magistri Johannis notarii nostri, das andere für Doberan MUB. 869 Datum Trebetow ao. dnice. inc. 1260. 7. Kal. Junii per manus Johannis notarii.

IV. B. Hofnotare des Herzogs Barnim I.

§ 138. 1. Nicolaus 1218—1242.

Der erste Hofnotar Herzog Barnim's I. war Nicolaus. Schon zu Zeiten des Herzogs Bogislav II. findet sich derselbe einfach als Priester in dessen Urkunde K. 114 Datum in vznom ao. dni. 1218. Ind. 7.

Digitized by Google

12. Kal. Martii. für das Prämonstratenserstift Grobe = Uznom = Pudagla. Bogislav's Wittwe, die Mutter Barnim's, Miroslawe, hatte ihn als Notarius angenommen und so steht er an letzter Zeugenstelle ihrer Urkunde K. 401, cc 1230—1233 für das Prämonstratenserinnenstift Zuckau ebenso, doch mit dem Titel „scriptor" trifft man ihn bei Barnim I. in K. 223 für Kloster Stolp. O. S. B. Datum Stetin ao. inc. dni. 1235. K. 234 für die Tempelherren Datum in Spandow 4. Nonas Martii ao. dnice inc. 1236 und K. 306 für Kloster Grobe O. Praemonst: Datum in Liubin ao. dni. 1242 Ind. I. 4 Kal. Aprilis. Auch bei den mecklenburgisch-werlischen Urkunden war der Titel scriptor zuerst prävalirend, und man möchte fast meinen, derselbe sei überhaupt die ältere und primitivere Bezeichnung des Hofnotars gewesen. Völlig falsch würde es aber sein, in dem einfachen Scriptor auch gleich den Schreiber der Urkunde sehen zu wollen. Wenn man Urkunden mit Recognitionen finden will, so muß man schon auf polnisches Gebiet gehen, ein Terrain, das eine ältere, stetiger entwickelte Culturgeschichte hat als Neudeutschland an der Ostsee. Will man einen Ausnahmefall annehmen, so muß man eine so bestimmte Fassung vor sich haben, wie sie der Vertrag des Herzogs Swantopolk mit dem Deutschorden K. 259 bietet mit den Worten „scripta per manum Henrici plebani de Colmine".

Besonderheiten, die dem Nicolaus die Herstellung des Dictats mit Sicherheit vindiciren könnten, finden sich nicht, denn die gleichen Arengen von K. 223 und 234 sind keine sicheren Beweisstellen, weil sie auf einem biblischen Gemeinplatz beruhen und jeder Priester selbstständig auf die Idee kommen konnte, Psalm 142 V. 6 als Arenga zu verwenden.

---

§ 139. 2. Heinrich 1237—1256.

Zwei Heinriche standen gleichzeitig in Diensten Herzog Barnim's I. Der erste war Chorherr in Colberg und ist schon in Urkunden des Bischofs Conrad III. v. Kamin K. 252, 1237 November 12 Stolpe und K. 268, 1239 Februar 14 Dargun als Zeuge nachweisbar. Der andere Heinrich war schon 1239 Capellan des Herzogs. Erst im folgenden Jahre, wo der Colberger Chorherr zeugte in einem für die Landesgeschichte wichtigen Vertrage zwischen Barnim I. und B. Conrad III. K. 288 Actum in Stolp. ao. inc. 1240 8. Kal. Maii, findet sich der erste erweisliche Anhaltspunkt für nähere Berührung zwischen demselben und dem Herzoge von Pommern-Stettin.

Wie das Object dieses Vertrages ein bedeutendes war, so ist seine

Digitized by Google

Fassung für die Diplomatik ebenfalls interessant. Zur Abfassung eines so wichtigen Schriftstücks muß man einen sehr federgewandten Mann gewählt haben. War er nicht im Besitz eines ausländischen Formelbuchs, so war er selber ein Ausländer. Getragen vom Bewußtsein der Wichtigkeit seines Scriptums, spricht er zuerst aus, daß nicht nur die Urkunde beweise, sondern daß die Fürstenurkunde ein Besonderes sei: quoniam generacio preterit et generatio aduenit . et suis spaciis transeunt vniuersa . necesse est vt ea que sunt transmittenda noticie posterorum . quia futura tempora obliuione cuncta pariter operient . legitimis confirmentur actibus . **et principum roborentur** publicis **instrumentis** . quatenus sic que forte a memoria hominum sunt elapsa . scriptis quibus omnia cognoscimus ad certam noticiam valeant peruenire.

Die Wichtigkeit der Vorurkunde ist schon mehrfach betont. Wanderte so ein solcher Gedanke, von Außen her ins Land gebracht, durch Urkunden auswärtiger Klöster aus den alten Culturlanden des deutschen Volkes wach gehalten, von Urkunde zu Urkunde, in deutscher und slavischer Sprache durch den Mund des verlesenden Hofnotars in das Gedächtniß der Zeugen, dann setzte er sich allmälig im Rechtsbewußtsein fest.

Wie die Landescultur hervorging aus dem Zusammenwirken inseldänischer und schonischer Küstenbewohner und deutscher Ackerbauer aus Westfalen und den Landen des Erzstifts Magdeburg, so schritt die wachsende Geistescultur, ins Land geführt von den Ordensleuten und vor Allen den grauen Mönchen. Man braucht nur wenig weiter zu blättern im Codex Pomeraniae diplomaticus, sowie man in K. 298 auf die Formel stößt Temporum mobilitas et humane memorie instabilitas exigit vt ad veritatis argumentum per scripta authentica posteris mandentur facta priorum, so ist man auch bei einer Urkunde Herzog Barnim's I. für Kloster Colbaz Cist. Ord. angelangt, in welcher kein Hofnotar vorkommt. Es ist an späterer Stelle, näher auf diese Formeln einzugehen.

Das Eindringen solcher Ideen aber mußte in dem Hofnotariat einen kräftigen Träger finden, um die Idee zu übersetzen in das historische Factum.

Was immerhin die Urkunde der unbekannten Hand als Beweismittel für einzelne historische Facta durch fortschreitende Kritik noch vielleicht in Zukunft einbüßen mag, für den Progreß der Civilisation behauptet sie dennoch ihren Rang als der Quellen erste.

Bei dem nächsten Diplom für ein Cistertienserstift, das der Nonnen von Stettin, Datum ao. dni. 1246. 5 Kal. iulii, in dessen Zeugenreihe

Digitized by Google

Heinricus notarius canonicus colbergensis vorkommt, kommt auch schon ein Nachhall des neuen Gedankens in der Arenga vor: Quanto maior et altior est persona . tanto cautius curare debet . ut que gerit nullius valeat processus temporis infirmare.

Im Jahre 1252 war der Hofnotar möglicher Weise schon verstorben, denn er steht unter den Testes facti als Henricus canonicus ibidem . tunc scriptor noster in einer Reihe, wo auch ein Johannes tunc aduocatus noster vorkommt in K. 480 für Kloster Hilda Cist. Ord. Datum ao. dni. 1252. Mense augusto. Die Beurkundung ist sicher hier geraume Zeit nach der Handlung gefolgt.

---

§ 140. 3. Heinrich von Kalow 1239—1269.

Volle dreißig Jahre ist der Güstrower Chorherr Heinrich von Kalow in den Diensten Herzog Barnim's nachweislich. K. 271. Datum in ipso monasterio Vznamensi ao. dni. 1239 Ind. 1 (!) 4 Kal. Aprilis. Die Schwierigkeiten der Interpretation von K. 257, 258, 271 und 272 sind fast alle durch die Noten des Cod. Pom. dip. gehoben und pflichte ich dabei Quandt ibid. p. 1008 darin durchaus bei, daß es „gewiß Unkritik" wäre, derenthalben die Echtheit dieser Urkunden zu diffitiren. Daß Besitzverheimlichung hier mit im Spiele war, ist sicher. Der gleiche Tag mag sich aus dem Gastungsrecht oder aus irgend einem Momente der Klostergeschichte bestimmen. Ich bitte, für derartige Gleichheiten den ersten Band der Origg. Cist. meines hochwürdigen Freundes P. Leopold Janauschek Cist. Ord. Dr. theol. p. 292 zu vergleichen. Wenn in cistertiensischen Kreisen die Gründung von 31 großen Mönchsabteien sammt und sonders als am 17. September 1147 geschehen gerechnet werden konnte, so mögen auch bei einem Prämonstratenserstift einmal 4 Urkunden verschiedener Jahre als von einem Tage gerechnet sein können. Zumal verfolgen die Urkunden von Grobe = Usedom = Pudagla monumentale Nebenzwecke im Mönchsgeschmack. So wenig wie eine Rechnung wie die cistertiensische auf historische Correctheit Anspruch macht, so wenig wird man die effectvolle Sterbescene vor Zeugen in der Datirung von K. 65 oder den gleichen Tag im vorliegenden Falle für buchstabengetreue Wahrheit zu halten brauchen.

Während der fünf Jahre, die Heinrich im Hofnotariat verschwindet, begegnet man ihm in MUB. 547 v. 1243 Juni 21 als Güstrower Chorherrn, bis er in K. 334 Datum ao. dni. 1244 12. cal. Junii an letzter Zeugenstelle zum Vorschein kommt, um gleich darauf wieder bis zum 8. März 1260, MUB. 861, unsichtbar zu werden. Das ist ein langer

Digitized by Google

Zeitraum, aber der Zuname von Kalow leitet mit voller Sicherheit auf Identität der Personen, denn er kommt sonst nicht mehr vor. Andreas war eine Zeitlang stereotyp in Darguner und Ivenacker Urkunden zu finden gewesen, wie gezeigt worden. Nun absentirt sich ein Mensch auf 16 Jahre. Das ist eine Beobachtung, welche nicht ohne Werth für die Diffessionskritik ist. Sie giebt eine Warnung vor dem Zu-Vielbeweis [1]), denn sie lehrt uns, daß wir nicht bloß nach einer Richtung,

[1]) Klempin findet in Nr. 365 in K. 271 eine Fälschung. Unecht der Schrift nach, die ich nicht gesehen habe, mag sie sein und aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie auch eine Innovation wie andere mehr, z. B. 356, die Klempin auch für eine Fälschung hält. Es findet für die Kritik und die Benutzung das über die Authenticate Gesagte statt. Auch wenn PUB. 428 = K. 334 ein Authenticat ist, so würde doch MUB. 547 die Person des Heinrich von Kalow zum 21. Juni 1243 erweisen. Auf die sehr schwachen Specialitäten einzugehen, ist hier nicht der Ort, denn sie sind im höchsten Grade geistlos. Gab es wirklich keinen Pfarrort Rosendal, wozu brauchte der Fälscher einen solchen zu erfinden? Klempin hat die vielen Unwahrscheinlichkeiten, auf die er mit seiner Fälschungstheorie stoßen mußte, gefühlt und nun ein Phantasiegemälde der pudaglaer Mönche geschaffen, voll von *„naiver Unkenntniß"*. Dies ist nun selber schon eine Naivetät, wie sie nicht heiterer gewünscht werden kann. Um sie und mit ihr diese Theorie der Urkundenfälschung überhaupt zu begreifen, muß man die Aeußerung Klempin's Abth. II p. IV, daß „die Klostergeistlichen den frommen Betrug der Urkundenfälschung zur Aneignung eines weltlichen Vortheils nicht gescheut haben", näher ins Auge fassen. Daß auch unter Mönchen Betrüger gewesen sind, bezweifelt Niemand, aber daß ein Mönch anläßlich der Urkundenfälschung in jene Form des Selbstbetruges, die man „frommen Betrug" nennt, habe verfallen können, bestreitet sich von selbst. Fraus ist immer infamis, niemals pia. Der Mönch mußte doch etwas von seinem Kirchenrechte kennen, ja auch nur das Allergewöhnlichste. Er mußte doch wissen, daß der Urkundenfälscher mit seinen Vertheidigern und Begünstigern excommunicirt ward (c. 7. X. de crimine falsi II), er mußte wissen, daß selber der Benutzer einer Fälschung seines Officium und Beneficium verlustig ging (ibid.), er mußte wissen, daß der Fälscher einer Papsturkunde nur Angesichts des Todes durch einen anderen Priester als den heiligen Vater selber von dem Banne gelöst werden durfte. Bis zu welchem Grade von Verkommenheit mußte ein fälschender Mönch gelangt sein! Von einem Selbstbetruge in dieser Hinsicht kann keine Rede sein. Wird aber davon geredet, so ist der nächstliegende Schluß, daß der Redner selber und nicht der Mönch sich in *„naiver Unkenntniß"* kirchlichen Strafrechts befunden habe. Nur die Möglichkeit einer pia fraus concedirt und nun consequent weiter gefolgert: Canonisches Recht kann in pommerschen Klöstern nicht gelehrt sein, was sub vocibus Falsarius, falsificare und falsitas in den Lehrbüchern bei Rockinger zu finden, stand nicht in den pommerschen Formelbüchern, daß es eine schwere Sünde sei, den Nächsten mit einer gefälschten Urkunde um das Seine zu bringen, ward nicht gepredigt auf pommerschen Kanzeln — bis zu welchem Zerrbild führen diese Folgerungen! Und nun noch Eines — wie dumm müssen die alten Pommern gewesen sein, wenn sie sich so leicht düpiren ließen? Wo war Besitzschutz? — Difficile est satiram non scribere!

Und bei alledem verfügte Klempin bekanntlich über eine große Kenntniß der politischen Geschichte Pommerns — aber sie war einseitig. Zur Kritik der Fälschungs-

Digitized by Google

sondern nach mehreren unser Urtheil zu beugen haben unter die Anerkennung der Macht des schadenfrohsten Erbfeindes aller Kritik: des Zufalls. Setzte das Unberechenbare, das wir Zufall nennen, einmal einen Hofnotar stereotyp an eine Stelle, so kann es auch einen Mann auf 16 Jahre verreisen lassen — der edle Fürst Heinrich von Mecklenburg war länger als 16 Jahre eingesperrt am Nil. Der Hofnotar kann krank und lahm gewesen sein, er kann sein Amt niedergelegt und später wieder aufgenommen haben. Dieser heimtückische Zufall hat namentlich bei Klosterurkunden, deren Zeit und Echtheit aus einem Abtsnamen bestimmt werden sollte, nur zu oft heillose Fehlurtheile in die Welt gesetzt. Es giebt Aebte, die viel öfter ihr Amt niederlegten, als etwa Gottfried von Doberan. Daneben kommt auch der Zufall des Urkundenverlustes in Betracht. Was würden wir von Andreas wissen, wenn in Ivenack oder Dargun Feuer gewesen oder Kriegsnoth das Archiv verwüstet hätte?

Zeitweilige Niederlegung des Amtes ist bei Heinrich von Kalow nicht undenkbar, denn MUB. 862 ist vom Bischof Hermann von Camin für Kloster Dargun ausgestellt und datum Dimin ao. gre. 1260 pont. nri. ao. 6 per manum Hinrici de Kalowe; die nächste Urkunde Herzog Barnim's I. für Dargun vom 5. März 1266 und die folgende MUB. 1112 vom 27. Februar 1267 haben nur Heinricus de Calowe canonicus Gustrowensis in der Zeugenreihe, während Arnold das Hofnotariat besetzt hält. Aber auch das besagt noch unbedingt nichts, denn auch ein mecklenburgisch-werlischer Hofnotar gab für einen pommerschen Herzog, einer aus Rostock sogar für einen obscuren Ritter. Erst D. 401 Barnim I. für Kloster Usedom ist datum in parvo Sztolp per manum Heinrici de Calowe ao. inc. 1267. in dominica Letare Jerusalem. In der Reihe der Handlungszeugen (facti) ist Heinrich als Capellan noch besonders aufgeführt. Darauf folgen noch zwei Urkunden für dasselbe Kloster D. 406 Data in Vkermund per manum Hinrici de Calow ao. gre. 1267 in dominica Cantate . ministrante Bauone abbate in Grob et Magno priore procurante prioratum ibidem in nomine domini amen. und D. 407 Acta s. h. ao. gre. 1267 (Corrob. Zeugen). Datum in Vkeremunde XIII Kal. Julii per manum Hinrici de Calowe capellani nostri. Erst im folgenden Jahre wird der Titel wieder vollständig, D. 420 für Kloster Usedom. Datum in Vkermund per manum Hinrici de Calowe capellani et notarii

---

theorie sei dies bis auf Weiteres genug. Habe ich aber hier getadelt, so ist es billig, den Herausgeber Dr. Rodgero Prümers vor der Vermuthung zu schützen, er sei mitgemeint. Mit einer Reserve, die alle Anerkennung verdient, sagt er: Klempin habe den Zweck der Fälschung zu erweisen *„gesucht"* und rechnet ohne Zweifel auch das Gerede von dem frommen Betrug zu den *„Aeußerungen Klempin's"*.

Digitized by Google

nostri ao. 1268. in crastino ascensionis domini. So bleibt er zunächst D. 421 für Kloster Bukow Cist. Ord. Datum Griphenhagen ao. gre. 1268. 4 feria in diebus Pentecosten per manum Hinrici de Calowe Cappellani atque notarii nostri; D. 422 für die neue Stadt Gollnow que nunc Vredeheide appellatur: Actum et datum in Damme ao. gre. 1268. Kal. Julii per manum Hinrici de Kalowe cappellani atque notarii nostri in domo et Curia et Cammara Hermanni plebani. Zwischen beiden steht MUB. 1148 an Ritter Heinrich Voss zu Gunsten des Klosters Ivenack: Datum aput Slauuen ao. gre. 1268. per manum capellani atque notarii nostri Henrici de Calouue in crastino exaltationis sancte crucis, dann folgen D. 423 Actum ao. dni. 1268 (Handlungszeugen. Corrob.) Datum in Stetin per manus Notarii nostri domini Hinrici de Kalowe in die b. ac ven. Math. ap.; D. 426 für Kloster Bukow Cist. Ord. Datum Stetin ao. gre. 1268. idus Decembris per manum Capellani et Notarii nostri . Hinrici de Calowe. D. 433 macht wieder eine Ausnahme von der Regel, es ist nämlich ein Revers des Domcapitels in Stettin an das dortige Cistertienserinnenkloster und dennoch data Stettin per manum Hinrici domini de Kalowe ao. 1268. Regulär amtirt Heinrich wieder Hzg. B. I. für Dargun MUB. 1162: Datum ao. dni. 1269. 7. Kal. Maii per manum notarii nostri Henrici de Kalo, in der Vertragsurkunde des Herzogs Barnim I. mit dem Bisthum Camin D. 440: Datum per manum Hinrici de Calow curie nostre notarii ao. dni. 1269 4 id. Julii, U. d. Bisth. Lübeck 201 für den Dom von Lübeck: Datum Stetin ao. dni. 1269. In vigilia b. Bartholomei ap. per manum Heinrici de calowe capellani et notarii nostri und ist als Zeuge mit dem Notarstitel in der Urkunde für Kloster Colbaz vom folgenden Tage desselben Jahres D. 442 genannt.

Es wird gut sein, einen leichten Streifblick über die Formeln zu senden, in denen sich die Urkunden des Hofnotars Heinrich von Kalow bewegen. Daß man hier nicht aus gleichen Formeln einen Scheinbeweis für die Einrichtung oder Begründung der Canzleimäßigkeit erwarten darf, brauche ich wohl nicht erst zu sagen und die vielfache Herstellung durch die Empfänger auch nicht erst zu erweisen.

Wie in aller Welt sollte es dem Hofnotar eines pommerschen Herzogs auf einmal in den Kopf kommen, ein einziges Mal unter all den pommerschen Urkunden, für Kloster Bukow, einen Griff in die griechische Mythologie zu thun? Die Herren Datan Abyron oder gar Judas und überhaupt eine mehr oder minder anständige Gesellschaft aus der Bibel vermag ich wohl zu ungefähr 1268 aufzutreiben, aber Frau Atropos, die alte Unholdin, die weiß ich mindestens in der einschläglichen Diplomatik nicht zu belegen. Und ein Fälscher sollte

Digitized by Google

solchen Streich begangen haben, die Parze in die Urkunde zu bringen? Ehe ich das glauben könnte, mußte denn doch wohl bewiesen werden, er habe die Stelle „Private siquidem littere a priuatis melius cognoscuntur et falsarii errare ualerent in biuio set non uia (nämlich der trita semita falsariis in restrictione unius exordii demonstrata) maxime cum rerum uarietas tot dubitaciones inducit quot species in se noscitur continere" im Cedrus des Buoncompagni gelesen und sich daraus das Archetypon der von Stumpf vertretenen Ansicht von der absichtlichen Abweichung von der Vorlage gebildet.

Wie einfach und natürlich ist es, wenn man annimmt, ein Cistertienser von Bukow habe, wie der versificirende Scholasticus von Mainz bei Conrad von Mure „uel causa nouitatis uel causa iactantie", das Licht seiner classischen Reminiscenzen mit den Worten D. 426 „atra rerum disseries irata Atropos que per defluxum temporis vniuersa dejicit" nicht unter, sondern ebenso oben auf den Scheffel gestellt, wie es der herstellende Empfänger in Dargun seinem Mutterkloster, wo er vielleicht in die Schule gegangen, auch schon vier Jahre früher gethan mit der Corroboratio MUB. 1014:

„Usque maris fundum siccet formica bibendo
„Vel boue farriferum faciat vir litus arando?

Darauf kann es für die Kritik der Urkunden dieser Jahre kaum mehr ankommen. Von größerer Bedeutung sind die „scripta autentica" in D. 422, worauf noch besonders einzugehen ist. Von Bedeutung ist es, wenn D. 421 in der Arenga die viri justi, deren testimonia scripta und instrumenta priuilegiorum der Vergessenheit und dem Zweifel entgegenstehen, in Principes nobiles und graves personae specialisirt.

Das sind schüchterne Versuche, den Fürsten vorantreten zu lassen, um seiner Urkunde eine besondere Geltung zu vindiciren. Aber die Wirklichkeit rechnete ab mit der von Süden her importirten „Fürstenformel", und wo es einen Vertrag aufzusetzen galt, der mehr zu bedeuten hatte, als eine obscure Schenkung an ein Kloster, da acceptirt der Urkundenstil wie in D. 440 wohl ein „necessarium esse dinoscitur et comprobatur ut acta principum que robur perpetue firmitatis et memorie sortiri debent, scripture autentice testimonio — um gleich darauf zu restringiren et testium ydoneitate adeo muniantur et firmentur. Die Idoneitas der Testes bestand nicht allein in ihrer Unbescholtenheit, ihrer anerkannten Glaubwürdigkeit, sie bestand in ihrem Gelde, in ihrer Sippschaft, in ihren Reisigen, in ihrem Schwert.

Digitized by Google

§ 141. 4. Lambert 1240—1262.

Als einfacher Priester war Lambert Zeuge für Barnim I. in K. 288 v. 1240 April 24 in Stolp, als Capellan für dessen Gemahlin Marianne in D. 154 v. 1243 Januar 27. Die letzte Zeugenstelle behauptete er als Notarius bei B. I. für die St. Jacobikirche in Stettin K. 332 datum in stetin ao. dni. 1243. Als Notarius domini Barnim findet man ihn in der von den Herzögen B. I. und W. III. gemeinschaftlich für das Prämonstratenserkloster Broda ausgestellten Confirmationsurkunde MUB. 563 = K. 335: Datum Dimin. ao. dni. 1244. 6. Kal. Junii Frederico imperatore regnante . Amen. Soweit ich bei meiner beschränkten Zeit, ohne facsimiliren zu können, urtheilen kann, ist diese Urkunde im Kloster Broda selber geschrieben oder von einem der Chorherren, denn gleichschulig ist sie mit anderen Brodischen Diplomen entschieden.

Im Jahre 1253 am 9. Juli zu Dargun war Lambert als Zeuge des Bischofs Hermann von Camin schon im Range eines Colberger Chorherrn, in welcher Eigenschaft er auch neben seinem Collegen Artus in der Urkunde der beiden Herzöge B. I. und W. III. für Kloster Bukow steht D. 237 Datum et actum Dymin ao. gre. 1253. 8. Kal. Julii, allein steht er in D. 254 B. I. für Kloster Usedom = Grobe O. Praemonst. Acta s. h. ao. gre. 1254 (Zeugen. Corrob.) Data in Tanchlim ao. gre. 1254 Kal. Nouembris.

Nach 1260 (D. 326) scheint Lambert an Stelle des Dietrich zum Scholasticus von Colberg nach Camin in das Domcapitel berufen zu sein und würde man ihm, wenn der Name nicht fehl führt, in D. 347 v. 1262 Februar 1 zu Camin wieder begegnen.

Als bemerkenswerth hebe ich noch hervor, daß Lambert als Notarius nachweisbar ist, nicht aber als Dator. Und dennoch muß es doch auch Urkunden „gegeben" haben. Zeit und Zufall haben uns ihrer beraubt. Das mag als Warnung dienen, daß wir uns nicht durch die große Zahl der erhaltenen Urkunden über die der verlorenen täuschen und danach die geringe Sicherheit aller Schlüsse aus solchem Material stets im Auge behalten.

---

§ 142. 5. Dietrich 1246—1266.

Ebenfalls einen aufsteigenden Lebenslauf nahm der Hofnotar Dietrich in Diensten Barnim's. Noch im selben Jahre, wo das Schweriner Authenticum für Dargun MUB. 579 = K. 355 Datum per manum Theoderci nostri notarii ao. gre. 1246 8. Kal. Marcii ist, zeugt er auch

Digitized by Google

schon am 27. Juni in K. 364 für seinen Herrn als Stiftspropst von Colberg.

Kosegarten bemerkt zu der Walkenrieder Urkunde 385 Datum ao. dni. 1248 Ind. 7. (ohne Tag), in welchem Dietrich letzter Zeuge ist, das Diplom sei in „ungewöhnlich" kleiner Schrift hergestellt. Jenes Schweriner Authenticum hat nichts Besonderes in der Schrift und gehört der ostmecklenburgisch-pommerschen Schreibschule an. Dies aber hat etwas „Ungewöhnliches" und schon das allein muß auf Herstellung durch den auswärtigen Empfänger, das 1128 besiedelte Cistertienserkloster Walkenried im Harz führen. (Vgl. Orig. Cist. I. Nr. xxxii.) Daß der Tag in der Datirung fehlt, ist durchaus gewöhnlich bei auswärtigen Klosterurkunden, in den Reinfelder Authenticaten kommt es häufig vor. Ein bekannter Name „Bauarus" ist im Stettiner Authenticum in Baurus entstellt. Das Formular mit der Authenticitätsformel deckt sich verbotenus mit D. 287 für Walkenried Datum per manum Theoderici prepositi Colbergensis tercio Kalendas Aprilis, aber auch mit D. 283 für Kloster Usedom -- Grobe Datum per manum Theoderici prepositi Colbergensis ao. dni. 1256 Ind. 4. Es ist also nichts Specielles mehr. Variante dazu ist D. 282 für dasselbe Kloster Datum in Lipa in ecclesia b. Joh. Euang. ao. dni. 1256 per manus Theoderici prepositi Colbergensis, und zwar eine instructive, da der Zusatz et bonorum testimoniis die Formel restringirt.

Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß die von dem Walkenrieder Mönch hergestellte Urkunde K. 385 dem Dietrich die Authenticitätsformel supplirte. Denn K. 420 für die Stadt Stettin Datum per manum Theoderici notarii ao. dni. 1249 hat Dietrich sicher nicht dictirt, sondern ein Stettiner. Die kurze Zeugenformel: De gestis hominum grandis oboriri solet altercatio . nisi lingua testium robur adhibeat gehört einer städtischen Quelle an, sie findet sich vor Dietrich's Zeit schon B. I für Garz K. 280 v. 1240, für Stettin K. 331 und 347 geradeso wie in K. 420.

Als Zeuge war Dietrich inzwischen thätig für W. III. s. Artus. in K. 455 für B. I. in K. 461 ao. gre. 1253 8. Kal. Julii, Data in die Michaelis b. in Lipa, für B. I. s. Heinrich in K. 480, für B. I. und W. III. in K. 491 Datum et actum in Dymin ao. gre. 1253 8. Kal. Julii für Bischof Hermann v. Camin in K. 494, 1253 Juli 9., Dargun. Es ist sehr schwer, ja fast unmöglich in der Formelkritik strenge Grenze zu ziehen. Der Grund zeigt sich aber am Stoffe selber. Die wachsende Cultur ermöglichte das Eindringen fremder Formeln und Gedanken. War einmal der Hofnotar am Dictiren, so mag das Neue auf ihn gewirkt haben und er wandte es an. Dann aber war er Zeuge in so viel anderen Urkunden, so viele noch andere lagen ihm, hergestellt von inländischen

Digitized by Google

Empfängern, vor, so viele wiederum andere als Vorurkunden. Hier ein festes Princip zu verfolgen hätte eines ganz außerordentlich willenskräftigen Mannes bedurft. Warum sollte sich ein minder bedeutenderer Mann mit einer Consequenz plagen, die ihm nicht bequem war, ja, und die das Leben nicht von ihm verlangte? Er konnte sich ja schließlich wie in D. 308 für Kloster Colbaz Cist. Ord. Datum per manum Theoderici prepositi Colbergensis . Acta s. h. ao. dni. 1259 die Arenga ganz und gar schenken.

Nach dieser „gab" Dietrich keine Urkunde mehr. Als Zeuge findet man ihn noch in D. 326 s. Notar Johann v. Parchim und D. 309. 384 und 385 (1266) s. Notar Arnold.

§ 143. 6. Arnold 1253—1269.

Arnoldus scriptor noster Misnensis ecclesie canonicus wird zuerst an letzter Stelle derer qui ipsi omnes huic facta interfuerunt in der Urkunde Herzog Barnim's I. für die Cistertienserinnen von Stettin genannt, K. 492 Datum Stetin ao. dni. 1253 ind. 11., dann D. 309, für die Stadt Garz: Datum Stettyn per manum magistri Arnoldi ao. dni. 1259 nonas May, dann D. 332 für das Chorherrnstift von Stettin: Actum Griphenhagen et datum per manum Arnoldi ao. dni. 1261 14. Kal. May. D. 336 für dasselbe: Datum Stettin per manum Arnoldi scolastici ao. dni. 1261.

Diese Stellen enthalten im Wesentlichen die Bildungs- und Lebensgeschichte des Arnold. Er kam aus Meißen, war Magister, ward Hofnotar und von seinem Herrn, der in seiner Residenz ein neues Collegiatstift gegründet, mit der Scholasticatspräbende beliehen.

Der Nexus zwischen dem geistlichen Scholasticat und dem Hofnotariat ist aber für die Entwickelung des Letzteren und somit für die Fürstenurkunde von ganz erheblicher Bedeutung gewesen, wie auf der Hand liegt, sobald man die Lebensläufe von einigen Dutzend Scholasticis verfolgt und darauf Acht hat, ob dieselben aus obscuren oder bekannten oder gar Fürstlichen Geschlechtern stammen. Der Scholasticus hatte von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an beinahe eine größere Chance Bischof zu werden als der Dompropst. Diese nächsthohe Würde fiel meistens in die Hände von Fürstensöhnen, deren Familie man damit ehrte. Die Vergebung der zweiten Stelle sicherte die freie Besetzung der ersten vor solchem Familieneinfluß. Nahm man nicht einen einfachen Canonicus oder einen Mönch, dann fielen die Wahlen zumeist auf den Scholasticus, dann auf Decan oder Custos.

Digitized by Google

Daß gerade der Custos in Betracht kam, begründet sich darauf, daß dies Amt schwerwiegende Functionen des Scholasticats aufgesogen, ja es sogar stellenweise hatte gar nicht in Existenz treten lassen. Der Custos führt in solchen Stiftern den stolzen Titel Primicerius, und das sagt genug. An anderen Stellen siegte das Scholasticat.

Seite 170 im Urkb. d. Bisthums Lübeck erzählt mit wenigen Worten eine lange Erzählung des Aemterkampfes: Decanus . Scolasticus . sigillum ecclesie . . . . . 5 similiter et thesaurum. Anm. 5: Die fehlenden Worte sind auf das Sorgfältigste ausradirt und überdies der ganze Satz, als abolirt, durchstrichen. (Nach 1263 geschehen.)

Ich denke, dieser Lapidarstil interpretirt sich von selber und brauche ich deswegen weitläufige Exemplificirungen aus der Stiftergeschichte nicht hier abzuwickeln.

Der Scholasticus aus der späteren Zeit des XIII. Jahrhunderts war ein anderer Mann als der im XI. und XII. Der Geist des Mönchsthums war gewichen und die Atmosphäre von Cellenluft, die Vicelin auch nicht im Sturm und Drang der Mission los werden konnte, war zersetzt. Der Bischof war ein Fürst, geistlicher und weltlicher Fürst geworden. Der Stiftspropst ward dasselbe, aber ein miniature, denn es fehlt ihm an Land und der Platz auf der Reichsfürstenbank. Der Scholasticus des Domstifts verwandelte sich allmälig in einen Minister des Auswärtigen, wenn man den modernen Ausdruck cum grano salis auffassen will. Die Schule war nicht mehr sein Ressort; wohl stand sie unter ihm, aber sie absorbirte seine Thatkraft nicht mehr.

Der Scholasticus eines Collegialstiftes war ebenfalls der Diplomat ex officio. Wie diese Stelle nach Aussen hin an Macht und Einfluß gewachsen war, so mußte auch die ihr verwandte, oft mit ihr combinirte des Hofnotars sich kräftigen.

Schon allein der Umstand, daß man einen Hofnotar in Stellen, wie das Scholasticat bei Domstiftern, in das Scholasticat oder die Prepositur von Collegialstiftern bringen konnte, beweist, daß die Bedeutung des weltlichen Amts mit der des geistlichen gleichen Schritt hielt im Wachsthum. Der Hofnotar war also auf dem Wege zum Canzler.

Ein Canzler ohne Canzlei ist undenkbar und damit ist der Weg des Fortschrittes der Urkunde gezeigt. Denn existirte einmal ein Canzler als Minister des Fürsten, als Vertreter der Fürstenmacht mit der Feder, so konnte es doch nur von seiner Energie, bei genügender Macht des Fürsten, abhängen, ob die Urkunde absolute oder relative Geltung im Rechtsbeweise haben sollte.

Ein berühmter Criminalist behauptet, selbst der Verbrecher folge der menschlichen Natur darin, daß er seinen Beruf idealisire. Und nun

Digitized by Google

ein Mann der Feder in den letzten Tagen [1]) der Authenticität. Mußte ihm nicht jedes Versaken vor einer von ihm gegebenen Urkunde als Mißachtung seines Amtes, als Mißachtung der Fürstengewalt erscheinen? Gewiß, soweit Sachsenlandrecht galt, stand der Zeugenbeweis über dem Schriftbeweis. Aber Gewohnheit bricht alles Recht. Das stete Betonen der Anschauung, daß der Fürst etwas Besonderes sei, die reale Macht desselben, die Sicherheit der Urkunde selber mußten allmälig, trotz alles Landrechtes der Bischofs- und Fürstenurkunde, eine Stellung erobern — wie sie nicht geschrieben steht in den Rechtsbüchern.

Der Hofnotar Arnold behauptete seine Stellung als Scholasticus aber nur bis zum Jahre 1263 (D. 356), ein anderer Hofnotar Rudolf succedirte ihm darin. Er blieb aber in seinem Amte und erscheint darin D. p. 458 für die neue Stadt Greifenberg: Actum Camin et datum ibidem per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1264 11. Kal. Octobris, MUB. 1037 für Kloster Ivenack Cist. Ord. Actum Cartelowe et datum ibidem per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1265 8. idus Februarii, D. 371 für Kloster Usedom Datum per manum Arnoldi nostri notarii in Vkermunde ao. dni. 1265 II. Kal. Marcii. D. 373 für Kloster Bukow: Datum Wolin per manum Arnoldi notarii nostri ao. dni. 1265 pridie Kalendarum . Aprilis D. 375 für Kloster Verchen Datum Cummurowe ao. dni. 1265 14. Kal. Maji per manum Arnoldi nostri notarii, D. 374 für dasselbe Actum Virchim et datum ibidem ao. dni. 1265 14. Kal. Mai per manum Arnoldi nostri notarii, wobei die Nähe der Orte auch wirkliche Herstellung bei den Urkunden an einem Tage nicht ausschließt, MUB. 1050 für Kloster Dargun: Actum Pyriz et datum ibidem per manum Arnoldi nostri notarii . ao. dni. 1265 3. Kal. Julii, MUB. 1053 für dasselbe Actum aput villam Dronewiz et datum ibidem per manum Arnoldi nostri notarii ao. dni. 1265 5. Kal. Augusti, D. 381 für Kloster Usedom . Datum Vznam ao. dni. 1265 in crast. Remigii per manum Arnoldi nostri Notarii, MUB. 1055 für Kloster Dargun: Datum Dimin per manum Arnoldi nostri notarii ao. dni. 1265 16. Kal. Nouembris.

Bisweilen tritt in den Formularen die Fürstenformel Acta principum hier ganz besonders hervor, aber ein fester Schluß auf den Dictator läßt sich nicht machen.

Hat man eine Urkunde vor sich wie MUB. 1071 für Dargun: Datum Dargun per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1266 3. nonas Marcii, die mehr Innovation als Confirmation ist, so wird die Herstellung durch den Empfänger oder zum mindesten gemeinschaftlich

[1]) Ich rechne natürlich nicht nach der Zeitdauer des Titels des Hofnotariates.

Digitized by Google

mit dem Empfänger zweifellos sein. Zu solchem Diplom gehörte ein großer Apparat von Vorurkunden, von denen ich nicht glaube, daß sie an den Hof des Fürsten zur Prüfung versandt worden sind. Für Urkunden dieser Gattung ist die Herstellung durch den Empfänger von vorneherein zu präsumiren, es sei denn, daß selbiger sein Archiv bei dem Aussteller deponirt hätte.

Deponirung eines Archives am fremden Ort kann ich aber aus der mir bekannten Geschichte der Archive dieser Gegenden nicht früher als etwa in den dreißiger Jahren des XIV. Jahrhunderts und auch das nicht einmal aus einer gedruckten Quelle beweisen: Staatsarchiv Hannover, Stadtbuch von Möllen m. s. XIV. Witlik sy dat des rades breue to molne op ere rechticheyt de sint by dem rade to lubeke je ener lade vnde wanner de rad van molne de breue hebben willen so scollen twe ratman vt dem rade to molne dar komen vnde de scollen des rades bref mede bringen vnde twe slotele de to der lade horen vnde de slotellen lighen in eneme blocke in sunte nicolaus kerken bi deme lichuse in ener bossen. Möglich ist allerdings, daß auch schon früher Deposita vorgekommen sind, wahrscheinlich aber nicht.

Im gegebenen Falle wird die Verhandlung vor den Zeugen auf Grund von Copien und Concepten gepflogen und darauf der Hofnotar nach dem Kloster Dargun entsandt sein, um sich zu überzeugen, ob die Vorurkunden echt seien, und dann das Siegel unter MUB. 1071 zu setzen.

Bei D. 383 für das Nonnenkloster Stettin Actum apud Dam et datum ibidem per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1266 pridie Kal. Januarii muß man wohl nach dem Weihnachtsjahr umrechnen, um mit D. 399 für dasselbe Kloster Actum in Damb et datum ibidem per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. 1267 Kalendas Januarii auszukommen und bei D. 400 für dasselbe Kloster Actum in Dam et datum ibidem per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1267 10 Kal. Januarii einen nicht ungewöhnlichen kleinen Rechenfehler annehmen. Jedenfalls kann Quandt's Jahresanfang von December 14 hier nicht in Frage kommen. Immerhin kann man aber auch noch einen anderen Schnitt durch Annahme von Ungenauigkeit und theilweise nachträglicher, aber gemeinsamer Beurkundung führen.

Die anderen Urkunden, in denen Arnold vorkommt: D. 398, als Zeuge, Datum Colbergh ao. dni. 1266 in die s. Laurencii m.; D. 402 für Kloster Stolp O. S. B. Actum ao. dni. 1267. 5 Kal. marcii in villa Sarnowe per manum Arnoldi curie nostre notarii MUB. 1112 Actum in Nouo Claustro et datum ibidem per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1267. 3 Kal. Marcii; D. 403 für Verchen Datum Dymin per

Digitized by Google

manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1267. 6 id. marcii.; D. 405 Datum Stetin per manum Arnoldi curie nostre notarii. ao. dni. 1267. feria 2. a. fest. Viti et Modesti proxima und D. 408 für Usedom Actum et datum ibidem per manum Arnoldi curie nostre notarii ao. dni. 1267 18. Kal. Septembris — bieten keinerlei Schwierigkeiten für das Itinerar, ich sage nicht des Herzogs, denn dafür kommen die Urkunden nur secundo loco in Betracht, sondern für das des Hofnotars in seiner Amtsfunction.

§ 144. 7. Rudolf 1254—1278.

Der Hofnotar Rudolf, durch 24 Jahre im Amte nachweislich, war wie Arnold Chorherr (D. 355) in dem von Herzog Barnim I. gegründeten Augustinerstift zu Stettin, allwo er seinem Collegen im Scholasticate folgte, jedoch ohne sein weltliches Amt niederzulegen. Noch in D. 400 (s. Arnold) vom Jahre 1267 wird er als Scholasticus bezeichnet und in D. 416 nennt ihn Bischof Hermann von Camin ausdrücklich scolasticus sancte Marie in Stettin. Capellan war er schon früher gewesen, denn als solcher zeugte er in D. 254 für Kloster Usedom Data Tanchlim ao. gre. 1254 Kal. Nouembris. Er gab für seinen Fürsten K. 490 für die Nonnen in Pyritz: Actum Stetin . et datum ibidem per manum magistri Rodolfi curie nostre notarii ao. dni. 1254. 16. Kal. Julii.

Den Ausführungen Klempin's Nr. 570 zu K. 490 kann ich nicht beipflichten. Namentlich beruht das pp. 443 und 444 über die Hofnotare Bemerkte auf einer Verkennung des Amtes, das sich ja offenbar durch die geistlichen Nebenämter bezahlt macht. Die p. 444 abgedruckte Urkunde: Actum Gryfenhagen et datum ibidem per manum magistri Rodolphi curie nostre notarii ao. dni. 1270 X. Kal. Sept. hat einfachst K. 490 zur Vorurkunde gehabt. Wirkung und Begriff der Vorurkunde sind aber Dinge, denen Klempin keine Aufmerksamkeit zu schenken beliebte.

Rudolf gab ferner MUB. 769 für Dargun: Datum in Dargun ao. gre. 1256. 10. Kal. Julii per manum Rodolphi capellani nostri; D. 356 acta s. h. Stetyn in cimiterio s. Petri ao. dni. 8 id. Julii. Datum per manum Rodolfi Scolastici Stettinensis ao. prescripto 4. Kal. Augusti; D. 439 für die Nonnen von Stettin Datum in Stetin ao. dni. 1269. 12. Kal. Maji per manum Magistri Rodolfi curie nostre Notarii. D. 443 Unterstellung des H.-G.-Hospitals zu Demmin unter den dortigen Rath: Datum Dimin per manum magistri Rodolfi curie nostre notarii ao. dni. 1269. 13. Kal. Decembris. MUB. 1179 Datum Dimin, per manum

Digitized by Google

magistri Rodolphi curie nostre notarii ao. dni. 1270. nonas Januarii. MUB. 1227 für Kloster Ivenack Actum Dimin et datum ibidem per manum magistri Rodolfi curie nostre notarii. MUB. 1249 für dasselbe: Actum Dimin et datum ibidem per manum magistri Rodolphi curie nostre notarii ao. dni. 1271. 4. Kal. Junii; MUB. 2704 Vertrag mit dem Bisthum Camin Actum Damb et datum ibidem per manum magistri Rodolfi notarii nostri ao. dni. 1273. pridie nonas Julii; MUB. 2706 B. I. u. s. Sohn Bogislav, Verkauf von Stadt und Land Colberg an das Bisthum Camin: Actum Camin et datum ibidem per manum magistri Rodolfi curie nostre notarii ao. dni. 1276; MUB. 1473 Privilegienbestätigung für die Stadt Anklam: Actum et datum Stetin per manum Rodolphi notarii nostri ao. dni. 1278. calendas Januarii.

§ 145. 8. Johannes von Parchim 1258—1267.

Wenn in § 113 das Acta s. h. publice des Reinfelder Authenticats MUB. 788 als Verhandlung im Rathhause von Wismar im Gegensatze zu der Fürstlichen Aula sive caminata derselben Stadt erklärt ist und auch in Pommern § 140 einmal Handlung und Beurkundung in domo et Curia et Cammara eines Pfarrers beobachtet wurde, so fällt dieser greifbare Einfluß des engeren Ortes fort bei dem Hofnotar Johannes von Parchim.

Freilich bei dem zeugenlosen Zollprivileg für die Stadt Anklam D. 364: Acta s. h. publice in Tanglym ao. dni. 1264 in festo Pentheostes Datum ibidem eodem die per manum Johannis de Parchym mag allerdings eine Verhandlung und sofortige Besiegelung vor sitzendem Rathe stattgefunden haben, gerade wie bei jenem Reinfelder Authenticat in Wismar. Bei vier Urkunden für das Prämonstratenserkloster Grobe, die entschieden durch den Empfänger hergestellt sind, nämlich D. 302 Eigenthumsverleihung dreier von Vasallen erkaufter Güter für Kl. G.: Astiterunt autem cum fieret ista donatio; Zeugen, Acta s. h. publice in Thuchowe ao. dni. 1258. Datum per manum Johannis notarii; D. 325 Verleihung von Zehnten: Huius donationis sunt testes — Zeugen, et a. q. p. quorum nomina hic non sunt subarrata. Acta s. h. publice in Lypa ao. dni. 1260. Datum ibidem b. Martini per manum Johannis de Parchum notarii nostri; D. Verleihung eines Dorfes: Huius donationis testes sunt — Zeugen, Acta s. h. publice in Zelowe ao. dni. 1260. datum ibidem in diuisione bb. app. per manum Johannis de Parchim Notarii nostri; D. 344 Verkauf zu Eigenthum: Huius facti et donationis testes sunt Zeugen — et a. q. p. quorum nom. hic. n. s. subarr. Acta

Digitized by Google

s. h. publice in Tanchlim ao. dni. 1262. ist nur die Legalität des nach Landrecht geschehenen Actes vor der Beurkundung dadurch betont.

Einfluß des engeren Ortes ist insofern aber auch hier zu constatiren, als die Prämonstratenser von Grobe von jeher auf die Zeugen besonderes Gewicht legten. Fast jedes größere Kloster hat so seine Eigenthümlichkeiten, die sich in den Urkunden abspiegeln und darin häufig sehr hübsche und werthvolle Stimmungsbilder hinterlassen haben. Der Missions-Augustiner an der Wendengrenze Holsteins setzte seinen Preis darin, nicht nach einem obscuren Dorf zu heißen, das schon die antiqui gekannt und Wippendorf genannt hatten, denn er fühlte sich in der Wiege des rettenden Bisthums der Zukunft, in seinem neuen Münster als Vorkämpfer des Erzbisthums. Nur das neue Münster hatte die freie Propstenwahl von den Gründungen Adalbero's und stand anders als alle anderen Stifter.

Der Cistertienser von Doberan fühlte sich als Hauptträger der Bildung und Civilisation. Er füllte seine Urkunden mit allen Stilmitteln cistertiensischer Schulkunst. Concurrenten und Epacten durften nicht fehlen — und obendrein sind sie meist richtig berechnet. Es ist das nichts anderes als die vornehmen Zeugenreihen und dient mit diesen zusammen als Mittel zur Hebung des Klosters. Es sollte zeigen: Doberan ist der Gipfelpunkt klösterlicher Bildung und darum darf sich das Kloster so hoher Connexionen rühmen, wie die Zeugenreihen sie aufweisen.

Die älteste Urkunde, deren Authenticum wir von pommerscher Hand geschrieben überkommen haben, ist K. 24 Bischof Adelbert: Acta s. h. in castro . uznom coram principibus Bůgozlauo et Kazimero fratre eius . et aliis nobilibus terrę ipsius ostrobodo scilicet castilano predicti castri . et domizlo fratre eius . cęterisque quam plurimis tam prouincie . quam aliarum . qui eodem tempore presentes erant omnes idonei ad perhibendum actę rei testimonium. Acta s. itaque h. ao. dnicę. inc. 1159. epacta nulla ind. 8. conc. 3. 6. idus Junii.

In einem nicht mehr als Authenticum erhaltenen Diplom K. 21 v. 1153 Mai 3. wird von Huius autem negocii testes et cooperatores geredet wie bei Neumünster in der H. d. Löwenurkunde von fautores et cooperatores. Noch stärker ist die Zeugenbetonung in K. 26 v. 1168: Acta s. h. super introitum fluminis verensis . in presentia totius populi terre . convocati illuc ad concilium . Istis specialiter uocatis in testimonium. Es ist das ganz dasselbe wie bei Neumünster, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, so dem Gedanken nach. Nur daß sich dort später wegen des von Lübeck ausgehenden Einflusses die Stilform nicht so consequent weiter ausbildete als bei Doberan und Grobe.

Digitized by Google

Wo sich derartige Eigenthümlichkeiten gehalten haben, sind sie zunächst ein werthvoller Beitrag für das Verständniß und die Vorkommenshäufigkeit der Herstellung durch den Empfänger. Indem sie aber zeigen, wie eine Urkunde aus der anderen emporsproßt, erweisen sie uns auch die Macht der Vorurkunde. Was Wunders, wenn ein Königlicher Dictator, dem solche Urkunden oder gar eine ganze Kette davon in Copien nebst einem Concept (Wunschzettel) eingesandt waren, daraus Theile, ohne viel nachzudenken, übernahm und wenn wir schließlich im Stande sind noch weit mehr solche Stilspuren nachzuweisen, als schon Ficker gethan hat? Ueberschätzen darf man freilich den Einfluß der Herstellung durch den Empfänger auch nicht, der Stoff steckt sich die Grenzen selber.

D. 302 hatte die einfache Gedächtnißformel, 325 die Fürsten-Zeugenformel 326 und 344 ebenfalls aber in anderem Wortlaut. Dagegen hat 358, auch eine Eigenthumsverleihung an Grobe, die reine Fürstenformel in schärfster Form Quod confertur manu preclari principis confirmari debet apicibus sigillatis ebenfalls die testes donationis, aber kein actum, kein publice, sondern nur Datum in Vsznum ao. gre. 1263. 6. Id. octobris per manum Johannis de Parchim. Hier dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß dies Mal der Hofnotar der Dictator war. Auch eine Stadtrechtsverleihung für Pyritz ohne publice hat sich erhalten. D. 359 Acta s. h. in Stettin ao. dni. 1263. Datum ibidem in die b. Agnete virginis per manum Johannis de Parchim. Mit einfachem Datum versehen ist D. 329 für die Nicolaikirche in Damme: Datum in Damme per manum Johannis de Parchim notarii nostri ao. dni. 1260 8. Kal. Augusti, ebenso MUB. 1013 für Kloster Reinfeld: Datum ao. dni. 1264 in vigilia ascensionis dni. per manum Johannis de Parchim. Dies Diplom ist im Transsumpt des Lübischen Bischofs Burchard von Serkem erhalten, und zwar sind alle Transsumpte dieses Bischofs für Reinfeld von einer Hand. Als Lübische Bischofsurkunden gehören sie mit zu den frühsten Originalen in des Wortes strenger Bedeutung. Die in Pommern üblichere Form der Datirung ist wieder gewahrt in MUB. 1020 für Dargun: Actum Dimin et datum ibidem per manum Johannis nostri notarii ao. dni. 1264 pridie Kal. Septembris. — Nur als Zeuge kommt J. v. P. vor in D. 355 BI für das Nonnenkloster in Stettin: Johannes de Parghem noster Capellanus: Datum in tuguriis siue ad Bodas ao. dni. 1263 15. Kal. Julii und MUB. 1112 s. Arnold, für Neukloster Cist. Ord. v. 1267. Februar 27.

Digitized by Google

§ 146. 9. Hermann 1255.

Nur einmal in der Zeugenreihe einer Herzogsurkunde für Colbaz, D. 266, deren Herstellung durch den Empfänger ziemlich sicher ist, ist der Notar Hermann erwähnt: Acta s. h. ao. gre. 1255 4. Kal. Julii.

---

§ 147. Herwig 1256.

Eine Persönlichkeit, die sich in den mir bekannten Urkunden aller Controlle entzieht, ist Herwig. Nur ein einziges Mal vermochte ich ihn zu finden. Ich setze ihn unter die Hofnotare, aber ohne ihn darunter zu numeriren, denn er wird nur aushülfsweise gebraucht sein und sich deswegen in einer Urkunde für die Cistertienserinnen von Stettin als Herwicus hujus priuilegii scriptor an letzter Zeugenstelle von D. 277 Datum in Stetin ao. gre. 1256 genannt haben. Mit Ausnahme des Falles von K. 259 ist dies das einzige Mal aller bisher betrachteten Bischofs- und Fürstenurkunden, wo der Schreiber sich nennt. — Exceptio firmat regulam!

V. Anhaltinische Urkunden.

§ 148. Archive und Edition.

Bei dem Gange dieser Arbeit in der Richtung von West nach Ost wird man die Urkunden der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, die zeitweilig den stolzen Titel der Herren Nordelbingens führten, vermißt, ebenso aber auch gefühlt haben, daß sie an ihrem geographisch richtigen Platze systematisch gestört hätten. Ebenso wie das Bisthum Ratzeburg, so traten auch die Herzoge von Lauenburg im dreizehnten Jahrhundert sehr schnell an historischer Bedeutung in den Hintergrund. Behandelt man ihre Geschichte nicht im Zusammenhange der neudeutschen Culturgeschichte und Staatenbildung, so hat man ein kleinliches Gewirr vor sich, dem kaum mehr als ein ganz provinzielles Interesse von der geschicktesten Hand abgewonnen werden könnte. Bleibt man aber in diesem Zusammenhange, so muß man mindestens die verwandten Fürstenfamilien des großen Hauses mit ins Auge fassen. Eine Sonderstellung, die eine specielle Behandlung verlangt, nehmen die Markgrafen von Brandenburg ein. Die Lauenburger Herzoge sind nicht aus dem Zusammenhange gelöst zu betrachten, sie bedingen ein Eingehen auf die

Digitized by Google

Herzoge von Sachsen-Wittenberg und diese wieder ein Studium der gräflichen und fürstlichen Linien.

Die Urkunden der Anhaltiner sind sehr zerstreut. Das Geheimarchiv von Kopenhagen enthält eine beträchtliche Anzahl, holsteinische Verhältnisse betreffend. Die Staatsarchive von Schleswig und Hannover haben theils holsteinische, theils lauenburgische. Einzelne Archive, wie Kloster Preetz in Holstein, haben auch zum Theil schöne Authentica aufzuweisen. Das alte Bisthumsarchiv von Ratzeburg, das sich im Staatsarchiv von Neustrelitz befindet, enthält natürlich recht viele und auch das von Schwerin gar manche. Es sind darunter nicht nur lauenburgische, sondern auch Wittenbergische. Zerstreut konnte ich lauenburgische Herzogsurkunden für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkundenbuch auch in Münster, Wolfenbüttel und im Stift Loccum, sowie im Hausarchiv des Fürsten von Bückeburg sammeln. Nicht so groß, wie man wegen des dort geübten Burggrafenamtes erwarten sollte, ist die Zahl in Magdeburg. Eine sehr große Menge findet sich natürlich in dem Staatsarchiv des Herzogthums Anhalt und sind diese im zweiten Bande des Codex Anhaltinus diplomaticus von Prof. Dr. Otto von Heinemann edirt.

Diese Ausgabe (v. H. II. mit der Nummer citirt) liegt einem großen Theile der folgenden Paragraphen zu Grunde und ist von mir mehrfach und zu verschiedenen Zwecken hier bis 1300 sonst bis 1350 durchgearbeitet. Für die nächste Pflichtarbeit der Urkundenreise mußte in allen Archiven alles Einschlägliche aufs Genaueste collationirt werden und weiß ich ihr im Ganzen genommen recht viel Lobes nachzusagen, zumal dem zweiten und fast mehr noch dem dritten Bande. In der Regel besagten meine Notizen zur Kritik nicht viel mehr, als daß im Authenticum die Datirungszeile nicht wie im Drucke abgesetzt sei. Schreibfehler und sonstige Irrthümer sind selten und kommen in allen anderen Editionen dieser Art, die ein so zerstreutes Material combiniren und nicht wie die überwiegende Mehrzahl der Diplome des Mecklenburgischen Urkundenbuches im Staatsarchiv zu Schwerin selber unter doppelter Controlle copirt sind, eher mehr denn weniger vor. Uebrigens liegt jetzt das eigene Handexemplar des Herausgebers auf meinem Schreibtisch und finden sich darin auch noch etwelche treffliche Randbemerkungen. Als Herr von Heinemann sammelte, waren die drei Archive des anhaltinischen Herzogshauses noch nicht combinirt und ist also die ganze Edition das Werk anhaltender Wanderschaft und daß Urkundenreisen keine Erholungsreisen sind, weiß ich aus Erfahrung. Erst seit kurzer Frist waren die drei großen und schönen Archive in Zerbst vereinigt und fangen an sich den ordnenden Händen des Herrn

Digitized by Google

Geh. Archivraths Siebigk und des Herrn Professors Dr. Kindscher zu fügen. Wer also das Schloß des Herrn Siebigk in Zerbst mit demselben Maaßstabe bemessen wollte wie die Capelle des Herrn von Mülverstedt in Magdeburg, der würde sehr fehlgreifen. Der Stoff in Zerbst ist erstens an sich zu bedeutend, auch für zwei so vortreffliche Arbeiter, und zweitens viel zu kurze Zeit unter ihrer Hand, die bereits mit großem Fleiße gewirkt hat [1]).

Für meine Urkunden, die natürlich noch lange nicht geordnet sein konnten, war ich auf die Liebenswürdigkeit des Herrn Professors Kindscher angewiesen und benutzten wir zur Auffindung wie zur Arbeit zumeist die Ausgabe v. Heinemann's. Sie versah also auch hier einen mehrfachen Zweck, diente als Archivregistrant, als Vorarbeit meiner Pflichtaufgabe und als Leitfaden meiner eigenen Studien.

Ebensoviel wie der Ausgabe und vielleicht noch mehr schulde ich dem Herausgeber. Nicht nur daß er mir aus der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel manches Buch, und darunter das so seltene Hamburger Urkundenbuch, auf viele Monate verschaffte, wenn es die Kieler Universitätsbibliothek, deren Chef, Herrn Dr. Steffenhagen, ich auch zu vielem Danke verpflichtet bin, einfordern mußte — nein noch mehr durch seinen persönlichen Rath und seine Beihülfe und Anregung in Wort und Brief.

VI. Hofnotare der Herzöge von Sachsen-Lauenburg.

§ 149. 1. Johannes 1232.

Im Dienste des Herzogs Albert von Sachsen erscheint der Notar Johannes nur in den beiden Confirmationsurkunden für Kloster Preetz O. S. B. in Holstein. Sch.-H.-Lbg. Urks. I, pagina 220 und 202. Beides sind schön erhaltene Authentica im Stiftsarchiv. Das eine nennt keine Güter, das andere bringt eine Güterliste, die mit keiner anderen Urkunde in Widerspruch steht. Letzteres gleicht in der Schriftform den gleichzeitigen Bischofsurkunden von Lübeck. Bei dieser massigen Schrift ist

[1]) Uebrigens kann ich mir das Vergnügen nicht versagen dem Herrn Geh. Archivrath Siebigk für einige ungemein praktische Institutionen, auf eine Bemerkung Sickel's nach französischem Muster angewandt und den Verhältnissen adaptirt, meine ganz besondere Anerkennung auszusprechen, da ich bisher weder in Dänemark noch Deutschland Gelegenheit hatte über ihre praktische Verwendung so freundlich belehrt zu werden.

Digitized by Google

es schwer über Gleichhändigkeit ein festes Urtheil zu gewinnen, obwohl der allgemeinere Charakter der Schriftschule gerade hier besonders leicht erkennbar wird. „Eine andere Handschrift", sagt Conrad v. Mure, p. 439, „ist zum Schreiben von Quaternen eine andere für Briefe erforderlich. Viele Schreiber und Schreiberinnen, die einen guten oder genügenden Buchstaben in Quaternen bilden, wissen ihre Hand gar nicht oder kaum an das Briefeschreiben zu gewöhnen. Et breviter in literis seu epistolis penitus reprobatur littera nimis grossa seu psalterialis."

In Psalterialbuchstaben ist aber viel, wo nicht gar das Meiste der nördlichen Urkunden aus der früheren Zeit des XIII. Jahrhunderts geschrieben, namentlich das, was sich um das Bisthum Lübeck gruppirt. Zwischen Urkunden- und Bücherschrift ist wenig, oft gar keine Differenz. Es bedarf einer ganz speciellen Uebung des Auges, um hier Gleichhändigkeit und Ungleichhändigkeit zu constatiren, wie ich bei der Ordnung des Preetzer Archives bemerkte. Ich glaube aber mit Bestimmtheit sagen zu dürfen, daß dieses Authenticum des Herzogs Albert von derselben Hand geschrieben ist wie das Authenticum des Bischofs Johannes von Lübeck, § 58 per manus epponis prepositi. Somit liegt hier trotz des genannten Notars auch der graphische Beweis der Herstellung durch den Empfänger, Klosterpropst Eppo, vor.

Das kürzere Authenticum von einer Hand, die Conrad von Mure als optima bezeichnet haben würde, ist aber graphisch eines der merkwürdigsten und stimmte Professor Schirren, dem ich das Authenticum 1877 in Kiel vorlegte, mir bei, daß dies von einem Schreiber herrühren müsse, der in einer ganz anderen Gegend seine Kunst gelernt hätte. In den Zügen liegt ein graziöser Schreiberübermuth, der sich gefällt bis an die äusserste Grenze der Freiheiten zu gehen im Vollbewußtsein, daß dadurch der Solennität doch kein Abbruch gethan würde. Der Confirmationsbrief Kaiser Friedrich II. vom Mai 1232 ist leider im Original nicht mehr vorhanden, seine Datirung hat mich aber auf die Vermuthung gebracht, daß die Herzogsurkunde von dem Ueberbringer des Kaiserdiplomes geschrieben und verfaßt sei, doch muß ich gestehen, daß es mir nicht möglich war unter den bis jetzt eingesehenen Urkunden Friedrich II. dieselbe Hand wiederzufinden.

Das kleinere Privileg muß zuerst geschrieben sein, reichte aber dem Empfänger nicht aus und Propst Eppo stellte danach das größere Authenticum her durch Copiren mit Einschaltung der Güterliste. So kam es, daß die Datirung in beiden gleich lautet: Actum in Lovenburch ao. dnice. inc. 1232 ind. 5. Notatum per manus Johannis notarii 3. Nonas Augusti. Notare per manus ist eine von den Redensarten, die zu den seltensten gehören. Auf den einschlägigen zehn- bis funfzehn-

Digitized by Google

tausend Quartseiten Druck, die ich als geringeres Durchschnittsmaaß für gewöhnlich zu Grunde lege, kommt das Wort nicht vor. Trotzdem scheide ich es nicht als inhaltsleer aus, wie completum, sondern verweise wegen der Bedeutung von notare auf Ficker II. § 307. Es war ein Fremdländer, der das Wort gebrauchte, und lag ihm entschieden dabei gar keine besondere Intention im Sinn. Er wählte ein ihm geläufiges Wort, das ungefähr zu seinem außergewöhnlichen Thun paßte. Das dare selber war ja ein Lehnwort. Die sächsische Summa und mehr noch Ludolf, der seinen eigenen Namen in das Citat aus dieser Quelle einschrieb: „nec subscripcio nec recognicio locum habet, set tantum testium posicio dicetur autem (Summa: tamen) in fine: datum per manum Ludolphi notarii" sagen ja ausdrücklich, daß das Wort nicht in seiner hergebrachten überkommenen Form zu gelten habe. Nur räumlich, zeitlich und gelegentlich bestreite ich den beiden Werken diese Behauptung, das Wort mußte sich hie und da einen Sitz erfechten, wie die Empfängernamen gelegentlich beweisen und fast mehr noch der Umstand, daß der Empfänger selber „gab".

Ein Propst Johannes von Brote, der vielleicht mit diesem Hofnotar identisch ist, kommt vor als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Reinfeld im Geheimarchiv von Kopenhagen, die ich nicht für Authenticat. sondern, sowie G. Waitz Sch.-H.-L. Urks. II, p. 571, für ein echtes Authenticum halte.

§ 150. 2. Eberhard 1238.

Wenn der Hofnotar Eberhard in MUB. 482, Herzog Albert für das Domstift Ratzeburg, auch nicht als Dator genannt ist, so vindicirt ihm der letzte Zeugenplatz mit dem Titel doch eine Theilnahme an der Beurkundung. Allerdings kommen in der Zeugenreihe trotz des datum in maiori ecclesia in choro beate virginis Marie ao. gre. 1238 18. Kal. Maii Etikettenverstöße vor, welche sich durch die Bischofsurkunde 482 vom nächsten Tage mit gleichen Zeugen, nicht aus den in 482 erwähnten antiqua priuilegia als Namenfusion zweier Reihen weginterpretiren lassen. Daraus aber möchte ich gegen die Mitwirkung des Eberhard keinen Schluß gezogen wissen. Die Etikettenverstöße selber haben immer ihren Werth, denn ihr Vorkommen in guten Urkunden schneidet den Weg ab, sie in Authenticaten als Merkmal der Fälschung zu betrachten.

Digitized by Google

§ 151. 3. Engelbert 1261.

In den beiden Diplomen, die Engelbert gab, ist bei Actum und Datum nicht ganz die gleiche Form gewahrt. MUB. 916: Verzicht der Herzogin Helene v. Sachsen und ihrer Söhne Johannes und Albert auf das Land Boitin: Acta s. h. in vrbe Raceburg ao. dni. 1261 5. Kal. Maii. Datum per manus Engelberti notarii curie nostre läßt wegen der Urkunde 917 des Bischofs Rudolf v. Schwerin gar keinen Zweifel zu, daß alle Genannten am 27. April 1261 in Ratzeburg waren. Wenn also dare per manus nicht einfach mit „besiegelt" zu übersetzen ist, sondern außerdem auch mit „ausgehändigt", so dürfte diese Aushändigung auch am genannten Tage als Zeichen des Vertragsabschlusses erfolgt sein. Aehnliche Erwägungen lassen das Gleiche gelten von MUB. 928, dem Verkaufsbriefe der Herzöge Johann und Albert, betr. die Voigtei des Landes Boitin an den Bischof Ulrich v. Ratzeburg: Acta s. h. ao. dni. 1261 octauo idus Octobris. Datum in vrbe Ratzeburg per manus Eggelberti notarii nostri. Die beiden unzweifelhaft echten Authentica im Archive von Neu-Strelitz sind von zwei völlig verschiedenen Händen geschrieben.

---

§ 152. 4. Bartholomaeus 1265.

Der nächst vorkommende Hofnotar, Bartholomaeus, muß aber noch bedeutender als seine Vorgänger in die Beurkundung eingegriffen haben bei MUB. 1035, der Herzöge Johann und Albrecht v. Sachsen von 1265 Februar 1, Lauenburg. Es ist in § 95 durch den Schreibfehler gezeigt, daß in diesem dare per manus mindestens die Niederschrift des Concepts, wo nicht gar die vollständige Herstellung mit Schrift, Siegel und Aushändigung einbegriffen ist.

---

§ 153. 5. Johannes Kale 1289—1299.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts taucht wieder ein Hofnotar, ja sogar ein Obernotar auf, Namens Johannes Kale. Die Familie Kale saß zu dieser Zeit auf einigen Burgen des östlichen Holsteins und Lauenburgs. Sie führte ein redendes Wappen, das in einzelnen Siegeln einen sehr komisch geschnittenen Kahlkopf zeigt. Es ist bemerkenswerth, daß dieser Obernotar nach einem solchen Zurücktreten des Hofnotariats aus einem recht angesehenen Geschlecht entstammt, denn das legt die Vermuthung nahe, man habe am Abend des Jahrhunderts eine Hebung des

Digitized by Google

Amtes angestrebt. Bis dahin muß der Notar eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben, denn anders läßt sich das geringe Resultat dieses Abschnittes mit nur fünf Männern nicht erklären. Selbst das Siegel hat Johann Kale in MUB. 2014, Herzog Albert für Domstift Ratzeburg nicht geführt, sondern der Regent selber: Acta s. ista coram nobis ao. dni. 1289 sabb. prox. ante Letare in presentia nobilis viri Johannis Magnopolensis dicti de Godebuze qui sigillum suum hiis apposuit in memoriam rei geste et in presentia Johannis prepositi de Brote cappellani et notarii nostri (Vasallennamen der testium ad hoc assumptorum). Dabei kann der Propst Johann doch nicht mehr gethan als den Wachsklumpen am Siegelbande der Fürstlichen Hand presentirt haben. Im MUB. 2040, dem Protocoll einer am päpstlichen Hofe, November 22. desselben Jahres, geführten Verhandlung wird des Johannis zum 13. November als capellanus nobilis viri ducis Saxonie gedacht. Er bekam in Folge dieser Verhandlung eine Präbende im Hamburger Domcapitel, legte aber deswegen seine Broter Präpositur nicht nieder, denn als Propst zeugte er für die Herzöge Albert II. u. III. und Johann II. an Kl. Reinbeck Cist. Ord. Urks. I. pagina 471 Datum 1290 nonas Februarii. Als Johannes Calvus capellanus noster that er das für Herzog Albert II. an die Stadt Lübeck, UdStL. I. 576: Datum Louenborch ao. dni. 1291. feria 6. ante Urbani und UdStL. I. 672 an letzter Stelle für Herzogin Ingeburg und deren Söhne Johannes II. und Albrecht III: Datum et actum Lubeke ao. dni. 1296. In die s. Mathei apostoli. Schließlich findet er sich in einem höchst komischen Diplom des Hamburger Urkundenbuches 918 als Dominus Johannes Caluus summus noster notarius canonicus Hamburgensis. Dieser pomphafte Titel erklärt sich daraus, daß die ganze Urkunde nichts als eine lehnsherrliche Farce ist: Datum Molne ao. gre. 1299. in die festo omnium sanctorum. Johann und Albert, Herzöge von Sachsen, Engern und Westfalen, Burggrafen von Magdeburg ertheilen den Hamburgern und allen meerfahrenden Kaufleuten ein Privileg über die Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Neuwerk, über Strandrecht und Seefund — also über lauter Dinge, welche der Herzogsmacht, die über keinen fußbreit Landes an der Westsee gebot, in keiner Weise unterstanden. Der Zweck eines solchen Diplomes war nur der, die Lehnsoberherrlichkeit über Nordelbingen, die nur noch in einem Anspruch bestand, auszuüben. Hatte man in Wirklichkeit wenig oder nichts zu sagen, so ließ sich das geduldige Pergament mit stolzen Titeln füllen. Dahin gehört auch der Obernotar.

Digitized by Google

VII. Hofnotare der Herzöge von Sachsen-Wittenberg.

§ 154. Periode ohne Hofnotare 1227--1292. Martinus 1293.

Der Grund, warum bei den Lauenburger Herzögen das Hofnotariat so sehr in den Hintergrund trat, kann offenbar nicht in den Rechtsverhältnissen des Landes gelegen haben. Der nordelbische Theil des Herzogthums Lauenburg nahm dieselbe Entwickelung wie das westliche Mecklenburg, der südelbische Theil war eher einige Schritte voraus als zurück. Es muß also der Grund in der Fürstenfamilie gesucht werden. Der Hofnotar ist doch immer ein Hofbeamter und die Herzoglichen Linien verfügten zeitweilig nur über sehr schmale Einkünfte. Will man den Grund aber bei den Fürsten selber suchen, so muß man die Wittenberger Linie mit heranziehen. Beginnt man da mit den Herzogsurkunden im Cod., Anh. II von 1227, so zeigt sich, daß Herzog Albrecht I. in Nr. 89, 105, 107, 133, 135, Spurium 173, 223, 227, 229, 233, 258, und die Herzoge Johann I. und Albrecht II. in 353, 372, 374, 375, 379, 400, 417, 422, 452, 474, 499, 504, 514, 578, 603, 632, 647, 672, 691, 712, 717, 726, also bis zum Jahre 1292 keinen einzigen Hofnotar besessen haben.

Erst in Nr. 744, Albrecht II. für Kloster Coswig v. 1293 März 16. findet sich Martinus notarius curie nostre als Einziger in seiner Art.

Gesprächsweise äußerte sich der Herausgeber: „Ich bin überzeugt, die Herzöge haben sich ihre Urkunden von dem ersten Besten, der gerade da war, schreiben lassen.“ Das ist im Grunde durchaus die richtige Ansicht. Diesen „ersten Besten“ glaube ich in vielen Fällen als den herstellenden Empfänger bezeichnen zu dürfen, einige Capellane können eventuell auch noch in Betracht kommen. Daneben führt eine Vermuthung, die sich auf 744, 797, 832 und 883 stützt, darauf hin, daß die Controlle des Herzoglichen Urkundenwesens vorwiegend durch Chorherren von Aken O. S. Aug. ausgeübt sei. Daß aber diese Controlle bis gegen Ende des Jahrhunderts überhaupt planmäßig betrieben sei, das möchte ich gerade so wie Prof. Dr. v. Heinemann in starke Zweifel ziehen. Ein dare per manus kommt niemals vor. Das Hofamt eines Siegelbewahrers ist also in Abrede zu stellen. Der Fürst muß selber gesiegelt haben. Durch diese Betrachtung erst wird das auffallend zahlreiche Vorkommen von Plattensiegeln, wie es bei den Lauenburgern noch stärker als bei den Wittenbergern wahrzunehmen ist, erklärlich.

Digitized by Google

Der Herzog konnte unmöglich bei jeder Beurkundung gegenwärtig sein, er muß also die Oberplatte oft außer Hand gegeben haben.

Der Boden dieser Urkunden, wo die unbekannte Hand mit solcher Freiheit schaltete, ist diplomatisch entschieden höchst schwankend, und darf diese ganze Urkundengruppe nur mit der äußersten Vorsicht zur Begründung historischer und chronologischer Facta benutzt werden. Als die dem Princip nach sicherste Classe in der Gruppe sind die Urkunden anzusehen, die eine Auflassung vor dem Landgericht enthalten, aber viel überragen sie die anderen an Glaubwürdigkeit auch nicht. Zu beachten und geradezu wichtig für das Verständniß ist die Fälschung 173 mit der Anmerkung des Herausgebers, die den Sachverhalt völlig klar legt, und kann ich mit der Facsimilirfeder in der Hand nur das Gesagte bestätigen. Eine solche Fälschung ist überhaupt nur möglich, wo zur Zeit des angeblichen Datums alle sichere Controlle gefehlt hatte. Solch Diplom auf pommerschem oder ostmecklenburgischem Boden würde ich für eine ungeschickte Schulstudie halten, und es ist ja auch nicht unmöglich, daß es in Wirklichkeit auch nicht mehr hat sein wollen, im Zusammenhange aber mit den verzeichneten Diplomen muß Herrn von Heinemann's Kritik zum Mindesten theoretisch bestehen bleiben.

VIII. Hofnotare der gräflichen und fürstlichen Anhaltiner.

§ 155. 1. Anonymus 1215.

Anders als bei den Herzoglichen Häusern stellt sich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts das Hofnotariat bei den Linien dar, die mit niederem Range begannen, aber eine größere Macht entfalteten. Freilich trat auch hier eine Periode ein, in welcher die Hofnotare spurlos verschwanden, bis endlich jene große Bewegung, die gegen Ende des Jahrhunderts die Fürstenwelt zu ergreifen anfing, auch hier das Amt wieder zu großer Geltung brachte. Der erste Hofnotar, welchen ich fand, ist dem Namen nach unbekannt, denn die Gründungsurkunde des Grafen Heinrich I. v. Ascharien für das Collegiatstift Coswig v. H. II. 14. ist: Datum Lopene per manum notarii nostri 9. Kal. Marcii ao. ab. inc. dni. 1215. ind. 3. epacta nulla conc. 4. Wie der Herausgeber schon constatirt hat, daß Epacten und Concurrenten zum Jahre 1216 stimmen, so zeigt sich, daß hier nach dem Florentinus gerechnet ist. Eine Herrschaft des Marienjahres in der Gegend von Coswig läßt sich aus dem Codex Anhaltinus nicht begründen, ich will aber keineswegs damit

Digitized by Google

behaupten, daß dies Vorkommen eine Ausnahme sei. Ausnahme, Ausnahme im eminentesten Sinne des Wortes wäre es, wenn in einer Gegend, wie dieser, zur gegebenen Frist überhaupt irgend eine Rechnung so constant nachweisbar wäre, daß man von einer Ausnahme reden dürfte. Das Charakteristikum eines Terrains, das noch so im Anfang der Klosterbesiedlung begriffen, ist eben das Schwanken in den Zeitangaben, je nach der Rechnungsweise des Dictators. Prävalirt hier auch der augustinische Einfluß entschieden und unter diesem sogar der norbertinisch-magdeburgische, so sind wir noch viel zu wenig über die Frage orientirt, von wo die Chorherren kamen, um irgend ein sicheres Urtheil fällen zu können. Es kommt nämlich parallel mit Magdeburg an Gegenden, wo man so wenig daran denken sollte, wie z. B. im Caminischen in Pommern, so auch hier Köln in Betracht. Leider hat sich noch kein augustinischer Janauschek gefunden.

§ 156. 2. Marsilius 1223—1224.

Mit dem Auftreten des Hofnotars Marsilius beginnt die ältere Datirung, welche den Zeitpunkt der Handlung formell von dem der Aushändigung trennt, sich einzubürgern und hält sich geraume Zeit. Ich sage formell, denn waltet nicht ein ungreifbarer Zufall vor, so fällt in der Confirmationsurkunde des Grafen Heinrich I. für Kl. Gernrode v. H. II. 65. Actum est Aschersleve in placito nostro provinciali ao. dnice. inc. 1223. ind. 8 (!11) ao. etiam imperii Friderici imp. 3. Datum per manum Marsilii notarii 6. Idus Junii, Dingtag und Siegelung des vorgefertigten Blanketts und Aushändigung an den Empfänger, alles zusammen auf den 8. Juni. Es befindet sich nämlich unter den Zeugen der Emptio und Confirmatio der rechtliche Empfänger Salomon capellanus abbatisse. Was anderes sollte der Klosterbeamte im Landgericht zu suchen gehabt haben, als eben das besiegelte Diplom? Ein solches Beispiel zeigt, daß es nicht gerathen wäre, aus der älteren Datirung zu schließen, zwei getrennte Zeitmomente seien durch sie stets ins Auge gefaßt. Wo diese Datirungsform einigermaßen ständig in diesen Gegenden auftritt, da glaube ich auf Halberstädtischen Einfluß schließen zu dürfen, denn in dem Urkundenwesen der dortigen Bischöfe, einem der besten überhaupt, findet sie sich regelmäßig. Auch hier glaube ich, daß nicht immer getrennte Zeit anzunehmen ist, denn die Aushändigungsform ist hier bisweilen noch besonders vermerkt. Dies ist eine ganz eigenthümliche Erscheinung, die sich an einen ganz besonders thätigen Hofnotar heftet.

Digitized by Google

Der bischöflich Halberstädtische Hofnotar Tidericus hatte im Jahre 1215 eine Urkunde des Abtes Gernot von Nienburg an den Prior Heinrich auszuhändigen. Diese Aushändigung beschreibt Herr von Heinemann zu Nr. 16: „Der Name des Notars steht in großer auseinandergezogener Schrift unter der Urkunde und füllt die letzte Zeile derselben, darunter auf dem umgeschlagenen Pergament zwischen den Siegelbändern, und jedes Wort von monogrammatischen Kreuzen eingefaßt: † Heinrico † Priori †. Auch die Außenseite der Urkunde zeigt von der Hand des Schreibers derselben zwei große verzierte Kreuze." Dies ist eine offensichtliche Legitimation des Aushändigers. Sehr anders ist ganz dasselbe in einem anderen Authenticum des Zerbster Archives gemacht v. H. II. 38. B. Friedrich II. v. Halberstadt für Kloster Gernrode: „ein dreifacher durch ein achteckiges Kreuz getheilter Kreis mit der Umschrift innerhalb der beiden äußersten Kreislinien: ABBATISSE . P̄POSITE . DECANE . TOTUQU ENERABILI CAPITULO GERNRODNSIS ECCLIE. Innerhalb der Ecken des inneren Kreuzes steht: TI-DE-RI-CVS-NO-TA-RI-VS." Diese beiden individuellen Aushändigungsformeln sind dem Sinne nach identisch, der Form nach sehr verschieden. Mit dem Herausgeber aber möchte ich diese ihrer Verschiedenheit wegen nicht für ein Notariatszeichen halten. Darin bestärkt das von Dr. Gustav Schmidt drei Jahre später als der Cod. Anh. edirte U. d. St. Halberstadt Nr. 21. B. Friedrich II. v. H. für das Krankenhaus v. H.: „Auf der Rückseite steht im Kreise geschrieben in Majuskel: Fridericus Halberstadensis ecclesie episcopus pauperibus infirmis extra civitatem degentibus: innerhalb des Kreises verschiedene Arabesken und um den Mittelpunkt herum Tidericus Notarius." Offenbar differirt diese Adresse in der Form von den beiden vorigen, denn ein achteckiges Kreuz kann doch nicht unter den Begriff „verschiedene Arabesken" fallen. Ferner redet Dr. Schmidt nur von einem Kreise, während ich auf dem Zerbster Authenticum deutlich genug die drei Kreise gesehen habe. Zum Begriff des Notariatszeichens gehört aber, daß es einmal gemacht ist wie das andere, denn es will ein Siegel ersetzen. Sollte ferner ein Durchbruch des Gesetzes der unbekannten Hand intendirt gewesen sein, so wäre doch auch wohl nicht die Majuskel gewählt, als welche doch am leichtesten imitirt werden kann, sondern die Minuskel in cursivster Form, wo die Fälschung am allerschwersten ist, wie bei den Recognitionen der Königsurkunden zu ersehen. Fand aber ein strebsamer Hofnotar es für nothwendig oder überhaupt nur bisweilen für paßlich, die Aushändigung in monogrammatischer Form zu vermerken, dann war die Bedeutung des Dare per manus schon nicht mehr unbedingt die des „ausgehändigt". Im eigentlichen Sinne als Aushändigungsformel genommen, kennt schon die

Digitized by Google

sächsiche Summe mit ihrem „dicetur tamen in fine datum per manus talis notarii" entschieden nicht mehr. Diese Halberstädtischen Formeln zeigen, daß man allerdings auf die Aushändigung noch Werth gelegt habe und deswegen kann in v. H. II. 65. der Zeuge Salomo nur als Empfänger angesehen werden, womit sich dann einheitliche Zeit als ziemlich selbstverständlich herausstellt.

In v. H. II. 68, einer im Landgericht zu Aschersleben geschehenen Auflassung an die Marienkirche zu Halberstadt: Actum est ao. dnice. inc. 1223 ind. 7. Datum per manum Marsilii prothonotarii, ist aber Niemand genannt, der als legitimer Empfänger angesehen werden könnte. Daraus erklärt sich der fehlende Tag, denn Marsilius wußte eben den Tag der Aushändigung nicht, oder was in diesem Falle noch viel wahrscheinlicher ist, der herstellende Empfänger wußte zwar, daß Marsilius das Grafensiegel anhängen würde, aber er wußte nicht wann. Vom Empfänger ausgehend, erklärt sich auch der Prothonotar, der nichts anderes ist als der gewöhnliche Hofnotar. Wo Marsilius zuletzt auftritt, ist wieder der einfache Titel gewählt und ist die kleine Zeitbestimmung mit der großen verbunden v. H. II. 71. Bewidmung der Marienkirche von Coswig: Actum ao. dnice. inc. 1224. 14 Kal. Augusti. Datum Berneborch per manum Marsilii notarii nostri.

Ich will hier mit einer Bemerkung nicht zurückhalten, die sich mir aufgedrängt hat, ohne daß ich sie systematisch bereits verwerthen könnte; vielleicht daß eine andere Hand den Faden findet. Wenn man einen breiten Strich Landes, von dem oberen Maingebiet an, durch Thüringen, die Saale abwärts auf die anhaltinischen und meißnischen Lande hinzieht, so trifft man in den Urkunden Wendungen, die einer ganz fremden Bildungs- und Rechtssphäre angehören, freilich viel zu selten, um aus ihnen einen rechtshistorischen Schluß ziehen zu können. Die Wurzel dieser Redeweisen scheint mir eine gedoppelte, eine romanische und eine fränkische, zu sein. Was ich bisher bemerkt und gelegentlich verfolgt habe, ist zu unbedeutend, um auf eine größere Einwanderung [1]) zu schließen, ich möchte weit eher an eine weit zersprengte Mönchsschule denken, welche Redeweisen und Reminiscenzen aus entlegener Zeit mit gelehrter Vorliebe verwandte.

---

[1]) Die Erscheinung geht aber zu weit, um lediglich auf holländische Colonien, welche „hereditario jure Francorum possident" zurückgeführt zu werden. Vgl. C. P. Lepsius, Gesch. d. Bisch. d. Hochstifts Naumburg. Nr. 50 ao. 1205. Vgl R. Sohm. Fränkisches Recht und Römisches Recht in Zeitschr. d. Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. I, p. 1—84.

Digitized by Google

§ 157. 3. Walter 1228—1230.

Auf Marsilius folgte Walter, der Pfarrer von Bernburg, im Dienste des Grafen Heinrich I. Er hat nicht nur eine Urkunde seines Herrn im Jahre 1228, sondern auch eine an seinen Herrn gegeben, beide v. H. II. 100 und 101: Acta s. h. ab inc. dni. 1228. Datum per manum magistri Waltheri plebani de Berneburch 2. Nonas Augusti in castro Berneburch. Von diesen enthält 100, mit einer gräflichen Zeugenreihe, eine Concession des Grafen an Kloster Petersberg bei Halle, 101, mit einer klösterlichen Zeugenreihe, die Gegenverpflichtung. Letztere Zeugenreihe macht es unwahrscheinlich, die Testes als Beurkundungszeugen aufzufassen. Sie müssen aus einem Schriftstück, das ein ungenannter Promotor oder Procurator des Klosters in Bernburg exhibirte, in die Urkunde aufgenommen sein. Leider war es mir nicht möglich, die Schrift in Augenschein zu nehmen. Sind sie gleichhändig, so muß Walter beide nach schriftlichen Vorlagen mundirt haben, wo nicht, so wird 101, vorgefertigt im Kloster, an Walter abgesandt sein, und ist nach mündlicher Genehmigung Heinrich's I. darauf 100 hergestellt. Im Jahre 1230 war Walter nicht mehr Hofnotar, versah aber noch einmal den Dienst als solcher; v. H. II. 103 Schenkung an Collegiatstift Coswig: Acta s. h. presentibus viris honestis (Namen) Datum per manus Waltheri plebani in Berneburg, tunc temporis notarii curie nostre ao. Dni. 1230. 5. Kal. Mai. Die Handlung muß hienach also zurückfallen in die Zeit, wo Magister Walter noch Hofnotar war. Daß man ihn nun noch zur Beurkundung heranzog, kann doch nur darin seinen Grund haben, daß man in seiner Person eine besondere Sicherung sah. Die Vermuthung führt hier doch ganz entschieden auf eigenhändige Buchführung.

---

§ 158. Periode ohne Hofnotare 1239—1287.

Lag die Sicherung des Ausstellers überhaupt in der Buchführung, so war für ihn die Garantie doch nicht in erster Linie die Schrift, sondern Schloß und Riegel, hinter welcher die Copie ruhte. War das einmal eingeführt, so konnte man allenfalls den besonderen Ressortbeamten sparen, sobald man nur überhaupt einen Schriftkundigen von einiger Verläßlichkeit besaß.

Wenn man den zweiten Band des Codex Anhaltinus durchliest, so erhält man einen völlig anderen Eindruck, als wenn man von Professor Kindscher's freundlicher Hand einen Haufen anhaltinischer Urkunden vorgelegt bekommt. Kein Diplom sieht aus wie das andere, Schrift,

Digitized by Google

Tinte, Pergament, Format, Siegelstreif und Siegelschnur — alles sieht mannigfalt aus. Ein völliges Fehlen alles dessen, was man mit Canzleigemäßheit bezeichnen könnte, ist die einzige Signatur. Schriftschulen mögen vorhanden, ja müssen vorhanden sein, aber mir blieb in Zerbst nicht so viel Zeit wie in Wolfenbüttel, Schwerin, Neustrelitz und Hannover oder gar in dem vollen Winter von Kopenhagen. Ich mußte hier schneller vorgehen und nur das Wichtigste beachten, und daß ich das nur konnte, danke ich den Herren im Archiv.

Liest man den Druck, so erhält man bei strenger Obacht auf die Form den Eindruck eines gleichmäßig stilvollen Urkundengeweses, in welchem sich die Einflüsse von Magdeburg, Halberstadt und des großen Diplomatikers Gernand von Brandenburg kreuzen. Beachtet man wichtige Stifter, wie Coswig und Aken O. S. Aug., so hat man auch hier Unterabtheilungen, die interessante Entwicklungen aufweisen. Kloster Nienburg O. S. B. tritt mit besonderen Eigenthümlichkeiten hervor, die Nienburgischen Urkunden v. H. II. 151 und 152 sind aus der sächsischen Summa Prosarum genommen. Ich brauche hier das Gesammturkundenwesen nicht näher zu schildern, denn das hat schon vor sechshundert Jahren der Schüler Gernand's gethan. Ich pflichte aber Rockinger's Vermuthungen weder darin bei, daß dieser Autor ein Meißenscher Geistlicher, noch daß er dem Weltklerus, und am allerwenigsten, daß er ein Cistertienser war, sondern möchte ihn eher in einem augustinischen Collegiatcapitel, wie etwa Aken oder einem ähnlich belegenen, wo nicht gar in Magdeburg selber suchen. Eine Endkritik nach dieser Seite wird nicht eher möglich sein, bis nicht mit frischer Arbeitskraft und großen Mitteln alle Bibliotheken nach Formelbüchern gründlich abgesucht sind. Rockinger's Edition ist nur ein bahnbrechender Anfang, der fortzusetzen und dann nach der Praxis auf Provenienz Bedeutung und Geltung weiter zu untersuchen ist. Der Lohn, der hievon zu erhoffen steht, muß Mühe und Arbeit tausendfach vergelten. Rockinger's Edition hat den Weg gewiesen, wie man systematisch eindringen kann in die geistige Schulung des Mittelalters. Gerade nach dieser Seite hin ist das anhaltinische Urkundenwesen in der Periode ohne Hofnotare so hochinteressant. Die Urkunde wuchert und wächst wild ohne die Pflege der Hofnotare oder der Canzlisten. Blatt auf Blatt treibt sie und jedes ist dem Stil nach dem andern ähnlich, so daß sich ein oder einige organische Gebilde gar nicht verkennen lassen. Welch eine immense geistige Macht muß hier die Regelmäßigkeit des Wachsthums bestimmt haben, denn mag die äußere Form hundertfach variiren, die innere Form thut das nie.

In v. H. II. 358 v. 1269 Mai 11 kommt gelegentlich ein Bertoldus

Digitized by Google

quondam scriptor comitis de Anehalt vor. Eine Bedeutung kann diese obscure Existenz aber nicht gehabt haben, es ist Keiner ferner genannt bei Heinrich I. in 145, 149, 158, 160, 161, und bei Heinrich II., Bernhard I., Siegfried I., Otto I., Heinrich III., Albrecht I., Johann I. und Bernhard II. in 166, 188, 191, 201, 209, 217, 244, 246, 263, 267, 277, 280, 281, 313, 317, 321, 323, 329, 330, 338, 346, 347, 350, 352, 371, 378, 391, 401, 405, 413, 421, 439, 449, 451, 455, 457, 489, 491, 508, 509, 510, 511, 512, 529, 533, 535, 536, 537, 538, 539, 545, 546, 552, 554, 555, 557, 558, 566, 567, 569, 575, 576, 582, 583, 584, 586, 589, 590, 593, 594, 610, 612, 625, 626. Diese kleine Zahlenreihe, die noch nicht einmal z. B. für Otto I. vollständig ist, wird genügend sein, das völlige Verschwinden des Hofnotariates darzuthun. Bei den Herzögen von Sachsen beider Häuser war theils Aehnliches, theils Gleiches beobachtet. Das Verschwinden des Hofnotariats kann also nicht aus einem Sonderrecht zu erklären sein, denn hier muß doch zum Mindesten die Herrschaft des Sachsenlandrechtes wohl unbestritten bleiben, sondern lediglich aus den Gebräuchen der fraglichen Fürstenhöfe. Wie oft auch die Authenticität in den Diplomen betont sein mag, in der Schrift kann sie nicht bestanden haben.

---

§ 159. 4. Dietrich Böhm von Qualendorf, 5. Dietrich von Hagen, 6. Robert, 7. Jacob und 8. der Obernotar Tylemann bei Graf Albrecht I. von Anhalt 1288—1300.

Die Periode der Territorialherrschaft im strengeren Sinne des Wortes, die Zeit, wo die Fürstengewalt, von Souverainetätsgedanken getragen, sich bewußt der Stadt und dem Adel gegenüberstellte, macht sich in der Geschichte anhaltinischer Diplomatik zuerst bei dem mächtigen Grafen Albrecht I. von Anhalt mit dem Hofnotariat des Dietrich Böhm von Qualendorf bemerkbar. Nicht lange nach seinem ersten Auftreten stand dieser Mann nicht mehr allein im Amte, drei andere stehen ihm zur Seite, und wenn zu dieser Frist ein College im Amte außer diesen als Obernotar bezeichnet wird, so kann das nicht mehr bedeutungslos sein, es bezeichnet den Anfang einer Canzlei.

So lange Jahre hindurch kein Notar — und nun mit einem Male vier fast gleichzeitig. Es kann hier kein Zufall vorliegen, sondern entschieden eine von den Fürsten ausgehende Reorganisation eines Schreiberwesens, das ungekannt und unbenannt ein obscures Dasein gefristet hatte. Und nicht Albrecht I. allein ist plötzlich im Besitze eines Hofnotariats, nein auch die anderen Linien des Hauses, bis auf die Witten-

Digitized by Google

berger, sind bald nach Dietrich Böhm's Auftreten damit versehen. Was dies in der Geschichte der Reichsfürsten bedeutet, wie viel Bedeutung es für diese gehabt, das kann hier nicht erörtert werden. Es sei genug, daß ich es als Symptom einer größeren Bewegung bezeichnet habe, die zwar noch nicht in allen ihren Erscheinungen erforscht, aber doch sicher nicht unbeachtet geblieben ist. Für die Geschichte der Urkunde und für die engere Diplomatik ist dies kräftige Wiedererwachen des Hofnotariates aber sehr wichtig und weittragend für die Kritik.

Die Urkunde war mittlerweile etwas Anderes geworden, als sie war, da der Sachsenspiegel geschrieben ward. Der große Germanisirungsprozeß in Neudeutschland war im Wesentlichen vollzogen und die Territorien rechts der Elbe traten Altdeutschland ebenbürtig gegenüber. Mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts war deutsche Bildung einheimisch geworden, der wendische Herrscher, wie der Mecklenburger oder Pommer hatten sich umgewandelt, der eingewanderte Herrscher wie der Anhaltiner war kein Eindringling mehr, sondern der angestammte Herr. Selbst im östlichen Holstein und der Wilstermarsch, wo ganz singuläre Verhältnisse existirten, war der altfreie Adel herabgedrückt und Vasall geworden, Vasallen waren die Ritter von der Ostsee bis weit elbaufwärts sammt und sonders. Sie alle hatten sich einem höheren Staatsgedanken als dem, welcher die alte Adels- und Volksfreiheit repräsentirte, fügen gelernt und anerkannten und huldigten dem Herrscher.

Wo nicht die Macht einer vaterlandslosen Handelspolitik die Städte in eine Strömung hineinriß, deren Verderblichkeit nur der gesunde Grundcharakter ihrer deutschen Einwohner paralysirte, da fügten auch sie sich dem Fürsten.

Der Verkehr war gesteigert und die Bildung in breiteren Schichten durch die unermüdliche Lehrthätigkeit des Priesterstandes, durch die laienbelehrenden Klosterschulen in den Feldklöstern, durch die Stadtschulen, deren Regiment schon öfter in Händen des Rathes war, so allgemein verbreitet, daß es wahrlich kein richtiges Wort wäre, mit der Glosse zu sagen, „daß die Sachsen sich nicht auf Briefe verständen". Der große Durchbruch war schon gekommen, die Schrift war nicht mehr an die lateinische Sprache gebunden, sondern sprach bisweilen schon deutsch wie der Volksmund.

Sie war überhaupt, sie war besonders in der Urkunde eine Macht geworden. Wenn es anders ein historisches Axiom ist, daß jede Macht sich durch das Mittel erhält, dem sie ihr Entstehen verdankt, dann mußte der Reichsfürstenstand die Macht der Urkunde in steter Steigerung erhalten, denn er dankt seine staatsrechtliche Existenz der Urkunde mit dem Königlichen Vollzugsstrich.

Digitized by Google

A. Dietrich Böhm von Qualendorf 1288—1297. War das Schreiben auch noch nicht ausschließliche Sache des Hofnotars, so kam es doch schon vor, daß ein solcher nicht nur schrieb, sondern sich auch als Schreiber nannte. Damit eröffnet dieser Mann die Reihe der Urkunden mit der benannten Datirung. Als Graf Albrecht I. einen Streit zwischen dem Pfarrer von Wörlitz und einigen Edelleuten schlichtete, am Ort, wo das Streitobject lag, wie es das Sachsenlandrecht vorschreibt, da nahm er seinen Hofnotar mit und ließ sofort die Urkunde herstellen v. H. II. 636 Acta s. h. Wergheliz et conscripta per manum Theoderici notarii nostri dicti Bohemi de Qualendorp ao. dni. 1288 4. id. Julii. Ja, auch auf das Erkenntniß muß der Hofnotar von einigem Einfluß gewesen sein, denn der Pfarrer von Wörlitz trat für die Rechtmäßigkeit seines Besitzes den Urkundenbeweis an und producirte v. H. I. 733 B. Norbert v. Brandenburg v. 1200 Dec. 12. oder eine ähnliche Urkunde. Läßt sich nun auch wohl im Durchschnitt zu dieser Zeit von einem Fürsten annehmen, daß er deutsch und lateinisch zu lesen und schreiben verstand, so konnte der Graf doch nicht durch ein Präcept entscheiden, sondern urtheilte sane usi consilio proborum militum. Seine Thätigkeit war doch nur die, den Rittern die formulirte Frage vorzulegen, ob der Inhalt der Urkunde anzuerkennen sei. Um darüber zu entscheiden, mußten aber die Urtheilsfinder von einem Sachverständigen erfahren, was in der Urkunde stände und ob sie authentisch sei. Dies zu bestätigen, war die Aufgabe des Hofnotars.

Die Land- und Patronatsverleihung an Kloster Plötzke v. H. II. 728 eröffnet die Reihe der Urkunden mit neuerer, also theils einfacher, theils römischer Datirung: Datum ao. dnice. inc. 1292 nonas Augusti, Zeuge: Th. plebanus in Qualendorpe; 729: Bewidmung für Kl. Michaelstein Datum ao. dni. 1292 in feria 3. prox. post. fest s. Bartholomei, Zeuge: Th. noster notarius; 828: Bewidmung des H.-G.-Hospitals in Dessau Datum in Dissowe per manum Theoderici Bohemi nostri notarii ao. 1297 in die Gregorii. Nach dem Jahre 1292 muß Dietrich Böhm seine Pfarrei in Qualendorf eine cumulatio beneficiorum bekommen haben, denn er blieb Pfarrer daselbst wie v. H. III. 54 vom 3. März 1303 ausweist und wird dennoch von 743 ao. 1293 März 4. bis 883 ao. 1297 Mai 14. wieder öfter als Chorherr von Aken genannt.

Noch gleichzeitig mit Dietrich Böhm erscheinen:

B. Robert: 812 für Collegiatstift Coswig Datum per manus Roperti capellani nostri ao. dni. 1296 nonis Augusti.

C. Jacob: 816 für den Deutschorden Datum per manum Jacobi notarii nostri ao. dni. 1296 nonis Nouembris 823 für Kl. Michaelstein Datum Berneborch per manum Jacobi nostri capellani ao. dni. 1297

Digitized by Google

17. Kal. Februarii und 880: Confirmation eines Rentenkaufes Datum et actum ao. dnice. inc. 1300 sabbato infra octavas Pentecostes per manum Jacobi nostri notarii.

D. Dietrich v. Hagen. Erst ein Jahr später, als der erste Dietrich verschwunden, tritt der zweite auf: 849 für das H.-G.-Hospital in Dessau Datum Dissowe, Zeugen, et per manum Thiderici nostri notarii, plebani in Indagine ao. dni. 1298 in vigilia b. Gregorii pp.; 869 Eigenthumsschenkung an Kl. Zerbst: Zeugen a. E. nec non per manum Theoderici notarii nostri plebani in Indagine, Besiegelung, Datum Magdeburch ao. dni. 1299 in octaua s. Johannis bapt.

E. Tilemann, der Obernotar. Nicht als Dator, sondern nur mit dem Titel prothonotarius findet sich dieser in 840 für die Wenceslauskirche zu Salegast: Acta s. h. in castro Lippene ao. inc. dni. 1297. Die Ueberlieferung ist schlecht und halte ich die Datirung für unvollständig.

Tilemann verschwindet in den späteren Urkunden und läßt sich nichts Genaueres über sein Directoriat in dem erneueten Hofnotariat eruiren. Ja, sieht man etwas weiter über unsere Endfrist hinaus, so wird sich bemerkbar machen, daß die hier entschieden intendirte Begründung einer Canzlei in der Entwickelung stecken geblieben ist. Regte sich auch die Fürstenmacht um das Ende des dreizehnten Jahrhunderts in besonderer Weise, die Zeit der territorialen Souverainetät war noch nicht gekommen. Immerhin aber war die Fürstenmacht gewachsen und mit ihr die Geltung Fürstlicher Urkunden. Sporadisch taucht später gelegentlich wieder ein Notar auf, der schreibt und sich nennt wie in v. H. III. 164: Graf Albrecht I. für das Nonnenkl. Zerbst Datum et conscriptum per manus cappellani Johannis de Loppene ao. dni. 1308 12. Kal. Julii. Die Canzlei war noch nicht erreicht, aber ein Schreibwesen eingerichtet, das die Herstellung durch den Empfänger einschränkte. Meine Augen können nur bestätigen, was mir Herr von Heinemann sagte, ehe ich nach Magdeburg und Zerbst kam: „die Urkunden der Anhaltiner bekommen im XIV. Jahrhundert etwas Gleichartiges in ihrer Form.“ Ich glaube den inneren Grund dieser Bemerkung im Sinne des Herausgebers angegeben zu haben.

Digitized by Google

§ 160. 9. Nicolaus 1293.

Auch die Grafen von Bernburch Albrecht und Bernhard II. folgten dem neu wieder aufgekommenen Gebrauche und hielten einen Hofnotar, welcher in ihrer Urkunde v. H. II. 759 für Kl. Mehringen gab: Datum ao. inc. dni. 1293 als Zeuge mit dem Titel vorkommt. Den Johannes Scriptor aus 777 und 778 möchte ich ebensowenig unter die Schreiber setzen, wie seinen Nebenmann in der Zeugenreihe Heinricus Geizmannus, in 759 unter die Geizigen, wie etwa den berühmten Eilard aus dem Liber Census Daniae.

---

§ 161. 10. Dietrich von Mulinge, 11. Betemann, 12. Wedego und 13. Bertramm bei Graf Otto I. von Ascharien, Fürst von Anhalt 1290—1304.

A. Der erste Hofnotar, welcher bei Otto I. vorkommt, ist Dietrich von Mulinge, es findet sich aber kein sicherer Anhaltspunkt, daß er schon vor 1290 in den fürstgräflichen Diensten gestanden habe. Nach dem Thatbestand läßt sich nicht anders schließen, als daß Graf Albrecht I. den Anfang mit der Hebung des Hofnotariats gemacht habe und daß dies Beispiel für die anderen Herren ein maßgebliches gewesen ist. Hatte der eine seinen Urkundendietrich gehabt, so mußte der andere auch einen haben. Als der Fürst im Auftrage König Rudolf's das Urtheil v. H. II. 682 für Goslar fällte, war es datum Goslarie per manus notarii nostri Thiderici qui est plebanus in Mulinge ao. dni. 1290 in assumpt. b. M. v.; und die Diplome 696 für Kl. Michaelstein: Datum Ballenstede per manum Theoderici nostri notarii ao. dni. 1291. 5. id. Mai; 711: Datum per manum Theoderici notarii nostri in Halberstat ao. dni. 1291. 16. Kal. Jan. 3. f. p. Lucie; 739: Datum per manum Theoderici notarii nostri, in Hazzekerode ao. dni. 1292 in die epiphanie domini; 746: Datum per manum nostri notarii Theoderici plebani in Mulinge ao. dni. 1293 in die Palmarum. Im folgenden Jahre aber steht der Hofnotar mit seinem Titel in der Urkunde 769: Datum Ascharie 6. Kal. Augusti mitten unter den Rittern als Zeuge. Der Empfänger ist wieder Kloster Michaelstein. Gegen das Authenticum im Archive von Wolfenbüttel ist jede Diffession unmöglich.

Die Urkunde 769 steht in engem Connex mit 768, 770, 771 (772 scheidet als Copie von der Untersuchung aus) und 774. Die eben bemerkte Irregularität setzt sich fort in 771 und 774, sie ist nur durch das Fehlen von den beiden vornehmsten Zeugen vermieden in 770.

Digitized by Google

Ein solcher Thatbestand legt immer die Vermuthung nahe, daß hier eine Herstellung durch den Empfänger vorliege und daß der Hofnotar nur den realen Inhalt controllirt habe. Selbst gesehen habe ich nur 769 in Wolfenbüttel, ohne mir die Zeit gönnen zu dürfen den ganzen Complex zu vergleichen. Ich bin in der angenehmen Lage mich auf das Urtheil des Herrn Dr. Zimmermann, Archivsecretär in Wolfenbüttel, verlassen zu können, dessen Schriftkritik dahin geht, daß „768 und 771 von der ersten, 769 von der zweiten und 770 und 774 von der dritten Hand" geschrieben sind.

Aussteller der ersten gleichhändigen Nummern sind 768: Frater Hinricus monachus primitive ecclesie sancte Marie de Latina in Jerusalem et frater Johannes eiusdem ordinis, prior in Haselendorp, und 771: Hinricus D. g. de Anahalt Magdeburgensis ecclesie canonicus. — Es bedarf wohl keines Commentars, daß Hand I einem Mönche des Klosters Michaelstein angehört.

Unbedingt zunächst auf das Geschäft von 768 ist das von Graf Otto I. 769 basirt. Diese Hand steht allein, auch sie muß einem Michaelsteiner angehören, woraus sich die Irregularität erklärt.

Die drei Urkunden 768, 769, 771 müssen also zwischen dem 6. und dem 27. Juli 1294 geschrieben sein. Vorgelegt sind sie an diesem Tage und entweder ein dritter Cistertienser von Michaelstein oder der Hofnotar verfertigte danach 770 und 774 wirklich am 27. Juli.

Ob die Zeugen an diesem Tage zusammen waren oder nicht, darauf läßt gar nicht mit Sicherheit aus den Urkunden schließen. Es ist ebensogut möglich, daß sie zwischen Juli 6. und 27. einmal zusammen waren wie an diesem Tage, wie mehrmals und wie überhaupt niemals. Die Kenntniß der verbrieften Thatbestände ließ sich auch von jedem einzeln in der Zwischenzeit erwerben und es konnte den Mönchen brieflich, durch Boten oder persönlich die Erlaubniß zur Zeugennennung von den Interessenten ertheilt sein. Ja es ist sogar möglich, daß die Zusage zur Zeugennennung schon viel früher unter der Form gemacht ist, daß ein Ritter dem Kloster sagte: Kaufst Du Güter in Haselendorf von Graf Otto I. und hängt dieser sein Siegel unter den Brief, so will ich für die Sache haften.

Dies sind lauter gleichwerthige Möglichkeiten und darin liegt das Instructive. Es ist bei solchem Urkundenmaterial nämlich nie mit der Sicherheit zu folgern wie aus den Zeugenreihen von Königsurkunden; sobald man mit diesem Maaßstabe messen will, kommt man fast überall zu unentwirrbaren Räthseln, welche nachher die Fälschungstheorie lösen muß.

Ein so stark hervortretendes Beispiel der Herstellung durch den

Digitized by Google

Empfänger darf aber nicht als ein plötzliches Zurücktreten des Hofnotariates angesehen werden. Als Mechtild von Köthen in dem Gericht des Fürsten Otto I. von Anhalt eine Schenkung ihres Bruders Erich von Frose anerkannte, da ward v. H. III, 11. Datum Ascharie per manum Betemanni notarii illustris principis Ottonis comitis de Anehalt predicti ao. dni. 1301 in ascensione dni. Die Urkunde ist leider nur in einem Copiale in Magdeburg aufbewahrt, doch ist wohl kaum zu bezweifeln, daß diese Datirungsform besagen will, es sei das Fürstensiegel mit angehängt, obwohl es nicht ausdrücklich angekündigt ist.

Es kommen wohl etliche Urkunden ohne Betemann vor, doch ist die Mehrzahl von seiner Hand gegeben. So z. B.: v. H. III. 31 für Kloster Gernrode O. S. Aug.: Datum Ascharie per manum notarii nostri Betemanni plebani in Erkesleve ao. dni. 1302 dominica q. c. Letare: 49 für Kl. Adersleben: Datum per manum Betemanni notarii nostri plebani in Errekesleve ao. dni. 1303 dominica q. c. Invocavit; 51 für dasselbe: Datum Ascharie per manum Betemanni notarii nostri plebani in Erckesleve ao. dni. 1303 in dominica q. c. Oculi mei; 62 für die Katharinenkirche zu Aschersleben: Datum Ascharie per manum Betemanni plebani in Erkesleve notarii nostri ao. dni. 1303 feria 3. in septimana trinitatis; 63 für das Marienkloster vor Aschersleben: Datum per manum Bethemanni notarii nostri ao. dni. 1303 in vigilia l. Jacobi apostoli. In v. H. III. 79 vom 8. April 1304, einer Verkaufsurkunde des ebenerwähnten Erich von Frose an Kloster Michaelstein, ist dominus Betemannus sacerdos et notarius domini Ottonis comitis de Anehalt der erste Mann der Zeugenreihe. Nach dem Vorgange von Erich's Schwester läßt dies darauf schließen, daß man entschieden den Hofnotar als eine besondere Vertrauensperson betrachtet habe. Betemann ist hier nicht mehr als Pfarrer von Erxleben, sondern nur schlechthin als Priester bezeichnet. Er muß zeitweilig diese Pfarrei niedergelegt haben, denn im folgenden Jahre tritt er in neuer Würde auf v. H. III. 88 für Kloster Marienstuhl bei Egeln: Datum Hoyem per manum Betemanni plebani in Sedorp notarii nostri ao. dni. 1304 7. Kal. Julii.

Digitized by Google

Die Formel im XIII. Jahrhundert.

§ 162. Ueber den Beweis aus dem Formular.

Der Beweis aus dem Formular der Urkunden ist der schwierigste von allen und nimmt deswegen die letzte Stelle ein. Ein eklektisches Verfahren führt ohne einen geographisch-chronologischen Leitfaden leicht zu großen Selbsttäuschungen. Der Forscher richtet sein Augenmerk auf eine Formel oder einen Complex von Formeln und zieht seinen Schluß. Die große Zahl der angeführten Stellen beweist aber für die Kraft solchen Schlusses sehr wenig, wofern nicht das gesammte andere Urkundenmaterial, aus dem sich eventuell ein Gegenschluß ziehen ließe, dem Leser in übersichtlicher Form mit suppedirt wird.

Handelte es sich zuvor um die Urkunden der Hofnotare, so giebt das Mecklbg. UB. für die Urkunden der Grafschaft Schwerin einen übersichtlichen Maaßstab dafür, daß die Zahl derselben im Verhältniß zu der ohne den Notar keine absolut überwiegende war. Wo das Hofnotariat, wie bei den Anhaltinern, zurücktrat, ist besonders darauf hingewiesen.

Wenn ich nun hier wieder auf einzelne Erscheinungen aufmerksam mache, um aus ihnen einen Maaßstab zur Schätzung des gesammten Urkundenwesens abzuleiten, so ist es unerläßlich, auch eine genügende Anzahl des abliegenden Materials in kurzer Weise anzuführen, um zu zeigen, daß aus diesem kein Gegenbeweis abzuleiten ist, wobei ich mich auf die kritische Selbsthülfe des Lesers verlasse. Zugleich gedenke ich, demselben dadurch eine Anregung zum Urkundenbücher-Durchlesen zu geben, als bei welcher Beschäftigung am einfachsten eine generelle Uebersicht über einen großen Theil der Geschichte der Civilisation gewonnen werden kann.

Die Menge des Stoffes gebietet hier aber eine strenge Selbstbeschränkung, denn die ausführlich zergliedernde Methode, die bei den ersten Diplomen in dieser Arbeit angewandt ist, bleibt zwar für die eigene Urtheilsfindung conditio sine qua non, wie manche durchwachte Nacht sie auch kostet, für die Demonstration läßt sie sich entbehren.

Wie vordem durch parallele Gliederung die Urkundengewese eines weltlichen und eines geistlichen Fürsten in ihrem Verhältniß zu einander klar gemacht sind, so wähle ich hier zwei Territorien nach Maaßgabe theils sehr guter, theils leidlicher Editionen und lege die beiden Codices

Digitized by Google

Pomeranie von Kosegarten bis 1253 und v. Dreger bis 1269, sowie den zweiten Band des Codex Anhaltinus des Herrn Professor Dr. Otto von Heinemann zu Grunde. Bei dieser geographischen Auswahl leitet mich die culturelle Verschiedenheit der beiden Territorien. Das Land der Anhaltiner trat unter der Aegide Albrecht's des Bären früher in die deutsche Cultur ein und empfing später stete Anregungen durch so mächtige und alte Cultursitze wie Magdeburg und Halberstadt. Pommern dagegen steht zurück. Später und unter anderen Auspicien von der deutschen Cultur erobert, ist es auf drei Seiten von ebenfalls neudeutschen Culturländern begrenzt und an der Nordküste hat nur die Hansa und Dänemark mitzureden; es grenzt also nicht wie das Terrain der Anhaltiner an altdeutsche und die ältesten Theile neudeutscher Culturlande. Mithin mag es für rein neudeutsche Cultur seiner Zeit als Type gelten.

Diese Gegensätze sind geeignet, den mittleren Schluß, den der Leser selber nach seinem Scharfsinn abstrahiren wird, als Maaßstab für die zwischenliegenden Territorien gelten zu lassen.

Würden hier nun ausschließlich die Urkunden in Betracht gezogen, in welchen Authenticität und Publicität erwähnt sind, so wäre das Natürlichste, der Leser betrachtete die letzte Nummer der betreffenden Werke und setzte die Zahl der hier zu besprechenden Urkunden in Verhältniß. Das Resultat wäre ein Falsches. Es sind nämlich sehr viele Urkunden principiell auszuscheiden, welche zwar in die Werke gehören, aber keineswegs in unsere Betrachtung. So sind alle Diplome der Päpste und Legaten, deutscher, dänischer und litthauischer Könige, großpolnischer Herzöge und überhaupt ganz fremdländischer Aussteller entweder überhaupt auszulassen oder nur in bescheidener Weise zur Erklärung heranzuziehen. Dagegen würde es für eine allgemeine Betrachtung unrichtig sein, wenn die tief eingreifenden Diplome der Nachbarländer nicht mitgerechnet wären. Urkunden der Fürsten von Rügen und Mecklenburg sind mit in die Kritik der pommerschen Urkunden aufgenommen, obwohl Rügen nicht zum deutschen Reiche gehörte, sondern bei der Krone Dänemark zu Lehn ging. Die Cultur und die Rechtsverhältnisse waren aber im Wesentlichen die gleichen. Urkunden der Erzbischöfe von Magdeburg und der Bischöfe von Halberstadt sind mit zu den Anhaltinern gerechnet, denn eben von hier aus bedingte sich die Landescultur und das Rechtsleben, mit gleichem Fug sind auch Diplome benachbarter Grafen und Fürsten hinzugezogen. Urkunden der Markgrafen von Brandenburg sind bei beiden Seiten je nach ihrem Vorkommen mit verwandt. Hatte sich früher das Interesse auf die Datirung als Demonstrationsobject concentrirt, so wird es sich hier besonders an die

Digitized by Google

Arenga halten, denn diese redet vorzugsweise von dem Charakter der Urkunde.

Die Arenga (vgl. Rockinger p. 217, 218, 377, 378) folgt auf die Grußformel und giebt das Motiv der Urkunde oder der in ihr enthaltenen Handlung. Sie muß demnach, wenn sie anders das Lob eines Gernand von Brandenburg, eines sächsischen Prosators oder eines Ludolf von Hildesheim ernten wollte, zu der ganzen Urkunde in gehörigem Einklange stehen.

Das mit der Arenga zunächst correspondirende Stück der Urkunde ist die Corroboration, unter welchem Ausdrucke ich auch die Siegelverkündigung, die Protestatio im alten Sinne [1]) mit begreife. Es wird demnach die Corroboratio zugleich mit ins Auge gefaßt, auch wenn nicht immer ihrer Erwähnung gethan wird.

---

§ 163. Das Fehlen der Arenga.

Si est arduum negocium, sagt die sächsische Summa, wird die Arenga gesetzt. Das ist aber keine allgemein gültige Regel, vielmehr findet sie sich in höchst unwichtigen Geschäften und fehlt oft in wichtigen.

I. Bei den pommerschen Urkunden läßt sich wohl beobachten, daß das Fehlen der Arenga in der Richtung nach Osten zunimmt, besonders bei Transactionen mit dem deutschen Orden. Aber eine Regel möchte ich nicht daraus abgeleitet wissen: *cc. 1200* K. 77. 78. 80. *1203* K. 82. *1209* K. 89. *1212* K. 94. *1215* K. 101. 102. *1218* K. 114. *cc. 1219* K. 126. 128. 133. *1220* K. 130. 131. 132. *1221* K. 134. 135. *1223* K. 144. *1224* K. 145. 150. *1226* K. 157. *1227* K. 160. 161. 163. *1228* K. 174. *1229* K. 178. 180. *1230* K. 181. *1232* K. 199. *1233* K. 206. *1234* K. 216. 217. 218. 220. *1235* K. 227. (p. 501.) *1236* K. 235. 241. 245. *1237* K. 249. 252. *1238* K. 255. 259 scripta p. m. H. pl. de C. 260. 263. 402. *1239* K. 274. 403. *1240* K. 284. 404. *1242* K. 315. *1243* K. 328. *1246* K. 356. 366. *1247* K. 368. 376. 377. *1248* K. 378. 379. 387. 388. 389. 392. 395. *1249* K. 409. 411. 421. 424. 426. *1251* K. 455. 458. 461. 462. 467. *1252* K. 472. 475. 476. *1253* K. 485. 493. 495. 496. 497. 502. *1255* D. 256. 257. 260. *1256* D. 277. 278. 280. 285. *1257* D. 289. 297. 299. *1258* D. 301. 304. 305. *1259* D. 308. 311.

---

[1]) In moderne Diplomatik möchte ich dies Wort nicht im alten Sinne recipirt wissen; wenn überhaupt, so als specielle Unterabtheilung der Promulgato: publice protestamur, recognoscimus publice protestando.

Digitized by Google

1260 D. 319. 323. 328. 331. *1261* D. 337. *1262* D. 343. *1263* D. 352. *1264* D. 362. 365. 366. 367. *1265* D. 372. 376. 379. 381. *1266* D. 386. 387. 397. *1267* D. 418. 419. *1268* D. 430. 431. 432. *s. d.* D. 437.

II. Bei den Anhaltinern fehlt die Arenga zwar auch gelegentlich in wichtigeren Urkunden, wohl aber läßt sich für die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Regel aufstellen, daß dies fast für alle unwichtigen Geschäfte der Fall ist, z. B. bei Resignationen von Lehensgütern und ähnlich einfachen Geschäften. Das Formular von Baumgartenberg bemerkt, daß die Arenga selten werde (Rockinger p. 744). Es ist das auch für süddeutsche Urkunden aus dem Ende des dreizehnten und der ersten Zeit des vierzehnten Jahrhunderts so ziemlich der Fall. Stellt man das Fehlen der Arenga in den letzten dreißig Jahren des dreizehnten Jahrhunderts in Verhältniß zu dem Vorkommen, so läßt sich wohl sagen, daß eine entschiedene Hinneigung zu dieser Vereinfachung bemerkbar sei: v. Heinemann Cod. Anh.: II. *1213* 7. *1215* 18. *1216* 24. 25. *1219* 32. *1220* 35. 45. *1221* 54. 57. 58. *1223* 69. *1224* 77. *1227* 86. *1228* 95. 96. 97. 98. 99. *1230* 107. *1233* 118. *1235* 127. 131. *1240* 147. *1242* 156. *1245* 166. *1247* 172. 174. *1249* 180. 181. *1251* 189. 190. 192. *1252* 196. *1255* 214. *1256* 217. 218. 219. 220. 226. *1259* 242. 246. 249. 250. 251. *1260* 256. 257. 258. 259. 260. 262. *1261* 263. 264. 265. 266. 267. *1262* 269. 270. 276. 277. *1263* 284. 285. 286. 287. *1264* 288. 292. 294. 295. 296. *1265* 297. 298. 300. 302. 304. 308. 310. *1266* 314. 318. 319. 322. *1267* 328. 330. 332. 333. 334. 337. 340. 341. *1268* 346. 347. 351. 355. *1269* 356. 357. 359. 360. 361. 362. 365. 366. 367. 368. 369. *1270* 375. 376. 377. *1271* 392. 396. *1272* 405. 407. 410. *1273* 413. 414. 416. 417. 418. 421. 424. 425. 430. *1274* 434. 435. 443. 446. 447. 448. *1275* 456. 457. 467. 471. *1276* 474. 475. 482. 483. 487. 490. 491. *1278* 498. 501. 507. *1280* 512. 514. *1281* 522. 523. 531. *1282* 534. 535. 540. 541. *1283* 548. 549. 550. 551. 557. 561. 562. 563. 564. *1284* 567. 569. 571. 572. 573. 575. 576. *1285* 580. 581. 587. 588. 591. 592. 594. *1286* 597. 600. 603. 607. 609. 610. *1287* 611. 612. 613. 617. 621. 623. *1288* 631. 634. 639. 640. 643. 645. 646. 647. 648. *1289* 653. 654. 656. 658. 659. 660. 664. 666. *1290* 671. 672. 673. 674. 675a. 679. 682. 683. 685. 687. 689. *1291* 698. 701. 706. 707. 710. 712. 713. 715. *1292* 718. 719. 720. 721. 722. 723. 728. 729. *1293* 738. 740. 743. 745. 755. 756. *1294* 764. 765. 767. 769. 772. 780. *1295* 786. 791. 793. 796. 798. 799. *1296* 803. 805. 808. 813. 814. 815. 820. *1297* 829. 832. 833. 834. 836. 839. 843. *1298* 844. 845. 855. *1299* 858. 859. 862. 870. *1300* 879. 895.

Et facit ad ornatum, sagt Conrad von Mure (Rockinger p. 467) von der Arenga und nimmt Briefe völlig aus, denn in ihnen Arengen

Digitized by Google

zu schreiben solis conuenit ociosis. Das Gebiet der Arenga ist also bedeutend eingeengt und daraus folgt ein Theil ihrer Beurtheilung. War sie eben nur Zierde, dann war zumal dem herstellenden Empfänger im Kloster ein großer Spielraum für Auskramung seiner Gelehrsamkeit gegeben. Aber die Arenga war in Wirklichkeit mehr als ein Schmuck, mindestens in vielen Fällen. Doch gleichviel ob Schmuck, wirkliche oder fingirte Motivirung, die Einengung beweist, daß nicht allgemeine Mode, sondern durchschnittlich gerechnet eine bestimmte Absicht Grund zu ihrer Anwendung war. Lag aber ein bestimmter Anreiz vor, so muß sie durchschnittlich auch mit Vorbedacht niedergeschrieben sein.

---

§ 164. Die Kirchenformel.

Mit dem allgemeinen Namen Kirchenformel bezeichne ich alle die Arengen, welche das Motiv zur Verbriefung oder zur Handlung in irgend einen Connex mit der Kirche bringen. Sei es, daß damit die Pflicht gegen Gott oder gegen eine bestimmte kirchliche Institution oder überhaupt ein aus der kirchlichen Lehre resultirender Grundsatz gemeint ist.

Diese älteste Formelart entsprang aus der Zeit, wo die Urkunde sich noch ängstlich vor dem Mißtrauen des Schriftunkundigen im Schooße der Kirche barg.

War in irgend welcher Weise das Motiv der Urkunde als Consequenz eines kirchlichen Axioms anerkannt, so war dadurch jede Contravention gegen die Urkunde als Schelte dieses kirchlichen Axioms hingestellt und zog folglich die Strafe der Kirche nach sich.

Es versteht sich von selber, daß hierin zu Zeiten und Gelegenheiten der einzige Schutz der Urkunde bestanden hat. Daher lag es in der Natur der Sache, daß die herstellenden Empfänger eine uralte Form, die ursprünglich in anderer Weise gegolten, wahrten, wofern dadurch dieser klerikalen Tendenz genützt wurde, ich meine in Rücksicht auf die mit der Arenga correspondirende geistliche Lohn- und Drohformel der Corroboratio. Es führt dies zurück auf die ursprüngliche Mitwirkung der Kirche bei allen Beurkundungen.

Als aber die kirchliche Lehre so weit Herrschaft über die Gemüther gewonnen hatte, daß bei jedem Fürsten oder Ritter eine genügende Kenntniß präsumirt werden konnte, selbst da wandten noch herstellende Empfänger die kirchliche Drohformel auch bei Laienurkunden an, wo nicht die Spur

Digitized by Google

bischöflichen Einflusses erkennbar ist, oder leiteten sie aus Bischofsurkunden ab, wofern diese nur in einigem Zusammenhange mit dem Object standen. Ja, im Nothfall konnte auch das Besitzstörungsverbot canonischen Rechtes den Impuls geben. Um aber eine solche Corroboration als paßlich zu der Urkunde erscheinen zu lassen, war es geboten, die Arenga daraufhin einzurichten, wie es 1218 August 4 der herstellende Cistertienser von Hilda in der Urkunde K. 118 des Herzogs Bogislav II. von Pommern that: Virorum illustrium veneranda consuetudine laudabilibusque instructi exemplis queque digna memorie litterarum monimentis . ad omnipotentis Dei laudem . qui est amator veritatis et pacis[1]) . et ad prauorum hominum perfidias refellendas . et versutias diabolice pravitatis propellendas[1]) . in huius carte sinu recondere dignum duximus. Die Beurkundung ist also geschehen zum Lobe Gottes, der die Wahrheit liebt und den Frieden. Wer also dagegen handelt, ist voll von teuflischer Bosheit. Wer teuflischer Bosheit voll ist, muß verdammt werden. Folglich lautet die Corroboration: Quod igitur pro sustentacione pauperum Christi pie a nobis factum est . firmam et in conuulsum haberi uolumus et nulli omnino fas sit hoc pietatis donum temerare . infringere uel minuere . Quod si quis presumpserit . a Deo se damnandum pro perpetrata iniquitate sciat. — Wie anders klingt dagegen die Drohformel der dänischen Präceptes K. 74: mandantes et regia autoritate precipientes quatinus nullus hec presumat ausu temerario infirmare . si indignationem nostram noluerit sustinere. Daß in Rügen und Pommern um 1194 Niemand war, der die Indignatio König Knud's VI. aushalten konnte, hat die Geschichte bewiesen. Woher aber sollte dem Kloster Hilda Schutz kommen, wenn mächtige Nachbaren es anfeindeten? Fas est lex divina, sagen die Distinctionen. Die ganze Kirche hütet die lex divina und straft nefas schlimmer als injuria.

Auch gegen den schwankenden Willen des Ausstellers war durch eine solche Formel ein Riegel gesetzt. Die Einwilligung des Ausstellers in solche Formulirung ist durchaus als Verpfändung des Seelenheiles aufzufassen, gerade wie Verpfändung der eigenen Person auch sonst im Recht möglich war, z. B. bei Heinrich Harpern's Sohn, der sein Leben an Heinrich Esel verpfändete (Loersch und Schröder Urk. z. Gesch. d. deutschen Privatrechts 113 v. 1263 Mai 30: Et si unquam ipsam confringeret compositionem, sine contradictione decollari deberet). Wich der Aussteller von dem Inhalte der Urkunde ab, so konnte er nicht darauf rechnen, daß ihm ein Priester

[1]) Die Worte zeigen einen bemerkenswerthen Anklang an die Formeln bei Gottesurtheilen.

Digitized by Google

Absolution und Sacramente ertheilte[1]). Darin lag eine große Sicherung, denn diese Nöthigung wirkte schneller und machte weniger Aufsehen, als eine offene Klage an den Bischof, den Orden oder gar den Papst, der den ausstellenden Fürsten vielleicht zu maßlosem Zorne gereizt hätte. Von da war es nur ein kleiner Schritt weiter, die Verpfändung des lehnsherrlichen Seelenheiles auf dessen sämmtliche Vasallen mit Weib und Kind auszudehnen, wenn diese contravenirten. Predigt und Beichtstuhl müssen einen ziemlichen Schutz gewährt haben, sobald eine solche Verbriefung in der Hand eines wortgewandten energischen Mönchs lag. Von hier geht die Schutzformel aus. In der Kirchenformel liegt nämlich der Keim zur Weiterentwicklung der Arengen jeglicher Art. Der Gedanke an die Pflicht gegen Gott erzeugt den an die Pflicht gegen Menschen. Die Pflicht setzt Recht. Auf dieser Basis beruhen alle die Arengen, welche das Motiv sowohl aus der Pietät wie aus der Stellung des Urkundenden ableiten. Selbst die Gedächtnißformel geht daraus hervor. Die kirchliche Gedächtnißformel sagt: fromme Thaten dürfen nicht vergessen werden. Bekanntlich bedingte die erfüllte Pflicht des Ausstellers, sich Gott durch Wohlthaten gegen Kirche und Menschen dankbar zu beweisen, auch die Erfüllung der Pflicht des Empfängers für den Wohlthäter zu beten.

Sätze der kirchlichen Ethik gingen mit dem Fortschritte des Christenthums in die Volksmoral über und gestalteten sich zu Spruchworten, deren ursprüngliche Bedeutung fast ganz in Vergessenheit gerieth — und wäre es auch nur quum quidem non obturandum est os bouis horrea triturantis (K. 304 v. 1241 Nov. 3. Domcap. v. Camin für Kl. Hilda).

Selbst wo die These eine rationelle geworden, wie daß Ueberlegung zu allen Dingen gehöre, läßt sich bei den älteren Urkunden des XIII. Jh. noch der geistliche Ursprung an der Fassung erkennen: K. 219 Barnim I. für Kl. Colbaz v. 1234. Quum quidem omnia que agimus per studium considerationis preuenire debemus . quemadmodum spiritalis docmatis apice per virorum reuelationem sumus instructi . qui velamine littere ablato nos edocuere plerumque euidentibus attendentes igitur illud docma prefatum . id quod fecimus et ordinauimus . Scriptis et munimentis aliis bonum duximus eternare . ne a nostra nostrorumue successorum memoria queat labi. — Eine strenge Scheidung zwischen den Kirchen- und den Weltformeln würde an dieser Stelle nicht am Orte und in einigen

[1]) Vgl. Friedländer, Ostfries. U. B. I N. 28 v. 1269 Juli 25: Si qua vero partium infregerit aliquid de promissis, universi — carebunt divinis officiis et ecclesiasticis sacramentis, donec etc.

Digitized by Google

wenigen Fällen sogar unmöglich sein. Es sind deswegen Uebergangsformen, wie z. B. 443, mit aufgenommen, um dem Gedächtniß gleich Anknüpfungspunkte zu geben: I. Pommern: *1202* K. 81. *1207* K. 85. *1209* K. 90. *1210* K. 92. *1216* K. 105. 106. 107. *1218* K. 118. *1219* K. 125. *1220* K. 129. 136. 138. *1222* K. 137. 140. 141. *1224* K. 148. *1225* K. 155. *1226* K. 162. *1227* K. 164. 165. *1228* K. 170. 171. 175. *1229* K. 177. *1230* K. 401. *1231* K. 188. *1232* K. 193. 194. 195. 197. 198. *1233* K. 201. 204. 207. *1234* K. 212. 216. 219. *1235* K. 221. 223. 226. *1236* K. 234. 236. 238. 239. 240. *1237* K. 354 (Reinfelder Authenticat). *1238* K. 269. *1239* K. 270. 275. *1240* K. 278. 289. *1241* K. 297. 299. 302. 303. 304. *1242* K. 316. *1243* K. 319. 326. *1244* K. 333. 337. *1245* K. 345. 346. *1246* K. 365. *1247* K. 369. 372. *1248* K. 384. 396. 398. 400. *1249* K. 408. 415. 423. *1250* K. 443. 449. *1251* K. 454. 456. 465. 466. *1252* K. 474. 478. 480. 481. 486. *1253* K. 444. *1254* D. 242. 246. 247. 253. *1255* D. 260. 261. 266. 268. s. auth. 275. *1257* D. 291. *1258* D. 307. *1261* D. 332. 335. 338. 341. *1262* D. 345. 347. *1263* D. 350. 360. 361. *1264* D. 370. *1266* D. 390. 398. *1267* D. 406. 410. 411. 415. 417. *1268* D. 429. *1269* D. 442.

Durchliest man im Gegensatz zu dieser relativ bedeutenden Zahl bei den anhaltinischen Diplomen die Urkunden mit der Kirchenformel, so läßt sich wahrnehmen, daß selbige hier bedeutend zurücktritt. Auch wird man dabei nicht verkennen, daß in der diplomatischen Atmosphäre der Anhaltiner auch selbst hier der Lufthauch des Fortschrittes weht. Indirecter Einfluß päpstlicher Formulare ist fast überall wahrnehmbar. Selbst die trita semita für die Fälscher, welche Buoncompagno als Werk des Lateranconciles erklärt: „Quoniam ut ait apostolus“ fehlt nicht, wo in v. H. II. 335 die Aebte von Nienburg und Reinhardsbrunn für Kloster Hagenrode am 1. Sept. 1267 urkunden und die Arenga des Indulgenzbriefes 437, den Bischof Otto I. v. Minden für Kloster Petersthal auf dem Concil von Lyon 1274 ausstellte, ist ganz dieselbe, deren sich an gleichem Tag, Ort und Zweck (436) der Erzbischof Guido von Nazareth bediente. Das päpstliche Vorbild ist ferner unverkennbar in der Arenga von 441 EB. Konrad II. v. Magdeburg für das Kloster Adersleben v. 1274 Oct. 28 Cistertiensis ordinis plantatio generosa, que multe religionis flores profert et fructus, effuso longe lateque laudabili conversationis odore nos provocat etc. Mehr aber noch fällt ins Gewicht, wie relativ gering die Zahl kirchlicher Formeln im Munde weltlicher Aussteller ist. Wenn man nun auch der Mode, als einer großen Weltmacht, sehr viel Raum für ihre Willkür läßt, so ist doch im Grunde auch die Mode ein Etwas, dessen innere Gesetze sich annähernd bestimmen lassen. Ein Zurücktreten der Kirchenformel in dieser Weise läßt sich

Digitized by Google

in letzter Linie doch nur durch eine geringe Pression der Kirche auf die Geltung der Urkunde erklären. Diese Geringheit kirchlicher Pression kann nur aus zwei Gründen resultiren: entweder aus Machtlosigkeit und die wird in diesem Gebiete für das dreizehnte Jahrhundert schwerlich Jemand behaupten wollen — oder: die Civilisation hatte eine solche Einwirkung überflüssig gemacht, d. h.: christliche Ethik hatte das deutsche Rechtsgefühl durchdrungen.

Auch hier sind Uebergangsformen mit gerechnet, von denen ich einige besonders betone. Bei der Officienformel des Bischofs machen sich gelegentlich nicht blos kirchliche Gesichtspunkte geltend, sondern es treten auch Folgen der weltlichen Gewalt des Kirchenfürsten hervor. In der Natur der Sache ist es begründet, daß dieser weltliche Stil der Bischofsurkunden den Dictatoren rein weltlicher Fürstenurkunden ein bildendes Muster gegeben hat. Rein weltlich gedacht ist doch in v. H. II 34: Cum ex officii nostri debito merito teneamur astricti, ut finem litibus imponamus, wo Erzbischof Albrecht II. v. Magdeburg für die Müller in Halle Bernburger und Zerbster Maaß im J. 1219 einführt; aber der weltliche Fürst faßte seine Stellung nicht als Officium auf, und eine Formel wie die in v. H. II 34 resultirt aus demselben Grundgedanken, aus welchem in 38 v. 1220 Bischof Friedrich II. von Halberstadt: Quecunque de nostra promotione ad bonum pacis et concordie inter partes dissidentes fuerint ordinata zur Abwehr verbrieft. Der Grund liegt im Rechte der Kirche, das auch von weltlichen Fürsten anerkannt werden mußte und anerkannt ward: 400, die Herzöge Johann I. und Albrecht II. von Sachsen 1272 Februar 28: Cum iura ecclesiastica sive ecclesiarum non minui sed potius augeri debeant, et a quibus possunt, ut ecclesie singule piis libertatibus contente laudabiliter exinde valeant exaltari. Diese kirchlichen Rechtsarengen sind überhaupt nicht ohne Interesse, denn nicht alle sind aus einem Formelbuch blos abgeschrieben. Eine Arenga wie die des EB. Konrad II. v. Magdeburg in 432 v. 1274 März 5 verräth sogar in wenigen allgemeinen Worten ein gutes Stück Geschichte: Quoniam honor advocatie ac defensionis plerumque mutatur in onus offensionis iudicio claudicante, unaqueque consuevit libenter ecclesia de se onus hoc excutere ut quem pro se habere debuit defensorem contra se non collocaret offensorem dampnis potius se subiciens momentaneis quam subiaceat sempiternis. — II. Anhalt: *1212* 5. *1213* 10. *1215* 15. 16. 17. 18. *1216* 22. 23. *1217* 26. *1218* 29. *1219* 38. *1229* 47. *1230* 103. 104. *1234* 119. 126. *1235* 130. *1237* 134. *1238* 136. *1239* 144. *1246* 171. *1249* 182. *1251* 191. *1255* 215. *1256* 223. 224. *1258* 238. 240. *1259* 243. 244. 245. 248. *1262* 271. *1263* 282. *1265* 306. *1266* 313. 320. *1267* 335. *1268* 345. 350. 352. *1269* 358. *1270* 372. 373. 374. *1271* 384. 385. 390. *1272* 408. 409.

Digitized by Google

1273 411. 420. 422. 429. *1274* 437. (436.) 440. 441. 444. *1275* 454. 458. 459. *1276* 477. 478. 479. *1281* 524. 527. *1282* 537. 538. *1285* 578. 583. *1287* 622. *1288* 635. 637. 641. *1289* 663. *1290* 667. *1292* 735. *1294* 763. 773. *1295* 95. *1296* 807.. *1298* 851. 856. *1300* 888.

---

§ 165. Gedächtniß- und Schutzformel.

Unter diesen Begriff fasse ich alle Arengen zusammen, welche betonen, daß die Urkunde hergestellt sei, um die That dem Gedächtniß zu imprimiren, und welche besagen, daß die Urkunde zum Schutz gegen Angriffe dienen solle. Auch sind Ausläufer dieser Ideen mit ähnlichen socialen und rechtlichen Maximen mit unter diese Gattung gerechnet. Das beiden Gemeinsame ist die Auslassung des kirchlichen Schutzapparates. Zusammen bezeichnen sie die Phase, in welcher die Urkunde anfing, Gemeingut des socialen Lebens zu sein.

Ein Sprung in der Ideenfolge ist das Charakteristische der letzten Gattung, denn, wenn die Urkunde als directes Schutzmittel bezeichnet wird, so ist dabei der Gedanke übersprungen, daß dies nur vermittelst des ausstellerischen Willens oder des durch die Urkunde erleichterten Zeugenbeweises oder des Beweises der bona fides in Ersitzungsfragen oder, wie später zu beweisen, durch das Siegel geschehe. Eine Auslassung ist auch der Gedächtnißformel eigenthümlich, nämlich die der Zeugenbetonung, weswegen ich sie als besondere Classe rechne.

In diesen Auslassungen zeigt sich im Gegensatz zu der Kirchenformel aber gerade der Trieb nach vorwärts in so starker Weise, daß es sich vernöthigt einen eigenen Beweis zu führen, daß hier eine solche Auslassung vorliegt. Es ist das um so nothwendiger, als einzelne dieser Formeln eigentlich kirchlichen Ursprunges, aber durch den Verkehr zu so allgemeinen oder kurzen Sätzen abgeschliffen sind, daß man meinen könnte, sie wollten wirkliche Rechtssatzungen aufstellen, z. B. K. 250 v. 1237. Ea que fidelium pia deuotione geruntur robur efficatius optinent firmitatis . si prouida cautione litterarum testimonio fuerint roborata, oder es wird in kurzer Weise gegenwärtiger und künftiger Angriffe gedacht, wie D. 245 v. 1254. ut ea que per nos et familiares nostros fuerint roborata . robur oblineunt et vigorem . et volumus vt sic in eis veritas elucescat . ne modernorum ac successorum versucia locum habeat in eisdem. Oft sind auch blos künftige Zeiten erwähnt, so daß man auf den Gedanken kommen könnte, die Zeugen hätten im Wesentlichen nicht den Inhalt, sondern, was nur sehr selten der Fall ist, die Echtheit des Diplomes zu vertreten gehabt, während doch in der Regel die

Digitized by Google

Urkunde den nächsten Zwecken bis zu gewonnener rechter Gewere oder canonischer Ersitzung dienen sollte. Trifft man freilich unter den Dictatoren einen der größten Meister seines Jahrhunderts, Bischof Gernand von Brandenburg, so setzen seine von ihm oft frei erfundenen Dictate alle Zweifel außer Curs, wie in v. H. II. 132 von 1236 Mai 28. Leitzkau: Inter cetera gratiarum munera desuper nobis data non minimum divine pietatis est donum, quod scriptis patrum veterum et humanorum eruditur ingenium ac fragilitatis humane memorie roboratur, ut quod rite agitur inter presentes ad agnitionem absencium valeat pervenire, oder in Pommern K. 339 Barnim I. 1244 datum in Piriz cum fundamentum et radix memorie consistat in scriptis . necessario scripta requiruntur ea . que inter presentes rite aguntur . ut facilius ad agnitionem absentium valeant pervenire, in directer Nachbildung nach dem Muster des berühmten Lehrers.

Unbedingt beweisen wollte und konnte die Urkunde überhaupt noch nicht, nur den Beweis erleichtern. Das konnte sie allerdings auch, wenn die Zeugen gestorben waren, in ferner Zukunft, aber nur wenn ihr nicht widersprochen ward. In den meisten Prozeßfällen, die ich kenne, wird bei alten Urkunden immer ein Schiedsgericht eingesetzt und das entscheidet nach Gutdünken. Die Urkunde selber wirkt nur indirect dabei mit.

Scheinbar widerspricht das Formular vieler Urkunden dieser Auffassung durch die Gedächtniß- und Schutzformel und vor allen Dingen durch den häufigen Schluß der Salutatio: in perpetuum.

Damit ist nämlich für die Geltung und Beweiskraft der Urkunde zunächst gar nichts gesagt, sondern lediglich die Geltung der Handlung, welche der Disposition zu Grunde lag, als eine dauernde bezeichnet. Es gehört dies in perpetuum ebenso als Essentiale zur Disposition wie der Name des Ausstellers oder des Empfängers, obwohl diese drei Dinge ihren Platz in dem Formular haben. Man unterschied nämlich die Privilegien im XIII. Jahrh. in ewige und zeitliche, je nachdem die Handlung, nicht die Beweiskraft des Documents zeitlich bedingt oder unbedingt gelten sollte. Priuilegia perpetua sunt, sagt das hier am meisten in Betracht kommende Formelbuch des Schülers Gernand's von Brandenburg (Rockinger p. 215) que indiffinite ex principis beneplacito sortiri debent robur perpetue firmitatis . et talia priuilegia personalia esse non possunt . cessante enim causa cessat effectus . set localia tantum erunt. d. h. que alicui loco communitati uel ecclesie a principe conceduntur. — Temporalia priuilegia sunt, quorum ualor uel firmitas certo temporis conprehendatur interuallo, uel certe principis beneplacito reseruatur. Daß hiebei nicht die Beweiskraft des Documents im Sinne des modernen Rechtes ins Auge gefaßt ist, beweisen die Confirmations-

Digitized by Google

formeln tausendfach, und viel mehr noch das fast ebenso häufige Vorkommen von Confirmationen ewiger Privilegien durch die Rechtsnachfolger der Aussteller.

In dem Bestreben, die Gedächtniß- und Schutzformeln über das nächste Bedürfniß hinaus zu lanciren in die unabsehbare Zukunft, zeigt sich vor allen die Hand des herstellenden Empfängers. Maius priuilegium preiudicat minori ist Grundsatz schlechthinniger Bedeutung, und wenn Conrad von Mure ihn nicht aufgezeichnet hätte, so würden die bei der Besitzverheimlichung erwähnten ungleichen Doppelausfertigungen schon allein auf seine Existenz geführt haben. Daß nun ein ewiges Privileg maius als ein zeitliches war, ist ebenfalls selbstredend. Wer aber sollte durch weite Territorien, in denen die Urkunde ohne die beschneidende Gärtnerhand eines festen Canzleiwesens aufwucherte, eine generelle Norm für ein ewiges Privileg aufstellen?

Mit absoluter Nothwendigkeit mußten die Formen schwanken.

Conrad von Mure, ein Gelehrter, der sich vor seinen Zeitgenossen nicht nur durch großes Wissen, sondern auch durch ein scharfes Urtheil auszeichnete, sagt einmal (Rockinger p. 456. 457) Set olim priuilegia formabantur aliter quam in presenti . hic non pono exempla propter euidentiam facti cottidiani et causa prolixitatis uitande . uidi enim in curia pape nec non imperatoris, ubi notariis et curie rectoribus famularis eram satis et familiaris, quod diuersis regnis regionibus terris prouinciis notarii secundum exigentiam consuetudinis terrarum literas et priuilegia formare solebant. Sicher muß das auch hier in hohem, ja höchstem Grade der Fall gewesen sein. So gut wie man in den Appendiciis und der Quaesitis-et-acquirendis-formel des XII. Jahrhunderts eine Art Umgehung nur des Grundsatzes quod nichil ex eorum intellectu haberi potest, nisi quod in textu littere continetur erblicken muß, so wird man auch in vielen Fassungen der Schutz- und Gedächtnißformel etwas Demähnliches nicht verkennen dürfen. Stand schon nach einem so gewichtigen Zeugniß, wie dem des Conrad von Mure, die Form canzleimäßiger Privilegien nicht fest, so daß dieser kritisch beanlagte Kopf Fehlurtheile zu fällen fürchtete — welcher Spielraum war da dem herstellenden Empfänger gelassen? Unvermerkt mußten sich zeitliche Privilegien der Form der ewigen nähern in seiner Hand, die doch in den allermeisten Fällen nicht für sich, sondern für ein auf die Ewigkeit berechnetes Stift oder Kloster arbeitete. Ward das zeitliche Privileg für ein ewiges gehalten, dann mußte es der Richter als justus titulus der Praescriptio ansehen. Ein Streit, wie der des Klosters Usedom wider die Grafen von Gützkow (vgl. D. 284. Proceß. D. 286. Urtheil. K. 65. 73. 107. 292. Beweismaterial), mußte mit Glanz gewonnen werden, da

Digitized by Google

das Kloster im Stande war den Beweis zu führen, daß es decimam in Lipa canonice fuerat assecutum et eam XL et amplius pacifice besessen hatte, aber vom Bischofe spoliirt sei. Geht man vom Jahre des Prozesses um die gegebene Zahl der Jahre zurück, so kommt man auf K. 107 v. 1216 April 7., wo der Bischof Sigwin den Bischofszehnten (omnem decimacionem siue iusticiam que nobis debetur) einer Besitzconfirmation hinzufügt. Der Passus über das Streitobject Lipa beruht aber fast verbotenus auf K. 65 der Herzogin Anastasia vom 18. März 1188. Diese Urkunde kann aber unter keinen Umständen als ewiges Privileg angesehen werden nach ihrer ganzen Fassung. Sie sollte entschieden also nur auf Lebzeiten der Herzogin Anastasia gelten, kein perpetuum oder etwas Aehnliches kommt in ihr vor. Mag die Wittwe Bogislav's die Absicht gehabt haben ein ewiges Privileg auszustellen oder nicht — die canonistische Natur des Privilegs verbietet die Interpretatio in latius. Herstellung durch den Empfänger ist unbezweifelbar, denn in dieser Urkunde spielt sich der Schluß des fünften Actes aus Herzogs Bogislavs Leben: Tod vor versammeltem Chor in der romantischen Scenerie des Strandwaldes an der See ab. Also ist es gar nicht einmal wahrscheinlich, daß nicht nur die Herzogin, sondern auch der herstellende Empfänger die Absicht hatten im Jahre 1188 ewige Schenkung zu behaupten. Und wie war das Kloster im Besitz geblieben? Es hatte diesen zeitlichen Besitzpassus auf eine geschickte Weise in den Text der großen Consistorialbulle Coelestin's III. v. 1194 März 3. K. 73 eingeschmuggelt, und damit hatte es einen unscheltbaren Besitztitel erlangt, demgemäß Sigwin als Bischof im Jahre 1216 pflichtschuldig confirmiren mußte.

Ein solches Beispiel mag dazu dienen, die praktische Tendenz mancher Gedächtniß- und Schutzformeln zu erläutern. Wenn nicht für andere, so sind sie in dubio für die Curie berechnet, denn nicht allemal ging dort die Erschleichung so gut wie bei Kloster Grobe. Da hatte doch c. 12. X de sententia et re iudicata einen festen Riegel vorgeschoben.

Wie man auf die Differenz zeitlicher und ewiger Privilegien achtete und dabei auf ältere Urkunden Rücksicht nahm, mag ein Beispiel Nr. 25 cc. 1216 aus v. Heinemann Cod. Anh. II erläutern: que ad prebendam ipsorum noscitur pertinere et attestacione privilegiorum et quiete possessionis diuturnitate, non preiudicante transactione, qua ipsam aliquanto tempore possedit dominus Wernerus tunc temporis prepositus, cum eadem transactio fuerit personalis, non perpetua secundum rescriptum domini Conradi tunc temporis Halberstadensis episcopi exinde confectum.

Die Tendenz durch die Arenga dem Diplom größere Geltung zu verschaffen erklärt auch noch eine andere diplomatisch höchst merk-

Digitized by Google

würdige Erscheinung, das zahllose Vorkommen der Formelfusion. Ich habe wohl bisweilen von der „Schönrednerei" der Dictatoren gelesen, einen ausreichenden Erklärungsgrund habe ich darin nicht finden können. Gewiß jede engere Sphäre, ein Orden oder die Provinz eines Ordenszweiges (Augustiner — Norbertiner) hat immer ein eigenes Jargon, als welches aus der engbegrenzten Lectüre vorgeschriebener Bücher und dem gleichmäßig geschulten Lehrerpersonal resultirt und sich zeitlich und örtlich verschiebt. Daß hier das Bestreben, den Nachbar in der Schulung zu überflügeln, eine gewisse Häufung im Stil und im Formelgebrauch erklärt, ist natürlich — aber keine ausreichende Erklärung. Wenn der Kreis so eng ist wie etwa bei der Canzlei eines Königshauses, da mag das genügen, denn die Rivalität beschränkt sich auf einige Individuen, die Canzleibeamten, und hat immer das klare Endziel: einem einzigen Individuum, dem Chef der Canzlei, zu gefallen. Letzteres schwerwiegende Moment fällt hier fort, giebt aber mit seinem durchsichtigen Motiv einen Fingerweis. Excellirte ein Unterbeamter durch gefällige oder kühne Formelfusion, so konnte er hoffen, durch solchen Beweis seiner Fähigkeit zu höherem oder einträglicherem Posten zu avanciren — es ist also der eigene Vortheil des Dictators.

Wendet man dies zunächst auf den herstellenden Empfänger und den Hofnotar an, so wird, abgesehen von einem Bischen natürlicher Eitelkeit in Rücksicht auf eigenen Vortheil Sicherung gegen Fälschung der erste Endzweck sein. Der scharfsinnige Buoncompagno bespöttelt die unitarische Formulirungsmethode des Lateranconciles mit beißender Ironie und sagt, daß die größte Sicherung der Urkunden von Leuten, die er mit etwas juristischer Einseitigkeit als Private bezeichnet, in dem steten Differiren der Formulirung bestehe. Wenn man nun aus zwei oder drei bekannten Urkunden hier und da eine Phrase auflas, so war das gewiß die bequemste Manier zu einer neuen Arenga zu kommen, aber alles ist mit solcher Erklärung doch gewiß noch nicht gesagt, zumal wenn man das Gros durch den Empfänger hergestellter Diplome ins Auge faßt. Wie die vortrefflichsten Lehrer des XIII. Jahrhunderts hauptsächlich durch Beispielsammlungen wirkten, eine Methode, die sich auch für die Kritik noch heute bewährt hat (vgl. die citirte vortreffliche Sammlung von Loersch und Schroeder), so bildeten sich die einzelnen Dictatoren auch selbstständig durch Einsicht in andere als eigene Diplome, wie zum Theil bei den Hofnotaren angedeutet ist und leichtlich nach dem Vorkommen einzelner Geistlichen, Aebte, Mönche, Chorherren und Scholastiker in den Zeugenreihen verschiedener Urkunden weiter verfolgt werden kann. Da ist denn doch wohl nichts näher liegend als daß der Dictator auf Formelfusion kam, indem er Wendungen, die ihm

Digitized by Google

besonders gut gefallen hatten, combinirte, die Eleganz aber kann bei diesen Praktikern in den meisten Fällen schwerlich das Gefallenerweckende gewesen sein, sondern das Erwünschte, das Nützliche. Formeln aus Privilegien, die sich im Prozeß oder gar vor der Curie bewährt hatten, mußten ihnen am besten gefallen und es war ein natürliches Bestreben solche zu fundiren, um einen noch größeren Erfolg zu erzielen. Ganz seltene Mißgriffe, wie das „Completum" in HUB. 258, vgl. § 42, oder das „fide subnixa" in v. Heimann II. 538, deren Vorkommen selten ist, sind sehr geeignet auf das tastende Streben der Dictatoren hinzuweisen und aufmerksam zu machen; denn es wird klar sein, aus welch entlegenem Rechtsgebiet, aus wie entlegener Zeit completum und subnixum stammt.

Die hier in Frage kommenden Urkunden sind:

I. Pommern: *1203* K. 83. *1206* K. 84. *1208* K. 87. *1209* K. 88. *1214* K. 100. *1216* K. 109. *1224* K. 149. *1225* K. 153. *1228* K. 169. 172. 173. *1229* K. 179. *1230* K. 183. *cc. 1233* K. 205. *1234* K. 213. 214. *1235* K. 224. 228. *1236* K. 233. 243. 501. *1237* K. 250. *1238* K. 256. 266. *1240* K. 279. 283. *1241* K. 292. 295. *1242* K. 309. 310. *1243* K. 320. 324. 332. *1244* K. 339. *1245* K. 405. *1246* K. 355. *1248* K. 380. 381. 393. *1249* K. 413. 416. 419. 422. 429. *1250* K. 440. *1251* K. 459. 463. 469. *1252* K. 471. 473. 482. 487. *1253* K. 489. 491. 492. *1254* D. 245. 248. *1255* D. 265. 279. *1257* D. 285. 290. 292. *1258* D. 302. 306. *1260* D. 306. 307. 309. 320. 321. *1261* D. 333. 339. *1263* D. 357. 359. *1265* D. 373. 374. 375. 378. *1266* D. 383. 391. 393. 395. *1267* D. 402. 404. 405. *1268* D. 424. 433. *1269* D. 443.

II. Anhalt: *1212* 6. *1213* 8. *1215* 14. *1216* 21. *1218* 28. *1224* 71. 75. *1225* 81. *1226* 82. *1227* 91. *1228* 92. 93. *1229* 102. *1230* 105. 106. *1231* 109. 110. *1232* 113. *1234* 126. *1236* 132. *1237* 135. *1239* 145. *1240* 146. 149. *1241* 153. *1243* 158. *1244* 160. 161. *1246* 168. *1250* 186. 187. 225. *1253* 199. 201 a. 203. 204. *1254* 207. *1255* 211. 216. *1256* 221. *1258* 237. 241. *1259* 247. 253. 254. *1262* 274. 275. *1264* 289. 291 a. *1265* 307. *1266* 315. 316. 317. 321. *1267* 323. 331. 336. 339. 342. *1268* 344. *1269* 363. *1270* 371. 379. 381. *1271* 382. 386. 387. 389. 393. 397. *1273* 412. 415. 423. 428. *1274* 438. *1275* 460. 461 und 461 a. 465. 466. *1276* 480. 484. *1279* 504. 506. *1280* 513. 515. 518. *1281* 526. 528. 529. *1282* 532. 533. 536. 539. 542. 543. *1283* 552. *1284* 565. *1285* 582. 584. 586. 593. *1287* 615. 616. 624. 625. 626. *1288* 630. 636. 638. *1289* 655. *1290* 668. 690. 691. 692. *1291* 696. 700. 702. 714. *1292* 716. 717. 725. 726. 734. *1293* 736. 737. 744. 750. 751. *1294* 777. 782. *1295* 788. 795. 797. 799. *1296* 811. 816. 817. 818. *1297* 823. 827. 838. 840. 841. 849. *1299* 860. 861. 863. 866.

Digitized by Google

§ 166. Die Zeugenformel.

In den allermeisten Urkunden der Gedächtniß- und Schutzformel kommen Zeugen vor und sind selbige meist hinter der Corroboration eingeführt, bisweilen sind sie aber so mit in die Corroboration hineinverflochten, daß sie als integrirender Theil derselben erscheinen.

In einigen Fällen aber fehlen die Zeugen. Da könnte es den Anschein haben, als seien die Gedächtnißformeldiplome und mehr noch die mit der Schutzformel eine besondere Gattung, welche sich schon über den Zeugenbeweis erhoben und directen Schriftbeweis gesetzt hätte. Demnach wird es sich vernothwendigen, neben die vorgenannte Formelclasse eine andere zu setzen, die ihr völlig gleich ist, aber die Zeugen betont. Die Zugehörigkeit beweist, daß kein principieller, sondern nur ein formeller Unterschied vorhanden ist, und zwar in der Weise, daß die Urkunden mit der Zeugenformel nur eine weitere Fassung der vorigen Formel enthalten. Auch Urkunden aus dem Bereiche der Kirchenformel z. v. H. 604 acceptiren die Zeugen. Dies Commune in beiden beweist, daß die Urkunden beider Classen eine juristische Differenz vor dem Landgericht in keiner Weise besitzen.

I. Pommern. *1213* K. 97. scriptis priuilegiorum et vocibus testium solent perhennari. *1214* K. 99. per scriptum et testium annotationem. *1215* K. 103. bonorum hominum testimonio ac indiciis literarum. *1219* K. 127. scripto et testibus. *1229* K. 176. poni in ore testium aut scripture memorie commendari. *1223* K. 202. nisi scriptis ac testibus eternetur. *1238* K. 287. s. Fürstenf. K. 261. poni debent sub lingua testium et perhennis scripture memoria perhennari. *1239* K. 271. s. Fürstenformel. K. 273. litteris et testibus roborantur. *1240* K. 280. nisi lingua testium adhibeatur (adhibeat) aut scriptura = K. 331. = K. 347. = 425 v. 1245 für die Stadt Garz. K. 287. viue vocis aut literarum munimine. *1241* K. 293. poni debent sub lingua testium . et perhennis scripture memoria = K. 294. *1242* K. 313. s. Fürstenf. *1243* K. 323. necesse est ut scriptorum et sigillorum pariter et testium . notitia et testimonio perhennentur. *cc. 1244* K. 407. litterarum memoria et uoce testium roborentur. *1244* K. 336. nisi lingua testium robur adhibeat . et a scriptura recipiant firmamentum. *1248* K. 390. presenti scripto nostro . et proborum hominum nostrorum testimonio quandam donationem — duximus ratificandam. *1249* K. 410. litterarum beneficio et uoce testium omnis calumpniandi occasio elidatur. K. 425. litterarum memoria . ea qui rite gesta sunt . ac uoce testium consueuit discretorum sollertia roborare. *1250* K. 438. prudentia solet ea scriptis et sigillis et testibus perhinare. *1252* K. 470. ut contractus moderni temporis . ne

Digitized by Google

obliuione intercidantur . sigillis ac testibus muniantur. *1253* K. 488. nisi litteris vel uoce testium confirmetur. K. 490. cauentes per testium idoneitatem et viuificam seriem scripturarum. *1254* D. 254. scriptis commendentur et bonorum testimoniis roborentur — D. 264. — D. 281. und 282. v. 1256 für Kl. Grobe (- Usedom). *1255* D. 265. s. Fürstenf. D. 272. roborari solent linguis testium et testimonio litterarum — D. 273. *1257* D. 295. solent poni in lingua testium ac scripture memorie perhennari — D. 313. v. 1259. *1259* D. 309. linguarum testimonio aut scripture memorie perhennentur. *1260* D. 320. scriptis et dictis testium firmiter perhennentur. D. 325. 326. 329. s. Fürstenf. D. 330. scriptis et dictis testium firmiter perhennari. *1261* D. 340. scriptis et annotatione testium solent non inmerito perhennari. *1262* D. 346. nisi recipiant voce testium aut scripture memorie firmamentum. 349. s. Auth. f. *1263* D. 351. lingua testium et scripture memoria perennentur. D. 353. Quecunque actio nec scripti amminiculo nec voce testium eternatur — mutatur. *1264* D. 359. nisi scripti vel testium fuerint munimine roborata. *1266* D. 392. scriptis et dictis testium roborentur. D. 396. lingua testium et scripti memoria possint perhennari. *1267* D. 401. s. Fürstenf. D. 407. scriptis commendentur et bonorum testimoniis roborentur. D. 416. scriptis et dictis testium. *1268* D. 420. scriptis et dictis testium. D. 423. cum literis ac testibus predecessorum nostrorum facta vel nostra munimus . multis ac variis incommodis obuiamus. D. 428. nisi recipiant voce testium aut scripture memoria firmamentum. *1269* D. 434. s. Fürstenf. D. 435. ut literis muniantur et testibus que sunt noticie conseruanda futurorum.

II. Anhalt. *1219—1224* 76. Quia sufficienter nobis per testes probatum est. *1229* 100. debent a voce testium et scripture beneficio stabile sumere firmamentum, ne per obliuionis in commodum. — 101. *1241* 150. ut scriptis et testium subscriptionibus roborentur. 154. scriptis et testibus. 155. scriptorum et testium amminiculis memoria fulciatur ne obliv. *1245* 167. scriptis et testibus. *1250* 185. Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore . poni solent in ore testium et testimonio scripturarum confirmari. *1254* 209. necesse est ea testium assertionibus et scripture testimonio confirmari. *1227* 227. nisi fuerint aut fidei testium aut fideli litterarum custodie commendata. 229. nisi aut testium fidei ea contigit aut fideli litterarum custodie deputari. *1258* 230. nisi litterarum et testium munimine firmarentur. *1260* 261. solent in ore poni testium et scriptis memorie perhennari. *1262* 273. nisi testium lingua seu scripture memoria perhennentur. 278. scripture testimonio et subscripcione testium. *1263* 281. nisi muniantur voce testium et testimonio litterarum. *1265* 301. si non scriptis amminiculentur vel

Digitized by Google

aliis munimentis. 305. poni solent in lingua testium et scripture memoria perhennari. *1267* 324. ut bonorum hominum et literarum testimonio diligentius fulciantur. 338. testimonio et scripturarum robore. *1270* 378. solent firmari lingua testium et testimonio litterarum. *1272* 399. testibus et scripture testimonio. 401. perhennari scripture et testium munimento. 403. scriptis et subscriptione testium. *1274* 445. lingua testium et testimonio litterarum confirmari. *1275* 449. Quoniam facta hominum propter oblivionem et mortem sepius abrogantur, idcirco per scripta et testes ydoneos sumunt robur perpetue firmitatis — 455. 463. 451. in lingua testium et scripti memoria — 462. 493 und 494 v. 1277. 511 v. 1280. 468. nisi robore scripturarum et proborum virorum testimoniis eternentur. 469. testium adminiculo scripturarum testimoniis perhennentur. *1276* 473. solent lingue, testium et scripture testimonio perhennari. 481. nisi litterarum et testium recipiunt munimenta. 486. scriptis et testibus. *1277* 502. nisi litterarum et testium munimine firmarentur. *1280* 509. res provide gestas et testibus fidelibus comprehendi. *1281* 520. nisi litterarum et testium munimine confirmetur. 521. litteris et testibus fideliter comprehendi. *1282* 545. necesse est figuris litterarum et linguarum testimonio perhennari — 546. *1283* 553. nisi testibus et scripturis firmissime roborentur. 554. Facta hominum tunc permanent firmiora . cum scripture testimononio et subscriptione testium solidantur. 558. lingua testium et scripturarum testimonio. 559. ut facta rationabilia scriptis et testibus muniantur — 560. *1284* 566. poni solent in linguas testium et per scripta memorie perhennari. *1285* 589. testimonio litterarum vel linguis testium confirmari. 590. linguis testium et litterarum amminuculo perhennentur. 596. s. auth. *1286* 604. scripture et testium testimoniis perhennari. *1287* 614. a sigillorum inpressione a scripturis et testibus acta hominum indelebilem recipiunt firmitatem. *1289* 651. poni solent in linguis testium et scripturarum testimonio perhennari. 665. nisi scripturarum testimonio et testium certitudine confirmentur. *1290* 689. ne simul labantur cum tempore scriptis ac dictis testium perhennari . hinc est quod litterarum presentium serie publice protestamur. *1291* 711. Scripture noticia presencium acta posteris aperit et declarat, si copiose munita fuerit testibus et sigillis. *1292* 732. si non scriptis et testibus firmarentur. 733. perpetuans ea litterarum veritate et testium dignitate. *1293* 739. expedit ipsa scriptis et testibus illustrari. 742. ut scripture testimonio et subscriptione testium. 754. scripture testimonio et inscriptione testium. 757. Universa negocia plus habent fidei, minus calumpnie, quando firmantur voce testium et testimonio litterarum. 759. que nec voce testium nec scripti certitudine confirmantur. *1294* 771. condecet litterarum et testium

Digitized by Google

munimine roborari. 778. nisi scriptis vel memoria testium perhennentur. *1296* 802. litteris et testibus fideliter comprehendi. 812. non solum scripturarum verum etiam testium subscriptionibus declarare. Notum facimus presencium tenore publice protestantes. 822. scripturis et testium subscriptionibus perhennari. *1297* 835. scriptis ac testibus successorum noticiis transmittuntur. 837. oportet subscripcionibus testium et scripturarum karactere roborari. *1298* 846. scripturis et testibus perhenniter roborari. 854 s. Publ. *1299* 868. scripturarum ac testium testimonio perhennare. 871. poni solent in ore testium vel scripti memoria perhennari. *1300* 885. poni solent in linguis testium vel scripti memoria perhennari. 889. expedit ipsa scriptis et testibus perhennari. 894. expedit ipsa scripturarum et testium testimoniis perhennari.

Durch Schrift und Zeuge wird der Zweck der Urkunde erreicht, sagen die Formeln, weit seltener durch Schrift oder Zeuge. Bisweilen, wie bei dem Falle mit der Stadt Garz, wo die Herstellung durch den Mann aus dem Stadtrechtsgebiet klar liegt, läßt sich der Grund eines solchen Aut erkennen, das sich nur ein einziges Mal in Aut-Aut steigert.

Seu und Vel mag man leicht mit Et gleichsetzen und wo offenbar das Dictat durchweg voll „mala grammatica" ist, da kann man allenfalls Aut einmal nicht schwerer wiegen als Seu. Im Ganzen behauptet Aut in dieser Zeit, die einen so sehr großen Fleiß auf Logik verwandte, stets seinen rechten Platz.

Ein formeller Widerspruch liegt also zwischen den Aut- und Et-Formeln vor, nicht aber ein juristischer und historischer, wie das Ueberwiegen des Et beweist. Es ist der Widerspruch des Wunsches gegen den rechtshistorischen Thatbestand. Die Majorität der Urkunden hält noch den alten Curs, aber ein kleinerer Theil triftet ab. Er repräsentirt das fortschrittliche Element, das über den Zeugenbeweis hinaus zum Schriftbeweise drängt. Nun würde es offensichtlich falsch sein, jeden einzelnen Fall auf die Motive hin zu untersuchen und daraus einen Schluß zu machen. Die Motive liegen hie und da klar vor, aber das ist eine Ausnahme und jede In-latius-interpretatio würde sich bitter rächen. Die Hauptfactoren, welche den Impuls zum Fortschritt geben, sind ja bekannt. Kirchenrecht und vor allem Stadtrecht und das Gerichtszeugniß eines großen Hofes, wie etwa Magdeburg, gewähren die Anregung. Daß sie es thun können, beruht aber auf dem Progreß der gesammten Civilisation und man kann deswegen einzelne Fälle nicht aussondern, ohne die ganze Zeitcultur mit ins Auge zu fassen. Demnach hat man sich vorläufig mit einem Subsidialschluß zu begnügen, der dahin geht, daß durch das XIII. Jahrhundert eine sich stets stärkende Strömung läuft,

Digitized by Google

welche die Urkunde zum directen Beweis durch die Schrift treibt — und das war für Bischofs- und Fürstenurkunden nur zu erreichen durch Canzleimäßigkeit. Neue und selbstständige Gedanken, die über das Maaß des juristisch Möglichen hinausschießen, sind die besten Wegweiser. Der anticipirende Wille giebt mit solchen Ausnahmen oft eine kurze Summe des Gesammtwillens, der sich langsamer aber stetiger in Wirklichkeit zu setzen strebt.

Als das Prämonstratenserkloster Gramzow das vernünftige Beispiel der Cistercienserabtei Colbaz v. 1242 nachahmte und sich unter die Schirmvogtei der Markgrafen von Brandenburg stellte, ward darüber am 9. Januar 1245 zu Liebenwalde die Urkunde besiegelt. In der Localgeschichte war das ein nicht unwichtiger Act und die äußerste Vorsicht für das Dictat geboten. Es läßt sich kaum anders denken, als daß der Aussteller, Propst Johannes v. Gramzow, selber dictirt und dabei seine Interessen zum vollsten Ausdruck gebracht habe: Cum corruptionis causa proprie tempus existat . et ex tempore etiam cuncta senescant . senectusque obliuionem inducat . humana prouidentia . quod humanis vocibus ab uno eodemque propter sui corruptionem posteris insinuari non potuit, insinuandum literarum testimoniis dereliquit.

Vereinzelt ist solche Stimme allerdings und es fällt nicht schwer, ihr einen krassen Widerspruch entgegenzusetzen. Doch wenn man in das vorgeschrittene Gebiet der Anhaltiner und in ihm bis an den Rand des Jahrhunderts geht, v. H. II. 804 Abt Konrad von Nienburg O. S. B. (nicht Cist. Ord., vgl. Janauschek Origg. Cist. I p. LII.); Acta s. h. et conscripta in Nienburch ao. dni. 1296. Nonas Marcii, so kann man auch hier eine Bestätigung finden: Kloster Nienburg im Anhaltinischen war vor 1241, wie aus der Musterurkunde des Sächsischen Formelbuchs hervorgeht (p. 322 ff. — v. H. II., 152), reformirt. Möglich, daß dabei Mönche aus Schwaben, wo die schwarzen Benedictiner sich am strengsten nach der Regel hielten, nach Nienburg kamen und daß daher die Arenga von v. H. 804 auf schwäbisches Muster zurückzuführen ist. Jedenfalls wie sie dasteht, ist sie etwas völlig Singuläres: Gesta quelibet hominum seu contractus, cum in antiquitatem dierum aut temporum processerunt, per scripturam et instrumenta probantur melius quam per testes eo, quod scriptura, deficiente vita testium, amplius est perhennis, propter quod donaciones aut empciones et quevis alia facta in scriptis pro habenda perpetua declaracione provide rediguntur. Also nur zur Erklärung wie jedes andere Schreiben, nicht zum stricten Rechtsbeweise! So bescheiden äußert sich die kühnste Formel unter allen, die ich auf diesem Gebiete kenne.

Digitized by Google

§ 167. Die Fürstenformel.

Nachdem durch die vier Querschnitte eine allgemeine Uebersicht über die Formeln erlangt und dabei dem Unterschiede der zeitlichen und ewigen Privilegien schon einige Rechnung getragen ist, wird es sich darum handeln, zu sehen, ob Durchschnitte, nach anderer Richtung geführt, ebenfalls einen gleichen Beweiswerth der Urkunde constatiren. Dabei wird es sich empfehlen, zuerst wieder beim Aussteller zu beginnen, als welcher die Vermuthung am nächsten legt, seinem hohen Range nach ein besonderes Beweisrecht für seine Urkunden beansprucht zu haben. In den Formularen wird nämlich die Stellung des Fürsten ganz besonders betont und zwar in Pommern stärker als bei den Anhaltinern. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und Wittenberg und die fürstlichen und gräflichen Linien waren allerdings an realer Macht den beiden Herzögen von Pommern, Wartislav III. und Barnim I., auf die es hier besonders ankommt, zumeist nicht gleich, und eine mindere Betonung dieser ihrer Stellung in den Urkunden ist deshalb historisch erklärlich. Der Hauptsache nach kommen für uns hier nur v. Heinemann II. 9. 65. 68. 70. 89. 188. 283. 744 in Betracht, die, vermischt mit denen der Pommern, nach der Idee, welche sie repräsentiren, verzeichnet werden sollen.

Der Grundgedanke der Fürstenformel beruht auf einer kirchlichen und nicht einer lehensrechtlichen Auffassung. Der Fürst überragt andere Leute an Macht und Stellung, folglich hat er größere moralische Verpflichtung, vor Gott diesen Rang auch durch gute Werke zu behaupten. Dies Thema wird in den Arengen des XII. Jahrhunderts nach allen denkbaren Dimensionen abgehandelt und hält sich auch noch in etwelchen des XIII. Jahrhunderts, die Urkunde aber ward in dieser Zeit schon weit mehr geschäftlich aufgefaßt, und man zog aus der Prämisse der hohen Stellung den ferneren Schluß, daß diese die Thaten besonders als aufzeichnungswürdig erscheinen lasse. Besonders einfach brachte das der herstellende Empfänger des Nonnenklosters zu Stettin Cist. Ord. in K. 321. 322. 364 v. 1243 Februar 25 bis 1246 Juni 27, Hzg. Barnim I., zum Ausdruck: Quanto maior et altior persona est tanto cautius curare debet, ut que gerit negocia nullus ualeat processus infirmare, oder in ähnlicher Weise: v. H. II. 283 Hzgin. Helena v. Sachsen. 1263. Nov. 23. Lauenburg: Ne ea que fiunt in tempore simul cum lapsu temporis evanescant, prudens sanxivit adinventio ut facta potentum, que memoria digna fuerint, signentur apicibus litterarum, oder ibid. 744. Herzog Albrecht II. 1293 März 16: Propter fragilitatem conditionis humane et lapsum temporis cum quibus omnia evanescunt

Digitized by Google

prudens statuit antiquitas, ut gesta nobilium, que memoria digna sunt, literali testimonio commendentur, oder D. 267: v. Hzg. Barnim I. 1255 August 6: Gesta simul et acta principum festinanter irent in oblivionem si non ea scriptis et testimonio confirmarent litterarum, oder D. 325 v. 1260 Nov. 11 = D. 326 Juli 15 = D. 344 v. 1262 für Kloster Grobe = D. 329 v. 1260 Juli 25 für St. Nicolaikirche in Damm. Hzg. Barnim I.: Acta principum festinanter irent in obliuionem nisi voce testium vel scripti memoria firmarentur. Längere Ausführungen dieser Idee finden sich: K. 288 Barnim I. v. 1240 April 24, D. 363 Barnim I. 1264 Mai 7, D. 401 Barnim I. 1267 März 27, D. 421 Barnim I. 1268 Mai 30, D. 425 Barnim I. 1268, D. 426 Barnim I. 1268 Decbr. 13, D. 440 Barnim I. 1269 Juli 12.

Was den Thaten des Fürsten selber Recht war, das mußte auch denen billig sein, die in seiner Gegenwart geschahen: v. H. II. 70 Graf Heinrich I. von Ascharien cc. 1223: Quia larga Dei gratia excellentioris tituli nos apice decoravit et multorum patemus aspectibus, decet nos non solum propriis sed etiam aliorum factis que legitime et rationabiliter coram nobis fiunt circumscriptam adhibere cautelam quatenus ordo iuris in presenti tempore conservetur diligenter et posteris nostris fideliter conservando commendetur. Diese so scharf auf das Gerichtszeugniß zugespitzte Formel kommt in Pommern nicht vor, ähnlich so nur bei v. H. II. 68 Heinrich I. v. 1223.

Ein besonderes Motiv bietet die weite Classe der Urkunden, in denen die besondere Verpflichtung der Fürsten, für fromme Stifter zu sorgen, ausgesprochen ist, wie sie in Cistercienserkreisen besonders beliebt war, z. B.: K. 225 Herzog Suantopolk II. für K. Oliva Cist. Ord. v. 1235 August 9 — D. 287 für dasselbe und Nnkl. Sarnowitz Cist. Ord.: Quoniam indesinenter contra bonitatem pugnat malicia et emulatio aduersarii per callida fraudis sue commenta sancte conuersationis insequitur studia . iustum est pie viuentibus principum adesse presidia ne cuiuslibet temeritatis iucursus a proposito eos reuocet . aut robur quod absit sacre religionis infringat, oder die nur durch den Vordersatz: Qui moderatur secula et totius mundi disponit adminicula . per se quidem omnia gubernat . set per pectora principum religiositas piorum pacis et quietis munimina prestat . etc. differirende, sonst aber wörtlich mit der vorigen Arenga übereinstimmende (Formelfusion) Arenga der Urkunde der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg für die Cistercienserabtei Colbaz K. 312 v. 1242 Juli 11. vgl. D. 438 Barnim I. für Kl. Belbog v. 1269 April 11, D. 439 für das Nnkl. Stettin Cist. Ord. v. 1269 April 20.

Gemeinsam in Pommern wie bei den Anhaltinern sind Speciali-

Digitized by Google

sirung dieser Classe. So ganz besonders sind Schenkungen und Schutzbriefe als solche Denkwürdigkeiten angesehen, wie sich begreifen läßt; oft genug steht das Wort donatio sogar an der Spitze der Arenga: v. H. II. 89. Herzog Albrecht I. für Kloster Kölbigk O. S. Aug.: Donationes singulo, que fiunt principum largitate, sicut eas ratas esse decet et stabiles, sic etiam easdem esse convenit perpetuas et perhennes v. 1227 Juni 25 oder K. 439. Herzog Barnim I. für Kloster Pyritz O. S. Aug.: Ne donationes principum obliuionem transeant cum tempore defluente, necesse est eas legitimis documentis et instrumentis publicis perhennari. vgl. K. 335. Barnim I. für Kl. Broda O. S. Aug. v. 1244 Mai 27. D. 373. Barnim I. für Kl. Bukow Cist. Ord. v. 1265 März 31 (vielleicht ist das Wort principum in der sonst wörtlich gleichen Arenga von D. 374. v. 1265 Mai 1 nur im Druck ausgelassen). D. 394. gleichfalls v. 1266 August 13. D. 408. — D. 409. Barnim I. für Kl. Grobe O. S. Aug. v. 1267 August 15 und September 26. D. 427. Herzog Wartislav, Sohn des Swantopolk, für Kl. Bukow Cist. Ord. v. 1268 Oct. 9.

Während nun die Geistlichen stereotyp wiederholten, daß Schenkungen an sie verbrieft werden müßten, konnte es nicht ausbleiben, daß sich auch auf einzelne Hoheitsacte die Gewohnheit — ich sage nicht der Zwang — der Verbriefung ausdehnte. Zunächst kommt hier die Besitzbestätigung in Betracht, weil diese ebenfalls zumeist vom Clerus eingeholt ward, z. B. v. H. II. 188. Graf Heinrich II. von Ascharien für Coswig. O. S. Aug.: Cum ex iuris summi longeve consuetudinis institucione hec sola valeant acta principum que consensu solidantur posterorum aut heredum. 1251 Mai 8. Vor allem Anderen aber erheischte unter vorwiegend weltlichen Angelegenheiten das Lehnswesen am meisten die Fürstliche Verbriefung: K. 257. — 258. — 271. — 306. - 313. Herzog Barnim I. für Kl. Grobe: A recordatione humana euanescit per aliqua temporis interualla id quod ordinatur a principibus aut confertur nisi litterarum testimonio nec non idoneis testibus eternetur v. 1238 März 29. und 1242 März 29. und Juli 18. D. 358. für dasselbe: Quod confertur manu preclari principis confirmari debet apicibus sigillatis; v. 1263 Oct. 15. D. 364. für die Stadt Anklam: Quod confertur manu largienti Principis preclari . firmari debet apicibus sigillatis; 1264 März 31. D. 402. für Kl. Stolp O. S. B.: Libertates quas principes ecclesiis et bonis earum conferunt et donant, oportet scripture testimonio sic roborari quod processu temporis nec mutari nec infringi valeant.

Ist nun auch die Person und die Hoheit des Fürsten ganz in den Vordergrund gestellt, so ist damit der Fürstenurkunde noch keine besondere Stellung vindicirt, sondern sie ist denen anderer vornehmer, aber nicht reichsfürstlicher Aussteller gleichgesetzt: v. H. II. 65: Graf

Digitized by Google

Heinrich I. v. Ascharien: Cum in conspectu principum et magnatum ea vertentur negocia que v. 1223. D. 401. für Kl. Grobe: gesta principum ac virorum discretorum v. 1267 März 27. D. 421. Herzog Barnim I.: Eternitatis memoria quo virorum justorum Principum ac nobilium nec non grauium personarum. 1268 Mai 30. D. 425. für Colbaz: res rite peracte et a viris magnis ac nobilibus principibus ac Baronibus rationabiliter ordinate — decreuit ergo veterum industria virorum nobilium atque iustorum ut ea que juste fiunt v. 1268. D. 426. ut facta nobilium principum ac virorum magnorum.

Die Kette der genannten Personen steigt vom Fürsten herab zu den Baronen und von da überhaupt zu bedeutenderen Männern. Das Prädicat „discretus" aber beanspruchte nach dem Sprachgebrauch des dreizehnten Jahrhunderts nicht nur der unbedeutendste Knappe, sondern mit ganz besonderer Vorliebe der Rathmann und jeder unbescholtene Bürger jeder Stadt. Nach dieser Seite hin ist keine principielle Differenz zu behaupten.

Man hat nun nur noch zu einem Schlußurtheil nachzuprüfen, ob in der Weise das Fürstenzeugniß höhere Geltung beanspruche, daß es des Zeugenbeweises entbehren könne. Die Zeugenlosigkeit der Fürstenurkunde steigt nicht über 7 Procent auf dem ganzen durchsehenen Terrain. Sie vertheilt sich geographisch, nicht aber chronologisch verschieden. Zeugenlosigkeit nichtfürstlicher Urkunden hält dem durchaus die Wagschale und dabei sind zeugenlose Lehensresignationen noch gar nicht einmal mitgerechnet. Will man das, so sinkt die Fürstenurkunde in der Freiheit, die sie sich setzte, sogar unter die andere.

Aber der Schluß nach großen Zahlen und Durchschnitten nach dem Schweigen ist zwar für den, welcher mit dem Stoff im großen Maaßstabe und mehr noch mit der Summe von Cultur- und Rechtsgeschichte, die dieser Stoff repräsentirt, vertraut ist, völlig genügend. Für diplomatische Behauptungen ist er nur im Nothfall zulässig. Die Urkunden selber mögen reden: *1238* K. 257. 258. = 271. nisi *literarum apicibus* nec non ydoneis testibus eternetur, ebenso K. 306. und K. 313. v. *1242*. *1255* D. 267. *scriptis* et testimonio. *1260* D. 325. = 326. = 329. nisi voce testium vel *scripti* memoria = D. 344. v. *1262*. *1264 publicis instrumentis* cum testium subscriptionibus. *1267* D. 401. *literis* ac *sigillis* nec non testibus. *1268* D. 425. quatenus gesta talium dictis testium ac *scriptis privilegiorum* firmiter perhennentur quibus examinatis ac diligenter *perfectis*. D. 426. dictis testium ac *scriptis instrumentis privilegiorum*. *1269* D. 434. *scriptis autenticis* et testibus. D. 439. sempiterno *scripture testimonio*

Digitized by Google

et veridicarum personarum asseueracione. D. 440. *scripture autentice* testimonio et testium ydoneitate.

Die Formeln negiren eine exemte Stellung der Fürstenurkunde. Keine Formdifferenz läßt sich finden, nicht einmal der Versuch dazu, wenn man ihn nicht in zwei gleich zu erörternden Ausdrücken suchen will.

Mithin würde die gesammte Fürstenurkunde der unbekannten Hand nach der modernen juristischen Terminologie, genau so wie Ficker und Brunner sich ihrer bedient haben, unter den Begriff der Privaturkunde fallen. Die Frage kann also nun nur sein, ob nicht für diese Zeit jener modern juristische terminus technicus dennoch eine diplomatisch-historische Unrichtigkeit enthalte.

§ 168. Authenticitäts- und Publicitäts-Formel.

Ueber die Eigenschaft der Urkunde besagen nur zwei Ausdrücke etwas. Es sind die beiden Worte Authenticum und Publicum, welche in verschiedenen Verbindungen vorkommen. Ihr Zweck kann nur sein, die juristische Geltung der Urkunde hervorzuheben.

Es fragt sich vor der Hand nicht, was deren ursprüngliche Bedeutung in allerältester Zeit gewesen sei; denn es liegt auf der Hand, daß das in römische und fränkische Gebiete zurückführen würde. Vielmehr kann hier nur davon die Rede sein, welchen Begriff man damit im XIII. Jahrhundert auf dem Terrain der unbekannten Hand verbunden habe. Mit dem ursprünglichen Begriffe braucht sich dieser zeitlich und räumlich, wiewohl weit ausgedehnte, doch immerhin begrenzte Begriff keineswegs zu decken. Ja die unwiderlegliche Thatsache, daß die fraglichen Urkunden von der unbekannten Hand herrühren, zwingt schon allein zur Annahme, daß dieser neue Begriff ein anderer sein müsse. Wie das Wort Authenticum nach Pommern gelangt und durch wen es sich dort eingebürgert habe, läßt sich mit ausnahmsweiser Klarheit aus der Local- und Ordensgeschichte auf Grund v. K. Cod. Pom. dip. zeigen.

Von Nr. 1—39 kommt das Wort Authenticum gar nicht vor; von Nr. 40—208 = ao 1176—1233, im Ganzen neunmal bei sechs Ausstellern zu zwei Empfängern. Der zweite Empfänger, und zwar nicht der erste, ist nur einmal in K. 156. vertreten: Kloster Dargun Cist. Ord. in Mecklenburg; der erste Empfänger Kloster Stolp O. S. B. in Pommern dagegen achtmal. Mithin folgt hieraus, daß der Grundsatz von der Herstellung durch den Empfänger hier ausschließlich zur Geltung kommt; denn es wäre absurd, anzunehmen, die verschiedenen Aussteller hätten das seltene Wort allein für

Digitized by Google

Kloster Stolp reservirt, oder ein Mönch von Stolp hätte dieses Wort mit so ausgesuchter Dummheit in die Urkunden hineingefälscht. Nach anderer Richtung genommen, liegt hier natürlich wieder eine bedeutsame Parallele zu den Urkunden von Neumünster und Grobe vor; doch deren lassen sich Dutzende finden. Ihre Lösung finden sie sämmtlich durch den genannten Grundsatz der Herstellung durch den Empfänger mit allen Consequenzen.

Die Abtei Stolp, besetzt mit Benedictinern in nigro habitu, war eine der ältesten in Pommern. Benedictinische Ansiedelungen auf diesem Boden sind selten. Von der einen Seite, oder richtiger von dreien, Westen, Norden und Süden, war das Land von den Cisterciensern erobert, von Süden und Südwesten waren Augustiner der Prämonstratensischen oder Norbertinischen Reformation gekommen, um sich mit den grauen Mönchen in der Summe der Macht zu theilen. Was von Norden, also vom Erzbisthum Lund aus, an Augustinern der Viktorinischen Restriction gekommen war, das ward von dem mächtigeren norbertinisch-prämonstratensischen Einfluß aufgesogen. Kloster Stolp, die Tochter der alten Benedictinerabtei Berg bei Magdeburg, saß also ziemlich isolirt zwischen der augustinischen Charybdis und der cisterciensischen Scylla, die es im Jahre 1305 verschlang. (Vgl. Janauschek Origg. Cist. I. Nr. DCXCVII.)

Diese Position zwischen Thür und Angel erklärt einerseits die anfänglich geringe Verbreitung der Stolper Authenticitätsformel und andererseits deren schnellen und allgemeinen Progreß, seit die Cistercienser die von Magdeburg importirte Münze in | Curs gesetzt hatten. Ein Kloster in Stolps Lage mußte seine Eigenthümlichkeiten bis in jede Bagatelle hinein wahren, da es unter den Augen des größten Polizeimeisters im Mittelalter, des mächtigen Ordens von Citeaux, stand. Ein vielleicht ungerechter Verdacht der Urkundenfälschung, der sich an das seltene Wort geheftet hätte, wäre in der Hand der grauen Mönche zu einer gefährlichen Waffe geworden. Das Wort mußte also weiter gebraucht werden [1]) und erfocht sich so seine Geltung; denn seit Dargun Cist. Ord. K. 126. aufgenommen, stellte sich heraus, daß es auch in südlichen Cistercienserkreisen, z. B. in Kl. Michaelstein, Diöc. Halberstadt (Janauschek CCXXI.) K. 211., üblich war. Da nahm es denn auch Colbaz auf, vielleicht durch Vermittelung bischöflich Caminischer Kreise angeregt, K. 222. 237. 285. 286. 298.

---

[1]) Will man diesen speciellen Erklärungsgrund nicht annehmen, so läßt sich die Erscheinung auf absichtslose Beibehaltung von Vorurkunde zu Vorurkunde u. s. w. zurückführen.

Digitized by Google

Die Stolper Arengen lauten:

K. 40: Herzog Casimir I. Ne presentis etatis negocia consumat obliuio scriptis solent autenticis roborarj ut ad posterorum noticiam transmittantur. 1176. December 5. — K. 48. Derselbe: Que ab hominibus geruntur in tempore . ne in obliuionem cadant cum transitu temporalj . scriptis autenticis *et sigillorum* munimine sunt confirmanda . ut ad posterorum noticiam euidentiam ualeant peruenire. 1181 Juni 6. — K. 52. Herzog Bogislav. Quoniam facta hominum per velocem cursum temporum et etatum obscurantur . nisi scriptis autenticis posterorum memorie commendentur . idcirco habundantis cautele suadet vtilitas vt qui vult piis muneribus seu oblationibus aut donis anime consequi salutem . ipsa tradere non moretur per scripta noticie eui posteritatis. 1182 Juni 12. — K. 139. Herzogin Ingardis. Que geruntur in tempore . ne simul labantur cum tempore *poni solent in lingua testium* et scriptis autenticis commendari. 1222. — K. 187. Herzog Wartislav III. Ne vetustas temporum . obliuionem generans . a nostra magestate ordinata in progenie deleat subsequaci . id quod gerimus autenticarum litterarum munimine solidamus. 1231. — K. 192. Bischof Conrad III. v. Camin. Cum hominum memoria rerum obliuioni soleat subiacere . frequentius per scripta cauetur . ne de gestis preteritorum que scriptis inseruntur auctenticis . ulla calumpniandi ambiguitas presentibus aut posteris generetur . Considerantes igitur mente . et scriptis in hoc plenius edocti quod omnia mundana ueloci transeant cursu temporum et etatum et nihil firmum quantum ad salutem animarum in futuro et stabile preter hoc solum . quod in corporibus nostris castigandis et cohercendis . et in aliis laboribus bonis exhibemus . uel quicquid ad laudem dei nobismet ipsis subtrahentes . ecclesiis in elemosinis aut pauperibus erogamus . 1232 Januar 29. — K. 200. Derselbe. Gleichlautend bis quod pro salute animarum ad laudem dei ecclesiis in elemosinis aut pauperibus erogatur. 1233 Januar 29. K. 208. Herzog Barnim I. Quonium facta hominum propter uelocem cursum temporum et etatum obliuione frequentius obscurantur . abundantis cautele suadet utilitas . ut scriptis autenticis commendentur gesta . que ad posterorum sunt noticiam transmittenda . 1233 October 3. in Stolp.

Die Darguner Formel des Herzogs Wartislav III. v. 1226 in K. 156. und die Michaelsteiner des Bischofs Conrad von Camin v. 1233 in K. 211. ist wörtlich gleichlautend mit der Stolper des Herzogs Bogislav K. 52. v. 1182 Juni 12. bis zum Worte salutem und differirt nur im Schlusse K. 156 opus pietatis factum per scripta studeat tradere notitie

Digitized by Google

posteritatis, K. 211. factum sue donationis per scripturam tradat memoria posteritatis.

Die Stolper und die Michaelsteiner Formel gehen also auf eine gemeinschaftliche Quelle zurück. Kloster Michaelstein, eine Stunde von Blankenburg belegen, war völlig in der Lage demselben Einfluß offen zu stehen wie Berg bei Magdeburg. Auch Berg ist von Mönchen gegründet, die aus fränkischem Rechtsgebiet stammten und ebenso Michaelstein (Janauschek CCXXI) als Tochter von Camp am Rhein (Janauschek XX. Vetus Campus). Doch diese Spuren weiter zu verfolgen ist hier nicht der Ort; es genüge auf den Weg aufmerksam gemacht zu haben, der überhaupt einzuschlagen ist, wiewohl er bisweilen z. B. bei Michaelstein allein zu keinem bedeutenden Resultat führt.

Um unsere Urkunden in dem Sinne aufzufassen, wie ihre Zeit sie verstanden haben wollte, ist es in erster Linie erforderlich, zu wissen, ob das Prädicat authentisch einen Bruch des Zeugenbeweises enthalte.

Scripta autentica mit Zeugen hinter der Corroboration, aber ohne ausdrückliche Betonung derselben oder sonst eine Verstärkung in der Arenga sind:

I. Pommern. *1176* K. 40. *1181* K. 52. *1226* K. 156. *1231* K. 187. *1232* K. 192. *1233* K. 200. 208. 211. *1235* K. 222. *1236* K. 237. *1237* K. 252. *1240* K. 286. 285. *1241* K. 296. 298. *1243* K. 325. 327. *1244* K. 338. *1248* K. 383. *1250* K. 437. *1255* D. 268. 269. *1264* D. 368. *1265* D. 377. *1266* D. 384. *1267* D. 399. 400. 408. 422. *1269* D. 436.

II. Anhalt. *1213* 9. *1223* 65. 68. *1226* 83. *1227* 89. *1228* 94. *1233* 117. *1246* 169. *1249* 183. 184. *1253* 201. *1264* 293. *1267* 327. *1271* 398. *1272* 406. *1274* 442. *1280* 516. *1290* 669. *1293* 753. 761.

Parallel damit läuft der Ausdruck legitimum documentum und instrumentum publicum. Dieser findet sich unter gleicher Bedingung.

I. Pommern. *1236* K. 242. *1238* K. 265. *1239* K. 268. *1240* K. 288. *1242* K. 314. *1248* K. 399. *1253* K. 439. 494.

II. Anhalt. *1268* 353. *1270* 383. *1271* 388. 398. *1272* 404. *1274* 439. *1275* 470. *1292* 735.

Dem gegenüber betonen den Zeugenbeweis und andere Verstärkung:

I. Pommern. *1181* K. 48. et sigillorum munimine. *1222* K. 139. poni solent in lingua testium et. *1235* K. 230. et testibus. *1243* K. 318. ac sigillorum (weiter nach Osten gesehen K. 323. ut scripturarum et sigillorum pariter et testium). *1248* 385. ac sigillorum munimine. *1248* 397. scriptis et testibus autenticis. *1249* K. 412. ac testibus idoneis. (*1254* D. 255. stylo authentico.) *1255* D. 263. et testibus idoneis. *1256*

Digitized by Google

D. 283. ac sigillorum munimine. *1257.* ac sigillorum munimine. *1261* D. 335. poni solent in testimonio linguarum et. *1262* D. 349. et testium ydoneitate. *1263* D. 356. per testes ydoneos et. *1269* D. 434. et testibus idoneis.

II. Anhalt. *1227* 90. signis autenticis. *1285* 596. poni solent in lingua testium aut sigillis autenticis. *1288* 644. sigillis autenticis. *1294* 774. et testibus idoneis. *1296* 830. et hominum testimonio.

Der Gebrauch von publicum legitimum und autenticum geht in der Verbindung mit scriptum, scriptura, documentum, instrumentum, monumentum, so durcheinander und häuft sich bisweilen in einer und derselben Formel, daß hier nur auf einen Grundbegriff zu schließen ist. Es soll weiter mit den Worten nichts gesagt sein als mit dem idoneus bei den Zeugen. Jedes der Worte giebt eine bestimmte Nüancirung des Begriffes, indem es das Fehlende dem Hörer zur Ergänzung überläßt.

Die Zusammenstellung dieser Urkunden ist aber über die Fürsten hinausgegangen. Authenticität und Publicität sind keine Prärogative der Fürstenurkunde, sondern Rittergeschlechter und Städte, wie besonders Zerbst, beanspruchten diese gerade so gut. Es ist also im Text zwischen Bischofs-, Fürsten- und Ritter- und Bürgermeisterurkunden keine diplomatische Differenz zu constatiren.

Soll man aber darum alle, alle diese gleichwerthig betrachten und sie als der unbekannten Hand angehörig alle als gleichmäßig scheltbare Privaturkunden bezeichnen?

„So habe ich doch vielfach auch die nicht aus der Reichscanzlei hervorgegangenen Urkunden beachtet, welche ich für meine Zwecke jenen gegenüber schlechtweg als Privaturkunden werde zusammenfassen dürfen, wenn für andere Zwecke auch eine engere Abgrenzung des Begriffes der Privaturkunde angemessener sein würde", sagt Ficker in seinen Beiträgen I. § 33. Und darin liegt eine wohl zu beherzigende Warnung.

Der Bürgermeister mit dem Siegel seiner Stadt, der Mönch mit dem Siegel seines Klosters, der Bischof mit dem Siegel seines Bisthums, der Ritter mit dem Siegel seines Geschlechts und ebenso der Bürger, wenn sein Geschlecht ritterbürtig war, der Graf, der Fürst, der Herzog mit dem Siegel der Herrschaft — sie waren historisch keine Privatleute, sie waren es diplomatisch und juristisch im XII. und XIII. Jahrh. auch nicht — sie hatten nur die Fähigkeit private Handlungen zu begehen. Und wie oft schied man wirklich dazwischen? Das Siegel stellte den Aussteller in Person unter das offene Schreiben. Seine Person war berechtigt, Fehde zu erheben — in den allermeisten der hier betrachteten

Digitized by Google

Urkunden war diese Person — und das sagt mehr als die schönsten Rechtssätze — reich und mächtig genug dazu.

In dieser Macht, die sich auf so viele Häupter vertheilte, die jeden Augenblick ihr Schwert das Maaß aller Dinge sein ließen, lag es begründet, daß eines Jeden Urkunde so hoch galt wie eben seine Macht. Der ganze scharf ausgeprägte Individualismus, der in Vorzug wie Fehler eine der Haupteigenthümlichkeiten der deutschen Nation ist, brachte sich auch hier zur Geltung. Der Bärenkopf auf dem Siegel eines freien Geschlechtes wies seine Zähne ebenso drohend, wie der Graf sein Schwert zeigte. Die Frage des Rechts ist eine secundäre; denn das Gericht hat erst Raum, wo die Macht entschieden hat.

Wer ein Wappen führen konnte, ja wer auch nur (vgl. v. H. II. 519. 525. 693.) ein fremdes Siegel erlangen konnte, wer das nach bezeugter Handlung unter einen offenen Brief setzen konnte, der galt nicht für einen Privatmann. Der ganze modern juristische Begriff der Privaturkunde ist auch rechthistorisch zunächst für die ganze Urkundengattung unstatthaft.

Es gab endgültig doch nur einen Richter, an den man selbst über den Kaiser hinaus mit Erfolg appelliren konnte, einen Richter, dessen Macht bisweilen groß genug war, über das Kaiserrecht wie das Landrecht seine Autorität durchzusetzen. Und dieser Richter, der allein mächtig genug war, seinem Willen gegen jede andere Macht Geltung zu schaffen, der hatte auch die Urkunden, welche ich mit dem diplomatischen Ausdrucke Authentica bezeichne, als wirklich juristische Authentica, als öffentliche Urkunden trotz der unbekannten Hand anerkannt.

Scripta vero authentica, si testes decesserint, nisi [forte] per manum publicam facta fuerint, ita quod appareant publica **aut authenticum sigillum per quod possunt probari,** non videntur nobis alicuius firmitatis robur habere; c. 11. X. XXII. de fide instr. II.

Diese Concession des authentischen Siegels, das die bekannte Hand vor der Curie und somit vor jedem geistlichen Richter der Welt ersetzte, ist gemacht an das ganze Gebiet der unbekannten Hand, gleichviel, ob sie am Canal oder am Belt, an der Weser oder der Elbe, an der Peene oder an der Oder schrieb.

Die Urkunde hieß in Deutschland öffentlich, weil sie eine vor Zeugen öffentlich begangene Handlung enthielt; sie nannte sich authentisch, weil das canonische Recht dies Wort aufgenommen hatte. Mit dem ihr eigenen Individualisirungsbestreben übertrug sie das Wort auch auf die Zeugen, auf den Aussteller und K. 334 Barnim I. für Grobe v. 1244 Mai 21 sagt sogar: Donaciones principum que robur perpetue

Digitized by Google

firmitatis sortiri debent . consueuerunt **dictis autenticis** sic muniri ut in eis posterorum versutia locum non inveniat malignandi. Je mehr die Urkunde in das formelle Rechtsleben eintrat, um so mehr gewinnt die Formel publice protestor (amur) oder recognoscimus protestando Geltung. Seltener in Pommern, ist sie bei den anhaltinischen Urkunden um so häufiger: z. B. v. H. II. v. 1237—1300 133. 268. 280. 290. 327. 370. 391. 394. 397. 489. 508. 547. 585. 602. 620. 632. 633. 657. 662. 670. 680a. 703. 705. 708. 724. 730. 731. 735. 746. 748. 760. 762. 766. 770. 790. 810. 812. 826. 831. 842. 847. 851. 852. 853. 877. 878. 886. 887. 890.

Gerade dasselbe Bewußtsein der Geltung spricht sich auch da aus, wo die Arengen das Siegel besonders hervorheben, wie schon vordem gesehen ist, oder auch ohne das Beiwerk v. H. II. 46. presenti pagina cum sigilli nostri confirmatione v. 1220 v. H. II. 627. perennande sunt titulis vivacibus sigillorum v. 1287 v. H. II. 642.: nisi litterarum et sigillorum munimine roboretur 1288 713b. cum presentium acta scripture et sygillorum testimonio posteris ostenduntur v. 1291 oder 749. Sigillata scripta solent et debent fieri, quia ipsorum testimonio lites cum dampnis et sumptibus possunt evitari. v. 1293 Mai 23.

Selbst bei der dummsten Fälschung, die ich kenne, wenn anders das Machwerk nichts weiter ist als eine sehr ungeschickte Schulstudie, v. H. II. 173., lautet in grausamer Ironie auf das falsche Siegel die Arenga: Temporalis actus simul fluunt cum tempore nisi curet eos auctor sigillatis apicibus eternare.

---

§ 169. Das authentische Siegel.

Der sächsische Prosator, der hier mit Fug als erste Autorität betrachtet werden muß, leugnet ganz in demselben Sinne, wie meine eigenen Augen sahen, wie meine Kritik über die Zahl des Gesehenen hinausfolgert, das Gesetz der bekannten Hand. Es giebt instrumenta publica, sagt er, „in welchen alles von der öffentlichen Hand zu geschehen pflegte. Von diesen Nichts zum Vorwurf! Und der Grund ist, daß deren in Deutschland nicht gebraucht wird."

Es bleibt also nun der Gebrauch [1]), wie er also bestimmt im nördlichen und nordöstlichen Deutschland, in Dänemark und Schweden

[1]) Diese geographische Grenze soll kein Präjudiz für fernere Forschungen sein. Vgl. § 86 p. 134 f. (Baumgartenberg.)

Digitized by Google

herrschte, mit dem Siegel allein zu beweisen, übrig. Auch Conrad von Mure, der in einem Terrain schrieb, von dem ich zu wenig Urkunden gesehen, um es ohne Weiteres auf sein Zeugniß zum Gebiete der unbekannten Hand zu rechnen, sagt, wie schon oben bemerkt: **et tota credulitas litere dependet in sigillo autentico bene cognito et famoso.**

Mithin war die Arbeit des Richters keine andere, als einem der Parten aufzugeben, eine genügende Anzahl von Siegeln zur Vergleichung zu beschaffen oder den Aussteller zur Exhibition seines Stempels zu zwingen und danach auf Echtheit oder Unechtheit der Urkunde zu erkennen.

Es mußte also das Siegel, wenn ein dem Aussteller fremdes als solches beschrieben, oder wenn sein eigenes, zu seinem Titel stimmen. Conrad sagt, daß Niemand, der sich in der Salutatio als Bischof oder Abt bezeichnet, im Siegelbilde einen bewaffneten Ritter führen oder sich mit einem Löwenschilde Graf nennen dürfe.

Diese Kritik beruht offenbar auf praktischen Fällen, denn Conrad kannte die Decretalen sehr gut und hätte es bequemer gehabt, c. vi X. xxii. II. einfach auszuschreiben, wo eine Urkundenfälschung unter anderen sehr zutreffenden Gründen, von denen er den ersten (p. 477 quando Abs. 1) benutzte, auch deswegen verworfen wird „quia falsum sigillum vitiose videbatur appositum, eo quod a media parte pileo: nec induta pontificialibus sed regalibus indumentis tenens in manu non baculum pastoralem sed quasi sceptrum regale, cuius facies non apparebat integra, sed dimidia, tanquam in illa medietate respiceret ad aliam mediam, quae tamen tota vacua remanebat . Vnde non episcopi, sed imperatoris videbatur fuisse sigillum . quia in vna medietate Caesaris imaginem exprimebat, et in altera medietate presumebatur vel filii vel coniugis imaginem habuisse . Nam in ipso sigillo nullae aliae litterae apparebant, nisi quae nomen proprium cum hac adiectione „Dei gratia" designabant. Sed cum proprium nomen ipsius fuerit Luitardus in nomine proprio quod exprimebat sigillum deletae fuerant duae litterae secunda que erat inter l. et t. et sexta quae fuerat inter r. et v. ita quod si secunda o. et sexta fuisset i proculdubio non Luitardus sed Lotharius legeretur . Quod etiam inde conuinci poterat, quod secundum dispositionem aliarum litterarum inter l. et t. non erat spatium, nisi quod potuisset vnam litteram continere, cum secundum integritatem huius nominis, Luitardus inter l. et t. duae litterae sint diuersae . Praeterea inter r. et v. tam modicum erat spatium vt in eo nec haec littera d. quae maius occupat spatium sed haec littera i. quae minimum occupat videretur formata fuisse . Rursus cum cera sigilli ab interiori parte

Digitized by Google

vetustissima esset, cera quae posita erat quae posita erat ab exteriori parte quasi ad conseruationem sigilli recens erat et mollis . Quod cum diligenter inuestigatum fuisset, certe certius est compertum, quod sub vetusto sigillo charta fuerat perforata et per glutinam nouae cerae quae posita fuerat exterius, quasi ad conseruationem sigilli, vitiose fuit ipsi chartae subiuncta. Da schon vorentschieden war, daß die Schrift zu jung sei, ward die Urkunde als Fälschung verworfen. Auch eine producirte Urkunde Kaiser Heinrich's theilte dasselbe Schicksal quia nec erat publica manu confectum nec sigillum habebat authenticum.

Was also als authentisches Siegel eines Bischofs oder eines Fürsten zu gelten hatte, das konnte man nach dieser vortrefflichen und doch so sehr einfachen Anleitung erkennen. Sie ist besser als manche moderne, die ohne Weiteres jedes neuere Wachs am Siegel als Entscheidungsgrund auf Fälschung ansieht, denn sie räumt mit dem quasi ad conseruationem sigilli ein, daß auch an echten Siegeln junges Wachs angegossen sein könne.

Richtete sich die Kritik so auf die Siegel, so wird man auch die Wahrscheinlichkeit zugeben, daß man sehr wohl vor Zeugen oder gar vor päpstlichen Legaten Siegel zu kritisch richterlichen Zwecken abgelöst und später wieder befestigt haben könne.

Daß aber das Authenticat mit einer solchen Siegelplatte ohne Weiteres als Authenticum habe gelten sollen, ist eine absolut unhaltbare Sache und wäre es auch dann, wenn irgend ein Landrecht, was nicht der Fall ist, dies ausdrücklich erlaubt oder geboten hätte. Es beansprucht durch seine Aehnlichkeit mit dem Urbild nur denselben Vorrang wie ein Facsimile vor einem Druck.

Selbstredend mußte der Richter jede Urkunde als nicht authentisch abweisen, die er nicht im Stande war zu prüfen. Ward solche Prüfung nicht vollzogen, dann wäre es ja Luxus gewesen, wenn der Aussteller vermerkt, daß er mit fremdem Siegel unterfertigt habe.

Aber, wird man einwenden, bei obscuren Ausstellern muß der Fall der Hülflosigkeit des Urtheilenden oft eingetreten sein. Gewiß, deswegen nahmen die Städte, die über das größte Contingent siegelloser Leute verfügten, auch schon in ganz früher, auf dem neudeutschen Boden sogar in der frühstmöglichen Zeit das Gesetz der bekannten Hand zu Hülfe und unterfertigten mit dem Siegel der Stadt.

Gewiß trat der Fall auf dem freien Lande auch öfter ein und selbst ein Conrad von Mure bekannte sich außer Stande eine Regel dafür aufzustellen, was ein authentisches Siegel sei, weil die Glossatoren beider Rechte verschiedener Ansicht waren. Deswegen kamen, wie wir gelegentlich gesehen haben, auch fremde Leute zu dem fürstlichen Hofnotar,

Digitized by Google

denn dieser Mann galt viel und setzte wohl gar seines Herrn Siegel unter den Brief. Deswegen gingen die Leute oft genug zu den Fürsten und ließen diese für sich siegeln, denn deren Stempelbild war leicht als authentisch zu erkennen. Als 1281 der Priester Dietrich von Ascharien eine Hofstätte von Albrecht von Schierstedt kaufte, beschloß er seine Urkunde Et ne in posterum alicui super hiis dubietas valeat suboriri, sigillo domini nostri archidiaconi dicti de Clettenberch et sigillo burgensium de Aschersleue obtinui confirmari (v. H. II. 525). So sagt der Ritter Conrad Kleist 1269 in D. 444: Et ut in futurum calumpniandi tollatur occasio que a nobis pro maiori cautela dicte ecclesie procurantur pro eo quod proprium autenticum sigillum non habemus . Sigillis principum videlicet domini Hermanni Caminensis ecclesie episcopi et Domini Barnim Ducis Slauie presentem paginam decreuimus roborari. Der Bischof steht unter den Zeugen, der Herzog nicht, sein Siegel muß also in seiner Abwesenheit durch einen Hofnotar angehängt sein. So läßt der Ritter von Rudenstedt am 1. Mai 1308 den Verkaufsbrief v. H. III. gar nicht mehr mit dem eigenen Siegel, sondern nur mit dem seines Lehnsherren, des Grafen Otto I. von Anhalt, bekräftigen. — Wie in jenem einen Falle noch kein wirklicher Notariatsact vollzogen, so war in dem anderen dem Fürstensiegel die Authenticität nicht ausschließlich vindicirt, denn auch Ritter konnten ja ein authentisches Siegel führen.

Wohl aber ist durch solche Vorgänge für das Siegel eines Prälaten und eines Fürsten der höchst mögliche Grad von Authenticität, den die Zeit gewähren konnte, erwiesen. Gerade die Arenga der letzterwähnten Urkunde drückt es pointirt genug aus, daß selber die Combination eines Bischofs- und Fürstensiegels noch keine Unscheltbarkeit prätendire: nisi rebus autenticis quibus fas non est contradicere et scripti testimonio perhennentur. Daß hier nicht der Ritter Kleist die Urkunde herstellte, sondern daß dies der Empfänger, ein Cistertienser von Colbaz, gethan, wird unbezweifelbar sein. Dann aber ist auch ebenso unbezweifelbar, daß dieser Mönch die Schelte einer solchen Res autentica nur als ein moralisches nur durch Kirchenstrafen zu ahndendes Vergehen bezeichnen wollte, weil eben das Siegel der Bischöfe und Fürsten ein Object des öffentlichen Vertrauens war. Oder sollte dieser eine Dictator nicht gewußt haben, was im allerersten Capitel der Distinctionen steht? Fas est lex divina!

Doch auch hier tritt der Grundgedanke jeden deutschen Beweises, die Einsetzung der ganzen Person, durchaus in den Vordergrund, denn die Person des Fürsten und des Bischofs ist die gewichtigste.

Kein anderer Mensch führt die volle Person mit dem Hirtenstabe,

Digitized by Google

kaum irgend ein Anderer die volle Person mit dem Streitroß, dem Schwert und der Lehnsfahne im Siegel.

Die Macht der Männer, die hier voll im Ornat und in der Rüstung unter das geschriebene Wort traten, hatte in Rom selbst das Gesetz der bekannten Hand durchbrochen, sie hatte für die Urkunde der unbekannten Hand dasselbe Recht der Oeffentlichkeit erstritten, das der schnellere Culturprogreß anderer Lande besaß.

Jedes Recht bedingt eine Pflicht. Der Fürst war eben, um seinem Siegel die hohe Geltung zu wahren und um sich vor Mißbrauch zu schützen, gezwungen, die magna custodia et fidelis des Hofnotariats zu unterhalten. War auch das Staatsrecht noch mangelhaft entwickelt zumal in diesen neudeutschen Gegenden, so daß Hausgut und Krongut schwer zu scheiden ist, so wußte man doch sehr wohl in dem Auftreten des Fürsten einen Unterschied zu machen, wo er einfach als ein vornehmer Herr handelte und wo er als Vertreter seines Landes seiner Vasallen und Städte agirte.

Schon der Verkehr mit der Kirche mußte diesen Unterschied, da die scholastische Philosophie schon im XIII., ja selbst im XII. Jahrhundert den Staatsbegriff mit Schärfe entwickelt hatte, ins Praktische übersetzen. Ein anderer war der „arme unwürdige Mensch" im Beichtstuhl, ein anderer der Princeps preclarus D. 364., der princeps illustris K. 335., der aus seiner „magestas" handelt, K. 187.

Die Extreme der privaten und der öffentlichen Person, die halb oder gar nicht entwickelt auf breiten Menschenklassen ruhten, mußten sich naturgemäß in der Person des Landfürsten am ehesten theilen. Aber der Fürst war nicht nur Landfürst, er war in den meisten hier betrachteten Fällen auch Reichsfürst, dessen Macht aus der deutschen oder der dänischen Königsgewalt derivirte. In beiden Reichen aber war der Staatsgedanke zwar in verschiedener Form und Kraft, aber in gleicher Itensivität entwickelt. Füllte sich das deutsche Königthum durch die Kaiserwürde zeitweilig mit römisch-rechtlichen Ideen, so tauchte zu anderer Zeit in Dänemark der Souverainitätsgedanke so stark in einzelnen Individualitäten auf, daß er ihren ersten bedeutenderen Träger Erik Glipping in ein blutiges Grab riß und die folgenden in erbitterte Fehden mit den Reichsständen verwickelte. Der Reichsfürst stand dem Könige näher und die Macht des Beispiels ist unberechenbar groß.

Der Zwang der Verhältnisse mußte die Personenscheidung sich im Fürsten am frühesten vollziehen lassen. Der Fürst war zugleich eine große und eine kleine Person. Seine Person ist es aber, die unter dem Schriftfeld im Siegel steht, sitzt oder reitet. War die Person zugleich groß und zugleich klein, so erforderte das ein großes und ein kleines Siegel.

Digitized by Google

Das vierzehnte Jahrhundert kannte und unterschied in Dänemark sogar schon drei Siegelarten beim Könige, das kleine Privatsiegel, das nur die Person des Königs als Mensch band, das Siegel des Königs mit dem Bilde der Krone, welches nur den König als solchen, in Acten, die er allein zu entscheiden hatte, und das Majestätssiegel mit dem Bilde des ganzen Königs mit Krone und Scepter, welches das ganze Reich verpflichtete, also nicht ohne Befragung der Stände benutzt werden durfte.

Der einfache Fürst im dreizehnten Jahrhundert hatte auch schon für sich seine Doppelperson zu theilen. Es rächte sich bitter genug, wenn er es der maßgebenden Gewalt gegenüber nicht that. Der Fall, an den ich denke, ereignete sich in dem nordöstlichsten, dem wenigst fortgeschrittenen Gebiete, das diese Arbeit streift. Mithin dürfen in solchen Sachen, die nicht auf particulärer Basis, sondern auf dem Gesammtzustande der Cultur beruhen, sehr wohl Rückschlüsse auf das Vorderland, das dem Urquell seiner deutschen Bildung näher stand, gemacht werden.

Das Erwachen der Souverainitätsidee wird in der Geschichte wohl dadurch am ersten erweisbar, daß die Herrscherwürde von ihren Trägern als eine untheilbare angesehen ward. Eine Idee, die sich ihre Existenz bei allen Völkern beinahe immer durch Brudermord oder Bürgerkrieg erstritt.

In solcher Fehde lag Herzog Svantepolk von Pommern mit seinen Brüdern. Den Ratibor hielt er im Gefängniß, den Sambor hatte er aus dem Lande gejagt.

„Als mein Vater auf dem Sterbebette lag", ließ er an den späteren Papst Urban IV. Jacob Pantaleon Erzdiacon von Lüttich, der als Legat Innocenz' IV. sein Richter war, vermelden, „vertraute er mir meinen Bruder und dessen Land an, damit ich zwanzig Jahre für ihn sorge und sein Land wie meines regiere". Als ich widerstrebte, sagte der Vater: Sohn, schließe dich nicht von der Liebe aus, mit welcher ich dich stets geliebt. Durch die Bitten des Vaters besiegt, nahm ich den Bruder unter meine Obhut. Darauf sagte er zu meinem Bruder: Sohn, ich befehle dir strenge, daß du in Allem diesem älteren Bruder gehorchst wie mir und wenn du das nicht thust, so rufe ich dich vor den Richter der Lebenden und der Todten!

Wie frech diese Lüge auch war, denn das „districte precipio" zeigt schon allein, daß dies Schreiben nicht nach der Wahrheit, sondern nach einer dänischen Königsurkunde ausgearbeitet ist, so beweist diese Stelle doch, wie souverain der Herzog sein Regiment auffaßte. In diesem Vollgefühl, für das er noch in der allerletzten Zeit zuvor Schläge von allen Seiten eingeheimst hatte, verachtete er die Form des canonischen

Digitized by Google

Rechtes, über die er sehr wohl unterrichtet war, ja von dem Legaten persönlich keine vierzehn Tage zuvor unterrichtet sein mußte.

Er wußte was er that, denn gehorchen wollte er nicht und hätte sich deswegen den großen Bann zuziehen müssen. Nun zog er es vor, den Bann auf sich zu nehmen, eines canonistischen Fehlers wegen, der eventuell als Rechtsirrthum hingestellt werden konnte und von dem aus sich, wenn es die Energie und Klugheit des Jacob Pantaleon nicht gehindert hätte, ein Urtheil ad cautelam hätte erreichen lassen, um die Sache zu verschleppen bis in günstigere Zeit. Jacob aber verfuhr stricte nach dem Recht und contumazirte den Herzog sofort.

Das ersterwähnte Schreiben, enthalten in K. 395. v. 1248 December 5., war von dem Herzoglichen Capellan Marolus an den Legaten und die Bischöfe Michael von Cujavien und Heidenreich von Culm mitgebracht „quasdam cedulas non sigillatas sed consutas exhibuit".

Das Schriftstück war ohne Siegel, es konnte also gar nichts beweisen und ward folglich im Erkenntniß schlankweg ignorirt. Ein starkes Argument für die Beweislosigkeit der Schrift in dieser Zeit! Das Creditiv des Marolus aber ward einer sicheren sachlichen Kritik unterworfen. Von den Gründen, die diesem Schriftstück den Charakter einer Urkunde,, also eines Schriftstückes, das im Rechtsverfahren dienen sollte, diffitirten, tangirt uns der erste: Primo quia littere clause erant.

Literae patentes, sagt Du Cange s. h. v., id est Apertae et in totam papyri vel pergameni latitudinem expansae, quae Clausis opponebantur cum istae sigillo publico hae sigillo quod secreti vocabant sigillarentur.

Ein solches kleines Siegel führte Herzog Svantepolk am Finger und hatte ihm für bestimmte Zwecke, den Verkehr mit dem deutschen Orden, durch eine besondere Vertragsclausel die Geltung des großen erworben.

K. 391. Jacob, Archidiacon v. Lüttich, päpstlicher Legat: 1248 November 24. auf der Schmidtinsel: In quorum omnium testimonium et munimen presentes literas sigillo nostro . et sigillis venerabilium patrum M. Cuiauie . et H. Culmensis . episcoporum . qui presentes fuerunt omnibus supradictis . nec non sigillo dicti ducis Pomeranie . et fratris H. vice magistri predicti . ad peticionem dictarum partium fecimus roborari . Et quoniam dictus dux S. Pomeranie aliud sigillum rotundum apud se non habebat . idcirco idem dux coram nobis et predictis episcopis recognovit . quod sigillum suum . quod cum nostro et aliis antedictis presentibus literis est subappensum . suum verum et proprium est sigillum . impressum in sigillo aureo . quod in manibus suis in modum annuli portat . Et iurauit coram nobis et episcopis supradictis .

Digitized by Google

quod contra istud suum sigillum . quod cum nostro presentibus literis est appensum . nunquam excipiet . nec diffitebitur esse suum . imo constanter voluit et consensit . ut tantum robur et maius etiam habebat hoc sigillum solum cum nostro et aliis . quam si adiunctum esset illud sigillum rotundum superius memoratum . cum plus confideret . ut dicebat . de illo quod ipse . quam de eo quod alius in sua absentia portat. In der zweiten Urkunde, die diesen berühmten Vertrag enthält, K. 392., ausgestellt von dem Vicemeister des deutschen Hauses Heinrich von Wida und Herzog Svantepolk selber, ist diese Sache noch einmal mit einem vor- und rückwirkenden Zusatz ausgesprochen: Et quia ego Santo polcus aliud sigillum rotundum . quo in Curia romana per procuratores meos sepius usus fueram . pre manibus non habebam. idcirco coram eisdam venerabilibus patribus recognosco et fateor . quod istud sigillum meum . quod hiis presentibus est appensum . et meum sigillum est proprium et verum . impressum in massa aurea ad modum annuli . et ipsum in manibus meis porto . Juraui etiam in presentia dictorum venerabilium patrum . quod contra istud sigillum . presentibus appensum . nunquam excipiam . nec diffitebor aliquatenus esse meum. ymmo volo quod maius robur optineat firmitatis . quam si aliud sigillum . memoratum cum isto presentibus esset appensum . Volo etiam quod in omnibus literis predictorum fratrum . que per me hoc eodem sigillo sunt sigillate . et inter me et ipsos fuerint sigillande robur obtineant firmitatis. Der Herzog wußte also sehr wohl, was er that, als er vermuthlich ohne Eid und ohne Anmerk dies oder gar ein anderes Siegel benutzte.

Was ein authentisches Siegel für eine Form haben müsse, ist nicht dadurch gesagt, daß Svantepolk's Siegel rund genannt wird, daß aber ein Ringsiegel ohne Eid und Vermerk nicht als authentisch galt, läßt sich mit Bestimmtheit sagen.

Interessant für das authentische Siegel und die Kritik, die man im Mittelalter übte, ist nicht nur der Vermerk, daß der Herzog sein großes Siegel überhaupt, nicht nur daß er es in seiner Abwesenheit durch Procuratoren, sondern ganz besonders, daß er es in Rom öfter gebraucht habe. Es folgt daraus, daß ein einfaches rundes Fürstensiegel ohne Weiteres durchaus nicht als authentisch gegolten habe, sondern nur das, welches durch Vergleichung als genuin erkannt war. Wo eine solche Vergleichung nicht thunlich war, wird auch das Zeugniß authentischer Personen, welches unter vergleichbarem Siegel eingebucht wurde, ergänzend gewirkt haben. Aus dieser Vorsicht erklärt sich unter anderem auch die Fassung der Apostoli bei Gratian zu c. xxi C II. qu. VI., denn in häufigen Fällen wird der Appellant über kein authentisches Siegel

Digitized by Google

zur Bekräftigung seiner Klagschrift verfügt haben, und es mußte deswegen die Authenticität derselben durch die leichter controllirbare Authenticität des Bischofssiegels begründet werden. Daß die Apostoli oft gegeben sind, läßt sich in Menge erweisen. Wenn allerdings ein so scharfer Kritiker, wie Conrad von Mure p. 460, sagt: Rarum est tamen, ut judex a quo appellatur det apostolos secundum petitionem appellantis, nisi iudex in apostolis datis errorem uel grauamen quod ipsi inpingitur studeat aliqualiter excusare, so wird sich an der Sache nicht zweifeln lassen. Aber würde man das „rarum" sehr strenge auffassen, so würde damit ein schärfer denn glaubliches Vorwalten der Chicane constatirt sein, weil die Bischöfe verpflichtet waren apostoli zu geben. Es hieße das beinahe so viel, wie sagen, ein Appell an Rom war zumeist fruchtlos. Das war er aber nachweislich nicht, und daraus folgt, daß eine ungeheure Menge von authentischen Siegeln in Curs und in Rom bekannt waren. Liest man in den Oplysninger om det pavelige Archiv des P. A. Munch von der großen Zahl der Arbeiter in der päpstlichen Canzlei und macht sich eine Vorstellung von dem massenhaften Urkundenmaterial, das sich dort aufgespeichert, so müßte man doch den Kritikern dort eine ungeheuerliche Stupidität und Indolenz zutrauen, wenn man nicht annehmen wollte, daß das ständige Leben in einem so riesigen diplomatischen Apparat sie nicht zu einer eminenten Urtheilsfähigkeit ausgebildet hätte.

War ein Bischof weit von Rom entfernt, wie z. B. der von Odense auf Fühnen, so gab es auch noch eine andere Weise sich in Rom ein authentisches Siegel zu verschaffen. Ein dort accreditirter Procurator konnte sich mit Erlaubniß seines Auftraggebers ein Siegel auf dessen Bild und Namen machen lassen. Der Papst Innocenz IV. befahl dem Decan von Schwerin 1244 Februar 27. MUB. 2666, einem Mann, der das gethan, gegen die ungerechte Anklage der Siegelfälschung Schutz und Recht zu verschaffen.

Wohl schwerlich ging ein mittelalterliches Fürstenleben dahin ohne eine Correspondenz mit der Curie, und ich glaube deswegen annehmen zu dürfen, daß eine ganz beträchtliche Reihe von Fürstensiegeln in Rom nach Analogie des Falles von Odense angefertigt sind. Der Contrast so vieler Abdrücke und Stempel, die ich gesehen, ist zu groß, als daß ich in ihnen die Arbeit eines Landes glaubte erblicken zu dürfen. Es kann nicht anders sein, als daß eine namhafte Summe das Werk römischer Hände ist.

Wenn aber das Fürstensiegel für die höchste Instanz so von besonderer Geltung war, so konnte es nicht fehlen, daß sich Leute von minderer Bedeutung unter den Schutz desselben stellten und das mußte ihm auch in der Heimath das Ansehen mehren.

Digitized by Google

§ 170. Schluß.

Schon Sickel bemerkte in den Acta Karolingorum I p. 14, das Mittelalter habe mit der Bezeichnung authentische Urkunde einen viel weiteren Begriff verbunden, als wir mit dem Worte Original, nämlich den, daß eine Urkunde formell hinlänglich beglaubigt sei, um für den Gebrauch im Rechtsleben Beweiskraft zu haben. Es galt demnach, in erster Linie zu verstehen, welche Form die mittelalterliche Urkunde, soweit sie nicht unter den Begriff einer beglaubigten Copie fällt, sich zu diesem Zwecke gesetzt habe, um sie dann in ihrem Entstehen und Vergehen zu erfassen und zu erklären.

In Uebereinstimmung mit dem Schüler Gernand's von Brandenburg und Conrad von Mure bin ich durch eigene Beobachtung zu dem Resultate gekommen, daß die Authenticität in der Controllirbarkeit des Siegels bei völliger Beweislosigkeit der Schrift bestanden habe.

Ich bezeichne dies als die letzte der beiden [1]) rein mittelalterlichen Urkundenformen im Gegensatz zur Kaiserurkunde, der Papstbulle und dem gesammten Gebiete, in dem der Beweis durch die Handschrift galt; denn diese basiren sämmtlich auf einem Verhältniß oder mindestens einer Rechtsidee, welche aus einer vergangenen Modernitätsperiode in die neue Mittelzeit hinübergetragen ist.

Nur der Form, nicht der Idee nach ist die Kaiserurkunde mittelalterlich; aus diesem Grunde war sie von vorneherein leichter zu verstehen und bildet aus diesem Grunde ein sehr geeignetes Lehrobject für Anfänger — aber nicht mehr das ausschließliche. Abgesehen von der Geheimschrift tironischer Noten, die frühe verschwindet, ist in der gesammten Kaiserdiplomatik keine Idee enthalten, welche nicht in nuce in Novella 73 liegt.

Eine höhere Stellung nimmt nur die indische Urkunde ein, welche nach Yâjnavalkya schon etwa drei Jahrhunderte vor Justinian durchweg auf der Idee der Eigenhändigkeit i. e. S., sowohl bei der Königs- wie bei der Privaturkunde, basirt. Zwischen der Urgeschichte der Sanskritredenden in Indien und Yâjnavalkya liegt allerdings ein bedeutend größeres Stück Culturgeschichte, als in Griechenland und Italien bis zur Justinianeischen Gesetzgebung. Römisches Recht schuf wegen der imperitia litterarum das Institut des öffentlichen Notariats, stellte sich also nur auf das Princip der Eigenhändigkeit i. w. S., obwohl es die i. e. S. zuließ. Die Kaiserurkunde steht auf dem Principe des

[1]) Als erste bezeichne ich die siegellose Urkunde, vgl. Kemble. Cod. dipl. aevi Sax. Ficker. Beitr. I. 57. und meinen Aufsatz „Die Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis Theil II als Hülfsmittel der Diplomatik" im Hist. Jahrb. III. Heft 2. p. 277 ff. § 16. 17.

Digitized by Google

öffentlichen Notariats in Form öffentlicher Mehrhändigkeit. Unsere neueste Diplomatik steht auf keinem anderen Grundsatze, nur daß sie die Eigenhändigkeit i. e. S. protegirt und bisweilen schon fordert. Die ministerielle Contrasignatur ist der einzige, wirklich der Idee nach neue Acceß.

Yâjnavalkya bestimmt II § 92: Eine zweifelhafte Schrift soll geprüft werden nach der eigenen Handschrift und ähnlichen Anzeichen, nach Erwägung der Wahrscheinlichkeit, nach der Ausfertigung, nach der Verbindung beider Parteien (und nach früheren Maßregeln, d. h. II § 84—91, für Königsurkunden I § 317—319).

Dem Princip nach ist alle diplomatische Thätigkeit bis auf Objecte unserer Tage hier schon von dem sanskritischen Gesetzgeber vorgezeichnet.

Die Verbreitung der Schriftkunde, die Durchschnittshöhe der Civilisation ist es, auf welcher die Idee von dem Beweise durch die Handschrift beruht. Die Idee ist eine stabile bei allen Völkern einer bestimmten Culturstufe.

Wenn vordem das Princip der Authenticität im gegebenen Sinne als rein mittelalterlich bezeichnet ist, so besagt schon dieses Wort, daß ihm keine stabile, sondern nur eine transitorische Idee zu Grunde liegt.

Stabile Diplomatik webt neue Muster in einen und denselben Zettel, transitorische liefert die Fäden zum Zettel und höchstens auch zu dessen späterem Einschlag.

Ihre Aufgabe ist es, zu zeigen, wie die Urkunde zunächst sich in einem Lande einführt und fortentwickelt, bis sie mit der wachsenden Civilisation das Stadium des Beweises durch die Schrift erreicht.

Wo nicht unter großer Pression von Umständen, wie bei den Langobarden und zum Theil bei den Franken, eine allgemeine Fusion civilisatorischer Ideen mit einem Volke höherer Cultur stattfand — ja fast geradezu, wo nicht wie bei den Romanen überhaupt eine Racenmengung vor sich ging, da erfolgt nur eine langsame Verschiebung in den civilisatorischen Ideen, wie denn z. B. Sohm mit Recht die deutsche mittelalterliche Rechtsgeschichte als die Reception des Westfränkischen Rechtes in Deutschland bezeichnet.

In diesem Sinne könnte man die Diplomatik der unbekannten Hand geradezu als die Lehre von der Reception des Schriftbeweises bezeichnen.

Die Beweislosigkeit der Schrift folgt zunächst aus ihrer innern Werthlosigkeit vor einem Forum, das zumeist aus schriftlosen Leuten bestand; aus demselben Grunde erklärt sich die Beweiskraft des Siegels, welches das sanskritische Recht „schon“ oder wenn man will „noch“

Digitized by Google

kennt. Die Herstellung durch den Empfänger begründet sich zunächst in England, Deutschland, Dänemark und Schweden durch die Culturlage und beginnt mit der Einführung des Christenthums. Vorwiegend aber von Geistlichen geübt, steht sie einer christlich dogmatischen Idee nicht fremd gegenüber. Die heilige Schrift, als Glaubensurkunde gedacht, ist ausgestellt von der inspirirenden Trinität, empfangen und niedergeschrieben von den Aposteln. Und trotz dieser evidenten Herstellung durch den Empfänger ist sie dem Christen unscheltbare Urkunde. Diese Auffassung giebt die Erklärung für die rein mittelalterliche Urkunde in erster Form, wo der Empfänger ohne jegliches Siegel, wie Erzbischof Lyfing, die Urkunde herstellt und der Aussteller sie, wie König Knud, auf Christi Altar legt, d. h. auf den Platz, wo die von den Empfängern ebenfalls hergestellte Heilige Schrift ruht. Aus dieser Auffassung, dem Gedanken: ich will, daß dies geschriebene Wort so sicher als das meine angesehen werde, wie jenes daneben als Gottes Wort, resultirt der gesammte kirchliche Schutz der Urkunde, die Execrations- und die Prämienformeln.

Selbst die Königsurkunde konnte aus Königlicher Macht allein ihre Unscheltbarkeit nicht immer behaupten, auch sie nahm den kirchlichen Schutz bisweilen zu Hülfe.

Einem schriftlosen Volk muß der Beweis durch die Schrift als härtestes aller Rechte erscheinen; die Königsurkunde hat ihre Opposition gefunden und der Schriftbeweis stößt noch heute in den niederen Volksschichten auf lebhaftes Mißtrauen. Die Herstellung durch den Empfänger, völlig in gutem Glauben, völlig im Gegensatz mit dem heutigen Recht geschehen, ist unserer Gerichtspraxis keine fremde Erscheinung. Sie war es auch dem Mittelalter nicht und konnte es nicht sein. In ihr als einem transitorischen Gebrauche liegt der Erklärungsgrund für Ficker's „unechte Originale" und für die Authenticate.

Für die Urkundenforschung sind hier einige neue Wege gezeigt und für die Geschichtsschreibung ist eine Warnung gegeben, diese Urkunden nicht mit denen der Kaiser und Päpste auf eine Linie zu stellen. Freilich auch deren Urkunde dient zunächst stets einem Rechtszwecke und somit gilt für alle Diplomatik das Axiom: Juristische Wahrheit ist nicht immer identisch mit historischer Wahrheit.

Die Ziele der Forschung sind aber dafür höher gesteckt worden. Wer sich der transitorischen Diplomatik auch in einem beschränkten Territorium zuwendet, behandelt nicht mehr blos Territorialfragen, sondern er ist Mitarbeiter an der Geschichte einer mächtigen civilisatorischen Idee: der Reception des Schriftbeweises.

Digitized by Google

Auch nach einer anderen Richtung hin dient solche Arbeit einem großen Ziele: als Vorarbeit zu den Regesten des Reichsfürstenstandes.

Daß man keine guten Regesten machen kann, ohne die diplomatische Natur des Gegenstandes, den man regestirt, zu kennen, ist selbstverständlich. Daß man ohne gründliches Verständniß von Urkunden kein Itinerar herstellen könne, haben die beiden Bände von Ficker's Beiträgen zur Urkundenlehre bewiesen.

Daß ein gründliches Verständniß aller Reichsfürstenurkunden nicht durch einfache Anwendung der Kaiserdiplomatik erreicht werden kann, hoffe ich mit diesem kleinen Theile größerer Arbeit gezeigt zu haben. Und ob die Regesta Principum, einheitlich in der Form und Ausgabe, planmäßig auf Grund diplomatischen Verständnisses gearbeitet, wirklich ein Bedürfniß sind?

Julius Ficker sagt in den Neuen Beiträgen zur Urkundenlehre I p. 6 ff. (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung): „Dann aber sind die fürstlichen Urkunden für reichsgeschichtliche Untersuchungen nur in den seltensten Fällen genügend zu verwerthen, so lange sie nicht in Regestenwerken zusammengestellt sind. Solche liegen uns nur für eine Minderzahl der Reichsfürsten vor trotz der außerordentlichen Wichtigkeit, welche derartige Arbeiten nicht blos für die Landesgeschichte, sondern auch für die Reichsgeschichte beanspruchen dürfen."

Digitized by Google

Als Anhang gebe ich 52 Schriftproben in Autographie, welche ausreichen werden, um dem Leser einen Ueberblick über die hauptsächlichen Schriftgattungen zu gewähren. Die Art der Herstellung bedingt allerdings gewisse Mängel, zumal wenn die Zeichnung mit der autographischen Tinte eine so lange Reise zu machen hat, wie von Preetz nach Halle.

Der Zweck und die Auswahl der Proben erklärt sich von selber. Es sei nur gesagt, daß die Urkunden Heinrich's des Löwen ausgewählt sind, um einen Begriff von der Mannigfaltigkeit zu geben, welche Urkunden *eines* Ausstellers aufweisen. Die Reinfelder Authenticate sollen zeigen, wie sich die Gleichhändigkeit durch verschiedene Archive verfolgen läßt. Nr. 47 und 48 dient zur Correctur von p. 392, Zeile 13 v. u., wo *Ivenack* statt *dasselbe* zu lesen ist.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

§ 1. Von der bekannten und der unbekannten Hand p. 1—12.

Urkunden der Erzbischöfe von Bremen.

§ 2. E. B. Adalbero. — Aeußeres p. 12—18. — § 3. E. B. Adalbero. Formelbau und Formeln p. 18—23. — § 4. Stilkritik p. 24—26. — § 5. E. B. Adalbero. — Stil p. 26—45. — § 6. E. B. Adalbero. — Zeitberechnung p. 46—53.

Kritik der einzelnen Urkunden des E. B. Adalbero.

§ 7. HUB. 150. Adalbero bestimmt Gerechtsame des Klosters Rastede. O. S. B. — s. a. et d. — Fundatio Rastedensis Fol. 45 und 44 (nach 1125) p. 54—58. — § 8. HUB. 153. Adalbero beurkundet dem Vicelin die Legatio bis an die Peene, auch als Propst von Neumünster, und bestimmt Besitz, Rechte und Pflichten des Klosters. 1135 Juli 25. — Authenticum mit aufgedr. Siegel im Geheim-Archiv Kopenhagen p. 59—64. — § 9. HUB. 155. Adalbero anerkennt die Gründung und Rechte des Klosters St. Georg, O. S. Aug. in Stade und entschädigt dasselbe für unterbliebene Auftragung an Rom. 1132 und 1137 aus Pratjes: Bremen und Verden. VI. Samml. p. 78, p. 64—67. — § 10. HUB. 159. Adalbero verleiht dem Vicelin und den Chorherren von Neumünster Zehnten aus Wilster- und Kremper-Marsch mit dem Rechte, Neubruchszehnten für die Chorherren nach Gutdünken zu verwenden. 1138 August 27. Copie in Hannover p. 67—72. — § 11. HUB. 160. Adalbero verlegt das St. Willehad-Kloster auf den St. Stephansberg in Bremen. 1138 (im Spätsommer). — Regula S. Willehadi in der Bremer Stadtbibliothek p. 72—74. — § 12. HUB. 161. Adalbero beurkundet Gründung und Besitz des Klosters St. Paul vor Bremen. O. S. B. 1139 Januar 1. bis cc. März 12. Authenticum im Rathsarchiv Bremen p. 74—76. — § 13. HUB. 163 Adalbero innovirt Nr. 159 dahin, daß die Zehnten des ganzen Kirchspiels Neumünster und die des Ciesteragebiets, Elmeshorn bis zum Wicflet, in die Klostercasse von Neumünster, die Zehnten der Wilster und Kremper Marsch zur Hospitalität verwandt werden, die Neubruchszehnten des Gesammtbesitzes aber in die Klostercasse kommen sollen. 1140 Juli 11. Copialbuch von Neumünster im Hamburger Stadtarchiv p. 76—78. — § 14. HUB. 162. Adalbero vergrößert den Präbendenfond des von ihm wieder hergestellten Capitels zu Hamburg, O. S. Aug., und verleiht demselben kirchliche Rechte. s. a. et d. (1140). Transsumpt aus einer Urkunde Hartwig's I., deren Urschrift Lappenberg noch gekannt p. 78—81. — § 15. HUB. 163 b. Adalbero

Digitized by Google

genehmigt die Verlegung des Nonnenklosters Heslingen O. S. Aug. unter dem Namen „Neu-Heslingen" nach Zeven. 1141 cc. März 13. bis März 24. Authenticat. s. XII. exeuntis. in Hannover p. 81—83. — § 16. Nr. 3. Adalbero verbrieft, daß er Propst Vicelin, dessen filius Ludolf und Gefährten die Legation zur Gründung einer katholischen Missions-Kirche in dem Hauptorte Wendenlands, Lübeck, verliehen, sie in der Noth mehrfach unterstützt, ihnen den Zehnten von Seestermühe verliehen habe und Anderes noch verleihen werde. — 1141 cc. März 13. bis März 24. — Aus einem Privilegiencodex von Segeberg cop. P. Theodor Moretus Soc. Jesu. ed. Schirren p. 83—86. — § 17. HUB. 165. Adalbero bezeugt (erstens), daß er einen Theilungsvertrag über das Bremische Niederviehland mit Herzogin Gertrud, deren Sohn Heinrich und Markgraf Albrecht geschlossen habe (1142 nach cc. März 13.) und innovirt seinen bestehenden Besiedelungsvertrag mit den Colonen (1145 nach cc. März 13.), (zweitens) durch Hinzufügung des Kirchenbaurechtes für die Colonen, und des Vorkaufsrechts für sich selber (drittens) unter dem Beurkundungstage September 3. desselben Jahres. — Copiar in Hannover p. 86—88. — § 18. HUB. 166b. Adalbero genehmigt einen Tausch zwischen den Augustiner-Chorherren-Klöstern Ramesloh und Neumünster, s. a. et d. (nach 1141 cc. März 13. bis September 24.) — Westphalen Mon. ined. II, p. 22 p. 89—91. — § 19. HUB. 166. Adalbero verbrieft dem Vicelin, als Propst von Neumünster und votirendem Rathe der Hamburg-Bremer Kirche mit vollem Praelatenrechte über seine Parrochianen, daß er ihm und durch ihn eventuell auch seinen Nachfolgern die Kirche Bishorst mit dem Banne über Bestand und Accrescenz verleihe. 1141 cc. März 13. bis September 24. — Copialbuch von Neumünster. Hamburg p. 91—95. — § 20. HUB. 169. Adalbero beurkundet: I. daß die Religiosa Richardis (Gräfin v. Freckleben, geb. v. Spanheim-Lavantthal) unter Zustimmung ihrer Söhne Dompropst Hartwig von Bremen und Graf Rudolf v. Nordstade = Dithmarschen und Wilstermarsch) Allodialgut in Elmeshorn an der Ciestera (Krückau) an das Kloster Neumünster (Propst und Capitel) mit Zubehör zu einer Familien-Memorie geschenkt habe, als welches zu bescheinigen er von den Interessenten gebeten sei (1143 vor cc. März 13. Ann. pont. XX) und III. geschähe Selbiges hiedurch — II. daß außerdem die Religiosa Gräfin Ermengardis auch ihr Allodialgut in Elmeshorn zu gleichem Zwecke übereignet und um seine Confirmation gebeten habe, als welche III. geschähe 1143 Juli 25. — Authenticum im Geheim-Archiv zu Kopenhagen p. 95-97. — § 21. Die Zeugenreihe von HUB. 170 und 171 p. 97—100. — § 22. HUB. 170. Adalbero überweist die Kirche von Meldorf aus dem Decanatsfond des Bremer Domcapitels in den Präbendenfond des Hamburger Capitels, entschädigt Ersteres durch die Mutterkirche Wanga, woraus der Decan 4 Mark Silber Servitialgeld und die Domherren 2 Mark Präbondengeld bekommen sollen, und verleiht, weil das zu wenig, dem [Decan] und den Chorherren Bannrecht über diese Kirche. — s. a. e. d. (cc. 1143). Authenticum in Hannover. HUB. 171. Adalbero überweist für sein Seelenheil die Zehnten von Ditterschop in den Präbendenfond des Domcapitels von Bremen. s. a. e. d. (cc. 1143). Authenticum in Hannover p. 100—102. — § 23. HUB. 179. Adalbero definirt die Grenzen einer Marsch bei Bishorst, deren Zehnten den Chorherren von Neumünster gehören sollen. 1145/6. Authenticum in Kopenhagen p. 102 bis 105. — § 24. HUB. 181. Adalbero beurkundet die vom Kloster Rosen-

Digitized by Google

feld O. S. B. aus vollbrachte Gründung des St. Marienklosters O. S. B. in der Vorstadt Stade, die Weihe von dessen Holzkirche 1141 Juli 2., die Weihe der Aebte Adalward v. St. Marie und Ado von Rosenveld 1146 Juli 6., confirmirt Rechte und Besitz des neuen Klosters und regelt das Verhältniß der beiden Aebte zu einander. — 1146 Juli 7. bis 1147 März 24. — Chron. Rosenveld p. 105—107.

Die Urkunden Erzbischofs Hartwig I.

§ 25. Einleitung p. 108—109. — § 26. E. B. Hartwig. — Formelbau und Formeln p. 109—113. — § 27. E. B. Hartwig I. — Stil p. 113—118. — § 28. Die Correspondenz Hartwig's I. mit Wibald p. 119—121. — § 29. E. B. Hartwig. — Zeitberechnung p. 121—122.

Kritik der einzelnen Urkunden des Erzbischofs Hartwig I.

§ 30. HUB. 189. Hartwig I. überträgt den Gebrüdern Johannes und Simon stedinger Marschland zu Anbau und Verkauf unter theilweiser Veränderung der Gerechtsame bei Stade ansässiger Holländer. 1148 im Frühjahr. Authenticum Hannover p. 123. — § 31. HUB. 201. Hartwig überträgt mit Zustimmung des zeitweiligen Capellans die St. Stephanscapelle seines väterlichen Hofes in Magdeburg der dortigen St. Marienkirche. 1152 August bis September. Vgl. v. Mülverstedt Regg. Arch. Magd. 1270 p. 124. — § 32. HUB. 204. Hartwig confirmirt dem Kloster Paulinzell ertauschte Hufen in Gaterstede. 1154 September 19. Copialbuch von Rudolstadt p. 124—128. — § 33. HUB. 219. Hartwig bestätigt und vergrößert die Gemeindeweide der Bürger von Bremen. 1159 bis März 24. Authenticum Bremen p. 128—129. — § 34. MUB. 70 = HUB. 220. Hartwig bestätigt die Privilegien der Hamburger Metropole und das Recht, mit den Ciselbingern eine Provincialsynode abzuhalten, während nach dem Herkommen die Generalsynode mit Transelbingern in Bremen gehalten werden solle. 1160. — (Nach dem Lib. cop. Cap. Hamb. Fol. 28, der „Originalausfertigung" vom Jahre 1165, einem Transscripte des Ratzeburgischen Bischofs Markward [Authenticum in Neu-Strelitz] und einem alten Ratzeburger Copialbuch: Lappenberg.) p. 129—132. — § 35. HUB. 233. Hartwig innovirt Dipl. 70 auf Bitte seines getreuen Bovo durch Hinzufügung eines Zehnten in Ciotene zur Errichtung eines kleinen Canonicates 1165 bis September 24. (nach Lappenberg: Authenticum) p. 132. — § 36. MUB. 75 = HUB. 224. Hartwig bestimmt die Elbe und Bille als Grenzen des Ratzeburgischen Bisthums und legt demselben verschiedene Dörfer bei. 1162 nach März 26. Authenticum Neu-Strelitz p. 132—136. — § 37. HUB. 225. Hartwig zeigt dem Pfarrer und den Pfarrleuten von Bergedorf an, ihre Parrochie sei dem Bisthum Ratzeburg zugefallen (s. a.) p. 136. — § 38. HUB. 230. Hartwig bestätigt anläßlich einer Kirchweih in Neumünster dem Kloster allen Besitz gemäß eines Privilegs des E. B. Adalbero, vergrößert den Präbendenfond der Chorherren und confirmirt demselben alle bis zum Zeitpunkt der Ausstellung angebauten Novalien in der Parrochie Neumünster und alles Ersessene — Handlung 1163 vor Juli, Ausstellung nach Juli 1163 bis 1164 März 24. — Datirtes Exemplar im Copialbuch von Neumünster, undatirtes Authenticum, Kopenhagen p. 136—142. — § 39. UdBL. 4. Hartwig beurkundet und confirmirt die Fundation der lübischen Domherrenpräbenden, geschehen unter Zustimmung des verstorbenen Bischofs Gerold durch Herzog Heinrich — Handlung 1163 Juli 12., Lübeck, Beurkundung 1164, vermuthlich in Verden. (Authenticum nach Leverkus in Oldenburg.)

Digitized by Google

p. 143—146. — § 40. HUB. 232. Hartwig bestätigt dem Bremischen Domherrn das von seinem Vorgänger Adalbert verliehene Recht, über ihre Habe zu testiren und erlaubt, daß die Präbende ein volles Jahr über den Tod des Inhabers hinaus zur Deckung von Schulden verwandt werden dürfe. 1164 November 30. Lindenbruch's Copiar Fol. 193 p. 147. — § 41. HUB. 235. Hartwig bestätigt Dipl. HUB. 162 durch Transsummirung s. a. (nach Lappenberg Authenticum) p. 147. — § 42. Die Bremische Erzbischofsurkunde bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts p. 148—159. — § 43. Einfluß des Bremischen Urkundenwesens auf das der drei Suffraganien p. 159—162.

Urkunden Herzog Heinrich's des Löwen.

§ 44. Schriftschulen p. 163—167. — § 45. Titel Heinrich's des Löwen p. 167. — § 46. Zeitbestimmungen und Hofnotariat p. 168—171. — § 47. Besiegelung p. 171—179. — § 48. Die Hofnotare Heinrich's des Löwen (1. Gerold, 2. Balduin, 3. Heinrich, 4. Hartwig von Utlede) p. 179—187. — § 49. HUB. 188. Anscheinende Chronikenspuren in Urkunden p. 187—195. — § 50. Herstellung durch braunschweigische Empfänger p. 195—199.

Urkunden der Bischöfe von Lübeck.

§ 51. Vicelin und Gerold p. 200—203. — § 52. Die Zehntenurkunde Herzog Heinrich's und Bischof Gerold's p. 204—205. — § 53. Bischof Conrad I. von Lübeck. Cist. Ord. p. 206—208. — § 54. Bischof Dietrich p. 208. — § 55. Bischof Bertold p. 209—210. — § 56. Bischof Johann I. p. 210—211. — § 57. Bischof Albert Suerbeer p. 211—213. — § 58. Aushändigung durch den Empfänger p. 213—214. — § 59. Der Dator und die Reise der Urkunde p. 214—216. — § 60. Computation in Rigischen Bischofsurkunden p. 216—218. — § 61. Bischof Johannes II. p. 218—219.

Urkunden der Bischöfe von Ratzeburg.

§ 62. Ratzeburger Bischofsurkunden p. 219—224. — § 63. Ein bischöflicher Notar p. 224—227.

Urkunden der Bischöfe und Grafen von Schwerin.

§ 64 p. 227—228. — § 65. Bischof Berno. Cist. Ord. p. 229—235. — § 66. Bischof Brunward. Cist. Ord. Pontificatsjahre p. 235—237. — § 67. Bischof Brunward. Actum und Datum p. 237—238. — § 68. Bischof Brunward. — Der Promotor p. 239—243. — § 69. Pluralität des Herstellers einhändiger Urkunden p. 243—244. — § 70. Bischof Brunward. Actum und Datum p. 244—246. — § 71. Bischof Brunward. Actum und Datum. Promotio und ad instantiam p. 246—248. — § 72. Bischof Brunward. Datum p. 248 bis 250. — § 73. Bischof Brunward. Actum p. 250. — § 74. Bischof Brunward. Die Gründungsurkunden von Sonnenkamp. Cist. Ord. p. 250—254. — § 75. Graf Heinrich I. von Schwerin. Actum mit dem Jahre. Herstellung durch den Empfänger vor der Handlung p. 254—257. — § 76. Graf Heinrich I. Verwandtschaft zwischen Grafen- und Bischofsurkunden. Actum und Datum p. 257—259. — § 77. Graf Heinrich I. Recognitio per pollicem p. 259—263. — § 78. Bischof Friedrich p. 263. — § 79. Bischof Dietrich p. 263—264. — § 80. Bischof Wilhelm p. 264—265. — § 81. Veränderungen im Urkundenstil um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts p. 265—267. — § 82. Bischof Rudolf p. 268—271. — § 83. Datum allmälig überwiegend p. 271—273. — § 84. Bischof Hermann p. 274—276. — § 85. Bischof Hermann. Römische Datirung. Fortschritte im Urkundenwesen p. 276—279. — § 86. Bischof Hermann. Römische Datirung p. 279—281. —

Digitized by Google

§ 87. Bischof Hermann. Mangelhafte Datirungen p. 281. — § 88. Bischof Hermann. Ausnahmen von der römischen Datirung p. 281—283. — § 89. Bischof Hermann. Fälschungen in Lübeck p. 283—284. — § 90. Bischof Gottfried. Römische Datirung bis 1300 p. 285. — § 91. Schweriner Grafenurkunden bis 1274. Guncelin III. 1227—1274. Heinrich II. 1251—1263. Helmold III. 1251—1296. — Actum p. 285—287. — § 92. Grafenurkunden bis 1274. Datum. Klostergründungen und Urkundenfälschung p. 287—293. — § 93. Grafenurkunden bis 1274. Datum p. 293—294. — § 94. Consequenzen eines Schreibfehlers p. 294—297. — § 95. Grafenurkunden. Datum. Empfangsort p. 297—300. — § 96. Graf Helmold's Freilassung p. 300—301. — § 97. Grafenurkunden. Datirungen aus Schwerin 1268—1274 p. 301. — § 98. Grafenurkunden. Datum et Actum p. 302—303. — § 99. Der Hofnotar Hoger p. 303—304. — § 100. Innovation in Form eines Appennis p. 305—307. — § 101. Besitzverheimlichung als Erklärungsgrund von Widersprüchen p. 307—311. — § 102. Innovationen p. 312—316. — § 103. Renovation und Fälschung p. 316—319. — § 104. Ein selbstfabricirter Appennis p. 319-320. — § 105. Schweriner Grafenurkunden nach 1274. Vorherrschen römischer Datirung p. 321—324. — § 106 Ausnahmen p. 324 bis 325. — § 107. Herstellung durch den Empfänger p. 325.

Hofnotare weltlicher Fürsten.

I. Hofnotare der Fürsten von Mecklenburg.

§ 108. 1. Eustachius 1219-1233 p. 326—328. — § 109. 2. Conrad 1226—1244 p. 328—331. — § 110. 3. Rudolf 1231—1246 p. 332—333. — § 111. 4. Arnold 1231—1242 p. 333. — § 112. 5. Berthold 1248 p. 333—334. — § 113. 6. Heinrich 1244—1269 p. 334—337. — § 114. 7. Gerhard Ord. Fr. Praedicatorum 1260 p. 337—338. — § 115. 8. Johann 1266 p. 338. — § 116. 9. Gottschalk 1266—1282 p. 338—343. — § 117. 10. Heinrich von Kamin 1296—1300 p. 343. — § 118. 11. Johann 1297 p. 343.

II. Hofnotare der Fürsten von Mecklenburg-Werle.

§ 119. 1. Gottfried 1247—1295 p. 344—351. — § 120. 2. Hermann 1273—1278 p. 351—353. — § 121. 3. Gerhard Blome 1279—1300 p. 353. — § 122. 4. Martin von Mallin 1281—1298 p. 354—360. — § 123. 5. Heinrich 1282 p. 360—361. — § 124. 6. Arnold 1286—1290 p. 361-362. — § 125. 7. Scholares im Hofnotariat 1299 p. 362-363. — § 126. 8. Johann von Reez 1280—1300 p. 364-368.

III. Hofnotare der Fürsten von Mecklenburg-Rostock.

§ 127. 1. Conrad von Doberan Cist. Ord. 1243—1257 p. 368. — § 128. 2. Johannes von Mistorf 1249 p. 369. — § 129. 3. Heinrich v. St. Marie in Rostock 1262—1289 p. 369—370. — § 130. 4. Dietrich 1267 p. 370. — § 131. 5. Hermann 1278—1281 p. 370. — § 132. 6. Anton 1298 p. 371.

IV. Hofnotare der Herzöge von Pommern.

§ 133. Herzogsurkunden p. 371—373.

A. Hofnotare des Herzogs Wartislav III.

§ 134. 1. Ricold cc. 1226 p. 373. — § 135. 2. Artus 1237—1255 p. 373—379. — § 136. 3. Andreas 1257—1282 p. 379—380. — § 137. 4. Johannes 1260 p. 380.

B. Hofnotare des Herzogs Barnim I.

§ 138. 1. Nicolaus 1218—1242 p. 380—381. — § 139. 2. Heinrich 1237—1256 p. 381—383. — § 140. 3. Heinrich von Kalow 1239—1269 p. 383—387. —

Digitized by Google

§ 141. 4. Lambert 1240—1262 p. 388. — § 142. 5. Dietrich 1246—1266 p. 388—390. — § 143. 6. Arnold 1253—1269 p. 390—394. — § 144. 7. Rudolf 1254—1278 p. 394—395. — § 145. 8. Johannes von Parchim 1258—1267 p. 395—397. — § 146. 9. Hermann 1255 p. 398. — § 147 Herwig 1256 p. 398.

V. Anhaltinische Urkunden.

§ 148. Archive und Edition p. 398—400.

VI. Hofnotare der Herzöge von Sachsen-Lauenburg.

§ 149. 1. Johannes 1232 p. 400—402. — § 150. 2. Eberhard 1238 p. 402. — § 151. 3. Engelbert 1261 p. 403. — § 152. 4. Bartholomaeus 1265 p. 403. — § 153. 5. Johannes Kale 1289—1299 p. 403—404.

VII. Hofnotare der Herzöge von Sachsen-Wittenberg.

§ 154. Periode ohne Hofnotare 1227—1292. Martinus 1293 p. 405—406.

VIII. Hofnotare der gräflichen und fürstlichen Anhaltiner.

§ 155. 1. Anonymus 1215 p. 406—407. — § 156. 2. Marsilius 1223—1224 p. 407 bis 409. — § 157. 3. Walter 1228—1230 p. 410. — § 158. Periode ohne Hofnotare 1239—1287 p. 410—412. — § 159. 4. Dietrich Böhm von Qualendorf, 5. Dietrich von Hagen, 6. Robert, 7. Jacob und 8. der Obernotar Tylemann bei Graf Albrecht I. von Anhalt 1288—1300 p. 412—415. — § 160. 9. Nicolaus 1293 p. 416. — § 161. 10. Dietrich von Mulinge, 11. Betemann, 12. Wedego und 13. Bertramm bei Graf Otto I. von Ascharien, Fürst von Anhalt 1290—1304 p. 416—418.

Die Formel im XIII. Jahrhundert.

§ 162. Ueber den Beweis aus dem Formular p. 419—421. — § 163. Das Fehlen der Arenga p. 421—423. — § 164. Die Kirchenformel p. 423—428. — § 165. Gedächtniß- und Schutzformel p. 428—433. — § 166. Die Zeugenformel p. 434—439. — § 167. Die Fürstenformel p. 439—443. — § 168 Authenticitäts- und Publicitäts-Formel p. 443—449. — § 169. Das authentische Siegel p. 449—457. — § 170. Schluß p. 458—461.

Digitized by Google

Sachregister.

Abfassung, in Güstrow 346. — in späterer Zeit 50. 69. einer Chronik 117. s. Diffessionsgrund. — szeit von MUB. 100, 182. 183.

Abgabenfreiheit 318.

Ableiten, eine Urk. v. d. anderen 198. — s. Vorurkunde.

Abschrift 283. 304.

Absolution 425.

Abtsnamen (Klosterurkunden) 385.

Abweichung, absichtliche v. d. Vorlage 198. 304. 387.

Accente (i-Strich) 44. 45. — s. Sangbarkeit der Urk.

Accrescenz 69. 91. — ciren 129.

Acquisita acquirenda (Formel) 141. 142. 313. 315. 430.

Acta, nobilium 351. s. Fürstenformel § 167. — temporum 117. 188. 195. — registrata 219. — 282. 341. 342. und Annalen 376.

Actenmaterial 66. — (Klosteracte) 73.

Actor negotii principalis, Empfänger, Promotor und Zeuge als eine Person 357. 358.

Actum — a Bedeutung 52. s. Beurkundung s. Datum. — 168. 209. § 73 p. 250. § 75 p. 254—257. 271. 282. 293. 324. 336. 364. — Bremis 128. — 374. — ohne kleine Bezeitung 256. — getrenntes 264. — publice 134. 336. 339. 395. s. Ort, besonderer oder engerer.

Actum und Datum 48. § 67 p. 237—238. § 70 p. 244—246. § 71 p. 246—248. § 76 p. 257—259. — combinirt 264. — Verhältniß in Livland 271. — Wechsel im Gebrauch 377. — Willkür 265. s. Datirung, Datum.

Adam, Scholasticus v. Bremen 29. 130. — unverfälschter und verfälschter 131. — Verfälscher des 28. — s. Helmold, Schirren.

Adel 412. — altfreier 413.

Adoption durch Taufe 241.

Adressat 93. 325.

Agrarverhältnisse 284.

Aken, Kl. O. S. Aug. 405. 411.

Alberich v. Montecassino 130. 174.

Albert, Hofnotar 286.

Albert v. Stade 48. 150. 161.

Aldenburg = Oldenburg i. H. Bisthum 28. 106. 108. — Primat von 108. 126. 131. 170.

Alebrand, Scholasticus von Bremen 29.

Altarweihe 62. 141.

Amelungsborn. Kl. Cist. Ord. 145. 235. 239. 240. — Satow 326. — Stephan v. Satow 373.

Amt und Nebenamt 394. — des Hofnotariats gehoben 403. 404. — Führung des Hofnotars Conrad 344 s. Hofnotariat.

Anagramm in der Datirung 355 s. Martin v. Mallin.

Analyse in Vorarbeiten 115.

Andreas, Hofnotar § 136 p. 379—380.

Anerkennung, freiwillige oder richterliche 315.

Angabe, historische, Merkmal der Echtheit 194.

Angaria 204.

Angelsachsen 2. 286. — s. Königsurkunde.

Annales, Rosenfeldenses 48. — Veterocellenses 296. — lista Saxo 48.

Anniversar 146. — iencodex 240.

Annus = Marienjahr, florentinus 47. 122. 145. 153. 156. 157. 158. 161. 211. 217.

Digitized by Google

222. 223. 224. 406. – fl. u. pisanus 46. 151. 169. 206. — pisanus 48. 69. 156. 185. 187. 201. 209. 210. antiquirt 153. negirt 220. — triginta anni et amplius 138. 139. 262. s. Praescriptio.
Anonymus, Hofnotar § 155 p. 406 407.
Anitiquus und modernus 82. 83. 396. — liber 286.
Ansprüche, Cession von 359.
Ansuchen (ad instantiam) 248.
Anton, Hofnotar 371.
Appendicium, *Appendix* 103. 104. s. Acquisita.
Appennis, Innovation in Form eines § 100 p. 305—307. — selbstfabricirter § 104 p. 119. 120.
Appensio 133. 305. 306. 307. s. Besiegelung. Siegel.
Arabesken 408.
Archaismen, Beispiele von 54.
Archiepiscopat u. Kloster 57.
Archivare 165.
Archive, norddeutsche 6. — alte Ordnung nach Besitztiteln 378. — Deponirung eines 393. — u. Edition anhaltinischer Urkunden § 148 p. 398–400.
Arenga 19. 21. 48. 61. 65. 67. 69. 70. 73. 102. 110. 111. 116. 117. 147. 183. 196. 265. 268. 299. 318. 332. 333. 349. 351. 356. 364. 365. 373. 376. 383. 387. — als Demonstrationsobject 420. 421. — Stellung der 421. — Fehlen der § 163 p. 421—423. in Briefen 422. — wird selten 422. — oft mehr als Schmuck 423. — als Kirchenformel § 164 p. 423—428. — Officienformel 427. — Kirchliche Rechtsarengen 427. — Gedächtniß- und Schutzformel 425. § 165 p. 428—433. — Zeugenformel § 166 p. 434—438. — Fürstenformel § 167 p. 439—443. — Authenticitäts- und Publicitätsformel § 168 p. 443—449. — größere Geltung verschaffend 431. — des Klosters Stolp 445.
Arnamagnäische Sammlung (Kopenhagen) 16.
Arnold, Canzler bei Lothar 96.
„ Hofnotar § 111 p. 333.
„ „ § 124 p. 361—362.
„ „ § 143 p. 390—394.
Armuth 307. — attest 308. — Prätension der 309. 310.
Artus, Hofnotar § 135 p. 373—379.
Assignare 180. 198. s. consignare.
Atropos 195. 386. 387.
Aufenthalt 302. — ort 285.
Auflassung vor dem Landgericht 409.
Aufnahmezwang 299. s. Gastrecht.
Augenreim 128. s. Reim.
Augustiner 27. 28. 29. 41. 62. 89. 149. 162. 287. 328. 396. 444.
Ausfertigungen, ungleichhändige 343.
Ausgehändigt 292. s. Datum.
Ausgestellt 292. s. Aussteller.
Aushändigen = dare in manus 327.
Aushändiger 269. — Legitimation des 408.
Aushändigung 154. 222. 258. 276. 336. 346. 407. 409. — durch den Empfänger § 58 p. 213–214. — durch den Hofnotar nicht immer in Abwesenheit des Ausstellers 155. — form besonders vermerkt 407. 408. — formel = dare per manus 153. 154. 180. 208. 209. 408. s. die Hofnotare. — ort. 41. 181. 237. 249.
Ausnahmen v. d. römischen Datirung 285. § 106 p. 324–325. Annus florentinus als 406. 407.
Aussteller 24. 26. 125. 273. 275. 293. 298. 311. 321. 332. 410. 420, 443. — als wirkliche Person 67. — als juristische 10. — nicht alleiniger Disponent 123. — mitwirkend bei der Beurkundung 9. 124. 212. 213. — dictirt 438. — Aufenthalt des 279. 280. 281. 293. 294. 300. — Domicil 238. — Präsenz 322. — Abwesenheit 180. 270. 302. — Name 429. — Sicherung des 410. — schwankender Wille des 424. s. Versaken. — Sonderung nach 150. — und Siegel s. § 169.
Aut (seu. vel. et.) 437.
Authenticum — *ca.* als Terminus technicus 7. — keine Beweiskraft der Schrift 18. — bedingte Beweiskraft 69. — echte A. 116. 255. 315. — sind verarbeitet 185. — unechte A. als unerlaubter Ausdruck 8. als erlaubter 183. 184. 311. — differirende 310. s. Widerspruch. — ungleichhändige 209. — in der Bedeutung Vollmacht 215.

Digitized by Google

Authentica, persona 134. — cus vir 154. — ca dicta 449. — ce littere 332. 349. — cum sigillum 153. 154. s. Authenticitäts- und Publicitätsformel § 168 p. 443 — 449. § 169 das authentische Siegel p. 449—457. — = legitimum = publicum 447.
Authenticat als Terminus technicus p. 8. — 82. 229. 291. 320. 365. 371. 384. n. 1. 402. — Reinfelder 198. 224. 256. 259. 285. 286. 287. 301. 303. 304. 313. 314. 322. 323. 324. 325. 332. 334. 335. 336. 337. 362. 367. 372. 378. 374. 385. 395. 427. — und Authenticum 451.
Authenticator 166. 317.
Authenticität 6. 7. 10. 11. 16. 155. 412. 420. § 168 p. 443—449. § 169 p. 449 bis 457.
Balduin, Hofnotar 180. 185.
Baltische Studien 51.
Bann 142. 222. 258. 263. 267. — legung 71. 209. 230. 340. — formel 228. — recht 93. 94. 100. 137. — excomm. latae sententiae, ipso facto, Einfluß auf Datirungen 231. 232. 233.
Bardewiek, zeitbestimmend, 182.
Bartholomaeus, Hofnotar § 152 p. 403.
Baumgartenberger, Formular 134. 147: 158. 210. 236. 269. 283. 422. — Herstellung durch den Empfänger im 134. 135.
Beamtenthum 321.
Benedictiner 27. 42. 73. 199. 225. 228.
Berlin, Geheimarchiv 254.
Berthold, Hofnotar § 112 p. 333. 334.
Bertramm, Hofnotar § 161 p. 416—418.
Besetzung v. Hufen 309. s. Besiedelung.
Besiedelung § 17 p. 86—88. § 30 p. 123. s. Colonisation. Holländer.
Besiegelung 65. 71. 102. 128. 146. 155. § 47 p. 171—179. 247. 261. 295. 322. 353. — ort 181 in Abwesenheit des Stempels 178. s. Siegel.
Besitz 308. — catalog 289. — freier ist selten 142. — schutz 319. — störungsverbot des can. Rechts 424. — titel 314. — unscheltbarer 431. — ohne Titel 307. — verhältniß 306. — verheimlichung § 101 p. 307—311. 330. 331. 430. — urkunden, ältere 286.
Besitzer und Scheinbesitzer 309.
Betemann, Hofnotar § 161 p. 416—418.
Bettelbrief (Appennis) 307.
Betrug 314.
Beurkundung 75. 87. 133. 143. 145. 153. 185. 222. 336. 337. 348. 352. 354. 373. 402. 403. 406. — canzleimäßige 124. — am Jahrestag der Handlung 146. — nachträgliche oder spätere 154. 317. 368. 383. — bei Klostergründungen 230. 231. s. facti. — im Capitelssaal 282. s. Actum. in eigener Sache 319. — in Abwesenheit des Ausstellers 185. — vollständige durch den Empfänger 243. — durch mehrere 66. — Gang der 40. — Schreiben und Siegeln 243. — Theilnahme des Hofnotars an 327. — und Handlung 185. — antrag 86. — befehl 179. — befugniß 146. — kosten 230. — zeit 144 145. — zeugen 341. 410.
Beweis, nächster zum 105.
Bezeitung, genauere — große 285 und kleine 209. — kleine 221. s. Zeitbestimmung.
Bildung 413. — der Hofnotare 356. — kreis 377. — und Rechtssphäre, fremde 409. — stätten 27.
Bimsteinstriche 181.
v. Bippen 75. 128. 149.
Bischofsnotar, älterer 225. — urkunden norddeutsche 285.
Blankett 74. 75. 102. 124. 125. 135. 179. 214. 255. 275. 283. 294. 301. 323. 327. 353. 407.
Blasius, St. Kl. O. S. Aug. 197. 198.
Bollandistenpapiere 32.
Bona fides 286. 307.
Bona, post modum adepta 312. s. Innovation.
Bote 417. — lohn 298.
Brand 305. 307. s. Appennis.
Braunschweig 108. — Archiv 14.
Breitenburg, Archiv 286.
Bremen, Archiv 47. 74.
Brief = epistola — urkunden 91. 119. 142. 200. 201. 413. — und Siegel 171. 172.
Broda, Prämonstratenserkl. 399.
Brunner 1. 3. 5. 7. 59. 70. 86 152. 225. 258. 286.

Digitized by Google

Buch 339. — der Städt 277. — führung 328. 410. — ung (Acta temporum) 281. 282. — Controlle der 279. — land 286.
Buchstabenform 98.
Bückeburg, Archiv 399.
Buoncompagno 154. 175. 177. 252. 387. 426. 432.
Calixt II., Bulle 48. 54. 55. 56. 58. 234.
Canzlei — en, fränkische 2. — nicht Schreiberei 16. — Formelwesen einer 16. — 4. 63. 65. 86. 112. 113. 131. 151. 225. 334. 339. 344. 345. 363. — beamten 432. s. Formelfusion. — mäßigkeit negirt durch Schriftforschung 15. — Annahme der bedingt Annahme der Fälschung 50. — 25. 113. 116. 149. 156. 163. 227. 324. 373. 386. 438. — sprache der röm. Curie 273.
Canzler 2. 69. 155. 225. 226. 236. 255. 277. 391.
Canzlisten 411. — Irrthum eines 63.
Capellan — at 169. 171. 245. 405.
Cassenwesen 76. 85.
Cedula 367. — non sigillata 455.
Charta, rescripta 181.
Chicane, nachbarliche 309.
Chrismon 135.
Chronik 117. — Sampetrinum 296.
Chronikenspur, wirkliche u. anscheinende, in Rücksicht auf Diffession 117. 130. 188. 189. 190. 191. § 49 p. 192—195. 253.
Chronologie (Engolmann) 69.
Cismar, Kl. O. S. B. 161. 211. 310. 311.
Cistercienser 27. 47. 80. 81. 105. 106. 108. 144. 145. 149. 162. 199. 258. 272. 273. 287. 372. 376. 379. 396. 444.
Civilisation 382. 419. 437. s. Cultur.
Cladessave = Verchen, Kl. Cist. Ord. 374. 375. 376.
Clandrian 235. 352.
Clericus, Clerk 353. 354.
Coepiscopi 35.
Colonisation 8. 86. 88. 108. 128. 155. 409.
Comminatio 71. s. Corroboratio.
Completum 152. 433.
Compossessio 104. 184.
Compromisse verschiedener Cultur- und Rechtskreise 365.
Computation s. Zeitberechnung.
Concept 63. 133. 135. 141. 196. 250. 257. 282. 288. 289. 293. 322. 329. 345. 369. 393. 397. 403.
Concordanz der Urkunden (Neumünster) 139. — historisch falsches Postulat 184. 186.
Concurrenten 287. 406.
Confirmationen 117. 141. 308. 310. 312. 429. 430. — per sigillum 174. 255. 303.
Conflict zw. Episcopat und Kloster 61. — zw. Propst u. Capitel 78. — zw. Bremen und Hamburg 102.
Conrad (Cono) Capellan 259.
„ Hofnotar, § 109 p. 328—331. 344.
„ „ v. Doberan, § 127 p. 368.
„ v. Mure 130. 153. 172. 174. 180. 198. 284. 302. 363. 401. 422. 430. 450. 457.
Conscripta et data 72. — per manum 414.
Consignare 198. 325. s. assignare.
Constanz u. Inconstanz in Form u. Formel 4. 5. 285. s. Stil.
Consultoren 99.
Context 82. 100. 221. 215.
Copien, geheime 216. — innovirte 101. — officielle 7.
Copist v. Osterholz 157.
Corroboratio 19. 22. 71. 110. 112. 128. 147. 158. 197. 221. 266. 364. 367. 373. 374. 378. 387. 421. 423. 446.
Corroborative Circumstances 193. n. 1.
Correspondenz der Glieder 65. — Hartwig I. u. Wibald § 28 p. 119—121.
Corvey, Archiv 120. 121. 130.
Coswig, Stift O. S. Aug. 411.
Creditiv 63.
Crull 254 n. 1.
Cultur 104. 273. 307. 313. 389. 420.
Cumulatio beneficiorum 72.
Custodia magna 174.
Custoden der Zeitrechnung 323.
Custos 390. 391.
Dare 237. — in manum 327. — per manum 144. 327. 335. 403. 405. 408. — Kehrseite des 205. s. Datirung, Datum, Dator, Hofnotar.
Dargun Kl. Cist. Ord. 166. 287. 443.
Datan u. Abiron 374. 386. s. Judasformel s. Corroboratio.

Digitized by Google

Datirung 136. 144. 301. 348. 383. — (HUB. 163 b. u. Nr. 3) 84. — im Verhältniß zur Disposition 300. — als Demonstrationsobject 420. — ältere 257. 263. 268. 407. Abweichung 264. — getrennte, feierliche, combinirte 274. — einfache 220. 273. 274. 275. 293. 321. 366. 414. u. römische 216. — römische 272. 273. 274. § 85 p. 276—279. § 86 p. 279—281. § 90 p. 285. 287. 294. § 105 p. 321—324. 414. — Ausnahmen § 88 p. 281—283. — benannte 414 s. Hofnotar. — mangelhafte 249. 281. 284. 287. 294. 367. — nach K. Friedrich II. 252. 328. — nach K. Waldemar II. 329. — nach Kreuzzügen 140. § 49. — nach Kriegen 191. § 49. — nach friedlichen Ereignissen 191. § 49. — form 407. — ort, regelmäßiger 339. — zeilen 128. 399. — zeit 222.

Dator 222 338. 355. 379. 388. 402. — erfüllt seine Pflicht nicht 215. — und die Reise der Urkunde § 59 p. 214—216.

Datum — a 168. 269. allmälig überwiegend § 83 p. 271—273. 281. § 92 p. 287 — 292. § 93 p. 293—294. § 95 p. 297 — 300. — et actum § 98 p. 302 — 303. 336. 374. 406. — von Authenticaten 315. — Zeitpunkte des 124.

Daumeneindrücke des Recognitor im Siegel 18. 260. 261.

Decanatsfond 100.

Decima, Decimatio, Decimationes 206. 207. 208. s. Zehnten.

Deficere u. recedere 139. 140.

Dehio 46. 48. 95. 113. 120. 129. 183.

De manu 282.

Devotio = Schenkung 355.

Devotionsformel 19. 20. 54. 109. 110. 118. 127. 128.

Deutschland, Alt- u. Neu-. 329.

Dicta autentica 449.

Dictat, Vicelins 34. 35. — Vicelinischer Schule 84. s. Stil. — Theilnahme des Hofnotars am 224. — 266. 317. 347. 349. 350. 355. 357. 365. 366. — Gernands v. Brandenburg 429.

Dictator 24. 31. 40. 41. — Simon v. Rastede 56. 57. 58. — guter des XII. Jh. 65. — 70. — empfangender schreibt 84. — 87. 114. 130. — Freiheit des 143. — 157. 194. 325. 356. 397. 407. 427. 429. 432. 433.

Dietrich, Hofnotar § 130 p. 370.
„ „ § 142 p. 388—390.
„ „ Böhm v. Qualendorf § 159 p. 414 (conscripta per manum).
„ „ v. Hagen § 159 p. 415.
„ „ v. Mulinge § 161 p. 416 — 418.

Differenz, Concept u. Reinschrift 133.

Diffession 46—47. 50. 69. 82. 173 181. 194. 384.

Diplomatie, episcopale 92.

Diplomatik, Pessimismus in der 25. — u. Mönchslehen 114.—148.

Diplomenkampf um den nordischen Primat 73. 86.

Diptychon Bremense 48.

Disponiren 258.

Disposition 66. 123. 129. 141. 188. 328. 348. 358. 375. 429.

Dobbertin, Klosterarchiv 269.

Doberan, Kl. Cist. Ord. 166. 235. 249. 275. 282. 283. 287. 294. 323. 396.

Dominicus Dominici 147. 363.

Dominialrecht 103. 284.

Dominium directum 284.

Donator qui et ipse recognitor 260.

Doppel — ausfertigung 430. — handlung 67. — worte 36. — zeit 168.

Dorsalen 7. 197. 285. 355. n. 1. 367.

Dreieckige Urkunden 16.

Dreyer 371. 378.

Drohformel, kirchliche in Laienurkunden 423.

Ductus 14.

Dünamünde Kl. Cist. Ord. 285.

Eberhard, Hofnotar § 150 p. 402.

Echtheit, Merkmale 35. — der innern 40 — Lüge 11. 64. 182. — hist. Angabe, Chronikenspur 117. 194. — stilistische Kriterien 43. 48. — der Form 41. — 50. 53. 54. 57. 64. 219. 234. 253. 337. 383. 428.

Egidius St. Kl. O. S. B. 166. 199.

Eigenhändigkeit 133. Princip der 458. 459.

Digitized by Google

Einfluß, der Königs- u. Papsturk. 149. — des Brem. Urkwesens auf d. d. drei Suffraganien § 43 p. 159—162. — halberstädtischer, bischöflicher 407. 411. 424. — Magdeburgischer 41. — Gernands v. Brandenburg 411. — päpstlicher Formulare 426.
Einseitigkeit der Urk. 204.
Einwanderung 204.
Eldena (Hilda) bei Greifswald Kl. Cist. Ord. 280. 3.3 (Mönche, nicht Nonnen).
Eldena bei Grubow Kl. 305. 323. (Benedictinernonnen, nicht Cist. Ord.)
Elongaten 14. 16.
Empfänger, jurist. Person, vielköpfig 5. 9. 10. 67. 216. — zusammenfallend mit dem Aussteller 86. — in der Zeugenreihe 358. — als Dator 214 § 58 p. 213—214 — dictirt 212. — Name nicht genannt 238. — Hand des 5. 196. 198. 283. — Domicil des 244. — 24. 25. 205. 220. 238. 275. 293. 294. 298. 311. 319. 321. 328. 347. 349. 401. 407. 409. 412. 429. — Mitwirkung b. d. Beurkundung 9. 10. 194. 195. 213. — Herstellung durch 5. 8. 58. 64. 65. 66. 67. 71. (durch Schrift evident) 75. — (nicht bremisch) 82.—92. 102. 124. 125. — (Paulinzeller) 127. 128. — 129. 133. 134. — (fremde Stilspuren) 143.—145. 146. — (Herst. d. d. E. Ordens- u. Klosterverhältnisse) 148.—150. 153. — (Herst. d. d. E. und Hofnotariat sich ergänzend) 154. 155. 158. 167. 168. 169. — (braunschweigische) § 50 p. 195—199. 205. — (cistercisische) 211. — (lübische) 213. — (vor der Handlung) § 75 p. 254—257. — (graphisch bewiesen) 217. 269. 401. — 218. 221. 226. 238. 247. 250. 255. 272. 282. 284. 314. 315. 323. § 107 p. 325. 327. 331. 343. 347. 349. 352. 354. 356. 360. 361. 366. 367. 370. 373. 377. 378. 389. 392. 393. 395. 397. 403. — (wird eingeschränkt) 415.—417. 418. 423. — (kirchl. Drohformel) 423.—430. 431. 439. 444. 459. 460.
Empfangsort 169. 245. 270. § 95 p. 297—300. — tag vorausbestimmt 247. — verweigerung u. — zwang 205.
Engelbert, Hofnotar § 151 p. 406.
Engelmann 46. 156. 157. 211. 217.
Epacten 406.
Episcopat 76. 108. — u. Orden 110.
Episcopium Hamburgense 62.
Epistola 130. s. Brief. — Sidonis 94.
Ernst v. Kirchberg 270.
Erschleichung (surreptio) 431.
Ethik, christliche 425. 427.
Etikette, — enverstöße 98. 135. 334. 335. 354. 402.
Eustachius, Hofnotar § 108 p. 326—328.
Excrescenz 314.
Exemplar u. Authenticum 136.
Exsecrationsformel 266. s. Datan, s. Judas.
Exsecutor 242. s. Promotor.
Exsequi (assequi) 242.
Exten, Archiv.
Facsimiliren 3. 14. 133.
Facta, facti, Merkmal nachträglicher Beurkundung 230. 317. 321. 336. 340. 349. 351. 352. 354. 385.
Fälscher, Abt v. Marmoretum 175.—182.
Fälschung, Spurium 2. 5. 9. 15. 25. 26. 29. 52. 69. 80. 81. 85. 102. 118. 143. 149. 253. — Versuch 283. — in Lübeck § 89 p. 283—284. — 289. 314. — vor den Hofnotaren 357. - 406. — theorie 417.
Fas, lex divina 424.
Fautores et cooperatores 195.
Federschnitt 164. 165.
Feuer 289. — schäden u. Wassernoth 308 s. Appennis.
Ficker 1. 4. 8. 10. 49. 52. 153. 194. 216. 237. 248. 255. 294. 331. 335. 397. 402. 447. 458. Anm. 1. 460. 461.
Filius, Rangverhältniß 85. 106.
Fingerspuren auf der Unterplatte 178. s. Plattensiegel.
Foris occupati 67. 68.
Form, Formel, Formular § 3 p. 18—23. 65. 70. 71. 72. § 26 p. 109—112. 113. 114. 115. 128. 333. 356. 365. 378. 379. 386. 419. 449.
Formelbücher 376. 377. 382. 411. s. Rockinger.
Frage, formulirte 414.
Fransiskaner 161. — dritter Orden 96.
Fratzen 355. Anm. 1.

Digitized by Google

Fraus 384. n. 1.
Friedländer 425.
Fürbitte 382.
Fürsten — formel 387. 392. 397. 439. — in Bezug auf Siegel § 169. — in Bezug auf Stellung 321. 412. 439. — Reisen 289. 299. s. Itinerar.
Gandersheim, älteste Urkunde von 44.
Gänsekiel 345.
Garant s. Zeuge.
Gastrecht 298. 299. 383.
Geben (dare) für Fremde 385.
Gedächtniß- u. Schutzformel 397. 425. 428 — 433.
Geldangelegenheiten 295. 296.
Gerhard, Hofnotar, O. Fr. Praed. § 114 p. 337.
„ „ Blome § 121 p. 353.
Gernand v. Brandenburg 411. 458. vgl. Summa Sächs.
Germanisirungsproceß 413.
Gerold, Hofnotar 146. 179.
Gesandtenfunction des Hofnotars 360.
Geschenke 299.
Geschichtschreibung 9.
Gewere 175. 261. 359. 429.
Gewohnheit 113.
Giselbert, Capellan 258.
Glaubwürdigkeit 67. — von Authenticaten 362.
Gleichhändig — keit 5. 13. 64. 132. 133. 181. 229. 401. 410.
Gleichheiten, stilistische 32.
Gliederung, unebene 66.
Gnaden — jahr 297. 352. — erlaß 269.
Gottesgnaden b. Halle Kl. O. S. Aug. 42.
Gottfried, Hofnotar, Propst v. Güstrow 243. 244. § 119 p. 344—351.
Gottschalk, Hofnotar, Scholasticus der Stadt Wismar § 116 p. 338—342.
Grabower Urkunden 303. 304. 314. 316. 317. 318.
Gramzow Kl. O. Praemonst. 438.
Grauert 99.
Gregor X. Concil v. Lyon 276.
Grenzdefinition, augustinische 23. — cistercisische 234. 235.
Griffel 345.
Grimm 139.
Grobe = Pudagla = Usedom Kl. O. S. Aug. 381. 383. 444.
Größenangabe 103.
Gruß mit Anrede = Salutatio 19. 21. 109. 111.
Güstrow, Schreiberei in 341. s. Gottfried.
Guido Faba 278.
Güterhader 104.
Hagenow, als Empfangsort 297.
Halle 126.
Hänselmann 14.
Hand, Handschrift, manus, bekannte hat Beweiszweck 2. — Stadt Lübeck 313. Registrum Cap. Lub., Ep. Lub., Eccl. Utin. 218. 277. 278. — des Petrus de Suecia? 313. — unbekannte 2. 3. 6. 113. 121. 143. 217. 225. 278. 372. 408. 443. 449. 450. 451. — mehrere 75. — Verschiedenheit 149. — in Wachs 345. — für Bücher u. Urk. 401.
Handlung 64. 73. 78. 79. 84. 87. 95. 137. 248. — Herstellung vor der § 75 p. 254 — 257. — 341. 348. 448. — ort 361. — zeuge 385. 368. 378.
Hannover 11. 13. 14. 16. 29. 109. 151. 214. 215. 355. 399.
Hartwig von Utlede, Hofnotar 24. 116. 133. 134. 135. 136. 143. 170. 171. 181 — 187.
Hasse 167. 310.
Hasselbach 371.
Heidenmädchen, durch Taufe adoptirt 242. 340.
v. Heinemann 45. 399. 405. 408. 415.
Heinrich, Hofnotar, Propst v. St. Stephan 180—181.
„ „ § 63 p. 224—227.
„ „ § 113 p. 334—337.
„ „ v. Kamin § 117 p. 343.
„ „ § 123 p. 360—361.
„ „ v. St. Marie in Rostock § 129 p. 369—370.
„ „ § 139 p. 381—383.
„ „ v. Kalow § 140 p. 383 — 387.
Heinrich, Propst v. Rehna 242. 243. s. Promotor.
Helmold 27. 33. 50. 60. 65. 68. 77. 92. 93. 94. 97. 108. 125. 127. 131. 132. 138.

Digitized by Google

139. 140. 145. 153. 170. 202. 203. 204. 207. 315.
Hereditas = Nachmessungsrecht 103. 104. 184. 204.
Herkunft 367.
Hermann, Hofnotar 256.
„ „ § 120 p. 351—353.
„ „ § 131 p. 370.
„ „ § 146 p. 398.
Herseveld = Rosenfeld Kl. O. S. B. 119.
Hersteller Pluralität des, bei einhändigen Urk. § 69 p. 243—244.
Herwig, huius priuilegii scriptor § 147 p. 398.
Heslingen Kl. O. S. Aug. (Zeven) § 15 p. 81—82. 98.
Heumann 11. 311.
Hirtenbrief 203.
v. Hodenberg 16. 262.
Hofnotar — iat, nicht öffentliches Notariat 153. — verbunden mit dem Capellanat, Siegelbewahrer 169. — sich trennend 364. — Bedeutung 169. 170. 171. — Haftpflicht des 185. 205. 380. — Stellung 334. — Hofbeamter 405. — Thätigkeit u. Bildung 213. 327. 328. 357. 368. 379. — Theilnahme am Dictat 185. — de manu 282. — des bischöflich ratzeburgischen 224.—227. — mit der Siegelplatte reisend 186. — Dator 214. — in Abwesenheit des Herren urkundend 180. 181. 185. 186. — Sendbote 348. — Perioden ohne § 154 p. 405 — 406. § 158 p. 410—412. — Hebung 416. — Scholares § 125 p. 362—363.
Hoger, Hofnotar 302. § 99 p. 302—304. 316. 317.
Hoheitsacte, verbrieft 441.
Holländer 89. 90. — einwanderung 103. 108.
Holstein 50. 68. 83. 159. 202. 203.
Hospitalitas 77. Hospitalwesen 283.
Holstafeln 345.
Hufen, mansus 89. 103. 204. 205. 305. — in Rücksicht auf Authenticate 313.
Jacob, Hofnotar § 115 p. 338.
Jaffé 54. 119. 291.
Jahr, laufendes 158. — anfang 158. — tag der Handlung 158 s. Anniversarius.
Janauschek 47. 83. 145. 148. 225. 383. 407. 444.
Jargon einer Ordenssphäre 432.
Idoneitas testium 387 s. Zeuge.
Jesuiten 11. 71. 83. 84. 149.
Impressio 75. 135. 198. s. Besiegelung. Siegel.
Inconstanz 4. 5. 256. s. Constanz.
Indiction 51. 145. 150. 151. 198.
Innovation 8. 18. 20. 52. — copien 61.—62. — einer Gründungsurk. 74. — Mitwirkung des Empfängers 78. 86. 117. 118. 132. 136. 137. — in Widerspruch mit Vorurkunden 141.—142. 162. 182. 183. 187. — recht 204.—208.—229. 231. 249. — in Form eines Appennis § 100 p. 305.—307. — kosten 307. — § 102 p. 312 — 316. — eigenmächtige 315. — zeugen 349.—352. 355. 357. — streng canonistischer Sinn des Wortes Innovare 366, nicht so 305.
ad Instantiam 297.
Instrumentum primarium 7, sigillata primaria 278, publicum 2. 446.
Interjection 75.
Interlinea 198. 199.
Interregnum 341.
Intus exerceri 67.
Investitur 90. 93. 183. — zeichen 101. — per sigillum 177.
Invocatio 19. 20. 109. 110.
Johannes Bondi 383.
Johannes Bononiensis 47. 210.
Johannes, Hofnotar § 115 p. 338.
„ „ § 118 p. 343.
„ „ v. Reez § 126 p. 364. — 368.
„ „ v. Mistorf § 128 p. 369.
„ „ § 137 p. 380.
„ „ § 149 p. 400—402.
„ „ Kale § 153 p. 403 - 404.
Johann St. Kl. O. S. B. in Lübeck, später Cismar, wird NN. Cist. Ord. 154. 155.
Johanniter 255. 256.
Irrthum 49. 50. 62. 122. 145. 168. 169. 186. 212. 284.
Itinerar 93. 124. 127. 134. 169. 180. 185. 237. 238. 269. 274. 293. 295. 297. 298. 300.

Digitized by Google

Itineralis labor et fatigatio 62.
Ivenack Kl. Cist. Ord. 379. 392.
Judasformel 266. 374. 386. s. Datan, s. Corroboratio.
Justitia 147.
Kaiserrecht 448.
Kaltenbrunner 46. 156.
Kemble 193. n. 1.
Kindscher 400. 410.
Kirche, Lehrthätigkeit der, durch Urk. erkennbar 266. — recht s. X. — enformel 425. s. Arenga — weihe 62. 136. 137. 141.
Kloster — acte 73. — beamte 407. — besiedlung 407. — fond 70. — Gründungen, cisterciensische u. augustinische 53. — u. Orden 61. — St. Paul in Bremen O. S. B. — nachträgliche Beurkundung § 12 p. 74—75. — Unterstützung durch Orden 89. — Marienkl. in Stade O. S. B. § 24 p. 105—107. — in Bezug auf Urk. v. Lübeck, Ratzeburg, Schwerin 160.—161. — Zarrentin Cist. Ord. 221. 222. — nachträgliche Beurkundung um Innovationskosten zu sparen 230. 231. — Urkunden v. Dargun Cist. Ord. 229.—235. — v. Sonnenkamp Cist. Ord. nicht echte Authentica 254., sondern Versuch einer Fälschung 288.—290. — und Fälschung § 92 p. 287. 293. — propagation 61. 105. — vogtei 75. — schule 376. — urkunden 385.
Kreis, auf dem Dorsum als Aushändigungsvermerk 408.
Kriegserwähnungen 191.
Kritik aus der Form 70. s. Stil.
Kreuz, auf dem Dorsum 408. — zugsperiode 115. — zugserwähnungen 190.
Königsurkunden 1. 2. 4. 6. 69. 120. 121. 124. 160. 236. 273. 378.
Kopenhagen, Geheimarchiv 1. 12. 109. 159. 372. 402.
Koppmann 315.
Kosegarten 371. 375.
Kosten der Beurkundung gespart 357. 358.
Kulmer Stadtrecht 174.
Kuntscoph 262. s. Zeugenbeweis.
Kuß 94.
Küstenbewohner, dänische, schonische 382.
Lambert, Hofnotar § 141 p. 388.
Landescultur 420. s. Cultur, Civilisation.
Landfriedensbündniß 322.
Landgericht 407.
Landrecht 5. 6. 86. 354. 365. 448.
Lappenberg 20. 41. 80. 109. 118. 120. 149. 153. 157. 219.
Leben, bürgerliches, sociales 114. 115. 265.
Legatio, Legatur 57. 59. — fond 76. — § 16 p. 83—86. 92.
Lederstreifen 198 s. Appensio, s. Besiegelung, s. Siegel.
Legitimum 446.
Lehrbücher 7. s. Rockinger.
Lesen der Urkunde 368. s. Hofnotar.
Lehnsherr, Zeugnißpflicht für 125. — urtheil 125. — rollen 345.
Leverkus 132. 149. 208. 209. 261. 278. 284. 310.
Liber primitivus 7.
Lilienthal, Kl. Cist. Ord. 215.
Lisch 17. s Siegelnachahmung.
Litterae formatae 130. — privatae 154.
Lyon, Concil von 272. 276. 279. 285. 339. s. römische Datirung.
Livland, Bischofsurkunden 216. 241. 271. 272. 340.
Locare, Locationsrecht 79. — 86. 103. 123.
Loccum, Kl. Cist. Ord. 160. — Archiv 161. 163.
Lübeck, Registrum Capituli 7. — Einfluß der Stadt auf Urkundenwesen 217. 277. 278. — Station in Fürstenitineraren 322.
Ludeger a Mery, Scholasticus in Lübeck 210.
Ludolf v. Hildesheim 268. 402.
Lüneburger Salzbriefe (bekannte Hand) 185. 218. 295. 362.
Mabillon 23. 225.
Magdeburg, Archiv 276.
Mailand, Eroberung von 135. 190.
Majuskel 116. 408.
Mandat 360. s. Promotio.
Mangold v. Paderborn 291.
Mann, dritter, Organ des Ausstellers und des Empfängers 24. 134. 143. 169.
Manu, de 244. 344. 346. s. Hofnotar s. Gottfried.
Marcha Holsatorum 104. s. Grenzdefinition.

Digitized by Google

Margareta, Königin v. Dänemark, Urk., Interjection 75. — Fälschung 287.
Marienjahr s. annus florent. u. Pisan.
Marsilius, Hofnotar § 156 p. 407—409.
Martinus, „ v. Mallin § 122 p. 354. — 360.
„ „ § 154 p. 405—406.
Mendicanten u. Cistercienser 162.
Michaelstein, Kl. Cist. Ord. 444. 446.
Minuskel 13. 123. 346. 408.
Mission 41. 70. 85. 92. 94.
Mitsiegler 157. 252. 282.
Mitgift = Provene 242.
Mode 115.
Mönche, dislocirte 373. — leben 114. — stil = klerikale Wendung, Gradmesser der Echtheit 114. 187. — schule 49.
Moment, historischer 98.
Monogramm (Lübeck) 217. 224.
Motive für Scheinbesitz 309.
v. Mülverstedt 64. 276. 362.
v. Münchhausen'scher Hof in Oldendorf, Archiv 252. 286.
Münster, Archiv 399.
Mutationes nominum 312. s. Innovation.
Mutterkirche 101.
Nachahmung, öffentliche 313.
Name 19. 20. 109. 110. — bei Klöstern 82. 83. 226.
Narratio 64. 65. 66. 73. 77. 168. 221.
Necrolog v. Hamburg 48.
Negotiorum gestio 240. 247. 248.
Neubeurkundung 59.
Neubruchszehnten 69. 123. s. Zehnten.
Neumen 45.
Neu-Strelitz, Archiv 3. 4. 109. 133. 163. 399. 403.
Nicolaus, Hofnotar § 138 p. 380—381.
„ „ § 160 p. 416.
Nienburg, Kl. O. S. B. 411.
Nordhausen, Vertrag von (Schrift) 256.
Notariat, öffentliches 4. 360. — sporteln 314. — zeichen 408.
Notare per manum 402.
Novella LXXIII 458.
Oberplatte s. Siegel.
Oberherr 103.
Obernotar 412. s. Joh. Kale. s. Tilemann.
Officienformel 427. s. Arenga.
Oldenburg, i. Gr. Archiv 3. 132.
Oem, Kl. Cist. Ord. 287.
oportunitas 103.
Orden, Geschichte der 26. — Progreß 76. — und Episcopat 94. — bewegungen 28. — transactionen 161. — verfassung 376. — wesen 106. 146. 376.
Ordnung, Streben nach 265.
Original, Originalität 1. 2. 7. 8. 315. 362. 397.
Ort, besonderer oder engerer (Aula, Caminata, Rathhaus) 336. 339. 395. 396. — mittlerer 298. 299. — Wechsel 332. — Dreitheilung 244.
Orthographie 98.
Ostendere 311.
Otto, Capellan, herstellender Empfänger 218.
Overbode 204.
Overland 104.
Pactum 204. 205.
Paludan-Müller 232. 359.
Papstbullen 6.
Parze 195. s. Atropos.
Patronatsrecht 79. 100.
Paulinzell 118. 127. 128.
Peene 131. 246.
Pergament 135. 182. 346.
Perpetuo valitura 347. 373. — in perpetuum 262. 429. s. Privilegium.
Persona, gravis 387. — publica 217. 225. — privata 154.
Per te 93.
Pertinet 32.
Petitio 248. 356.
Peter, Hofnotar 246. 249.
Petrus de Suecia, öffentlicher Notar 313.
Phraseologie 73.
Planck 5. 178. 247.
Plattensiegel s. Siegel.
Plessner 46.
Pommern u. d. anhaltinischen Lande 420.
Pontificatsjahre 47. 48. 49. 51. 122. 153. 201. 202. 209. 212. 216. 218. 221. 222. 224.
Praebendae 62. 70. 78. 81. 100. 136. 137. 146. 147. 155.
Praecept 203. 204. 205.
Praecipere sub obtentu gratiae 203. — districte 454.

Digitized by Google

Praedium 96.
Prämonstratenser 53. 60. — stil 149. — 152. 162. 372.
Praescriptio 175. 236. 261. 286. 307. 430.
Praesumption, diplomatische 315. — juristische 172.
Praeterea, Sprachgebrauch in Bremischen Urkunden 35. 36. 60. 62. 67. 70. 74. 77. 84. 88. 93. 97. 365.
Prece et Pretio 374.
Predigt 81.
Preisangabe v. Urkk. 312.
Principes nobiles 387.
Priesterweihe Vicelin's, Sage 28. 199.
Privatleben 315.
Privaturkunde 1. 2. 152. 176. 194. 315. 319. 443. 448.
Privilegium — ia 11. 50. 56. 138. 141. — secundum 378. — antiqua 402. — canzleimäßige in der Form schwankend 430. — maius preiudicat minori 430. — canonistische Natur verbietet die Interpretatio in latius 431. — zeitliche und ewige 429. 430. 431. 439. — ienbuch 339.
Procuratio 241.
Procurator 239. 410.
Producere 310. s. ostendere. — Productio v. Urkk. 356.
Promotio 241. — u. ad instantiam § 71 p. 246—248. — 341. 350. 352. — de promocione 356. s. negotiorum gestio. s. Procuratio.
Promotor 239—243. 247. 340. 350. 352. 360. 410. — et actor negotii 357.
Promulgatio 19. 21. 64. 66. 73. 97. 110. 111. 112. 116. 197.
Propstenwahl 61.
Protonotar 409. 415.
Prosator, sächsischer 29. 91. 93. s. Summa.
Protestatio, Siegelankündigung 421.
Protocoll 144. 195.
Provenienz 98. 118.
Psalterialbuchstaben 401.
Publice 395. — principum publica instrumenta 382.
Publicität 420. — u. Authenticitätsformel § 168 p. 443—449.
Punctationen 65. 78. 123. 143.
Quandt 51. 181. 182. 383. 393.
Quellenvergleichung 63.
Rang, hoher 56. s. Etikette.
Ramesloh, Kl. O. S. Aug. 98. 102.
Rastede, Kl. O. S. B. § 7 p. 54.—58. — Pflichtverletzung des Dator 215.
Rathsschreiber 354. — schreiberei 339. — urkunden 4. Anm. 1. s. Lüneburger Salzbriefe.
Rationabilis causa 326.
Ratzeburger Domstifts-Archiv s. Neu-Strelitz.
Recedere 142.
Reception des Beweises durch die Handschrift 225. 459.
Rechenschaftszwang 375.
Rechnungsweise 76. — 407 s. Zeitberechnung.
Recht, canonisches s. X., deutsches 26. — fränkisches 409. — römisches und indisches 458. 459. — beweis 375. — fiction 90. 173. — gebiet 365. 433. — illusion 173. — leben 121. 420. — titel 356. 359. — zwecke 10.
Recitiren 30.
Recognition des Canzlers 2. 205. 381. 402.
Recognitio per pollicem 177. § 77 p. 259. — 263. 282.
Recognitor qui et dator 208. — donator qui et ipse recognitor 260.
Reddere zu dare 139.
Reformare = renovare 118.
Regel 285.
Regesten, vaticanische, Einfluß auf Register bekannter Hand 277. 278.
Regiomontanus 46.
Registrum, Capituli Lubecensis 218. 277. — Episcopi 278. — v. Preetz O. S. B. u. Cismar O. S. B. 278.
Reichsfürsten 273. 329. 413.
Reiner, Hofnotar 247.
Reinfeld, Kl. Cist. Ord. 7. 160. 286. 308. 309. 337. s. Authenticate.
Reinschrift 98. 133. 196. 335.
Reim 30. 32. 34. 37. 38. 43. 44. 65. 88. 116. 123. 128. 210.
Reise der Urkunde 215. 326.
Religosa domina 95. 96.
Renovatio 8. 82. — u. Fälschung 103. 305.
Rente 103.

Digitized by Google

Residenzurkunde 324.
Ricold, Hofnotar § 134 p. 373.
Riddagshausen, Kl. Cist. Ord. 145. 160.
Rigische Bischofsurkunden § 60 p. 216 — 219.
Rythmus 116. 265.
Robert, Hofnotar § 159 p. 412.
Rockinger 47. 90. 96. 97. 100. 115. 130. 134. 147. 175. 180. 210. 215. 236. 239. 245. 267. 277. 284. 298. 363. 384 n. 1. 411. 421. 422.
Roland, Hofnotar 158.
Rom, Römer, schlichte Zeugenurkunde bei den 5. — Urkundenbeweis in 6. — Concil 48. — zweifelhafte Auftragung an 55. — unterbliebene Auftrgg. 64. — Muster der Vatic. Regg. 277. — Recht suchen in 359. 457. — Siegel in 448. 450. 451. 456. 457.
Rördam 186.
Rosenfeld = Hersefeld, Kl. O. S. B. Klosterpropagation § 24 p. 105—107.
Rostock — Hospitalarchiv, Versuch einer Fälschung 283. — Stadtarchiv 369. 370. — Kl. z. Heil. Kreuz, Fälschung 287.
Rudolf, Hofnotar § 110 p. 332 - 333.
Sachsenspiegel 413.
Sangbarkeit s. Urkunde.
Salutatio 117. 197. s. Gruß u. Anrede.
Salvatio 34. 35. 66.
Schelte 262. 423.
Scheinbeweis der Fälschung 143. — handlung 172. 173. 350. 352. — besitz und contract 308. 309. 311. — verkäufer 350.
Schiedsgericht 429.
Schirren 11. 12. 25. 26. 28. 32. 35. 38. 46. 47. 48. 50. 69. 95. 127. 138. 139. 141. 142. 182. 184. 187. 188. 194. 202. 226. 401.
Schleswig, Archiv 17. 399.
Schlußformel 19. — protocoll 188.
Schmidt 408.
v. Schmidt-Phiseldeck 45. 164. 249.
Scholares 335. 343. 353. 362. 363. 368.
Scholastica regula 277. — ici libri 278.
Scholasticat u. Hofnotariat 390. - 391. 394.
Scholasticus (Adam, Alebrand, Vicelin, Thetmar) 29. — 170. 171. 174. 222. 225. 277. 278. — und Hofnotar 282. 283. — 326. 327. 341. 387. 390. 391. 392. — der Stadt 339. 341. 360.
Schreiben, schulgerechtes 64.
Schreibfehler 49. 50. 62. 157. 158. 164. 165. 169. 209. 236. 294. (Helleboldus) 295. 300.
Schreiberei, nicht Canzlei 344. — stube 339. — wesen, Reorganisation 412.
Schreiber, verschiedene, nirgends zum Zweck des Beweises genannt 4. — unbekannter 9. — 102. 113. — ständige 225. 313. 325. 381. 401. — öffentlicher 276.
Schrift — charakter — form 120. 148. 165. 255. 256. 400. — des XII. Jahrh. ausartend 43. — Uebergang der Bogen- in Bruchminuskel 152. — ungewöhnliche 389. — des XIV. Jh. 318. — für Urkk. u. Bücher 401. — flüchtig 346. — verziert 165. 166. — unverstellt 313. — studium, kritik, vergleichung 2. 3. 148. 417. — des Hartwig v. Utlede 24. — vertheilung 129. — Schulen, Vicelinische 13, Aehnlichkeit französicher und dänischer 148, bei Cisterciensern 162, in Urkk. Heinrich's des Löwen: oberdeutsche 164. braunschweigische 164. 165. 166., Bremische 166. 167. 181., Fortsetzung der braunschweigischen in Mecklenburg 166, in Lübeck 411, im Anhaltinischen 411, gleiche 377. 378. — in Bezug auf Beweis und Zeugenbeweis (s. Hand unbekannte, bekannte) 225. 258. 360. 363. 392. 437. 438. 449. 450. 451. 455. 458. 459. 460.
Schriftkunde 148. 459. — unkunde 285. 458. — kundige 363. 410.
Schulen, ältere Bremische, Vicelin's 65. 71. 73. 76. 106. 113. 114. 148. 180. 365. — Magdeburgische 66. — Doberaner 368. — Stadt Wismar 342. 343. — 212. 340. 411. 413. — studie 406.
Schulmäßigkeit v. Urkunden und Chronistik 74.
Schulpforta, Kl. Cist. Ord. 152.
Schutzapparat, kirchlicher 428.
Schutzformel s. Arenga.
Schutzmittel, bessere als Urkundenfälschung 360.

Digitized by Google

Schwerin, Bisthum, Bedeutung im Urkundenwesen 150. — Archiv 11. 163. 229. 308. 372. 378. 399.
Scilicet (uidelicet) in Urkunden Vicelinischer Schule 32. 36. 40. 41. 42.
Scripta autentica 446. — per manum 381.
Scriptor (Rang) 155. 226. 329. 344. 381. 390. — huius priuilegii 398. — Name 416.
Sedenszeit Vicelin's 139. 201. 202. s. Pontificatsjahr.
Seide, grüne 182.
Seminar, in Bremen 28.
Semita trita falsariis 154. 426. s. Buoncompagno.
Seu 437.
Sickel 2. 8. 10. 11. 18. 23. 47. 58. 73. 86. 120. 170. 236. 305. 458.
Siebigk 400.
Siegel-Risse, Gußspuren 16. — Nachahmung 17. 82. — ist leicht bis auf dünne Doppelsiegel 175. — Schutz des S. ist Illusion 173. — Fälschungen des Abtes v. Marmoretum 175. — Schöne S. 252. — Falsches an einem Authenticat 332. — Ungerechte Fälschungsklage 186. — Anfertigung in Rom 186. 457. — Gemeinschaftliches S. 330. 372. — Schweigende Anhängung, Confirmatio per 174. — Ankündigung 198. 421 n. 1. — Nicht angekündigt 130. — Befestigung u. Platz des 128. 129. 135. 144. 177. 198. 404. 408. — Bedeutung 171. 172. 173. — tota credulitas dependet 174. 175. 450. — 327. 344. 365. 447. 448. im XIV. Jh. 176. — Investitursymbol 172. — Recognition des 17. 18. 260. 261. — In der Kirche 282. — Im Landgericht 407. — Platten-S., Oberplatte, Unterplatte 177. 178. 179. 186. 226. 260. 261. 304. 313. 314. 362. 405. 406. — und Hofnotariat 153. 171. 174. 356. 393. 405. — an fremden Hofnotar gegeben 361. — Fremdes 369. 451. 452. — Abwesenheit des Ausstellers 302. — in Händen des Empfängers 213. — Möglichkeit unrechtlicher Verwendung 5. 178. 179. — Wechsel der S., Garantie 134. 177. — Fürsten haben mehrere 176. — für bestimmte Zwecke 134. — Auswärtiger Herren 214. 215. — Zeitbestimmung 209. — Signum 180. 182. — assignare u. dare per manum 331. s. Stempel. — Das authentische S. § 169 p. 449—457.
Sohm 172. 409. Anm. 1.
Sonnenkamp, Kl. Cist. Ord. 287. 326.
Sorgsamkeit, mönchische 65.
Souverainität 412. 415. 453. 454.
Staat u. Gesellschaft 200. — gedanke 413. vertrag 361.
Stadt 412. — Städtewesen 338. — buch 339. 340. 342. 343. 357. 363. — urkunden 366.
Steffenhagen 400.
Stempel 177. 186. 261. 328.
Stephan v. Satow aus Amelungsborn 239. 242. 245.
Stifter 145. — privilegien 141.
Stil — kritik § 24—26, haftet nicht am Aussteller 24. — Unterschied zw. Urkk. bekannter u. unbekannter Hand 24. 25. — Scheidung der Autoren 25. — In Bezug auf Fälschungen 25. 26. — § 25 p. 26—45 Adalbero: Augustinische Bildung u. Schulung 27. 28. — die Lehrer 29. — Analysen v. HUB. 153 p. 30—32. — der Vicelinurkunde 32. 35. — v. HUB. 169 p. 36—37. — v. HUB. 170 p. 37. 38. — v. HUB. 171 p. 38. 39. — v. HUB. 179 p. 30. 40. — Constanz 40. — Resultat: Merkmale innerer Echtheit 40. — Vicelinische Schulkunst 40. — andere Augustinerurkunden 41. — Authenticat HUB. 163b. p. 41. — Nr. 3 im bremischen Stilkreis 41. 42. — Benedictinische Urkunden: Analyse v. HUB. 161 p. 42. 43. — Benedictinische u. Augustinische Urk. 43. — Werk einer Schule 43. — Der Reim u. die Sangbarkeit der Urkunde als Merkmal der Echtheit 30. 44. 45. — Subtile Denkweise als Merkmal der Echtheit 48. — Devotionsformel 54. — Auflösung Helmoldischer Sagen 60. — Ungleicher St. in HUB. 155 p. 65. 66. — Magdeburgischer St. 66. — Bremisch gedichtete Arenga v. HUB. 159 p. 67. — Formel u. Dispositio (Ideenassimilation) 70. —

Digitized by Google

Arenga u. Corroboratio 71. 421. — Bremische Neigung zum Detailliren 72. — echt bremischer St. v. HUB. 160 p. 73. 74. — Interjectionen 75. — Scharfe Verfügung in höflichem Ausdruck 77. — Zergliederung der Disposition v. HUB. 162 p. 78. 79. — Locare 79. — Bremische Schule in HUB. 162 p. 81. — Vergleich v. Nr. 3 u. der Vicelinurkunde 84. — Tempusfolge, deutsch gedachtes Latein zu besserer Uebersetzung für Laien in HUB. 165 p. 87. 88. — Reim 88. — Wenig Reim in HUB. 166b. p. 90. — Scharfe geistige Schulung, diplomatische Wendungen 92. 93. — Superlative u. superlativistische Ausdrücke 97. — Bremische Structur 97. — Schluß aus Zeugenreihen 99. — Devotionsformel 101. vgl. 54. — Der Empfänger in der Zeugenreihe 105. — Reconstruction des Textes v. HUB. 181 p. 107. — § 25 p. 113—118. — Hartwig I.: älterer St. von neuem durchbrochen 113. — Die Urkunde im Gottesdienst 114. s. Sangbarkeit. — Mode, Vorurkunde 115. — Reim u. Rythmus 116. — Chronikenspur als Merkmal der Echtheit 117., Erklärung einer wirklichen 130. 131., anscheinende § 49 p. 187—195. — Titulaturen 118., schwankende Titel 167. — Correspondenz zwischen Hartwig I. u. Wibald § 28 p. 119—121. — Hartwig's Kritik über die Verdener Fälschung 121. — Stilfehler 123. — Magdeburgischer Stilkreis 124. — Schluß auf Vorurkunden älteren Stils 128. — ungeschickter St. 129. — Zergliederung der Theile von HUB. 230 nach Handlungen 137, nach Zeitpunkten 141. — Diplome in ihrer Totalität zu betrachten 144. — Stilistische Typen: Adalbero für d. Anfang des XII. Jh. 148, Hartwig I. für die Mitte, Uebergangsformen zum XIII. Jh., cisterciensischer St. der constanteste 149. — Augustinerstil in Bremen u. d. Norbertinerprovinz 149. — Stilentwickelung in Bremen unterbrochen 149. — Stillose Uebergangsformen 152. — Hofnotariat u. Aushändigungsformel 153. — Provenienz durch Stil verrathen 156. — Stil in Urk. Heinrich's des Löwen leitet auf Herstellung durch den Empfänger 197. 198. 199. — Brief Emehard vielleicht nur Stilmuster 201. — Losringen von Reim 210. — Verwandtschaft und Gleichhändigkeit 227. 228. — Cisterciensischer 234. 235. s. p. 149 s. Grenzdefinition — Ausdruck Promotor 241. — Verwandtschaft zwischen Grafen- u. Bischofsurk. 257. 258. s. 227. 228. — Veränderungen um die Mitte des XIII. Jh. § 81 p. 265—267. — St. der Heil. Geist-Urk. 283. 284. — Stilregel b. Fälschungskritik 293. — Südlicher Stilkreis 364. — älterer und neuerer 376. — Judasformel 374. — Eigenthümlichkeiten in Klosterurkk. 149. 396. 397. 443. 444. 445. 446. — Stilvolles Urkundengewese 411. — weltlicher St. in Bischofsurkunden 427. — Formelfusion 432. — Formel im XIII. Jh. § 162—168 p. 419—457.

Stolp Kl. O. S. B. 443. 444. 445. 446.

Surreptio 284., Erschleichung 431.

Subscriptio 402.

Subtilität 180.

Summa prosarum dictaminis, sächsische 29. 147. 277. 287. 284. 402. 409. 411. 421. 448. 449.

Tag, gleicher 375. 376. 383.

Tempusfolge 87.

Terminologie 7.

Territorialherrschaft 272.

Teste me ipso 175.

Testes et cooperatores 396. — Testis s. Zeuge.

Text, emendirt 107. — verderb 367.

Tidericus, Hofnotar d. Bisch. v. Halberstadt 408.

Tylemann, Obernotar § 159. p. 415.

Tintenfarbe — töne 15. 98. 215.

Titel 19. 20. 50. 56. 101. 111. 117. 118. 153. 167. — Obernotar 404. 415.

Tradition 286.

Transfix 90.

Transscript = Transsumpt 117. 129. 134. 135. 147. 162.

Transscribere (Herstellung d. d. Empf.) 135.

Tunc 263. 348. 349. 383.

Digitized by Google

Uebergabe 335 s. Aushändigung.
Uebergangsform 149.
Umrechnen 119. 122.
Unechtheit 284. s. Echtheit.
Unordnung 218. 219.
Unwahrheit, juristische 146. — historische 315. s. Wahrheit.
Urkunde, unbekannter Hand 6. 9. 131. 132. 158. § 170 p. 458—461. — germanische 3. — indische 458. 459. — dänische Königsurk. 6. 159. ist Mittelform zu fränkischer u. angelsächsischer 160. — dreieckige 16. — beweis beschränkt 5. 6. 258. 382. 414. 429. — Beweiskraft 116. 184. — Beweismittel 382. — gleichhändige für je einen Empfänger 3. 4. — Sangbarkeit 34. 44. 45. 88. 113. — Abfasser vielgestaltig 46. — Anfechtbar 58. — verfälscht 63. — Widerspruch 54. 55. 56. 146. 208. — Uebersetzt für Contrahenten 88. — fremde Bestandtheile 66. — Siegellose 159. — Verlorene 62. 127. 128. — Schutz der Kirche 114. 116. 423. — Losgelöst v. d. Kirche 265. — Monumentale Nebenzwecke 192. 383. — Glaubwürdigkeit 146. — in Bezug auf Orden 41. 42. 43. — Zustandekommen 107. — Briefform 119. — Zunehmende Zahl 144., der Urk. mit Hofnotaren nicht überwiegend 419. — Oeffentlichkeit 134. s. § 168. § 169. — als Macht 200. — Hauptmittel der Civilisation 200. — Wahrmittel 262. — nicht directes Schutzmittel 428. — Verwandtschaft 227. 228. § 76. — auf der Reise 215. — Vertrag 204. 205. — Geltung 245. 377. 387. 391. — sind keine Bohne werth (Versaken) 288. — im Rechtsleben 334. — Acclimatisationsperiode 330. — canzleimäßige 241. — städtische 369. 370. — des Stadtrechts u. Landrechts 357. — verbrannte 306. — innovationsbedürftige 307. — Conformität 380. — Losen der 380. — Geschichte 413. — fremdländischer Aussteller ausgeschieden 420. — wesen 141. 143. 156. 160. 161. 162. 212. 227. 259. 271. 272. § 85 p. 276—279. 337. 379. 405. 407. 411. 419.
Urtheilsfinder 414.
Vel 437.
Verbi, incarnati 274. 282. 347.
Verjährung s. Praescriptio.
Versaken 6. 288. 365. 392.
Verse in Urk. 195. 387.
Versus de vita Vicelini 201.
Versuch einer Fälschung 290.
Vertrag 102. 336. 393.
Verwandtschaft v. Urkk. 227. 228. § 76 p. 257—259.
Vice nostra 59. 60.
Visio Godescalci 83.
Viva vox 186.
Vollzugsstrich 205.
Vorlage 128. 348.
Vorurkunde 66. 116. 123. 136. 147. 198. 244. 312. 349. 356. 367. 374. 376. 379. 382. 390. 393. 394. 397.
Wachs — schreiben auf 345. — tafeln 345. 346. — klumpen zur Besiegelung 404.
Wahlfreiheit 55. 93. — modus 99.
Wahrheit, historische u. juristische 142. 311. 460.
Walkenried Kl. Cist. Ord. 181. 389.
Walter, Hofnotar § 157 p. 410.
Wappen 448.
Wassersnoth u. Regenguß 289. s. Appennis.
Wattenbach 148.
Wedego, Hofnotar § 161 p. 416.
Wehrmann 149.
Weihnachtsjahr 220. 223. 263.
v. Weißenbach 17.
v. Wersebe 128.
Widerspruch zwischen Urk. nicht Grund zur Diffession 8. 9. — Concordanz historisch falsches Postulat 184. — (Innovation) 142. 305. 311. — (Confirmationen) 154. — scheinbarer 207. 208. 367. — formeller 437. — (Rechtswirkung der Excommunicatio) 232. 233. — Besitzverheimlichung § 101 p. 307—311.
Wigger 15. 181. 182. 221. 254. 284. 318. 377.
Wismar 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343.
Wolfenbüttel, Archiv 3. 14. 44. 163. 168. 372. 399. 400.
Worsaae 310.

Digitized by Google

X., XXII. de fide instrumentorum II. 251. 284. 448. 450. 451.
— *XXX. de confirmatione utili vel inutili II.* 305. 314.
— *de crimine falsi II.* 384. n. 1.
— *XXXIII. de privilegiis et excessibus privilegiorum V.* 305. 314.
— *de sententia et re judicata* 431.
Yâjnavalkya 458. 459.
Zarrentin Kl. Cist. Ord. 222. 291. 292. 293.
Zehnten 67.—72. 71.—78. 79. 83. 100. — 102. 132. 203. 204. 206. 207. 208. 246. 289. 323. 430. 431.
Zerbst, Archiv 399. 411.
Zimmermann 164. 417.
Zeitbestimmung s. Datirung s. Bezeitung — in der Formanalyse 19. 22. 110. 112. — Schreibfehler 62. — nach runden Summen 66. — gleiche 83. — große u. kleine 52. 67. 209. 220. 409. — Regel v. d. Trennung der Zeit 49. — getrennte 53. 62. 63. 407. — s. ältere Datirung — Zeitpunkte 126. 137. 141. 157. — custoden 368. — n. d. Hofnotariat § 46 p. 168—171.
Zeitberechnung, Zeitrechnung, Computation, ältere bremische (Annus Pisanus) § 6 p. 46—53. 105. 122. 150. 185. 187. 195. 201. 206. — nach dem Florentinus 145., einmal bei Helmold 145. 210. 211., nicht häufig in Rigischen Bischofsurkk. § 60 p. 216—218., nur durch Schreibfehler (§ 61) 218., keins von beiden 209. — landesübliche 47. — keine consequente 146. — Conformität des Stiles gegen Annahme verschiedener 47. 48. — Sociale Einheitlichkeit verschiedene ausschließend 156. — magdeburgische 124. 145. 187.
Zeuge, Garant, Testis 19. 77. 83. 86. 87. 99. 100. 144. 180. 195. 198. 261. 262. 292. 306. 336. 417. — fehlen 322. — abwesend 145. — todt 87. — qui et donator 154. — ipse recognitor qui et donator 208.
Zeugen — beweis 5. 265. (Kuntscoph) 313. 360. 392. 437. 446. — formel 389. § 166 p. 434—438. — urkunde, schlichte 5. — stelle, letzte 334. 388. — losigkeit fürstlicher u. nichtfürstlicher Urk. 442. — reihe 83 § 21 p. 97—100. 101. 124. 125. 127. 129. 135. 153. 198. 199. 215. 219. 241. 270. 271. 293. 321. 323. 346. 347. 348. 351. 353. 354. 357. 358. 364. 365. 366. 367. 379. 380. 385. 388. 396. 398. 410. 417.
Zeugniß für den Lehnsherrn 125. 294.

Berichtigungen.

Pagina 33, 7 v. o. und 1 v. u. lies *dilatatione* statt dilatione. — p. 41, 4 v. o. *seine* statt seinen. — p. 45, 15 v. o. *tres* statt et res. — p. 46, 4 v. o. *Dehio* statt Detrio. — p. 62, 1 v. o. *labor* statt tabor, 17 v. o. *itineralis* statt itineratis. — p. 71, 1 v. u. *paruane* statt paruasse. — p. 72, 8 v. o. *tertioue* statt tertione. — p. 77, 10 v. u. *hospitalitas* statt gratia hospitalitis. — p. 84, 12 v. o. *enisus* statt enisius. — p. 90, 1 v. o. *der* statt des, 11 v. o. ist *man* zu streichen. — p. 96, 9 v. o. *Elbe* statt Erbe. — p. 106, 3 v. u. *coenobio* statt evenobio. — p. 107, 11 v. o. *orationi* statt oratio, 3 v. u. *suburbio* statt suburbi. — p. 123, 3 v. u. *eradicanda* statt ercadicanda. — p. 127, 6 v. u. *führt* statt für. — p. 145, 1 v. u. *demonstrabimus* statt demonstratimus. — p. 154 Kloster Heiligenrode ist benedictinisch nicht cisterciensisch, mindestens bezeichnen es die Urkk. von Magdeburg und Hannover so, laut gütiger Mittheilung der HH. Geh. Archivrath v. Mülverstedt und Archivrath Dr. Janicke. — p. 175, 13 v. o. *subtilissima* statt sublitissima. — p. 244, 7 v. o. lies *uuiore* statt uiniore. — p. 295, 12 v. o. *sano* statt suno. — p. 318, 1 v. u. *denn* statt den. — p. 327, 5 v. o. *es* statt er. — p. 349, 14 v. u. *discretio* statt discretis, 13 v. u. *labilitatem* statt habilitatem. — p. 359, 17 v. u. *Malchin* statt Mallin. — p. 360, 17 v. u. *Arusee* statt Arusee, *dass* statt das, 16 v. u. *Memorien* statt Memoiren. — p. 365, 5 v. o. *Aeri* statt fiere. — p. 370, 10 v. o. *Rostock* statt Rock. — p. 425 *Ausseller* statt Ausseller. — (Für die Mehrzahl dieser Berichtigungen sage ich meinem Freunde Dr. A. Hofmeister Dank.)

Druck von Adler's Erben in Rostock.

Digitized by Google

m.

Digitized by Google

Digitized by Google

iaten in Norddeutschland.

Digitized by Google

Digitized by Google

MUB. 1280.

...iatel in Norddeutschland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ischofs-und fursten-urkunden des
Videner Library
002948694
3 2044 086 017 902

Digitized by Google